

***NIKOLAUS VON CUES UND DIE JUDEN.
ZUR STELLUNG DER JUDEN IN
DER CHRISTLICHEN GESELLSCHAFT UM
DIE MITTE DES 15. JAHRHUNDERTS
IN DEN DEUTSCHEN LANDEN***

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Philosophie am Fachbereich III
(Geschichte, Politikwissenschaft, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte,
Ägyptologie, Papyrologie)

der Universität Trier

vorgelegt von

Karl-Heinz Zaunmüller

Trier

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Alfred Haverkamp
2. Berichterstatter: Dr. habil. Frank G. Hirschmann

Datum der letzten mündlichen Prüfung: 10. Juli 2001

für die Internetpublikation überarbeitete Fassung 2005

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung	14
I.	Problemstellung, Forschungs- und Quellenlage	14
II.	Aufriß und Abgrenzung des Themas	23
III.	Judenniederlassungen in den deutschen Landen zwischen 1451 und 1455	31
B.	Das Judendekret des Nikolaus von Cues	44
I.	Die zeitlichen und rechtlichen Voraussetzungen	44
I.1	Aufbau und Funktion des päpstlichen Legationswesens	45
I.2	Päpstliche Legaten und die Juden	47
I.2.1	Die Legation des Kardinals Alamo Adimari auf die iberische Halbinsel im Jahre 1418	48
	Die Legation des Kardinals Branda di Castiglione in das Deutsche Reich in den Jahren 1421 bis 1423	48
I.2.3	Die Legation des Zisterzienserabtes und Kardinals Guido in das Deutsche Reich 1266/67	51
I.3	Nikolaus von Cues und das römische Umfeld	54
I.4	Cusanus und die Judenpolitik der bayerischen Herzöge	55
I.4.1	Die cusanische Approbation der Judenausweisung aus Bayern-München (1442) durch Herzog Albrecht III. vom 20.3.1451	56
I.4.2	Der Hundert-Tage-Ablaß für die Münchner Marienka- pelle des Johannes Hartlieb	60
II.	Publikation und Verbreitung des cusanischen Judendekrets	62
II.1	Die Salzburger Provinzialsynode vom 3.2.1451	63
II.1.1	Belege gegen eine Publikation in Salzburg	65
II.1.1.1	Die Verfügung von Papst Nikolaus V. für Friedrich III. vom 20.9.1451	65
II.1.1.2	Die Verfügung von Papst Nikolaus V. für den Salz-	

	burger Erzbischof Sigmund von Volkersdorf vom 15.10.1453	67
II.2	Die Bamberger Diözesansynode und die Publikation des Judendekrets vom 30.4.1451	68
II.3	Die Publikation in Würzburg vom 20.5.1451	69
II.4	Die Magdeburger Provinzialsynode und die Publikation des Judendekrets vom 25.6.1451	70
II.5	Die Publikation des Judendekrets in Hildesheim vom 12.7.1451	71
II.6	Die Publikation des Judendekrets in Minden	72
II.6.1	Die Publikation für Stadt und Diözese Minden vom 4.8.1451	72
II.6.2	Die Publikation für Stadt und Diözese Breslau vom 5.8.1451	73
II.7	Die Publikation antijüdischer Statuten auf den Pro- vinzialsynoden in Mainz 1451 und Köln 1452	74
II.7.1	Die Mainzer Statuten vom 8.12.1451	75
II.7.2	Die Kölner Statuten vom 8.3.1452	76
III.	Aufbau und Inhalt des cusanischen Judendekrets	77
III.1	Der Bamberger Text	78
III.2	Abweichungen vom Bamberger Text	82
III.2.1	Der Würzburger Text	82
III.2.2	Der Magdeburger Text	82
III.2.3	Texte der Provinzialsynoden von Mainz und Köln	83
III.2.3.1	Der Mainzer Text	83
III.2.3.2	Der Kölner Text	84
III.2.4	Das Schreiben des Legaten an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main vom 2.5.1452	84
IV.	Das cusanische Judendekret und die kanonischen	

	Bestimmungen	85
IV.1	Das cusanische Wucherverbot und das Judendekret des Basler Konzils vom 7.9.1434	86
IV.2	Die Wucherbestimmungen des IV. Laterankonzils von 1215	87
IV.3	Der <i>LIBER EXTRA</i> von 1234 und der jüdische Wucher	88
IV.4	Die Juden als <i>hantwerchs arbaitter</i> – nur eine allgemeine Forderung der Zeit?	89
IV.5	Die cusanische Kennzeichnungspflicht und die Bestimmungen des IV. Laterankonzils von 1215	92
IV.6	Die Kennzeichnungspflicht und der Erlaß des Basler Konzils	93
IV.7	Das cusanische Judendekret und die rechtliche Stellung der Juden in Rom	93
IV.8	Die Herkunft der cusanischen Strafmaßnahmen: Interdikt, Exkommunikation und Geldbuße	94
IV.9	Die cusanischen Fristsetzungen	96
C.	Das Judenbild in cusanischen Predigten und Briefen der Legationszeit	99
I.	Predigten	99
I.1	Landshut	99
I.2	Regensburg	101
I.3	Nürnberg	107
I.4	Erfurt	110
I.5	Halle	112
I.6	Magdeburg	112
I.7	Trier	113
I.8	Arnheim	114
II.	Briefe	116

II.1	Das Schreiben an den Bamberger Bischof Anton von Rotenhain vom 25.7.1451	117
II.2	Das Schreiben an den Lütticher Klerus vom 21.10.1451	118
D.	Das Judendekret im Kontext des cusanischen Werkes vor der Legationsreise	121
I.	Entwicklung des cusanischen Judenbilds in Schriften und Predigten	121
I.1	Erste Einflüsse und Stellungnahmen	121
I.2	Studium in Heidelberg 1415 bis 1417	123
I.3	Studium in Padua 1417 bis 1423	124
I.3.1	Beeinflussung durch Predigten des Franziskaners Bernhardin von Siena	125
I.3.2	Beeinflussung durch die Schriften des Franziskaners Raimund Lull	128
II.	Das Judenbild in Predigten vor 1450	129
II.1	Die Koblenzer Predigten	129
II.1.1	Sermo I: <i>Verbum caro factum est</i> vom 25.12.1430	129
II.1.2	Sermo II: <i>Ibant magi</i> vom 6.1.1431	136
II.1.3	Sermo IV: <i>Fides autem catholica</i> vom 27.5.1431	137
II.1.4	Sermo X: <i>Beati mundo corde</i> vom 1.11.1431	139
II.1.5	Sermo XII: <i>Jesum quaeritis</i> vom 20.4.1434	140
II.1.6	Sermo XVIII: <i>Offerte Domino</i> 1433-1436	141
II.1.7	Sermo XIX: <i>Verbum caro factum est</i> vom 25.12.1438	143
II.1.8	Sermo XX: <i>Nomen eius Jesus</i> vom 1.1.1440	144
III.	Das Judentum in den cusanischen Schriften zur Kirchen- und Reichsreform	145
III.1	<i>De Concordantia Catholica</i> 1433/34	145

III.1.1	Aussagen zum Judentum in <i>De Concordantia Catholica?</i>	146
III.1.2	Versteckter latenter Antijudaismus in <i>De Concordantia Catholica?</i>	148
III.2	<i>De Correctione Calendarii</i> 1434/35	151
III.3	<i>De Docta Ignorantia</i> 1440	153
III.3.1	Religiöse Innerlichkeit und Kirchenpolitik	153
III.3.2	Antijudaismus in <i>De Docta Ignorantia</i>	154
III.3.3	Das Judentum aus dem Blickwinkel der Koinzidenzproblematik von <i>De Docta Ignorantia</i>	156
III.4	<i>Apologia Doctae Ignorantiae</i> 1449	157
E.	Die Stellung der Juden und des Judentums in den Schriften nach der Legationsreise	162
I.	<i>De Pace Fidei</i> 1453	162
II.	<i>Epistola ad Ioannem de Segobia</i> vom 28.12.1454	162
III.	Predigten der Brixener Zeit	167
III.1	Sermo CXXII: <i>Agnus in Crucis</i> vom 7.4.1452	168
III.2	Sermo CXXVI: <i>Tu es Petrus</i> vom 29.7.1453	168
III.3	Sermo CLII: <i>Si quis sermonem meum servaverit, mortem von videbit in eternum</i> vom 7.4.1454	171
III.4	Sermo CLXIX: <i>Ubi venit plenitudo temporis misit deus filium suum</i> vom 28.12.1454	171
IV.	<i>Cribratio Alkorani</i> 1460/61	172
F.	Reaktionen geistlicher und weltlicher Obrigkeiten auf das cusanische Judendekret - Das Beispiel Freie Reichsstadt Nürnberg	177
I.	Die jüdische Gemeinde in Nürnberg und die (Juden-) Politik des Nürnberger Rates um die Mitte des 15. Jahrhunderts	177

II.	Briefwechsel und Unterredungen des Nürnberger Rates wegen des päpstlichen Legaten und seines Judendekrets	185
II.1	Briefwechsel und Unterredungen des Nürnberger Rates bezüglich Cusanus Legationsreise	185
II.1.1	Briefwechsel des Rats mit Thomas Pirckheimer	185
II.1.2	Ratsschreiben an Peter Tyntner vom 3.5.1451	186
II.2	Briefwechsel zwischen Nürnberg und Regensburg wegen antijüdischer Maßnahmen des Legaten in Regensburg	186
II.3	Verhandlungen des Rates mit dem Legaten in der Judensache	187
II.4	Briefwechsel der jeweiligen Bürgermeister und des Rates der Stadt Nürnberg zwecks Aufhebung des cu- sanischen Judendekrets (Wucherverbot)	188
II.4.1	Briefwechsel zwischen dem Rat und dem ständigen Gesandten am Königshof, Erhart Giener	188
II.4.2	Briefwechsel zwischen Rat und städtischem Prokurator an der Kurie, Heinrich Gerung	190
II.4.3	Briefwechsel zwischen dem Rat und den an den deutschen Königshof und die Kurie gesandten Ratsherren Nikolaus Muffel und Jörg Derrer	192
II.4.3.1	Schreiben des Rates an die Gesandten am Königshof	193
II.4.3.2	Ratsschreiben an Nikolaus Muffel zur Zeit des Romzuges	196
II.4.4	Ratsschreiben an die Gesandten Nikolaus Muffel und Jörg Derrer am Kaiserhof (Oktober 1452 bis Februar 1453)	199
II.5	Unterredung des Ratsherren Paulus Gruntherre mit dem Judenrat am 15.7.1452	201
II.6	Der Rat und die Rolle der Nürnberger Geistlichkeit in der Judensache	202
II.6.1	Das Schreiben des Rates an Konrad Konhofer vom 8.5.1451	203

II.7	Der Rat und die Rolle der städtischen Juristen in der Judensache	204
II.7.1	Gregor Heimburg	204
II.7.2	Martin Mair	205
II.8	Briefwechsel zwischen dem Rat und dem Bischof von Bamberg, Anton von Rotenhain	207
II.9	Ratsschreiben an Papst Nikolaus V. vom 24.9.1451	209
II.10	Briefwechsel zwischen dem Rat und König/Kaiser Friedrich III. unter Berücksichtigung königlicher/ kaiserlicher Schreiben an weitere Beteiligte	211
II.11	Die Rolle der königlichen/kaiserlichen Räte in der Judensache	216
II.12	Briefwechsel zwischen dem Nürnberger Rat und den Räten befreundeter Reichsstädte	217
II.12.1	Das Ratsschreiben an Esslingen vom 13.5.1451	217
II.12.2	Briefwechsel zwischen Nürnberg und Rothenburg ob der Tauber	219
II.12.3	Briefwechsel zwischen Nürnberg und Heilbronn	221
II.12.4	Schreiben des Nürnberger Rates an Ulm vom 30.3.1452	223
II.12.5	Schreiben des Nürnberger Rates an Weißenburg	225
III.	Die päpstliche Suspendierungsbulle vom 1.5.1452	227
IV.	Die weitere Entwicklung: Ein kurzer Überblick	228
G.	Überlieferung und Rezeption des cusanischen Judendekrets in den deutschen Landen	233
I.	Kirchenprovinz Salzburg	236
I.1	Diözese und Stadt Passau	236
I.2	Diözese und Stadt Freising	237
I.3	Diözese Regensburg	237

I.3.1	Freie Reichsstadt Regensburg	238
I.3.1.1	Schreiben Herzog Ludwigs IX. von Bayern-Landshut vom 24.8.1452	238
I.3.1.2	Privilegien der bayerischen Herzöge Albrecht III. und Ludwig IX. aus den Jahren 1452 und 1454	239
I.4	Diözese Brixen	240
I.5	Salzburger Provinzialsynoden im ausgehenden 15. Jahrhundert	241
II.	Kirchenprovinz Magdeburg	242
II.1	Überlieferung des Judendekrets	243
II.2	Auswirkungen in Stadt, Stift und Bistum Magdeburg	244
II.2.1	Halle	245
II.2.2	Vertrag zwischen dem Erzbischof und den Juden Israhel und Isaak vom 11.1.1453	251
II.3	Rezeption in den Suffraganbistümern	252
II.3.1	Die märkischen Diözesen Havelberg, Lebus und Brandenburg	252
II.3.1.1	Diözese und Stadt Havelberg	252
II.3.1.2	Diözese Lebus	254
II.3.1.3	Diözese Brandenburg	254
II.3.2	Reaktionen der Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg	256
III.4	Reaktionen der Wettiner in ihren Territorien Sachsen, Meißen und Thüringen	261
II.4.1	Rezeption in den wettinischen Bistümern Merseburg, Naumburg und Meißen	262
II.4.1.1	Diözese und Stadt Merseburg	262
II.4.1.2	Diözese und Stadt Naumburg	263
II.4.1.3	Diözese und Stadt Meißen	263

III.	Kirchenprovinz Köln	264
III.1	Erzdiözese Köln	265
III.1.1	Kurköln	266
III.1.2	Freie Reichsstadt Köln	267
III.1.3	Herzogtum Kleve-Mark	268
III.1.4	Herzogtum Jülich-Berg	269
III.1.5	Stadt Essen	269
III.2	Rezeption in den Suffraganbistümern	270
III.2.1	Diözese Lüttich	270
III.2.1.1	Weltliche Territorien im Bereich der Diözese Lüttich	271
III.2.1.1.1	Herzogtum Burgund	272
III.2.1.1.2	Herzogtum Geldern	272
III.2.2	Diözese und Stadt Utrecht	272
III.2.2.1	Weltliche Territorien in der Diözese Utrecht	273
III.2.2.1.1	Grafschaft Holland	273
III.2.2.1.2	Herzogtum Geldern	273
III.2.3	Diözese und Stadt Minden	274
III.2.3.1	Rezeption des cusanischen Judendekrets	274
III.2.3.2	Diözese und Stadt Minden	275
IV.	Kirchenprovinz Mainz	279
IV.1	Erzdiözese Mainz	279
IV.1.2	Freie Stadt Mainz	281
IV.1.3	Freie Reichsstadt Frankfurt am Main	282
IV.1.4	Reichsstadt Friedberg	285

IV.1.5	Die thüringischen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen	286
IV.1.5.1	Reichsstadt Mühlhausen	286
IV.1.5.2	Reichsstadt Nordhausen	287
IV.1.6	Periphere Herrschaftsräume: Erfurt, Eichsfeld und der Raum Thüringen	288
IV.1.6.1	Freie Landstadt Erfurt	288
IV.1.6.1.1	Das Verhalten des Rates gegenüber den Juden bis zum Jahr 1454	289
IV.1.6.1.2	Die Auseinandersetzungen des Rates mit dem Erzbischof und dessen Provisor wegen der Juden in den Jahren 1453/54	292
IV.1.6.1.2.1	Das Ratsschreiben vom 7.4.1453	292
IV.1.6.1.2.2	Das erzbischöfliche Antwortschreiben vom 1.5.1453	294
IV.1.6.1.2.3	Das Ratsschreiben vom 19.5.1453	294
IV.1.6.1.2.4	Das geistliche Gericht und die Juden	295
IV.1.6.1.2.5	Der Wegzug der Juden in den Jahren 1453/54	296
IV.1.6.1.2.6	Geleitbestätigungen und –verweigerungen des Rates für Juden in den Jahren 1453/54	297
IV.1.6.1.2.7	Der Rat und die erzbischöflichen Judensteuern 1452 bis 1455	299
IV.1.6.1.2.8	Einigungsvertrag der Stadt Erfurt mit dem Erzbischof wegen der Juden vom 18.4.1458	300
IV.1.6.1.2.9	Auseinandersetzungen der Stadt Erfurt mit dem Kaiser wegen der Juden in den Jahren 1456 bis 1459	300
IV.1.6.1.2.9.1	Das kaiserliche Mandat vom 20.12.1456	300
IV.1.6.1.2.9.2	Das Schreiben der kaiserlichen Kurienbeauftragten an Friedrich III. vom 7.12.1459	301
IV.1.6.1.2.9.3	Die Aufhebung des Urteils gegen Erfurt durch Friedrich III. vom 8.12.1459	302

IV.1.6.2	Eichsfeld	303
IV.1.7	Zentrale Herrschaftsräume: Rheingau, Oberstift, Mainzer Umland, Rheinpfalz	303
IV.1.8	Herrschaftsräume des Mainzer Domkapitels: Bingen	305
IV.2	Territoriale Herrschaften im Bereich der Erzdiözese Mainz	305
IV.2.1	Grafschaft Schwarzburg-Blankenburg: Stadtilm	306
IV.2.2	Kurpfalz	307
IV.3.	Rezeption in den Suffraganbistümern	308
IV.3.1.	Diözese Paderborn	309
IV.3.2	Diözese Halberstadt	309
IV.3.3	Diözese Verden	311
IV.3.4	Diözese Hildesheim	311
IV.3.4.1	Rezeption und Überlieferung des cusanischen Judendekrets	311
IV.3.4.2	Reaktionen der Stadt Hildesheim	312
IV.3.4.3	Wegzug der Juden im Jahre 1457 nach Lüneburg, Königslutter, Peine und Braunschweig	313
IV.3.5	Die mittelrheinischen Bistümer Speyer und Worms	315
IV.3.5.1	Judenpolitik der Stadt Speyer und bischöfliche Reaktionen in den Jahren 1467 bis 1374	317
IV.3.5.1.1	Bischöfliche Verordnung vom 24.10.1468	317
IV.3.5.1.2	Bischöfliche Verordnung vom 22.12.1468	320
IV.3.5.1.3	Bischöfliche Verordnung vom 8.7.1469	320
IV.3.5.1.4	Bischöfliche Verordnung vom 22.12.1472	321
IV.3.5.2	Freie Stadt Worms	322
IV.3.6	Diözese Straßburg	323

IV.3.7	Diözese Konstanz	324
IV.3.7.1	Reichsstadt Ulm	326
IV.3.7.2	Reichsstadt Esslingen	327
IV.3.7.3	Landesherrliche Stadt Freiburg im Breisgau	327
IV.3.7.4	Landesherrliche Stadt Winterthur	328
IV.3.8	Diözese Augsburg	329
IV.3.8.1	Reichsstadt Nördlingen	330
IV.3.8.2	Reichsstadt Donauwörth	331
IV.3.9	Diözese Eichstätt	332
IV.3.9.1	Bischöfliches Schreiben an den Klerus des Dekanats Ingolstadt vom 10.2.1452	333
IV.3.9.2	Bischöfliches Mandat an alle Dekanate vom 8.7.1452	334
IV.3.9.3	Bischöfliches Schreiben an den Pleban von Heideck vom 9.9.1452	334
IV.3.9.4	Eichstätter Diözesanstatuten vom 1.6.1453	335
IV.3.9.5	Weitere Entwicklung im Bistum Eichstätt: Ein kurzer Überblick	336
IV.4	Diözese Würzburg	336
IV.4.1	Antijüdische Stimmung und Zinsreduktion um die Jahreswende 1450/51	336
IV.4.2	Würzburger Diözesanstatuten vom 8.3.1452	339
IV.4.3	Würzburger Diözesanstatuten vom 17./18.4.1453	340
IV.4.4	Aufhebung des cusanischen Judendekrets im Bistumsbereich und Stift Würzburg 1453/1455	341
IV.4.5	Weitere Entwicklung im Bistum Würzburg: Ein kurzer Überblick	343
V.	Exemtes Bistum Bamberg	348
V.1	Juden in Stadt, Hochstift und Bistum Bamberg um	

	die Mitte des 15. Jahrhunderts	348
V.1.1	Die Zinsreduktion von 1450 im Hochstift Bamberg	350
V.1.2	Gründe für die Zinsreduktion	352
V.2	Auswirkungen der Diözesanstatuten vom 30.4.1451	353
V.3	Die hohenzollerische Judenpolitik und die päpstlichen Aufhebungserlasse des cusanischen Judendekrets für die markgräflichen Gebiete vom 25.11.1451 und 20.3.1453	357
V.4	Der päpstliche Aufhebungserlaß des cusanischen Judendekrets für das Bistum Bamberg vom 20.3.1453	360
V.5	Weitere Entwicklung bis zur Vertreibung der Juden aus dem Hochstift Bamberg im Jahre 1478	361
V.6	Antijüdische Statuten und Erlasse der Bamberger Bischöfe in den Jahren 1491 bis 1515	362
H.	Zusammenfassung	366
I.	Anhang	390
	Abkürzungen	390
	Siglen	391
	Quellen- und Literaturverzeichnis	393
	1. Verzeichnis der ungedruckten Quellen	393
	2. Verzeichnis der benutzten Inventare, Quellen- und Regestenwerke	396
	3. Verzeichnis der benutzten (Forschungs-)Literatur	404
	Karten	
	Karte 1: Judenniederlassungen 1451-1455	
	Karte 2: Itinerar der Legationsreise 1451/52	
	Karte 3: Antijüdische Maßnahmen und Predigten des Nikolaus von Cues (1451/52)	

A. EINLEITUNG

I. PROBLEMSTELLUNG, FORSCHUNGS- UND QUELLENLAGE

Die neuere Forschung zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Deutschland, die sich langsam von der früher vorherrschenden, einseitig institutionsgeschichtlichen Betrachtungsweise löst, hat in verschiedenen, allerdings räumlich, zeitlich und thematisch noch begrenzten Studien eine Vielfalt herrschaftlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher, religiöser, sozialer und mentaler Faktoren herausgearbeitet. Diese lassen die Stellung der Juden in der mittelalterlichen Gesellschaft und ihre Einbettung in die Herrschafts- und Sozialstruktur deutlicher als bisher heraustreten¹.

Die damit erzielte (Neu-) Interpretation der "Lebensbedingungen der Juden im spätmittelalterlichen Deutschland"² basiert vorwiegend auf methodischen Weiterentwicklungen in den Bereichen der deutschen Stadt- und Landesgeschichtsforschung³.

Vor allem Alfred Haverkamp hat in seinen Arbeiten aufgezeigt, in welcher Weise die für den Verlauf der allgemeinen Stadtgeschichte konstitutiven Verschiebungen des Kräfteverhältnisses zwischen den auf die Stadtherrschaft einwirkenden Machtfaktoren wie historischen Ereignisse auch für die Lage der Juden und ihrer Gemeinden relevant werden⁴.

Frantisek Graus schrieb vor etlichen Jahren, daß die Pest- "Pogrome in der Literatur oft erwähnt" seien, eine brauchbare Analyse aber seines Erachtens noch ausstehe⁵. Diese Feststellung gilt analog hinsichtlich der Lebensbedingungen der Juden im späten 14. und gesamten 15.

¹ Zur Darstellung allgemeiner Leitlinien der Forschung zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Deutschland siehe ZIWES, Studien, 1995, S. 1-6. Vgl. auch MENTGEN, Studien, 1995, S. 1-5. Über Grundprobleme und Tendenzen der deutschen und internationalen Forschung zur Geschichte der Juden im alten Reich informiert die Überblicksdarstellung von TOCH, Juden, 1998.

² HAVERKAMP, Lebensbedingungen, 1991, S. 11-31.

³ Vgl. allgemein HAVERKAMP, Die "frühbürgerliche" Welt, 1975, S. 567-602. Für die jüdische Geschichte VOLTMER, Speyer, 1981, S. 95.

⁴ Siehe HAVERKAMP, Juden, 1973, S. 90-130; DENS., Der Schwarze Tod, 1977, S. 78-86; DENS., Trier, 1979, S. 5-57; DENS., Judenverfolgungen, 1981, S., Erzstift, 1991, S. 67-89; DENS., Lebensbedingungen, 1991, S. 11-31; DENS., Jewish Quarters, 1995, S. 13-28; DENS., Siedlungs- und Migrationsgeschichte, 1995, S. 9-32; DENS., Concivilitas, 1996, S. 103-136; DENS., Stadt, 1996, S. 477-499; DENS., Judenvertreibungen, 1999, S. 1-21. Siehe zu seiner Bibliographie HOLTSMANN, Schriften, 1997, S. 515-524.

⁵ GRAUS, soziale Unruhen, 1974, S. 10.

Jahrhundert in noch höherem Maße. Es liegt für diesen Zeitraum keine die Aussagequalität der obengenannten Methoden überprüfende zusammenfassende Arbeit auf breiter und kritischer Quellenbasis vor⁶.

Zwar existieren zahlreiche Spezialuntersuchungen⁷, unter anderem zu den Problemkreisen "Judenfeindschaft im späten Mittelalter"⁸, "Wirtschaftliche Tätigkeiten von Juden im Spätmittelalter"⁹, "Judenvertreibungen aus Städten und Territorien zwischen 1350 und 1520"¹⁰, "Rechtlich-soziale Situation"¹¹ oder "Kirche und Juden im Mittelalter"¹²; diese sind jedoch aufgrund einseitig gesetzter Schwerpunkte, ihrer Gewichtung auf die Zeit bis 1350 oder ihrer lokalen beziehungsweise territorialen Perspektive hier nur von begrenztem Nutzen.

Graus, Backhaus und Lotter kommen in ihren Arbeiten dem methodischen Ansatz von Alfred Haverkamp am nächsten. Demgegenüber bemühen sich Battenberg, Herde, Lohrmann und Toch in vielen Untersuchungen nur stellenweise, die thematischen Schwerpunkte multikausal zu erklären und deutlich zu machen, daß sie nur durch die Berücksichtigung der komplexen Zusammenhänge und Strukturen verständlich werden können. Wenninger bietet für den von ihm fokussierten Aspekt der Vertreibungen von Juden aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert lediglich eine (verfehlte) monokausale Erklärung an: Er reduziert die Vielfalt von Motiven und Faktoren zu der These, die Juden wurden vertrieben, da sie wirtschaftlich überflüssig gewesen seien¹³.

⁶ Auch ZIWES, Studien, 1995, bricht zeitlich mit dem Jahr 1450 ab. Als Begründung verweist er darauf, daß die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzenden "weitreichenden Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen für die Juden nicht ohne Folgen [blieben], so daß es durchaus sinnvoll erscheint, die vorliegende Untersuchung mit dem Jahr 1450 zu schließen, zumal um die gleiche Zeit auch innerhalb der jüdischen Gesellschaft Umbrüche erkennbar werden, die auf eine gravierende Instabilität der Gemeinden als Folge der zahlreichen Vertreibungen zurückzuführen sind" (S. 15). Die Aufarbeitung der jüdischen Geschichte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in dem von ihm untersuchten Mittelrhein-Raum ist weiterhin ein Desiderat der Forschung.

⁷ Die hier genannten Studien/Studienbereiche dienen nur zur ersten exemplarischen Veranschaulichung.

⁸ Siehe dazu TOCH, Judenfeindschaft, 1984, S. 65-75; GRAUS, Traditionen, 1981, S. 1-26; DENS., Judenpogrome, 1981, S. 68-84; DENS., Judenfeindschaft, 1985, S. 29-46; DENS., Judenmorde, 1987; DENS., Randgruppen, 1988, S. 87-109; DENS., Umwelt, 1991, S. 53-65; LOTTER, Hostienfrevolverwurf, 1988, S. 533-583; DENS., König "Rintfleisch", 1988, S. 385-442; DENS., Verbreitung, 1995, S. 60-82.

⁹ Siehe TOCH, Geldhandel, 1981, S. 283-310.

¹⁰ Siehe BACKHAUS, Judenvertreibungen, 1987, S. 275-312, und WENNINGER, Juden, 1981.

¹¹ Dazu BATTENBERG, Rechtsstellung, 1979, S. 129-183; DENS., Kammerknechte, 1987, S. 545-600; DENS., Heilbronn, 1992, S. 271-305; LOHRMANN, Judenrecht, 1990; DENS., Judenpolitik, 1991, S. 113-129.

¹² Siehe HERDE, Kirche, 1988, S. 71-84.

¹³ Vgl. WENNINGER, Juden, 1981, S. 262.

Frantisek Graus' Desiderat spiegelt sich in dem Projekt der *GERMANIA JUDAICA* wider¹⁴, der Erstellung des bislang umfangreichsten Nachschlagewerks zur Geschichte der deutschen Juden im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Nach seiner Fertigstellung soll es eine Darstellung aller jüdischen Niederlassungen im deutschsprachigen Raum enthalten¹⁵. Die ersten beiden kompletten Bände behandeln den Zeitraum von den frühesten jüdischen Ansiedlungen in Deutschland um die Jahrtausendwende bis 1350¹⁶, der die Zeit von 1350 bis 1520 umfassende dritte Band, in drei Teilbänden, liegt mit zwei Ortsartikel-Bänden und einem Band mit Gebiets- und Einleitungsartikeln sowie Indices vor¹⁷. Aber auch *GERMANIA JUDAICA III*, deren Angaben nicht immer verifizierbar sind, dient letztlich nur als erster schmaler und nicht selten unvollständig informierender Einstieg in den Forschungsstand und die Quellenbasis¹⁸.

Daß die für die jüdische Existenz im 15. Jahrhundert maßgebenden Ordnungsgrößen noch nicht genügend berücksichtigt sind, wurde schon angesprochen. Besonders die vorwiegend religiös geprägte weltanschauliche Komponente muß kritischer betrachtet werden. Es ist nicht zu übersehen, daß die Grundlage jeder Begegnung und Auseinandersetzung mit den Juden und ihrer Umwelt durch den religiösen Hintergrund bestimmt ist. Deshalb sind vor allem die ebenfalls dem Wandel der Zeit unterworfenen "kirchlichen und christlich-religiösen Rahmenbedingungen"¹⁹ zu beachten und ihr Einfluß zu bewerten.

Neuere Untersuchungen liegen über die allgemeine Entwicklung und Verbreitung von christlichem Volksglauben und christlicher Volksfrömmigkeit im hohen und späten Mittelalter vor²⁰. In bezug auf den Aspekt Kirche/Religion und Juden finden sich seit Jahren verstärkt Abhandlungen für das letzte Viertel des 15. und den Beginn des 16. Jahrhunderts, vorwiegend ausgehend von dem sogenannten "Trienter Ritualmord" im Jahr 1475²¹ und seinen Auswirkungen auch auf die deutschen Juden²². Hier konnte von der Forschung ausführlich belegt werden, daß bestimmte popularisierte Glaubensinhalte und -vorstellungen aufgrund beständiger Agitation der lokalen Geistlichkeit oder der Wanderprediger²³, durch Passions- und andere

¹⁴ Ausführlich ZIWES, Studien, 1995, S. 3-6.

¹⁵ Eine Darstellung jüdischer Niederlassungen im deutschsprachigen Raum in der Frühneuzeit (1520-1650) ist als *GERMANIA JUDAICA IV* in Vorbereitung. Vgl. *GERMANIA JUDAICA*, Arbeitsinformationen 16, 1995, S. 4.

¹⁶ Siehe *GJI*, 1934 (ND 1963), und *GJII*, 1968.

¹⁷ Siehe *GJIII/1*, 1987, *GJIII/2*, 1995, *GJIII/3*, 2003.

¹⁸ Diese Feststellung beruht auf den während der Archiv-Recherchen gewonnenen Erfahrungswerten.

¹⁹ HAVERKAMP, Lebensbedingungen, 1991, S. 28.

²⁰ Siehe *VOLKSKULTUR*, 1987, und *VOLKSRELIGION*, 1990.

²¹ Siehe TREUE, W., Judenprozeß, 1996.

²² Siehe ebda.

²³ Siehe BROWE, Judenmission, 1942 (ND 1973), und KIRN, Antijudaismus, 1997, S. 147-175.

geistliche Spiele²⁴ und durch die zunehmende Verbreitung einschlägiger Literatur²⁵ inzwischen so weit stabilisiert waren, daß weder kaiserliche Verordnungen noch päpstliche Erlasse dagegen viel ausrichten konnten²⁶.

Da sich das offizielle, theologisch auf Bibel und Patristik basierende Verhalten von Kirche und Papsttum nicht nur den deutschen, sondern den Juden insgesamt gegenüber vor allem in der Gesetzgebung widerspiegelte, wurde dieser Aspekt besonders von der internationalen und deutschen kirchenrechtsgeschichtlichen Forschung behandelt. Deren Ergebnisse allerdings beruhen lediglich auf Untersuchungen über die Stellung der Juden im vorgratianischen Kirchenrecht einerseits²⁷ und der Kanonistik andererseits²⁸; zahlreiche ältere Quellen- und Kommentarbände sind unvollständig²⁹ oder reichen nur bis in das 14. Jahrhundert³⁰.

Es kann also festgehalten werden, daß auch innerhalb dieser Forschungsrichtung bisher die kirchlich-konziliare und päpstliche Judengesetzgebung des 15. Jahrhunderts ungenügende Betrachtung fand. Vor allem das Judendekret des Basler Konzils (1431-1449)³¹ "wurde in der jüngeren Forschung meist übergangen, die einzige vorhandene Studie, eine Freiburger Dissertation von Max Simonsohn (1911), vergessen"³². Als wesentlichstes und gleichzeitig "das mancherorts gezeichnete Bild des toleranten Konzils"³³ widerlegendes Ergebnis Simonsohns ist hier vorläufig festzuhalten, daß sich die jüdenfeindlichen Bestimmungen vom 7.9.1434³⁴ eng an eine Bulle Papst Benedikts XIII. vom 11.5.1415³⁵ anlehnten, "deren Schärfe und aggressiv-missionarischer Tenor alle bisherigen Verlautbarungen der Päpste"³⁶ übertraf. Obwohl die Rezeption der Basler Bestimmungen auf den deutschen Provinzial- und Diözesansynoden und ihre Kenntnisnahme im Rahmen der Mainzer Akzeption vom 26./28.3.1439³⁷ für die

²⁴ Siehe BREMER, Bild der Juden, 1986, und WENZEL, Rolle und Funktion, 1992.

²⁵ Siehe KIRN, Bild vom Juden, 1989; FREY, Bild des Judentums, 1991, S. 36-59; DENS., Judenbild, 1991, S. 35-51.

²⁶ Vgl. BATTENBERG, Zeitalter I, 1990, S. 161.

²⁷ Siehe LOTTER, Burchard von Worms, 1987, S. 69-96.

²⁸ Vgl. GILCHRIST, Perception, 1988, S. 9-24; DENS., Canonistic Treatment, 1989, S. 70-106; PAKTER, Canon Law, 1988.

²⁹ Vgl. STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895. Siehe SIMONSOHN, SH., Apostolic See, 1988-91.

³⁰ Vgl. GRAYZEL, Church, ² 1966; DENS. / STOW, Church, 1989.

³¹ Siehe HELMRATH, Basler Konzil, 1987.

³² Ebda., S. 336.

³³ Ebda., S. 337.

³⁴ Text in ALBERIGO, COD, ² 1973, S. 483-85.

³⁵ Text in DÖLLINGER, Beiträge II, 1863 (ND 1967), S. 393-403, und SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 538. Zur Person dieses Gegenpapstes, dessen Obödienz zur Zeit der Judenbulle sich fast nur noch auf die Staaten der Pyrenäenhalbinsel beschränkte und dessen antijüdische Bestimmungen vor allem von den spanischen Zuständen ausgingen, siehe PASTOR, Geschichte der Päpste I, ^{8/9} 1926, S. 213.

³⁶ HELMRATH, Basler Konzil, 1987, S. 336.

³⁷ Siehe HÜRTEIN, Mainzer Akzeption, 1955.

"Geschichte der kirchlichen Judengesetzgebung der Folgezeit einen wichtigen Gradmesser bildet"³⁸, wurde diesem Problem bislang wenig Beachtung geschenkt. Das gilt im besonderen für das von dem päpstlichen Legaten und Kirchenreformer Nikolaus von Cues (1401-1464)³⁹ auf seiner Reise in den deutschen Landen in den Jahren 1451/52 unter Berufung auf die kanonischen Bestimmungen verkündete Judendekret⁴⁰. Die kirchenreformatorischen Gründe und Ziele dieser Legationsreise waren schon mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. In diesen Arbeiten wurde aber das Judendekret nur summarisch zusammen mit den übrigen Reformdekreten aufgelistet und allenfalls am Rande behandelt⁴¹.

Dies trifft auch auf die von Erich Meuthen verfaßte und wegen seiner Tätigkeit als Herausgeber der *ACTA CUSANA*⁴² überaus materialreiche Darstellung zu⁴³. Der das Judendekret behandelnde Abschnitt leidet an einer verknäpften, leicht mißverständlichen Wiedergabe der Problematik und daraus resultierenden Fehleinschätzungen⁴⁴.

Zudem hat in der Cusanus-Forschung keine umfangreiche oder kritische Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Juden und des Judentums in dessen Gesamtwerk stattgefunden. Dies ist um so erstaunlicher, als in verschiedenen Arbeiten das Verhältnis des Cusanus zu den nichtchristlichen Religionen eingehender erörtert wurde⁴⁵. Zu dieser Thematik veranstaltete das in Trier ansässige Cusanus-Institut⁴⁶ vom 13. bis 15. Oktober 1982 ein Symposium unter dem Titel "Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues". Die dort vorgetragenen Referate und der Inhalt der Diskussionen sowie eines abschließenden Podiumsgesprächs wurden 1984 als Band 16 der von Rudolf Haubst in Zusammenarbeit mit der Cusanus-Gesellschaft⁴⁷ herausgegebenen

³⁸ HELMRATH, Basler Konzil, 1987, S. 337.

³⁹ Zu Leben und Werk siehe im Literaturverzeichnis besonders die Arbeiten von MEUTHEN und HAUBST.

⁴⁰ Ausführlich Kap. B.III.

⁴¹ Vgl. UEBINGER, Kardinallegat, 1887, S. 629-665; VANSTEENBERGHE, Le Cardinal, 1920; KOCH, Itinerar, 1948, S. 111-160; DENS., Kardinal, 1964; SCHROER, Legation, 1962, S. 304-338; SULLIVAN, Papal Legation, 1974, S. 382-428. Siehe MEUTHEN, Kanonist, 1998, S. 63-79.

⁴² *AC I/1*, 1976; *AC I/2*, 1983; *AC I/3 a* und *b*, 1996. Siehe auch MEUTHEN, "Acta Cusana", 1994.

⁴³ DERS., Legationsreise, 1989, S. 421-499.

⁴⁴ Vgl. ebda., S. 477-485, mit den hier vorliegenden Ergebnissen.

⁴⁵ Siehe hierzu GANDILLAC, Völkerverständigung, 1964, S. 278-295; KUHN-EMMERICH, Toleranz, 1968; HEINEMANN, W., Einheit, 1987.

⁴⁶ Das Institut wurde am 16.11.1960 von Prof. Dr. RUDOLF HAUBST gegründet und war zunächst an dessen Lehrstuhl an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz angesiedelt. Seit dem 28.11.1980 ist es der Universität und Theologischen Fakultät Trier angegliedert. Zur Arbeit des Instituts siehe KREMER / REINHARDT, Aus dem Institut, 1995, S. XV-XXI.

⁴⁷ Die Gesellschaft wurde ebenfalls auf Initiative von R. HAUBST ebenfalls 1960 (allerdings einige Monate früher) mit Sitz in Bernkastel-Kues gegründet. Sie ist Trägerin des Instituts und gibt zusammen mit dem jeweiligen Institutsleiter die MFCG heraus. Zum Wirken HAUBSTS siehe KREMER, In Memoriam, 1994, S. 7-26; DENS., Zum Tode, 1994, S. 327-330. Ein erste Bibliographie wurde zu seinem 65. Geburtstag

"Mitteilungen und Forschungsbeiträge" veröffentlicht⁴⁸. Auch hier wird, wie schon in anderen Arbeiten erkannt wurde⁴⁹, die Tendenz deutlich, Nikolaus von Cues als Lichtgestalt des ausgehenden Mittelalters erscheinen zu lassen und zur Ikone zu stilisieren. Besonders sein in dem Werk *DE PACE FIDEI* von 1453 geäußertes Grundsatz der einen Religion in der Vielfalt der Riten⁵⁰, gleichsam als "Zauberformel" der cusanischen "Toleranz-Idee"⁵¹ ausgerufen, wird weiterhin "als Markstein in der Geschichte des Toleranz-Gedankens"⁵² bezeichnet. Die Erkenntnis, daß es sich nur um eine "vordergründige Toleranz" handele, die "für den Wesenskern von Religion gerade nicht gilt"⁵³, wird nicht für eine notwendige textkritische Auseinandersetzung genutzt. Die auf einer solchen Grundlage vorgenommenen Einwürfe des jüdischen Religionsforschers Schalom Ben-Chorin, es handele sich bei dem von Cusanus geschilderten, von der Trinität überzeugten Juden um einen "Papier-Juden", da das "Judentum selbst ... keiner Art von Trinität zugestimmt"⁵⁴ habe, werden unter Verweis auf cusanische Aussagen entkräftet, die ohne nähere Prüfung als "durchaus glaubwürdig"⁵⁵ bezeichnet werden. Walter Andreas Euler, der nicht nur in seiner Dissertation⁵⁶ - unter Nichtberücksichtigung des Judendekrets - an der These einer untergeordneten und marginalen Rolle der Juden im cusanischen Werk festhält⁵⁷, geht auf solche Kritik nicht ein. Das Urteil von Karl Jaspers - dieser bezeichnet die cusanische Toleranz als eine "unbewußte Intoleranz zugunsten des christlichen Glaubens", welcher für Nikolaus von Cues "der einzige wahre, für alle Menschen absolut gültige bleibt"⁵⁸ - wird ohne Auseinandersetzung abgelehnt, da es "mit seiner [Jaspers'] grundsätzlichen

erstellt. Siehe HORVATH, Verzeichnis, 1978, S. XIV-XXIV. Zur Cusanus-Gesellschaft siehe GESTRICH, Aus dem Leben, 1995, S. XI-XIV.

⁴⁸ Im folgenden werden nur die Hauptreferate mit den Diskussionsrunden genannt: MEUTHEN, Fall, 1984, S. 35-60; STALLMACH, Einheit, 1984, S. 61-81; COLOMER, Vorgeschichte, 1984, S. 82-112; KLIBANSKY, Wirkungsgeschichte, 1984, S. 113-125; KREMER, Hinführung (manuductio), 1984, S. 126-163; HAUBST, Wege, 1984, S. 164-191; GANDILLAC, Ziel, 1984, S. 192-213; PETERS, Menschenbild, 1984, S. 214-254. Das PODIUMSGESPRÄCH wird auf den Seiten 257-290 wiedergegeben. Im Anschluß daran findet sich ein von HAUBST ein Jahr später verfaßter Epilog (siehe HAUBST, Epilog, 1984, S. 291-297).

⁴⁹ Siehe beispielweise GANDILLAC, Völkerverständigung, 1964, S. 278-295; KUHN-EMMERICH, Toleranz, 1968; HEINEMANN, W., Einheit, 1987.

⁵⁰ *DE PACE FIDEI*, h VII, ²1970, I, N. 6, Z. 10-11: *religio una in rituum varietate*.

⁵¹ MEUTHEN, *Dialogus*, 1971, S. 61.

⁵² Ebda., S. 58. Dagegen schon KOCH, Kardinal, 1964, S. 10 mit Anm. 6.

⁵³ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 222.

So BEN-CHORIN im PODIUMSGESPRÄCH 1984, S. 267 und S. 282. Siehe DENS., Jude, 1984, S. 55-59. Vgl. *DE PACE FIDEI*, h VII, ²1970, IX, N. 26, Z. 8-10. Zu SCHALOM BEN-CHORIN vgl. HENGEL, *Laudatio*, 1982, S. 38.

⁵⁵ HAUBST, Epilog, 1984, S. 293-94.

⁵⁶ EULER, *Unitas et Pax*, 1990. Auf S. 138-139, findet sich eine fehlerhafte und unvollständige Erwähnung des Judendekrets.

⁵⁷ Auch in Diskussionen, die im Sommer 1993 im Cusanus-Institut während der Recherchen zu den Predigten stattfanden, vertrat er diese These. In weiteren Gesprächen verteidigte er nochmals den seines Erachtens geringen Stellenwert des Cusanischen Judendekrets und die damit verbundene Nichtberücksichtigung in seiner Dissertation.

⁵⁸ JASPERS, Nikolaus Cusanus, 1964, S. 188.

Ablehnung des christlichen Offenbarungsanspruches zusammenhänge"⁵⁹. Orientiert an den von Rudolf Haubst geprägten, eng und einseitig angelegten theologisch-philosophischen Interpretationsansätzen zur cusanischen Christologie und Trinitätsanschauung⁶⁰ wird das Problem weitgehend ohne Bezug auf den historischen Hintergrund⁶¹ behandelt. Unter Verweis auf eine "Tradition der mittelalterlichen antijüdischen Polemik, die bei Cues noch wirksam"⁶² sei, wird behauptet: Zwar stehe Cusanus "dem Judentum eindeutig ablehnender gegenüber als dem Islam ... abgesehen von eventuellen emotional-psychologischen antijüdischen Ressentiments, die sich aus dem Wortlaut der Texte nur schlecht als solche erschließen lassen [hat dies] ... gewiß damit zu tun, daß er das Judentum stärker als den Islam in seiner Eigengeprägtheit gegenüber dem Christentum sah"⁶³.

Dieser unbefriedigende Forschungsstand, die "Diskrepanz zwischen der Sprache der Quellen und der Sprache der Wissenschaft ist evident"⁶⁴, hat zu unterschiedlichsten Einschätzungen des Nikolaus von Cues geführt: Je nach Prämisse wird er entweder als eifernder Verfechter der Kirchenreform, der hohen Anteil an der Stigmatisierung der Juden hatte⁶⁵, als erklärter Judengegner⁶⁶ beziehungsweise Feind interreligiöser Annäherung⁶⁷ oder als Vermittler zwischen den Religionen⁶⁸ gesehen und bewertet.

Angesichts nicht nur der jüngsten Publikationen zur spätmittelalterlichen Geschichte der Juden in den deutschen Landen, zur Kirchengeschichte im allgemeinen und zu Nikolaus von Cues im besonderen werden die großen Forschungslücken deutlich.

⁵⁹ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 222-223 mit Anm. 351.

⁶⁰ Vgl. HAUBST, *Christologie*, 1956; DENS., *Gedanken*, 1964, S. 257-277; DENS., *Wege*, 1984, S. 164-191; DENS., *Streifzüge*, 1991. Siehe die kritische Feststellung von FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 18: "Haubst ... beraubte die Cusanische Trinitätsphilosophie so lange ihres argumentativen Gehaltes und ihres *philosophischen* Anspruchs, indem er sie als 'Theologie' im Sinne von 'Glaubenswissenschaft' auffaßte, bis etwas Vatikanisches dabei herauskam".

⁶¹ Vgl. EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 135-142.

⁶² Ebda., S. 153.

⁶³ Ebda., S. 246.

⁶⁴ SCHREINER, *Toleranz*, 1990, S. 459. Er hält auch fest, der Begriff *tolerantia* kommt in den Schriften des Cusanus nicht vor (vgl. ebda., S. 459). Zum Problem des *tolerare* als "dulden", welches im Zusammenhang mit dem Judendekret erörtert wird, siehe ebda., S. 464. Vgl. KREMER, *In memoriam*, 1994, S. 22-24. Siehe zum mittelalterlichen Toleranzverständnis SCHREINER, "Duldsamkeit", 1990, S. 159-210; DENS., "Tolerantia", 1998, S. 335-389; BEJCZY, *Tolerantia*, 1997, S. 365-384, und *TOLERANZ IM MITTELALTER*, 1998.

⁶⁵ Vgl. HAVERKAMP, *Lebensbedingungen*, 1991, S. 28.

⁶⁶ Vgl. GRAETZ, *Geschichte 5*, 1923 (ND 1985), S. 51. Er spricht ebda. von dem cusanischen Versuch, die Juden "geistig zu entwaffnen".

⁶⁷ Vgl. BEN-CHORIN, *Jude*, 1984, S. 55.

⁶⁸ Vgl. SULLIVAN, *Papal Legation*, 1974, S. 396.

So desparat wie die Forschungslage stellt sich auch die Situation der Quellenüberlieferung und -edition dar. Auf eine detaillierte Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der jüdischen Geschichte um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist hier zu verzichten, da für diesen Zeitraum kaum aussagekräftiges gedrucktes Material zur Verfügung steht. Die von Meir Wiener angefertigten "Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters"⁶⁹ sind oberflächlich und mit Mängeln behaftet. Eine lokale und umfangreiche Sammlung von Raphael Straus zur Geschichte der Juden in Regensburg setzt dagegen erst mit dem Jahre 1453 ein⁷⁰. Ähnliches gilt für die von Moritz Stern zusammengetragenen Materialien zur israelitischen Bevölkerung in verschiedenen deutschen Städten des Mittelalters. Die von ihm edierten Quellen zur jüdischen Geschichte in Regensburg beziehen sich zum großen Teil auf den im Zusammenhang mit den Trienter Ereignissen des Jahres 1475 stehenden Regensburger Ritualmordprozeß (1475/1478)⁷¹. Der von ihm herausgegebene Band zu Nürnberg beinhaltet neben Judenordnungen und -eiden des 13. bis 15. Jahrhunderts, die allerdings für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung sind, das sogenannte zweite Nürnberger Judenzinsbuch für die Jahre 1434 bis 1498. Dieses verzeichnet zu "Juden-Bürgern" aufgenommene Juden mit ihren jährlichen Steuerleistungen⁷². Im übrigen ist auf allgemeine Quelleneditionen zur mittelalterlichen Geschichte zurückzugreifen⁷³.

Die historisch-kritische Edition der philosophischen, theologischen, mathematischen, staats- und kirchenpolitischen Schriften sowie der Predigten des Nikolaus von Cues wird von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften vorgenommen⁷⁴. Sie verfügt über zwei Forschungsstellen, an denen die Gesamtausgabe der Werke des Nikolaus von Cues (*NICOLAI DE CUSA OPERA OMNIA*) betreut werden: im Thomas-Institut der Universität zu Köln (Schriften) und im Institut für Cusanus-Forschung Trier (Predigten)⁷⁵. Zudem werden in Köln die "*ACTA CUSANA. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues*" bearbeitet. Die von Erich Meuthen und Hermann J. Hallauer ebenfalls im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften betreuten und herausgegebenen *ACTA CUSANA* liegen in den Teilbänden I/1

⁶⁹ Siehe WIENER, Regesten, 1862.

⁷⁰ Siehe STRAUS, Urkunden, 1960.

⁷¹ Siehe STERN, M., Regensburg, 1932.

⁷² Siehe DENS., Nürnberg, 1894-96.

⁷³ Siehe zum Beispiel DOEBNER, UB STADT HILDESHEIM VII, 1899 (ND 1980), und HERTEL, UB STADT MAGDEBURG II, 1894 (ND 1978).

⁷⁴ Zur Vor- und Frühgeschichte des Forschungsprojekts "Cusanus-Edition" siehe WATANABE, The Origins, 1991, S. 17-42. Die ursprüngliche Idee, auch die Briefe als Sonderreihe im Rahmen der Gesamtausgabe zu veröffentlichen, wurde fallengelassen und in die *ACTA CUSANA* übernommen. Zum Problem der Definition "Brief" für zahlreiche dort publizierte Stücke siehe das Vorwort in *AC I/1*, 1976, S. V-XVI, und MEUTHEN, "Acta Cusana", 1994, S. 11-18.

und I/2 bis 1450 XII 31, dem Abreisetag des päpstlichen Legaten Nikolaus von Cues aus Rom, sowie in dem den Hauptteil der Legationsreise umfassenden Teilband I/3 a und b vor⁷⁶.

In werkstattartigem Zustand befinden sich auch die im Rahmen der *OPERA OMNIA* herausgegebenen *SERMONES*. Von den überlieferten, fast ausschließlich in lateinischer Sprache abgefaßten 293 cusanischen Predigten beziehungsweise Predigtentwürfen konnten unter Leitung des 1992 verstorbenen Direktors des Instituts für Cusanus-Forschung, Rudolf Haubst, die ersten 48, die den Zeitraum bis 1445 umfassen, in der kritischen Erstedition erscheinen⁷⁷. Seitdem wurden - in einzelnen Faszikeln - aus der Zeit nach der Legationsreise stammende *SERMONES* veröffentlicht⁷⁸. Die aus der Legationszeit überlieferten Predigten und Predigtdispositionen sind bislang nur in Einzelfällen ediert und dementsprechend nur unzureichend gewürdigt worden⁷⁹. Als editorische Maßnahme wurde bei den bisher erschienenen cusanischen Sermones die noch von Haubst vorgenommene neue kritische Zählung und Datierung beibehalten. Sie löste eine ältere lückenhafte, von Josef Koch stammende ab⁸⁰.

Nicht alle Predigten oder Predigtentwürfe - auch aus der Legationszeit - sind überliefert. Das hängt neben den an anderer Stelle noch zu nennenden allgemeinen Gründen damit zusammen, daß Cusanus seine Predigten zu einem nicht eindeutig datierbaren Zeitpunkt⁸¹ - vermutlich um

⁷⁵ Zu den Arbeitsbereichen des Thomas-Instituts siehe HENTSCHEL, Köln, 1997, S. 56-58. Zur Arbeit des Cusanus-Instituts siehe KREMER / REINHARDT, Aus dem Institut, 1995, S. XV-XXI.

⁷⁶ Zur Herausgabe der *ACTA CUSANA*, deren "Sonderstellung innerhalb der Cusanus-Edition" und dem "Ziel" des Vorhabens siehe MEUTHEN, "Acta Cusana", 1994, S. 9 und S. 20. Zur Aufnahme von *AC I/3a* und *b* in der Forschung siehe auch BOOCKMANN, *Acta Cusana* [Rezension], 1998, S. 491-493.

⁷⁷ *SERMONES*, h XVI, Fasc. 1/2, Sermones I-X, 1970/73; Fasc. 3/4, Sermones XI-XXVI, 1977/84 und *SERMONES*, h XVII, Fasc. 1/2, Sermones XXVII-XLVIII, 1983/91.

⁷⁸ *SERMONES*, h XVIII, Fasc. 1, Sermones CXXII-CXL, 1995; *SERMONES*, h XVII, Fasc. 3, Sermones XLIX-LVI, 1999; *SERMONES*, h XIX, Fasc. 1, Sermones CCIV-CCXVI, 1996; *SERMONES*, h XVIII, Fasc. 2, Sermones CXLI-CLX, 2001; *SERMONES*, h XIX, Sermones CCXVII-CCXXXI, 2001; *SERMONES*, h XIX, Fasc. 3, Sermones CCXXXII-CCXLV, 2002; *SERMONES*, h XVIII, Fasc. 3, Sermones CLXI-CLXXV, 2003; *SERMONES*, h XVIII, Fasc. 4, Sermones CLXXVI-CXCII, 2004; *SERMONES*, h XIX, Fasc. 4, Sermones CCLVI-CCLVII, 2004. Eine vorläufige Edition von Sermo CCLXXX findet sich bei LENTZEN-DEIS, *Glauben Christi*, 1991, S. 213-235 (mit deutscher Übersetzung).

⁷⁹ Siehe SCHNARR, *Beobachtungen*, 1993, S. 211-238.

⁸⁰ Vgl. KOCH, *Predigten*, 1942. Zur neuen Zählung der Predigten vgl. HAUBST, *kritische Edition*, 1986, S. 57-88. Siehe *SERMONES*, h XVI, Fasc. 0, 1991. Zur Rezeption der Edition siehe MEUTHEN, *Sermones*, 1993, S. 196-202. Zum Forschungsstand siehe SCHNARR, *Beobachtungen*, 1993, S. 211-238, und KREMER / REINHARDT, *Aus dem Institut*, 1995, S. XV-XXI.

⁸¹ In einem Brief vom 16.8.1454 an Bernhard Waging, Prior des Tegernseer Benediktinerklosters, schrieb er, "er beabsichtige, seine Predigten in Buchform herauszugeben": *De sermonibus meis propono librum facere et emendare si potero quantocius. Omnia mea vestra sunt*. KOCH, *Vier Predigten*, 1937, S. 11 mit Anm. 3 (lat. Text); künftig unter dem Datum in *AC II/1*. In einem Schreiben vom 28.7.1455 teilt er dem Prior wiederum mit, daß er jetzt seine Predigten für die Kopie ordne: *et sermones suo tempore, quos nunc ordino, ut scribantur, videbitis etc.* Ebda., S. 12 mit Anm. 1 (lat. Text). Unter dem Datum künftig in *AC II/1*. Zur Bedeutung des Klosters für das geistig-religiöse Leben Bayerns siehe REDLICH, *Tegernsee*, 1931, und MÜLLER, W., *Anfänge*, 1981, S. 28-90.

1454/55 - hinsichtlich einer eventuellen Drucklegung ordnete. Anschließend ließ er von Kopisten viele neu und in gekürzter Form abschreiben. Zudem sortierte er bei der Endredaktion einiges aus⁸². Des weiteren sind vielfach nur Entwürfe, das heißt Stichworte oder -punkte zu einzelnen, im Rahmen der Predigt zu behandelnden Themenkomplexen vorhanden. Dies wiederum ist nur als erster Hinweis dafür zu sehen, daß Cusanus, wenn er - übrigens in Deutsch - vor dem Volk predigte, "nicht am geschriebenen Wort klebte, sondern weithin frei formulierte"⁸³.

Die wenig befriedigende Grundlagenforschung und die noch in den Anfängen steckenden Arbeiten zu den Quelleneditionen, nicht nur zur jüdischen Geschichte in den spätmittelalterlichen deutschen Landen, sondern besonders zu Leben und Werk des Nikolaus von Cues, haben ihren Grund darin, daß viele Quellen noch unveröffentlicht sind.

Deshalb wurden für die vorliegende Untersuchung wichtige Bestände in den Staats- und Stadtarchiven von Bamberg, Würzburg und Nürnberg, in den Stadtarchiven von Erfurt und Halle und im Landeshauptarchiv von Sachsen-Anhalt in Magdeburg durchgearbeitet⁸⁴. So war es möglich, einerseits eine relativ breite und zum Teil dicht gestaffelte Quellenbasis, andererseits gesicherte personengeschichtliche Daten für weitergehende Fragestellungen und Analysen zu schaffen.

II. AUFRISS UND ABGRENZUNG DES THEMAS

In der als Querschnittanalyse angelegten Untersuchung werden anhand der 1451/52 durchgeführten Legationsreise des päpstlichen Beauftragten Nikolaus von Cues in Deutschland die verschärfte kirchliche Judengesetzgebung in der damaligen Zeit und ihre Penetration einerseits sowie die dadurch hervorgerufene Reaktion der verschiedenen davon betroffenen Gruppierungen andererseits beleuchtet.

⁸² Vgl. zur Datierung HAUBST, Predigtzyklus, 1969, S. 45 und zur Endredaktion des Cusanus KRÄMER, Textform, 1973, S. 110. Zur Predigt-Bearbeitung siehe auch BODEWIG, Kodex 205, 1973, S. 112-124; KRÄMER, Textform, 1973, S. 106-111; HAUBST, Edition, 1991, S. 136-143.

⁸³ Vgl. HAUBST, Edition, 1991, S. 141. Cusanus orientierte sich an der weitläufigen Praxis der Bettelordenprediger, in der jeweiligen Landessprache zu sprechen. Für die vorliegende Studie wurden die im Cusanus-Institut Trier aufbewahrten, von HERMANN SCHNARR bearbeiteten und transkribierten Legations-Predigten/-Predigtentwürfe LXXXVI-CXX herangezogen. Im Rahmen der *OPERA OMNIA* sollen sie einen eigenen Faszikel von *SERMONES, h XVII* bilden (in Vorbereitung).

⁸⁴ Zu weiteren Archiven, aus denen nach intensivem Schriftwechsel Materialien zugesandt wurden, vgl. das Verzeichnis der ungedruckten Quellen.

Ein breitgefächertes methodischer Ansatz, der ideen-, kirchen-, rechts-, sozial-, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Fragestellungen miteinander verknüpft, soll ermöglichen, über die in der bisherigen Forschung noch öfters anzutreffende einseitige und verengte institutionsgeschichtliche Betrachtungsweise sowie rein philosophisch-theologische Ansätze hinauszugelangen.

Den Ausgangspunkt bilden die christlich-religiösen Rahmenbedingungen. Durch die Anwendung des von Alfred Haverkamp geprägten Ansatzes wird eine methodisch neuartige Verbindung der Einzeldisziplinen geschaffen. Diese ermöglicht eine adäquate Berücksichtigung und Analyse der wesentlichen, die Lebensbedingungen der Juden um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen beeinflussenden Faktoren und Ereignisse.

Die Konzentration auf den relativ kurzen Zeitraum der Legationsreise und die daran anschließenden Jahre ist insofern gerechtfertigt, als dadurch erstmals ein für die Geschichte der deutschen Juden und der christlich-jüdischen Beziehungen wichtiges Einzelereignis des 15. Jahrhunderts auch in größeren räumlichen Zusammenhängen untersucht wird. Besonders aufschlußreich erscheint dies vor dem Hintergrund der offenen Frage, wie sich Einstellungen und Verhaltensformen maßgeblicher Kreise der Amtskirche und der Volksseelsorge gegenüber den Juden in jener Zeit verändert haben.

Eine Konzentration auf die Mitte des 15. Jahrhunderts "impliziert die Gefahr, fundamentale Zusammenhänge nicht nur der jüdischen, sondern auch der Geschichte der Juden in Deutschland auszublenden"⁸⁵. Um einer zeitlich wie regional oder lokal zu eng begrenzten Betrachtungsweise zu entgehen, wird zum einen die untersuchte Thematik immer wieder in epochen- und grenzüberschreitende Zusammenhänge gestellt und zum anderen das jeweilige Untersuchungsergebnis auf der Basis des Vergleichs eingeordnet und bewertet. Damit bieten sich Erkenntnismöglichkeiten, die bei einer auf eine Stadt oder ein Territorium beschränkten Sichtweise ungenutzt bleiben müßten⁸⁶.

⁸⁵ So in anderen Zusammenhängen HAVERKAMP, Lebensbedingungen, 1991, S. 13. Zur Auseinandersetzung der Forschung mit diesem Jahrhundert siehe BOOCKMANN, Das fünfzehnte Jahrhundert, 1995, S. 485-511.

⁸⁶ BATTENBERG, Rechtsstellung, 1979, plädiert dafür, jüdische Geschichte in den deutschen Landen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, besonders die Rechtsstellung der Juden, "nur noch in begrenzten landesgeschichtlichen Untersuchungen" (S. 143) zu erforschen.

Zunächst ist im ersten Teil der vorliegenden Studie mit einer kurzen Darstellung der Legationsreise auf kartographischer Grundlage der notwendige äußere Rahmen abzustecken⁸⁷. Auf eine ausführliche und detaillierte, die Hintergründe und Ziele der Legationsreise betreffende Auseinandersetzung wird unter Hinweis auf die genannten Arbeiten verzichtet. Jene sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie - wie etwa die den Aufgabenbereich des Legaten benennenden päpstlichen Bevollmächtigungsbullen⁸⁸ - in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Judendekret stehen. Es erscheint wesentlich, die Voraussetzungen zu suchen und zu benennen, die es Cusanus ermöglichten, auf dieser Reise antijüdische Bestimmungen zu veranlassen und für ihre Durchsetzung zu sorgen. Insofern ist erforderlich, sich näher mit der Funktion des päpstlichen Legationswesens, mit den Aufgaben und Funktionen eines päpstlichen Beauftragten zu beschäftigen⁸⁹. Des weiteren ist zu überprüfen, inwieweit es in früheren Zeiten Bestrebungen gab, päpstliche Judenbestimmungen auf vergleichbare Art und Weise in Deutschland zu veröffentlichen und durchzusetzen⁹⁰. Auf Nikolaus von Cues bezogen ergeben sich schließlich mehrere, nicht voneinander getrennt, sondern verknüpft zu sehende Hauptfragen, welche diese Untersuchung einem roten Faden ähnlich durchlaufen: Erstens, ob er von der Notwendigkeit solcher Bestimmungen aus theologischen Gründen überzeugt war; zweitens, ob persönliche Motive ausschlaggebend waren, und drittens, ob er gerade hier im Banne konziliarer Vollzugspolitik stand⁹¹.

Neben dem im Mittelpunkt stehenden Judendekret werden, bezogen auf das Itinerar, weitere antijüdische Äußerungen des Legaten erfaßt und diskutiert. Besondere Berücksichtigung finden Belege für die Publikation des Judendekrets im Rahmen der von Cusanus einberufenen Diözesan- und Provinzialsynoden⁹². Von Interesse sind hier nicht nur Publikationsort, -datum und -rahmen sowie Gültigkeitsbereich und -fristen, sondern auch die Person des jeweiligen Kirchenfürsten⁹³, in dessen Gebiet Nikolaus von Cues wirkte.

⁸⁷ Siehe auch *ACI/3a*, 1996, Nr. 964.

⁸⁸ Vgl. *ACI/2*, 1983, Nr. 952-955.

⁸⁹ Siehe dazu WASNER, *Legatus a latere*, 1958, S. 295- 358; WALF, *Entwicklung*, 1966; FIGUEIRA, *Legatus apostolice sedis*, 1986, S. 527-574; DENS., *Papal Reserved Powers*, 1989, S. 191-211; WOLFF, *Legaten*, 1991, S. 25-40.

⁹⁰ Siehe dazu BAERWALD, *Beschlüsse, 1859-1860*, S. 181-208; HOHENLOHE, *Wiener Provinzialkonzil, 1905*, S. 441-461; HÜBNER, *Provinzialsynoden, 1909*, S. 187-236; JOHANEK, *Politik Ottokars II., 1978/79*, S. 312-340.

⁹¹ Vgl. MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 482.

⁹² Siehe DENS., *Synode*, 1992, S. 11-25.

⁹³ Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wie WOLFF, *Legaten*, 1991, S. 34, formulierte, "die geistlichen Fürsten als Bischöfe zum selben Corpus [gehörten], dessen Haupt der Papst war; als Fürsten des Reiches aber ... eine ganz andere Stellung" einnahmen.

Über die allgemeinen, die äußeren Umstände der Veröffentlichungen markierenden Punkte hinaus wendet sich die Untersuchung in vertiefender Betrachtung dem Judendekret *QUONIAM EX INIUNCTO* selbst zu. Es ist einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen, da die verschiedenen Veröffentlichungen in Form, Inhalt und Sprache voneinander abweichen. Dies betrifft nicht nur die überlieferten Ausfertigungen, sondern auch die gesichteten Kopien von Erst- und Zweitentwürfen sowie einer mittelniederdeutschen Übersetzung⁹⁴.

Das cusanische Judendekret kann nur aufgrund seiner Einbettung in den historischen Rahmen richtig gewürdigt werden. Ausgangspunkte der Überlegungen sind demgemäß eine Analyse der kirchlichen Judengesetzgebung seit dem IV. Laterankonzil von 1215⁹⁵ einerseits und die Rezeption der Basler Bestimmungen in den deutschen Diözesen andererseits⁹⁶, beides unter besonderer Berücksichtigung der von Nikolaus von Cues ausgewählten Vorschriften und der verfügbaren Strafanordnung. Ein Vergleich soll deutlich machen, ob und inwieweit der Legat den kanonischen Bestimmungen folgt⁹⁷, wie er selbst behauptet, oder ob er sie verändert.

Eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt ist um so erforderlicher, als Cusanus aus der Vielzahl der antijüdischen Bestimmungen nur zwei herausgriff: das "Wucherverbot" und die "Kennzeichnungspflicht". Damit verbunden ist eine intensive Beschäftigung mit dem Problem des Wucherverbots⁹⁸. Aufgrund der detaillierten Beschreibung der Kennzeichen ist vor allem deren Ursprung und den hier zugrundeliegenden Motiven nachzugehen⁹⁹. Eine kritische Auseinandersetzung erfahren außerdem die von Cusanus gewählten Fristen. Nicht zuletzt ist den von ihm genannten Strafen Interdikt, Exkommunikation und Geldbuße, nachzuforschen.

Verglichen mit dem Inhalt des Judendekrets erlauben die Predigten und Predigtentwürfe auf den ersten Blick vielfach keine konkreten inhaltlichen Rückschlüsse auf antijüdisches Verhalten des Legaten. Eine nähere Auseinandersetzung mit den dort enthaltenen Christologie- und Trinitätsanschauungen und die damit verbundene Bewertung des Judentums für die christliche Religion ergeben aber ein differenzierteres und eindeutigeres Bild. Um dieses zu erkennen, müssen die verschiedenen Funktionen mittelalterlicher Predigten beachtet werden. Diese waren

⁹⁴ Auf die Umformulierungen verweist *AC I/3a*, 1996, Nr. 1417. Ebda. findet sich auch der Hinweis auf eine Kopialüberlieferung in deutscher Übersetzung.

⁹⁵ Text bei ALBERIGO, *COD*,³ 1973, S. 265-267, Constitutiones 67-70.

⁹⁶ Siehe insgesamt zu diesem Aspekt HELMRATH, *Basler Konzil*, 1987, mit Quellen- und Literaturangaben.

⁹⁷ Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1251, Z. 1-2.

⁹⁸ Siehe GILOMEN, *Wucher*, 1990, S. 265-301.

⁹⁹ Siehe DAVIDSTERN, 1991; SINGERMANN, *Juden-Abzeichen*, 1915; TOAFF, *Jewish Badge*, 1991, S. 275-280. Zur Kennzeichnung von (christlichen) Randgruppen siehe RANDGRUPPEN, 1990.

nicht nur "Teil der öffentlichen Seelsorge im Alltag der Kirche", sondern fungierten auch für die "kirchliche Gesetzgebung ... als Nahtstelle zur gelehrten wie laikalen Öffentlichkeit"¹⁰⁰. Den Predigten ist nicht zuletzt auch deshalb besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da schon vor einigen Jahren allgemein kritisiert wurde, daß der Einfluß von Predigten auf das christlich-jüdische Verhältnis im Bereich der spätmittelalterlichen deutschen Lande noch nicht in zufriedenstellendem Maße gewürdigt worden sei¹⁰¹. Diese "Forschungsmisere"¹⁰², so wurde festgestellt, konnte aber nur teilweise auf eine geringe Beschäftigung mit dem Problem zurückgeführt werden. Die marginale Rolle, welche Predigten in der Forschung spielen, basiert im wesentlichen auf der äußerst komplizierten Quellenlage: "Es klafft nämlich eine tiefe Kluft zwischen den Quellen über Prediger in 'Aktion' und den überlieferten Sermones"¹⁰³. Dies wie auch der Umstand, daß der Editionsstand bei den spätmittelalterlichen Predigten "deplorabel"¹⁰⁴ ist, gilt auch für die cusanischen Sermones. Besonders die aus der Legationszeit überlieferten Predigten beziehungsweise Predigt-Dispositionen wurden bislang nur unzureichend ediert und gewürdigt. Doch ist es nicht Aufgabe, eingehender die editorischen Probleme¹⁰⁵ - so wichtig diese auch sind - zu diskutieren. Hier ist vielmehr zu klären, ob und inwieweit das vorhandene Quellenmaterial inhaltlich aussagekräftig genug ist, um die These zu erhärten, daß auch die cusanischen Predigten die Basis antijüdischer Konzeptionen bildeten¹⁰⁶. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die überlieferten Texte "zunächst nur für den Prediger bestimmt waren, nicht für die Öffentlichkeit"¹⁰⁷: "Da die Sermones keine protokollarischen Niederschriften gehaltener Predigten sind, sondern Dispositionen mit Materialsammlungen, muß sich die Untersuchung auf didaktische Grundansätze beschränken, ohne die rhetorischen und methodischen Fähigkeiten"¹⁰⁸ entsprechend berücksichtigen und würdigen zu können.

Ferner gilt besonderes Augenmerk der Korrespondenz des Legaten. Über die Sermones hinaus spiegeln besonders die Briefe nicht nur einen tiefschichtigen Charakter wider, sondern geben - im Zusammenhang mit Cusanus' Antijudaismus - auch Einblick über "sehr persönliche Animositäten gegen die Juden"¹⁰⁹.

¹⁰⁰ MENZEL, Predigt, 1990, S. 337-338.

¹⁰¹ Vgl. CLUSE, Blut, 1996, S. 372. Siehe auch GRÜN, Studien, 1999.

¹⁰² CLUSE, Blut, 1996, S. 372.

¹⁰³ Ebda., S. 373.

¹⁰⁴ Ebda.

¹⁰⁵ Siehe Kap. A.II.

¹⁰⁶ Siehe BACKHAUS, Judenvertreibungen, 1987, S. 310.

¹⁰⁷ KOCH, Predigten, 1942, S. 14.

¹⁰⁸ LENTZEN-DEIS, Glauben Christi, 1991, S. 99.

¹⁰⁹ MEUTHEN, "Acta Cusana", 1994, S. 14.

Außerdem ist es von Interesse zu erfahren, wer sich, aus welchen Gründen auch immer, in dieser oder anderer Judensache an den Legaten wandte. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der von Cusanus erfüllten Bitte Herzog Albrechts III. von Bayern-München die 1442 erfolgte Ausweisung aller Juden aus seinen Territorien nachträglich zu bestätigen. Dabei ist zu prüfen, ob die Approbation des Legaten von Aufbau und Inhalt her eine Vorstufe für das Judendekret bildete. Weiterhin werden, soweit möglich, zur Abrundung des Bildes, Briefe beziehungsweise Briefwechsel Dritter, in denen das cusanische Judendekret zur Sprache kommt, berücksichtigt und in die Untersuchung mit einbezogen.

Schließlich ist das Judendekret in das komplexe Beziehungsgeflecht des cusanischen Gesamtwerkes eingebettet. Ohne dessen Beachtung erscheint eine an den drei obengenannten Fragestellungen orientierte kritische Auseinandersetzung nicht möglich. Ziel der Arbeit ist daher unter anderem, anhand einschlägiger Stellen aus den reichs- und kirchenreformatorischen Schriften¹¹⁰ sowie zeitlich vor der Legationsreise stammenden Predigten die verschiedenen Entwicklungsstufen aufzuzeigen, welche zum Judendekret führten, und somit auch zur weiteren Ergebnisabsicherung beizutragen.

Letztlich soll in diesem Zusammenhang kurz abgeklärt und überprüft werden, ob und inwieweit sich Cusanus in späteren Jahren zu den Juden und zum Judentum äußerte. Neben den Schriften *DE PACE FIDEI* (1453) und *CRIBRATIO ALKORANI* (1460/61) sind es auch hier wiederum Predigten, welche besonderes Augenmerk erfordern¹¹¹.

Mit einer kartographischen Präsentation¹¹² der zwischen 1451 und 1455 nachgewiesenen jüdischen Niederlassungen in den deutschen Landen wird der äußere Rahmen jüdischer Existenz zur Zeit der Legationsreise des Nikolaus von Cues wie auch der daran anschließenden Jahre abgesteckt¹¹³. Da Cusanus als Plattform für die Bekanntmachung und Verbreitung seiner judenfeindlichen Bestimmungen vorwiegend die von ihm einberufenen und geleiteten

¹¹⁰ Es handelt sich um folgende Werke: *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* (1432-1434), *DE CORRECTIONE KALENDARII* (1434/35), *DE DOCTA IGNORANTIA* (1440) und *APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE* (1449).

¹¹¹ Für die Predigten der Brixener Zeit siehe Anmerkung 78. Hinsichtlich der Briefüberlieferung siehe vorläufig KOCH, Umwelt, 1948, und die Edition von Hausmann, Brixener Briefbuch (bis zum 6.5.1457), 1952. Künftig unter den Daten in AC II/1.

¹¹² Zu einer auf die Themenstellung der vorliegenden Arbeit bezogenen Auseinandersetzung mit der Karte "Jüdische Niederlassungen 1451-1455" siehe Kap. G.

¹¹³ Als Grundlage dienen die Karten A 4.8 und A 5.8 Judenniederlassungen 1451-1500 aus HAVERKAMP (Hg.), Geschichte der Juden, Teil 3, Karten, 2002.

Provinzial- und Diözesansynoden¹¹⁴ wählte, betraf das Judendekret alle innerhalb der jeweiligen Provinz- und Bistumsgrenzen gelegenen Städte und Territorien mit ihren jüdischen Ansiedlungen. Ergänzend zu der aufgezeigten Übersicht der antijüdischen Maßnahmen des Legaten und der jüdischen Niederlassungen ist es notwendig, in der Analyse die schon kartographisch erfassten Kirchenprovinzen und Diözesen zu berücksichtigen. Innerhalb dieser von der Kirche administrativ geordneten Räume sind dann weitere regionale und lokale Schwerpunktstudien zu setzen. Auf sie bezogen kann eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des cusanischen Judendekrets für die christlich-jüdischen Beziehungen erfolgen. Als vertiefendes Beispiel wurde der süddeutsche Städteraum mit seinem Oberzentrum Nürnberg, nicht zuletzt auch die umliegenden geistlichen und weltlichen Territorien ausgewählt, vor allem die umfangreichen, Diözesangrenzen überschreitenden Herrschaftskomplexe der hohenzollerischen Markgrafen von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth mit den dort lebenden Juden¹¹⁵.

Die Reaktionen der Betroffenen, also sowohl der Juden als auch der christlichen Umwelt, insbesondere der maßgeblichen politischen und geistlichen Kräfte, sind von einer Vielzahl von Faktoren und Ereignissen abhängig. Besondere Berücksichtigung fand die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Juden¹¹⁶. Aber auch die durch Konkordate übertragenen kirchlichen Kompetenzen der werdenden Territorialstaaten mit ihren sich verfestigenden Obrigkeitsformen wie auch die städtische Kirchenpolitik sind zu beachten¹¹⁷. Hinzu kommen regionale und lokale Spannungen und Konstellationen, welche die Juden zwar vielfach nur indirekt betrafen, aber nichtsdestoweniger entscheidend auf das jeweilige, noch zumeist städtische Umfeld als den näheren Lebensbereich der Juden einwirkten. Hierzu gehört beispielsweise, daß die eigenständige politische Position der süd- und südwestdeutschen Städte neben den Fürsten im Herrschaftsgefüge des Reiches als Konsequenz des Markgrafenkrieges (1448-1453) stark gelitten hatte¹¹⁸: "Auch das Reich selbst hatte mit dem Rückzug der Habsburger in seine östliche Peripherie eine Umgestaltung erfahren, wofür das Erlöschen des Reichshofgerichtes im Jahre 1451 nur ein äußeres Zeichen unter vielen ist"¹¹⁹.

¹¹⁴ Siehe JOHANEK, Methodisches, 1980, S. 88-101.

¹¹⁵ Auf eine Darstellung der Forschungslage - für zahlreiche Städte und Territorien bietet *GJ III* den letzten Kenntnisstand - soll an dieser Stelle verzichtet werden.

¹¹⁶ Siehe HAVERKAMP, Lebensbedingungen, 1991, S. 11-31.

¹¹⁷ Zum Konkordatswesen siehe MICHEL, Wiener Konkordat, 1929, und MEYER, Wiener Konkordat, 1986, S. 108-152. Zur städtischen Kirchenpolitik am Beispiel Nürnbergs siehe SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980. Zur Kirchenpolitik der Fürsten siehe SCHULZE, M., Fürsten, 1991, und WEINBRENNER, Klosterreform, 1996.

¹¹⁸ Vgl. ISENMANN, Stadt im Spätmittelalter, 1988, S. 119, und HEINIG, Reichsstädte, 1983.

¹¹⁹ ZIWES, Studien, 1995, S. 15.

Unter Heranziehung weiteren Quellenmaterials können die in den Verhaltensweisen besonders häufig auftretenden Konstellationen, Kräfte und Motive eingehender beschrieben und in ihrer Bedeutung bewertet werden. Auf diese Weise soll es möglich werden, zu generellen, gleichzeitig aber auch differenzierteren Einschätzungen über die Techniken und Strategien von Kurie, deutscher Amtskirche und (Reform-) Klerus ebenso wie von städtischer und landesherrlicher Obrigkeit, aber auch des Kaisers als nominellem oberstem Schutzherrn, im Umgang mit den Juden zu gelangen.

Neben den direkten Folgen müssen auch die durch das cusanische Judendekret verursachten weiterreichenden Auswirkungen thematisiert werden. Dabei ist von besonderem Interesse, ob und inwieweit sich eine ohne Berufung auf ihren Initiator entfaltende Eigendynamik der cusanischen Bestimmungen durch die Übernahme in das deutsche Synodalrecht nachweisen läßt¹²⁰. Ebenso ist zu verfolgen, wo sich die antijüdischen Bestimmungen in den sich entwickelnden deutschen Reichs-, Landes- und Polizeiordnungen¹²¹ und anderen rechtsverbindlichen Texten geistlicher und weltlicher Herrschaften¹²² wiederfinden lassen. Aber auch der Nachweis in Chroniken¹²³ und politisch-polemischen Schriften¹²⁴, zumeist antijüdischen Flugschriften des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts wäre zu berücksichtigen. Derart bilanzierbare Auswirkungen würden die Annahme einer von Cusanus mitgetragenen

¹²⁰ Die einzige den gesamten deutschen Raum betreffende Quellensammlung von SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970) ist - und dies gilt nicht nur für den hier erwähnten Band - mit Vorsicht zu betrachten. Vielfach finden sich - so zeigen Vergleiche mit Quelleneditionen, welche die Statuten einzelner Bistümer beinhalten (zum Beispiel für Würzburg HIMMELSTEIN, *Synodicon Herbipolense*, 1855) - korrupte, also inhaltlich unvollständige und fehlerhafte Texte. Das soll nicht heißen, daß diese einzelne Diözesen betreffenden Textsammlungen vollständig sind. Auch hier klaffen zwischen Herausgeber-Absicht und Ausführung vielfache Lücken. Die wenigen älteren quellenkritischen Untersuchungen zum deutschen Synodalwesen im Mittelalter sind entweder fehlerhaft - wie KEHRBERGER, *Provinzial- und Synodalstatuten*, 1938 - oder nicht gedruckt wie die Habilitationsschrift von JOHANEK, *Synodalia*, 1978. Siehe dagegen den Ansatz von WIEGAND, *Diözesansynoden*, 1998. Er beschreibt die Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland und zeigt dies exemplarisch am exemten Bistum Kammin auf.

¹²¹ Siehe dazu SCHMELZEISEN, *Polizei- und Landesverordnungen*, 1968/69.

¹²² Siehe dazu LÜNIG, *Reichs-Archiv*, 15-21, C, IV, 1714.

¹²³ Siehe dazu als Beispiel CDS X, Nürnberg IV, 1872 (ND 1961), S. 186, und MÜLLNER, *Annalen* II, 1623 (ND 1984), S. 485-486. Jedoch ist zu bedenken, Chroniken sind subjektiv und blenden unter Umständen mißliebige Ereignisse und Personen aus. Dies betrifft nicht nur zeitgenössische mittelalterliche Chroniken, sondern auch solche, die in der Neuzeit aufgrund überlieferten Materials zusammengestellt wurden. Zudem muß der noch im 18. und 19. Jahrhundert vorherrschende sorglose Umgang mit Archivalien berücksichtigt werden. So hat der Regensburger Chronist GEMEINER nach Fertigstellung seiner Chronik aus unbekanntem Gründen umfangreiche Teile seines Quellenmaterials vernichten lassen. Der Arnheimer Archivar VAN HASSELT dagegen nahm Urkunden mit nach Hause; sein Privatbesitz wurde nach seinem Tod versteigert. Zur Bedeutung und Funktion von Chroniken siehe GESCHICHTSSCHREIBUNG UND GESCHICHTSBEWUSSTSEIN, 1987, und STÄDTISCHE GESCHICHTSSCHREIBUNG, 2000.

¹²⁴ Besonders im Zusammenhang mit den Ritualmord- und Hostienfrelvorwürfen in Regensburg und Passau tauchen solche Flugblätter auf, die Juden mit Kennzeichen zeigen.

Sensibilisierung für Antijudaismus im gesamtgesellschaftlichen Bereich bestätigen: Sein Judendekret hätte demnach vor allem die Aufgabe erfüllt, eine "religiöse Judenfeindschaft präsent zu halten" und, unter Miteinbeziehung sozialer, wirtschaftlicher, politischer und sozialpsychologischer Faktoren, "bei Bedarf zu mobilisieren"¹²⁵.

Als Kontrapunkt hierzu sollten die von Nikolaus von Cues mitbedingten Auswirkungen der andauernden Stigmatisierungen auf das Selbstverständnis, die Identifikation, das Denken, Leben und Verhalten der Juden ("Stigma management")¹²⁶ in der christlichen Gesellschaft an der Wende vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit berücksichtigt werden.

Als Tatsache ist zu konstatieren, die vorliegenden Ergebnisse beruhen auf Quellen christlicher Provenienz, welche immer nur die Perspektive der Handelnden und Herrschenden zeigen. Aus dieser werden die Juden eher als Objekte denn als Akteure begriffen. Der notwendige doppelte Blick bleibt ausgeschlossen. Dies hängt auch damit zusammen, daß die überlieferten Schriftquellen jüdischer Provenienz - besonders die Responsen - zumeist das innerjüdische Leben, und hier vorwiegend religiöse Praxis und lokale/regionale Bräuche berühren und insofern für die im Rahmen dieser Studie relevanten Fragestellungen in der Regel unerheblich sind. Einzig die Illuminationen hebräischer Handschriften könnten - in bezug auf die Frage der Kennzeichnungspflicht - als einigermaßen aussagekräftig gelten. Bei diesen müßte aber weniger eine Unterscheidung zwischen den Arbeiten jüdischer und christlicher Buchillustratoren getroffen¹²⁷, sondern vielmehr die Person des Auftraggebers, dessen Herkunft und Stellung, berücksichtigt werden, was nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.

III. JUDENNIEDERLASSUNGEN IN DEN DEUTSCHEN LANDEN ZWISCHEN 1451 UND 1455

Mit einer kartographischen Darstellung von circa 200 zwischen 1451 und 1455 nachgewiesenen jüdischen Niederlassungen in den deutschen Landen wird der äußere Rahmen jüdischer Existenz zur Zeit der Legationsreise des Nikolaus von Cues wie auch der anschließenden Jahre

¹²⁵ BACKHAUS, Judenvertreibungen, 1987, S. 310.

¹²⁶ RIES, Juden, 1990, S. 264.

¹²⁷ Siehe METZGER TH. / M. METZGER, Jüdisches Leben, 1983.

abgesteckt¹²⁸. Dabei muß man sich aber vergegenwärtigen, daß die ermittelten Orte nicht als repräsentativer Querschnitt der jüdischen Siedlungsdichte im Spätmittelalter, besonders im 15. Jahrhundert, verstanden werden dürfen.

Ein erster Blick auf die Karte zeigt für weite Teile der von Nikolaus von Cues bereisten deutschen Lande keine jüdischen Niederlassungen. Trotz der vielfach unzureichenden Quellenlage hängt dies eher mit der Tatsache zusammen, daß vor 1451 in zahlreichen Territorien und Städten Judenvertreibungen und -ausweisungen stattfanden. Davon wurde vor allem die jüdische Bevölkerung in den österreichischen (1421), sächsisch-thüringischen (1436/38) und bayerischen Gebieten (1442 und 1450/51) getroffen¹²⁹. Auch zeitlich weiter zurückliegende antijüdische Maßnahmen, vor allem in den Altsiedelländern zwischen Maas und Mosel sowie am Mittelrhein, sind erkennbar: die Judenverfolgung und -verbrennung aufgrund eines angeblichen Hostienfrevels in Brüssel 1370¹³⁰, welche zu weiteren antijüdischen Aktionen in Löwen führte¹³¹; die Ausweisungen aus der Kurpfalz 1390, wo in der Folgezeit nur noch mit besonderer herrschaftlicher Erlaubnis einzelnen Juden der befristete Aufenthalt ermöglicht wurde¹³², und aus dem Erzstift Trier 1418¹³³. Ebenso läßt sich das Fehlen jüdischen Lebens in zahlreichen Städten dokumentieren: Straßburg (1390)¹³⁴, Köln (1424)¹³⁵, Osnabrück (1426)¹³⁶, Speyer (1435)¹³⁷, Augsburg (1438-1440)¹³⁸, Utrecht (1445)¹³⁹, Eichstätt (1445)¹⁴⁰ und Konstanz (1448)¹⁴¹.

In den südlich und südöstlich gelegenen deutschen Landen, die organisatorisch zur Kirchenprovinz Salzburg gehörten, waren die miteinander konkurrierenden Wittelsbacher und Habsburger die wichtigsten weltlichen Herrschaftsträger¹⁴². In den wittelsbachischen Herrschaftsgebieten Bayerns endete 1451 endgültig das spätmittelalterliche jüdische Leben. Die einzigen Nachweise für einen kontinuierlichen Aufenthalt von Juden im bayerischen Raum

¹²⁸ Siehe Anmerkung 113.

¹²⁹ Siehe ausführlich *GJ* III/3, 2003, Art. Österreich, S. 1982-1987; Art. Bayern-Landshut, Herzogtum, S. 1780-81, und Art. Wettinische Territorien, S. 2068.

¹³⁰ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 183-184.

¹³¹ Siehe ebda., S. 757.

¹³² Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Kurpfalz, S. 1928.

¹³³ Siehe ebda., Art. Trier, Erzstift, S. 2041.

¹³⁴ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1423.

¹³⁵ Siehe *GJ* III/1, 1987, S.

¹³⁶ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1080.

¹³⁷ Siehe ebda., S. 1388.

¹³⁸ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 49.

¹³⁹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Belgien und die Niederlande, S. 1808.

¹⁴⁰ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 290.

¹⁴¹ Siehe ebda., S. 670.

¹⁴² Siehe auch BRAUNEDER, Territorialstrukturen, 1996, S. 31-51.

beziehen sich schließlich nur noch auf die Reichsstadt Regensburg¹⁴³. Diese beherbergte bis 1519 eine größere jüdische Gemeinde. Nach den Vertreibungen aus Bayern-München 1442 und Bayern-Landshut 1450/51 gerieten die Regensburger Juden jedoch in eine zunehmende geographische Isolation¹⁴⁴. Im habsburgischen Land Österreich ob der Enns wurden 1421 die Juden vertrieben. Die Nachrichten über jüdische Niederlassungen setzen erst wieder in dem ausgewählten Untersuchungszeitraum ein. Sie beziehen sich auf Wien - wohl schon 1451¹⁴⁵ - und einen jüdischen Arzt in Klosterneuburg 1453¹⁴⁶. Doch erhielt Wien 1453 und 1455 durch den neuen österreichischen Landesherrn Ladislaus Posthumus die Erlaubnis, keine Juden mehr aufzunehmen¹⁴⁷. In der von Kaiser Friedrich III. als habsburgischem Landesherrn regierten Steiermark können in folgenden Orten Juden nachgewiesen werden: Neunkirchen¹⁴⁸, Bruck an der Mur¹⁴⁹ und Graz¹⁵⁰, der neben Wiener Neustadt zweiten Residenzstadt des Kaisers. Eine größere Zahl von Juden ist in Judenburg nachgewiesen¹⁵¹. Wiener Neustadt - das 1421 unter der Herrschaft der leopoldinischen Linie der Habsburger stand und deshalb von den Judenverfolgungen und -ausweisungen in Österreich nicht betroffen war¹⁵² - beherbergte eine bedeutende Judengemeinde¹⁵³. Dagegen lebten in der vom Habsburger Sigismund dem Münzreichen regierten Grafschaft Tirol, dessen Herrschaft dort mit der des Brixener Bischofs konkurrierte, nur wenige Juden. Die Nachrichten beziehen sich auf Einzelpersonen - wie in der Residenzstadt Innsbruck - und einige Familien in Hall, wahrscheinlich auch in anderen Orten. In einem Steuerbeleg von 1451 wurde nur allgemein von den Juden in Tirol gesprochen¹⁵⁴. Als Konkurrent der habsburgischen Judenpolitik, besonders der Friedrichs III., ist der Salzburger Metropolit zu sehen, der Juden am Bischofssitz zulässt¹⁵⁵ und 1453 wohl auch in Hallein aufnimmt¹⁵⁶. Innerhalb der Regensburger Bistumsgrenzen lebte vielleicht noch 1451 ein Jude in Wunsiedel, einem Ort der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth¹⁵⁷. Für die

¹⁴³ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1178-1230.

¹⁴⁴ Siehe BURGARD / CLUSE, *Judengemeinde*, 1999, S. 29.

¹⁴⁵ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1607.

¹⁴⁶ Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 623.

¹⁴⁷ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1607-1608.

¹⁴⁸ Siehe ebda., S. 953, Anm. 9.

¹⁴⁹ Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 175.

¹⁵⁰ Siehe ebda., S. 461.

¹⁵¹ Siehe ROSENBERG, *Beiträge*, 1914, S. 167-169.

¹⁵² Siehe *GJ III/3*, 2003, Art. Österreich, S. 1983.

¹⁵³ Siehe KEIL, *Liber Judeorum*, 1994, S. 41-99, und DIES., *Juden in Grenzgemeinden*, 1997, S. 9-33.

¹⁵⁴ Siehe SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, 1901, S. 589.

¹⁵⁵ Siehe ebda., S. 553.

¹⁵⁶ Siehe *GJ III/3*, 2003, Art. Salzburg, Erzstift und Erzbistum, S. 2003, Anm. 5.

¹⁵⁷ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1712.

Suffraganbistümer Seckau, Lavant und Gurk sowie Chiemsee, Freising und Passau sind im Zeitraum zwischen 1451 und 1455 keine jüdische Niederlassungen nachgewiesen¹⁵⁸.

Auch im geographisch entgegengesetzten, traditionell königsfernen nord-, nordost- und nordwestdeutschen Raum, können im ausgewählten Untersuchungszeitraum keine Juden nachgewiesen werden. Dies betrifft nicht nur die von der Hanse geprägte Städtelandschaft, sondern auch weltliche und geistliche Territorien in der Kirchenprovinz Bremen-Hamburg mit den Suffraganbistümern Ratzeburg, Schwerin und Lübeck¹⁵⁹.

Im Bereich der Kirchenprovinz Köln, die mit den Suffraganbistümern Münster, Osnabrück und Minden ebenfalls weit in den niederdeutschen Raum reichte, lassen sich innerhalb der Grenzen des Bistums Minden um 1451/52 einige Siedlungen (Minden¹⁶⁰, Hannover¹⁶¹ und Rinteln¹⁶²) und Herkunftsnamen (Springe¹⁶³ und Pattensen¹⁶⁴) feststellen. Für jüdisches Leben innerhalb der Grenzen der Bistümer Münster und Osnabrück fehlen dagegen Nachrichten. Auch im niederländisch/-rheinischen und westdeutschen Raum finden sich nur wenige Belege für jüdische Niederlassungen. Im Bereich der Diözese Lüttich gab es wohl schon seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts keine Juden mehr. Im gräflich-holländischen Leiden, das innerhalb des Bistums Utrecht lag, erhielt 1447 ein jüdischer Arzt das Bürgerrecht¹⁶⁵. In Tiel und Arnheim - Orte des Herzogtums Geldern - gab es Juden oder jüdische Gemeinden¹⁶⁶. Im Erzbistum Köln lassen sich Juden in einigen Orten an Rhein, Maas und Roer nachweisen, die unter der Herrschaft Kurkölns (Neuß 1453, Sinzig und Remagen 1454, wahrscheinlich auch in Deutz sowie in der Enklave Rhens 1453)¹⁶⁷, der Grafen von Berg (Elberfeld vor 1455)¹⁶⁸, der Herzöge von Kleve (wohl in Kleve)¹⁶⁹, von Geldern (Nimwegen, Venlo 1455)¹⁷⁰ und von Jülich (Jülich, Düren, vielleicht auch Linnich 1453 und Grevenbroich 1451)¹⁷¹ standen. Neben diesen weltlichen Obrigkeiten nahm 1454 auch die Äbtissin des exemten Kanonissenstifts Essen einen Juden mit Familie und

¹⁵⁸ In Wien läßt sich 1456 ein Jude mit dem Zusatz "von Passau" nieder, es ist jedoch nicht zu klären, ob dieser direkt von dort kam. Siehe ebda., S. 1090, Anm. 23.

¹⁵⁹ Siehe zum Beispiel *GJ* III/1, 1987, S. 155-156 (Bremen), und *GJ* III/2, 1995, S. 1360-1361 (Schwerin). Zu Hamburg, Lübeck und Ratzeburg existieren keine Ortsartikel.

¹⁶⁰ Siehe ebda., S. 875.

¹⁶¹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 516.

¹⁶² Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1244.

¹⁶³ Siehe RIES, *Jüdisches Leben*, 1994, S. 516.

¹⁶⁴ Siehe ebda.

¹⁶⁵ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 727.

¹⁶⁶ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Geldern, Herzogtum, S. 1855-1859.

¹⁶⁷ Siehe ebda., Art. Köln, Erzstift und Erzbistum, S. 1902-1913.

¹⁶⁸ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 295.

¹⁶⁹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Kleve, Herzogtum, S. 1894-1902.

¹⁷⁰ Siehe ebda., Art. Geldern, Herzogtum, S. 1856.

¹⁷¹ Siehe ebda., Art. Jülich, Herzogtum, S. 1885.

Gesinde auf¹⁷². In Westfalen ist dagegen - mit Ausnahme der mit den Grafen von Mark sympathisierenden Reichsstadt Dortmund¹⁷³ - keine weitere jüdische Niederlassung belegt¹⁷⁴.

Dies gilt im wesentlichen auch für die Kirchenprovinz Trier. Unter Nichtberücksichtigung der in der Romania liegenden Bistümer Toul, Verdun und Metz lassen sich im Bereich des Erzbistums Trier nur im gräfllich-isenburgischen Ort Villmar (1451)¹⁷⁵ und vielleicht kurzzeitig im kurtrierischen Mayen (1451/52)¹⁷⁶ Juden nachweisen. Weitere Nachrichten aus diesem Raum betreffen keine kurtrierischen Orte, sondern Enklaven der Erzstifte Köln (Rhens 1453)¹⁷⁷ und Mainz (Oberlahnstein 1452)¹⁷⁸. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Rhens wiederum zwischen 1445 und 1479 an die Grafen von Katzenelnbogen verpfändet war¹⁷⁹.

Zur jüdischen Bevölkerung im Nordosten und Osten¹⁸⁰ - im Bereich der Kirchenprovinz Magdeburg und des exemten Bistums Meißen - ist urkundlich wenig überliefert. Nach den Vertreibungen aus den sächsischen und thüringischen Gebieten der Wettiner 1436/1438¹⁸¹ sind Juden in einigen Orten im Erzstift Magdeburg belegt¹⁸². Dabei handelte es sich in erster Linie um den sicherlich kontinuierlichen Aufenthalt von Juden in der Stadt Magdeburg¹⁸³. Auch Halle beherbergte bis zur Vertreibung um 1453 eine größere jüdische Gemeinde¹⁸⁴. Dagegen ist in Calbe nur ein Jude 1453 urkundlich nachgewiesen¹⁸⁵. Einzelne Juden sind auch im brandenburgischen Herrschaftsraum belegt: 1451 in Perleberg¹⁸⁶ im Bistumsgebiet Havelberg, und nach 1454 in der hohenzollerischen Residenzstadt Berlin¹⁸⁷, welche innerhalb der Grenzen des Bistums Brandenburg lag. In der Altstadt Brandenburg lebten wohl nach 1452 Juden¹⁸⁸. Diese unterstanden aber nicht der Gewalt des Kirchenfürsten, sondern der weltlichen Obrigkeit. Hinzu kommen Nachrichten über Juden in den im exemten Bistum Kammin liegenden

¹⁷² Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 333.

¹⁷³ Siehe ebda., S. 243.

¹⁷⁴ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Köln, Erzstift und Erzbistum, S. 1902-1913.

¹⁷⁵ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1540.

¹⁷⁶ Siehe ebda., S. 853.

¹⁷⁷ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Köln, Erzstift und Erzbistum, S. 1903-1905.

¹⁷⁸ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1047.

¹⁷⁹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Katzenelnbogen, Grafschaft, S. 1893.

¹⁸⁰ Zur Landesherrschaft in diesen Raum siehe KLEIN, Territorialstaaten, 1996, S. 325-358.

¹⁸¹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Wettinische Territorien, S. 2068.

¹⁸² Siehe ebda., Art. Magdeburg, Erzstift und Erzbistum, S. 1953-1958.

¹⁸³ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 775.

¹⁸⁴ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 502.

¹⁸⁵ Siehe HERTEL, Wetebuch, 1886, S. 82.

¹⁸⁶ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1096.

¹⁸⁷ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 102.

¹⁸⁸ Siehe ebda., S. 146.

brandenburgischen Orten Königsberg (1452)¹⁸⁹ und Soldin (1453)¹⁹⁰. Innerhalb der Grenzen des Bistums Naumburg ist eine Niederlassung von Juden in Schleiz, welches den Vögten von Gera unterstand, noch 1451 möglich¹⁹¹; innerhalb des geistlichen Machtbereichs des Nachbarbistums Merseburg eine im markgräfllich-meißnischen Ort Rochlitz 1453 nachgewiesen¹⁹². Ob in den beiden Bischofsstädten Juden lebten, ist fraglich¹⁹³. Im östlich gelegenen Bistum Lebus, das vollständig von brandenburgischem Gebiet eingeschlossen wurde, sind jüdische Niederlassungen in diesem Zeitraum nicht belegt¹⁹⁴.

In der Kirchenprovinz Mainz, die schon durch ihre räumliche Ausdehnung nach Norden und Süden auffällt, lassen sich in zahlreichen Diözesen nur vereinzelt jüdische Siedlungsschwerpunkte erkennen. Dies betrifft vor allem die an der Peripherie liegenden Bistümer Verden (mit dem brandenburgischen Seehausen 1454)¹⁹⁵ und Hildesheim (Stadt und Stift Hildesheim mit Bockenem und Salzderhelden bis 1457)¹⁹⁶. Im Bistum Worms gab es nur in der Reichstadt Worms eine dauerhaft vorhandene jüdische Gemeinde¹⁹⁷, während für die Reichsstadt Wimpfen wohl nur 1454 ein Jude belegt ist¹⁹⁸. In dem zwischen 1451 und 1465 an den Mainzer Erzbischof verpfändeten Ort Pfeddersheim wird 1451/52 ein Jude mit Familie und Gesinde angesiedelt¹⁹⁹. Innerhalb der Bistümer Chur, Paderborn und Speyer sind für den Untersuchungszeitraum keine jüdischen Niederlassungen bekannt. Die Situation innerhalb der Grenzen der Diözesen Speyer und Worms hing vor allem mit der antijüdischen Politik der Kurpfalz zusammen²⁰⁰. Im Bistum Halberstadt sind am Bischofssitz²⁰¹ und in einigen anderen Orten Juden nachgewiesen. Diese unterstanden verschiedenen Territorialherren, von denen besonders die brandenburgischen Hohenzollern, deren westliche Altmark mit den Orten Arneburg (1453)²⁰², Tangermünde (um 1451)²⁰³, Osterburg (um 1451/1453)²⁰⁴ und Stendal

189 Siehe ebda., S. 652.

190 Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1378.

191 Siehe ebda., S. 1317.

192 Siehe ebda., S. 1245.

193 Siehe ebda., S. 868 (Merseburg), und S. 931 (Naumburg).

194 Siehe ROSENBACH, Juden, 1971 (Karte 1411-1571).

195 Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1361.

196 Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 557-558 (Hildesheim); S. 133 (Bockenem), und RIES, Jüdisches Leben 1994, S. 155 (Salzderhelden).

197 Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1671-1697.

198 Siehe ebda., S. 1647.

199 Siehe ebda., S. 1104.

200 Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Kurpfalz, S. 1928.

201 Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 494.

202 Siehe ebda., S. 24.

203 Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1449.

204 Siehe ebda., S. 1081.

(1454)²⁰⁵ innerhalb der Haberstadter Bistumsgrenzen lag, hervorzuheben sind. Außerdem gab es Juden noch in Eisleben (um 1451)²⁰⁶, Aschersleben²⁰⁷ und Quedlinburg (1451)²⁰⁸. Doch handelte es sich hier - nicht wie in Halberstadt und möglicherweise in Aschersleben – um kontinuierliche Niederlassungen. Eine für diesen Raum bedeutende jüdische Gemeinde hatte auch Braunschweig aufzuweisen²⁰⁹, das aufgrund seiner Grenzlage zwischen den Bistümern Halberstadt und Hildesheim in geistlichen Angelegenheiten einen eximenten Status besaß²¹⁰.

In Stadt und Stift Eichstätt wurden von den dortigen Kirchenfürsten nach 1445 keine Juden mehr zugelassen²¹¹. So konzentrierten sich die Möglichkeiten zur Niederlassung auf Orte der weltlichen Territorialherren. Neben den mit ihren Gebieten in das Bistum hineinreichenden mächtigen brandenburgischen Markgrafen von Ansbach-Kulmbach (Gunzenhausen und Schwabach 1451/52)²¹², den Grafen von Oettingen (Wemding 1453)²¹³ und den Fürsten von Pfalz-Neumarkt-Neunburg (Neumarkt und Freystadt 1453)²¹⁴, gab es auch weniger bedeutende Herren, besonders aus der Ritterschaft, die Juden duldeten: Die Herren von Egloffstein in ihren Ort Henfenfeld (1453)²¹⁵ und die Herren von Heideck in ihrem gleichnamigen Hauptort (1452)²¹⁶. Für Weißenburg, der einzigen Reichsstadt innerhalb der Eichstätter Bistumsgrenzen, gibt es 1451/52 sichere Belege für eine jüdische Niederlassung²¹⁷.

Eine Konzentration jüdischer Niederlassungen ist innerhalb der Würzburger Bistumsgrenzen feststellbar. Auch hier handelte es sich vorwiegend um Orte, die den brandenburgischen Markgrafen gehörten (Ansbach, Blaufelden, Leutershausen, Neustadt/Aisch, Uffenheim, Grosslangheim und wohl Kitzingen)²¹⁸ oder deren Mitpfandherr sie waren (Mainbernheim)²¹⁹. In Neuenstadt am Kocher, das 1450 durch Kauf an die Kurpfalz übergang, siedelte danach noch ein

²⁰⁵ Siehe ebda., S. 1411.

²⁰⁶ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 294.

²⁰⁷ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 294.

²⁰⁸ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 294.

²⁰⁹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 158 -154.

²¹⁰ Siehe DETTMERS, *Steinskulptur*, 1998, S. 166.

²¹¹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 290.

²¹² Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft, S. 1966.

²¹³ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1582.

²¹⁴ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Pfalz-Neumarkt-Neunburg, S. 1995.

²¹⁵ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 543.

²¹⁶ Siehe STA Bamberg, C3 Nr. 1972 fol. 4v und fol. 5r-7r.

²¹⁷ Siehe STA Nürnberg, BB 22 fol. 229rv, und RÜBSAMEN, *Briefeingangregister*, 1997, Nr. 3485.

²¹⁸ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft, S. 1966, und STA Würzburg *Standbuch* 854, 855 und 1114.

²¹⁹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 784.

Jude²²⁰. Daneben können zeitweise einzelne Juden in Orten kleinerer Territorialherren nachgewiesen werden. So ist ein Jude im Markt Scheinfeld belegt²²¹, einem Ort der Reichsfreiherrn von Seinsheim. Kurz zuvor lebte er noch in Sommerhausen²²², das den Grafen von Limburg-Speckfeld gehörte. In Coburg, das den sächsischen Wettinern gehörte, ist nach der Ausweisung von 1447 noch ein Jude nachgewiesen²²³. Auch in Siemau, einem ritterschaftlichen Ort im Herzogtum Coburg siedelte vielleicht noch nach 1450 ein Jude²²⁴. Die Reichsstädte Rothenburg ob der Tauber²²⁵ und Schweinfurt²²⁶ beherbergten innerhalb ihrer Mauern kontinuierlich jüdische Gemeinden, während die Reichsstadt Heilbronn wohl immer nur wenige Juden aufnahm²²⁷. Auch in Hammelburg, welches dem Fürstabt von Fulda unterstand²²⁸, und in Mergentheim, einem Ort des Deutschen Ordens²²⁹, sind Juden nachgewiesen. Hinzu kommen zahlreiche Nachrichten über eine allerdings zahlenmässig gesunkene jüdische Anwesenheit in der dem Bischof unterworfenen Stadt Würzburg²³⁰ und im benachbarten, der Reichsstadt Nürnberg verpfändeten Heidingsfeld²³¹ sowie über Juden um 1451/53 in den würzburgischen Stiftsorten Ebern, Gerolzhofen, Hassfurt, Iphofen, Röttingen, Sesslach und Schwarzach²³².

Im Bistum Straßburg finden sich in den elsässischen Reichsstädten Rosheim, Oberehnheim und Schlettstadt 1454/55 jüdische Niederlassungen²³³. Weitere Siedlungsnachweise für das Elsaß beziehen sich auf folgende Orte im Bereich des schon zur Kirchenprovinz Besancon gehörenden Bistums Basel: Rappoltswiler, Ammerschweier, Ensisheim, Bergheim und Sennheim sowie die Reichsstädte Türkheim und Mülhausen²³⁴.

Geringe jüdische Siedlungsaktivitäten lassen sich 1451 und 1455 im Bistum Augsburg feststellen. So sind hier nur in den beiden Reichsstädten Schwäbisch Gmünd²³⁵ und Nördlingen

²²⁰ Siehe STA Würzburg, Standbuch 855, fol. 17v.

²²¹ Siehe ebda., fol. 95v.

²²² Siehe STA Würzburg, Standbuch 854, fol. 290.

²²³ Siehe *GJ* III/1 1987, S. 213.

²²⁴ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1052.

²²⁵ Siehe WEHRMANN, Rechtsstellung, 1976, S. 1000 und S. 231-232, und RÜBSAMEN, Briefeingangsregister, 1997, Nr. 2505.

²²⁶ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1354.

²²⁷ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 536, und RÜBSAMEN, Briefeingangsregister, 1997, Nr. 2514.

²²⁸ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 511.

²²⁹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 862, und STA Würzburg, Standbuch 855, fol. 392r.

²³⁰ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1698-1711.

²³¹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 528-531.

²³² Siehe HEFFNER, Juden 1855, S. 68-71 (Beilage CC).

Siehe auch STA Würzburg, Standbuch 855, fol. 94v (zwei Juden aus Hassfurt 1453).

²³³ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Straßburg, Hochstift und Bistum, S. 2023-2026.

²³⁴ Siehe MENTGEN, Studien, 1995, S. 59-65 und S. 125-309.

²³⁵ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1333.

(bis 1453)²³⁶ sowie wohl auch in dem Ort Leipheim, der ab 1453 zur Reichsstadt Ulm gehörte²³⁷, Juden nachgewiesen. In Lauingen, einem Ort des Herzogtums Bayern-Landshut, wurden dagegen die Juden 1451 vertrieben²³⁸.

Der bislang nur unzureichend erforschte südwestdeutsche Raum, der zusammen mit Teilen der heutigen Schweiz das Bistumsgebiet von Konstanz bildete, weist nur vereinzelt Spuren jüdischen Lebens auf. Es handelt sich neben den zeitweise Juden beherbergenden Reichsstädten Eßlingen²³⁹, Breisach²⁴⁰, Schaffhausen²⁴¹ und der ununterbrochen bestehenden jüdischen Gemeinde in der Reichsstadt Ulm²⁴² zumeist um Orte der habsburgischen Vorlande (Freiburg, Diessenhofen, Rottenburg, Villingen, Winterthur)²⁴³. Bis auf Villingen, wo über einen längeren Zeitraum ein Jude lebte²⁴⁴, wurden in den anderen Orten Juden wohl nur für einen befristeten Zeitraum aufgenommen. In Horb sind Juden bis 1454 nachweisbar²⁴⁵. In diesem Jahr bildete der Ort, der bis dahin dem schwäbischen Städtebund verpfändet war, das Witwengut der habsburgischen Erzherzogin Mathilde. Tiengen war von 1448 bis 1474 ein vom Konstanzer Kirchenfürsten dem Ritter Bilgeri von Heudorf zu Lehen gegebener Ort²⁴⁶. Zürich gehörte zu der mit den Habsburgern verfeindeten Eidgenossenschaft²⁴⁷. Langenargen war im Besitz der Grafen von Montfort und wurde 1453 zur Stadt erhoben²⁴⁸. Vielleicht ist das ein Grund, warum sich in diesem Jahr Juden dort nachweisen lassen.

Ein Schwerpunkt jüdischer Niederlassungen lag im Erzbistum Mainz, besonders in den Orten des Erzstifts²⁴⁹. Schon zu früheren Zeiten „waren die mit Abstand meisten Judenansiedlungen des Mittelrheinraumes im Herrschafts- und Einflußbereich des Mainzer Erzbischofs zu finden“²⁵⁰. Zwischen 1451 und 1455 gewährte der Mainzer Metropolit Schutzbriefe für Juden mit und ohne Familie und Gesinde im Rheingau (Geisenheim²⁵¹, Lorch und Eltville²⁵²) und in Kastel²⁵³. Aber

²³⁶ Siehe ebda., S. 986.

²³⁷ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 728.

²³⁸ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Bayern-Landshut, Herzogtum, S. 1787.

²³⁹ Siehe *GJ* III/12, 1987, S. 335.

²⁴⁰ Siehe MENTGEN, Studien, 1995, S. 334.

²⁴¹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1308-1309.

²⁴² Siehe ebda., S. 1498-1521.

²⁴³ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Vorderösterreich, S. 2046.

²⁴⁴ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1538.

²⁴⁵ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 573.

²⁴⁶ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1459.

²⁴⁷ Siehe ebda., S. 1726-1749, und *GJ* III/3, 2003, Art. Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 2012-2017.

²⁴⁸ Siehe MAURER/BECKER, Art. Langenargen, 1980, S. 446.

²⁴⁹ Zur territorialen Entwicklung des Kurfürstentums Mainz siehe GESCHICHTLICHER ATLAS VON HESSEN, 1984, S. 84-89 (zu Karte 16), und ausführlich CHRIST, Kräfte, 1996, S. 173-201.

²⁵⁰ ZIWES, Studien, 1995, S. 53-54.

²⁵¹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 426.

auch für die Orte Aschaffenburg, Dieburg und Tauberbischofsheim im Oberstift²⁵⁴, Weisenau²⁵⁵ und für Bingen²⁵⁶, wo er sich die Herrschaft mit dem Domkapitel teilte²⁵⁷, gab er Juden wiederholt Ansiedlungsprivilegien. Im hessischen Amöneburg duldete er 1453 die Politik des Stadtrates, der einen Zinsfuß für jüdische Geldleihgeschäfte festsetzte²⁵⁸. Der Mainzer Kirchenfürst siedelte Juden auch in ihm verpfändeten Orten an, so 1451/52 in Pfeddersheim²⁵⁹. Zu beachten sind im Rhein-Main-Gebiet, in Hessen und Thüringen die mit dem Kirchenfürsten konkurrierenden weltlichen Obrigkeiten – Territorialherren und (Reichs-) Städte – und deren Juden(aufnahme)politik. So sind, zumeist zeitbefristet, jüdische Niederlassungen in folgenden Orten belegt: Assenheim²⁶⁰, Babenhausen²⁶¹, Büdingen²⁶², Butzbach²⁶³, Gelnhausen²⁶⁴, Gernsheim²⁶⁵, Kassel²⁶⁶, Lindheim²⁶⁷, Münzenberg²⁶⁸, Ortenberg²⁶⁹, Rödelheim²⁷⁰, Schweinsberg²⁷¹, Treffurt²⁷² und Wertheim²⁷³. Dauerhafte Ansiedlungen von Juden finden sich in Duderstadt²⁷⁴, Göttingen²⁷⁵ und der Reichsstadt Friedberg²⁷⁶ sowie in den von der Kurpfalz erworbenen Reichspfandschaften Ingelheim, Gau-Odernheim und Oppenheim²⁷⁷. In dem Teil des thüringischen Raumes, der innerhalb der Grenzen des Erzbistums Mainz lag, lebten möglicherweise vereinzelt Juden um 1451/52 in Arnstadt²⁷⁸, Gotha²⁷⁹ und Stadtilm²⁸⁰. Größere Judengemeinden gab es im Erzstift und im Erzbistum nur in den freien Städten Mainz (kontinuierlich bis 1462)²⁸¹ und Erfurt (bis 1453/54)²⁸², in der Reichsstadt Frankfurt am Main

-
- 252 Siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 97.
253 Siehe ebda.
254 Siehe ebda.
255 Siehe ebda.
256 Siehe ebda.
257 Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 116.
258 Siehe ebda., S. 17-18.
259 Siehe *GJ* III/2, 1995, 1104.
260 Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 36.
261 Siehe ebda., S. 67.
262 Siehe ebda., S. 192.
263 Siehe ebda., S. 198.
264 Siehe ebda., S. 429.
265 Siehe ebda., S. 434.
266 Siehe ebda., S. 605.
267 Siehe ebda., S. 751.
268 Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 915.
269 Siehe ebda., S. 1078.
270 Siehe ebda., S. 1245.
271 Siehe ebda., S. 1360.
272 Siehe ebda., S. 1463.
273 Siehe ebda., S. 1587.
274 Siehe JÄGER, UB Stadt Duderstadt, 1885 (ND1977), Nr. 370, S. 247.
275 Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 446-449.
276 Siehe ebda., S. 409.
277 Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Kurpfalz, S. 1920.
278 Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 27-28.
279 Siehe ebda., S. 457-460.
280 Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1404.
281 Siehe ebda., S. 787-788.

(dauerhaft)²⁸³ sowie in den thüringischen Reichsstädten Mühlhausen (kontinuierlich bis 1517)²⁸⁴ und Nordhausen wieder ab 1450/54)²⁸⁵. Nach der Ausweisung aus Erfurt durch den Stadtrat wurde ein Teil der Juden vom Erzbischof in den benachbarten kurmainzischen Dörfern Daberstadt²⁸⁶ und Hochheim²⁸⁷ angesiedelt. Wie lange sie dort lebten ist unsicher.

Eine Konzentration jüdischen Lebens findet sich schließlich im Bereich des exemten Bistums Bamberg²⁸⁸. Neben dessen Kirchenfürsten, der in seinen Orten Kronach, Kirchehrenbach, Höchststadt/Aisch, Forchheim und Fürth sowie wohl noch nach 1450 in Lichtenfels, Marktgraitz, Gunzendorf und Burgkunstadt Juden siedeln ließ²⁸⁹, treten auch hier die Brandenburger als Landesherren auf²⁹⁰. Sie ermöglichten Juden um 1450/1452 den Aufenthalt in Hof, Bayreuth, Dormitz, Erlangen, Weisßdorf, Wunsiedel und Kulmbach²⁹¹. Jüdische Niederlassungen erlaubten auch die Fürsten von Pfalz-Neumarkt-Neunburg (in der relevanten Zeitstufe möglicherweise in Auerbach)²⁹² und Mitglieder der Ritterschaft, so die Herren von Wiesenthau in ihrem Ort Pretzfeld zwischen 1452 und 1462²⁹³ und ein Herr Ulrich Sack, dem ein im hochstiftischen Burgkunstadt wohnender Juden vielleicht auch nach 1450 Steuern zahlte²⁹⁴. Für die überwiegende Zahl der genannten Orte konnten bislang nur von der Dauer des jeweiligen Schutzbriefes abhängige, befristete Aufenthalte einzelner Juden oder Familien belegt werden. In den hohenzollerischen Amtsorten Baiersdorf und Pegnitz lebten dagegen Juden nachweislich über einen längeren Zeitraum hindurch²⁹⁵. In Hersbruck waren die ansässigen Juden 1451 von der Inhaftierung und Vertreibung aus dem Herzogtum Bayern-Landshut betroffen²⁹⁶. Größere und bedeutendere jüdische Gemeinden mit Zentralfunktion existierten im Bereich des Bistums kontinuierlich nur in Bamberg²⁹⁷ und in der Reichsstadt Nürnberg²⁹⁸.

²⁸² Siehe *GJ* III/1, S. 316.

²⁸³ Siehe ebda., S. 786-831.

²⁸⁴ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 885-893.

²⁸⁵ Siehe ebda., S. 997.

²⁸⁶ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 218.

²⁸⁷ Siehe ebda., S. 564.

²⁸⁸ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1756-1769.

²⁸⁹ Siehe ebda.

²⁹⁰ Siehe ENDRES, Territoriaaufbau, 1996, S. 257-270.

²⁹¹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft, S. 1566.

²⁹² Siehe ebda., Art. Pfalz-Neumarkt-Neunburg, Fürstentum, S. 1995.

²⁹³ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1153.

²⁹⁴ Siehe ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND²1988), S. 60.

²⁹⁵ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft, S. 1996.

²⁹⁶ Siehe ebda., Art. Bayern-Landshut, Herzogtum, S. 1787.

²⁹⁷ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 73-81.

²⁹⁸ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1001-1044.

Die Karte weist insgesamt jüdische Niederlassungen in zahlreichen landesherrlichen Städten, Orten und Märkten auf, macht aber gleichzeitig deren vielfach befristete Existenz deutlich. Dauerhafte jüdische Gemeinden und ihre wichtigsten Einrichtungen (Judenrat, Synagoge, rituelles Bad und Friedhof sowie Hospital, Tanz- und Backhaus und Judenviertel)²⁹⁹ können zwar noch immer in zahlreichen Reichsstädten nachgewiesen werden: Nürnberg, Regensburg, Worms, Oppenheim, Schweinfurt, Ulm, Rothenburg ob der Tauber, Mühlhausen, Frankfurt/Main, Friedberg und Gau-Odernheim. Allerdings werden im Untersuchungszeitraum lange bestehende jüdische Niederlassungen durch Ausweisungen oder Vertreibungen beendet, so um 1453/54 in Erfurt und Halle. Hinzu müssen die Ausweisungen im Frühjahr 1451 aus dem Herzogtum Bayern-Landshut berücksichtigt werden. Zahlreiche Orte, besonders innerhalb der Grenzen des Bistums Bamberg, weisen in einer früheren Zeitstufe (1450) Juden auf; in diesen Orten ist aufgrund unzureichender Quellen eine weitere Ansässigkeit nicht belegt, eine solche gilt aber vielfach als wahrscheinlich³⁰⁰.

Eine wirkliche Kontinuität jüdischer Siedlung ist damit nur für einen ganz kleinen Teil der kartographisch erfassten Orte festzustellen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die noch vorhandenen Großgemeinden in zentralen Orten³⁰¹ - überwiegend Reichsstädten – sowie um jüdische Ansässigkeit – zumeist nur Einzelpersonen oder einzelne Familien – in einigen landesherrlichen Städten und Amtsorten, die ebenfalls zentrale Funktionen hatten. Diese jüdischen Niederlassungen waren jedoch bevölkerungsmässig gegenüber der vorherigen Periode eindeutig geschrumpft³⁰². "Die Verdrängung der Juden aus den städtischen Zentren des Reiches und grösserer Territorien führte, sofern die Betroffenen nicht in ganz andere Regionen in- und ausserhalb des Reiches abwanderten, im Verbund mit den befristeten, individuell vergebenen Aufenthaltsberechtigungen beinahe zwangsläufig zur Bildung von jüdischen Klein- und Kleinstgemeinden"³⁰³. Darüber hinaus spielte die wirtschaftliche Situation und Entwicklung, vor allem in Krisen- und Kriegszeiten sowie Herrschaftswechsel eine besondere Rolle. Die "Verdörflichung und Individualisierung der jüdischen Lebensweise"³⁰⁴ zum Ende des Spätmittelalters lässt sich um 1451/55 im stark territorialisierten fränkischen Raum erkennen. Hier bildete sich eine Vorform des neuzeitlichen Landjudentums heraus. Dieses sah organisatorisch den jüdischen Untertanen nicht mehr als Mitglied einer städtischen/örtlichen

²⁹⁹ Siehe am Beispiel des Mittelrheingebietes ZIWES, Studien, 1995, S. 65-97, und allgemein BREUER / GUGGENHEIM, Art. jüdische Gemeinde, 2003, S. 2049-2138.

³⁰⁰ Siehe GJ III/3, 2003 Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1756-1769.

³⁰¹ Siehe ZIWES, Studien, 1995, S.65.

³⁰² Vgl. Toch, Siedlungsstruktur, 1992, S. 35.

³⁰³ ZIWES, Studien, 1995, S. 56.

³⁰⁴ Ebda., S. 60.

Gemeinde, sondern einer auf territorialen Ebene organisierten Judenschaft³⁰⁵. Zu diesem Zeitpunkt orientierten sich die Juden aber – soweit es möglich war – in ihrem Siedlungsverhalten noch auf die städtischen Märkte³⁰⁶.

Die kartographische Präsentation vermittelt ein weiteres, nicht nur für den Untersuchungszeitraum zwischen 1451 bis 1455 gültiges Ergebnis: Die Schwerpunkte des jüdischen Lebens lagen nicht mehr im Westen, am Rhein, sondern hatten sich nach dem Zentrum verschoben. Diese "Binnenwanderung"³⁰⁷ ergab nicht mehr – wie noch einige Jahrzehnte zuvor – einen "Gürtel, der sich vom Elsass im Südwesten über Baden-Württemberg zur Mitte, nach Hessen, Franken und Thüringen"³⁰⁸ zog, sondern konzentrierte sich auf den mittelrheinischen, mittelhessischen und fränkischen Raum.

³⁰⁵ Siehe ebda.

³⁰⁶ Vgl. ebda., S. 61.

³⁰⁷ TOCH, Siedlungsstruktur, 1992, S. 37.

³⁰⁸ Ebda., S. 36.

B. DAS JUDEDEKRET DES NIKOLAUS VON CUES

I. DIE ZEITLICHEN UND RECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

Das Jahr 1450 wurde von Papst Nikolaus V. (regierend 1447-1455) als "Jubiläumsjahr"¹ ausgeschrieben, da die Amtskirche nach den Jahrzehnten des avignonesischen Papsttums, dem Großen Schisma und dem gescheiterten Konziliarismus nun wieder den inneren Frieden gefunden habe und die Christenheit wieder auf einen einzigen Heiligen Vater in Rom schauen könne². Um den damit verbundenen "Ablaß"³ in den deutschen Landen zu verkünden, wurde Nikolaus von Cues, Kardinal mit der Titularkirche Sankt Petrus in den Ketten in Rom und Fürstbischof von Brixen⁴, entsandt. In mehreren päpstlichen Bullen, von denen hier nur die ersten beiden vom 24. und 29.12.1450⁵ relevant sind, wurden als Auftragsgebiet die deutschen Lande, Böhmen und alle anderen angrenzenden Gebiete festgelegt⁶ und dem Legaten weitreichende Vollmachten erteilt. Diese, dem Range des Cusanus als *legatus a latere*⁷ entsprechend, betrafen neben der Ablaßerteilung die Kirchenreform, das heißt die Einschärfung und Überwachung der bestehenden kirchenrechtlichen Ordnung sowie die Visitation und Disziplinierung von Klerus und Orden⁸. Obwohl letzteres "kaum eine Idee der Kurie, sondern der Wunsch"⁹ des Cusanus war, hatte der Papst die Gelegenheit erkannt, die deutsche Kirche, welche durch die Wirren des Basler Konzils von Rom abgerückt¹⁰ und vor allem durch das unermüdliche Wirken des Cusanus in den vierziger Jahren zum römischen

¹ Siehe MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 428-429, Anm. 29-30.

² Vgl. KOCH, Kardinal, 1964, S. 7.

³ Siehe MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 421-433.

⁴ Zur Kardinalskreierung am 20.12.1448 vgl. AC I/2, 1983, Nr. 776-781; Nr. 784; Nr. 787-788; Nr. 815. Ebda. zur Ernennung zum Bischof vom 23.3.1450, Nr. 872-874; Nr. 876-877; Nr. 887. Bei der Titelkirche handelt es sich um eine Kirche der Regulierten lateranensischen Augustiner-Chorherren. Sie war Stationskirche für den ersten Montag in der Fastenzeit. Vor ihm besaß Juan Cervantes den Kirchennamen als Kardinal-Priester-Titel (1426-1446); nach Cusanus Tod wurde 1467 der Titel an Francesco della Rovere, den späteren Papst Sixtus IV., vergeben. Siehe BUCHOWIECKI, Kirchen, 1974, S. 549 und S. 557.

⁵ Vgl. AC I/2, 1983, Nr. 952 (24.12.1450) und Nr. 953 (29.12.1450). In zwei anderen Bullen vom 29.12.1450 beauftragte Papst Nikolaus V. seinen Legaten einerseits, den Streit zwischen Erzbischof Dietrich von Köln und dem Herzog von Kleve beizulegen (ebda., Nr. 954), andererseits mit der Rückführung und Reform der Böhmen (ebda., Nr. 955). Zur Tätigkeit des Cusanus in beiden Fällen vgl. MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 440 mit Anm. 98, und S. 445-446 mit Anm. 120-124.

⁶ Vgl. AC I/2, 1983, Nr. 952, Z. 2: *in omnibus Almania, Bohemie atque omnibus aliis adiacentibus partibus*. In ebda., Nr. 953-954, fehlt die Vollmacht für Böhmen. Zum Problem der sich aus der Umschreibung *Alamanie* ergebenden Kompetenz des Legaten in nicht-"germanischen" (Suffragan-) Bistümern und Städten vgl. VANSTEENBERGHE, cardinal-légat, 1922, S. 114-116, und MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 450. Siehe allgemein FIGUEIRA, Limits, 1988, S. 817-860.

⁷ Zu dessen Aufgaben und Funktionen ausführlich WALF, Entwicklung, 1966, S.18-28.

⁸ Vgl. AC I/2, 1983, Nr. 952, Z. 32-53, und Nr. 953, Z. 22-41.

⁹ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 444.

¹⁰ Zur Mainzer Akzeption vom 26./28.3.1439 als deutscher Neutralitätserklärung im Streit zwischen Basler Konzil und Papsttum vgl. HÜRTE, Mainzer Akzeption, 1955.

Papsttum zurückgeführt worden war¹¹, nunmehr disziplinarisch und moralisch zu stabilisieren: "Die Legationsreise von 1451/52, zu Beginn des neuen Jahrzehnts, hatte also ihren präzisen historischen Ort und ein über den Jubiläumsablaß weit hinausreichendes, wiewohl ihm dank seiner Attraktivität gerne aufgreifendes universalkirchliches Ziel"¹².

Deshalb hat Nikolaus V. die vom Legaten, seinem persönlichen Freund, selbst verfaßte und reichlich detaillierte Bulle vom 24.12.1450 zur Bullierung freigegeben¹³. Ob und inwieweit die eindeutig aus der päpstlichen Kanzlei stammende Bulle vom 29.12.1450¹⁴ eine "gewisse Rücknahme der vorangegangenen darstellt"¹⁵, wird am Streit um das cusanische Judendekret aufzuzeigen sein.

Zuerst muß nach dem rechtlichen Gerüst für das von Nikolaus von Cues publizierte Judendekret gefragt werden. Als Ausgangspunkt der Überlegungen dient die Behauptung, daß die Juden "naturgemäß in keiner Weise der Autorität des Legaten"¹⁶ unterstanden.

I.1 AUFBAU UND FUNKTION DES PÄPSTLICHEN LEGATIONSWESENS

Es soll im folgenden einerseits kurz auf den Aufbau und die Funktion des päpstlichen Legationswesens im Mittelalter eingegangen und andererseits nachgewiesen werden, daß sich auch andere päpstliche Gesandte, nicht nur in den deutschen Landen, mit den Juden auseinandergesetzt haben.

Generell unterscheiden das Dekretalenrecht und die mittelalterlichen Autoren drei Arten von Legaten¹⁷: Es handelt sich bei diesen um die *legati missi*, die *legati nati* und die *legati a latere*¹⁸, wobei letztere das wichtigste Gesandtschaftsinstrument des Papstes bildeten¹⁹. Allen dreien war gemeinsam, daß sie die "unmittelbar Bevollmächtigten des römischen Bischofs"

¹¹ Siehe VANSTEENBERGHE, *Le Cardinal*, 1920, S. 66-86.

¹² MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 428. Vgl. auch DENS., *Vorabend*, 1994, S. 41-51.

¹³ DERS., *Legationsreise*, 1989, S. 447. MEUTHENS Frage, ob Nikolaus V. dies "brevi manu (oder auch unbesehen?)" getan habe, soll hier nicht diskutiert werden.

¹⁴ Vgl. ebda., S. 448.

¹⁵ Ebda., S. 448.

¹⁶ KOCH, *Kardinal*, 1964, S. 10.

¹⁷ Vgl. WALF, *Entwicklung*, 1966, S. 6-7 mit Anm. 10.

¹⁸ Vgl. ebda., S. 6-7 und S. 12-55.

¹⁹ Vgl. ebda., S. 7 mit Anm. 12 und S. 18-28.

waren, "der sie kraft seiner Primatialgewalt entsendet, wohin immer er es aus kirchlichen und politischen Gründen für notwendig und zweckmäßig erachtet"²⁰.

Die Bezeichnung der Legaten als *alter ego*²¹ der Päpste - welche aufgrund der hervorgehobenen Bedeutung des *legatus a latere* vor allem für diese galt - trifft in besonderem Maße auf Cusanus zu. Folgt man der oben zitierten Behauptung fehlender Autorität des Legaten über die Juden ohne eine nähere inhaltliche Auseinandersetzung mit den beiden erwähnten Sendschreiben wie auch dem historischen Kontext, verfällt auf den ersten Blick auch Cusanus dem allgemeinen Verdikt der Legationsforschung. Nach diesem nahmen die in vielen Fällen ungern gesehenen Legaten, zumeist aus ihrer offenbar allmächtigen Position heraus, eine "selbstherrliche und anspruchsvolle Haltung" ein und mischten sich in Angelegenheiten, "mit denen sie Kraft ihres Amtes nichts oder nur entfernt zu tun hatten"²². Zudem trieben sie - so lautete der Vorwurf - durch die eigenwillige Auslegung ihrer Vollmachtsbriefe eine eigene Politik, die, zumeist von päpstlicher Seite stillschweigend geduldet oder sanktioniert, in den seltensten Fällen, nur bei gravierender Kompetenzüberschreitung, annulliert und "desavouiert"²³ wurde.

Um die vielfache Zurückhaltung der Päpste gegenüber den Maßnahmen ihres jeweiligen *alter ego* zu verstehen, muß - neben deren Stellvertreterfunktion und der damit verbundenen Machtstellung - bedacht werden, daß das im 12. Jahrhundert geschaffene Legatenwesen außer zur kirchlichen Erneuerung beziehungsweise Korrektur auch zur politischen Einflußnahme durch das Papsttum diente²⁴. Die bedeutenden Befugnisse des *legatus a latere* waren dementsprechend nicht nur innerkirchlicher Art. Um den päpstlichen Primatialanspruch gegenüber Klerus und Fürsten zu behaupten, waren diese Kompetenzen parallel zur Weiterentwicklung des Kirchenrechts fortlaufenden Modifikationen unterworfen. Dies gilt auch für die Stellung der Legaten gegenüber den Juden. In der nachgratianischen Ära wurde der Grundsatz fallengelassen, daß die Juden als Außenstehende nicht von den kanonischen Bestimmungen betroffen seien²⁵. Nikolaus von Cues konnte insofern legal auch ohne

²⁰ OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976, S. 23.

²¹ Ebda., S. 34.

²² WALF, Entwicklung, 1966, S. 7.

²³ Zu den päpstlichen Reservationen siehe FIGUEIRA, Papal Reserved Powers, 1989, S. 191-211.

²⁴ Dies trifft in besonderem Maße auf den Kampf der Kurie mit den Staufern zu. Ausführlich dazu OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976.

detaillierte Anweisungen, lediglich unter Verweis auf die ihm übertragene Kontrolle der allgemeinen Einhaltung und Einschärfung kirchlicher Gesetze, gegen die Juden tätig werden²⁶. Allerdings räumten die "Sendschreiben den Legaten im allgemeinen mehr Vollmachten ein ..., als ihnen das gesetzte Recht zuerkannte"²⁷. Es ist aber festzuhalten, daß die von den hierzu befugten *legati a latere* auf von ihnen einberufenen Diözesan- und Provinzialsynoden²⁸ erlassenen Gesetze nicht gegen vorhandene allgemeine Gesetze und Verordnungen verstoßen durften²⁹. Cusanus selbst hat dies in der umstrittenen Bulle vom 24.12.1450 indirekt bestätigt³⁰.

I.2 PÄPSTLICHE LEGATEN UND DIE JUDEN

Daß trotz aller nachgewiesenen "Singularität"³¹ der allgemeinen Ziele und Gründe der cusanischen Legationsreise in der Frage der Behandlung der Juden Parallelen zu den Reisen anderer päpstlicher Gesandter vorhanden sind, kann nachgewiesen werden. Jedoch muß einschränkend auf die jeweiligen historischen Hintergründe, Anlässe und Ziele dieser Legationsaufträge verwiesen werden. Auch das Problem der "eigenen Politik" der Legaten ist dabei nicht außer Acht zu lassen. Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist, daß sich eine solche Auseinandersetzung mit den Juden nicht unbedingt gegen diese an sich richtete, sondern die Maßnahmen der Legaten in größeren politischen Zusammenhängen zu sehen sind.

²⁵ Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 34. Zu den "Verfechtern der These von der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt über die Juden ... gehört im 15. Jahrhundert auch ... Alexander de Nevo" (KIRN, *Antijudaismus*, 1997, S. 170, Anm. 72). Zu diesem - für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts wichtigen Theologen und Juristen - siehe HALLER, Piero da Monte, 1941, S. *22 mit Anm. 49, und ANGIOLINI, *Polemica*, 1986, S. 313.

²⁶ Vgl. AC I/2, 1983, Nr. 952, Z. 41-42: *quominus ecclesiam in illis locis reformare, sacrorum canonum observantiam abusibus*. Auch die Bulle vom 29.12.1450 bot noch genügend Spielraum. Vgl. ebda., Nr. 953, Z. 11-15.

²⁷ WALF, *Entwicklung*, 1966, S. 37.

²⁸ Zur Rolle der Synode im Kirchenverständnis des Cusanus siehe MEUTHEN, *Synode*, 1992, S. 11-25.

²⁹ Vgl. WALF, *Entwicklung*, 1966, S. 23-25 und S. 38-39.

³⁰ Vgl. AC I/2, 1983, Nr. 952, Z. 43-44: *Qua quidem potestate ita circumspecte ac prudenter omni digna gravitate adhibita utere velis, ut salutaris fructus exinde speretur advenire*. In der Bulle vom 29.12.1451 werden dagegen die Überwachung und Einschärfung der bestehenden Bestimmungen als Eckpunkte der Reform genannt. Vgl. ebda., Nr. 953, Z. 33-34. Beiden ist aber gemeinsam, daß sie dem Legaten ermöglichten, zur Durchsetzung von Reformen Provinzial- und Diözesansynoden abzuhalten. Vgl. ebda., Nr. 952, Z. 31-32, und Nr. 953, Z. 34-37.

I.2.1 DIE LEGATION DES KARDINALS ALAMO ADIMARI AUF DIE IBERISCHE HALBINSEL IM JAHRE 1418

Letzteres gilt besonders für die Legationsreise des von Papst Martin V. (regierend 1417-1431) am 17.2.1418 beauftragten Kardinals Alamo Adimari auf die iberische Halbinsel³². Dessen eigentlicher Auftrag bestand darin, in Verhandlungen mit dem vom Konstanzer Konzil (1414-1418) in seiner siebenunddreißigsten Sitzung am 26.6.1417 abgesetzten Gegenpapst Benedikt XIII.³³, der sich allerdings weiterhin als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt verstand, das noch bestehende Schisma endgültig zu beheben. Auf Intervention König Alfons V. von Aragonien suspendierte der Legat das von Benedikt XIII. erlassene repressive Judendekret vom 11.5.1415³⁴. Ausschlaggebend war dabei nicht eine besondere Judenfreundlichkeit des Legaten³⁵. Es ging darum, durch geeignete Erlasse weiterhin gute Beziehungen zu Aragonien zu unterhalten, welches sich zusammen mit Kastilien, Navarra und Schottland als den letzten Stützen Benedikts XIII. erst Ende 1415 von diesem losgesagt hatte³⁶.

I.2.2 DIE LEGATION DES KARDINALS BRANDA DI CASTIGLIONE IN DAS DEUTSCHE REICH IN DEN JAHREN 1421 BIS 1423

Daß die Lage der Juden für Papst Martin V. vielfach eine untergeordnete Rolle spielte und machtpolitische Momente ausschlaggebender waren, beweisen mehrere unterschiedliche Äußerungen³⁷. Auch bei ihm wechselten, wie bei den meisten Päpsten, Judenschutzbullen und deren Aufhebungen einander ab. Unter anderem setzte er eine von ihm ohne besondere Erwähnung einer bestimmten Region verfügte *Sicut-Judaeis*-Bulle vom 20.2.1422³⁸ schon am 1.2.1423³⁹, möglicherweise auf franziskanischen Druck⁴⁰, außer Kraft. Der Erlaß ist in

³¹ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 446.

³² Vgl. KELLER, Verhältnis der Päpste, 1929, S. 63.

³³ Vgl. SIMONSOHN, M., Judengesetzgebung, 1912, S. 17.

³⁴ Vgl. KELLER, Verhältnis der Päpste, 1929, S. 63.

³⁵ Vgl. ebda., S. 64.

³⁶ Vgl. SIMONSOHN, M., Judengesetzgebung, 1912, S. 17. Zum Verhalten Alfons V. gegenüber der Kurie siehe PATSCHOVSKY, Reformbegriff, 1996, S. 16-18.

³⁷ Siehe SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 486-494, und SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 587-678*.

³⁸ Siehe SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 489-490, und SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 614.

³⁹ Siehe SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 490, und SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 620.

⁴⁰ Vgl. SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 490. HOFER, Johannes von Capestrano, 1936, S. 110 mit Anm. 57, nimmt an, daß dieser Sinneswandel durch Intervention Capestranos erfolgte.

doppelter Ausfertigung erhalten; in einer allgemeinen Bulle und in einem Brief an den päpstlichen Beauftragten Kardinal von Piacenza, Branda di Castiglione aus Mailand⁴¹. Dieser ehemalige Professor für Kirchenrecht stand nicht nur bei Martin V. in hohem Ansehen. Er hatte auch beste Beziehungen zum deutschen König Sigismund⁴² und wurde von den deutschen Fürsten geschätzt. In den 1420er Jahren war er mehrfach mit wichtigen Aufgaben in den deutschen Landen unterwegs. Als Legat für Böhmen, Mähren und Meißen galt sein Auftrag 1421/22 primär der Niederringung der Hussiten⁴³. Zu diesem Zeitpunkt hatte er nur "akzessorisch ... darüber hinausgehende Reformvollmachten ..., um durch Reformen im deutschen Klerus der weiteren Ausbreitung der böhmischen Häresie entgegenzuwirken"⁴⁴. Erst nach dem gescheiterten Hussitenkreuzzug von 1421 wurde er zum "Reformator generalis für ganz Deutschland ernannt"⁴⁵. Allerdings konzentrierte er seine Tätigkeit auf die nicht nur geographisch wichtige Kirchenprovinz Mainz⁴⁶. Weder die antihussitische Tätigkeit des Legaten noch die Feststellung des Absenz von Belegen dafür, daß "Martin V. den apostolischen Legaten auch in anderen Ländern Mitteilung"⁴⁷ über den Widerruf der judenfreundlichen Bestimmungen gemacht hatte, reichen aus, die Vermutung zu verifizieren, nur die Juden im ursprünglichen Legationsgebiet Brandas, also in Böhmen und den angrenzenden deutschen Gebieten sollten vom päpstlichen Schutz ausgeschlossen werden⁴⁸. Darüber hinaus spricht die Überlieferung einer allgemeinen Bulle für die Fragwürdigkeit der Hypothese. Ein Zusammenhang mit den Ereignissen in Böhmen mag bestanden haben. Bekanntlich wurden damals Vorwürfe laut, die Juden würden mit den Hussiten zusammenarbeiten⁴⁹. Das bloße Gerücht führte unter anderem zur Bedrohung der mittelhheinischen beziehungsweise der entlang der böhmischen Grenze liegenden Judengemeinden durch die nach Osten ziehenden Kreuzfahrerheere⁵⁰ und hatte Mitanteil an der Vertreibung der Juden aus Österreich im Jahre 1421⁵¹. Dem steht aber entgegen, daß trotz

⁴¹ Vgl. SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 620.

⁴² Er gehörte zu den insgesamt 44 italienischen Räten am Hofe Sigismunds. Vgl. BEINHOFF, *Italiener*, 1994, S. 76, Tabelle 2, Nr. 16.

⁴³ Vgl. TÜCHLE, *Mainzer Reformdekret*, 1972, S. 102-103 mit Anm. 9-10, und MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 442-443 mit Anm. 109-111. Im Gegensatz zum päpstlichen Breve mit Reformauftrag und Fakultäten vom 17.12.1421 (Druck: TÜCHLE, *Mainzer Reformdekret*, 1972, S. 113-117), in welchem er als *apostolice sedis legato* (ebda., S. 113) bezeichnet wird, sprechen "die deutschen Fürsten ... auf dem Tag von Wesel am 30. Mai 1421 von dem Kardinal als *legatus a latere* ..." (ebda., S. 102, Anm. 10).

⁴⁴ MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 442-443.

⁴⁵ TÜCHLE, *Mainzer Reformdekret*, 1972, S. 103.

⁴⁶ Vgl. ebda., S. 103-113.

⁴⁷ KELLER, *Verhältnis der Päpste*, 1929, S. 72.

⁴⁸ Vgl. ebda., S. 72.

⁴⁹ Siehe YUVAL, *Juden, Hussiten und Deutsche*, 1992, S. 59-102.

⁵⁰ Vgl. ebda., S. 69-72.

⁵¹ Vgl. ebda., S. 65-66. Siehe DAUBER, *Österreich*, 1929.

der exponierten Stellung Brandas - ihm war am 10.10.1422 von Papst Martin V. das uneingeschränkte Vertrauen bei all seinen Entscheidungen versichert worden⁵² - keine Nachrichten existieren, die von etwaigen antijüdischen Maßnahmen des Legaten berichten⁵³. Auch die vom 19. bis 21.3.1423 in Mainz stattfindende Provinzialsynode, an der Branda teilnahm, äußerte sich nicht zu den Juden⁵⁴. Ein Grund für diese Passivität des Legaten gegenüber den Juden findet sich nicht. Es ist nicht auszuschließen, daß ihm die in den päpstlichen Judenschutzbulln ausgesprochene, vielfach als "Leerformel"⁵⁵ angesehen Mitteilung genügte, die Juden, welche subversiv gegen den christlichen Glauben agierten, seien grundsätzlich von den schützenden Erlassen ausgeschlossen⁵⁶.

Im Gegensatz zu den zahlreichen, an verschiedene geistliche und weltliche Herrschaften im Mittelmeerraum (Italien und Spanien) wie auch in den deutschen Landen direkt gerichteten päpstlichen Sendschreiben in Judenfragen⁵⁷ liegen keine Belege für eine Auseinandersetzung von Legaten mit diesem "Problem" im deutschen Raum im 14. und im frühen 15. Jahrhundert vor. Somit erscheint es angebracht, das 13. Jahrhundert, den Ausgangspunkt der repressiven kirchlichen Judengesetzgebung, kurz zu beleuchten. Hier wurden unter anderem im Rahmen geplanter Kreuzzüge ausgesandte Legaten beauftragt zu veranlassen, daß Schuldner für die Dauer eines solchen Kreuzzuges das traditionelle Zinsmoratorium gewährt wurde. Auch jüdische Gläubiger waren ausdrücklich davon betroffen⁵⁸. Für den deutschen Raum verdeutlicht dies die Reise des früheren Bischofs Albert von Regensburg im Jahre 1263. Sie fand auf päpstlichen Befehl im Rahmen der Kreuzzugsplanung statt. Albert hatte im Reich, in Böhmen und anderen deutschsprachigen Regionen zu predigen und den Kriegsteilnehmern das übliche Zinsmoratorium mitzuteilen, von dem auch die Juden betroffen sein sollten⁵⁹. Im Zusammenhang mit der Ketzerbekämpfung im südfranzösischen Raum beschäftigten sich von

⁵² Vgl. TÜCHLE, Mainzer Reformdekret, 1972, S. 102, Anm. 10.

⁵³ Eine Heiligsprechung des 1287 angeblich von Juden ermordeten Werner von Bacharach durch Branda wurde schon von BINTERIM, Pragmatische Geschichte VII, 1852, S. 90 mit Anm. 2, bezweifelt und als falsch bezeichnet. Siehe auch MENTGEN, Ritualmordaffäre, 1995, S. 159-198.

⁵⁴ Vgl. TÜCHLE, Mainzer Reformdekret, 1972, S. 104-113. Siehe auch SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970). Vgl. KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten, 1938, S. 29-32. Der Vorwurf von JOHANEK, Bischof, Klerus und Laienwelt, 1997, S. 86, daß die Statutenüberlieferung im 15. Jahrhundert unzureichend sei, muß zwar berücksichtigt werden, ist hier aber nicht relevant.

⁵⁵ SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 490.

⁵⁶ Vgl. STERN, M., *Urkundliche Beiträge*, 1893-1895, Nr. 21.

⁵⁷ Vgl. SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 619; Nr. 629; Nr. 637; Nr. 643; Nr. 737 (Mittelmeerraum); Nr. 636; Nr. 689; Nr. 697 (Deutsches Reich).

⁵⁸ Siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 185 (Frankreich, 1248).

⁵⁹ Vgl. SIMONSOHN, SH., *Apostolic See I*, 1988, Nr. 215 (20.3.1463) und SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 219.

päpstlichen Legaten einberufene Konzilien ebenfalls mit dem Judenthema, so zum Beispiel in Albi 1254⁶⁰.

I.2.3 DIE LEGATION DES ZISTERZIENSERABTES UND KARDINALS GUIDO IN DAS DEUTSCHE REICH 1266/67

Besonders aufschlußreich und zum Vergleich geeignet ist die Legationsreise des Zisterzienserabtes und Kardinals Guido von San Lorenzo in Lucina. Auf den politischen Hintergrund und die Zielsetzung dieser in den Jahren 1265-1267 auf Geheiß Papst Clemens IV. (regierend 1265-1268)⁶¹ unternommenen Reise ist hier nicht näher einzugehen. Es genügt festzuhalten, Kardinal Guido diene gleichsam als "wichtiges Instrument des politischen Kampfes der Kurie"⁶² gegen die letzten Staufer beziehungsweise ihre Anhänger und der päpstlichen Einflußnahme auf die Besetzung des deutschen Königsthrons. Offiziell wurde er als Legat für Dänemark und Schweden sowie für die Kirchenprovinzen Bremen, Magdeburg, Gnesen und Salzburg entsandt⁶³. Aufgrund der brisanten politischen Lage in Deutschland - wegen des Doppelkönigtums - erhielt Guido im Gegensatz zu seiner Beauftragung für die beiden nordischen Länder bezüglich der deutschen Teillegation keinen offiziellen politischen Auftrag⁶⁴. Die damit verbundene "unterschiedliche Rechtsausstattung" ist deshalb als Hinweis darauf zu verstehen, "daß der Legat in seinem deutschen Amtsgebiet keine politisch relevanten Maßnahmen selbständig durchführen"⁶⁵, sondern sich auf den innerkirchlichen Aufgabenbereich konzentrieren sollte. Im Rahmen zweier von ihm einberufener Provinzialsynoden⁶⁶ zu Breslau (9.2.1267) und Wien (10. bis 12.5.1267) hat er neben

⁶⁰ Vgl. ebda., S. 193-195.

⁶¹ Zu dessen Judenpolitik siehe ebda., S. 231-241.

⁶² OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976, S. 33. Unter diesem Aspekt muß auch die Legation des Kardinals Ottobonus gesehen werden, der einige Wochen zuvor, als offizieller Gesandter für England, zusätzlich die westlichen Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier als Auftragsgebiet erhalten hatte. Ausführlich hierzu ebda., S. 68-81 und S. 166-183. Zu antijüdischen Äußerungen des Legaten in seinen Kreuzzugspredigten siehe CLUSE, Stories, 1995, S. 427 mit Anm. 108.

⁶³ Vgl. OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976, S. 82 mit Anm. 2-3.

⁶⁴ Vgl. ebda., S. 83-88. Zur politischen Lage nach dem Tod Kaiser Friedrichs II. siehe auch HAVERKAMP, Aufbruch, ² 1993, S. 262-266.

⁶⁵ OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976, S. 84. Zu Recht hat er aber auch ebda. darauf verwiesen, daß dies "freilich nicht [bedeutet], daß der Papst ... keine politischen Absichten verfolgte".

kirchenreformatoren Dekreten umfangreiche die Juden betreffende Bestimmungen erlassen⁶⁷. Diese wichen zwar inhaltlich voneinander ab, stimmten aber darin überein, daß sie "nahezu durchwegs frühere ... kirchliche Satzungen"⁶⁸ aufgriffen und wiederholten. Zudem war der Ton der Wiener gegenüber den Breslauer Erlassen "noch etwas schärfer und polemischer"⁶⁹. Die von Guido getroffene Auswahl der Bestimmungen bedeutete fast ausnahmslos eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Juden selbst im Verhältnis zu den Beschlüssen des IV. Laterankonzils von 1215 und zu mehreren nachfolgenden päpstlichen Verfügungen⁷⁰. Vor allem aber standen seine auf die Separierung der Juden von den Christen abzielenden Vorschriften⁷¹ in krassem Gegensatz zu den Privilegien, welche den Juden von den weltlichen Herrschaftsträgern des polnisch-schlesischen⁷² und österreichisch-böhmischen Gebietes⁷³ gegeben worden waren. Daß Ottokar II., König von Böhmen und Herzog von Österreich⁷⁴, anfänglich die gegen seine landesfürstliche Judenpolitik gerichteten Wiener Statuten duldete⁷⁵, muß vor dem Hintergrund der hier nicht näher zu erörternden verwickelten politischen Verhältnisse - dem Streit um die deutsche Königskrone einerseits und den besonderen Ambitionen Ottokars andererseits - gesehen werden⁷⁶. Die Zusammenarbeit

⁶⁶ Auf den beiden ebenfalls von ihm abgehaltenen Provinzialsynoden in Bremen (6.11.1266) und Magdeburg (Anfang Dezember 1266) verkündete er keine antijüdischen Bestimmungen. OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976, S. 144-146, erklärte dies, allerdings unter Vorbehalt, für die Kirchenprovinz Bremen mit dem Hinweis auf die geringe Anzahl der dort lebenden Juden. Er gab aber auch zu bedenken, daß dies nicht der Grund für das Fehlen entsprechender Vorschriften für die Kirchenprovinz Magdeburg sein konnte. Nach OLLENDIEK richteten sich demgemäß die Erlasse von Breslau und Wien eindeutig gegen die Judenpolitik der weltlichen Herrscher im Geltungsbereich der Konzilsstatuten. Diese schon von SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 329-336, vertretene Ansicht wurde von LOHRMANN, Judenrecht, 1990, S. 94-104, unter Berücksichtigung der genauen "Untersuchung der politischen Lage der Jahre 1266 bis 1268" (ebda., S. 94) beträchtlich modifiziert und ergänzt.

⁶⁷ Druck der Wiener Statuten im Rahmen der *Continuatio Vindobonensis*. In: *MGH Scriptores IX*, 1851 (ND 1968), S. 702. Die Breslauer Statuten finden sich in GASIOROWSKI, *Codex diplomaticus I*, 1877, S. 374-375. Zu Übersetzungen siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 224-225 (Breslau) und S. 227-229 (Wien).

⁶⁸ OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976, S. 145.

⁶⁹ SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 229.

⁷⁰ Vgl. OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten, 1976, S. 145. Zur Situation der Juden Ende 11. und Anfang 12. Jahrhundert siehe PFAFF, *Stellung*, 1965, S. 168-206. Siehe auch SIMONSOHN, *SH., Apostolic See I*, 1988. Zur Judenfeindlichkeit des Zisterzienserordens siehe WERNER, E., *Das Bild des Anderen*, 1995, S. 676-677.

⁷¹ Daß die "Juden als von den Christen abgesonderte Sozialgruppe wieder erkennbar gemacht werden" sollten (BATTENBERG, *Zeitalter I*, 1990, S. 213) zeigt schon die Tatsache, daß in Wien als erster Artikel zum Judenthema (Kanon 15) das Tragen des "Judenhutes" eingeschärft wurde.

⁷² Siehe dazu das Statut von Kalisch, welches König Boleslaw V. von Großpolen am 16.8.1264 den Juden erteilt hatte. Vgl. SCHICH, *Juden*, 1987, S. 85-95, und KOWALSKA, *Judenschutzbriefe*, 1998, S. 1-20.

⁷³ Zu den von Ottokar II. verliehenen Privilegien vom 8.3.1255 und seiner Judenpolitik bis 1267 siehe LOHRMANN, *Judenrecht*, 1990, S. 85-94.

⁷⁴ Zu dessen Person und Herrschaft siehe OTTOKAR-FORSCHUNGEN, 1978/79.

⁷⁵ LOHRMANN, *Judenrecht*, 1990, S. 95-96, sieht einen Zusammenhang zwischen dem Wiener Kanon 16 (Entfernung der Juden aus öffentlichen Ämtern beziehungsweise deren Nichtzulassung) und der Ersetzung der beiden jüdischen Kammergrafen Ottokars durch einen Christen, der im Dezember 1267 namentlich erwähnt wird.

⁷⁶ Vgl. JOHANEK, *Politik Ottokars II.*, 1978/79, S. 312-340.

zwischen dem Legaten und dem Przemyslidenherrscher hatte zu diesem Zeitpunkt ihren Höhepunkt erreicht⁷⁷. Als Papst Clemens IV. einige Zeit später, aufgrund der veränderten politischen Umstände⁷⁸ wie auch der Tatsache, daß Guido "zum Teil auf eigene Faust ohne päpstliche Zustimmung in allen Punkten"⁷⁹ gehandelt hatte, den Ambitionen des Böhmenkönigs zur Schaffung einer Kirchenprovinz Olmütz eine klare Absage erteilte⁸⁰, zerbrach "der vorübergehende Konsens ..., der eine unabdingbare Voraussetzung für die Verlautbarung der Judenkanones"⁸¹ gewesen war: Ottokar II. antwortete auf die kirchlichen Judenbestimmungen, indem er am 23.8.1268⁸² sein am 29.3.1262⁸³ ausgestelltes Judenprivileg, abgesehen von einigen kleineren stilistischen Verbesserungen, fast unverändert erneuerte⁸⁴.

Obwohl sich also die antijüdischen Bestimmungen des Wiener ebenso wenig wie die des Breslauer Konzils durchsetzten und in beiden Fällen an der jeweiligen landesherrlichen Politik scheiterten⁸⁵, waren sie doch dazu prädestiniert, als "Legitimationsgrund für die Zukunft von Bedeutung" zu sein und konnten als "Ausgangspunkt für antijüdische Maßnahmen" genutzt werden, "sobald eine entsprechende Atmosphäre dafür geschaffen war"⁸⁶.

Trotz der kirchenrechtlich motivierten Gemeinsamkeiten, welche vor allem die Legaten Guido und Cusanus in ihrem Verhalten gegenüber den Juden verbindet, soll jedoch vermieden werden, das cusanische Judendekret in den Rahmen einer Legations-Tradition zu stellen: Die engeren historischen Hintergründe sind ebenso verschieden wie auch die Anlässe und Absichten der Legationsreisen. Hinzu kommt, daß sich im Gegensatz zu Cusanus keiner der anderen päpstlichen Gesandten anderweitig mit den Juden auseinandergesetzt hat.

⁷⁷ Vgl. LOHRMANN, *Judenrecht*, 1990, S. 95.

⁷⁸ Durch die Niederlage des letzten Staufers Konradin in der Schlacht bei Tagliacozzo im August 1268 und dessen Hinrichtung in Neapel war die staufische Macht im Reich und in Italien endgültig beseitigt.

⁷⁹ LOHRMANN, *Judenrecht*, 1990, S. 95. Vgl. JOHANEK, *Politik Ottokars II.*, 1978/79, S. 333-335.

⁸⁰ Vgl. ebda., S. 335.

⁸¹ LOHRMANN, *Judenrecht*, 1990, S. 99-100.

⁸² Vgl. ebda.

⁸³ Vgl. ebda.

⁸⁴ Vgl. ebda., S. 100.

⁸⁵ Auf der Salzburger Provinzialsynode vom 29. bis 31.10. 1274 wurde darüber Beschwerde geführt, die Beschlüsse des Wiener Konzils würden nicht beachtet. Vgl. MANSI, *Sacrorum conciliorum* 24, 1903 (ND 1961), Sp. 136. Schon ein Jahr zuvor (16.12. 1273) hatte sich Bischof Bruno von Olmütz bei Papst Gregor X. über deren Nichtbeachtung beklagt. Vgl. SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, 1901, S. 337.

⁸⁶ BATTENBERG, *Zeitalter I*, 1990, S. 214.

I.3 NIKOLAUS VON CUES UND DAS RÖMISCHE UMFELD

Daß Nikolaus von Cues die Möglichkeit nutzte, seine schon in kirchen- und staatsreformatoreischen Schriften geäußerten antijüdischen Ansichten im Rahmen seines Reformprogramms auf der Basis des bestehenden Kirchenrechts zu realisieren, hängt nicht unmaßgeblich mit seinem römischen Umfeld zusammen. Das von ihm konzipierte Judendekret folgt auf den ersten Blick den von Papst Nikolaus V. erlassenen Gesetzen⁸⁷ gegen die italienischen Juden. Es war deshalb wohl auch seine Absicht, solche Bestimmungen gegen die Juden in den deutschen Landen durchzusetzen. Schon kurz nach der Wahl zum Papst am 6.3.1447 hatte Nikolaus V. am 23.6.1447⁸⁸ eine repressive Bulle seines Vorgängers Eugen IV. vom 8.8.1442⁸⁹, nun aber nur auf die Juden und Muslime Italiens bezogen, wiederholt und bestätigt. Alle früheren Privilegien wurden aufgehoben, der Franziskaner Johannes von Capestrano beauftragt, "die volle Einhaltung aller einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen (einschließlich der sozialen Isolierung, der unterschiedlichen Kleidung und der Erkennungszeichen) durchzusetzen"⁹⁰. Diese Bulle wurde von Nikolaus V. später erneuert; der Franziskaner Laurentius von Palermo sollte für die Durchsetzung sorgen⁹¹.

Auch damit könnte erklärt werden, warum in den Vollmachten von den Juden nicht die Rede ist. Es bedurfte möglicherweise deswegen keiner ausführlichen Ermächtigung, weil Cusanus der vorgegebenen päpstlichen Judenpolitik folgte. Es ist möglich, daß er auf dem Weg nach Regensburg Nachrichten über das Vorgehen des Papstes gegen die Juden erhielt. Nikolaus V. erneuerte nämlich am 25.2.1451 die zu Beginn seines Pontifikats - am 23.6.1447 - erlassenen antijüdischen Bestimmungen. Ob dies nun bedeutet, daß die antijüdischen Bestimmungen - falls er diese aus Italien mitgebracht hat oder gegebenenfalls diese erst auf der Reise sich herauskristallisierten - ohne Absprache mit dem Papst formuliert wurden, ist ungeklärt. In

⁸⁷ Zur Judenpolitik Nikolaus V. siehe SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 764-820, und SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 510-512.

⁸⁸ Vgl. SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 765.

⁸⁹ Vgl. ebda., Nr. 740. Zur Judenpolitik Eugens IV. siehe ebda., Nr. 679-750. Vgl. auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 505-508.

⁹⁰ SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 511.

⁹¹ Vgl. ebda. Doch ist der Zeitpunkt umstritten: STERN, M., *Urkundliche Beiträge*, 1893-1895, Nr. 46, nennt den 25.2.1450. SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 783, ordnet sie unter dem 25.2.1451 ein. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 511, folgt ihm darin ebenso wie MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 480, Anm. 275.

dieser Frage bewegt man sich "im Bereich des Hypothetischen"⁹²; der Papst mag seinen Anteil an der Legationsreise gehabt haben. Informationen darüber, besonders in bezug auf das Judendekret, gibt es jedoch nicht. Zudem kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, wer für die päpstliche Judenpolitik dieser Zeit mit- oder hauptverantwortlich war⁹³. Ob Cusanus Einfluß genommen hatte oder beeinflusst wurde, darüber kann weiterhin nur "spekuliert"⁹⁴ werden. Es ist zu berücksichtigen, daß zwar an der Kurie starke antijüdische Kräfte wirkten und in der Frage des Umgangs mit den Juden ein gegenseitiger Gedankenaustausch stattfinden konnte⁹⁵, aber bedingt durch unterschiedliche einflussreiche Fraktionen, auch sehr stark differenzierte Meinungen existierten⁹⁶.

I.4 CUSANUS UND DIE JUDENPOLITIK DER BAYERISCHEN HERZÖGE

In der Forschung zur jüdischen Geschichte in den deutschen Landen im Spätmittelalter wurde vor über 80 Jahren darauf verwiesen, Cusanus habe in einem "Brief" an den bayerischen Herzog Albrecht III. vom 20.3.1451 die Vertreibung der Juden gutgeheißen⁹⁷. Doch wurde dieses Thema nicht weiter aufgegriffen und war ein solches Dokument weder der modernen jüdischen Geschichts- noch der Cusanusforschung bekannt. Der erneute (Wieder)- Fund der Quelle zeigt nun, es handelt sich nicht - wie fälschlich angenommen - um einen Brief, sondern um eine Urkunde des Legaten⁹⁸.

⁹² Ebda., S. 446. MEUTHEN bezieht sich dabei allgemein auf den offenkundig vorhandenen, aber nicht nachweisbaren päpstlichen Anteil an der Reise des Cusanus. Daß der Legat erst durch die deutschen beziehungsweise bayerischen Verhältnisse bedingt sein Judendekret endgültig konzipierte, ist möglich. Dazu siehe Kap. B.II.1-II.2; Kap. C.I; Kap. C.VIII.2; Kap. G.I.3-I.3.1.

⁹³ Aufgrund der oben erwähnten, vom Datum her umstrittenen Bulle geht MÜLLER, A., Nürnberg, 1968, S. 43, unter Orientierung an STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895, Nr. 46, von einer Mitverantwortung des Cusanus bei deren Entstehung aus. MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 480, Anm. 275, bezieht sich auf das spätere Datum und verweist darauf, daß Cusanus zu diesem Zeitpunkt die Kurie bereits verlassen hatte.

⁹⁴ Zu den Begriffen "Spekulation" und "spekulieren" siehe den Disput zwischen ALTHOFF, Fakten, 1995, S. 107-117, und FRIED, Schreiben, 1995, S. 119-130. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis siehe EVANS, Fakten und Fiktionen, 1998.

⁹⁵ Zum Beispiel Johannes von Capestrano und Heinrich Kalteisen. Vgl. GJ III/2, 1995, S. 37; STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895, Nr. 44; STRAUS, Judenpolitik, 1929, S. 97-100 und S. 115-116. Zur Beeinflussung des Cusanus durch Kalteisen zur Zeit des Basler Konzils siehe KRÄMER, Relevanz, 1970, S. 115-146.

⁹⁶ Als Vertreter der unterschiedlichen Richtungen könnten einerseits Cusanus und andererseits Capestrano und Kalteisen genannt werden.

⁹⁷ STRAUS, Judenpolitik, 1929, S. 115, ohne Beleg/-Fundstelle.

⁹⁸ HSTA München, Haus- und Familiensachen U, Juden in Bayern, Fasz. 8. Herzlichen Dank an Herrn Dr. Christoph CLUSE, Trier, für den (Wieder-) Fund der Archivalie. Nicht zu beantworten ist die Frage nach der Entstehung des Textes - aus der herzoglichen Kanzlei stammend oder vom Legaten entworfen. Ein beiliegendes Konzept stammt vielleicht von der Hand des Cusanus. Ebenso muß ungeklärt bleiben, ob der Herzog den Legaten bezahlte oder sich anders erkenntlich zeigte.

I.4.1 DIE CUSANISCHE APPROBATION DER JUDENAUSWEISUNG AUS BAYERN-MÜNCHEN DURCH HERZOG ALBRECHT III. (1442) VOM 20.3.1451

In der Urkunde vom 20.3.1451 approbierte der in München weilende päpstliche Legat die auf Befehl Herzog Albrechts III. 1442 vollzogene Ausweisung der Juden aus seinem Herrschaftsbereich Bayern-München. Weiterhin predigte Cusanus dort⁹⁹ und verlieh Ablässe für namentlich genannte Klöster, Pfarrkirchen und Kapellen¹⁰⁰. Schon am 18.3.1451 hatte er - wohl ebenfalls in der Residenzstadt des Teilherzogtums - auf Bitten des Herzogs die Bestimmungen zur Ablaßgewinnung für alle Einwohner von Albrechts Gebieten in Nieder- und Oberbayern verkündet¹⁰¹.

Auf Bitte des Herzogs heißt Cusanus nun in dem Schreiben, welches sich an die Offiziale und Vikare, das heißt diejenigen Kleriker, welche die geistliche Gerichtsbarkeit im Herrschaftsbereich Albrechts III. ausübten, und an die Ortspfarrer und deren Stellvertreter¹⁰² richtet, die in früheren Jahren geschehene Entfernung¹⁰³ der Christus schmähenden Juden gut¹⁰⁴. Dabei ist es nicht die von klerikaler Seite übliche negative Bezeichnung der Juden als Blasphemiker, welche zu denken gibt. Im Zusammenhang mit der Billigung der Aktion des Herzogs, der - so der Text - auf Gottes Gnade hoffend und zum Nutzen des Christenvolkes gehandelt habe¹⁰⁵, wurde zur Charakterisierung der Juden eine Sprache benutzt, die weniger im cusanischen Judendekret als vielmehr in seinen Briefen auftaucht. Den Adressaten wird deutlich vor Augen geführt, das Volk ernährt die Juden nicht nur durch seinen tätigen

⁹⁹ Unter dem Datum 21.3.1451 ist in München eine Predigt belegt (vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1123), deren Motto der Legat nochmals in einer Predigt in Köln vom 5.3.1452 aufgriff: *MAGNA ES FIDES TUA, FIAT TIBI, SICUT VIS*. Dazu AC I/3b, 1996, Nr. 2324.

¹⁰⁰ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1112-1119.

¹⁰¹ Vgl. ebda., Nr. 1110.

¹⁰² Vgl. HSTA München, Haus- und Familiensachen U, Juden in Bayern, Fasz. 8: *universis et singulis officialibus vicariis ecclesiarumque parochialium rectoribus seu locatenen(tibus)*.

¹⁰³ Nach Auskunft von Herrn Dr. Christoph CLUSE, Trier, hatte der Schreiber das ungebräuchliche *eliminavit* erst falsch geschrieben, dann ausradiert und dann erst richtig wiedergegeben.

¹⁰⁴ Vgl. ebda.: *quomodo ipse prioribus annis, volens eam partem cristianitatis quam sibi altissimus regendam commisit, a Judeorum in xpm blasphemiiis liberam esse, omnes Judeos de suis dominiis eliminavit*.

¹⁰⁵ Vgl. ebda.: *spernans hec Deo gratum et suieto sibi cristiano populo vtile futurum*.

Schweiß, sondern ist auch deren Wuchergeschäften verfallen¹⁰⁶. Deshalb verfügt Nikolaus von Cues mit apostolischer Vollmacht und unter Androhung von Kirchenstrafen, fortan keine Juden zur Ausübung des Wuchers mehr in denselben Gebieten zuzulassen¹⁰⁷. Diese Anordnung soll in den herzoglichen Gebieten entweder der geistliche oder weltliche Würdenträger oder auch die Gemeinschaft beachten, die Juden zum Wohnen und zum Wucher ausüben zu lassen oder aufnehmen werden. Weiter wurde verfügt, daß Orte, an denen Juden zum Wuchertreiben zugelassen werden, dem Interdikt verfallen sollen, falls nicht innerhalb von drei Tagen nach Anzeige der Sache durch den Ortspfarrer die Juden wieder vertrieben werden¹⁰⁸. Daß Herzog Albrecht III. fast neun Jahre nach der Judenvertreibung aus seinen Gebieten um eine nachträgliche Billigung¹⁰⁹ durch den päpstlichen Legaten bat, lag vor allem in dem Umstand begründet, daß zur Zeit des Schisma eine päpstliche Approbation - vor allem für den König als dem obersten Judenschutzherr - keine Bedeutung gehabt hätte. Nun aber war die Situation - schon alleine durch den dem Wittelsbacher bekannten Legaten - geeigneter, in dieser Frage antichambrieren und sich von päpstlicher Seite gegen mögliche Streitigkeiten um die neuen Rechtsverhältnisse abzusichern. Der Papst hatte sich wegen antijüdischer Unruhen in Landshut im Sommer 1450 den dort lebenden Juden geneigt gezeigt und den Regensburger Bischof aufgefordert, für die Einhaltung der den Juden gegebenen Rechte zu sorgen¹¹⁰. Gegen die cusanische Approbation der Albrechtschen Judenausweisung zeigte aber später weder Papst Nikolaus V. Bedenken noch erhob König/Kaiser Friedrich III. Protest. Auch belangte das Reichsoberhaupt den bayrischen Herzog Albrecht III. nicht wegen seiner antijüdischen Haltung oder meldete - wie in anderen Fällen nachgewiesen¹¹¹ - Anspruch auf jüdische Immobilien, Kultgegenstände oder andere finanziell lukrative Dinge aus dem ehemaligen jüdischen Besitz an. Dagegen beschwerte er sich schon am 30.11.1450 gegen die Gefangennahme der Juden im Herzogtum Bayern-Landshut durch Albrechts Vetter, Herzog Ludwig IX., und ermahnte diesen, "von der Schatzung und Austreibung der Juden

¹⁰⁶ Vgl. ebda.: *qui suis sudoribus otiosos iudeos non solum nutrit sed eciam vsurariis commerciis impignorauit.*

¹⁰⁷ Vgl. ebda.: *fuerimus eciam et nos per eundem dominum ducem exhortati vt hanc Judeorum a suorum dominorum limitibus perpetuam relegationem approbantes, apostolica auctoritate sub ecclesiasticis censuris, eorum regressum et iteratam admissionem prohiberemus.*

¹⁰⁸ Vgl. ebda.: *Volumus insuper, vt in quocumque loco infra limites dominorum dicti domini ducis, vbi Judei ad vsuras exercendum deinceps admissi fuerint, plebanus loci illius proximo rectori in temporalibus denunciaret, vt vsurarios Judeos expellat et si infra triduum hoc factum non fuerit, extunc locum illum quamdiu Judei ipsi ibidem permanserint, huiusmodi nostrarum litterarum tenore ecclesiastico supponimus interdicto.*

¹⁰⁹ Wäre das cusanische Schreiben an den Herzog gerichtet, könnte ohne Weiteres der Begriff "Ablaß" verwendet werden.

¹¹⁰ Siehe RANKL, Kirchenregiment, 1970, S. 44.

¹¹¹ Dazu als Beispiele die Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und Halle bzw. Erfurt (siehe Kap. G.II.1 und Kap. G.IV.1.6.1.2.9).

abzulassen, da diese zuvörderst in des Reiches Kammer gehörten und überdies ihm die Ehrung aus Anlaß seiner Krönung noch nicht bezahlt hätten"¹¹². Doch unternahm der König in der Folgezeit nichts zum Schutz der gefangenen Juden¹¹³ und forderte erst 1461 von Ludwig IX. eine Rechtfertigung¹¹⁴. Im Unterschied zu den Judenausweisungen aus den Reichsstädten, die Friedrich III., als nominell oberster Judenschutzherr, jederzeit als Rechtsbruch ahnden und vor allem finanziell nutzen konnte, reagierte er also nicht auf Vertreibungen von Juden aus landesherrlichen Territorien¹¹⁵.

Zum Zeitpunkt der Bestätigung der Judenvertreibung Herzog Albrechts III. durch den Legaten war die Inhaftierungs- und Ausweisungsaktion von Herzog Ludwig IX. gegenüber den Juden im Herrschaftsgebiet Bayern-Landshut noch nicht abgeschlossen. Zahlreiche Juden, so die von Hersbruck und Wasserburg saßen noch im Gefängnis. Sie schworen erst am 22.3. bzw. 26.3.1451 gegenüber dem Herzog Urfehde und verließen anschließend das Land¹¹⁶. Herzog Albrecht III. war auch deshalb darum bemüht, daß sich diese Juden nicht in seine Gebiete begeben und dort Zuflucht finden sollten. Dem entspräche auch die vom Legaten gesetzte kurze Frist innerhalb der solche Zuwiderhandlungen mit dem von ihm verfügten strengen Strafmittel geahndet werden sollten. Im bayrischen Raum existierte also nur noch in der Reichsstadt Regensburg eine durch die Judenausweisungen aus den bayerischen Teilherzogtümern zunehmend geographisch isolierte große jüdische Gemeinde¹¹⁷. Die Rechte an diesen Juden waren jedoch schon 1322 vom Reich an die bayerischen Herzöge verpfändet worden¹¹⁸.

¹¹² STRAUS, Judenpolitik, 1929, S. 103.

¹¹³ Allerdings erwirkte er vom Papst am 20.11.1451 eine Billigung seiner Judenpolitik in den habsburgischen Erblanden. Damit wird auch dokumentiert, daß Friedrich III. eher in seiner Funktion als Landesherr denn als König handelte. Siehe Kap. B.II.1.1.

¹¹⁴ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Bayern-Landshut, Herzogtum, S. 1787.

¹¹⁵ Den Ausweisungen aus den Flächenstaaten Bayern-München und Bayern-Landshut folgten - ebenfalls ohne weitere Reaktionen von König und Reich - in den 1470er Jahren die aus den geistlichen Territorien Mainz, Bamberg und Passau und schließlich ab 1490 die aus den (habsburgischen) Herzogtümern Steiermark, Kärnten und Krain, dem Erzstift Salzburg, dem Herzogtum Mecklenburg, dem Erzstift Magdeburg und der Markgrafschaft Brandenburg.

¹¹⁶ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1055. Desweiteren *GJ* III/1, 1987, S. 547 (Hersbruck im Bereich des Bistums Bamberg gelegen) und S. 714 (Landshut).

¹¹⁷ Siehe BURGARD / CLUSE, Judengemeinde, 1999, S. 29. Zu berücksichtigen wäre auch die Vertreibung der Juden aus Österreich ob der Enns 1421 - und für die spätere Entwicklung - auch die Judenausweisungen aus den königlichen Städten Mährens 1454 sowie die Situation der Juden in Böhmen im gleichen Zeitraum.

¹¹⁸ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1183.

Die positive Einstellung des Cusanus gegenüber Herzog Albrechts III. frommer und vernünftiger Bitte¹¹⁹ läßt also darauf schließen, daß der Legat generell eine Anwendung dieses Mittels aus religiösen und politischen Gründen guthieß und dementsprechend durch kirchliche Rechtsmittel sanktionierte. Der Legat betonte aber auch den Nutzen der herzoglichen Politik für das Volk und stellte Albrecht III. als guten Herrscher dar. Damit griff er auf Ausführungen zurück, die schon im dritten Buch seiner Reformschrift *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* von 1433/34 enthalten sind¹²⁰. Dort ist der "gemeine Nutzen" - Leitmotiv der angestrebten Reformen - das "Ziel und Resultat der cusanischen Gesellschaftskonkordanz"¹²¹.

Daß der Legat unter dem Eindruck der aktuellen Situation im Herzogtum Bayern-Landshut, aber auch wegen seiner Bestätigung der fast neun Jahre zurückliegenden Judenausweisung aus dem Herzogtum Bayern-München, die Einstellung der bayerischen Herzöge gegenüber den Juden teilte und eine Minderung des Rechtsstatus der Juden, nicht nur der in Regensburg ansässigen jüdischen Gemeinde, anvisierte, die sogar deren Entfernung aus den Städten und Territorien - und damit aus der christlichen Gesellschaft in weiten Teilen der deutschen Lande miteinschloß - ist offensichtlich¹²². In oder ohne Verbindung zur antijüdischen Bulle Papst Nikolaus V. vom 25.2.1451 - konnte sich der Legat deshalb auch schon in Regensburg gegen die Juden gerichtete Predigten oder Verfügungen erlauben. Die cusanische Approbation vom 20.3.1451 bildete vom Aufbau und Inhalt her eine Vorstufe für das am 30.4.1451 auf der Synode des exemten Bistums Bamberg publizierte Judendekret¹²³. Damit sollte den Juden der Aufenthalt nicht nur in größeren Territorien und den Reichsstädten unmöglich gemacht, sondern ihnen auch "Nischen und Refugien in den Herrschaftsgebieten kleinerer Potentaten, etwa der Reichsritter, und auch im Einflußbereich aufstrebender Kleinstädte, die die Chancen erkannten, an der Kapitalkraft der Juden partizipieren zu können"¹²⁴, verwehrt werden.

¹¹⁹ Vgl. HSTA München, Haus- und Familiensachen U, Juden in Bayern, Fasz. 8: *Vnde cum huic tam deuote et rationabili petitioni non debuit per nos assensus denegari.*

¹²⁰ Siehe HIBST, *Utilitas Publica*, 1991, S. 205-218.

¹²¹ Ebda., S. 216.

¹²² Die Problematik, daß Herrscher und Untertanen eines Glaubens sein sollten, wurde schon in den frühen Predigten und Werken des Cusanus thematisiert. Siehe Kap. D.II. und Kap. D.III.

¹²³ Daß dem Legaten die antijüdische Stimmung der Zeit und die bischöflichen Maßnahmen zur Zinsreduktion im Hochstift Bamberg zugute kamen siehe Kap. G.V.

¹²⁴ Battenberg, *Zeitalter I*, 1990, S. 165.

I.4.2 DER HUNDERT-TAGE-ABLASS FÜR DIE MÜNCHENER MARIEN- KAPELLE DES JOHANNES HARTLIEB

Im Zusammenhang mit der cusanischen Verfügung vom 20.3.1451 ist ein kurzer Blick auf den von Cusanus verliehenen Hundert-Tage-Ablaß für die Münchener Marienkapelle Johannes Hartliebs interessant. Bei dem von Freising aus erteilten Hundert-Tage-Ablaß vom 24.3.1451 für die in München an Stelle der Synagoge neuerbaute Marienkapelle¹²⁵ handelt es sich zwar nicht um den einzigen Ablaß des Legaten für eine Marienkapelle oder -kirche, die topographisch und vor allem sakral-religiös die Synagoge ersetzte¹²⁶. Dieser Ablaß fällt aber aus dem Rahmen, was sich nicht nur alleine aus der freundschaftlichen Verbundenheit des Cusanus mit den Münchener Wittelsbachern erklären läßt¹²⁷. Der zur Oberschicht der Residenzstadt gehörende Besitzer des 1450 fertiggestellten Gotteshauses zu "Unserer Lieben Frau in der Gruft"¹²⁸, Johannes Hartlieb, war Rat, Vertrauter und Leibarzt Albrechts III.¹²⁹

Dabei dürfen hier einige Punkte nicht übersehen werden: Johannes Hartlieb stand erst seit 1441 in bayerischen Diensten¹³⁰. Er war aufgrund einer Schenkung durch das Münchener Herzogpaar, Albrecht III. und Anna von Braunschweig, in den Besitz der Synagoge gekommen. Die Schenkungsurkunde datiert vom 14.9.1442¹³¹ und ist also kurz nach der Vertreibung der Juden ausgestellt worden¹³². Hartlieb wandelte das Gebäude in seine

¹²⁵ Vgl. ebda., Nr. 1133: *que appellatur olim synagoga Iudeorum*. Warum Cusanus nicht schon in München, sondern erst von Freising aus den Ablaß erteilte, ist unklar. Möglicherweise hatte der Erbauer und Eigentümer, Johannes Hartlieb, den Herzog gebeten, beim Legaten einen solchen Ablaß zu erreichen, und dessen Brief erreichte den Legaten erst dort.

¹²⁶ Siehe den 100-Tage-Ablaß für die Marienkapelle am Markt zu Würzburg. Hier stand vor 1349 eine Synagoge. Vgl. ebda., Nr. 1257 und Nr. 1304, Z. 11-12: *et gloriose virginis Marie in platea Iudeorum*. Allerdings sind keine Ablässe für die an Stelle von Synagogen nach 1349 entstandenen Kirchen in Nürnberg und Bamberg bekannt. Zum Marienkult siehe RÖCKELEIN, *Marienverehrung*, 1993, S. 279-307. Zum Umgang mit den Synagogen und Friedhöfen siehe DIES., *Die grabstain*, 1995, S. 11-45, und MINTY, *Judengasse*, 1996, S. 80-83.

¹²⁷ Vgl. MEUTHEN, *Wittelsbacher*, 1982, S. 99.

¹²⁸ Vgl. FÜRBEETH, *Hartlieb*, 1992, S. 20, Anm. 27.

¹²⁹ Siehe ausführlich ebda., S. 12-29 (Münchener Zeit) und S. 30-41 (Vor-Münchener Zeit). In anderen Quellen wird er auch "Johannes Orthilepp" genannt. Siehe *RG* 6, 1985, Nr. 3329.

¹³⁰ Vgl. FÜRBEETH, *Hartlieb*, 1992, S. 18.

¹³¹ Vgl. ebda., Anhang I, Nr. 11, S. 269-270.

¹³² Der genaue Zeitpunkt der Ausweisung beziehungsweise der Vertreibung aus dem Herzogtum ist nicht bekannt. Die Schenkungsurkunde muß deshalb als der erste Beleg für das Ende der jüdischen Gemeinde in München nach dem 14.9.1442 gelten. Siehe auch *GJ* III/2, 1995, S. 904.

Hauskapelle, die sogenannte untere Gruftkapelle, um¹³³. Diese widmete er Cosmas und Damian, den Schutzheiligen der Arzneikunst; den Altar ließ er zu Ehren Marias weihen. Da aufgrund angeblich dort geschehener Wunderzeichen immer mehr Gläubige zusammenkamen, beschloß er den Bau einer Marien-Kapelle. Diese wurde später Neustift-Kapelle genannt und dem Kloster Andechs übertragen¹³⁴. Hartlieb stiftete der Kapelle gewisse Einkünfte und stattete die Altäre mit zahlreichen Reliquien aus¹³⁵. Zudem erhielt er im Laufe der nächsten Jahre verschiedene Ablässe: am 24.3.1443 vom päpstlichen Legaten am Basler Konzil, dem Patriarchen von Aquileia, Kardinal Alexander; 1444 vom Salzburger Erzbischof, Friedrich von Emmersberg, schließlich am 20.11.1447 vom päpstlichen Legaten im deutschen Reich, Kardinal Johannes Carvajal¹³⁶. Zum anderen muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß Hartlieb schon am 18.5.1444 zwei Häuser an den Münchener Bürger Perchtold Maurer und dessen Frau Demut verkaufte¹³⁷. Der Häuserbesitz des Arztes wurde immer wieder mit einem in den wenigen Jahren seiner Tätigkeit in München erlangten Reichtum erklärt¹³⁸. Es ist aber davon auszugehen, daß es sich hier um zum Synagogenareal gehörende Hinterhäuser handelte. Freilich lagen in dieser Gasse - der Schrammengasse - vor der Vertreibung 1442 wahrscheinlich auch Bad, Spital und Fleischbank¹³⁹ der jüdischen Gemeinde. Ob noch andere Häuser in dieser Gasse in jüdischem Besitz oder von Juden zur Miete bewohnt waren, ist unbekannt¹⁴⁰. Diese Frage ist auch nicht durch Angaben in dem obengenannten Rentenkaufvertrag zu klären. Hier wird mit Ludwig Wilbrecht nur ein Nachbar der Hartliebschen Häuser genannt¹⁴¹. Daß Hartlieb eine aktive Beteiligung oder tragende Rolle bei der Judenausweisung 1442 gespielt hätte, ist nicht gesichert. Als Vertrauter

¹³³ Im Gegensatz zur älteren Forschung ist heute zu betonen, er benutzte das Gebäude nicht als Wohnhaus. Zu diesem Zweck standen ihm mehrere Häuser am Rindermarkt/Ecke Rosenstraße zur Verfügung. Siehe STAHLER, Kultstätten, 1988, S. 31.

¹³⁴ Vgl. ebda., S. 18. Zur topographischen Lage ebda., S. 19-21 (Abb. Stadtmodell-Ausschnitt und Plan).

¹³⁵ Vgl. FÜRBEETH, Hartlieb, 1992, S. 20, Anm. 27.

¹³⁶ Vgl. SOLLEDER, München, 1938, S. 523. FÜRBEETH, Hartlieb, 1992, S. 20 mit Anm. 27 und Anhang I, Nr. 27, S. 271 (Teildruck von 1447), erwähnt nur den letztgenannten Ablaß. MINTY, Judengasse, 1996, S. 77, faßt alle drei Ablässe zu einem einzigen zusammen und verwechselt Johannes Carvajal mit dem Freisinger Bischof Johannes III. Grünwalder. Carvajal war 1446 bis 1448 - zusammen mit Cusanus, aber diesem übergeordnet - als päpstlicher Gesandter in den deutschen Landen tätig. Siehe AC I/2, 1983, Nr. 701; Nr. 707-710; Nr. 713-715; Nr. 750-51. Der Ablaß von Carvajal könnte Cusanus bekannt gewesen sein.

¹³⁷ Vgl. FÜRBEETH, Hartlieb, 1992, S. 23 und Anhang I, Nr. 16, S. 270 (Teildruck): *zway hawser dye freyes aigen sind hie zu münchen yn unser lieben frawen pfarr In der schramen gassen zwischen Ludweig des wilbrechts vnd irer stallung die daran ligt auf dem graben vmb fünf vnd dreissigk schilling münchner pfennig lands werung ewigs jarlichs geltz auf losung als hernach geschriben stet.*

¹³⁸ Vgl. ebda., S. 23.

¹³⁹ Vgl. PINTHUS, Studien, 1930, S. 112. Zur weiteren Beschreibung siehe ebda. Vgl. GJ III/2, 1995, S. 900-901.

¹⁴⁰ Siehe auch STAHLER, Kultstätten, 1988, S. 15-33.

¹⁴¹ Vgl. FÜRBEETH, Hartlieb, 1996, S. 19-20.

des Herzogs kann dies jedoch auch nicht ausgeschlossen werden¹⁴². Vielleicht war aber deshalb dem Herzog und seinem Ratgeber besonders die juristische Absicherung gegenüber möglichen nachträglichen Forderungen Dritter wichtig. Die Billigung der herzoglichen Aktion und auch der Ablaß für die Kapelle gaben ungeachtet der religiös-sakralen Komponente auch eine gewisse rechtliche Sicherheit in einem eventuellen Streit um Eigentumsverhältnisse.

II. PUBLIKATION UND VERBREITUNG DES CUSANISCHEN JUDENDEKRETS

In der Cusanus-Forschung wurde aufgezeigt, daß die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit für den Legaten eng mit dem Ziel der geistigen Erneuerung verbunden war¹⁴³. Dementsprechend müssen neben dem von ihm verkündeten Jubiläumsablaß als "Kernstücke"¹⁴⁴ seiner Reformanstrengungen auf der Legationsreise die zahlreichen Dekrete gesehen werden; insgesamt dreizehn beziehungsweise vierzehn¹⁴⁵ veröffentlichte er in immer "neuen Textvariationen bzw. kompletten Umgestaltungen"¹⁴⁶. Sie ergeben keinerlei einheitliches Reformprogramm, und wahrscheinlich haben die allfälligen Notwendigkeiten der Legationsreise sie in ganz unsystematischer Weise hervorgebracht¹⁴⁷.

Eine detaillierte Darstellung des Itinerars ist bei der quellenkritischen Untersuchung des Judendekrets nicht notwendig¹⁴⁸. Die kartographische Präsentation zeigt deutlich genug auf, daß Nikolaus von Cues nicht alle deutschen Regionen bereist. Durch die Konzentration auf die Metropolitansitze Salzburg, Magdeburg, Mainz und Köln¹⁴⁹, in denen er Provinzialkonzilien abhielt, suchte er aber seinen Einflußbereich zu vergrößern. Hier genügt es deshalb, sich mit jenen Stationen seiner Reise auseinanderzusetzen, an denen er das

¹⁴² Vgl. ebda.

¹⁴³ Vgl. MEUTHEN, "Acta Cusana", 1994, S. 32.

¹⁴⁴ Ebda.

¹⁴⁵ Das Dekret *QUAMVIS SANCTI PATRES* (Suspension und weitere Bestrafung konkubinarischer Kleriker) gibt es in wechselnden Formen (als Dekret Nr. 6a und b). Siehe *AC I/3a*, 1996, Nr. 1414, und *AC I/3b*, 1996, Nr. 1845 (Verschärfung).

¹⁴⁶ MEUTHEN, "Acta Cusana", 1994, S. 32. Vgl. KOCH, Itinerar, 1948, S. 112, der als erster die Dekrete in einer systematischen Ordnung präsentierte. Siehe auch *AC I/3a*, 1996.

¹⁴⁷ Siehe MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 453. Deshalb sollte die auch von der älteren Forschung vorgenommene systematisierte Ordnung, welche eine gewisse Hierarchie und Planmäßigkeit suggeriert, zwar nicht außer Acht gelassen werden, doch hier nicht im Vordergrund stehen.

¹⁴⁸ Siehe hierzu MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 473-502.

¹⁴⁹ Zu dem Umstand, daß er in Trier keine Synode abhielt und auch den Weg nach Bremen nicht antrat, siehe DENS., Legationsreise, 1989, S. 450-451.

Judendekret verkündete¹⁵⁰. Allerdings muß zunächst zwischen sicher erfaßten und unsicheren Publikationsorten differenziert werden. Die Orte, in denen das Judendekret sicher veröffentlicht wurde, waren Bamberg, Würzburg, Magdeburg, Minden, Hildesheim, Mainz und Köln¹⁵¹. Als unsicher müssen dagegen derzeit Salzburg, Regensburg, Erfurt und Halle gelten; problematisch erscheint auch die Reisestation Arnheim¹⁵².

II.1 DIE SALZBURGER PROVINZIALSYNODE VOM 3.2.1451¹⁵³

In einem Schreiben vom 8.12.1450 hatte Cusanus den Salzburger Metropolitanen Friedrich IV., Truchseß von Emmersberg, über seine Ankunft als päpstlicher Legat und die ihm vom Papst verliehenen Vollmachten informiert¹⁵⁴. Er teilte dem Erzbischof mit, daß er beabsichtige ein Konzil in Salzburg für die gesamte Kirchenprovinz abzuhalten, dem er vorsitzen werde¹⁵⁵. Als Beginn setzte er den 3.2.1451 fest¹⁵⁶. Friedrich von Emmersberg wurde beauftragt, dafür zu sorgen, daß seine Suffragane anwesend seien¹⁵⁷. Dieser erhielt den Brief erst am 5.1.1451 und berief am folgenden Tag seine Mit Bischöfe zu dieser Synode¹⁵⁸. Allein unter diesem zeitlichen Aspekt haftet der Zusammenkunft, die am 10.2.1451 mit einer Anzahl von Reform-

¹⁵⁰ Zur Reiseroute siehe AC I/3a, 1996, Nr. 964. Vgl. MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 473-502.

¹⁵¹ Zum hier nicht aufgeführten Sonderfall Bruneck (Diözese Brixen) - von dort schrieb er ermahmend am 2.5.1452 an den Rat der Stadt Frankfurt am Main - siehe Kap. B.III.2.3. Die immer wieder in der Literatur behauptete Publikation des Dekrets in Halberstadt (siehe GJ III/1, 1987, S. 494) hat wohl nicht stattgefunden. Die Überlieferung könnte auf eine Publikation hindeuten; MEUTHEN bleibt hier vorsichtig. Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1448. Es ist aber davon auszugehen, daß es sich hier nur um einen Entwurf handelt.

¹⁵² Mit Ausnahme Salzburgs kann auf diese Orte, auch im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um weitere antijüdische Äußerungen des Legaten, in Kap. C eingegangen werden.

¹⁵³ Zur bisherigen Forschung siehe vor allem MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 479-480. Zuletzt in AC I/3a, 1996, Nr. 1021, will er aber die Frage "offenlassen". Zu den Konstruktionsbemühungen um ein angebliches Judendekret der Salzburger Provinzialsynode siehe auch ebda.

¹⁵⁴ Siehe AC I/2, 1983, Nr. 950, Z. 3-10.

¹⁵⁵ Vgl. ebda., Z. 10-11: *vice summi pontificis*.

¹⁵⁶ Siehe ebda., Z. 9-10.

¹⁵⁷ Siehe ebda., Z. 12-13. Zum Salzburger Metropolitanen siehe FISCHER, Amtsdaten, 1916, S. 86-87.

¹⁵⁸ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 980. Daß der Brief vier Wochen unterwegs gewesen sein soll, erstaunt; üblicherweise bewältigten Boten oder Kaufleute eine solche Strecke in 4-7 Tagen. Entweder wurde das Schreiben vordatiert und zu einem späteren Termin abgeschickt, oder der Erzbischof sagt (bewußt) die Unwahrheit. Gleichwohl muß die Frage offengelassen werden, da zur Be- oder Entlastung die Weg- und Wetterverhältnisse nicht restlos geklärt werden konnten. Zum Postverkehr siehe vorläufig DALLMEIER, Alpenrouten, 1987, S. 17-26. Die von der Forschung angenommene Alpenroute des Legaten (von Rom über Treviso, Villach und Spittal nach Salzburg) erscheint fraglich, da einerseits für einen Villacher Aufenthalt keine Belege existieren und andererseits eine zweite Reiseroute, über den Plöcken-Paß, freilich durch Brixener Gebiet, genutzt werden konnte. Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 964; Nr. 985; Nr. 989 mit Anm. 1; Nr. 992. Vgl. die Karte bei KLEIN, Paßstaat, 1965, S. 281.

dekreten, nicht aber mit Synodalstatuten beendet wurde¹⁵⁹, im Gegensatz zu den späteren Versammlungen in Mainz und Köln "etwas Kurzsichtiges, Hastiges, Überraschendes"¹⁶⁰ an. Eine Analyse der überlieferten Quellen läßt vermuten, der Legat hatte ein umfassendes Reformvorhaben für die deutsche Kirche im Sinn¹⁶¹. Daß es nicht zur Ausführung kam und welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, soll nicht näher erörtert werden¹⁶².

Wichtiger ist zu konstatieren, in der überlieferten Reformschrift des Legaten wie auch in den salzburgischen Konzilsakten sind keine Äußerungen zu den Juden enthalten¹⁶³. Das mag unterschiedliche Gründe haben: Einer davon ist, daß der Legat zu Beginn der Reise nicht an eine konkrete Auseinandersetzung mit der jüdischen Problematik gedacht hatte. Im Zusammenhang mit der Ablaßverkündung hielt er - so läßt sich im Salzburger Reformprogramm erkennen - das generelle Wucherverbot für Christen aufrecht. Vielleicht erhielt er auf dem Weg nach Regensburg zusätzlich Nachrichten über das Vorgehen des Papstes gegen die Juden. Nikolaus V. erneuerte nämlich am 25.2.1451 die zu Beginn seines Pontifikats - am 23.6.1447 - erlassenen antijüdischen Bestimmungen. Mit solchen Informationen ausgestattet, besonders aber aufgrund seiner Eindrücke von der oben geschilderten Judenpolitik der bayerischen Herzöge und der von ihm erteilten Approbation der Albrechtschen Judenvertreibung von 1442, entwarf er - aus dem Stegreif heraus, aufgrund der Kenntnisse der kanonischen Bestimmungen über die Juden und der ihm bekannten römischen Verhältnisse, Bestimmungen, welche er während der Legation umformulierte und erst allmählich den deutschen Verhältnissen anpaßte.

¹⁵⁹ Zur Eröffnung siehe AC I/3a, 1996, Nr. 997; zum Abschlußtag ebda., Nr. 1021, und zu den einzelnen Dekreten wie auch zum gesamten Aufenthalt des Legaten ebda., Nr. 1000-1021.

¹⁶⁰ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 488. Schon der Salzburger Metropolit hielt den Termin für *satus artum*. Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 980, Z. 2.

¹⁶¹ Vgl. MEUTHEN, Synode, 1992, S. 18, und DENS., Vorabend der Reformation, 1994, S. 57-71.

¹⁶² Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1000.

¹⁶³ Die von Cusanus aufgeworfene Problematik Wucher bezog sich auf Kleriker. Siehe ebda., Nr. 1000, Z. 627-707. In den Salzburger Statuten von 1440 und 1456 finden sich ebenfalls keine Erlasse zu den Juden. Vgl. ALTMANN, Geschichte, 1990, S. 108. Auch in einem Brief des Salzburger Metropoliten an den Passauer Bischof Leonhard von Laiming (regierend 1423/24-+24.6.1451) vom 14.4.1451, in welchem dieser aufgefordert wurde, die Salzburger Erlasse in seinem Bistum zu verkünden und durchzusetzen, findet sich kein Hinweis. Vgl. DALHAM, *Salisburgensia*, S. 224-225.

II.1.1 BELEGE GEGEN EINE PUBLIKATION IN SALZBURG

Die Auseinandersetzung mit den in der Forschung vorgebrachten indirekten Belegen für eine Publikation des cusanischen Judendekrets auf der Salzburger Diözesansynode zeigt Unstimmigkeiten auf, die dazu führen, solche Beweise endgültig als unzulässig ad acta zu legen.

II.1.1.1 DIE VERFÜGUNG VON PAPST NIKOLAUS V. FÜR FRIEDRICH III. VOM 20.9.1451

Die oft als Aufhebungsbulle angesehene Verfügung von Papst Nikolaus' V. vom 20.9.1451¹⁶⁴ ist bereits wegen des geographisch-administrativen Bezugs auf die habsburgischen Erblande als Indiz irrelevant. Zudem erwähnte diese Urkunde, wie eigentlich zu erwarten wäre, weder den päpstlichen Legaten noch von ihm erlassene Synodalstatuten. Auch in ihren inhaltlichen Bezügen wich sie stark von den cusanischen Bestimmungen ab: Sie gestattete den Juden in den genannten Territorien weiterhin Geld auszuleihen, Zinsen zu nehmen sowie Häuser mieten zu dürfen, um darin Wucher zu treiben oder sie zu Synagogen zu machen, ohne daß dies für den deutschen König und österreichischen Herzog Friedrich III. (IV.) oder für den Adel und andere Personengruppen in den aufgeführten Territorien die Exkommunikation zur Folge habe¹⁶⁵. Deshalb wäre der Text - sollte er überhaupt einen aktuellen zeitlichen Bezug gehabt haben - eher noch auf die Tätigkeit des Franziskaners Johannes von Capestrano in Wien und Wiener Neustadt im Juni und Juli 1451 zurückzuführen¹⁶⁶.

Der päpstliche Erlaß vom 20.9.1451 ist überdies in anderen zeitlichen und rechtlichen Zusammenhängen zu bewerten¹⁶⁷. Bezugnehmend auf die Vertreibung und ewige

¹⁶⁴ Siehe SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 794.

¹⁶⁵ Siehe ebda. Als Gebiete wurden genannt: Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain sowie Pordenone, Pfirt, Kyburg, Habsburg, Tirol, Burgund und das Elsaß. Zur habsburgischen Enklave Pordenone/Portenau (kirchlich-administrativ zur Diözese Concordia gehörig) im oberitalienischen Raum siehe WIESFLECKER-FRIEDHUBER, *Juden in Pordenone*, 1997, S. 447-459. Auch hier gestattete der Papst auf Bitten der Stadt am 24.3.1452 weiterhin den jüdischen Wucher. Siehe *DIPLOMATARIUM PORTUSNAONENSE*, 1865, Nr. CCXXIII.

¹⁶⁶ Siehe HOFER, *Johannes Kapistran II*, 1965, S. 5-6. Dieser Meinung neigt inzwischen auch MEUTHEN zu. Siehe *AC I/3a*, 1996, Nr. 1021.

¹⁶⁷ Siehe SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, 1901, S. 436-438.

Verbannung der Juden aus Österreich ob und unter der Enns wegen angeblichen Hostienfrevels durch Herzog Albrecht V. 1421¹⁶⁸, aber auch unter Berücksichtigung der Aufnahme ausgewiesener Konstanzer Juden in die vorderösterreichischen Gebiete nach 1448¹⁶⁹ sowie der einsetzenden, ebenfalls durch Ausweisung bedingten jüdischen Wanderungsbewegungen aus Bayern-Landshut um die Jahreswende 1450/51 in die umliegenden Gebiete¹⁷⁰, ist hier eher das Recht der österreichischen Herzöge und damit des Hauses Habsburg zur (Wieder-) Aufnahme der Juden in ihren Ländern feierlich anerkannt worden¹⁷¹. Dies wird durch die folgende Urkunde bekräftigt: Am 30.9.1451 bevollmächtigte Friedrich III. "seinen Bruder Herzog Albrecht VI. von Österreich, von Reichs wegen bis auf Widerruf alle Juden und Jüdinnen in den Bistümern Basel, Augsburg, Straßburg und Konstanz bei ihren alten Freiheiten zu lassen und sie gegen unberechtigte Beschwerde zu verteidigen"¹⁷²; diesen Diözesen, die unterschiedlichen Kirchenprovinzen angehörten, war gemeinsam, daß sich in ihnen habsburgische Herrschaftskomplexe befanden¹⁷³. Etwaige Bedenken rechtlicher Art zerstreute Friedrich III. In eine kaiserliche Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Fürsten des Hauses Habsburg in ihren Erblanden vom 6.1.1453 nahm er auch eine Bestimmung auf, die diesen das Recht zum Halten der Juden in ihren Ländern einräumte¹⁷⁴.

¹⁶⁸ Vgl. ebda., S. 410-418. Zum Aufenthalt von Juden in anderen österreichischen Territorien nach 1421 siehe ebda., S. 418-419.

¹⁶⁹ Siehe HÖRBURGER, Judenvertreibungen, 1981, S. 86-88.

¹⁷⁰ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1180 mit Anm. 79. Eine Migration einzelner Juden nach Heilbronn und Regensburg ist gesichert, eine solche in die habsburgischen Gebiete zur Zeit nicht belegbar.

¹⁷¹ Vgl. SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 425. YACOV GUGGENHEIM, Jerusalem, geht in diesem Zusammenhang davon aus, daß es sich bei dem Geschehen - wenn die Quelle letztendlich nicht sogar eine vordatierte Urkunde ist, die aus den Verhandlungen stammt, welche der Kaiserkrönung 1452 vorausgingen - um quasi prophylaktische Maßnahmen von seiten Friedrichs III. gehandelt haben könnte, der sich seine Judenpolitik von Rom absegnen ließ.

¹⁷² MENTGEN, Studien, 1995, S. 318. Am 20.5.1454 erneuerte er diesen Befehl und die Vollmacht auf fünf Jahre, danach auf Widerruf. Siehe CHMEL, *Regesta* II, 1838 (ND 1962), Nr. 3194. Für YACOV GUGGENHEIM ist die kaiserliche Vollmacht von 1451, als Ergebnis der obengenannten päpstlichen "Generalvollmacht" vom 20.9.1451, "fast direkt gegen den drohenden Erlaß des Cusanus gerichtet", da hier im Gegensatz zu anderen Verordnungen nicht die Territorien weltlicher Herrschaftsträger, sondern die kirchliche Organisationsform der Bistümer zugrundegelegt wurde. Der Erklärungsversuch von Guggenheim widerspricht letztlich nicht der in der vorliegenden Arbeit vertretenen Position; beide ergänzen sich; lediglich die Gewichtung ist unterschiedlich.

¹⁷³ Augsburg, Straßburg und Konstanz gehörten zur Kirchenprovinz Mainz, Basel dagegen zu Besancon. Hier könnte argumentiert werden, daß Basel ähnlich wie Breslau oder Lüttich in den Legationsbereich des Cusanus, eben *per Alemaniam* als im deutschen Sprachbereich, fallen konnte. Zum anderen ließe sich festhalten, Friedrich III. dokumentierte - wenn auch inzwischen längst verlorengegangene - Reichs-Rechte (gegenüber den Eidgenossen, Burgund, Savoyen oder der Reichsstadt Basel).

¹⁷⁴ Vgl. SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 425-426.

II.1.1.2 DIE VERFÜGUNG VON PAPST NIKOLAUS V. FÜR DEN SALZBURGER ERZBISCHOF SIGMUND VON VOLKERSDORF VOM 15.10.1453

In diesen Kontext kann auch ein weiterer vermeintlicher Beleg für eine judenfeindliche Tätigkeit des Legaten auf dem Salzburger Provinzialkonzil gestellt werden. Es handelt sich um eine von Papst Nikolaus V. dem Salzburger Erzbischof Sigmund von Volkersdorf gegebene Erlaubnis vom 15.10.1453, Juden in Salzburg, Hallein und anderen zur Diözese gehörigen Orten zu dulden¹⁷⁵. Hier wurde nicht - wie immer wieder behauptet¹⁷⁶ - auf die cusanische Verfügung, sondern auf synodale und andere Bestimmungen verwiesen, die eine dauerhafte Anwesenheit von Juden untersagt hatten¹⁷⁷. Es ist somit wahrscheinlich, daß sich beide auf die Salzburger Provinzialsynode von 1418 und die Ereignisse des Jahres 1421 bezogen. Darüber hinaus waren auf der Diözesansynode von 1440 neben den bestehenden Provinzial- und Diözesanstatuten auch die Dekrete des Basler Konzils verlesen und bestätigt worden¹⁷⁸. Daß der Salzburger Metropolit vom Papst eine Bulle zur Wiedermigration von Juden erbeten hatte, hing unter Umständen auch mit einer verstärkten Migration von Juden aus Würzburg, Schlesien, Mähren und Bayern in die salzburgischen Gebiete zusammen. Zur gleichen Zeit (6.6.1453) wurden durch ein Postulat des Ladislaus Posthumus auch in Wien keine Juden mehr geduldet¹⁷⁹. Zudem mußte sich Erzbischof Sigmund mit dem aggressiv gehandhabten Wiederaufnahmerecht von Juden durch die österreichischen Herzöge und damit der Judenansiedlungspolitik von Friedrich III. auseinandersetzen. Dieser scheute sich unter anderem nicht, "auch ohne Einwilligung der Salzburger Landesherrn in den Gebieten ihrer Enklaven" Juden anzusiedeln und "die schon Ansässigen aus des Erzbischofs Gerichtsbarkeit unter die seinige"¹⁸⁰ zu stellen. Der Streit wegen der Juden zwischen dem Metropoliten und dem Kaiser in seiner Eigenschaft als österreichischer Herzog wurde erst im Zusammenhang einer weitreichenden allgemeinen Einigung am 30.10. beziehungsweise 8.11.1458 beigelegt. Nach dieser sollten die Juden kein Geld auf Grundstücke im Salzburger Land leihen

¹⁷⁵ Siehe SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 816. Zur Person des Salzburger Erzbischofs siehe FISCHER, *Amtsdaten*, 1916, S. 87-89, und ORTNER, *Art. Volkersdorf*, 1996, S. 726-728. In *GJ III/1*, 1987, S. 508, bleibt die Ansiedlungserlaubnis unerwähnt.

¹⁷⁶ So UEBINGER, *Kardinallegat*, 1886, S. 638-639, und KOCH, *Umwelt*, 1948, S. 116 und S. 148, Anm. 3. KAYSER, *Papst Nicolaus V.*, 1885, S. 209-220, SEPPELT, *Breslau*, 1913, S. 268, und SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 816, behaupteten eine Abhängigkeit von der Bamberger Diözesansynode.

¹⁷⁷ Siehe SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 816: *constitutiones sinodales ac quendam alia statuta*.

¹⁷⁸ Zur Salzburger Provinzialsynode von 1418 siehe HÜBNER, *Provinzialsynoden*, 1909, S. 227. Zur Diözesansynode von 1440 siehe ebda., S. 229-230; BINTERIM, *Pragmatische Geschichte VII*, 1848, S. 224-226. Siehe auch ALTMANN, *Geschichte*, 1990, S. 108, der das Gegenteil annahm.

¹⁷⁹ Siehe SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, 1901, S. 420.

¹⁸⁰ ALTMANN, *Geschichte*, 1990, S. 110.

können¹⁸¹. Sie - und damit indirekt auch ihr Schutzherr - konnten also wegen Geldschulden keine Ansprüche auf Grund und Boden salzburgischer Untertanen erheben, um dort Fuß zu fassen¹⁸².

II.2 DIE BAMBERGER DIÖZESANSYNODE UND DIE PUBLIKATION DES JUDEDEKRETS VOM 30.4.1451

Nachweislich verkündete Cusanus erstmals am 30.4.1451 auf der von ihm präsidierten Diözesansynode des exemten Bistums Bamberg¹⁸³ sein Judendekret *QUONIAM EX INIUNCTO*¹⁸⁴. Als Bischof wirkte hier Anton von Rotenhan, ein aus den Tagen des Basler Konzils stammender "old antagonist"¹⁸⁵ des Legaten. Gleichwohl unterwarf er sich dessen Gewalt und war bemüht, den Anordnungen Geltung zu verschaffen¹⁸⁶. Ohne der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Judendekret vorgreifen zu wollen, soll kurz auf augenfällige Umstände der Publikation hingewiesen werden. Diese könnten die These "persönlicher Motive" des Cusanus stützen¹⁸⁷. Es handelt sich dabei in erster Linie um den vom Legaten speziell an diesem Ort gesetzten Stichtag, ab welchem seine Verfügung gültig sein sollte: das Fest des Heiligen Petrus in den Ketten, also der 1. August¹⁸⁸. Eine solche Fristsetzung war notwendig, um eine flächendeckende abschriftliche Verbreitung und Bekanntgabe zu gewährleisten¹⁸⁹. Es gibt aber zu denken, daß der Festtag gleichzeitig auch für den Legaten bedeutsam war, hatte ihm doch der Papst nach der Kardinalserhebung als Titelkirche Sankt Petrus in den Ketten¹⁹⁰ in Rom zugewiesen.

¹⁸¹ Vgl. ebda., S. 110: *Verbot, daß die Juden auf des von Salzburg Urbar nicht weisen sollen*. Druck der Übereinkunft vom 8.11.1458 ebda., S. 152.

¹⁸² Daß Juden grundherrliches Obereigentum über Güter adliger oder bürgerlicher Grundherren in Pfandbesitz hatten, zeigt ein Verzeichnis von 1456. Ob es sich dabei nur um Salzburger Juden handelte, wie KLEIN, Beiträge II, 1968, S. 193, vermutet, ist aber aus der von ihm herangezogenen Quelle nicht ersichtlich.

¹⁸³ Zur Rechtslage der Diözese siehe vorläufig BISTUM BAMBERG, 1937, S. 36-45.

¹⁸⁴ AC I/3a, 1996, Nr. 1251. Im Rahmen der Synode veröffentlichte er auch die Dekrete 1 (ebda., Nr. 1248), 4 (ebda., Nr. 1249) und 8 (ebda., Nr. 1250). Zum Aufenthalt vom 23.4. bis 9.5.1451 siehe MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 480-481 mit Anm. 53-59.

¹⁸⁵ SULLIVAN, Papal Legation, 1974, S. 398.

¹⁸⁶ Siehe Kap. F., die Auseinandersetzung des Legaten und des Bamberger Bischofs mit der Stadt Nürnberg in der Judenfrage.

¹⁸⁷ Vgl. MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 482.

¹⁸⁸ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1251, Z. 9 und Z. 34-35: *a festo sancti Petri ad vincula*.

¹⁸⁹ Siehe das "Überlieferungsschema" bei JOHANEK, Methodisches, 1980, S. 97.

¹⁹⁰ Vgl. AC I/2, 1983, Nr. 787 und Nr. 788. Zur Bedeutung des Datums für Cusanus siehe auch seine Predigt in Minden vom 1.8.1451 (AC I/3b, 1996, Nr. 1552). *h XVII Sermo XCVI* (in Vorbereitung).

Zum Bamberger Domschatz gehörte neben zahlreichen Reliquien auch ein - bereits bei der Weihe des ersten Bamberger Domes am 6.5.1012 in den Hauptaltar eingelegtes - Glied der Kette des heiligen Petrus¹⁹¹. Im frühesten Bamberger Heiltumsverzeichnis um 1380 erscheint das Kettenglied erstmals. Bei den alle sieben Jahre stattfindenden Heiltumsweisungen wurde diese Bamberger Peterskette gezeigt¹⁹². Eine solche turnusgemäße Zurschaustellung fand auch während des Aufenthalts des Legaten in der Stadt am 6.5.1451 statt, und es "ist nicht abwegig zu denken, daß Nikolaus von Cues die Kette an diesem Tag gesehen hat"¹⁹³. Anlässlich einer Reliquienprozession am 3.5.1451 hat er gepredigt; thematisch nahm er Bezug auf den Festgegenstand dieses Tages, die ebenfalls im Dom verwahrte und an diesem Tag den Mittelpunkt der Feierlichkeiten bildende Kreuznagelreliquie¹⁹⁴. Obwohl also keine Nachrichten über eine konkrete Auseinandersetzung mit der Kettenreliquie vorliegen, dürfte der als Frist genannte Festtag nicht nur für den Legaten, sondern auch für die Christgläubigen der Diözese Bamberg von einprägender Bedeutung gewesen sein. Zudem würde damit auch der Anspruch auf eine Erstverkündigung des Judendekrets in Bamberg für Stadt und Diözese untermauert.

II.3 DIE PUBLIKATION IN WÜRZBURG VOM 20.5.1451

Eine weitere Publikation der antijüdischen Maßnahmen erfolgte dann während des mehrtägigen Aufenthalts des Cusanus in Würzburg¹⁹⁵. Im Gegensatz zu seiner vorherigen Station Bamberg verzichtete der Legat aber auf die Abhaltung einer Diözesansynode, vermutlich weil das Bistum Würzburg organisatorisch zur Kirchenprovinz Mainz gehörte und seine Bischöfe deshalb wohl verpflichtet waren, an den Provinzialsynoden teilzunehmen und dort erlassene Verfügungen zu übernehmen¹⁹⁶.

¹⁹¹ Das Stück kann in einer Glasvitrine im Diözesanmuseum Bamberg besichtigt werden. Eine solche Reliquie besitzt auch St. Peter in den Ketten in Rom. Vgl. BUCHOWIECKI, Kirchen, 1974, S. 559.

¹⁹² KLAUSER, Geschichte, 1956, S. 85: *vnd ist das die keten des selben sant Peters da er in dem Kercker gewesen ist.*

¹⁹³ Freundlicher Hinweis von Frau Dr. RENATE BAUMGÄRTEL, Oberkonservatorin am Diözesanmuseum Bamberg, in Ihrem Schreiben vom 6.4.1994. Siehe auch BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Altäre, 1987, und BASSERMANN-JORDAN / SCHMID, Domschatz, 1914.

¹⁹⁴ AC I/3a, 1996, Nr. 1263. *h XVII Sermo LXXXII* (in Vorbereitung).

¹⁹⁵ Cusanus hielt sich vom 13. bis 25.5.1451 dort auf. Vgl. MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 481 mit Anm. 60.

¹⁹⁶ Das Problem "Metropolitangewalt" und "Suffragan" ist ein Desiderat der Forschung. Siehe MAY, Ämter, 1997, der den Aspekt für die Diözese Mainz nur partiell behandelte, und STORM, Metropolitangewalt, 1995, welche das Thema am Beispiel der Kirchenprovinz Köln bearbeitete.

Nikolaus von Cues breitete am 20.5.1451 das von ihm in Bamberg erlassene Judendekret auf die Stadt und Diözese Würzburg aus und befahl dem zuständigen Bischof, Gottfried IV. Schenk von Limpurg, es binnen Monatsfrist allgemein zur Kenntnis zu geben¹⁹⁷. Dieser folgte unverzüglich den Anordnungen des päpstlichen Legaten. Ob dies im eigenem Interesse geschah oder weil er Gehorsam leisten wollte, ist offen zu lassen¹⁹⁸. Der Würzburger Generalvikar setzte schon fünf Tage später, am 25.5.1451, in einem Schreiben alle Kleriker und Laien der Diözese über die antijüdischen Verfügungen des Cusanus in Kenntnis und befahl deren Befolgung¹⁹⁹. Da in beiden Erlassen der Bamberger Text inseriert war, galt auch hier der 1. August als Stichtag²⁰⁰.

II.4 DIE MADGEBURGER PROVINZIALSYNODE UND DIE PUBLIKATION DES JUDENDEKRETS VOM 25.6.1451

Die nächste Veröffentlichung fand fünf Wochen später in Magdeburg statt. Mit seinem zweiwöchigen Aufenthalt dort hatte Cusanus den östlichsten Punkt seiner Rundreise erreicht²⁰¹. Der ganze deutsche Osten wurde nicht berührt²⁰². Durch die von ihm und dem Erzbischof von Magdeburg, Friedrich III. von Beichlingen²⁰³, einberufene Provinzialsynode, zu welcher die Suffraganbischöfe von Brandenburg, Havelberg, Lebus, Naumburg, und Merseburg kommen oder ihre Stellvertreter schicken mußten²⁰⁴, bemühte sich der Legat aber, seine Maßnahmen nicht nur im Herrschaftsbereich des reformwilligen Metropoliten

¹⁹⁷ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1306. Dabei betonte der Legat die Notwendigkeit der Publikation. Vgl. Z. 6-8: *Et quoniam in civitate et diocesi Herbipolensibus plurimi Iudei et Iudee morari videntur, qui etiam sine dinoscencie signis inter christianos conversantes usurariam pravitatem non formidant exercere in fidelium gravamen maximum.* Bezüglich der Textabweichungen siehe Kap. B.III.2. Zum Bischof siehe AMRHEIN, Gottfried IV., Dritter Teil, 1910, S. 1-75. Zu einem Aufenthalt Bischof Gottfrieds IV. in Bamberg am 8.5.1451 vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1283. Ob er mit Cusanus zusammentraf und/oder über dessen Judendekret dort schon informiert wurde, ist nicht bekannt. Desweiteren verkündete der Legat die Dekrete 1, 3, 4 und 8. Siehe ebda., Nr. 1309-1311 und Nr. 1315.

¹⁹⁸ Zum Verhältnis des Bischofs gegenüber den Juden siehe AMRHEIN, Gottfried IV., Dritter Teil, 1910, S. 46-63.

¹⁹⁹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1332. Hierbei handelt es sich nicht um die Ausfertigung, sondern um eine fragmentarische Abschrift.

²⁰⁰ Siehe ebda., Nr. 1306, läßt den Haupttext der Verfügung, der Nr. 1251 entspricht, aus. Vgl. ebda., Nr. 1332, Z. 4.

²⁰¹ Vgl. KOCH, Kardinal, 1964, S. 11.

²⁰² Vgl. ebda. Zum Bistum Breslau (polnische Kirchenprovinz Gnesen) siehe Kap. B.II.2.6. Zu einem geplanten Besuch im Deutschordensland vgl. AC I/2, 1983, Nr. 949. Zum Verhältnis Cusanus - Deutscher Orden siehe MASCHKE, Briefwechsel, 1956.

²⁰³ Zum Magdeburger Erzbischof siehe PILVOUSEK, Art. Beichlingen, Friedrich von, 1996, S. 37-38.

²⁰⁴ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1383. Von den Suffraganen waren nur der Bischof von Brandenburg, Stephan Boedecker, und sein Merseburger Amtsbruder, Johann II. von Bose, persönlich anwesend. Die Bischöfe von Naumburg und Havelberg entsandten Stellvertreter. Die Anwesenheit des Bischofs von Lebus, Johannes von Deher, oder eines Stellvertreters, war dem Chronisten nicht bekannt.

durchzusetzen²⁰⁵. Sein Vorhaben, auch ohne persönliche Präsenz in den mitteldeutschen Diözesen zu wirken, läßt sich auch daran erkennen, das früher organisatorisch zur Provinz Magdeburg gehörende Bistum Meißen in seine Planungen hinsichtlich der Abhaltung einer Provinzialsynode miteinzubeziehen. Der Bischof des seit 1399 exemten Bistums Meißen²⁰⁶, Kaspar von Schönberg, war, auch wenn keine aufgrund seines exemten Status' notwendige Sondereinladung überliefert ist, aufgefordert worden zu erscheinen. Er ließ sich aber mit dem Hinweis entschuldigen, noch nicht im Amt bestätigt zu sein²⁰⁷.

Auf der Provinzialsynode, welche vom 18. bis 28.6.1451 dauerte²⁰⁸, verkündete Nikolaus von Cues am 25.6.1451 die für Stadt, Diözese und Provinz Magdeburg geltenden antijüdischen Maßnahmen²⁰⁹. Als Stichtag setzte er Weihnachten 1451 fest²¹⁰, im Gegensatz zu den vorigen Terminen eine sehr lange Frist von sechs Monaten.

II.5 DIE PUBLIKATION DES JUDEDEKRETS IN HILDESHEIM VOM 12.7.1451

Von Magdeburg aus wandte sich der Legat anschließend westwärts und gelangte über den Bistumssitz Halberstadt²¹¹, über Wolfenbüttel, Riddagshausen und Steinbrück nach Hildesheim²¹². Auch hier hielt er sich längere Zeit auf; Belege existieren für den Zeitraum vom 8. bis 21.7.1451²¹³. Neben dem Judendekret²¹⁴ - am 12.7.1451 in seiner Magdeburger

²⁰⁵ Siehe KOCH, Kardinal, 1964, S. 11.

²⁰⁶ "Mit der Exemtion des Bistums hatte der Markgraf Wilhelm I. von Meißen den Ausschluß fremder geistlicher Gewalten vom Hausbistum der Wettiner erreicht. Erzbischof war nun der Papst selber, der aber war weit entfernt". SCHULZE, M., Fürsten, 1991, S. 42.

²⁰⁷ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1383, Z. 7: *weil he siner confirmacien noch nicht enhedde*. Sein Vorgänger Bischof Johann IV., seit 1414 im Amt, war am 26.3.1451 verstorben. Siehe SEIFERT, Art. Hoffmann, Johannes, 1996, S. 300-301.

²⁰⁸ Siehe MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 483-485. Diese Synode war für Cusanus sehr erfolgreich. Neben dem Judendekret veröffentlichte er die Dekrete 1-8 (AC I/3a, 1996, Nr. 1388-89; Nr. 1409-1410; Nr. 1412-1415), 12 (ebda., Nr. 1418) und 10 (ebda., Nr. 1423).

²⁰⁹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1417. Daß die Verfügung auch für das exemte Bistum Meißen galt, läßt sich aus der genannten Einladung des Bischofs zur Provinzialsynode schließen. Vgl. auch in anderen Zusammenhängen ebda., Nr. 2041-2044. Die Verschlechterung der Lebensbedingungen der Hallenser Judenschaft ist weniger auf die Magdeburger Publikation, als auf innerstädtische Auseinandersetzungen zurückzuführen.

²¹⁰ Vgl. ebda., Nr. 1417, Z. 4: *inantea a festo natalis domini*. Es ist aber durchaus möglich, daß der Legat weniger an den Festtag als solchen dachte, sondern dieses Datum setzte, da es sich hierbei um den kalendarischen Jahreswechsel handelte.

²¹¹ Auch für das Bistum Halberstadt war die Publikation des Judendekrets beabsichtigt. Ein Entwurf ist überliefert. Warum er nicht zur Ausführung gelangte, bleibt unbekannt. Es ist anzunehmen, daß - ähnlich der Situation in der Kirchenprovinz Bremen - die Zahl der ansässigen Juden zu gering war.

²¹² Siehe MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 485-487, und DENS., Hildesheim, 1996, S. 387-414.

²¹³ Siehe DENS., Itinerar, 1995, S. 486-487.

²¹⁴ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1481. Der Erlaß ist nicht mehr im Original überliefert.

Form für Stadt und Diözese Hildesheim veröffentlicht - und dem Dekret zur Einsetzung des Bischofs, Magnus von Sachsen-Lauenburg, zum Exekutor der veröffentlichten Reformanordnungen²¹⁵ lassen sich zahlreiche andere Reformdekrete nachweisen²¹⁶.

II.6. DIE PUBLIKATIONEN DES JUDEDEKRETS IN MINDEN

Von Hildesheim zog der Legat mit seinem Gefolge über Hannover, wo er ebenfalls mehrere Tage verweilte²¹⁷. Am 30.7.1451 traf er in Minden ein, wo er bis zum 9.8.1451 blieb²¹⁸.

II.6.1. DIE PUBLIKATION FÜR STADT UND DIÖZESE MINDEN VOM 4.8.1451

Obwohl in der Zwischenzeit sein Judendekret schon für Aufregung gesorgt und zu zahlreichen Briefwechseln geführt hatte²¹⁹, war Cusanus davon doch unberührt geblieben. An dem schon wiederholt erwähnten, in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvollen 1. August predigte er im Mindener Dom²²⁰. Auffällig ist dann seine, einige Tage später unter Verzicht auf die Einberufung einer Diözesansynode aufgenommene Reformtätigkeit: Alle die Mindener Diözese betreffenden Reformdekrete, hierzu gehörte auch das Judendekret, wurden an einem Tag, dem 4.8.1451, verkündet²²¹. Überraschend ist, er setzte in der Verfügung zur Durchführung und Überwachung der Einhaltung der Reformen nicht nur den Mindener Bischof, Albrecht von Hoya, sondern auch den Dompropst, Hartwich Groperdorf, und den

²¹⁵ Siehe ebda., Nr. 1482. Zum Bischof (* zwischen 15.3.-14.7.1390, Bischof seit 1424, Resignation am 20.5.1452, +21.9.1452) siehe ASCHOFF, H.-G., Art. Magnus, 1996, S. 451-452. Zur Reaktion des Cusanus beim ersten Zusammentreffen siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1468.

²¹⁶ Siehe ebda., Nr. 1474-1480 und Nr. 1483.

²¹⁷ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1524-1530 und Nr. 1534-1542.

²¹⁸ MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 486-487.

²¹⁹ Siehe Kap. F.

²²⁰ Über seine Predigtstätigkeit siehe Kap. C.I-VII. Diese Mindener Predigt ist wegen ihrer Rahmenbedingungen interessant. Über dem Predigttext findet sich folgender, wohl von Cusanus selbst vorgenommener Hinweis, ein kleines Wortspiel: *In die sancti Petri ad vincula in provincia sancti Petri (= Kölner Kirche) et ecclesia sancti Petri (= Mindener Kirche) per cardinalem legatum sancti Petri tituli sancti Petri ad vincula in Mynda 1451*. Vgl. SCHROER, Legation, 1963, S. 309. Zum Druck: h XVII Sermones XCVI (in Vorbereitung).

²²¹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1556-1565. Das Judendekret (ebda., Nr. 1563) wurde in der Magdeburger Form bekanntgegeben. Als Frist setzte er den 25.12.1451 fest. Unter Verweis auf ebda., Nr. 1417, wurde in AC auf einen Komplettabdruck verzichtet; es sind nur die Wortabweichungen aufgeführt. Vom Erlaß ist keine Ausfertigung erhalten. Die Bedingungen für den Erhalt des Jubiläumsablasses hatte Cusanus auf Bitten von Bischof und Domkapitel am 31.7.1451 bekanntgegeben. Vgl. ebda., Nr. 1549.

Domthesaurar der Mindener Kirche, Albrecht Weygwynt, zu Exekutoren ein²²². Dies hing mit den besonders katastrophalen Zuständen in der Diözese Minden zusammen. Unter der langen Regierungszeit des Albrecht von Hoya (1436-73) waren "infolge ständiger Fehden Raub und Plünderung an der Tagesordnung", und auch die "Mindener Kanoniker erregten ... wegen ihrer Zuchtlosigkeit und ihres völlig verweltlichten Auftretens höchst unangenehmes Aufsehen"²²³.

II.6.2 DIE PUBLIKATION FÜR STADT UND DIÖZESE Breslau VOM 5.8.1451

Von Minden aus verkündete Nikolaus von Cues am 5.8.1451 das Judendekret und zahlreiche andere Reformdekrete auch für Stadt und Diözese Breslau²²⁴. Formal und inhaltlich folgten die Erlasse weitgehend den Mindener beziehungsweise Magdeburger Vorgaben²²⁵. Auf den ersten Blick überrascht der Vorgang, da das Bistum Breslau organisatorisch der polnischen Kirchenprovinz Gnesen angehörte. Dementsprechend hätte dem Legaten eine Überschreitung seiner Kompetenzen vorgeworfen werden können²²⁶. Bei näherem Hinsehen wird aber erkennbar, das Bistum Breslau, territorial wie politisch längst nicht mehr Bestandteil des Königreichs Polen, sondern Böhmens, befand sich in einem Lösungsprozeß von der Kirchenprovinz Gnesen und war de facto nicht de iure "exemt"²²⁷. Daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der "deutsche Charakter des Bistums ... außer Frage"²²⁸ stand, spiegelt sich in der antipolnischen Haltung und Gesetzgebung des direkten Vorgängers des amtierenden Bischofs Peter II. Nowag, Bischof Konrad IV., Herzog von Oels, wider²²⁹. Sein Nachfolger erstrebte zwar noch einmal eine Bindung der schlesischen Kirche an den Metropolitansitz, stand damit aber im Gegensatz zum Domkapitel²³⁰. Dessen Widerstand und

²²² Bischof Albrecht hatte nach dem Tod des Bischofs von Münster und Administrators des Bistums Osnabrück, Heinrich von Moers, gegen den erklärten Willen des Kölner Erzbischofs, Dietrich von Moers, und ohne päpstliche Konfirmation die Verwaltung des Bistums Osnabrück übernommen. Zum Kampf um die Vorherrschaft zwischen den Geschlechtern von Moers und Hoya siehe HANSEN, J., Westfalen I-II, 1888-1890, und NEIDIGER, Erzbischöfe, 1990, S. 19-77. Zum Thesaurar siehe HOLSCHER, Beschreibung I, 1876, S. 111, und zum Propst DENS., Beschreibung II, 1877, S. 80-81.

²²³ SCHROER, Legation, 1963, S. 310, Anm. 20.

²²⁴ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1571-1581 (Dekrete 1-8 und 10-12). Es sind keine Originale oder Abschriften mehr überliefert (Kriegsverlust). Die Angaben stützen sich auf SEPPELT, Breslau, 1913, S. 267-275.

²²⁵ Hinsichtlich des Judendekrets gilt auch hier als Frist der 25.12. 1451. Im übrigen sollte wohl die Bekanntmachung der Erlasse innerhalb von vier Wochen geschehen.

²²⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang die Reaktionen des Lütticher Klerus. Dazu Kap. C.VIII.2.

²²⁷ Siehe HEYNE, Denkwürdigkeiten, 1868 (ND 1969), S. 341-361.

²²⁸ KOCH, Kardinal, 1964, S. 11.

²²⁹ Siehe HEYNE, Denkwürdigkeiten, 1868 (ND 1969), S. 355-357 und S. 527-528, und MARSCHALL, Geschichte, 1980, S. 47. Zur Person siehe KOPIEC, Art. Nowag, Peter, 1996, S. 506-507.

²³⁰ Siehe HEYNE, Denkwürdigkeiten, 1868 (ND 1969), S. 357 und S. 711-712.

die Haltung des Metropoliten in Gnesen wiederum hat Cusanus, der mit seinen Erlassen Einfluß zu nehmen und den Bischof zu stützen suchte, möglicherweise nicht bedacht, als er den Gnesener Erzbischof neben Bischof Peter II. zum weiteren Exekutor der Reformanordnungen einsetzte²³¹. Allerdings unternahm der Metropolit von Gnesen selbst keinerlei Anstalten mehr, auf die Verhältnisse innerhalb der Breslauer Diözese einzuwirken. Daraus läßt sich vielleicht erklären, warum der Breslauer Bischof die cusanischen Erlasse nicht - wie befohlen - innerhalb von vier Wochen publizierte, sondern erst auf einer Diözesansynode am 30.4.1452²³².

Die Stadt Osnabrück und das Territorium des Bistums Münster, welches durch die sogenannte Stiftsfehde in Aufruhr und dessen größter Teil dem Interdikt unterworfen war, betrat der Legat auf seinem anschließenden Weg in die Niederlande nicht. An eine Verkündung des Jubiläumsablasses oder von Reformdekreten für die Diözesen Osnabrück und Münster war vorläufig nicht zu denken²³³.

II.7 DIE PUBLIKATION ANTIJÜDISCHER STATUTEN AUF DEN PROVINZIAL - SYNODEN IN MAINZ 1451 UND KÖLN 1452

Als Höhepunkte seiner Legationsreise - weder sein äußerst wirkungsvolles Auftreten im niederländischen Raum noch seine weniger erfolgreichen Bemühungen beim Trierer Erzbischof Jakob von Sierck sollen interessieren²³⁴ - dürfen die in Mainz und Köln

²³¹ Siehe *AC I/3a*, 1996, Nr. 1581, Anm. 2. Das letztlich erfolglose Verhalten des Legaten mag aus kirchenpolitischen Gründengeschehen sein, er übertrat aber die ihm gegebenen Kompetenzen, da das Bistum Breslau eindeutig außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs lag.

²³² Siehe SEPPELT, Breslau, 1913, S. 273. Allerdings ohne Erfolg, da der gesamte Klerus am 6.5.1452 dagegen aus formalen Gründen an den Papst appellierte; siehe ebda., S. 273-275. Siehe auch BRZOSKA, Breslauer Diözesansynoden, 1939, S. 43. Druck der Appellation: ebda., S. 199-204.

²³³ Siehe MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 445-446, und DENS., Itinerar, 1995, S. 487. Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1599, Anm. 1. Zur Stiftsfehde siehe ebda., Nr. 1684. Ausführlich dazu HANSEN, J., Westfalen II, 1890; SAUER, Jahre, 1873, S. 84-176; HEIMANN, Burgund, 1982. Die nach *AC I/3a*, 1996, Nr. 1599, Anm. 1, in den Repertorien des Osnabrücker Cathedralarchivs von 1765 nachgewiesenen drei verlorengegangenen Mandate, die mit den cusanischen Reformdekreten 3, 6 und 8 identifiziert wurden, basieren aller Wahrscheinlichkeit auf den entsprechenden Statuten der Kölner Provinzialsynode vom März 1452. Dies gilt auch für den nicht mehr vorhandenen Jubiläumsablaß für das Bistum Osnabrück. Siehe dazu ebda., Nr. 2374, Anm. 1. Dies galt auch für seinen Auftrag, den Streit zwischen dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers und dem Herzog von Kleve zu schlichten. Siehe *AC I/2*, 1983, Nr. 954.

²³⁵ Siehe MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 488-494. Zum weiteren Reiseweg siehe ebda., S. 494. Zum Trierer Erzbischof siehe MILLER, Jakob von Sierck, 1983. Falls dieser die Abhaltung einer Provinzialsynode erlaubt hätte, wäre diese eine Diözesanversammlung geworden. Die Suffraganbistümer lagen alle in der

abgehaltenen Provinzialsynoden gelten. Im Gegensatz zu den bisherigen Stationen wurden die meisten der bis dahin lediglich in Dekretform verkündeten Einzelreformen - vielfach nur leicht umformuliert - als Synodalstatuten in einen umfassenden Kontext gesetzt und so in das deutsche Synodalrecht aufgenommen²³⁵.

II.7.1 DIE MAINZER STATUTEN VOM 8.12.1451

Der Aufenthalt des Cusanus in Mainz, für den 13.11.1451 zum erstenmal bezeugt²³⁶, dauerte bis zum 8.12.1451²³⁷. Das auf seinen Wunsch vom Erzbischof von Mainz, Dietrich von Erbach, auf den 14.11.1451 anberaumte²³⁸, vom Legaten eröffnete und präsidierte Provinzialkonzil endete am 3.12.1451 mit einer Kundgabe über die Versammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse²³⁹. Am selben Tage²⁴⁰ und nochmals am 10.12.1451²⁴¹ bestätigte Cusanus diese Statuten, auf deren Form und Inhalt er "einen maßgeblichen Einfluß ausgeübt haben dürfte"²⁴². Gleichzeitig suspendierte er für die nächsten fünf Monate, in welchen die Reformen durchgesetzt werden sollten, die angedrohten Strafen sowie außerdem für alle Personen, die sich den Statuten zu einem späteren Zeitpunkt unterwerfen würden²⁴³. Als vierter Kanon dieser Synodalbeschlüsse wurden antijüdische Bestimmungen erlassen, welche formal und inhaltlich von den bisherigen Publikationen abweichen, der Sache nach aber den

Romania. Das Trierer Domkapitel hatte übrigens 1428 gegen eine Anordnung des päpstlichen Legaten Heinrich von England mit dem Verweis argumentiert, dieser sei nur Legat für die deutschen Lande, Trier läge dagegen in Gallia. Siehe MEUTHEN, Vorabend der Reformation, 1994, S. 57, Anm. 84.

²³⁵ Vgl. MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 488-497. Ob eine solche Aufnahme aber mit Durchsetzung gleichgesetzt werden sollte, ist fraglich. JOHANEK, Bischof, Klerus und Laienwelt, 1997, S. 89, vertritt die These, daß "Normenbewußtsein ... noch nicht Normentreue" garantiert.

²³⁶ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 1988.

²³⁷ Siehe ebda., Nr. 2082, vom 7.12.1451. Am 9.12.1451 (Festtag des Heiligen Eucharis) urkundet er bereits rheinabwärts in Oberwesel. Vgl. ebda., Nr. 2086. Die Ortsangabe "Mainz", ebda., Nr. 2088 ist "formal-fiktiv zu verstehen" (ebda., Anm. 1).

²³⁸ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1626. Zum Mainzer Metropolitensiehe JÜRGENSMEIER, Art. Schenk von Erbach, Dietrich, 1996, S. 630-631; WACKERFUß, Streitigkeiten, 1980, S. 147-192; MATHEUS, Bistumsstreit, 1998, S. 171-204.

²³⁹ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2064. Obwohl die Suffraganbischöfe verpflichtet waren sich einzufinden, ist für das 15. Jahrhundert deren persönliches Erscheinen auf Mainzer Provinzialsynoden kaum belegt; zumeist ließen sie sich vertreten. Daß aber der Bischof von Eichstätt, Johann von Eych (regierend 1445-1464), an der Mainzer Provinzialsynode persönlich teilgenommen hatte, läßt sich aus seinem Schreiben an Johannes von Capestrano ablesen. Vgl. BAUCH, Kapistranforschung, 1966, S. 3. Zum Eichstätter Kirchenfürsten und dessen Reformbestrebungen siehe REITER, Rezeption, 1972, S. 215-232. Die in vielfach wechselnder Zusammenstellung überlieferten Synodalakten lassen sich grob gesehen in kürzere, welche nur die Beschlüsse enthalten (AC I/3b, 1996, Nr. 2064), und längere Fassungen, welche einzelne Dokumente, auf die in den Beschlüssen Bezug genommen wird, aber auch andere einschlägige Texte (ebda., Nr. 2065) inserieren, unterscheiden. Siehe Erklärung und Aufstellung in ebda., Nr. 2064.

²⁴⁰ Siehe ebda., Nr. 2065.

²⁴¹ Siehe ebda., Nr. 2088.

²⁴² Ebda., Nr. 2064, Anm. 1.

Intentionen des Legaten entsprachen²⁴⁴. In Mainz wurden der von Cusanus geforderten Kennzeichnungspflicht die allgemeinen Anordnungen eines Mainzer Konzilstatuts *LICET OLIM* von 1310 vorangestellt. Der Bereich der zu reglementierenden wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden wurde durch das Dekret *POST MISERABLEM* Papst Innozenz' III. von 1198 ergänzt beziehungsweise neu formuliert²⁴⁵.

Daß dieses Judenstatut trotz - oder auch vielleicht gerade wegen - dieser Umänderungen von Cusanus bestätigt wurde, hängt offenbar mit den ersten negativen Reaktionen zusammen. Es ist außerdem festzuhalten, Cusanus maß den bewußt auf der älteren Tradition beruhenden Mainzer Beschlüssen weitaus mehr Durchschlagkraft bei als den vorher separat verkündeten Dekreten. Der Metropolitanverband Mainz besaß die weiteste Ausdehnung und erstreckte sich über die von allen deutschen Kirchenprovinzen größte Zahl von Suffraganbistümern. Nachdem Cusanus in Mainz den schon auf dem Basler Konzil verfügten Erlaß zur regelmäßigen Durchführung von Provinzial- und Diözesansynoden²⁴⁶ publizieren ließ, ging er davon aus, daß "während der nächsten Jahre sich an das Provinzialkonzil anschließende, sich auf seine Statuten abstützende und sie weiterverkündende Diözesansynoden"²⁴⁷ stattfinden und damit seine Reformen erfolgreich weitergeführt würden.

II.7.2 DIE KÖLNER STATUTEN VOM 8.3.1452

Das vom 22.2. bis 8.3.1452 - während des zweiten Aufenthalts des Legaten in Köln²⁴⁸ - abgehaltene Provinzialkonzil²⁴⁹ nahm ebenfalls antijüdische Bestimmungen in seine Statuten

²⁴³ Siehe ebda., Nr. 2066.

²⁴⁴ Siehe ebda., Nr. 2064, Z. 19-24 mit Anm. 12-15.

²⁴⁵ Zur Herkunft der Ergänzungen und Ersetzungen siehe ebda. Zu einer angeblichen Einzelveröffentlichung des ursprünglichen Judendekrets durch Nikolaus von Cues vom 29.11.1451 in Mainz, wobei nicht sicher ist, ob als Geltungsbereich Provinz, Diözese und Stadt Mainz genannt wurden, lassen sich keine Aussagen treffen. Die betreffende, in der früheren Forschung (KOCH, Umwelt, 1948, S. 140) erwähnte Original-Urkunde im HSTA München (Eichstätt, HU von 1451 XI 29 II) ist nicht mehr auffindbar. Vgl. *AC I/3b*, 1996, Nr. 2048, Anm. 1.

²⁴⁶ Vgl. ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 473-476 (fünfzehnte Sitzung vom 26.11.1433).

²⁴⁷ MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 488. Zur Abhaltung solcher Diözesansynoden siehe vorläufig *AC I/3a*, 1996, Nr. 2064.

²⁴⁸ Zum ersten Aufenthalt des Cusanus vom 20.12.1451 bis 7.1.1452 vgl. MEUTHEN, *Itinerar*, 1995, S. 495. In dieser Zeit wird er auch Anweisungen zur Organisation des Provinzialkonzils gegeben haben. Cusanus traf am 18.2.1452 wieder in Köln ein (siehe *AC I/3b*, 1996, Nr. 2274) und verließ die Stadt am 8.3.1452. Siehe MEUTHEN, *Itinerar*, 1995, S. 499. Zu seinem zwischenzeitlichen zweiten Aufenthalt in den südlichen Niederlanden siehe ebda., S. 496-498.

²⁴⁹ Zum Eröffnungstag siehe *AC I/3b*, 1996, Nr. 2280, zum Abschlußtag ebda., Nr. 2343. Auch hier nutzte Cusanus wiederholt symbolträchtige Tage: das Fest *Cathedra Petri* (Petri Stuhlfeier) wird am 22.2. gefeiert. Der nachfolgende 23.2.1452 war Aschermittwoch.

auf²⁵⁰. Anders als in Mainz wurde kein Rekurs auf spezielle ältere antijüdische Erlasse genommen, "wenngleich auf diese auch hier generell zurückverwiesen"²⁵¹ wird. Die nun gesetzte erhebliche Frist von zehn Monaten²⁵² ist - auch wenn sie wiederum auf ein Jahresende fällt - als eine Konzession im Rahmen der durch die ersten Reaktionen entstandenen und fortdauernden Verhandlungen zu werten²⁵³. Zudem fällt auf, der Kölner Metropolit Dietrich von Moers trat nicht nur "bei der Verkündung der Provinzialstatuten nominell überhaupt nicht in Erscheinung"²⁵⁴. Auch als Vorsitzender des Kölner Provinzialkonzils fungierte nur Cusanus. Von ihm wurden alle Statuten persönlich und "kraft seiner Legatengewalt"²⁵⁵, jedoch mit formeller Zustimmung der Anwesenden²⁵⁶, erlassen²⁵⁷. Doch soll ihm nicht unterstellt werden, er habe die Autorität Dietrich von Moers untergraben wollen. Unter Berücksichtigung der politischen und militärischen Konstellationen einerseits und der damit verbundenen kirchlichen Mißstände andererseits²⁵⁸ sah es Nikolaus von Cues als angemessener an, mit der Autorität des apostolischen Stuhls auch seine eigene stärker in den Vordergrund zu rücken²⁵⁹.

III. AUFBAU UND INHALT DES CUSANISCHEN JUDENDEKRETS

Für die Untersuchung von Aufbau und Inhalt des cusanischen Judendekrets wird der in Bamberg verkündete und publizierte Text herangezogen. Außerdem ist es erforderlich - ohne allerdings in einen historisch-sprachwissenschaftlichen Exkurs zu geraten - Abweichungen in Form, Inhalt und Sprache gegenüber anderen überlieferten Textzeugen kurz zu thematisieren.

²⁵⁰ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2343, Z. 45-50 (Kanon 5).

²⁵¹ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 485.

²⁵² Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2343, Z. 45. Für alle Statuten galt eine Bekanntmachung binnen Monatsfrist. Vgl. ebda., Z. 164-168.

²⁵³ Siehe ebda., Nr. 2282.

²⁵⁴ MEUTHEN, Thomas von Aquin, 1993, S. 653. Er wurde lediglich von Cusanus als sein Beisitzer (*Nobis consedentis*) erwähnt. Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 413.

²⁵⁵ Ebda.

²⁵⁶ Doch war keiner der Suffraganbischöfe anwesend, diese hatten Vertreter entsandt: Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2343, Z. 9-10: *ac vestrorum comprovincialium vices agentibus*. Vgl. auch ebda., Nr. 2284.

²⁵⁷ Siehe ebda., Nr. 2343, Z. 25-28.

²⁵⁸ Vgl. STORM, Metropolitengewalt, 1995, S. 165-168, und NEIDIGER, Erzbischöfe, 1990, S. 19-77.

²⁵⁹ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2343, Z. 8-12. Dies kann auch im Zusammenhang der Auseinandersetzungen mit dem Lütticher (siehe Kap. C.VIII.2) wie auch dem Utrechter Klerus gesehen werden. Letzterer hatte nicht nur gegen alle Anordnungen und Maßnahmen des Legaten (siehe AC I/3b, 1996, Nr. 1874, und die

III.1 DER BAMBERGER TEXT

Das vom Legaten in Bamberg verkündete Dekret vom 30.4.1451 ist nicht als Ausfertigung, sondern als Insert beziehungsweise kopiale Abschrift überliefert²⁶⁰. Es handelt sich bei dem Bamberger Text um die meistbenutzte Interpretationsgrundlage der Forschung²⁶¹. Das Stück befindet sich in einem Codex, der in der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel aufbewahrt wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt er aus dem Besitz des Johannes Sachs²⁶², einem ehemaligen Wiener Theologieprofessor und Rat des Salzburger Erzbischofs Friedrichs von Emmersberg. Als Pfarrer an St. Marien (Obere Pfarrkirche Zu Unserer Lieben Frau)²⁶³ in Bamberg ist er zwischen 1450 und 1458 nachgewiesen²⁶⁴.

Der Bamberger Text des Judendekrets läßt sich folgendermaßen formal und inhaltlich gliedern²⁶⁵:

Das Protokoll besteht aus einer Intitulatio, die kundtut, daß es sich bei dem Aussteller um Nikolaus, den Kardinalpriester mit der hochheiligen Titelkirche St. Peter in den Ketten zu Rom und päpstlichen Legaten für Deutschland handelt, der hier der Diözesansynode in Bamberg vorsitzt. Daran schließt sich die ebenfalls zum Protokoll gehörende Inscriptio an, die zeigt, die Veröffentlichung der nachfolgenden Bestimmungen wendet sich an alle und jeden Christgläubigen. *Invocatio* und *Arenga*, welche üblicherweise zum Protokoll gehören, fehlen²⁶⁶.

cusanische Reaktion ebda., Nr. 1930), sondern auch gegen dessen Aufforderung zur Teilnahme am Kölner Provinzialkonzil an den Papst appelliert (vgl. ebda., Nr. 2220 vom 27.1.1452).

²⁶⁰ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1251.

²⁶¹ Vgl. KIRCHE UND SYNAGOGE I, 1968, S. 224-225 (deutsche Übersetzung in Auszügen). Daß der Ersteditor, MORITZ STERN, diese Fassung nicht persönlich gesehen, sondern abschriftlich mitgeteilt bekam, soll hier nicht weiter interessieren. Vgl. STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895, Nr. 47.

²⁶² Vgl. HEINEMANN, O., Handschriften 2/IV, 1900, S. 217, Nr. 3108.

²⁶³ Zur topographischen Lage der Pfarrei - auch in Bezug zum jüdischen Viertel - siehe PASCHKE, Judenhof, 1969, S. 3.

²⁶⁴ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1248. Nach KIST, Matrikel, 1965, Nr. 5194 und Nr. 5195 (wohl identisch), stammte er aus Nürnberg. Seit 1419 studierte er in Wien, wo er den Grad eines Magisters und später den eines Doktor der Theologie erwarb (1425). 1430/31 hielt er eine Vorlesung über die Sentenzen des Petrus Lombardus. MARTIN, Supplikenregistern, 1914, S. 104, Nr. 15, vom 1448 IV 11, weist ihn als Pfarrer in Gmünd/Kärnten (Diözese Salzburg) aus. Als Theologie-Professor ist er 1446 IX 3 genannt; vgl. ebda., Anm. 14.

²⁶⁵ BRANDT, Werkzeug, 1983, S. 90-91.

²⁶⁶ Das Protokoll ist in AC I/3a, 1996, Nr. 1251, nicht abgedruckt. Siehe deshalb STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895, Nr. 47.

Im Text selbst findet sich sodann die Promulgatio oder Publicatio, also die Verkündungsformel "beschließen und ordnen wir an"²⁶⁷, nicht wie üblich vor, sondern nach der Narratio. Sie ist also der Erzählung der tatsächlichen oder vorgeblichen Einzelumstände, welche die Publikation des Judendekrets veranlaßt haben, nachgeordnet. Der Aussteller bezieht sich in der Narratio auf kanonische Bestimmungen²⁶⁸, in welchen von den Juden unter anderem verlangt wurde, sich in der Kleidung von den Christen zu unterscheiden, und nicht nur keinen schlimmen Wucher treiben sollten, sondern zur Rückgabe von Wucher gezwungen werden müßten²⁶⁹. Zu Beginn der Dispositio, die auf die Promulgatio oder Publicatio folgt, wird deutlich gemacht, daß es seine - des Legaten - Aufgabe ist, auf die Beachtung dieser kanonischen Bestimmungen hinzuwirken. Der Aussteller betont weiterhin die Stellung der Diözese Bamberg unmittelbar unter den apostolischen Stuhl²⁷⁰. Er erklärt, daß er gewillt sei, den Juden in der Diözese Bamberg, aus Menschenfreundlichkeit das zu gewähren, was den Juden in der Stadt der Christenheit, Rom, zuteil wird²⁷¹. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen dann die auf der Synode einstimmig angenommenen Verordnungen. Sie bestimmen sinngemäß Folgendes:

Vom 1. August an²⁷², also nach einer Frist von drei Monaten, müssen die in der Bamberger Diözese lebenden Juden, alle und jeder einzelne, auf ihrem Gewand oder Mantel, vorne auf der Brust, einen Ring²⁷³ tragen. Dessen Durchmesser darf nicht kleiner als die Länge eines gewöhnlichen menschlichen Fingers sein²⁷⁴. Er muß, für alle Augen sichtbar, aus safrangelben Fäden genäht sein, damit sie von den Christen unterschieden werden könnten²⁷⁵. Zudem sollen die Jüdinnen daran erkannt werden, daß sie an ihren in der Öffentlichkeit fest

²⁶⁷ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1251, Z. 8: *statuimus et ordinamus*. Vgl. auch ebda., Z. 23 (*volumus observari*) und Z. 35 (*volumus et similiter statuimus*).

²⁶⁸ Vgl. ebda., Z. 2: *sacrorum canonum*. Daß Cusanus unter diesen vor allem das alte Kirchenrecht verstand und zumeist die neueren Dekrete übersprang, hat MEUTHEN, Kanonist, 1998, S. 65, aufgezeigt.

²⁶⁹ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1251, Z. 2-4: *in quibus de Iudeis inter alia reperitur, quod Iudei in vestitu a christianis discerni et non solum usurariam non exercere pravitatem, sed etiam ad usurarum restitutionem cogi debeant*.

²⁷⁰ Vgl. ebda., Z. 5-6.

²⁷¹ Vgl. ebda., Z. 4-7: *quod nos volentes eam humanitatem in Bambergensi diocesi, ... Iudeis ipsis exhiberi, que in Romana urbe christianitatis primatum obtinente Iudeis exhibetur*. Üblicherweise wird "humanitatem" mit "Menschenfreundlichkeit" übersetzt. "Humanitas" wird als Menschlichkeit, Menschenart, Unterhalt" übersetzt. Siehe MITTELLATEINISCHES GLOSSAR,²1989, Sp. 180. Die Frage, ob nicht die Bedeutung im klassischen Sinne von "Erziehung" zutrifft (siehe LANGENSCHIEDTS Lateinisch-Deutsch, 1983, S. 548), zeigt die Ambivalenz der von Cusanus gewählten Begriffe.

²⁷² Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1251, Z. 8-9: *inantea a festo sancti Petri ad vincula*.

²⁷³ Vgl. ebda., Z. 9-10 und Z. 11.

²⁷⁴ Vgl. ebda., Z. 10-11: *cuius diameter communis hominis digito minor non sit*.

²⁷⁵ Ebda., Z. 12-13: *ita quod omnium eos intuencium oculis appareat, de croceis filis visibiliter consutum in signum differencie, ut a christianis discernantur, deferre debeant et teneantur*.

verschlossen zu tragenden Kopftüchern oder Schleiern zwei blaue Streifen haben sollten²⁷⁶. Außerdem sollen die Juden von dem genannten Zeitpunkt an gänzlich dem schlimmen Zinsgeschäft mit den Christen entsagen²⁷⁷. Wenn sie dies tun, alsdann, solange sie nicht heimlich Böses gegen den rechtmäßigen Glauben ersinnen, könnten sie durch eine Erlaubnis der Kirche weiterhin zu dulden sein²⁷⁸. Danach geht der Aussteller nahtlos zur Sanctio über. In dieser wird festgesetzt, daß er, wenn die Juden von dem genannten Zeitpunkt an nicht vom Wucher ablassen und nicht das vorgeschriebene Unterscheidungsmerkmal tragen, über jede Pfarrei, worin solche Juden einen Aufschub bekommen oder sich aufhalten werden, mit Billigung der Diözesansynode das kirchliche Interdikt verhängt²⁷⁹. Desweiteren legt er fest, er will ein solches Interdikt auf das genaueste beachtet wissen, solange sich die genannten Juden in der betreffenden Pfarrei aufhalten²⁸⁰. Unter Strafe verbietet er, daß in den dem Interdikt verfallenden Orten auf irgendeine Weise irgendein Ordens- oder Welt-Geistlicher den Gottesdienst feiern darf²⁸¹. Ferner werden die Christgläubigen, besonders die über die Strafgewalt verfügenden, ermahnt, daß sie die den Juden gegebenen Verfügungen oder das Interdikt nicht zum Anlaß nehmen sollen, verärgert gegenüber den Juden zu reagieren. Sie sollten vielmehr aus Gottesfurcht gehorchen und diesem vortrefflichen Synodalbeschuß oder -statut günstig sein, das durch kanonisches Gesetz das Interdikt als nützliche Bestrafung ankündigt. Mit diesem sollen sie angehalten werden, selbst nicht eines geringen irdischen Vorteils wegen die Geschenke der Juden dem Kult des Allerhöchsten vorzuziehen²⁸². Zudem erteilt Cusanus Anweisungen für den Fall, daß in irgendeinem Ort der genannten Diözese nach dem festgesetzten Zeitpunkt erstmalig Juden eintreffen sollten²⁸³. Nachdem diese Juden sich dort fest niedergelassen hätten, sei der Ortspfarrer gehalten, sofort den Gläubigen von der

²⁷⁶ Vgl. ebda., Z. 13-15: *quodque Iudee mulieres in earum peplo, quem publice portare sint astricte, duas blaveas rigas visibiliter apparentes deferant*. Nach DIEFENBACH, *Glossarium*, 1857 (ND 1997), S. 238-239, kann *blaveus* auch (fahl-) gelb bedeuten. Zu den Farbtermina *croceis* und *blaveas* siehe WACKERNAGEL, *Farben- und Blumensprache*, 1872, S. 143-240; RAUDSZUS, *Zeichensprache*, 1985; RIEDEL, *Farben*, 1987; DAVIDSTERN, 1991.

²⁷⁷ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1251, Z. 15-16: *ab omni usuraria pravitate quo ad christianos abstineant omnino*.

²⁷⁸ Vgl. ebda., Z. 16-18: *si hec fecerint, tunc, nisi in fidem nostram orthodoxam machinentur, in eis per ecclesiam catholicam permissis poterunt tollerari*.

²⁷⁹ Vgl. ebda. Z. 18-23: *Si vero a dicto tempore ultra ab usuris non se abstinerint et prescripta dinoscencie signa non portaverint manifeste, extunc tota illa parrochia, ubi tales Iudei moram traxerint aut fuerint, ecclesiastico ipso facto supposita interdicto, quam et nos extunc prout exnunc et exnunc prout exnunc in casu prefato dicto sacro approbante concilio ecclesiastico*.

²⁸⁰ Vgl. ebda., Z. 23-24: *strictissimo supponimus interdicto illudque ibidem, quamdiu inibi dicti Iudei fuerint*.

²⁸¹ Vgl. ebda., Z. 23-26: *volumus observari, precipientes sub penis iuris in locis interdictis celebrantibus inflictis, ne quovismodo quisquam sacerdos regularis vel secularis eciam apostolice sed immediate subiectus infra parrochiam huiusmodi publice divina celebrare presumat tali sic per nos lato interdicto durante*.

²⁸² Vgl. ebda., Z. 27-32.

²⁸³ Vgl. ebda., Z. 33-35.

Kanzel mitzuteilen, die Pfarrei werde dem Interdikt verfallen²⁸⁴, wenn diese Juden nicht innerhalb von zehn Tagen nach einer derartigen Mitteilung²⁸⁵ die befohlenen Unterscheidungsmerkmale tragen und sich von allem Wucher abwenden.

Aufgrund der kopialen Überlieferung des Textes sind keine Angaben über die ebenfalls zum eigentlichen Text gehörige Corroboratio, das heißt über die Beglaubigungsmittel, möglich. Es ist aber sicher, der Aussteller hat das Dekret mit seinem eigenen Siegel versehen²⁸⁶.

Ebensowenig sind Angaben möglich über die üblicherweise zum Eschatokoll - auch Schlußprotokoll genannt - gehörenden Subscriptiones, also die eigenhändige oder nicht eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, sowie etwaiger Zeugen oder des Schreibers. Da sich auf den Plika zahlreicher überlieferter Originalurkunden aus der Legationszeit der Name H. Pomert, eines der Sekretäre des Cusanus findet, kann dieser auch als Schreiber des nicht mehr vorhandenen Erlasses angenommen werden²⁸⁷.

Die überlieferte kopiale Abschrift weist bezüglich des Eschatokolls nur noch die Datierung (Tages- und Ortsangabe) auf. Die Publikation des Judendekrets fand demnach auf der Diözesansynode zu Bamberg statt. Diese wurde aufgrund der Anwesenheit des die Urkunde ausstellenden päpstlichen Legaten im Chor des Domes feierlich begangen, und zwar am letzten Tag des Monats April, im Jahre des Herrn 1451, im fünften Amtsjahr des Papstes Nikolaus V.²⁸⁸.

²⁸⁴ Vgl. ebda., Z. 39-43: *parrochiam ipsam ecclesiastico suppositam sciant interdicto, quam et nos exnunc prout extunc in eventum predictum ecclesiastico et strictissimo supponimus interdicto, inhibentes ne in locis interdictis huiusmodi alia fiant ipso durante interdicto nisi ea, que de iure in talibus fieri permittuntur.*

²⁸⁵ Vgl. ebda., Z. 37: *postquam Iudei se inibi ad residenciam firmaverint, plebanus ecclesie parrochialis ibidem palam teneatur populo in ecclesia insinuare, quod, nisi infra decem dies ab huiusmodi insinuatione.*

²⁸⁶ Die überlieferten Ausfertigungen der Urkunden für Würzburg, Magdeburg und Frankfurt zeigen das Kardinalssiegel. Zu diesem siehe WERK, 1963, S. 13 (Schwarz-Weiß-Photo mit Erklärung). Zu den insgesamt fünf verschieden großen Siegeln des Cusanus als Kardinal und Bischof von Brixen siehe STEINEGGER, Siegel, 1970, S. 503-510.

²⁸⁷ Siehe auch das Würzburger Judendekret vom 20.5.1451 (AC I/3a, 1996, Nr. 1306) oder das Magdeburger vom 25.6.1451 (ebda., Nr. 1417). Bei Heinrich Pomert handelte es sich um einen aus Lübeck stammenden und in Brixen lebenden Kleriker. Er diente Cusanus bis zu dessen Tod als Notar, Sekretär, Kaplan und Generalkollektor (letzteres während der Legationsreise). Siehe KOCH, Umwelt, 1948, S. 108, und MEUTHEN, Die letzten Jahre, 1958, S. 98; S. 102-103; S. 148; S. 185; S. 203-204; S. 245; S. 310; S. 312.

²⁸⁸ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1251, Z. 44-45, allerdings nur bis *aprilis*. Vollständiger Abdruck in: STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895, Nr. 47.

III.2 ABWEICHUNGEN VOM BAMBERGER TEXT

III.2.1 DER WÜRZBURGER TEXT

Der Würzburger Text beinhaltet nicht nur den inserierten Bamberger Text. Dem Insert wurde ein Text angefügt, der urkundentechnisch gesehen weit mehr als nur dessen formale Bestätigung darstellte²⁸⁹. Es wurde zwar nicht ausdrücklich, aber doch implizit die Forderung kundgetan, die Juden sollten von ihrer Hände Arbeit leben²⁹⁰. Dieses (cusanische) Anliegen findet sich in keiner weiteren Überlieferung des Judendekrets²⁹¹. Im übrigen entspricht der Text ansonsten dem üblichen Schema.

III.2.2 DER MAGDEBURGER TEXT

Das von Cusanus während der Magdeburger Provinzialsynode publizierte Judendekret²⁹² weicht sprachlich, nicht aber inhaltlich von dem Bamberger Vorbild ab. Die "Umformulierungen" gegenüber diesem "sind derart umfangreich, daß sie in der Regel wohl kein anderer als NvK selbst vorgenommen haben dürfte, ... letzte Sicherheit hierüber [läßt sich] nicht in allen Fällen gewinnen"²⁹³. Warum der Legat diese Änderungen am Text vorgenommen hat, ist ebenso ungeklärt. Die wahrscheinlichste Erklärung ist, es war kein Entwurf einer vorherigen Publikation vorhanden und der Legat mußte deshalb aus dem Stegreif neu konzipieren²⁹⁴.

²⁸⁹ Ausgangspunkt der Überlegung ist, es handelt sich bei der Überlieferung des Bamberger Textes in Insert und Kopialform um dessen vollständige Wiedergabe, der Würzburger Zusatz also dementsprechend singular ist und nicht schon in Bamberg existierte.

²⁹⁰ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1306, Z. 8: *quorum sic [fidelium] ociosis manibus substantias rapiunt et devorant.*

²⁹¹ Da der Aspekt aber schon vor diesem Zeitpunkt in den Quellen - Brief des Nürnberger an den Regensburger Magistrat vom 3.4.1451 (siehe ebda., Nr. 1168) - belegt ist, hat der Legat ihn womöglich in Predigten zur Sprache gebracht. Siehe vorläufig MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 481. Im übrigen schrieb auch der Arnheimer Magistrat in seiner Mitteilung vom 1.10.1451 davon; vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1765, Z. 28: *die oir broit mit hoeren arbeide verdienen.* Zu den Verfechtern dieser Meinung gehörten auch Thomas von Aquin, Heinrich von Langenstein und Petrus d'Ailly, letzterer auf dem Konzil zu Konstanz 1416. Siehe SIMONSOHN, M., Judengesetzgebung, 1912, S. 18.

²⁹² Da die Publikationen von Hildesheim und Minden in Aufbau und Form dem Magdeburger Modell entsprechen, werden sie hier vernachlässigt.

²⁹³ AC I/3a, 1996, Nr. 1417 (Kommentierung ohne Zeilenzählung).

²⁹⁴ Siehe ebda. Eine weitere Besonderheit der Magdeburger Provinzialsynode ist die erstmalige Verkündung des Reformdekrets *PLURES HIIS DIEBUS*. Siehe ebda., Nr. 1418. Dieses Dekret ist nur viermal überliefert. Siehe ebda., Nr. 1482 (Hildesheim); Nr. 1564 (Minden); Nr. 1581 (in Minden für Breslau). Mit dem Magdeburger Dekret setzte er die Diözesanbischöfe der Kirchenprovinz Magdeburg

III.2.3 TEXTE DER PROVINZIALSYNODEN VON MAINZ UND KÖLN

Auch die die Juden betreffenden Synodalstatuten von Mainz und Köln können - obwohl sie die antijüdischen Bestimmungen des Cusanus nur der Sache nach in komprimierter Form übernehmen - mit der bei den Einzeldekreten angewandten Methode analysiert werden²⁹⁵.

III.2.3.1 DER MAINZER TEXT

Im Gegensatz zu den bisherigen Erlassen beriefen sich die Mainzer Aussteller - in diesem Fall nicht der Legat, der die aber von ihm beeinflusste Statutensammlung offiziell bestätigte, sondern der Erzbischof und die anwesende Geistlichkeit - nicht mehr direkt auf kanonische Bestimmungen, sondern auf für die Kirchenprovinz gültige allgemeine Anordnungen verschiedener früherer Metropolen und ihrer Synoden. Zu diesen gehörte auch das Statut *LICET OLIM*, welches nun erneuert und erweitert wurde²⁹⁶. Demnach hatte bereits dieser Erlaß unter der Androhung von Exkommunikation und Interdikt die zwingende Vorschrift enthalten, daß die Juden Zeichen zu tragen hätten²⁹⁷. Anschließend wurden nunmehr die von Cusanus geforderten spezifischen Kennzeichnungen genannt²⁹⁸. Das ursprünglich von ihm verlangte generelle Wucherverbot wurde fallengelassen und durch das Dekretale *POST MISERABLEM*²⁹⁹ ersetzt. Dieses sah Zwangsmaßnahmen gegen Juden zur Rückerstattung von Wucher vor³⁰⁰.

zu Exekutoren seiner Anordnungen ein und entband sie von der Beachtung entgegenstehender Statuten und Eide. Er verwies aber gleichzeitig darauf, bei Nachlässigkeiten träte an ihre Stelle der Erzbischof.

²⁹⁵ Inhaltliche und formale Abweichungen sind Ergebnisse erster negativer Reaktionen. Siehe dazu Kap. F.
²⁹⁶ Vgl. *AC I/3b*, 1996, Nr. 2064, Z. 37. Auf einer Diözesansynode 1292 in Aschaffenburg publiziert, wurde es 1310 auf der Provinzialsynode von Erzbischof Peter von Aspelt in die Statuten aufgenommen. Zu beiden Texten siehe SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* IV, 1761 (ND 1970), S. 14-15 und S. 208-209.

²⁹⁷ Vgl. *AC I/3b*, 1996, Nr. 2064, Z. 37-39: *in quo mandatur sub cessionis divinorum et subtractionis communionis poenis, quod Iudei signa deferre debeant*.

²⁹⁸ Vgl. ebda., Z. 40-43.

²⁹⁹ Zu dieser Verfügung Papst Innozenz' III. an Bischof Berengar von Narbonne und andere geistliche und weltliche Herren vom 15.8.1198 und ihren Kontext siehe STERN, M., *Urkundliche Beiträge*, 1893-1895, Nr. 176, Anm. 3; SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos*, 1988, S. 401-432; BIRD, *Reform*, 1999, S. 165-185. Druck: MIGNE, *PL* 114, 1855, Sp. 308-312, und REGISTER INNOCENZ III., Bd. 1, 1964, Nr. 336, S. 498-505.

³⁰⁰ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 401-402: *Ad remittendas Christianis usuras per Principes & Potestates compelli precipimus seculares, & donec eis remiserint Christi fidelibus tam in mercimoniis, quam in aliis per excommunicationis sententiam eis*

III.2.3.2 DER KÖLNER TEXT

Im Unterschied zu den Mainzer bezogen sich die Kölner Statuten - als deren Aussteller hier wieder der Legat fungierte - hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht nicht ausdrücklich auf vorhandene Erlasse älterer Provinzialkonzilien³⁰¹. Es wurde lediglich bekanntgegeben, die jüdische Bevölkerung in der gesamten Provinz habe ein Zeichen zu tragen, welches der cusanischen Intention gemäß spezifiziert wird, allerdings ohne die übliche Größenangabe³⁰². Wie in Mainz folgte dann die Dekretale *POST MISERABLEM*³⁰³. Im Unterschied zu den Mainzer Statuten, in welchen den Juden keine Frist gesetzt wurde, galt nun eine solche von zehn Monaten³⁰⁴. Zudem wurde darauf verwiesen, daß die Juden sonst durch geistliche sowie weltliche Machthaber gezwungen werden sollten³⁰⁵.

Beiden Statuten ist gemeinsam, daß die bisherige Strafandrohung, welche die gesamte christliche Gemeinde treffen sollte, nicht mehr benutzt wurde. An ihre Stelle trat nun eine individuelle Bestrafung, das heißt eine des Einzelnen - Christen wie Juden -, welcher die Bestimmungen nicht durchsetzte oder mißachtete.

III.2.4 DAS SCHREIBEN DES LEGATEN AN DEN MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN VOM 2.5.1452

Das die Frankfurter Judenschaft betreffende Schreiben hatte Nikolaus von Cues auf Burg Bruneck in seinem Bistum Brixen diktiert³⁰⁶. Zu diesem Zeitpunkt war er immer noch als päpstlicher Legat tätig³⁰⁷. Die Mahnung gegenüber dem Stadtrat weicht inhaltlich und formal von den Erlassen ab, beginnend schon im Protokoll mit der Intitulatio. In dieser führte der

jubemus, communionem omnimodam denegari. AC I/3b, 1996, Nr. 2064, führt diesen Text nicht auf. Bei den dort gedruckten Synodalstatuten handelt es sich nur um deren Kurzfassung.

³⁰¹ Es wurde nur allgemein auf ältere, zu denen auch die Juden betreffende Statuten gehören, verwiesen. Vgl. ebda., Nr. 2343.

³⁰² Vgl. ebda., Z. 46-48.

³⁰³ Vgl. ebda., Z. 49. Auch in diesem Abdruck fehlt deren inhaltliche Wiedergabe.

³⁰⁴ Vgl. ebda., Z. 45.

³⁰⁶ Vgl. ebda., Z. 49-50: *Alias omnino compellantur tam per ecclesiasticam quam per secularem potestatem.* In der Mainzer Verordnung werden nur die weltlichen Gewalten genannt. Die Einsetzung des Generalvikars als Exekutor und Visitator zeigt aber, daß Cusanus als gegen Verstöße vorgehende Rechtsinstanz auch auf den geistlichen Richter und dessen Gericht zurückgriff.

³⁰⁶ Der erste sichere Nachweis des Cusanus in seinem Bistum datiert vom 7.4.1452. Vgl. MEUTHEN, *Itinerar*, 1995, S. 500 mit Anm. 231.

³⁰⁷ Mit dem Ende der Reise und der Ankunft im Bistum Brixen war der Legationsauftrag noch nicht erloschen. Dieser endete erst mit seinem Einzug in Rom am 5.3.1453. Vgl. ebda., S. 475.

Aussteller neben dem Kardinalstitel und dem Legationsauftrag nun auch die Bezeichnung Bischof von Brixen³⁰⁸ auf. In der Inscriptio wurde mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt der konkrete Empfänger genannt³⁰⁹. Im anschließenden Text nahm Cusanus in der Narratio bezug auf die während der Mainzer Provinzialsynode erneuerten Judenstatuten. Doch gab er unter Beibehaltung der Strafandrohung nur die Kleiderordnung inhaltlich wieder³¹⁰. Da er erfahren habe, daß diese von etlichen Frankfurter Juden sowie von auswärtigen, welche die Stadt häufig besuchen, nicht beachtet werde³¹¹, mahnte er nun in der Dispositio deren Befolgung an³¹². Im Rahmen der Sanctio verwies er auf die von ihm verfügten Strafmaßnahmen, welche er streng befolgt sehen wollte. Damit der Rat diese Anweisungen auch beachte, zeigte der Legat finanzielle Anreize auf. Diese bestanden darin, von den Juden bei Nichtbeachtung Straf gelder zu erheben, welche frommen Stiftungen zugute kommen sollten³¹³. Das Eschatokoll schließlich entspricht der üblichen Form³¹⁴.

IV. DAS CUSANISCHE JUDEDEKRET UND DIE KANONISCHEN BESTIMMUNGEN

Nikolaus von Cues begründete seine Maßnahmen gegen die Juden mit dem Hinweis, es gehe ihm um die Beachtung und Einschärfung der die Juden betreffenden kanonischen Bestimmungen. Zudem verwies er darauf, daß seine Erlasse den für die Juden in Rom

³⁰⁸ Siehe StA Frankfurt, Privileg 350. Als Regest bei ANDERNACHT, Geschichte der Juden 1/1, 1996, Nr. 981. Unter dem Datum 2.5.1452 künftig in AC II/1.

³⁰⁹ Siehe StA Frankfurt, Privileg 350.

³¹⁰ Siehe ebda. Ob er zu diesem Zeitpunkt über die Aufhebung des Judendekrets für Nürnberg durch Papst Nikolaus V. vom 1.5.1452 informiert war, ist ungewiß. Aufgrund seiner Kontakte zur Kurie ist nicht auszuschließen, daß er besonders in dieser Sache regelmäßig von seinen Familiaren oder Freunden unterrichtet wurde. Aber auch in Frankfurt war schon zu einem früheren Zeitpunkt (9.3.1452) zwischen Judenschaft und Bürgermeistern nur über die Einführung der Kennzeichnung verhandelt worden. Siehe ANDERNACHT, Geschichte der Juden 1/1, 1996, Nr. 977. Siehe Kap. G.IV.1.3.

³¹¹ Vgl. StA Frankfurt, Privileg 350.: *nonnulli Iudaei in oppido vestro Francofurtensi et extra habitantes, ac ipsum oppidum frequenter visitantes, hanc ordinationem mimie servare curant.*

³¹² Vgl. ebda.: *exhortamur discretionem vestram & ita committimus.*

³¹³ Vgl. ebda.: *servatis poenis in dicto statuto expressis, per alias etiam pecuniarias, de quibus vobis videbitur, poenas, ad pias causas applicandas, praefatum statutum facere districtius observari.* Vgl. die Strafandrohung in LICET OLIM. Auch diese sah Bußgelder gegen straffällige Juden in Höhe von 10 Mark Silber vor. Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae IV*, 1761 (ND 1970), S. 14. Neu bei Cusanus ist die Zweckgebundenheit dieser Gelder. Hierin folgte er Thomas von Aquin. Dessen *SUMMA THEOLOGICA* war ihm seit 1449 bekannt. Allerdings muß offenbleiben, ob er die Schrift *EPISTOLA AD DUCISSAM BRABANTIAE* kannte. Siehe dazu SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 249-259; HOOD, Aquinas, 1995; CLUSE, *Wuchervorwurf*, 1999, S. 135-163. Im übrigen hatte Cusanus schon in seinem Salzburger Reformprogramm (vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1000, Z. 295-306: *Que circa emendas ...*) im allgemeinen Rahmen von Strafandrohungen die Möglichkeit einer Geldbuße erwägt. Diese sollte verhängen werden, wenn andere Strafmittel nicht zur Verfügung stünden. Vgl. MEUTHEN, *Vorabend der Reformation*, 1994, S. 67.

³¹⁴ Siehe StA Frankfurt, Privileg 350.

gültigen Bestimmungen entsprächen. Auch in der Forschung wurde festgehalten, er habe "im Grunde lediglich das entsprechende Dekret des Basler Konzils"³¹⁵ aufgegriffen. Inzwischen wurde aber auch bilanziert, das allgemeine Rechtsverständnis des Cusanus beruhe weniger auf dem neueren, zu seiner Zeit aktuellen Dekretalenwesen als vielmehr auf dem älteren Recht. Dies gelte, so heißt es, auch für seine während der Legationsreise erlassenen Reformdekrete³¹⁶. Es ist somit in mehrfacher Hinsicht notwendig, die cusanischen Aussagen über die Rechtsquellen seines Judendekrets zu prüfen und zu diskutieren³¹⁷.

IV.1 DAS CUSANISCHE WUCHERVERBOT UND DAS JUDEDEKRET DES BASLER KONZILS VOM 7.9.1434

Es gilt zunächst festzustellen, daß die vom Legaten zugrunde gelegten kirchenrechtlichen Bestimmungen im Grunde recht unspezifisch gehalten sind und dementsprechend vieldeutig erscheinen. Die daraus entstandene unterschiedliche Aufnahme durch die maßgeblichen Kreise in Amtskirche und Volksseelsorge einerseits und die weltlichen Herrschaftsträger andererseits hat in der Forschung ihren Niederschlag in divergierenden Auffassungen, auch in Fehlurteilen gefunden. Das Basler Konzil erließ - bei aller Strenge gegen die Juden - kein Verbot der Zinsnahme³¹⁸. Die in dem Statut *DE HIS QUI VOLUNT AD FIDEM CONVERTI*³¹⁹ enthaltenen Äußerungen zur Wuchererstattung bezogen sich nur auf

³¹⁵ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 478. Es dürfte aber ausgeschlossen sein, daß er in Basel an der Ausarbeitung der antijüdischen Bestimmungen beteiligt war. Er gehörte der Arbeitsgruppe für Glaubensangelegenheiten (*deputatio de fidei*) an (vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 102), während das Judendekret in der Arbeitsgruppe für allgemeine Gesellschaftsfragen (*deputatio de communibus*) verhandelt wurde. Vgl. SIMONSOHN, M., Judengesetzgebung, 1912, S. 39.

³¹⁶ Siehe MEUTHEN, Kanonist, 1998, S. 65-66.

³¹⁷ Dies betrifft nur die Texte des Judendekrets. In den Mainzer Statuten wurden durch den Bezug auf die für die Kirchenprovinz gültigen Erlasse nur mehr indirekt die kanonischen Bestimmungen als rechtliche Grundlage genannt. Doch wurde weiterhin auf das römische Vorbild rekuriert.

³¹⁸ Dies hätte dem Legaten eigentlich bekannt sein müssen, da er auf dem Basler Konzil auch zu einem der Dekreten-Konservatoren bestimmt worden war (1436 X 5). Vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 283. Im übrigen waren die Dekrete handschriftlich im Umlauf. Vgl. BECKER, Das kanonische Recht, 1998, S. 12. Allerdings wurde auch in Basel selbst um diese Zeit gegen den jüdischen Wucher gewettert. Ein Basler Schreiber bezeichnete zur Zeit des Konzils "die Juden als 'böse Höllenhunde' und machte fantastische Rechnungen der Unsummen von Zins und Zinseszinsen, die sie mit ihrem Wucher den Christen abknöpften" (*GJ III/1*, 1987, S. 84). Siehe auch NORDMANN, Juden, 1914/15, S. 8.

³¹⁹ Zum Text siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 484-485. Es folgt - als sechstes Kapitel der 19. Sitzung vom 7.9.1434 - auf das am selben Tag verkündete *DECRETUM DE IUDAEIS ET NEOPHYTIS* (siehe ebda., S. 483-484). Der Erstdruck der Basler Dekrete erfolgte 1499 durch Sebastian Brant in Basel. Siehe BECKER, Das kanonische Recht, 1998, S. 12. Zur Entstehung des Basler Judendekrets siehe *CB III*, 1900 (ND 1971), S. 89; S. 91; S. 169; S. 195; S. 197-198; S. 427; S. 432; S. 577, und *CB VIII/1-2*, 1936 (ND 1971), S. 101-102.

Konvertiten³²⁰. Dementsprechend müssen die cusanischen Ausführungen zum Wucherverbot auf einer anderen, älteren Grundlage basieren³²¹.

IV.2 DIE WUCHERBESTIMMUNGEN DES IV. LATERANKONZILS VON 1215

Als Basis der cusanischen Ausführungen kann das IV. Laterankonzil von 1215 gesehen werden. Die dort erlassenen antijüdischen Bestimmungen wurden schon vielfach als Wegweiser in den christlich-jüdischen Beziehungen des Hoch- und Spätmittelalters bezeichnet. Unter Leitung Papst Innozenz' III. wurde in vier "Constitutiones" - von denen hier allerdings nur zwei relevant sind - der Umgang mit den Juden geregelt³²².

In der Constitution 67 *QUANTO AMPLIUS*³²³ beschäftigte sich die Kirchenversammlung mit dem jüdischen Wucher. Da auch die Kirche "in dieser Frage keineswegs mit einer Stimme gesprochen"³²⁴ hatte, wurde aufgrund der Formulierung, daß die Juden von den Christen schweren und ungerechten Wucher erpressen würden³²⁵, in der Forschung gestritten, ob es sich dabei um ein generelles Wucherverbot handelte oder nur unmäßiger Wucher bestraft werden sollte³²⁶.

³²⁰ Vgl. ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 485, Z. 9-13: *Quod si huiusmodi bona ex usura aut illicito quaestu fuerint acquisita, ac notae sint personae, quibus foret de iure restitutio facienda, quia non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, illis restitui omnino oportet. His vero personis non extantibus, quia talia per manus ecclesiae in pios essent usus convertanda.* Eine ähnliche Stellung, aber auf die wuchertreibenden Juden bezogen, nahm Thomas von Aquin in der *EPISTOLA AD DUCISSAM BRABANTIAE* ein.

³²¹ Das Wucherproblem wurde auch schon auf dem II. und III. Laterankonzil von 1139 und 1179 behandelt. Die Ausführungen waren allgemein und nicht nur auf die Juden bezogen. Siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 200, Nr. 13 (1139), und S. 223, Nr. 25 (1179).

³²² Siehe den Text ebda., S. 265-267, Nr. 67-70. Indirekt muß aber auch ebda., S. 267-269, Nr. 71, der Kreuzzugsaufruf *AD LIBERANDAM TERRAM SANCTAM* und das damit zusammenhängende Zinsmoratorium mitberücksichtigt werden. Vgl. auch SCHRECKENBERG, *Adversus Iudaeos*, 1988, S. 423-427.

³²³ Vgl. ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 265-266.

³²⁴ GILOMEN, *Wucher*, 1990, S. 278.

³²⁵ Vgl. ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 266, Z. 33: *Iudaei a christianis graves et immoderatas usuras extorserint.*

³²⁶ Vgl. ebda., S. 276. Der zweiten Auffassung folgt MENTGEN, *Studien*, 1995, S. 511-512. Für ihn findet das "Gebäude der kirchlichen Gesetzgebung zur Unterdrückung des Wuchers ... auf dem Konzil von Vienne (1311/12), das Zinsforderungen unterschiedslos als sündhaft brandmarkte, ein scheinbar unerschütterliches Fundament" (ebda., S. 513). CLUSE, *Wuchervorwurf*, 1999, S. 142, folgt darin. Er betont, daß das IV. Laterankonzil 1215 kein vollständiges Verbot aussprach, was auch kaum möglich gewesen wäre, da das Kirchenrecht nicht für Außenstehende galt. Dagegen betont GILOMEN, *Wucher*, 1990, S. 279-280, daß schon seit Ende des 12. Jahrhunderts strikt am Verbot jüdischen Wuchers festgehalten wurde. Er verweist für die Zeit vor 1215 auf die Stellungnahme des Dekretisten Huguccio (um 1190) und nennt als Beleg für die spätere Zeit die Arbeiten von Johannes Teutonicus, Robert de Courcon, Wilhelm von Auxerre, Raymund von Pennaforte und Thomas von Aquin. Dazu auch

IV.3 DER *LIBER EXTRA* VON 1234 UND DER JÜDISCHE WUCHER

Neben den auf den hoch- und spätmittelalterlichen Kirchenkonzilien erlassenen Bestimmungen zu den Juden stützte sich Nikolaus von Cues auf weitere Grundlagen des kanonischen Rechts³²⁷. Sein Wucherverbot verweist auf den unter Papst Gregor IX. geschaffenen *LIBER EXTRA* von 1234. In dieser Dekretalensammlung wurde auch die Bestimmung von 1215 gegen den jüdischen Wucher wortgetreu wiedergegeben. Die vorangestellte Inhaltsangabe ist gleichsam als päpstliche Interpretation zu verstehen. Sie kennt keine Einschränkung auf übermäßigen Wucher, sondern nennt als Ziel eine Erstattung erpreßter Zinsen, zu der die Juden gezwungen werden sollen³²⁸.

Den Ausführungen des *LIBER EXTRA* folgte Cusanus auch bei der Ersetzung seines Wucherverbots durch die als "cornerstone of church policy regarding remission of usury"³²⁹ bezeichnete Dekretale *POST MISERABLEM*. Ursprünglich entstammte diese Verfügung einem Kreuzzugsaufruf Papst Innozenz' III. vom 15.8.1198 an den Erzbischof von Narbonne und andere geistliche und weltliche Herren³³⁰. Entsprechend früherem päpstlichen Brauch³³¹ ordnete dieser darin unter anderem eine Zinsbefreiung für Schulden von Kreuzfahrern an.

ausführlich SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos*, 1988, S. 391-393, und DERS., *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 137-139; S. 249-259; S. 260-262.

³²⁷ Zur Ausbildung in beiden Rechten an der von Cusanus besuchten Universität Padua siehe BELLONI, *Rechtsunterricht*, 1985, S. 1-12, und WALTHER, *Recht*, 1998, S. 218. Der Begriff *Corpus Iuris Canonici* (*CIC*) taucht erst im 16. Jahrhundert auf. Vgl. SELLERT, *Rezeption*, 1998, S. 131, Anm. 128. Im folgenden wird er im Sinne des 15. Jahrhunderts verstanden: *Decretum Gratiani, Liber Extra, Decretalium Gregorii Papae IX., Liber Sextus Decretalium Bonifacii Papae VIII. und Constitutiones Clementis Papae V.*; "ob und welche decretales extravagantes darüber hinaus Geltung beanspruchen durften, blieb lange umstritten". (BECKER, *Das kanonische Recht*, 1998, S. 11). In der jetzigen Form wurden diese erst um 1500 durch den Pariser Kanonisten Jean Chappuis in seiner Ausgabe hinzugefügt. Siehe FRIEDBERG, *CIC*, 1879 (ND 1959), und SCHULTE, *Geschichte II*, 1877 (ND 1956), S. 1-74. Vgl. ZAPP, *Art. Corpus iuris canonici*, 1986, Sp. 263-270.

³²⁸ Vgl. FRIEDBERG, *CIC*, 1879 (ND 1959), X, 5, 19, c. 18: *Etiam Iudaei compellendi sunt ad restituendas usuras extortas a Christianis*. Nach GILOMEN, *Wucher*, 1990, S. 278, wurde diese von Gregor IX. vorgenommene "authentische kirchenrechtliche Interpretation" auch von Raymundus de Pennaforte bestätigt. Dieser war mit der Abfassung der Dekretalensammlung beauftragt worden. In seiner *SUMMA DE CASIBUS* sprach er den Juden jegliches Recht ab, Wucher zu fordern. Doch hatte schon das IV. Laterankonzil im Kreuzzugsaufruf *AD LIBERANDAM TERRAM SANCTAM* (Konstitution Nr. 71) verfügt, jüdische Wucherer sollten unter Androhung der indirekten, gegen die mit ihnen weiterhin verkehrenden Christen gerichteten Exkommunikation angehalten werden, bereits erhaltene Zinsen zurückzuzahlen. Vgl. ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 269, Z. 25-28.

³²⁹ PAKTER, *Canon Law*, 1988, S. 60.

³³⁰ Siehe MIGNE, *PL* 114, 1855, Sp. 308-312 (vollst. Abdruck). Zu Teildrucken siehe SIMONSOHN, SH., *Apostolic See I*, 1988, Nr. 67, und GRAYZEL, *Church*,²1966, S. 87 (letzterer mit engl. Übers.). Im päpstlichen Aufruf *UT CONTRA* zum Albigenserkreuzzug vom 9.10.1208 findet sich ein entsprechendes Zinsmoratorium. Siehe auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos*, 1988, S. 420.

³³¹ Die Verbindung des Wuchertemas mit dem der Kreuzzüge ist erstmals in der Bulle *QUANTUM PRAEDECESSORES NOSTRI* von Papst Eugen III. von 1145 nachweisbar. Siehe auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos*, 1988, S. 178-179.

Auch jüdische Gläubiger sollten diesbezüglich zum Zinserlaß gezwungen werden³³². Aber schon kurze Zeit später fand sich diese nur auf die Kreuzfahrer bezogene vollständige Erstattung der Zinsen - ob irrtümlich oder bewußt, muß offengelassen werden - auf alle Christen ausgedehnt in der um 1201 entstandenen Dekretalensammlung des Rainer von Pomposa³³³. Von da an war sie in dieser Form in allen wichtigen Statutensammlungen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts enthalten³³⁴. Obwohl - das muß besonders betont werden - hier nur vom Erlaß der Zinsen gesprochen wurde, wurde dies, auch unter dem Einfluß des Konzils von Vienne 1311, mit Wucherverbot gleichgesetzt. Daß Cusanus ebenso gedacht hat, ist offensichtlich. Die Ersetzung des sprachlich eindeutigen Wucherverbots durch die Forderung nach Zwangsmaßnahmen zur Zinserstattung auf der Provinzialsynode von Mainz war demnach formaler Art und zur Beruhigung der inzwischen vielerorts erhitzten Gemüter gedacht. Damit hatte Cusanus keinen Rückzug unternommen, sondern bewußt seine Absicht, den jüdischen Wucher zu unterbinden, verschleiert beziehungsweise neu formuliert und - das ist der wesentlichste Aspekt - der Auslegung durch spätere Rezipienten überlassen. Schon in anderen Zusammenhängen wurde darauf verwiesen, daß der Legat "ohne Bedenken einer zukünftigen Provinzialsynode die Berechtigung einräumte, die von der gegenwärtigen Synode unter seinem Vorsitz erlassenen Statuten je nach den Umständen abzuändern"³³⁵.

IV.4 DIE JUDEN ALS HANTWERCHS ARBAITTE - NUR EINE ALLGEMEINE FORDERUNG DER ZEIT?

In diesem Zusammenhang ist auf einen Brief von Heinrich Kalteisen an Herzog Heinrich den Reichen von Bayern-Landshut vom 29.6.1449 einzugehen³³⁶. Der Grund für das Mahnschreiben war die Ausweisung des Dominikanerpredigers Heinrich Feuchtwanger aus

³³² Vgl. MIGNE, *PL* 114, 1855, Sp. 312: *Judaeos vero ad remittendas ipsis usuras per vos, filii principes et potestates compelli praecipimus saeculares*. Mit *ipsis* sind die Kreuzfahrer gemeint.

³³³ Siehe DENS., *PL* 216, 1855, Sp. 1238A (zu 1201), und FRIEDBERG, *CIC*, 1879 (ND 1959), X, 5, 19, c. 12 (1198). Vgl. GILOMEN, *Wucher*, 1990, S. 279. Zu Rainer von Pomposa siehe BORCHARDT, *Art. R. v. Pomposa*, 1995, Sp. 421.

³³⁴ Vgl. PAKTER, *Canon Law*, 1988, S. 60. In *AD LIBERANDAM TERRAM SANCTAM* (71. Konstitution) des IV. Laterankonzils von 1215 wurde ebenfalls im Zusammenhang mit dem Kreuzzugsaufruf verkündet: *Judeos vero ad remittendas usuras per saecularem compelli praecipimus potestatem et, donec illas remiserint, ab universis Christi fidelibus per excommunicationis sententiam eis omnino communitio denegetur* (ALBERIGO, *COD.*,³ 1973, S. 269, Z. 25-28).

³³⁵ LIERMANN, *Recht*, 1970, S. 217. Zur Rezeption der cusanischen Erlasse siehe Kap. G. Grundsätzlich hätten die jüdischen Geldverleiher vor geistlichen und weltlichen Gerichten belangt und deren Geschäfte unter Ausschöpfung aller von Cusanus nochmals gegebenen Rechtsmittel zum Erliegen gebracht werden können. Auch durch Zinsreduktionen konnte ein ähnlicher Effekt erzielt werden. Siehe Kap. G.II.2.2. und Kap. G.V.1.1.

³³⁶ STERN, M., *Urkundliche Beiträge*, 1893-1895, Nr. 44, S. 49.

den Landshuter Gebieten. Dieser hatte gegen die dort lebenden Juden gepredigt und besonders den Vorwurf des Ritualmords erhoben³³⁷. Damit hatte er sich den Unmut des herzoglichen Judenschutzherrn zugezogen. Antijüdische Maßnahmen der Stadt Landshut sind im Zusammenhang mit der Agitation Feuchtwangers zu sehen³³⁸. So wurde den Juden in der Stadt kein Fleisch mehr verkauft, kein Einlaß in das öffentliche Bad gewährt und keine jüdische Klagen in Geldangelegenheiten vor Gericht verhandelt³³⁹. Herzog Heinrich dagegen bestätigte nochmals die Privilegien der Juden in seinem Herrschaftsbereich. Zudem weigerte er sich, "solange die alten Zustände in Landshut nicht wieder hergestellt waren, einen Rat in der Stadt einzusetzen"³⁴⁰. Sogar Papst Nikolaus V. versicherte in einem Schreiben vom 1.6.1450 die Landshuter Juden ihrer Privilegien und beauftragte den Regensburger Bischof mit deren Überwachung³⁴¹. Damit wandte er sich indirekt auch gegen Heinrich Kalteisen, der die herzogliche Judenpolitik kritisiert hatte. Unter anderem vertrat dieser die Meinung, daß die Juden, welche nicht mehr wuchern, weiterhin unter den Christen wohnen bleiben und ihren Lebensunterhalt durch Handel sowie als Handwerker³⁴² bestreiten sollten. Als Beispiel verwies er auf die jüdische Bevölkerung in Rom, welche diesen Regeln Folge zu leisten habe³⁴³. Diese beiden Forderungen - die für Cusanus bislang nur indirekt nachgewiesen sind³⁴⁴ - wurden in der Forschung als "allgemein begegnende Forderungen"³⁴⁵ bezeichnet. Es ist nachgewiesen, daß Juden in Rom, wo ihnen der Wucher bis 1473 verboten blieb³⁴⁶, in zahlreichen Handwerken und anderen Berufen tätig waren³⁴⁷. Zu den christlichen Theologen, die sich mit der Frage, welche Tätigkeiten Juden erlaubt werden sollten, auseinandersetzten,

³³⁷ Der Inhalt der Predigten Feuchtwangers läßt sich zum Teil aus den Äußerungen Kalteisens erschließen. Siehe ebda., S. 49, Z. 25-31: *Dass sie Cristenplut bedurffēn, das hat manger grosser maister geschriben und, ist das also, so ist es ain gross mirackel und ain bestätigung unnsers heiligen glaubens und ist den Juden gegeben zu erkantnus ires ungläubens, und ist auch gefunden, dass sie Cristenmenschen getöt haben, das plut zu gebrauchen. Darumb sol euer gnaden nicht unwillig sein uber den, der das in der predig gewert hat.* In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden verstärkt die Vorwürfe Ritualmord und Hostienfrevl von Dominikanerpredigern verbreitet.

³³⁸ Siehe GJ III/1, 1985, S. 714.

³³⁹ Siehe KIRMEIER, Juden und andere Randgruppen, 1988, S. 130.

³⁴⁰ Ebda. Es ist hier zu beachten, Herzog Heinrich starb am 30.7.1450 und sein Sohn Ludwig IX. begann mit der Inhaftierung der Juden in seinem Herrschaftsgebiet am 5.10.1450.

³⁴¹ Siehe RANKL, Kirchenregiment, 1971, S. 44, Anm. 1.

³⁴² Vgl. STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895, Nr. 44, S. 49, Z. 17-18.

³⁴³ Siehe ebda., Z. 16.

³⁴⁴ Siehe im Zusammenhang mit den antijüdischen Äußerungen des Cusanus in Regensburg und Arnheim Kap. C.I und Kap. C.VII.

³⁴⁵ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 481, Anm. 279.

³⁴⁶ Siehe SIMONSOHN, SH., Papal States, 1998, S. 24.

³⁴⁷ Siehe ESPOSITO, Un'altra Roma, 1995, S. 168-170. Zur Auflistung der einzelnen Berufe siehe die Tabelle ebda., S. 171.

gehörte auch Thomas von Aquin³⁴⁸. Ebenso wurden auf dem Konstanzer Konzil (1414-1418), welches sich nur am Rande mit den Juden auseinandersetzte³⁴⁹, hierzu Stimmen laut³⁵⁰. Demnach sollten die Landesherren, die von ihnen geduldeten Juden zwingen, von ihrer Hände Arbeit zu leben, statt die Christen durch ihre Zinsgeschäfte zu schädigen³⁵¹. Selbst Jakobell von Mies, "der Theoretiker der hussitischen Bewegung"³⁵², forderte in seinem Traktat *DE USURA* (1414) jüdische Handarbeit³⁵³. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts blieb die Forderung aktuell. In dem sozialpolitischen Reformprogramm des Eichstätter Eremiten Antonius Zipf von 1462³⁵⁴ wurden darüber hinaus harte Maßnahmen gefordert: Die Juden, welche sich der Übernahme des christlichen Glaubens, der Annahme der Sakramente, des Wucherverbots und des Zwanges zum Ackerbau beziehungsweise zur Handwerksausübung nicht fügen, seien zu vertilgen³⁵⁵. Auch in einer bayerischen Fürstenspiegelkompilation wurde auf den Broterwerb der Juden durch Arbeit verwiesen³⁵⁶. Eine durch das Wucherverbot resultierende Hinwendung der Juden zu Arbeit in Gewerbe und Handwerk mit negativen Auswirkungen für die Christen fürchtete nicht nur der gegen das cusanische Dekret protestierende Nürnberger Rat³⁵⁷. Die Einsicht in die Nürnberger Wirtschaftsverhältnisse, welche stellvertretend für die in den deutschen Landen standen, war es wohl auch, die Cusanus davon abhielt, dieser Forderung Nachdruck zu verleihen.

³⁴⁸ Siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 253-254.

³⁴⁹ SIMONSOHN, M., *Judengesetzgebung*, 1912, S. 17-20.

³⁵⁰ Vgl. ebda., S. 18-19, die Vorschläge des Petrus d'Ailly vom November 1416. Diese basierten auf Überlegungen Heinrich von Langensteins von 1381. Siehe allgemein DE SOUSA COSTA, *Canonistarum Doctrina*, 1965, S. 52-54.

³⁵¹ Vgl. ebda., S. 18.

³⁵² *GJ* III/2, 1995, S. 1125.

³⁵³ Siehe ebda. Nach SMAHEL, *Prager Judengemeinde*, 1999, S. 32, gestattete aber das hussitische Prag den Juden "keine Handarbeiten, und als die Juden unter dem Druck der Verhältnisse begannen, nach einer solchen Möglichkeit Ausschau zu halten, erblickten die Prager in ihnen eine unlautere Konkurrenz". Siehe auch KESTENBERG, *Hussitentum*, 1936, S. 11-13.

³⁵⁴ Siehe OLIGER, *Reformprogramm*, 1917, S. 263-280.

³⁵⁵ Vgl. ebda., S. 269-270 und S. 277: *al juden, wa sy gesessen sein und wonung haben, das sy gemainlich und schnell eingangen zuo enpfachen kristenlichen glaben, und die haligen Sacrament etc. und wellich notturfftig weren yr guot zuo behalten, den sol manß lassen zuo irer narung, aber nit das sy mer damit wuochern sullen, sunder sy sollen pawen das ertrich mit dem pfluog oder aber hantwerck wurcken. Und wellich juden das nit ton wuolten, die sol man fuderlich abtilgen von dem ertrich.*

³⁵⁶ Vgl. BRINKHUS, *Fürstenspiegelkompilation*, 1978, Kap. I, 14, S. 89, Z. 210: *Sy müssen mit arbeit all ir prot gewynnen. Zuvor - ebda., Z. 207-210, - hatte der mittelalterliche Autor, mit Verweis auf die Juden im Kirchenstaat, eine Kleiderkennzeichnung gefordert, die für den deutschen Raum singulär ist: mit ... plossem hals, hohen hüten und stivalzen, auch sullen sy ain tavel geschriben mit den zehen poten - wenn sy untter dy cristen gend - tragen an der styren gepunden; also halt sy der pabst.*

³⁵⁷ Siehe *AC* I/3a, 1996, Nr. 1284 und Nr. 1293. Siehe Kap. F. In Regensburg beschwerten sich um 1475 Handwerker weniger über den Wucher der Juden, sondern mehr über deren Handel. Siehe STRAUS, *Judengemeinde*, 1932 (ND 1979), S. 77. In vielen Statuten des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts findet sich die Anordnung, Juden dürfen kein Gewerbe oder Handel treiben, wodurch den Bürgern Schaden erwachsen konnte. Zum jüdischen Handwerk siehe TOCH, *Tätigkeit*, 2003, S. 2139-2146.

IV.5 DIE CUSANISCHE KENNZEICHNUNGSPFLICHT UND DIE BESTIMMUNGEN DES IV. LATERANKONZILS VON 1215

Im Unterschied zur komplizierten Herleitung des Wucherverbots läßt sich das - allerdings ebenso kontroverse - Problem der Kennzeichnungspflicht müheloser aus der damaligen kirchlichen Rechtsordnung ablesen³⁵⁸. Ähnlich wie die Vorschriften zur jüdischen Geldleihe war aber auch diese Bestimmung zahlreichen Wandlungen unterworfen³⁵⁹. Das IV. Laterankonzil von 1215 hatte in Kanon 68 *IN NONNULLIS*³⁶⁰ von einer unterschiedlichen Tracht gesprochen. Diese zur Unterscheidung der Juden (und Sarazenen) von den Christen dienende Kleiderordnung wurde bezüglich der Juden sogar anhand von Passagen aus dem Alten Testament zu legitimieren versucht³⁶¹. Dennoch blieb offen, wie eine jüdische Sondertracht auszusehen habe. Innozenz III. sprach sich daher schon kurze Zeit später in einem Schreiben an den hohen französischen Klerus dafür aus, daß diese Tracht keine sein sollte, durch welche die Juden in Lebensgefahr geraten könnten³⁶². In der Folgezeit wurde dem ungeachtet von kirchlicher Seite kaum eindeutig Stellung bezogen und weiterhin Raum für die unterschiedlichsten Auslegungen gelassen³⁶³. Auf den Konzilien von Ravenna 1311 und Bologna 1317 wurde dann zwar der gelbe Fleck als Zeichen für die Juden genannt und besonders eingeschärft³⁶⁴; Auswirkungen und Übernahmen, besonders im deutschen Raum vor 1450, sind jedoch kaum überliefert³⁶⁵.

³⁵⁸ Siehe DAVIDSTERN, 1991.

³⁵⁹ Siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994.

³⁶⁰ Vgl. ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 266, Z. 5-6. Siehe CUTLER, Innocent III., 1970, S. 92-116, und CHAZAN, Pope, 1999, S. 187-204.

³⁶¹ Siehe Num 15,37-41. Eine solche Ableitung ist unhaltbar, da lediglich von den Zizit, das sind Schaufäden, die Rede ist. Diese hatte Gott den Juden am Gewand zu tragen befohlen, damit sie sich bei deren Anblick an alle seine Gebote erinnerten.

³⁶² Vgl. MIGNE, *PL*, Bd. 216, 1855, Sp. 994: *Mandatur, ut permittant Iudeos talem gestare habitum, per quem possint inter Christianos discerni, nec ad talem portandum compellant, per quem possint vite dispendium sustinere*. Siehe auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos*, 1988, S. 427-428.

³⁶³ Auch Thomas von Aquin orientierte sich noch an den Ausführungen des IV. Laterankonzils. Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 252-254. Nach METZGER, TH. / M. METZGER, *Jüdisches Leben*, 1983, S. 148 (ohne Quellenangabe), wurde für Jüdinnen "ein von zwei blauen Bändern gekennzeichneter Schleier ... durch eine päpstliche Bulle von 1257" verfügt.

³⁶⁴ Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 345 und S. 354.

³⁶⁵ Soweit bekannt, war nur in Augsburg (seit 1434) der gelbe Fleck für Juden vorgeschrieben. In den spätmittelalterlichen deutschen Landen war das Tragen eines "Judenhutes" oder einer "Judenkappe" gebräuchlich. Die Illustrationen, welche Juden mit dem gelben Fleck auf der Brust zeigen, stammen aus der Zeit nach 1460. Vgl. METZGER, TH. / M. METZGER, *Jüdisches Leben*, 1983, S. 142-147. In Chroniken aus dem romanischen Raum sind dagegen solche Darstellungen schon für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt. Siehe die zwischen 1321 und 1340 entstandenen "Les grandes chroniques de France jusqu'en 1321", fol. 263. Vgl. GASPARD / LYNA, *Les Principaux manuscrits I/1*, 1937-45 (ND 1984-87), S. 270-275, Nr. 111. In der "Herzog-Alba-Bibel", welche in Kastilien zwischen 1422 und 1430 entstand, findet sich eine Abbildung, die einen Religionsdisput zeigt zwischen einem

IV.6 DIE KENNZEICHNUNGSPFLICHT UND DER ERLASS DES BASLER KONZILS

Der den Aspekt der Kleiderordnung beziehungsweise Kennzeichnungspflicht berührende Passus im Basler Dekret ist ebenfalls unspezifisch gehalten. Die Konzilsväter im Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten interessierte "nur das Prinzip, nicht die Art und Weise der konkreten Durchführung"³⁶⁶. Für Cusanus dagegen war eine solche Unterscheidung gleichbedeutend mit Kennzeichnung³⁶⁷. Ähnlich wie das Wucherverbot darf die von ihm verordnete Kennzeichnungspflicht auch aufgrund ihrer detaillierten Anweisungen nur bedingt "als Exekution eines gerade durch die allgemeinen Konzilien mehrfach eingeschränften Gebots"³⁶⁸ verstanden werden.

IV.7 DAS CUSANISCHE JUDENDEKRET UND DIE RECHTLICHE STELLUNG DER JUDEN IN ROM

Wie bereits erwähnt, betonte Nikolaus von Cues, er orientiere sich bei seinen Bestimmungen an den Erlassen für die Juden Roms. Diese Angabe ist nicht verifizierbar, da aus dieser Zeit keine speziellen, den Status der Juden in der Stadt Rom regelnden Rechtsordnungen überliefert sind³⁶⁹. Allerdings ist davon auszugehen, daß die Lebensbedingungen dieser Juden

Franziskaner und einem Juden, der den gelben Fleck trägt. Siehe NORDSTRÖM, Castilian Bible, 1967, S. 15, Abb. 3, und SCHRECKENBERG, Bilder, 1999.

³⁶⁶ SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 496. Daß sich hier keine eindeutige Kennzeichnung findet, erstaunt, da das Konzil die Auseinandersetzung mit den Juden zu seinen wichtigen Aufgaben zählte. Vgl. SIMONSOHN, M., Judengesetzgebung, 1912, S. 39. Siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 483, Z. 42-43. Vor allem im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen wird deutlich, in Basel wurde nicht mehr - wie noch zur Zeit Innozenz' III. - argumentiert, aus Schutz für den christlichen Glauben den Verkehr zwischen beiden Religionsgruppen einzudämmen. Hier wurde eine negative Missionierung verstärkt, welche die jüdische Bevölkerungsschicht durch Zwangs- und Druckmittel christianisieren sollte.

³⁶⁷ Allerdings hatten sich *signa* als Kriterium längst durchgesetzt. Während 1221 Papst Honorius III. in einem Schreiben an Stephan Langton, Erzbischof von Canterbury, noch davon sprach, daß *Iudei a Cristianis diversitate habitus distinguantur*, mahnte sein Nachfolger Gregor IX. dessen Nachfolger Richard Grant an, *quod Iudaei in tua provincia constituti signa quibus a Cristianis habitu distinguantur* (VINCENT, Two papal letters, 1997, S. 220 Appendix 1, Z. 4-5, und S. 221 Appendix 2, Z. 3-4). Ausführlich ebda., S. 209-224.

³⁶⁸ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 478.

³⁶⁹ VOGELSTEIN / RIEGER, Geschichte I, 1896, S. 240, verweisen als Quelle für eine solche Kleiderordnung auf das cusanische Dekret. ESPOSITO, Un'altra Roma, 1995, S. 125, kennt nur die Verordnung von 1367: *De iudeis portare debentibus tabarros rubeos*. Nach SIMONSOHN, SH., Papal State, 1998, S. 17, wurde der rote Mantel im Verlauf des 15. Jahrhunderts durch den gelben Fleck verdrängt, aber erst 1479 als solcher festgesetzt. Der jüdische Wucher in Rom, der nach der Ordnung von 1367 mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 Pfund geahndet werden sollte, wurde 1473 von päpstlicher Seite gestattet. Siehe ebda., S. 24. Zur jüdischen Handwerkstätigkeit und anderen Berufen (für den Zeitraum 1454-1484) siehe ESPOSITO, Un'altra Roma, 1995, S. 171.

besonders durch die restriktiven Erlasse Papst Nikolaus' V. von 1447 beziehungsweise 1451 geprägt waren. Dessen Bestimmungen beanspruchten eine Geltung für alle Juden in Italien. Die jüdische Bevölkerung des Kirchenstaates wie auch anderer vom Papst abhängiger Gebiete war aber eher davon betroffen als die in den weltlichen Territorien lebenden Juden³⁷⁰. Die Anordnungen enthalten neben zahlreichen Beschränkungen auch das von Cusanus aufgegriffene Wucherverbot. Die Details in der Kennzeichnung, wie er sie nennt, sind dagegen nirgends überliefert³⁷¹. Selbst Heinrich Kalteisen verwies in seinem Mahnbrief an Herzog Heinrich von Bayern-Landshut nur darauf, daß die Juden in Rom ein Zeichen trugen, machte aber dazu keine weiteren Angaben³⁷².

IV.8 DIE HERKUNFT DER CUSANISCHEN STRAFMAßNAHMEN: INTERDIKT, EXKOMMUNIKATION UND GELDBUßE

Das nächste anzusprechende Problem des cusanischen Judendekrets beziehungsweise der von ihm bestätigten Synodalstatuten sind die für Nichtbeachtung angedrohten Strafen. Mit diesen sollten nicht nur Verstöße gegen das Judendekret, sondern grundsätzlich auch dessen laxer Handhabung verhindert werden³⁷³. Die Form der indirekten Bestrafung der Juden basierte noch auf dem vorgratianischen Grundsatz, die kanonischen Bestimmungen sind nicht für die Juden geschrieben³⁷⁴. Cusanus folgte hierin den vorgegebenen Richtlinien, wich aber mit der Ausweitung von Interdikt und Exkommunikation auf die gesamte christliche Gemeinde von der bisherigen Praxis ab. Diese orientierte sich immer noch an den Vorgaben des 13. Jahrhunderts nur diejenigen Christen zu bestrafen, die weiterhin mit den Juden in

³⁷⁰ Zur Geschichte der Juden in der Terraferma Venedigs siehe REITHER, Studien, 1998. Zur Kennzeichnung der italienischen Juden siehe TOAFF, Jewish Badge, 1991, S. 275-280. In Bologna, das zum Kirchenstaat gehörte, verfügte der päpstliche Legat, Kardinal Bessarion, ebenfalls 1451 eine Kennzeichnung und das Sonntagsverbot für jüdische Bankgeschäfte. Vgl. MUZZARELLI, banchieri ebrei, 1994, S. 117-131. Siehe aber SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 804, die päpstliche Anordnung vom 28.3.1452, daß die Bologneser Juden Zeichen tragen und dem gemeinen Recht unterworfen werden sollten.

³⁷¹ In den Quellen heißt es zumeist nur *signa*. Zur chronologischen Entwicklung im oberitalienischen Raum siehe DENS., Duchy I, 1982, S. XXI, Anm. 41.

³⁷² Vgl. STERN, M., Urkundliche Beiträge, 1893-1895, Nr. 44, S. 49, Z. 16-17. Nach einer Franziskanerpredigt im zum Kirchenstaat gehörigen Spoleto wurden von den Priestern der Stadt am 13.4.1451 Verordnungen getroffen, die unter anderem den Fleischverkauf sowie die Kennzeichnung der Juden regelten. Diese sollten ein Zeichen auf der Brust tragen. Vgl. TOAFF, Umbria II, 1994, Nr. 1151. Siehe HINSCHIUS, Kirchenrecht, 1893 (ND 1959), S. 25-29; S. 50 mit Anm. 1; S. 505-507, und BUCHHOLTZ, Sozialdisziplinierung, 1991, S. 129-147.

³⁷⁴ Vgl. SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 34: *canones judaeis non sunt scripti*. Vgl. LIEBESCHÜTZ, Synagoge und Ecclesia, 1983, S. 213. Der Gedanke, daß die Juden wie auch die Heiden der päpstlichen Jurisdiktion unterliegen sollten, wurde neben anderen auch von Innozenz IV. in Ausgestaltung der Vicarius-Christi-Theorie entwickelt. Vgl. KEDAR, Canon Law, 1979, S. 79-82.

gesellschaftlichem und/oder geschäftlichem Kontakt standen³⁷⁵. Die strenge Handhabung durch Cusanus kann auf einer rigiden Auslegung der auch in den Basler Erlassen aufgeführten, aber nicht genauer festgelegten schweren Strafen beruhen³⁷⁶, denen die Juden bei Nichtbeachtung unterworfen werden sollten. Dennoch ist es möglich, daß er die verwendeten Strafmaßnahmen den päpstlichen Erlassen entlehnt hatte³⁷⁷. Damit war trotz Beibehaltung des Schutzprinzips der *Sicut-Judaeis-Bullen* in den Papsterlassen und der Warnung vor Übergriffen gegen die Juden durch Cusanus einer möglichen Vertreibung Vorschub geleistet. Denn, so die rhetorische Frage, wer wollte bei jüdischem Fehlverhalten oder auch Nichtbeachtung der Bestimmungen durch die städtische oder fürstliche Obrigkeit das sich auf alle beziehende Interdikt in Kauf nehmen?

Die ersten Reaktionen zeigen, vielerorts hielten sich noch die Furcht vor geistlichen Strafen mit der vor dem finanziellen Ruin die Waage³⁷⁸. Dies könnte einer der Gründe dafür gewesen sein, daß sich die Statuten von Mainz und Köln auf andere Strafbemessungen konzentrierten. Durch die Übernahme von *POST MISERABILEM* und *LICET OLIM* wurden auch die darin enthaltenen jeweiligen Sanktionen aufgenommen. Demnach sollte bei Nichtrückgabe der Zinsen die Exkommunikation gegen alle Christen verhängt werden, welche weiterhin geschäftliche Kontakte zu Juden unterhielten³⁷⁹. Auch bei der Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht sollte gemäß diesen neuen cusanischen Intentionen verfahren werden³⁸⁰. Cusanus hatte erkannt, daß er die Obrigkeiten zur Unterstützung und Durchsetzung seiner Bestimmungen benötigte. Auch der von ihm in dem oft vernachlässigten Schreiben an den Frankfurter Rat gegebene Anreiz zur Einforderung einer Geldstrafe bei Nichteinhaltung der Kleiderordnung gehörte hierzu³⁸¹.

Es ist aber offensichtlich, daß vielfach die Obrigkeiten in solchen Angeboten eine Instrumentalisierung durch den Legaten vermuteten. Zudem sahen sie durch sein Dekret nicht nur die Basis ihrer eigenen Judenpolitik, sondern die allgemeine Rechtsordnung gefährdet.

³⁷⁵ Siehe zum Beispiel die Verfügungen Innozenz' III. oder des IV. Laterankonzils von 1215.

³⁷⁶ Vgl. ALBERIGO, *COD*, 1973, S. 483, Z. 42: *sub gravibus quoque poenis*.

³⁷⁷ Vgl. SIMONSOHN, SH., *Apostolic See I*, 1988, Nr. 765, S. 916, Z. 40-41: *contradictores et rebelles per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia compescendo*.

³⁷⁸ Der vielfach in der Forschung vertretenen Meinung, daß das Interdikt als Strafe seinen Schrecken verloren hatte (siehe auch ZAPP, *Art. Bann, kanonistisch*, 1980, Sp. 1416-1417, und DENS, *Art. Interdikt*, 1990, Sp. 366-467), ist hier nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Siehe immer noch ausführlich ANKER, *Bann und Interdikt*, 1919.

³⁷⁹ Vgl. FRIEDBERG, *CIC*, 1879 (ND 1959), X, 5, c. 12: *ab universis Christ fidelibus tam in mercimoniis quam in alias per excommunicationis sententiam eis iubemus communionem omnimodam denegari*.

³⁸⁰ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae IV*, 1761 (ND 1970), S. 15: *indirecte per subtractionem communionis Christi fidelium excommunicationis sententia percillantur*.

Daß der Legat den Rezipienten seiner Verordnungen in der Anwendung - besonders der Strafzumessung - schließlich freie Hand lassen mußte³⁸², bestätigt die These, daß es ihm bei der Durchführung seiner Reformen "auch am Sinn für aktuelle Praktikabilität"³⁸³ fehlte.

IV.9 DIE CUSANISCHEN FRISTSETZUNGEN

Hinsichtlich der Setzung von Fristen für die Bekanntgabe, Verbreitung und das Inkrafttreten von Gesetzen war es üblich, einen entsprechenden Termin zu nennen. Hier mußte sich Cusanus der "Mechanik der Überlieferung"³⁸⁴ unterwerfen. Diese reichte "von der Originalausfertigung über beglaubigte Kopien, authentische Exemplare, Einträge ins Dekanatsbuch bis hin zu den Abschriften einfacher Geistlicher"³⁸⁵. Dementsprechend nahm es einige Zeit in Anspruch, bis das Gesetz - zum besseren Verständnis wohl in die Volkssprache übersetzt - den Laien durch den Pfarrer von der Kanzel aus verkündet wurde. Die Festlegung der Termine nutzte Cusanus aber auch, um den Beschlüssen nochmals Aufmerksamkeit, vor allem aber genügend Öffentlichkeit und Konsensfähigkeit zu sichern und so ihre Durchsetzung zu garantieren: Die von ihm ausgewählten Feiertage gehörten zu den Fixpunkten im mittelalterlichen Jahreszyklus und damit zu den die christliche Gesellschaft nachhaltig prägenden Ereignissen.

³⁸¹ Vgl. Kap. B.III.2.4.

³⁸² Vgl. das Schreiben an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main vom 2.5.1452. Vgl. auch die Festlegung der Höhe der Geldbuße in der vom Arnheimer Rat aufgrund der cusanischen Predigt vom 21.9.1451 erlassenen antijüdischen Verordnung vom 1.10.1451. Siehe *AC I/3b*, 1996, Nr. 1765: Siehe auch Kap. C.VIII.

³⁸³ MEUTHEN, *Kanonist*, 1998, S. 66.

³⁸⁴ JOHANEK, *Methodisches*, 1977, S. 96.

³⁸⁵ Ebda.

C. DAS JUDENBILD IN CUSANISCHEN PREDIGTEN UND BRIEFEN DER LEGATIONSZEIT

In erster Linie orientiert sich die folgende Auseinandersetzung mit den cusanischen Sermones und Briefen an der Reiseroute des Legaten. Es werden nur Belege herangezogen, von denen aufgrund des sprachlichen Befundes – auch unter Zuhilfenahme weiterer Quellen, zum Beispiel von Verfügungen gegenüber den Juden von seiten Dritter – angenommen werden kann, daß der Legat sich über/oder gegen die Juden beziehungsweise das Judentum äußerte. Dabei können auch weitere Einblicke hinsichtlich des cusanischen Judenbildes gewonnen werden. Es ist aufzuzeigen, ob der Legat sich in den Predigten eher auf eine biblische Vorlage stützte, das Judentum seiner Zeit vor Augen hatte oder gar die Äußerungen der Evangelisten auf die Juden anwandte¹. Freilich müssen, um nicht dem Vorwurf einer verengten Blickweise ausgesetzt zu sein, auch weniger eindeutige Belege erfaßt und diskutiert werden.

I. PREDIGTEN

I.1 LANDSHUT

In den Blickpunkt rückt zuerst die Predigt, welche Nikolaus von Cues während seines eintägigen Aufenthalts in der Residenzstadt Landshut am 27.03.1451 hielt. Sie steht wohl im Zusammenhang mit den antijüdischen Aktionen Herzog Ludwigs IX. von Bayern-Landshut von 1450/51². Den zeitgenössischen Chroniken zufolge hatten sich - um der Ausweisung zu entgehen – zahlreiche der am 1.10.1450 auf herzoglichen Befehl gefangen genommenen Landshuter Juden taufen lassen³. Es ist möglich, daß unter den Zuhörern Konvertiten waren, deren neue Situation der Legat mit seiner Predigt über das Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,32) besonders ansprach. Cusanus Intention hätte dementsprechend darin bestanden, bei den Alt-Christen um Verständnis für die Aufnahme der getauften Juden in die christliche Gemeinschaft zu bitten. Besonders wäre es dabei auch ein Anliegen des Legaten gewesen,

¹ Vgl. dazu seine Äußerungen in *DE DOCTA IGNORANTIA*, h I, 1932, III/8, S. 144, Z. 15-16

² Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1141. *h XVII Sermo LXXVIII* (in Vorbereitung). Der Kurzaufenthalt in der Residenzstadt – am selben Tag urkundet Cusanus schon in Rohr (vgl. ebda., Nr. 1142-1146) – gibt zu denken. Schon MEUTHEN, Wittelsbacher, 1982, S. 100, hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Legat zum Landshuter Herzog kein so enges Verhältnis wie zu den Münchner Wittelsbachern hatte.

³ Vgl. SPITZELBERGER, Landshut, 1988, S. 231: *Item liessen sich gar vil Juden und Jüdin und ire Künder in seiner Gnaden Landen tauffen.* Der Chronist vermerkte weiter, dies sei freiwillig geschehen: *und ward doch kainer darzue genött.* Text in : CDS XV, LANDSHUT, 1878 (ND1967), S. 301.

den Konvertiten – den Neu-Christen – nicht wegen Sünden im früheren Leben, wozu auch der Wucher gehörte, weiter zu grollen⁴. Es darf nicht übersehen werden, Konvertiten wurden nach kanonischem Recht wirtschaftlich begünstigt⁵. So wurde den Judenschutzherrn die Konfiskation der jüdischen Güter verboten, da durch eine solche die getauften Juden mittellos geworden und der Allgemeinheit zur Last gefallen wären⁶. Zudem sollten Maßnahmen zur weitestgehenden Sicherung des Besitzstandes den Juden die Übernahme des christlichen Glaubens erleichtern. Daher wurden diese kirchlichen Verordnungen von den Basler Konzilsvätern übernommen⁷. Allerdings kritisierten weltliche und geistliche Landesherren, aber auch Theologen, vor allem aus den Bettelorden, solche Erlasse⁸.

In einer allegorischen Deutung des Gleichnisses in der Predigt wäre der Vater mit Gott, der ältere Sohn mit der Ecclesia beziehungsweise den Alt-Christen und der jüngere, heimkehrende Sohn mit der Synagoge beziehungsweise den Neu-Christen gleichzusetzen. Diese hatten demnach den wahren Gott verlassen, in Sünde gelebt und den rechten Glauben verloren, sich aber nochmals besonnen. Sie kehrten zu Gott zurück und wurden von diesem wieder feierlich aufgenommen⁹. Cusanus war dabei die Tatsache bewußt, daß die Juden weder missioniert noch freiwillig zum christlichen Glauben übergetreten waren, sondern der Not gehorchend diesen Weg gewählt hatten. Dies wird wiederum durch das von ihm gewählte biblische Gleichnis deutlich: Auch der Heimkehrer kommt nicht aus freien Stücken zurück, sondern er fügt sich den Umständen. Damit wäre auch hier versteckt die Stoßrichtung des cusanischen Judendekrets, das Verhalten des Legaten im Umgang mit den Juden, deutlich. Diesen sollen die wirtschaftliche Grundlage entzogen und die Lebensbedingungen verschlechtert werden, damit sie entweder von sich aus wegziehen oder konvertieren¹⁰.

Es ist ohne Zweifel und ebenfalls im Zusammenhang mit der Vorgehensweise Herzog Ludwigs gegen die Juden eine andere Deutung möglich. Unter Berücksichtigung der mit einer

⁴ Damit weist das Gleichnis deutliche Parallelen zu dem im Judendekret genannten Aspekt der *humanitas* gegenüber den Juden auf, hier allerdings nur nach der Erziehung zum wahren Glauben, gekennzeichnet durch die Taufe.

⁵ Siehe MAGIN, *iuden recht*, 1999, S. 198-210.

⁶ Siehe FRIEDBERG, CIC II, 1879 (ND 1959), Sp. 773.

⁷ Siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 484-485.

⁸ Vgl. SIMONSOHN, M., *Judengesetzgebung*, 1912, S. 42-43, Anm. 4. Siehe die Stellungnahme Thomas von Aquins, der in der *EPISTOLA AD DUCISSAM BRABANTIAE* den Landesherren das Verfügungsrecht über den jüdischen Besitz zuerkennt. Vgl. SCHRECKENSBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 256.

⁹ Siehe *h XVII Sermo LXXVIII*, (in Vorbereitung).

¹⁰ In einer bayrischen Fürstenspiegelkompilation des 15. Jahrhunderts wird darauf verwiesen, daß ein christlicher Fürst die Juden streng behandeln soll, damit diese eher zur Konversion bereit sind. Vgl. BRINKHUS, *Fürstenspiegelkompilation*, 1978, S. 89, Z. 210-212.

Ausweisung der Juden verbundenen Güter- und Geldkonfiskationen und des Schwurs von Urfehden seitens der Judenschaften einzelner Ortschaften – vom 23.9.1450 (Gundelfingen/Donau)¹¹, 4.11.1450 (Braunau am Inn, Burghausen, Ingolstadt, Landshut)¹², 22.3.1451 (Hersbruck)¹³, 26.3.1451 (Wasserburg am Inn)¹⁴, 14.10.1451 (Lauingen)¹⁵ und nochmals vom 11.11.1453 (Landshut)¹⁶ – könnte Cusanus die Vorgehensweise des Landshuters Herzogs konkludent gebilligt haben. Ludwigs Vorgehen gegen die Juden basierte weniger auf kirchlich-religiösem Gedankengut, sondern vielmehr auf machtpolitischen Überlegungen im Rahmen des Herrschaftswechsels. Zur Absicherung seiner Herrschaft, zur Legitimierung und Unterstützung seiner Politik mußte er eine ihn unterstützende Klientel haben. Dieser war er wiederum zu Regierungsbeginn verpflichtet¹⁷. Cusanus konnte ihn deshalb in dieser Predigt ebenso nur als Sünder ermahnt, ihm aber nichtsdestoweniger – als treuherzigem und reumütigem Sohn der Kirche – verziehen haben. Auch wenn der Aspekt des aktuellen politischen Bezugs weiter diskutabel bleiben muß, ist doch erkennbar, daß der Legat "die Gnaden- und Heilsgarantien der Sakralinstitution Kirche in den Mittelpunkt (rückt), die auch für den größten Sünder wirksam werden, wenn er nur jenes Minimalprogramm an eigener Leistung erfüllt, sich im übrigen aber der Mittlerrolle der Kirche anvertraut"¹⁸.

I.2 REGENSBURG

Nikolaus von Cues hielt sich vom 29.3 bis 2.4.1451¹⁹ in Regensburg auf. Daß er aller Wahrscheinlichkeit nach gegen die dortigen Juden vorgegangen ist, läßt sich aus einem vom 3.4.1451 datierten Schreiben von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg an die

¹¹ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 484.

¹² Vgl. ebda., S. 148; S. 195; S. 582-583; S. 714.

¹³ Siehe ebda., S. 547. Der Ort lag im Bereich des Bistums Bamberg. Bis 1452 gehörte er zum Fürstentum Pfalz-Neumarkt-Neunburg, die Herzöge von Bayern-Landshut übten aber schon vorher Herrschaftsrechte aus. Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Pfalz-Neumarkt-Neunburg, Fürstentum, S. 1997

¹⁴ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1555

¹⁵ An diesem Tag schworen drei Juden Urfehde. Ob es sich dabei um solche aus Lauingen handelte, ist wahrscheinlich, aber nicht eindeutig zu beweisen. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 723, Anm. 22.

¹⁶ Vgl. ebda., S. 714. In Eggenfelden lebte wohl noch 1452 ein Jude. Dieser mußte am 6.8.1452 seine Schuldansprüche an den Herzog abtreten. Siehe ebda., S. 286-287.

¹⁷ Vgl. SPITZLBERGER, Landshut, 1988, S. 228, und ZIWES, Judenvertreibungen, 1999, S. 177. Die Synagoge wurde 1452 in eine Sankt Salvator- beziehungsweise Dreifaltigkeitskirche umgewandelt. Diese erhielt 1458 von Papst Pius II. einen Ablaß. Vgl. SPITZLBERGER, Landshut, 1988, S. 178. Eine Unterstützung der Planungen Ludwigs durch seinen Vetter Albrecht ist nicht auszuschließen. Dieser hielt sich zu jenem Zeitpunkt in Landshut auf. Siehe KIRMEIER, Juden und andere Randgruppen, 1988, S. 135. Erst 1461 sandte Herzog Ludwig ein Rechtfertigungsschreiben an Kaiser Friedrich III. In diesem nannte er als Ausweisungsgründe den Wucher und das ungebührliche Benehmen der Juden gegen die christliche Religion. Siehe ebda.

¹⁸ HAMM, Frömmigkeit, 1977, S. 487.

Regensburger Ratsherren ablesen²⁰. Man habe vernommen, so die Nürnberger, der Legat habe bei seinem dortigen Aufenthalt unter anderem an die Regensburger Judenschaft Forderungen gestellt, in dem Sinne, diese sollten zukünftig nicht mehr wuchern, sondern arbeiten²¹. Nun erbitte man Auskunft, auf welchen Grundlagen diese Absicht basiere²². Eine Antwort des Regensburger Rates – zwischen dem 7. und 28.4.1451 in Nürnberg eingegangen – ist nicht mehr überliefert²³. Trotz der exponierten Lage der jüdischen Gemeinde Regensburg ließen sich bislang keine weiteren Quellen regensburgischer oder cusanischer Provenienz nachweisen, in denen Bezug auf antijüdische Anordnungen des Legaten genommen wird²⁴. Dies wäre unter Umständen ein weiterer Beweis für die These, Cusanus hatte sein Judendekret nicht schon ausformuliert aus Italien mitgebracht. Möglicherweise war er durch die zwischenzeitliche Entwicklung an der Kurie in der Frage nach dem kirchlichen Verhalten gegenüber den Juden motiviert. Aber auch die Judenausweisungen aus den bayerischen Herzogtümern 1442 und 1450/51, von denen er bekanntlich erstere approbierte, werden die Frage nach dem richtigen Umgang mit den Juden gestellt haben. Eine Antwort darauf waren die aufgrund seiner kirchenrechtlichen Kenntnisse entworfenen antijüdischen Bestimmungen, die er nicht in dekretaler Form verbreitete, sondern wohl vorerst im Rahmen einer, der schon erwähnten Verfügung vom 20.3.1451²⁵ ähnlichen Anordnung, welche ausschließlich die den bayrischen Herzöge verpfändeten Juden in der Reichsstadt Regensburg betraf, und/oder (in) einer Predigt²⁶.

In dieser wie auch in anderer – besonders inhaltlicher – Hinsicht ist die erwähnte Nürnberger Anfrage interessant. Zum einen findet sich die im cusanischen Judendekret nicht verwendete Redewendung, die Juden sollen nicht mehr Wucher treiben, sondern von ihrer Hände Arbeit

¹⁹ Vgl. MEUTHEN, *Itinerar*, 1995, S. 480 mit Anm. 48.

²⁰ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1168.

²¹ Vgl. ebda., Z. 2-4: *undter anderm etlich mutung und fürnemen an die iudischeit bey euch getan habe uf meynung, dass sich dieselbe iudischeit fürdter nit mit wucher, sunder mit arbeit betragen und ernern sull etc.*

²² Vgl. ebda., Z. 5-6: *wie und waruf desselben... meynung gen der iudisch(eit) bey euch gesetzt und gegrundet sey.*

²³ Siehe ebda., Nr. 1181.

²⁴ Ob der Widerstand des Magistrats gegen die Vorladung von Regensburger Juden vor geistliche und auswärtige Gerichte (vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1187) und das – wohl auf dessen Drängen – von Herzog Albrecht III. in diesem Zusammenhang erlassene Verbot solcher Vorladungen vom 4.12.1452 (siehe GEMEINER, *Regensburgische Chronik* III, 1821 (ND 1971), S. 206), welches von Herzog Ludwig am 10.2.1454 nochmals bestätigt wurde (vgl. STRAUS, *Urkunden*, 1960, Nr. 5) in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Cusanus (in Regensburg) stand, ist ungewiß. Nicht auszuschließen ist aber ein Zusammenhang mit der Rezeption des Judendekrets an anderen Orten.

²⁵ Vgl. HSTA München, Haus- und Familiensachen U, Juden in Bayern, Fasz. 8. Siehe Kap. B.I.4.

²⁶ Zur Beeinflußung des Legaten in der Judenfrage durch die Wittelsbacher (Vertreibung der Juden aus Bayern-München 1442 und Bayern-Landshut 1450/51 siehe Kap. B.I.4 und Kap. C.I.

leben²⁷. Zum anderen wurden weder die in den überlieferten Publikationen des Judendekrets aufgeführten Kleiderkennzeichnungen noch weitere Einzelheiten, wie zum Beispiel die Androhung des Interdikts, erwähnt. Dies kann auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen sein: Entweder wurden diese Aspekte von Cusanus in Regensburg gar nicht aufgeführt, oder aber sie waren für den Nürnberger Rat von so untergeordnetem Interesse, daß er sie unter die Floskel *etc.*²⁸ subsumierte. Dem allerdings widerspräche die Tatsache, daß der Rat durchaus beabsichtigte, die theologische und rechtliche Basis für das cusanische Vorgehen recht genau in Erfahrung zu bringen²⁹. Auch das wiederum erstaunt auf den ersten Blick: Obwohl Nürnberg höchstens zwei Tagesreisen – ca. 80 bis 100 km – von Regensburg entfernt lag und die Städte durch eine Fernhandelsstraße verbunden waren³⁰, wußte der Magistrat entweder nichts Genaues oder er traute den – von fremden oder eigenen Boten, Kaufleuten oder auch anderen Nachrichtentransporteurs – überbrachten Neuigkeiten nicht³¹. Unter Berücksichtigung der damaligen zerrütteten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse – es sei nur auf den gerade beendeten Krieg zwischen Nürnberg und den Markgrafen von Brandenburg verwiesen, durch den weite Teile des fränkischen und schwäbischen Raumes verwüstet wurden – konnten schlechte Nachrichten oder auch nur Gerüchte zu Instabilität und Unordnung führen. Die Angaben über das cusanische Vorgehen mußten deshalb, wie auch zur Verteidigung städtischer Interessen gegenüber einem solchem Anliegen des Legaten, vom Nürnberger Rat schnellstens – bevor dieser in die Stadt kam – auf ihren Wahrheitsgehalt kontrolliert und ihre rechtliche Basis von Juristen geprüft werden³².

²⁷ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1168, Z. 3-4. Siehe auch den Zusatz in der Würzburger Urkunde (ebda., Nr. 1306, Z.8). Vgl. Kap. B.III.2.1.

²⁸ AC I/3a, 1996, Nr. 1168, Z. 6.

²⁹ Vgl. ebda., Z. 6-8

³⁰ Zu den Reisegeschwindigkeiten im Mittelalter siehe DENECKE, Straße und Weg, 1989, S. 217. Dieser sieht eine Tagesetappe von 60 km als Maximum an und hält diese auch nur bei berittenen Sonderboten für möglich. OHLER, Reisen 1986, S. 138, nennt für Berittene ein Maximum von 50 bis 60 km, für zu Fuß Reisende 30 bis 40 km. Kritisch dazu HIRSCHMANN, F. G., *Translatio*, 1996, S. 32, Anm. 64, welcher der Forschung eine Unterschätzung der tatsächlichen Reisegeschwindigkeiten unterstellt. Zur Verkehrsgeschichte am Beispiel des Maas-Rhein-Raumes siehe den Sammelband RÖMERSTRASSEN, 1996.

³¹ Im städtischen Briefeingangsregister findet sich kein Vermerk. Vgl. RÜBSAMEN, Briefeingangsregister, 1997. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß die Nachricht auf anderem Weg den Rat, einen Ratsherrn oder eine dem Rat nahestehende Person erreichte. Ob sich zu diesem Zeitpunkt der vom Königshof kommende Ratsherr Niklas Muffel in Regensburg aufhielt, ist fraglich (siehe HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 319) Vielleicht erhielt Muffel über eine der Stadt nahestehende Vertrauensperson die Neuigkeit und informierte den Rat (nach seiner Rückkehr). Vgl. ebda., Nr. 2237 und Nr. 2239. Zum Einsatz von Briefftauben siehe FAULSTICH, Medien, 1996, S. 253. Zur Nürnberger Geheimschrift siehe WAGNER, Geheimschrift, 1884, S. 14-62.

³² Der Aufenthalt des Legaten in Regensburg dauerte von Montag bis Freitag, seine Predigten datieren vom Dienstag und Donnerstag; samstags verfaßte der Nürnberger Rat sein Schreiben. Zu den Nürnberger Juristen (und ihrer Ausbildung) siehe WALTHER, Rezeption, 1995, S. 207-224; DENS., Recht, 1998, S. 215-229; BOOCKMANN, Gelehrte Juristen, 1998, S. 199-214.

Eine Publikation des Judendekrets durch den Legaten in Regensburg ist deshalb unwahrscheinlich. Zudem hätten – den Umständen entsprechend – andere Reichsstädte wie später Eßlingen, Heilbronn, Rothenburg ob der Tauber, Ulm oder Weißenburg, welche in der Judensache in Nürnberg anfragten³³, schon jetzt reagiert und ebenfalls ihre Boten nach Regensburg entsandt. Dies gibt zwar zu denken, ließe sich aber auch noch durch die Entfernungen dieser Städte von Regensburg erklären. Ein weiterer Aspekt für die Anfragen in Nürnberg ist in der Dominanz dieser Stadt – besonders im süd- und südwestdeutschen Raum – zu sehen. Diese stand in krassem Gegensatz zum politisch und wirtschaftlich stagnierenden und niedergehenden Regensburg³⁴. Auch in anderen Zusammenhängen wandten sich die genannten wie auch weitere Städte des schwäbischen Städtebundes in zahlreichen Schreiben an den Nürnberger Magistrat, an dessen Politik sie sich weitgehend orientierten³⁵.

Gleichwohl ist es sinnvoll, die von Cusanus in Regensburg gehaltenen Predigten zu untersuchen. Da diese jedoch nur im Entwurf vorliegen³⁶, erscheinen sie auf den ersten Blick – und auch im Zusammenhang mit dem Judendekret – nur eingeschränkt aussagefähig. In erster Linie sollen einige Stellen der zweiten Predigt näher betrachtet werden.³⁷ Es handelt sich dabei um die cusanische Erläuterung des Tagesevangeliums vom Donnerstag nach dem dritten Fastensonntag (1.4.1451)³⁸. Cusanus gelangte über die Gegenüberstellung der Geschehnisse in Synagoga und Ecclesia (= Haus des Petrus) zu einer allegorischen Deutung: Während in der Synagoge nur einer geheilt wurde, wurden im Haus des Petrus alle geheilt. Die Synagoga, für den Alten Bund stehend, brachte Heil nur für das Volk Israel. Dem gegenüber symbolisierte das Haus des Petrus die Kirche; sie ist das Heil für alle. Darin ist der Neue Bund, die Kirche, dem Alten Bund, der Synagoge, überlegen.³⁹ Die nächste Notiz

³³ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1293; Nr. 1407-1408; Nr. 1445; Nr. 1532; Nr. 1589, und AC I/3b, 1996, Nr. 2448. Siehe Kap. F.

³⁴ Siehe FEES-BUCHECKER, Rat und politische Führungsschicht, 1998.

³⁵ Siehe die zahllosen Einträge in AC I/3ab, 1996.

³⁶ Vgl. ebda., Nr. 1151 und Nr. 1161. H XVII Sermo LXXIX (in Vorbereitung).

³⁷ Für die erste und zweite Predigt wird als Hintergrund die Übernahme des Richteramtes durch den Legaten im Prozeß gegen den Domherrn Ulrich Part gesehen. Dieser hatte einige Tage zuvor einen Regensburger Bürger namens Paulus Haider getötet, der zusammen mit anderen in das Haus des Domherrn eingedrungen war. Vgl. SCHNARR, Beobachtungen, 1993, S. 221-232. Als Anlaß einer dritten Predigt wird die eigentliche Legatentätigkeit, die Verkündigung des Ablasses, angenommen.

³⁸ Vgl. Lk 4,38-44 unter Einbeziehung von Lk 4,31-37: *Ex evangelio Lucae 4: primo quo modo de synagoga in domum Petri etc., item, quo modo in synagoga curavit unum, in domo Petri omnes post occasum solis. Item, quo modo singulis apposuit manum etc. Item de regno die: quo modo ad illud evangelizandum missus fuit etc.* Siehe auch AC I/3a, 1996, Nr. 1161. Der vollständige Text in h XVII Sermo LXXIX (in Vorbereitung).

³⁹ Vgl. SCHNARR, Beobachtungen, 1993, S. 229. Zum Begriffspaare Synagoga und Ecclesia siehe auch LIEBESCHÜTZ, Synagoge und Ecclesia, 1983; SEIFERTH, Synagoge, 1964; JOCHUM, Ecclesia, 1993. Zu den ebenfalls von Cusanus verwendeten Begriffen *ecclesia militans* und *ecclesia malignantum* siehe PAETZOLDT, Lehre, 1938, S. 186-188.

bezeugt, daß der Legat in diesem Zusammenhang eine – schon in früheren Sermones⁴⁰ erkennbare – Deutung der Heilung der Kranken durch das bloße Handauflegen wiederaufnahm: Der Salvator "als Arzt und Arznei zugleich"⁴¹. Der Hinweis auf Jesu heilbringende Sendung kontrastiert zugleich mit der Begründung der antijüdischen Tätigkeit des Legaten in der Cusanus-Forschung. Diese – so wurde formuliert – "beruhe auf der Furcht des Seelsorgers vor der 'Ansteckung' der einfachen Gläubigen durch uneingeschränkten Verkehr mit den Andersgläubigen"⁴². Allerdings zeigt die Aussage nicht nur das innerhalb der Cusanus-Forschung gepflegte Verständnis in der Frage nach der antijüdischen Einstellung des Legaten auf⁴³. Sie deutet auch (un-)bewußt das Selbstverständnis des Cusanus, der seine Legation ebenfalls als "heilbringende Sendung"⁴⁴ sah: Der Legat als Seelsorger und "Arzt"⁴⁵, der dem Klerus wie auch den Laien mit seinen Reformen die richtige Medizin verabreichte⁴⁶.

Die Auseinandersetzung mit den Dispositionspunkten zur dritten Predigt⁴⁷ führt zu folgenden Ergebnissen: Unter anderem hatte Cusanus in Anlehnung an Lk 4,18-19 über das "Jahr der Wiedergutmachung"⁴⁸ gepredigt. Laut neuesten Erkenntnissen kann "auf die jüdische Praxis des Jubeljahres angespielt sein, wie sie aus Lv. 25,10-11 hervorgeht"⁴⁹. Eine Untersuchung dieser Bibelperikope führt nun sehr schnell zu der Vermutung, der Zuhörer verstand, auch im Zusammenhang mit der Verkündigung des nicht für Wucherer und eine Vielzahl anderer Personen beziehungsweise Gruppen geltenden Ablasses⁵⁰, hier eine Wiedergutmachung durch die Juden. Das konnte eventuell sogar im Sinne eines Zinsrückzahlungsgebots oder eines Wucherverbotes aufgefaßt werden⁵¹. Weitere, aus den Notizen erkennbare, von Cusanus

⁴⁰ Vgl. *h* XVII/2, 1996, Sermo XLVIII, N. 27, S. 210, Z. 1, und Sermo XLI, N. 14, S. 151-152, Z. 13-27.

⁴¹ SCHNARR, Beobachtungen, 1993, S. 230. Siehe allgemein FENNER, Krankheit, 1930.

⁴² KOCH, Kardinal, 1964, S. 10, Anm. 6. Siehe allgemein DEGANI, Formulierung, 1985, S. 8.

⁴³ Vgl. Kap. A.I.

⁴⁴ *AC* I/3a, 1996, Nr. 1151, Anm. 1.

⁴⁵ Die bei zahlreichen mittelalterlichen Theologen und Geistlichen festgestellte Aversion gegen jüdische Ärzte hat diesen seelsorgischen Hintergrund. Nicht umsonst wurde immer wieder seit der Spätantike (Johannes Chrysostomus) der Vorwurf erhoben, daß selbst, "wenn ein jüdischer Arzt ... den Körper heilt, ...die Seele dabei doch verloren" (LANG, B., Teufel, 1974, S. 479, Anm. 6) geht. Vgl. HORTZITZ, "Judenarzt", 1993, S. 85-112. Siehe auch JÜTTE, Funktion, 1995, S. 159-179. Christliche Ärzte gehörten mit zu den eifrigsten Förderern von Kirchenreformen. Vgl. SENGER, Magdeburger Gelehrter, 1980, S. 217-239.

⁴⁶ Zum Cusanischen Medizin-Verständnis siehe CREUTZ, Denken, 1939, und KUNTZ, Medizinisches, 1977, S. 127-136.

⁴⁷ Textabdruck *h* XVII Sermo LXXIX (in Vorbereitung).

⁴⁸ Vgl. ebda.: *de anno retributionis*, und SCHNARR, Beobachtungen, 1993, S. 231.

⁴⁹ SCHNARR, Beobachtungen, 1993, S. 231. Er übersieht allerdings in seiner Deutung nicht nur, daß diese Stelle auch auf Jesaja 61,1-2 fußt, sondern generell die sich vorwiegend aus Jesaja ableitende mittelalterliche antijüdische Bibelexegese. Dazu McMICHAEL, Jewish Bildness, 1996, S. 144-151.

⁵⁰ Vgl. *AC* I/3a, 1996, Nr. 1005 (Jubiläumsablaß) oder Nr. 965-972 (Partikularablässe). Siehe auch CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND 1961), S. 183.

⁵¹ Im Ablass ist mit Wucherer der christliche Geldverleiher gemeint. Zumeist wurde aber Wucherer mit Jude und Jude mit Wucherer assoziiert und gleichgesetzt. Daß der Geldhandel als jüdischer Beruf

benutzte und ausführlich kommentierte Bibelstellen unterstreichen die Überlegenheit Christi⁵². Auch damit wird deutlich, die Predigt folgt in ihrem Aufbau der schon angesprochenen Gegenüberstellung von Synagoga und Ecclesia: "Tendenz des Ganzen war offenbar zu zeigen, wie sich das, was im Alten Testament angekündigt worden ist, im Neuen Testament in unvergleichlich höherer Weise erfüllt"⁵³. Ein Ziel der Predigten war es, über die Darstellung der Überlegenheit Jesu und des christlichen Glaubens – besonders anhand der Gegenüberstellung von Synagoga und Ecclesia – beim Publikum eine negative kollektive Grundeinstellung in der Wahrnehmung der Juden zu verinnerlichen, zu prägen und zu stabilisieren⁵⁴.

Es stellt sich nun die Frage nach dem Ort der Predigt; zu diesem wurden bislang keine eindeutigen Angaben gefunden. Es ist aber davon auszugehen, daß der Legat im oder vor dem Dom predigte⁵⁵. Der Abstand zwischen dem Dom in Regensburg und dem Judenviertel – dem Gebiet um den heutigen Neupfarrplatz⁵⁶ - war gering. Die den Dom(-bereich) in diese Richtung verlassenen Gläubigen kamen an einem der Eingangsbereiche des Judenviertels vorbei. Die hier aus ihrem Viertel kommenden Juden konnten ihrerseits die sogenannte "Judensau"⁵⁷ am Dom wahrnehmen, nur ein Beispiel der "Christianisierung des öffentlichen Raumes um die und in der Judengasse"⁵⁸. Daß die Juden unter diesen Umständen von der Anwesenheit und dem Wirken des Legaten unbeeindruckt geblieben sein sollen, ist unwahrscheinlich. Allgemein – nicht nur in Hinsicht auf die Regensburger Gemeinde – wird angenommen, daß das Jubeljahr 1450 und seine Folgen, so auch die im Rahmen der Ablaßgewinnung gesteigerte Bußfrömmigkeit der Christen, bei den Juden in Erinnerung an die Ereignisse der Pestzeit 1349/50 Befürchtungen einer erneuten Bedrohung durch die

gesehen wurde, zeigt eine Verordnung in Seligenstadt – einer der neun Städte im Oberstift Mainz. Dort wurde 1423 verfügt, daß gegen das Zinsverbot verstoßende Christen mit einem Judenhut auf dem Kopf und barfuß um die Kirche gehen mußten. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1364, Anm. 14. Bernhard von Clairvaux prägte den Begriff *judaizare*: Im Rahmen seines Eingreifens gegen die judenfeindlichen Kreuzzugspredigten des entlaufenen Zisterziensermönches Radulf im Rheinland 1146 sprach er davon, daß christliche Wucherer noch schlimmer judaisierten als die Juden. Siehe MIGNE, PL 182, 1854, Sp. 567: *Taceo quod sicubi desunt, pejus judaizare dolemus christianos, feneratoros, si tamen christianos, et non magis baptizatos Judaeos convenit appellari.*

⁵² Vgl. *h* XVII Sermo LXXIX (in Vorbereitung),. Siehe Lk 6,5 und Mt 12,8.42.

⁵³ SCHNARR, Beobachtungen, 1993, S. 231.

⁵⁴ Vgl. KIRN, Antijudaismus, 1997, S. 151.

⁵⁵ Dies waren - von der Größe her – die üblichen Orte für die Abhaltung einer Predigt.

⁵⁶ Vgl. *GJ* III/2, 1996, S. 1001-1002. Siehe auch CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, Judenviertel, 2000, S. 607-633.

⁵⁷ Zur Abb. siehe NEUES LEXIKON DES JUDENTUMS, 1992, S. 243, und BÖCK, Wahrzeichen, 1985, S. 46-52. Siehe allgemein SHACHAR, Judensau, 1974.

⁵⁸ Freundlicher Hinweis von YACOV GUGGENHEIM, Jerusalem. Zur Judengasse in deutschen Städten siehe PINTHUS, Studien, 1930, S. 101-130; HAVERKAMP; Jewish Quarters, 1995, S. 13-28; MINTY, Judengasse, 1996, 58-86.

christliche Umwelt geweckt hatte⁵⁹. Unter bezug auf das oben angesprochene Jahr der Wiedergutmachung ist eine solche Furcht der Regensburger Juden auch greifbar. Im Alten Testament wird davon gesprochen, der das Heil bringende Gesandte – in diesem Fall Cusanus – werde nicht nur ein Gnadenjahr des Herrn, sondern auch einen Tag der Vergeltung unseres Gottes ausrufen⁶⁰.

Soweit aus dem vorhandenen Quellenmaterial erkennbar, weisen die cusanischen Predigten in Regensburg indirekt inhaltliche Bezüge zum späteren Judendekret auf. Durch die Grundkonstellation der Gegenüberstellung von Synagoga und Ecclesia und unter besonderer Berücksichtigung ihres Handlungsortes (in der Nähe des Judenviertels) sind sie auf der religiösen und psychologischen Ebene als Verstärkerfaktor für eine schleichende Verschlechterung der Koexistenz zwischen Juden und Christen sowie der Lebensbedingungen der jüdischen Gemeinde von Bedeutung.

I.3 NÜRNBERG

Lückenhaft ist auch die Überlieferung der von Cusanus in Nürnberg gehaltenen Predigten. In den chronikalischen Berichten über die Anwesenheit des Legaten vom 10. bis 20.4.1451⁶¹ werden mehrere Predigten⁶² - die Zahl schwankt zwischen drei und sechs - erwähnt⁶³. Es sind aber nur Stichworte zur ersten, auf Sonntag, den 11.4.1451, gehaltenen Predigt überliefert⁶⁴. Diese hielt er auf dem Kirchhof von Sankt Sebald, einer der beiden Pfarrkirchen der Stadt. Als letzten Themenpunkt dieser Predigt vermerkte Nikolaus von Cues *ITEM DE JUDAEIS*⁶⁵. Ob er allerdings diesen Punkt auch ausführte, ist unbekannt; über den Inhalt dieser Predigt wie auch der anderen Sermones geben die zeitgenössischen Berichte keine Auskunft⁶⁶.

⁵⁹ Vgl. TOCH, Juden, 1998, S. 67. Dies gilt wohl auch für das Jubeljahr 1400. Vgl. YUVAL, Magie und Kabbala, 1991, S. 173-189.

⁶⁰ Jes 61,2. In Lk 4,19 findet sich diese Stelle nicht. Dafür wird hier im Gegensatz zum Alten Testament davon gesprochen, das der Bote zudem auch den Blinden das Augenlicht verkünden werde (vgl. Lk 4,18). Zur Verwendung von Jesaja-Sätzen in den frühen cusanischen Predigten siehe Kap. D.II.1.3. Von hier (Lukas wie Jesaja bis zu der Stelle in *DE DOCTA IGNORANTIA*, wo Cusanus von Judentum seiner Zeit sagte, es leugne die Gottheit Christi immer noch in diabolischer Blindheit (vgl. H I, 1932, III/8, S. 144, Z. 15-16) einerseits und der Reformtätigkeit des Cusanus andererseits, ist es ein kurzer Schritt.

⁶¹ Vgl. MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 480.

⁶² Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1189-1190; Nr. 1194; Nr. 1196; Nr. 1199; Nr. 1214; Nr. 1219.

⁶³ Vgl. CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND 1961), S. 181-182.

⁶⁴ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1189; Textabdruck h XVII Sermo LXXX (in Vorbereitung). Zur Überlieferung vgl. KOCH, Vier Predigten, 1937, S. 9, und SCHNARR, Beobachtungen, 1993, S. 233.

⁶⁵ Textabdruck h XVII Sermo LXXX (in Vorbereitung).

⁶⁶ In der einschlägigen Nürnberger Chronik ist lediglich davon die Rede, er habe freitags und samstags, gemeint sind die unter AC I/3a, 1996, Nr. 1214 und Nr. 1219, angeführten Sermones, *daz schonst ding*,

Eine Rekonstruktion der Predigt anhand der Dispositionspunkte ist nicht möglich. Es kann aber angenommen werden, daß der Sermon in zwei thematische Schwerpunkte unterteilt war⁶⁷. Ohne Zweifel muß sie im Rahmen des allgemeinen Legationsauftrags, der Verkündung des Jubelablasses gesehen werden. Ähnlich wie in der behandelten Regensburger Predigt folgte Cusanus auch hier aller Wahrscheinlichkeit nach dem Grundmuster einer Gegenüberstellung von Synagoga und Ecclesia. Schon seine erste Notiz zum Prothema des Sermon, "Wer aus Gott ist, hört die Worte Gottes" (Joh 8,47)⁶⁸ stützt diese Annahme. Obgleich diese Stelle ambivalent ist, dürfte der Legat, im Zusammenhang mit dem Ablaß, hier besonders die Christen gemeint haben, deren Glaube zu wünschen übrig lasse, da sie eher den diesseitigen als den jenseitigen Dingen nachstrebten. Dagegen sind die beiden Notizen zum Schluß des zweiten Predigtteils eindeutiger und aufschlußreicher. Vor das eben schon erwähnte Stichwort *ITEM DE JUDAEIS* hatte der Legat den Punkt *ITEM DE BLASPEMIS ETC:*⁶⁹ gesetzt. Der Vorwurf der Blasphemie findet sich allerdings recht häufig in den Sermones dieser Zeit. Vor allem die franziskanischen Prediger⁷⁰ richteten ihn nicht nur gegen die Juden, sondern auch gegen unbußfertige Christen: "Was jedoch den einen den Bußruf dringlich machen soll, wird den anderen zur realen Gefahr Der Blasphemievorwurf qualifiziert die Juden schon im vorhinein zu Gefolgsleuten des die widergöttliche Profanität symbolisierenden Antichristen, als dessen besonderes Kennzeichen die Blasphemie gilt"⁷¹. Interessant wäre daher zu wissen, ob der Legat in seiner Ausführung der von ihm aufgeschriebenen Reihenfolge nach predigte

daß der Chronist je gehört hätte, gepredigt (CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND1961), S.182). Die Angabe von MÜLLNER, Annalen II, 1623, (ND 1984), S. 484-485, daß der *Cardinal ...auch wider die Juden gepredigt [hat], daß sie sich nit mit Wucher, sonder mit iher Hand Arbeit ernähren und daß sie an ihren Kleidungen gelbe Ringlein tragen sollten, dabei man sie kennete*, sollte mit Vorsicht aufgenommen werden. Müllner unterschied die zu seiner Zeit überlieferten Nachrichten nicht mehr ausreichend nach Herkunft und Quellengattung, vor allem aber nicht mehr der Chronologie nach. Sein Werk ist ein Konglomerat verschiedener Überlieferungsstränge. Der Herausgeber der Annalen, G. HIRSCHMANN, wertet Müllners Werk dagegen als "die ausführlichste und beste Chronik der Stadt Nürnberg von der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert". Vgl. AC I/2, 1983, Nr.453, Anm. 6. Allgemein zum Werk siehe die Einleitungen von G. HIRSCHMANN in MÜLLNER, Annalen I, 1972, S. 1[^]-53[^] und in Annalen II, 1984, S. 1*-8*. Zur Überlieferung des Judendekrets in spätmittelalterlichen und frühzeitlichen Chroniken siehe Kap. B und Kap. G.

⁶⁷ 1. *Qui ex Deo est, verba die audit ... und 2. Promo tangatur...* Text: h XVII, Sermo LXXX (in Vorbereitung). Vgl. auch AC I/3a, 1996, Nr. 1189.

⁶⁸ h XVII, Sermo LXXX (in Vorbereitung). Unter Prothema ist die Auslegung eines Schrifttextes zu verstehen, welche vom gewählten Thema zur Erflehung der göttlichen Gnade hinüberleitet.

⁶⁹ Ebda.

⁷⁰ Cusanus wurde durch die Bettelordenprediger in Italien inspiriert. Er selbst gab an, Bernhard von Siena in Rom gehört zu haben. Siehe AC I/1, 1976, Nr. 17 und Nr. 20. Ein Blick in seine Bibliothek (Codex 118-130) zeigt den Einfluß der Bettelorden. Vgl. MARX, Verzeichnis, 1905, S. 116-128.

⁷¹ KIRN, Antijudaismus, 1997, S. 164-165.

oder ob er unter Umständen Punkte miteinander verband⁷². Cusanus nutzte seine christologischen Ausführungen, die ihren stärksten Ausdruck in den Predigten erfuhren, nicht nur zur Darstellung und Verherrlichung der Person Christi und dessen Taten. Er gebrauchte sie auch, um den christlichen als den allen anderen überlegenen Glauben darzustellen. In einer solchen Christusverehrung ist ein Ansatzpunkt für die Popularisierung von Antijudaismus zu sehen. Unklar muß aber bleiben, inwieweit Nikolaus von Cues theologisch-christologische und kirchenrechtliche Aspekte miteinander verknüpfte. Ähnlich wie bei der Rezeption seiner antijüdischen Synodalbeschlüsse⁷³ gab er mit seinen Ausführungen den Hörern genug Raum für eine nachfolgende, wie auch immer geartete Auseinandersetzung mit den Juden vor Ort.

Daß auch der Magistrat Cusanus zu dieser Thematik befragte, ist belegt⁷⁴. Er ließ den Legaten zu einem nicht näher datierbaren Zeitpunkt durch einige Ratsherren – schriftlich oder mündlich – bitten, die antijüdischen Maßnahmen zurückzunehmen, was dieser aber abgelehnt habe⁷⁵. Vielleicht untersagte der Rat dem Legaten während dessen Aufenthalts in der Stadt⁷⁶ eine konkrete, auf das Wucherverbot und die Kleiderkennzeichnung für Juden hinzielende Agitation in seinen Predigten⁷⁷. In erster Linie aber hatte der Rat ein Interesse an einem guten Verhältnis zum Legaten, dachte er doch an den bevorstehenden Ablaß⁷⁸ und die damit verbundenen Geldeinnahmen⁷⁹. Andererseits könnte eine eher zurückhaltende Politik des Rates auch im Zusammenhang mit einer von ihm eventuell angestrebten Vermittlungstätigkeit des Legaten in der immer noch schwelenden Auseinandersetzung mit dem Markgrafen von Brandenburg gesehen werden, auch wenn man eine solche vorerst aus, wie behauptet wurde, formaljuristischen Gründen abgelehnt hatte⁸⁰. Zudem sei letztlich ein Punkt bedacht, der vielfach im Zusammenhang mit der Reformtätigkeit des Cusanus auftaucht: die mangelnde Effizienz. Rechts-Aktionen, dazu sollten hier auch die Predigten gezählt werden, in denen kirchliche Gesetze und andere Verordnungen verkündet wurden, konnten nur erfolgreich sein, wenn "eine wirksame Exekutive"⁸¹ dahinterstand. Wenn aber die Obrigkeit vehement gegen

⁷² Vgl. hierzu die Trierer Predigt vom 31.10.1451 (AC I/3b, 1996, Nr. 1943). *h* XVII, Sermo CVIII (in Vorbereitung). Vgl. auch die Approbation des Legaten vom 20.3.1451: *a judeorum in xpm blasphemis liberam esse* (HSTA München, Haus- und Familiensachen U, Juden in Bayern, Fasz. 8).

⁷³ Siehe Kap. B.IV und Kap. G.

⁷⁴ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1445 (30.6.1451 an Rothenburg ob der Tauber).

⁷⁵ Vgl. ebda., Z. 3-4: *unsern herren den legaten ersamlich ersucht haben, sollich mandat abzutun menicherley ursache, im alsdann furgehalten, und die zu lanng zu schreiben weren, dar inne angesehen etc.*

⁷⁶ Siehe hierzu Kap. C.II.

⁷⁷ Siehe hierzu ebda.

⁷⁸ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1192

⁷⁹ Vgl. hierzu MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 426.

⁸⁰ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1187 und Nr. 1227

⁸¹ WINKLER, Provinzialsynoden, 1986, S. 29.

solche Forderungen opponierte oder sie einfach stillschweigend übersah, gemäß dem Motto "Das machen wir nicht mit, den lassen wir ablaufen, nächste Woche ist er weg"⁸² waren solche Bemühungen grundsätzlich zum Scheitern verurteilt⁸³.

Auch in weiteren Schreiben in der Judensache verwies der Nürnberger Magistrat nicht auf Aktionen des Legaten während seines Aufenthalts in der Stadt⁸⁴. Er bezog sich stets auf das in Bamberg publizierte Judendekret. Einer dieser Briefe soll schon hier – auch wegen des Adressaten – hervorgehoben werden. Es handelt sich um ein vom 8.5.1451 datiertes Schreiben an Dr. Konrad Konhofer⁸⁵. Dieser war nicht nur Pfarrer von St. Lorenz in Nürnberg, sondern gleichzeitig auch Dompropst in Regensburg⁸⁶. Besonders in kirchenrechtlichen Fragen wandte sich der Rat immer wieder an diesen Kirchenmann. In letztgenannter Funktion wäre er schon zu einem früheren Zeitpunkt ein idealer Ansprechpartner gewesen, da er wohl eher Möglichkeiten hatte, Informationen über antijüdische Aktionen des Cusanus in Regensburg zu erhalten und weiterzuleiten. In ihm allerdings den Informanten zu sehen, auf den sich der Nürnberger Magistrat in dem erwähnten Schreiben vom 3.4.1451 stützte, ist fraglich. In den Eintragungsbüchern, in denen jedes in die Stadt gebrachte Schreiben vermerkt wurde⁸⁷, sind keine Hinweise enthalten⁸⁸.

I.4 ERFURT

Daß Nikolaus von Cues auf seinem weiteren Reiseweg in Erfurt (19.5. bis 7.6.1451)⁸⁹ "unmittelbar gegen die Juden"⁹⁰ gepredigt, die "Stimme ... erhoben"⁹¹ und "die Volkswut"⁹²

⁸² MEUTHEN, Vorabend der Reformation, 1994, S. 85

⁸³ Dies war allerdings nur möglich, wenn die Obrigkeit alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens, in diesem Fall auch den des religiös-kirchlichen Lebens wirkungsvoll kontrollierte. Siehe BUCHHOLTZ, Sozialdisziplinierung, 1991, S. 129-147. Daß es von Seiten des Nürnberger Klerus zu keinen Aktionen gegen die Juden kam, mag mit Kontrollbemühungen des Rates zusammenhängen. Siehe KRAUS, Kurie, 1950, S. 1-154. Vgl. auch SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1979. Zum Wahrheitsgehalt von Chroniken – die zumeist im Auftrag der jeweiligen Obrigkeit verfaßt wurden – siehe GRAUS, Geschichtsschreibung, 1987, S. 11-55.

⁸⁴ Ausführlich Kap. F.

⁸⁵ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1284.

⁸⁶ Siehe WEIGEL, Konhofer, 1928, S. 169-297.

⁸⁷ Zum Beispiel sind dort auch Briefe des Cusanus an den Abt des Benediktinerklosters St. Egidien, Georg Möringer, oder den Pfarrer von St. Sebald, Heinrich Leubing, aufgeführt. Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1339 und Nr. 1522. Zu Georg Möringer siehe auch ebda., Nr. 1192 und Nr. 1335. Das Verzeichnis für die Jahre 1449 bis 1457 ist ediert: RÜBSAMEN, Briefeingangsregister, 1997.

⁸⁸ Gleichwohl ist es nicht unmöglich, wenn die Nachrichten von einem (geheimen, persönlichen) Boten, vielleicht mündlich, mitgeteilt wurden.

⁸⁹ Vgl. MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 482.

⁹⁰ GJ III/1, 1987, S. 321.

gegen sie geschürt haben soll, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit bestätigen⁹³. Es darf angenommen werden, daß hier möglicherweise Verwechslungen mit den Predigten des Johannes von Capestrano, zu dessen Lieblingsthemen die Zinsnahme zählte⁹⁴, vorliegen. Dessen Reise diesseits der Alpen fand in den Jahren 1452/53 statt; vielfach besuchte er dieselben Städte wie Cusanus⁹⁵. In Erfurt verweilte er vom 27.8 bis 4.9.1452 sowie zwischen dem 9. und 24.9.1452⁹⁶. Die zeitgenössische Chronik des Hartung Cammermeister, in der ausführlich über die Anwesenheit und die Predigten des Cusanus berichtet wurde⁹⁷, nimmt hierzu keine Stellung. Dabei hatte ihr Verfasser – mehrfacher Ratsmeister und zu den einflußreichsten Persönlichkeiten Erfurts zählend⁹⁸ – selbst "eifrig für die Vertreibung der Juden aus Erfurt gearbeitet"⁹⁹. Ein Blick in die cusanischen Sermones – nur in einem Text tauchen einmal die Begriffe "Jude" und "jüdischer Brauch" auf – läßt keine Rückschlüsse zu¹⁰⁰. Wie in anderen Fällen sind die Predigten unter dem Gesichtspunkt der Ablaßverkündung zu sehen. Dabei ist die Grundkonstellation einer Gegenüberstellung von Altem und Neuem Bund im Rahmen der christologischen Ausführungen denkbar. Die in der Regensburger Quelle erkennbare Schärfe läßt sich hier aber nicht nachweisen. So ist auch nicht auszuschließen, daß die spätere Aussage des Cusanus, seine und Capestranos Predigten seien für die antijüdischen Aktionen des Rates ausschlaggebend gewesen, unter Umständen als Hilfestellung gegenüber einem ihm freundschaftlich gesinnten Stadtrat gesehen werden muß¹⁰¹.

⁹¹ WIEMANN, Ratsverwaltung I, 1937, S. 120.

⁹² KRONER; Festschrift, 1884, S. 31.

⁹³ Die Angabe der Erfurter Predigtorte bei WIEMANN, Ratsverwaltung I, 1937, S. 120, ist falsch

⁹⁴ Vgl. ENDEMANN, Studien II, 1883 (ND 1962), S. 396.

⁹⁵ Siehe auch ELM, Predigtreise, 1989, S. 500-519. Zum Verhältnis Cusanus – Capestrano siehe HOFER Jüterborg. In dem Traktat *DE ERRORIBUS ET MORIBUS CHRISTIANORUM* (1452) schrieb er, "daß Kapistran und seine Genossen ... nichts weiter als Scharlatane (seien), die zur Schande der feige schweigenden *doctores theologiae* und zur lauten Freude der Juden (*Judaei cachinnant*) das einfache Volk betrögen" (MERTENS, D., *Iacobus Carthusiensis*, 1976, S. 133, Anm. 46).

⁹⁶ Vgl. HOFER, Johannes Kapistran I, 1964, S. 448-449, und WERNER, M., Kapistran, 1994, S. 506-508. Siehe auch CHRONIK, 1896, S. 131-133.

⁹⁷ Vgl. ebda. 127-131.

⁹⁸ Siehe ebda., S. I-LXXIV.

⁹⁹ Ebda., S. XLVII.

¹⁰⁰ Vgl. *Judaei und mos Judaeorum h XVII Sermo LXXXIV* (in Vorbereitung). Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1344. Zu den Predigten siehe Nr. 1344-1345; Nr. 1347-1348; Nr. 1362-1363. *h XVII Sermo LXXXIV-LXXXV* (in Vorbereitung).

¹⁰¹ Vgl. HOLTZ, Erfurt, 1992, S. 189. Die Diskussion um ein spezielles Judendekret für Erfurt sollte endgültig ad acta gelegt werden. Die cusanische Aussage selbst ist als singulär zu sehen. In späteren Zeiten bezog sich der Kardinal kaum noch auf die Legationsreise. Soweit bisher bekannt, sprach er auch

I. 5 HALLE

Ob der Legat, der von Erfurt nach Magdeburg aufbrach, während eines eintägigen Aufenthalts in Halle (10.6.1451)¹⁰² – wie angenommen wurde¹⁰³ - predigte, ist unwahrscheinlich. Weder wurde eine solche Predigt von Cusanus aufgeführt, noch – und das ist viel wichtiger – in den zeitgenössischen Berichten erwähnt¹⁰⁴. Auch ein Zusammenhang mit den Ablässen, die er für verschiedene Kirchen erteilte, dürfte unzutreffend sein¹⁰⁵. Eine Veröffentlichung seiner antijüdischen Bestimmungen kann ebenso ausgeschlossen werden¹⁰⁶.

I. 6 MAGDEBURG

Während seines mehrwöchigen Aufenthalts in Magdeburg ergaben sich für den Legaten – auch im Zusammenhang mit der von ihm abgehaltenen Provinzialsynode, den zahlreichen Dekreten und den verschiedenen Ablässen – zahlreiche Gelegenheiten zu predigen¹⁰⁷. Diese Sermones wurden bis auf eine, die er während der Synode im Dom an den anwesenden Klerus richtete¹⁰⁸, auf dem Neumarkt gehalten¹⁰⁹. Für alle Predigten gilt, über sie wurde zwar in den Chroniken berichtet, nichts aber über ihren Inhalt ausgesagt¹¹⁰. Hier soll nur die an den Klerus gerichtete Predigt¹¹¹ kurz vorgestellt werden.

nicht mehr über sein Judendekret. Siehe Kap. E. Zu den Ereignissen in Erfurt siehe Kap. G. IV. 1.6-1.6.1.2.9.3.

¹⁰² Vgl. MEUTHEN, *Itinerar*, 1995, S. 482.

¹⁰³ PIECHOCKI, Erneut aus der Stadt vertrieben, 21.7.1992, o. S., schreibt „daß Cusanus in seiner Hallenser Predigt "die Ächtung der Juden gefordert" und auch der "Rat die Schuld an der 1451/52 (sic*) erfolgten Vertreibung der Juden aus Halle den Predigten und Maßnahmen des Legaten" zugewiesen habe. Vgl. dagegen *GJ III/1*, 1987, S. 498-507. Siehe auch DREYHAUPT, *Pagus Neletici II*, 1750, S. 500-501, der das Schreiben des Hallenser Rates – der ähnlich wie der Erfurter Rat in dieser Sache vor das Reichskammergericht geladen wurde – abdruckt. Siehe Kap. G.II.2.1.

¹⁰⁴ Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1370-1371.

¹⁰⁵ Vgl. ebda., Nr. 1371, Z. 43-46.

¹⁰⁶ Vgl. ebda., Anm. 6.

¹⁰⁷ Vgl. zum Aufenthalt MEUTHEN, *Itinerar*, 1995, S. 482-484. Zu den Predigten dagegen *AC I/3a*, Nr. 1379-1381; Nr. 1384; Nr. 1396-97.

¹⁰⁸ Vgl. *AC I/3a*, Nr. 1385. Zur Synodalpredigt als ein Instrument der Priesterinstruktion siehe auch JOHANEK, *Bischof, Klerus und Laienwelt*, 1997, S. 69-102.

¹⁰⁹ Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1379-1381 und Nr. 1396-1397. Der Neumarkt (identisch mit Neuer Markt) liegt zwar in der Nähe des Domes, aber doch in ziemlicher Entfernung zu dem Judenviertel in der Altstadt nahe dem Rathaus. Dort lebten die dem Stadtrat untergeordneten Juden. Die weitaus größere Ansiedlung – das "Judendorf" – der erzbischöfliche Juden befand sich in der südlich gelegenen Vorstadt Sudenburg. Zu dessen Lage siehe *GJ III/2*, 1995, S. 772.

¹¹⁰ Siehe CDS VII, MAGDEBURG I, 1869 (ND 1962), S. 400-401.

¹¹¹ Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1384. h XVII Sermo LXXXIX (in Vorbereitung).

Zu Beginn griff Cusanus auf die schon in seiner Regensburger Predigt enthaltene allegorische Deutung von der Heilung im Hause des Petrus zurück¹¹². Ohne hier den Zusammenhang mit der Situation in der Magdeburger Kirche zu leugnen – die Predigt zielte in erster Linie auf eine Besserung der vorherrschenden kirchlichen Zustände¹¹³ –, fällt erneut die Gegenüberstellung von Synagoga und Ecclesia auf. So wie Jesus die Schwiegermutter im Haus des Petrus heilte, indem er dem Fieber befahl zu weichen, so sah es auch Cusanus als seine Aufgabe an, das Übel, welches die Kirche befallen hatte, zu tilgen. Es ist wiederum die heilsbringende Wirkung, auf die er abzielte¹¹⁴. Seine seelsorgerische Pflicht sah er darin, die wesentlichen Bestandteile des Glaubens – die Geheimnisse Christi und der Erlösung – zu erklären: "Christus ist für ihn die Quelle der Glaubenserkenntnis und zugleich der Maßstab alles christlichen Lebens"¹¹⁵. In seinen Augen war eine Auseinandersetzung mit dem theologisch-dogmatischen Gehalt des Judentums nicht nötig, da es als Religion "mit dem Erscheinen Christi ... seine heilsgeschichtliche Funktion verloren"¹¹⁶ hatte. Cusanus verließ also auch nicht dort, wo er die "prinzipielle Mangelhaftigkeit des Judentums"¹¹⁷ in explizit ausgedrückten Kontrast zur Kirche setzte, den Binnenraum der christlichen Religion¹¹⁸. Die ihm geläufige jüdische Theologie und Philosophie¹¹⁹ wurde für eine Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

I.7 TRIER

Im Rahmen einer in Trier gehaltenen Predigt über den Glauben an Christus vom 31.10.1451¹²⁰ wurde dessen heilsbringende Sendung allegorisch gedeutet. Jesu Gottessohnschaft und seine Bereitschaft der Sündenvergebung wurde – so Cusanus – von den Juden als Blasphemie ausgelegt¹²¹. Daß die Juden in dieser Ansicht auch nach den von Jesus vollbrachten Wundern verharrten, zeige die Überlegenheit des Christentums einerseits und die

¹¹² Vgl. ebda. Bezug auf Lk 4,39: *Imperavit febrī et dimisit*.

¹¹³ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1384, wo nur dieser Punkt der Predigt abgedruckt wurde.

¹¹⁴ Vgl. ebda.

¹¹⁵ HAUBST, *Christologie*, 1956, S. 5.

¹¹⁶ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 220.

¹¹⁷ Ebda., S. 118.

¹¹⁸ Vgl. ebda., S. 248.

¹¹⁹ Siehe die Maastrichter Predigt vom 29.9.1451. Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1833; *h XVII Sermo CIV*. Siehe ferner HAUBST, *Christologie*, 1956, S. 24; S. 73; S. 106. Siehe auch AC I/3b, 1996, Nr. 1721, nach welcher der Legat in der Bibliothek des Klosters Egmond ein Werk des Maimonides (dessen FÜHRER DER UNSCHLÜSSIGEN) vorfand und dem Abt einen Kopierauftrag erteilte.

¹²⁰ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1943. *h XVII Sermon CVIII* (in Vorbereitung).

¹²¹ Mt 9,3 spricht von Schriftgelehrten, Cusanus verkürzt auf *Judaeos*.

"prinzipielle Mangelhaftigkeit"¹²² des Judentums andererseits: "Heil erlangt der Gläubige nur durch Christus und seine Kirche"¹²³. Das Christentum sei deshalb die wahre Religion, weil hier "der Glaube an die Offenbarung und die höchste philosophische Einsicht in das Geglaubte vollkommen übereinstimmen"¹²⁴.

I. 8 ARNHEIM

Eine vom Legaten während seines Aufenthalts in Arnheim (19. –22.9.1451)¹²⁵ gehaltene Predigt vom Matthäustag (21.9.1451)¹²⁶ ist durch die daraufhin von der städtischen Obrigkeit beschlossenen Maßnahmen gegen die Juden belegt. Der Sermon stand aller Wahrscheinlichkeit in direkter Beziehung zu dem von Cusanus am selben Tag erteilten generellen Ablaß für die Einwohner Arnheims¹²⁷. Auf den ersten Blick mag der im folgenden dargestellte Sachverhalt als singulär erscheinen. Ist der Überlieferung über den Predigtinhalt und den daraufhin beschlossenen Anordnungen der städtischen Obrigkeit zu vertrauen, so hatte der Legat die Verkündigung dieses Ablasses mit der Durchsetzung seines Judendekrets in Verbindung gesetzt¹²⁸.

Inzwischen wurde die These aufgestellt, die "Quelle ist insofern von einzigartiger Bedeutung, als hier ein Hinweis auf die mögliche Verkündung des Judendekrets auf lokaler Ebene außerhalb einer Bischofsstadt vorliegt"¹²⁹. Dieser Behauptung soll hier nicht generell widersprochen werden, sie ist aber insofern ungenau, als eine Predigt nicht mit der Verkündigung eines Dekrets durch den Legaten verwechselt werden sollte. Jedoch konnte – dies ist zu berücksichtigen - Cusanus bestimmte Predigten als Rechts-Aktionen betrachten. Auf jeden Fall ging der städtische Erlaß aber inhaltlich weit über das hinaus, was der Legat in seinem Dekret verlangt hatte. Den Juden wurde "praktisch jegliche Rechtssicherheit für ihren

¹²² EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 118.

¹²³ Ebda., S. 218.

¹²⁴ Ebda. Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2324. h XVII Sermo CXX (in Vorbereitung).

¹²⁵ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1754; Nr. 1556-1558; Nr. 1762-1765.

¹²⁶ Vgl. ebda., Nr. 1765.

¹²⁷ Vgl. ebda., Nr. 1762.

¹²⁸ Vgl. ebda., Nr. 1765, Z. 6-9: *dat gheen kirsten gelovige mynschen dit heilige Roemsche afflait verkrigen off des delachtich moigen werden, die hengen off gestaden, dat ennige joeden by off onder hem wonen, die sich mit woekeren generen, ende heefft mede geprediket, wo ende in wat maten dat men lyden mach, die joeden onder den kirstenen te wonen..* Diese Quelle wirft die Frage auf, ob der Legat unter Umständen in Regensburg und Nürnberg einer solchen Verbindung ebenso das Wort geredet hatte beziehungsweise seine Hörer eine solche assoziierten. Zur Überlieferung siehe ebda.

¹²⁹ CLUSE, *Studien*, 2000, S. 78. MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 484, Anm. 301, und AC I/3b, 1996 Nr. 1765, Anm. 1, sind zurückhaltend. Siehe Kap. C.II; Kap. G.III.2.1.1.2; Kap. G. III.2.2.1.2.

Lebensunterhalt [entzogen], der hier offenbar weitgehend auf Pfandleihe und –handel beschränkt war"¹³⁰.

Besonders die in keiner anderen Quelle dergestalt vorgefundene Erwähnung einer Verbindung der Inhalte des Judendekrets mit der Ablaßverkündigung läßt aufhorchen. Doch ist es gut möglich, daß Cusanus die Kanzel benutzte, um im Rahmen der Predigt die Bestimmungen – unter die auch die Befolgung seiner Reformdekrete fiel – zu verdeutlichen. In der Auseinandersetzung mit diesem Aspekt wurde von anderer Seite argumentiert, ein besonderer Hinweis Cusanus' auf das Judendekret sei nicht notwendig gewesen, da dieses generell "bei Nichtbefolgung ausdrücklich das Interdikt und damit die Hinfälligkeit der Ablaßgewinnung für die Betroffenen"¹³¹ nach sich zog. Die Quelle legt nahe anzunehmen, daß Cusanus nur allgemein auf die üblichen Bedingungen – zusammengefaßt im Schlagwort von der moralischen Erneuerung – für den Erhalt des Ablasses aufmerksam gemacht haben könnte. In den entsprechenden Ablässen findet sich selbst der Hinweis, der Verstoß gegen die vorgegebenen Bedingungen der Ablässe haben dessen sofortigen Verlust zur Folge¹³². Es wäre nun besonders zu fragen, ob der Legat diese Bedingungen verändert hatte, um zu zeigen, daß er trotz inzwischen eingegangener Proteste gegen das Judendekret nicht zurückhaltender geworden sei¹³³. Sein Hinweis, es handelte sich bei dem Ablaß um ein unabänderliches päpstliches Formular, sollte nicht überbewertet werden¹³⁴. In den überlieferten Quellen zur Vergabe des Ablasses an Territorien und Städte mit und ohne jüdische Bevölkerung im niederländischen Raum¹³⁵, aber auch in den übrigen deutschen Landen, läßt sich keine direkte Verbindung zwischen Ablaß und Judendekret nachweisen¹³⁶. Andererseits muß besonders nach dem Verständnis des Rezipienten – hier des Arnheimer Rats – gefragt werden. Mit dem Verweis auf Aktivitäten des Legaten könnte der Rat auch eine vorbeugende

¹³⁰ CLUSE, Studien, 2000, S. 78. Zum Zusammenhang von Predigten und antijüdischen Maßnahmen siehe auch GRÜN, Studien, 1999. Generell läßt sich festhalten, eine Verbindung zwischen Predigten und Verordnungen existierte. Diese betraf nicht nur Erlasse gegen Juden, sondern erstreckte sich auf viele Bereiche im städtischen Leben. So wurde oft nach Predigten von Mönchen aus den Bettelorden, die sich gegen Spiel, Trinksucht etc. gewandt hatten, von Seiten des Stadtrates oder Landesherrn entsprechend reagiert.

¹³¹ MEUTHEN, Brief vom 6.1.1994, S. 2, Z. 13-14.

¹³² In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Legat den Christgläubigen der Diözese Mainz erst nach der Verkündigung der Synodalstatuten, und zwar am 20.12.1451 von Köln aus, den Jubiläumsablaß gewährte und die einzelnen Bedingungen mitteilte. Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2108-2109. Siehe allgemein AC/3a, 1996, Nr. 965-972 und Nr. 1005-1006.

¹³³ Siehe allgemein MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 484.

¹³⁴ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2044, Z. 8-10, und den Kommentar zu AC I/3a, 1996, Nr. 1005.

¹³⁵ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1743. Es sind aus diesen und anderen Regionen und Städten keine Reaktionen oder negativen Auswirkungen überliefert, die auf eine solche Verbindung schließen lassen könnten. Zum Beispiel verkündete Cusanus auch in Deventer, Windsheim und Zwolle den Ablaß, sprach aber dort nicht über die Juden. Siehe auch POPPERS, De Joden in Overijsel, 1926, S. 4.

Vorsichtsmaßnahme getroffen haben¹³⁷. Gleichzeitig drohte der Rat allerdings denjenigen Juden mit Ausweisung, die nach vorgegebener Frist weiterhin Wucher trieben¹³⁸. Dies war eindeutig gegen den eigentlichen Judenschutzherrn, Herzog Arnold von Geldern, gerichtet. Der Rat der Stadt hatte nur partiell Rechte an den in Arnheim lebenden Juden¹³⁹. Herzog Arnold hatte schon 1446 seinen Beamten verboten, die arnheimischen Juden in "die von den Ständen bewilligte Steuer zu veranschlagen", da "die Juden in unsere Kammer gehörten"¹⁴⁰. Zum Zeitpunkt des Vorgehens des Rates gegen seine Juden befand er sich auf Pilgerfahrt ins Heilige Land. Erst Anfang 1452 kehrte er von dort zurück¹⁴¹. Aus diesen Gründen ist es auch möglich, daß der Herzog – wie auch Herzogin Catharina, welche in seiner Abwesenheit die Amtsgeschäfte zusammen mit einem Rat der Sechzehn ausübte¹⁴² - keinerlei Reaktionen auf den Eingriff in diese Rechte zeigte. Dem Landesherrn und seiner Familie wie auch seinen Räten war der Ablaßgewinn für die Stadt wie auch insgesamt für das Herzogtum¹⁴³ wohl wichtiger als die Juden: Dies darf als ein Zeichen gesehen werden, daß unter den genannten Umständen nicht unbedingt mit einem wirksamen Judenschutz durch die landesherrliche Obrigkeit gerechnet werden konnte.

II. BRIEFE

Während in den überlieferten Sermones nicht oder nur anhand von wenigen kurzen Andeutungen eine Auseinandersetzung mit Cusanus antijüdischen Einstellung erfolgen konnte, bieten die Briefe ein vielfach eindeutigeres Bild.

An dieser Stelle sollen zwei Briefe – auch im Kontext anderer cusanischer Aktivitäten – besonders beachtet werden. Sie betreffen weniger – wie zahlreiche andere Schreiben – das Judendekret¹⁴⁴, sondern sind eher dazu geeignet, die Frage nach persönlichen Motiven antijüdischen Denkens des Legaten zu beantworten.

¹³⁶ Siehe in *AC I/3a*, 1996, die einschlägigen Ablässe.

¹³⁷ Vgl. die Rechtfertigungsschreiben der Stadträte von Halle und Erfurt. Jedoch ist eine solche Haltung von Seiten der Arnheimer fraglich.

¹³⁸ Diese Drohung war eine vorbeugende Maßnahme um Eigenmächtigkeiten beziehungsweise Eigeninteressen zu verschleiern. CLUSE, Studien, 2000, S. 78-79, hat dies außer Acht gelassen.

¹³⁹ Vgl. *GJ III/1*, 1987, S. 25.

¹⁴⁰ *GJ III/3*, Art. Geldern, Herzogtum, 2003.

¹⁴¹ Vgl. NIJSTEN, *Het hof van Gelre*, 1992, S. 265-266.

¹⁴² Vgl. ebda.

¹⁴³ Vgl. *AC I/3b*, 1996, Nr. 1743.

II. 1 DAS SCHREIBEN AN DEN BAMBERGER BISCHOF ANTON VON ROTENHAN VOM 25.7.1451

Die Auseinandersetzung mit der Korrespondenz beginnt mit einem Schreiben des Cusanus an den Bischof von Bamberg. Der Legat verfaßte es während seines Aufenthalts in Hannover am 25.7.1451. Bei dem Brief handelt es sich um ein Mosaiksteinchen aus der späten Phase der Auseinandersetzung des Legaten mit der Reichsstadt Nürnberg um die Durchführung des Judendekrets¹⁴⁵. Hier sollen nur jene Stellen hervorgehoben werden, die für die These der persönlichen Animosität des Legaten gegen die Juden bedeutsam sind. Nikolaus von Cues teilte dem Bischof mit, er nähere sich der Kirchenprovinz Bremen, in der es Gott sei Dank keine Juden gebe¹⁴⁶. Zudem machte er deutlich, er gehe von der Durchsetzung seiner Verordnungen in allen ihm unterstellten Gebieten aus, das heißt auch in der Kirchenprovinz Bremen unter anderen Umständen – wenn es dort also Juden gäbe¹⁴⁷ – seine Anordnung befolgt würde¹⁴⁸. Doch hätten hier weise Menschen – wen er damit meinte, ist nicht ersichtlich – den gefährlichen Lebenswandel der Juden erkannt und ihnen das verderbliche Wuchergeschäft nicht versprochen. Diese Menschen seien gute Seelen, die Wahrheit habe gesiegt¹⁴⁹. Im Zusammenhang mit einer angesprochenen Appellation der Juden – an wen gerichtet, wird zwar nicht gesagt, es kann sich aber nur um die Bemühungen der Nürnberger Juden handeln¹⁵⁰ – warnte er gleichermaßen vor diesen¹⁵¹. Zugleich hoffte er weiterhin bei der Durchsetzung seines Judendekrets auf die Standhaftigkeit der geistlichen Fürsten, wobei er besonders den Magdeburger Erzbischof heraushob¹⁵².

¹⁴⁴ Siehe dazu im Zusammenhang mit Nürnberg Kap. F.

¹⁴⁵ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1525.

¹⁴⁶ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1525, Z. 15: *in qua nullus est Iudeus per die graciām.*

¹⁴⁷ Es gibt in GJ III/3 keinen Artikel zum Bistum Bremen. Schon GJ III/1, 1987, S. 155, wurde zur Stadt Bremen vermerkt: "Angesichts der geringen Zahl von Nachrichten über Juden ist deren kontinuierlicher Aufenthalt hier unwahrscheinlich". Zu Delmenhorst existiert kein GJ-Artikel. In Stade lebten im Zeitraum 1371 bis 1546 wohl keine Juden (siehe GJ III/2, 1995, S. 1403). In Oldenburg ist 1428 ein Jude bezeugt (siehe ebda., S. 1063). Jedoch sollen 1457 Hildesheimer Juden dort gelebt haben, denen das Darlehensgeschäft auf Pfänder verboten wurde. Siehe ASCHOFF, D., Juden, 1980, S. 102. Die Bestimmung, das Juden Wucher treiben, aber keinen Warenhandel ausüben durften, findet sich im Bremer Stadtrecht, welches auch von Oldenburg übernommen wurde. Siehe LÖNING, Juden, 1938, S. 268.

¹⁴⁸ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1525, Z. 19-20: *In hiis partibus est omnis obediencia, eciam in eo articulo locum habuisset.*

¹⁴⁹ Vgl. ebda., Z. 16-19: *Sapientes homines cognoscunt Iudeorum periculosissimam vitam et usurarum voraginem nec paciuntur eos. Sitis boni animi; veritas vincet.*

¹⁵⁰ Siehe ausführlich Kap. F.

¹⁵¹ Vgl. ebda., Z. 17-19: *Capitulum nobis scripsit, quod, si videretur, appellacioni detulissemus Iudeorum etc. Nulla est nobis insinuata, et penitus ignorassemus, si copiam non misissent.*

II. 2 DAS SCHREIBEN AN DEN LÜTTICHER KLERUS VOM 20.10.1451

Im Zusammenhang mit diesem Schreiben ist ein Blick auf die Anlage der Reiseroute und die sich in zahllosen Aktivitäten verstrickenden, zermürenden und ermüdenden Reformbemühungen des Legaten nötig. Dieser Blick zeigt Parallelen zu der von ihm besonders betonten Christologie auf. Seinem Vorbild Jesu nacheifernd, sah sich Cusanus als vom Papst, dem Stellvertreter Christi auf Erden, der deutschen Nation gesandter Heilbringer: "daß mir das (rechte) Wort gegeben werde, wenn ich den Mund auftue, um freimütig das Mysterium der Botschaft (evangelii) verkünde, für das ich ein Gesandter bin"¹⁵³. Seine Funktion als Seelsorger deutete er – nicht nur in seinen Predigten – analog zu der in den Evangelien allegorisch beschriebenen Rolle Jesu als Arzt. In seiner Nachfolge sah er sich als jemanden, dem die Menschen nur glauben müssen, um Heil zu erlangen. Umso enttäuschender war für den Legaten, der überall - auch in Lüttich¹⁵⁴ - "in Gehorsam, mit Dankbarkeit und Freude aufgenommen"¹⁵⁵ wurde, die plötzliche Ablehnung durch den Lütticher Klerus. Diese Enttäuschung kommt in dem Schreiben vom 21.10.1451 zum Ausdruck. Den Hintergrund der Auseinandersetzung bildete die Tatsache, daß sich die Lütticher Geistlichkeit – welche Cusanus im übrigen selbst eingeladen hatte¹⁵⁶ - aufgrund aufkommender Befürchtungen, der Legat könne sie mit Zensuren belegen¹⁵⁷, gegen diesen gewandt hatte. Dies begründete die Geistlichkeit mit dem Umstand, daß die Stadt nicht mehr im Auftragsbereich des Legaten liege¹⁵⁸. Aufgrund dieser Meinungsverschiedenheit verließ Nikolaus von Cues die Stadt und begab sich in das naheliegende Kartäuserkloster¹⁵⁹. Nachdem er am 18.10.1451 alle Begünstigungen, die von ihm in Lüttich und auf französischen Boden bewilligt worden waren¹⁶⁰, für ungültig erklärt hatte¹⁶¹, wandte er sich

¹⁵² Vgl. ebda., Z. 20-22. Dazu Kap. G.II.1-2.2.

¹⁵³ HAUBST, Edition, 1991, S. 159. HAUBST schloß ebda., daraus: "Eine lebendige Christusverkündigung, die alle Stimmen des NT, die von Jesus Christus als dem Verkünder des Glaubens und Vollender des Heils, in sich vereint, war sein Ziel."

¹⁵⁴ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1887-1888.

¹⁵⁵ KOCH, Umwelt, 1948, S. 148.

¹⁵⁶ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1850. Der Legat hatte aber bezüglich seiner Befugnisse selbst Bedenken gegen einen Besuch der Stadt. Vgl. ebda., Z. 4-5.

¹⁵⁷ Vgl. ebda., Nr. 1980, Z. 7-8: *multum timendo censuras*.

¹⁵⁸ Vgl. ebda., Nr. 1894, Z. 4: *quia non essent Alemanni, sicut dicebat bulla ipsius, sed Gallici sive Germani*. Vgl. auch ebda., Nr. 1893. Siehe auch das ähnlich motivierte Verhalten des Utrechter Klerus, ebda., Nr. 1874 und Nr. 2220. Zur cusanischen Reaktion siehe ebda., Nr. 1930.

¹⁵⁹ Vgl. ebda., Nr. 1898. Zu den Beziehungen des Legaten zu diesem Orden siehe MEUTHEN, Dionysius, 1993, S. 100-120.

¹⁶⁰ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1903: *omnes gratias, quas in leodio et in Gallica patria concesserat*.

¹⁶¹ Vgl. ebda., Nr. 1904.

nach Malmedy¹⁶². Von dort aus richtete er sich nun schriftlich gegen die Argumentation des Lütticher Klerus. Er teilte ihm ausführlich mit, die Diözese Lüttich gehöre zur Kirchenprovinz Köln und die Geistlichen unterständen dementsprechend seiner Legationsgewalt¹⁶³. Anschließend zählte er mögliche Gründe für die Hartnäckigkeit des Lütticher Klerus auf und suchte nachzuweisen, daß diese in seinem Fall nicht zuträfen¹⁶⁴. Schließlich bekräftigte er einen Punkt, den er schon zu Beginn seines Briefes geäußert hatte: Er warf ihm – dem Klerus – Angst vor Reformen vor¹⁶⁵. Das Besondere ist nun nicht die Mahnung zur Umkehr, damit nicht der Zorn Gottes über die Lütticher Geistlichkeit komme¹⁶⁶. Auch die Drohung, zur Durchsetzung seiner Vorhaben die weltliche Gewalt in Anspruch zu nehmen, bleibt im Rahmen des Üblichen¹⁶⁷. Es ist vielmehr eine verinnerlichte und auf die eigene Person übertragene christologische Vorstellung des Legaten, die hier in übersteigerter Form zum Ausdruck kommt. Er verglich seine Behandlung durch den Lütticher Klerus mit der Jesu durch die Juden bei dessen Einzug und Wirken in Jerusalem¹⁶⁸. Auch wenn zwischen den Geschehnissen und der Abfassung des Briefes einige Tage vergangen waren, hatte eine solche Argumentation wenig mit rhetorischem Kalkül zu tun. Sie enthielt nicht nur Vorwurf und Mahnung zugleich, sondern verwies auch auf rechtliche Schritte, die notfalls einzuleiten waren. Das Schreiben zeigt einen verletzten und gedemütigten Menschen. Der Anspruch des Legaten, in der Nachfolge Jesu zu wirken, kollidierte aber nicht mit seiner Auffassung der ihm nicht gesonnenen und damit in seinen Augen jüdischen Umwelt. Er setzte gewissermaßen diese schlechte, ihm nicht gesonnene jüdische und doch zu erlösende Umwelt voraus¹⁶⁹. Seine Hoffnung, Gott möge den reformunwilligen Klerus von seiner Blindheit befreien¹⁷⁰, fand sich auch in seinen Gedanken über die Juden. Dies führt zurück zu seinem Gottesglauben und damit zur Frage nach der Bedeutung seiner "Hinführung (manuductio) von Polytheisten zum Einen, von Juden und Mohammedanern zum Dreieinen Gott"¹⁷¹.

¹⁶² Vgl. ebda., Nr. 1912.

¹⁶³ Vgl. ebda., Z. 36-48.

¹⁶⁴ Vgl. ebda., Z. 53-55.

¹⁶⁵ Vgl. ebda., Z. 18-19: *Nichil enim in causa fuit nisi reformationis timor.*

¹⁶⁶ Vgl. ebda., Z. 72: *ne ira die contra vos.*

¹⁶⁷ Vgl. ebda., Z. 75: *ad brachii secularis invocacionem.* Damit drohte er auch dem Utrechter Klerus. Vgl. ebda., Nr. 1930, Z. 38.

¹⁶⁸ Ebda., Nr. 1912, Z. 59-62: *et non solum non honorastis, sed uti Iudei (Christum) primum sollempniter in die palmarum inductum, quando templum sua potestate purgare cepit, sprevistis et abiectis. Ita enim habiti sumus, quod nemo amicorum, ne vobis displiceret, ausus est visitandi gracia palam accedere.*

¹⁶⁹ Der Legat verkürzt die Passagen des Johannes-Evangeliums, in welchen mit den Juden die Hohenpriester gemeint sind. Cusanus faßt so alles als jüdisch auf, das sich gegen den Anspruch des göttlichen Gesandten in Menschengestalt stellt. Vgl. SCHNACKENBURG, Johannesevangelium III, ⁴1982: S. 284, und LIMBECK, Satan, 1974, S. 369.

¹⁷⁰ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 1912, Z. 65: *Liberet vos deus a tanta cecitate.*

¹⁷¹ KREMER, Hinführung (manuductio), 1984, S. 126.

D. DAS JUDENDOKUMENT IM KONTEXT DES CUSANISCHEN WERKES VOR DER LEGATIONSREISE

I. ENTWICKLUNG DES CUSANISCHEN JUDENBILDS IN SCHRIFTEN UND PREDIGTEN

I.1 ERSTE EINFLÜSSE UND STELLUNGNAHMEN

Als erster Beleg ist eine Notiz des Cusanus über die Vertreibung der Juden aus Köln im Jahre 1424¹ zu nennen. Sie findet sich in den im Frühjahr 1425 - wohl nach dem 10. März - niedergeschriebenen zeitgeschichtlichen Notizen des Cusanus². Es handelt sich um eine kurze und objektive, geradezu ernüchternde Wiedergabe eines historischen Faktums. Erstaunlich ist nur, daß Cusanus, vor kurzem aus Italien zurückgekehrt, es für wichtig hielt, dieses Ereignis schriftlich festzuhalten. Dies mag unterschiedliche Gründe haben: So muß berücksichtigt werden, daß er sich einige Zeit später - zwischen dem 26.3. und 29.6.1425 - an der Kölner Universität immatrikulierte³. Unter Umständen ging dem ein nicht belegter vorheriger Aufenthalt in Köln voraus. Selbst wenn er diesen Vorgang nicht persönlich miterlebt haben sollte, könnte er doch dort von Dritten darüber unterrichtet worden sein. Sollte er aber in Kues davon erfahren haben, so wäre seine Notiz ein Beleg für die überregionale Kenntnisnahme von Judenausweisungen. Über die Ausweisung der Juden aus dem Erzstift Trier 1418/19 berichtet ausführlich - und mit allerlei Beiwerk versehen - eine zeitgenössische Lübecker Chronik⁴. Daß darüber beim jungen Kleriker Cusanus keine Aussagen belegt sind, hing damit zusammen, daß er sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Erzstift Trier oder an seinem ersten Studienort Heidelberg⁵ aufhielt, sondern an der Paduaner Universität⁶. Insgesamt muß konstatiert werden, für die ersten zweieinhalb Lebensjahrzehnte sind kaum Quellen über ihn oder seine Familie überliefert. So ist zum Beispiel nicht bekannt, wer oder

¹ Vgl. AC I/1, 1976, Nr. 23, Z. 11: *et Iudei expellebantur de Colonia*.

² Vgl. ebda., Nr. 23.

³ Siehe ebda., Nr. 25.

⁴ Vgl. HAVERKAMP, Erzstift, 1991, S. 78 mit Anm. 71.

⁵ Vgl. AC I/1, 1976, Nr. 11.

⁶ Vgl. ebda., Anm. 2. Danach hat sich Cusanus aller Wahrscheinlichkeit nach im Oktober 1417 in Padua immatrikuliert. Sein neuer Studienort hatte sich 1404 dem mächtigen Venedig unterworfen. Zu dessen Bedeutung im italienischen und mediterranen Raum siehe den Sammelband REPUBBLICA DI VENEZIA, 1986.

wie Cusanus das Studium in Padua finanzierte⁷. In diese Zeit fällt nicht nur der Erwerb vielfältiger wissenschaftlicher Kenntnisse. Besonders die Bekanntschaft mit Dozenten und Studienkollegen und zahlreiche sich daraus entwickelnde lebenslange Freundschaften unter anderem mit später einflußreichen kirchlichen Würdenträgern sind hervorzuheben⁸. Es waren wohl zum Teil diese Kontakte, die ihn gleichsam in ein erstes Klientelverhältnis und damit zu materieller Sicherheit führten⁹. Auch ist schon festgestellt worden, Cusanus agierte in späteren Jahren in pekuniären Dingen sehr geschickt¹⁰. Konkrete Rückschlüsse auf eine familiäre Unterstützung lassen sich nicht finden, auch wenn eine solche aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit seiner Eltern möglich war. Diese waren beruflich immer wieder in Geldleih-, Erbzins- wie auch Renten-Geschäften tätig¹¹ - unter anderem verpfändete ihnen Niclas, Vogt und Herr zu Hunolstein, am 19.12.1419 seine Vogtei in Kues mit allen Nutzungen, da er ihnen insgesamt 400 rheinische Gulden schuldete¹². Sie aber deshalb als Konkurrenz zu den Juden zu sehen, wäre übertrieben. Es ist wahrscheinlich, daß sie als Ersatz für den jüdischen Geldleiher gedient haben. Dessen Existenz ist für die Mittelmosel wie auch für Hunsrück und Eifel zwar nicht ganz auszuschließen, für die damalige Zeit aber nicht nachweisbar¹³. Vor allem der Umstand, daß in den Geschäften der Eltern im wesentlichen immer wieder Immobilien beziehungsweise Nutzungsrechte oder Abgaben als Verhandlungsgegenstand auftauchten, macht die Unterschiede zum

⁷ Über die finanziellen Belastungen eines Studiums in Italien siehe SOTTILI, Nürnberger Studenten, 1991, S. 83 mit Anm. 37. Padua war gewöhnlich der Studienort Nürnberger Patriziersöhne, die mit der Wahl des Studienortes ihren Reichtum demonstrierten. Vgl. WALTHER, Rezeption, 1995, S. 215. Aber auch das mit einem Studium in Italien gewonnene Prestige - und dies gilt nicht nur für die Nürnberger Patriziersöhne, sondern auch für Cusanus - darf nicht unbeachtet bleiben. Zur Universität Padua allgemein KIBRY, Privileges, 1961, S. 54-84.

⁸ Siehe MEUTHEN, Skizze, ⁴1979, S. 13-18, und SAMBIN, studente a Padova, 1979, S. 141-145. Siehe auch KANONIST UND RECHTSHISTORIKER, 1998. Zu späteren cusanischen Freundschaften an der Kurie siehe MEUTHEN, Freundeskreis, 1996, S. 487-542.

⁹ Zu diesem Problem siehe für die spätere Zeit MEUTHEN, Pfründen, 1962, S. 15-66, und SCHWARZ, Patronage und Klientel, 1988, S. 284-310.

¹⁰ Vgl. MEUTHEN, Zeltingen und Richtig, 1964/65, S. 62-74. Die Hypothese, er könnte sich bei jüdischen Geld- und Pfandleihern in Padua verschuldet haben, fand bislang keine Bestätigung.

¹¹ Siehe auch *AC I/1*, 1976, Nr. 2-10.

¹² Vgl. ebda., Nr. 13. In früheren Zeiten waren die Hunolsteiner Vögte bei jüdischen Geldverleihern, zum Beispiel dem Trierer Juden Menchin, verschuldet. Vgl. *GJ II/2*, 1968, S. 832, Anm. 34. Siehe auch *GJ III/2*, 1995, S. 1472 mit Anm. 63.

¹³ Nach ZIWES, Kapitalmarkt, 1996, S. 67 (Karte), ist für Koblenzer Juden zwischen 1359-1415 nur je ein Kreditgeschäft mit Christen in Trarbach und Ürzig belegt. Nach *GJ II/2*, 1995, S. 1472 mit Anm. 63, sind vor 1419 als Schuldner der trierischen Juden "Bürger der Stadt T., überwiegend aber Ritter und andere niedrige Adlige aus Eifel, Hunsrück und Luxemb. und ganz vereinzelt Dorfbewohner (Dorfgemeinde), aber auch die Stadtgemeinden Trier und Köln" belegt. Jedoch ist einschränkend zu vermerken, insgesamt sind die

jüdischen Geld- und Pfandhandel deutlich. Es sind keine Belege vorhanden, daß Cusanus in seiner Kindheit und Jugend einprägende Kontakte und Erfahrungen mit Juden hatte¹⁴. Auch die Frage, ob im Elternhaus in Anwesenheit des Sohnes über die eigenen Geschäftstätigkeiten oder über den Wucher der Juden gesprochen wurde, Cusanus also in einer Atmosphäre aufwuchs, in der eine wirtschaftlich beziehungsweise religiös motivierte antijüdische Einstellung herrschte, muß offenbleiben¹⁵.

I.2 STUDIUM IN HEIDELBERG 1415 BIS 1417

Für den Heidelberger Aufenthalt ist anzunehmen, daß er dort keinen Kontakt zu Juden hatte. Diese waren schon 1390 aus der Stadt Heidelberg und der Kurpfalz vertrieben worden¹⁶. Nach 1410 durften Juden in kurpfälzischen Orten vereinzelt wieder siedeln - wobei pro Ort nur ein bis zwei Familien erlaubt wurden¹⁷ - ihre Anwesenheit wurde aber von den Landesherren als Ausnahme angesehen. Es ist jedoch möglich, daß Cusanus während seines Studiums¹⁸ in Heidelberg durch einen latenten, an den Universitäten verbreiteten Antijudaismus - die Akademisierung der Territorien, Universitätsgründungen und Frühhumanisten im Umfeld der Herrschaftsträger "trugen zu einer Verschärfung im Verhältnis der Landesherren zu ihren Juden bei"¹⁹ - beeinflusst wurde²⁰. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, daß erste Kenntnisse der Trinitätslehre die Basis für antijüdische Gedanken bildeten. Der mehrfache frühere Rektor der Universität, Marsilius von Inghen²¹, war Verfasser

Alltagsgeschäfte der Juden mit Bürgern, Bauern und Stadtgemeinden quellenmäßig kaum erkennbar. Vgl. *GJ* III/3, 2003, Art. Trier, Erzstift, S. 2036-2045.

¹⁴ *GJ* III/1, 1987, enthält keinen Ortsartikel Bernkastel. Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Trier, Erzstift, S. 2039-2045. Zum Antijudaismus von Kindern und Jugendlichen im Mittelalter siehe auch MENTGEN, Studien, 1995, S. 454-457.

¹⁵ In einer frühen Predigt äußerte er sich kritisch über Kaufmannsmoral, Gelderwerb und Habgier. Er sagte, die Reichen suchten Habgier mit dem Hinweis auf das Wohlergehen ihrer Kinder zu rechtfertigen. Siehe *h* XVI, 1991, Sermo IX, N. 29, S. 194, Z. 15-16.

¹⁶ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 525. Vgl. auch ZIWES, Heidelberg, 1996, S. 15-41. Vgl. *GJ* III/3, 2003, Art. Kurpfalz, S. 1927. Diese Vertreibung galt allerdings nicht für die an Kurpfalz verpfändeten Reichsstädte und andere Gebiete.

¹⁷ Vgl. ebda.

¹⁸ Es wird angenommen, daß er 1417 als Bakkalar der Philosophie Heidelberg verließ. Siehe *AC* I/1, 1976, Nr. 11, Anm. 2.

¹⁹ ZIWES, Judenvertreibungen, 1999, S. 182.

²⁰ Über die Stellung der Heidelberger Universität zu den Juden siehe DENS., Heidelberg, 1996, S. 38-39.

²¹ * um 1340-+20.8.1396. Siehe MIETHKE, Art. Marsilius von Inghen, 1993, Sp. 331-332.

einer Trinitätslehre²². Konrad von Soltau²³ - mehr Diplomat und Fürstenberater am Heidelberger Hof als lehrender Theologe an der Universität - war der Urheber eines *TRACTATUS DE SUMMA TRINITATE ET FIDE CATHOLICA*²⁴. Diese Schriften müßten noch an der Universität verbreitet oder bekannt gewesen sein. Eine tiefgreifende Bedeutung des Heidelberger Aufenthalts für den jungen Cusanus läßt sich aber nicht nachweisen.

I.3 STUDIUM IN PADUA 1417 BIS 1423

Somit wäre es möglich, daß Cusanus - falls überhaupt - erst in Italien mit Juden in Berührung kam. An seinem Studienort Padua existierte eine jüdische Gemeinde²⁵. Dies dürfte Cusanus nicht verborgen geblieben sein, zumal weil Juden - auch wenn sie nicht das Stadtbild prägten²⁶ - zweifellos auf den Straßen präsent waren. Die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt, den Juden und Venedig, wegen der den Juden erlaubten Zinsnahme bei der Geldleihe auf Pfand, müssen auch ihm bekannt gewesen sein. Einen Höhepunkt erreichte dieser Streit 1419, als Padua vergeblich die Ausweisung der Juden durch Venedig erbat²⁷: "Die Serenissima bestand auf der Einhaltung geschlossener Verträge"²⁸. Desweiteren gehörte die Universität Padua zu den wenigen mittelalterlichen Bildungsstätten, welche es den Juden erlaubte, ein Medizinstudium zu absolvieren²⁹. Doch liegen bislang keine Nachweise vor, daß

²² Vgl. MÖHLER, Trinitätslehre, 1949.

²³ * um 1350-+11.1.1407. Siehe GERWING, Art. Konrad von Soltau, 1991, Sp. 1365.

²⁴ Vgl. ZIWES, Judenvertreibungen, 1999, S. 172. Vor der feierlichen Umwandlung der Synagoge in eine Kapelle am 26.12.1390, welche auf Veranlassung der Pfalzgrafen Ruprecht II. und Ruprecht III. durch den Wormser Bischof Eckhard von Dersch vorgenommen wurde, dürften beide "Trinitarier" erheblich bei der Auswahl der Patrozinien des Hauptaltars, "Dreifaltigkeit", "Jungfrau Maria" und "Stephanus Protomartyros" mitgewirkt haben. Vgl. ebda., S. 171-172.

²⁵ Siehe CISCATO, Padova, 1901. Vgl. IOLY ZORATTINI, Padova, 1980, S. 537-576; CESSI, La condizione, 1908, S. 8-18; ZEN BENETTI, Prestatori ebraici, 1987, S. 629-650.

²⁶ Für die Zeit seines Aufenthalts sind keine Angaben über die Größe der jüdischen Gemeinde überliefert. Nach REITHER, Studien, 1998, S. 53, waren es 1432 weniger als 100 Personen.

²⁷ Vgl. ebda., S. 51-52.

²⁸ Ebda., S. 52. REITHER verweist S. 49-50, darauf, daß Venedig, welches 1394 seine Juden ausgewiesen hatte und erst 1516 wieder deren dauerhaften Aufenthalt erlaubte, nicht die eigenen Judengesetze auf die unterworfenen Terraferma übertrug, sondern dort vorhandene Judenordnungen übernahm.

²⁹ Vgl. WENNINGER, Promotion, 1995, S. 418 und S. 421, und JÜTTE, Contacts at the Bedside, 1995, S. 142-143.

jüdische Studenten während des mehrjährigen Aufenthalts des Nikolaus von Cues dort immatrikuliert waren³⁰.

Es sind also keine eindeutigen Belege vorhanden, nach denen Cusanus in Verkehr mit Juden gestanden hat. Daß sein Wissen über sie demnach nur aus Gesprächen und Schriften christlicher Gelehrter stammen könnte, wurde bislang von der deutschen Cusanus-Forschung nur ansatzweise wahrgenommen³¹. Es lassen sich Notizen - aus der Paduaer Studienzeit - nachweisen, die belegen, daß er zu diesem Zeitpunkt nur geringe Kenntnisse von hochmittelalterlichen jüdischen Philosophen hatte. So bezeichnete er einen Rabbi Salomon als großen Philosophen³². Doch meinte er nicht den unter diesem Namen bekannten Rashi von Troyes (*1040 - +1105) sondern Moses Maimonides (*1135 - +1204). Hätte Cusanus die jüdische Literatur und Philosophie besser gekannt, wäre ihm diese Verwechslung nicht unterlaufen. Um Maimonides lesen zu können, mußte er zudem nicht unbedingt die hebräische Sprache beherrschen³³. Dessen FÜHRER DER UNSCHLÜSSIGEN war schon um 1240 ins Lateinische übersetzt worden³⁴. Es ist möglich, daß eine solche Ausgabe Cusanus erst 1451 - während seiner Legationsreise - in der Bibliothek des Kloster Egmond zugänglich wurde³⁵.

I.3.1 BEEINFLUßUNG DURCH PREDIGTEN DES FRANZISKANERS BERNHARDIN VON SIENA

Neben dem Universitätsstudium und dem akademischen Umfeld wurden Cusanus' Verhaltensweisen - auch gegenüber den Juden - besonders durch die öffentlich wirksamen Bettelorden, vor allem die Franziskaner, geprägt³⁶. In Notizen aus späten

³⁰ Auch KIBRY, Privileges, 1961, S. 81, weist nur Einträge für 1403 und 1406 nach. 1421 wurde einem Juden, der von Tommaso Mocenigo, Doge von Venedig, der Universität zum Studium empfohlen wurde, die Immatrikulation verweigert, da der Jude "knew no grammar, and was not learned either in the liberal arts, or in medicine". Ebda., S. 81.

³¹ Vgl. HAUBST, Christologie, 1956, S. 205, und EULER, Unitas et Pax, 1990, S. 136.

³² Vgl. HAUBST, Das Bild, 1952, S. 132, Anm. 81.

³³ Damit wäre auch die Behauptung widerlegt, daß Cusanus die hebräische Sprache beherrschte. Vgl. TETZNER, Handschriften, 1970, S. 127.

³⁴ Siehe SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 257.

³⁵ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 1721.

³⁶ Zur Geschichte des franziskanischen Predigtwesens und der Franziskaner-Prediger bis 1517 siehe ZAWART, Franciscan Preaching, 1928, S. 241-374.

Jahren vermerkte er seine Anwesenheit bei Predigten des Franziskaners Bernhardin von Siena in Padua 1423³⁷ und in Rom im darauffolgenden Jahr³⁸.

Es ist eine von Bernhardin in Padua gehaltene Predigt *DE EMENDA CARITATE DIVINA* überliefert, in der ein Abschnitt die in der Stadt lebenden Juden³⁹ betraf. Jedoch gibt es über die zeitliche Einordnung dieser Predigt Differenzen⁴⁰. Sollte der Sermon aus dem Zeitraum stammen, in welchem Cusanus in Padua war, ist es möglich, daß er sie gehört hat. Dies wäre ein weiteres Argument für die These vom italienischen Einfluß auf das antijüdische Verhalten des Cusanus. Bernhardin faßte in der genannten Predigt die die Juden betreffenden kanonischen Bestimmungen zusammen⁴¹. Dabei brachte er nicht nur die direkt die Juden treffenden Verordnungen - wie zum Beispiel das Tragen von Kennzeichen⁴² oder das Ausgehverbot für Juden an den Tagen der Karwoche⁴³ - in Erinnerung. Er brandmarkte vor allem den gesellschaftlichen Verkehr von Christen mit Juden als Todsünde⁴⁴: Darunter fielen das Einnehmen gemeinsamer Mahlzeiten, die Konsultation jüdischer Ärzte, die Arbeit als Amme, Hebamme oder Diensthilfin in jüdischen Haushalten und der gemeinsame Aufenthalt im Bad⁴⁵. Doch dienten diese Ausführungen nur dazu, zum eigentlichen Thema überzuleiten. Dies war der jüdische Wucher, mit dem Bernhardin sich ausführlich auseinandersetzte⁴⁶. Daß solche Predigten nicht ohne Wirkung blieben, ist vielfach belegt⁴⁷. So ist auch anzunehmen, daß die in Padua 1423 getroffenen antijüdischen Verfügungen, zu denen ein Immobilienverbot⁴⁸ und eine Kleiderkennzeichnung⁴⁹ gehörten, im Zusammenhang

³⁷ Vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 16-17. Über das 1423/24 stattgefunden Konzil von Siena findet sich bei Cusanus keine Äußerung. Auf dieser Synode war gefordert worden, daß der Papst "Juden, Heiden und anderen Ungläubigen keine Privilegien ertheilen" dürfe (ZIMMERMANN, *Verfassungskämpfe*, 1882, S. 72). Siehe allgemein BRANDMÜLLER, *Konzil I/II*, 1968/1974.

³⁸ Vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 20. Zu Bernhardins (*8.9.1380-+20.5.1444) Einfluß auf die Franziskanerpredigten siehe HEFELE, *franziskanische Wanderpredigt*, 1912. Der weitere Aufenthalt des Cusanus in Italien ist ohne Beleg.

³⁹ Vgl. *BERNARDINI SENENSIS, Opera ... omnia ... IV*, 1591, S. 38: *in hac ciuitate Paduae sunt multi Iudaei*.

⁴⁰ BROWE, *Judenmission*, 1942 (ND 1973), S. 34, nennt kein Datum, während HUGHES, *Ear-Rings*, 1986, S. 19, das Jahr 1423 nennt.

⁴¹ Vgl. *BERNARDINI SENENSIS, Opera ... omnia ... IV*, 1591, S. 38-39.

⁴² Vgl. ebda., S. 38: *deberent portare aliquod signa*.

⁴³ Vgl. ebda.: *diebus quibus legitur Passio Domini debent stare clausi*.

⁴⁴ Vgl. ebda.: *peccat mortaliter*.

⁴⁵ Vgl. ebda.

⁴⁶ Vgl. ebda.

⁴⁷ Vgl. BROWE, *Judenmission*, 1942 (ND 1973), S. 35.

⁴⁸ Vgl. BRAUNSTEIN, *Le prêt sur gages à Padoue*, 1983, S. 653.

⁴⁹ Siehe CISCATO, *Padova*, 1901 (ND 1995), S. 177-178.

mit solchen antijüdischen Aktivitäten zu sehen ist. In der Frage der Kennzeichnung wurde schließlich 1426 das in Venedig übliche Zeichen in Form des Buchstabens O auch für die Paduaner Juden übernommen⁵⁰.

Die Judenfeindschaft vieler Franziskaner, vor allem der Observanten - zu deren bedeutendsten Vertretern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts neben Bernhardin von Siena der schon erwähnte Johannes von Capestrano zählte⁵¹ -, muß nicht eigens hervorgehoben werden. Die von ihnen entwickelte und umgesetzte christliche Geisteshaltung gegenüber der jüdischen Bevölkerung war nicht auf Duldung ausgerichtet, sondern auf Ausgrenzung aus der europäischen Gesellschaft⁵². Unter Umständen werden auch die in Padua ansässigen Minderbrüder - deren Sermones Nikolaus Cusanus vielleicht nicht nur im Falle Bernhardins gehört hatte - in diese Aktivitäten involviert gewesen sein⁵³. Daß Cusanus Inhalte dieser Predigten - nicht nur auf die Juden bezogen - aufgriff, ist wegen der Überlieferungsprobleme cusanischer Sermones nicht immer nachweisbar⁵⁴. Die von den Bettelordenpredigern "geprägte Form der Sermo mit seinen publikumswirksamen Argumentationen, Veranschaulichungen und freien Erörterungen"⁵⁵ wurde aber von ihm offensichtlich rezipiert. Im übrigen finden sich bei den meisten Predigern selten reine Adversus-Judaeos-Predigten⁵⁶. Judenfeindliche Aussagen sind zumeist nur ein Bestandteil in

⁵⁰ Vgl. ebda., S. 165, Anm. 4: *Praeterea cum alios captum fuerit quod judei stantes in Venetijs debeant portare O in pectore magnitudinis panis quattuor denariorum, et ipsi Judei nolentes obedire interiori terrae portent unum O de una atia zalla que non videtur, ordinetur quod ipsi Judei portent unum O quod sit una cordella zalla, lata uno digito, et non sit minoris magnitudinis unius panis quattuor denariorum et qui contrafecerit in non portando ipsum O, ut dictum est, cadat de libris XXV pro qualibet vice.* (Beschluß vom 3.11.1426). Diese Kennzeichnung war auch im Gebiet Mailands üblich. Siehe SIMONSOHN, SH., Duchy I, 1982, Nr. 117 (vom 9.4.1451).

⁵¹ Dazu HOFER, Johannes Kapistran, 1964. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist Bernhard von Feltre (*1439-+1494) zu nennen. Siehe MANSELLI, Art. B. v. Feltre, 1980, Sp. 1972-73.

⁵² Vgl. COHEN, Friars, 1982, S. 14: "the Dominicans and Franciscans developed, refined and sought to implement a new Christian ideology with regard to the Jews, one that allotted the Jews no legitimate right to exist in European society".

⁵³ Für Padua wurden außer der Predigt Bernhardins keine weiteren Belege ermittelt. Zu den Verhältnissen in Italien in dieser Zeit siehe HEFELE, franziskanische Wanderpredigt, 1912, S.48-54.

⁵⁴ Die Auseinandersetzung mit dem Namen Gottes und dessen Lobpreisung in den Predigten ist wohl durch Bernhards Wirken inspiriert. Vgl. HAUBST, Christologie, 1956, S. 30-36, und DENS., Streifzüge, 1991, S. 346 und S. 448.

⁵⁵ MENZEL, Predigt, 1990, S. 374.

⁵⁶ Ausnahmen bilden neben Bernhardin von Siena, Johannes von Capestrano und Bernhardin von Feltre vor allem Nikolaus von Lyra (* um 1270-+16.10.1349) und Berthold von Regensburg (* um 1210-+14.12.1272). Siehe MERTENS, V., Art. Berthold von Regensburg, 1980, Sp. 2035-2036.

ihrem Repertoire⁵⁷ oder "eingestreut und haben so für heutige Leser eher marginalen Charakter"⁵⁸.

I.3.2 BEEINFLUSSUNG DURCH DIE SCHRIFTEN DES FRANZISKANERS RAIMUND LULL

Während eines Paris-Aufenthalts des Cusanus im Frühjahr 1428 kamen - vermutlich beeinflusst und vermittelt durch den in Köln lehrenden Albertiner Heymericus de Campo⁵⁹ - Exzerpte von Schriften des Mallorkiners Raimund Lull (*1232/33-+1316) hinzu⁶⁰. Dieser gehörte zu den wichtigsten mittelalterlichen Religionsphilosophen. Zudem war er Franziskaner, wenn auch nur Mitglied von deren Tertiärorden. Für Cusanus war es nicht die erste Begegnung mit lullischen Gedanken. Schon an der Universität Padua, wo sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts erste Anzeichen einer dauerhaften Lull-Schule finden lassen⁶¹, hatte er dessen Werke kennengelernt und Abschriften angefertigt⁶². Es sind aber keine Belege vorhanden, daß er zu diesem Zeitpunkt Fantini Dandolo, Universitätsprofessor und späterer Bischof von Padua, und dessen Lull-Kreis kannte⁶³. Cusanus vermerkte erst in einer Notiz vom 8.7.1428 lullische Predigten⁶⁴. Er bezog sich dabei auf die "*Ars magna praedicationis*, die in ihrem zweiten Teil über 100 Predigten enthält"⁶⁵.

⁵⁷ Zu den von Bernhard von Siena behandelten Themata - hier ohne spezielle Judennennung - siehe HEFELE, *franziskanische Wanderpredigt*, 1912, S. 90-99. Zu Predigtformen ebda., S. 103-120. Siehe auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 503-504.

⁵⁸ FREY, *Judenbild*, 1991, S. 37.

⁵⁹ Siehe LADNER, *Art. Heymericus*, 1989, Sp. 2205-2206.

⁶⁰ Vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 59; RIEDLINGER, *Art. R. Lullus*, 1995, Sp. 490-494. Vgl. COLOMER, *Handschriften*, 1961. Siehe auch HAUBST, *Handschriften-Studien*, 1980, S. 198-205, und aus umgekehrter Perspektive COLOMER, *Aufsatz von Rudolf Haubst*, 1982, S. 57-70. Paris war aufgrund der zahlreichen vorhandenen lullischen Handschriften das wichtigste Zentrum für die Verbreitung seiner Ideen in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. Siehe LOHR, *Exzerptensammlung* 1983, S. 378.

⁶¹ Vgl. LOHR, *Exzerptensammlung*, 1983, S. 383. Siehe PINDL-BÜCHEL, *Lullian Tradition*, 1988, S. 35-37.

⁶² Siehe LOHR, *Exzerptensammlung*, 1983, S. 382-384. Er verweist darauf, daß Cusanus aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur in Padua, sondern 1427 auch in Rom einige dieser Exzerpte angefertigt hat. Zur Exzerptenproblematik siehe weiterhin PINDL-BÜCHEL, *Exzerpte*, 1992, und ROTH, *Exzerptensammlung*, 1999.

⁶³ Vgl. LOHR, *Nicolai de Cusa ... [Rezension]*, 1971, S. 321-322.

⁶⁴ *AC I/1*, 1976, Nr. 61: *sermone Raymundi*.

⁶⁵ Ebda., Anm. 3.

II. DAS JUDENBILD IN PREDIGTEN VOR 1450

Der lullische Einfluß, auch auf die cusanische Christologie, ist besonders in den frühen Predigten des Cusanus spürbar⁶⁶.

II.1 DIE KOBLENZER PREDIGTEN

Damit rücken die Sermones, vor allem die inzwischen von der Forschung als Erstlingswerk angesehene Predigt vom 25.12.1430, in den Blickpunkt der weiteren Ausführungen⁶⁷. Mit dieser Predigt begann, die Richtigkeit der Datierung vorausgesetzt, ein Reigen von insgesamt elf Festtagspredigten - zwischen Weihnachten 1430 und 1431⁶⁸ - welche Cusanus als Dekan von Sankt Florin in Koblenz (1427/28-1439) hielt⁶⁹.

II.1.1 SERMO I: *VERBUM CARO FACTUM EST VOM 25.12.1430*

Bei Sermo I handelt es sich um eine vor einem Erzbischof von Trier "großartig angelegte ... und mit seinen religionsgeschichtlichen Kenntnissen prunkende ... Predigt"⁷⁰. Als Thema dieser lateinisch abgefaßten und gehaltenen

⁶⁶ Die *ARS MAGNA PRAEDICATIONIS* wurde von Cusanus für seine Predigt vom 27.5.1431 wörtlich benutzt. Siehe *AC I/1*, 1976, Nr. 89; *h XVI*, 1991, Sermones IV, S. 57-72.

⁶⁷ Vgl. HAUBST, Predigtzyklus, 1969 und *h XVI*, 1991, Sermo I, S. 1-19. In früheren Arbeiten wurde sie als Nr. 19 unter einem späteren Datum aufgeführt. Vgl. KOCH, Predigten, 1942, S. 60, und HAUBST, Christologie, 1956.

⁶⁸ *AC I/1*, 1976, Nr. 83-84; Nr. 88-93; Nr. 96-98. Text in *h XVI*, 1991, Sermo I-XI, S. 1-228.

⁶⁹ Siehe *AC I/1*, 1976, Nr. 40-44; Nr. 46-47; Nr. 50-53. Siehe HAUBST, Koblenz, 1986, S. 110-119. Zum Stift siehe DIEDERICH, St. Florin, 1967. Cusanus wohnte innerhalb des Immunitätsbereichs des Stiftes in einem Gebäude, welches bezeichnet wurde als *curia super portam* (Stiftshaus, durch dessen Erdgeschoß die sogenannte Judenpforte zur Mosel führte). Dieses Judentor lag in der Verlängerung der Straße, die zur Judengasse - heute Münzstraße - führte, und in seiner Nähe befand sich ebenfalls die Synagoge. Vgl. HAUBST, Koblenz, 1986, S. 110. Vgl. *GJ III/1*, 1987, S. 624. Siehe den Plan in dem Band 2000 JAHRE KOBLENZ, 1971, S. 107.

⁷⁰ HAUBST, Koblenz, 1986, S. 112. Vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 83. Textabdruck in *h XVI*, 1991, Sermo I, S. 1-19. Zu Datumsschwierigkeiten - möglicherweise stammt Sermo I, unter Auslassung des Prothemas, auch vom 25.12.1428 - siehe ebda., S. 1. Aus diesen Gründen kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, wen Cusanus zu Beginn mit *reverendissimus Treverorum antistes* ansprach: Otto von Ziegenhain (+13.2.1430) und/oder Ulrich von Manderscheid. Zu beiden Trierer Erzbischöfen siehe HOLBACH, Besetzung, 1983, S. 11-48, und DENS., *Disz ist die ansprache*, 1983, S. 17-35. Zum Trierer Schisma siehe die einschlägigen Stellen in den *ACTA CUSANA*, und MEUTHEN, Trierer Schisma, 1964.

"Gelehrtenarbeit"⁷¹ nahm Cusanus das Tagesevangelium "Im Anfang war das Wort" (Joh 1,1-3). Als Prothema wählte er "Das Wort ist Fleisch geworden" (Joh 1,14) aus und sprach über die Menschwerdung Christi⁷². Eine wünschenswerte, ausführliche Analyse des Sermons höbe den besonderen Charakter als "Erstpredigt" deutlicher hervor⁷³. Die wenigen hier anzusprechenden Punkte, welche das auch vom Johannesevangelium⁷⁴ mitgeprägte cusanische (Un-)Verständnis des Judentums aufzeigen, sollten genügen, um die Bemühungen des jungen Dekans festzuhalten⁷⁵.

Gegenüber beiden kirchlichen Würdenträgern⁷⁶ wären sie eigentlich nicht notwendig gewesen, zumal er schon in anderen Angelegenheiten - besonders in Rechtsfragen - bekannt geworden war⁷⁷. Andererseits hatte er das Dekanat von Sankt Florin nun schon seit - je nachdem welches Datum für die Predigt zugrunde gelegt wird - einem beziehungsweise drei Jahren inne. Auch aus dieser Perspektive werden seine Anstrengungen deutlich, auf innerkirchlichem Gebiet - der Predigt und der Seelsorge - sein religionsphilosophisches Wissen auszubreiten und mit Ideen und Lehren über die "Fundamentalchristologie"⁷⁸ hervorzutreten.

Die Predigt selbst gliederte er in drei Abschnitte: erstens: über den Namen Gottes; zweitens: über den ewigen Ursprung des Wortes Gottes und die Schöpfung der Welt;

⁷¹ KOCH, Vier Predigten, 1937, S. 163.

⁷² Siehe SCHNACKENBURG, Johannesevangelium I, ⁵1980; OBERMANN, Die christologische Erfüllung, 1996; KEIL, G., Johannesevangelium, 1997.

⁷³ Siehe in Ansätzen KOCH, Vier Predigten, 1937, S. 162-165. Zum soteriologischen Aspekt siehe DAHM, Soteriologie, 1997, S. 31-45. Mit Akzentuierung auf den Begriff der "negativen Theologie" siehe FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 22-23.

⁷⁴ BRUMLIK, Johannes, 1990, S. 16, betont, es geht besonders in diesem Evangelium "um die Essenz des Christentums ..., um eine gleichsam frühtrinitarische Christologie, also tatsächlich um das, was Juden, so sie denn Juden bleiben wollen, ablehnen müssen. ... Diese Schrift zeigt, daß das 'eigentlich' Christliche nicht nur nicht-jüdisch, sondern sogar anti-jüdisch ist."

⁷⁵ Zur Bedeutung des Johannesevangeliums für Cusanus-Predigten - über 50 beginnen mit einem Motto aus diesem - vgl. HAUBST, Christologie, 1956, S. 22-30.

⁷⁶ Am 31.1.1425 hatte er - noch als *Anakolouth* - von Erzbischof Otto seine erste Pfründe erhalten; vgl. AC I/1, 1976, Nr. 21-22 und Nr. 28. In der Bulle über seine Provision mit dem Dekanat Sankt Florin wurde er *ac devote creature Ottonis archiepiscopi Treuerensis secretarius ac illius in Romana curia procurator* bezeichnet. Siehe ebda., Nr. 40. Bei der Wahl Ulrichs vom 10.9.1430 (vgl. ebda., Nr. 78) und seiner Appellation gegen die Provision des Speyerer Bischofs Raban von Helmstedt mit dem Trierer Erzbischof vom 15.9.1430 (vgl. ebda., Nr. 80) taucht Cusanus jeweils unter den Zeugen auf.

⁷⁷ Vgl. ebda., Nr. 33; Nr. 58; Nr. 72. Um 1428 war er Dozent an der Juristenfakultät der Universität Köln. Vgl. MEUTHEN, Trierer Schisma, 1964, S. 79. Unter dem Datum 23.12.1428 erhielt er ein Lehrstuhlangebot für kanonisches Recht von der neugegründeten Universität Löwen, das er aber nicht annahm. Vgl. AC I/1, 1976, Nr. 64. Dieses Angebot wurde am 5.2.1435 erneuert und ebenfalls von Cusanus abgelehnt. Vgl. ebda., Nr. 232.

⁷⁸ MEINHARDT, Impuls, 1978, S. 105.

drittens: über die Ursache der Inkarnation⁷⁹. Seine Ausführungen versah er dabei mit zahlreichen Quellenangaben, unter anderem verwies er im Zusammenhang mit der Nennung der unterschiedlichen Gottesnamen auf die *BIBLIA HEBRAEORUM*⁸⁰, Moses Maimonides FÜHRER DER UNSCHLÜSSIGEN⁸¹ und schließlich den *SEPHER RAZIEL*⁸². Eine tiefere Bekanntschaft mit der jüdischen Mystik läßt sich jedoch damit zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisen⁸³. Das Werk des Moses Maimonides war ihm aus der Lektüre christlicher Philosophen und Mystiker (Lull, Meister Eckhart) bekannt. Maimonides genoß in der christlichen mittelalterlichen Philosophie und Theologie hohe Autorität. Sein Einfluß erstreckte sich vor allem auf das Verständnis der christlichen Offenbarung, der Prophetie, der Gottesbeweise, der göttlichen Vorsehung und der Gotteserkenntnis⁸⁴. Auch die cusanischen Kenntnisse über den Talmud resultierten aus der Lektüre christlicher Autoren. Im Unterschied zur Wertschätzung des Rabbi Moses äußerte er sich dem jüdischen Schriftgut gegenüber ablehnend. Er folgte der herrschenden kirchlichen Lehrauffassung, als er sagte, die vernichteten Bücher - gemeint ist der in hebräischer Sprache geschriebene Talmud - seien rechtmäßig verachtet und verurteilt worden, da sie in unverständlichen Sprachen geschrieben waren⁸⁵.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Trinität und die dabei geschilderte Auseinandersetzung mit dem diese Dreieinigkeit ablehnenden Judentum bezog sich Cusanus vielfach auf das Werk *CONTRA JUDAEOS* des Franziskaners Nikolaus von Lyra⁸⁶.

⁷⁹ Vgl. h XVI, 1991, *Praenotanda* Sermo I, S. 1. Dreigliederungen sind bei Cusanus häufig. Sie hängen mit dem Gedanken von der philosophischen Dreiteilung von Geist, Seele und Körper zusammen. Im übrigen gab es 3 Weihnachtspredigten: Nacht-, Morgen- und Tagespredigt.

⁸⁰ Vgl. h XVI, 1991, Sermo I, N. 4, S. 5, Z. 1.

⁸¹ Vgl. ebda., Z. 6-12.

⁸² Vgl. ebda., S. 6, Z. 18-19. Raziel war ursprünglich der Name des Geheimen offenbarenden Engels; "ein lateinisches Buch existierte schon im XIII. Jh." (STEINSCHNEIDER, Die hebräischen Übersetzungen, 1893 (ND 1956), S. 937).

⁸³ Vgl. GUTTMANN, Scholastik, 1902 (ND 1970), S. 169.

⁸⁴ Vgl. SCHMITZ, Art. Maimonides, 1994, Sp. 127-128. Zu dessen Wertschätzung bei Eckhart vgl. LIEBESCHÜTZ, Meister, 1972, S. 64-96, und KOCH, Meister, 1928, S. 134-148. Zur cusanischen Eckhart-Rezeption siehe WACKERZAPP, Einfluß, 1962.

⁸⁵ Vgl. h XVI, 1991, Sermo I, S. 6, N. 4, Z. 22-24: *Hodie autem libri sunt destructi, quia per non intellegentes linguas scripti, et iuste sprete et damnati*. Nach NIKOLAUS VON CUES, PREDIGTEN, 1952, S. 446, Anm 4, fehlt *et iuste* in Handschrift C. Cusanus fügte diese Bewertung erst in Handschrift V1 hinzu. Zu den mittelalterlichen Talmudverboten und -verbrennungen siehe SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, 98-105.

⁸⁶ Vgl. h XVI, 1991, Sermo I, N. 4 S. 5, den dazugehörigen Quellenapparat. Zu Nikolaus von Lyra siehe auch SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 382-387.

Die benutzten Werke Lulls wurden dagegen von Cusanus verschwiegen⁸⁷. Dabei war es dessen Denken, "das eben jene Struktur vorgibt, in welcher Cusanus alle zur Stützung seiner Beweisführung expliziert zitierten Quellen einfügt"⁸⁸. Lull ist aber nicht der einzige Autor, dessen Gedanken Cusanus ohne Quellenangaben zitiert. Auch aus der antijüdischen Schrift *PUGIO FIDEI* des Dominikaners Raymundus Martini⁸⁹ wurden Passagen ohne Angaben verwendet⁹⁰. In diesen Fällen ist anzunehmen, daß Cusanus solche Stellen nicht im Original, sondern aus anderen Schriften bekannt waren. Auch Lyra übernahm Martinis Positionen ohne Angaben. Wahrscheinlich ist aber die primäre Rezeption aus den von Cusanus exzerpierten Schriften Lulls⁹¹. Diese Annahmen führen nun dazu, die cusanische Argumentation skeptischer zu betrachten. Schon Lyra hatte in *CONTRA JUDAEOS*⁹² versucht, aus jüdischen Schriften⁹³ die wichtigsten christlichen Glaubenslehren zu beweisen: die Dreifaltigkeit Gottes und die Inkarnation.

In einem weiteren Traktat, entstanden zwischen 1330 und 1334 setzte sich Lyra aber auch mit den *MILCHAMOT ADONAI* des Jakob ben Reuben auseinander⁹⁴. Dieser hatte "im elften Abschnitt seines Werkes zahlreiche Stücke des Matthäusevangeliums übersetzt und kritisch kommentiert"⁹⁵. Auch hier benutzte Lyra die Bibel und die jüdische Literatur der christlichen Zeit zur Auseinandersetzung mit den einzelnen Argumenten und Einwänden Reubens⁹⁶. In der Regel liefen Lyras Entgegnungen darauf hin, der Jude habe "keine zutreffende Vorstellung von der ... nicht einfach zu verstehenden christlichen Glaubenslehre"⁹⁷. Damit wird deutlich, seine beiden Traktate konnten nicht als Vorlage zur Disputation

⁸⁷ KOCH, Predigten, 1937, S. 164-165.

⁸⁸ LOHR, Ramón Lull, 1981, S. 228.

⁸⁹ *1220-+1284. Siehe SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 290-296.

⁹⁰ Siehe zum Beispiel im Anmerkungsapparat *h* XVI, 1991, Sermo I, N. 4 und N. 7.

⁹¹ Zu den einzelnen Identifikationen siehe den Anmerkungsapparat von *h* XVI, 1991, Sermo I.

⁹² Interessanterweise handelt es sich auch um ein Erstlingswerk. Als Magister der Theologie an der Universität Paris hielt er 1309 diese Schrift - die auch unter dem Titel *QUAESTIO DE QUOLIBET* bekannt ist - als Lehrvortrag samt Disputation. Siehe hierzu und zu den unterschiedlichen Titeln, die der Schrift gegeben wurden, SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 383.

⁹³ Vgl. ebda., S. 384. Cusanus verwies als Belegstellen seines Namensvetters nur auf solche aus dem Alten Testament. Vgl. *h* XVI, 1991, Sermo I, S. 8, N. 7, Z. 26.

⁹⁴ Siehe BLUMENKRANZ, Jacob ben Reuben, 1965, S. 47-51.

⁹⁵ SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 385.

⁹⁶ Vgl. ebda., S. 385-386.

⁹⁷ Ebda., S. 386.

mit Juden dienen. Sie sollten vielmehr zu einer "innerchristlichen Meinungsbildung und Glaubenssicherung"⁹⁸ eines akademisch gebildeten Publikums beitragen.

Cusanus behauptete dagegen sich von einer solchen Vorgehensweise Lyras abzuheben und in Kontakt mit Juden gestanden zu haben⁹⁹. Nach dem ursprünglichen Text hatte Cusanus seinen Zuhörern gepredigt, er habe Juden in einem Streitgespräch dahingehend gewonnen, an die Dreieinigkeit zu glauben, und es nicht schwer sei, diese davon zu überzeugen. Weder zu diesem noch zu einem anderen Zeitpunkt¹⁰⁰ wurden von ihm darüber genauere Angaben gemacht. Trotzdem übernahm die Forschung diese Aussage ohne kritische Prüfung¹⁰¹. Wichtig ist die Frage, wieso Cusanus später Änderungen vorgenommen hatte, welche eine solche Disputation in einem anderen Licht erscheinen lassen. In der umgeänderten Fassung heißt es immer noch, er habe in einem Gespräch weise Juden überraschend in den Glauben an die Dreifaltigkeit eingeführt. Anschließend wurde aber festgestellt, daß die Juden in der Frage der Inkarnation unbeugsam seien und weder Vernunftgründe noch Prophezeiungen hören wollten¹⁰². Ein gewisser Unterschied und Widerspruch in den beiden Textfassungen ist aber ersichtlich¹⁰³. Auch ist erkennbar, daß sich diese Änderungen nicht durch einen Verweis auf sprachliche Probleme im Rahmen der ersten Niederschrift der Predigt erklären lassen können. Ebenso hat dies nichts mit rhetorischen Überlegungen zu tun. Es handelt sich um eine gezielte didaktische Neuorientierung. Während der Predigt konnte der Hörer noch davon überzeugt sein, daß Cusanus' Ausführungen von einem (freiwilligen) Religionsgespräch handelten, an dessen Ende die Juden vom christlichen als dem wahren und einzigen Glauben überzeugt waren. Dem Leser der redigierten Fassung (nach 1454/55) bot sich das von Cusanus in seinen philosophischen Werken dargebotene Bild eines eher verbohrten

⁹⁸ Ebda., S. 385.

⁹⁹ Vgl. AC I/1, 1976, Nr. 82, welche den ursprünglichen Text von Handschrift C wiedergibt: *Ego etiam aliquando disputando induxi sapientes Iudeos ad credendum Trinitatem; et hoc non est eis difficile persuadere.*

¹⁰⁰ Vgl. h VII, 1970, *EPISTOLA AD IOANNEM DE SEGOBIA* vom 29.12.1454, S. 98, Z. 4-5.

¹⁰¹ Vgl. HAUBST, *Christologie*, 1956, S. 205, und EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 254.

¹⁰² Vgl. h XVI, 1991, Sermo I, S. 8, N. 7, Z. 27-31: *Ego etiam aliquando disputando deprehendi sapientes Iudaeos ad credendum Trinitatem inducibiles. Sed quos Filius in divinis sit incarnatus, hoc est, in quo sunt indurati nec rationes nec prophetias audire volunt.*

¹⁰³ HAUBST, *Dialog*, 1994, S. 293-309, stellt das "Dialogische" als "vielschichtige Spannweite von allegorischen Stimmen, Sehweisen, Vergleichen, Diskussions- oder Argumentationsbeiträgen" und auch die "Entfaltung der dialogischen Denk- und Darstellungsweisen in seinen frühesten Predigten" (ebda., S. 296 und S. 299) dar. Seine Ausführungen beziehen sich aber nie auf das fiktive cusanische Gespräch mit den Juden. JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, 1964, S. 198, betont, Cusanus "führte nicht der Kommunikationswille ..., sondern das Doktrinäre eines Kirchenglaubens".

Juden: Im Prinzip sind die Juden *inducibiles*, aber Cusanus kann oder will nicht mehr behaupten, *induxi*. Ob damit auch die Fragwürdigkeit, sogar die Sinn- und Erfolglosigkeit von Religionsgesprächen thematisiert werden sollte, muß aber offenbleiben. Dagegen ist das politisch-rechtliche Scheitern der Legationsreise und seiner angestrebten Reformmaßnahmen, besonders die Niederlage, die er in der Auseinandersetzung um sein Judendekret erlitten hatte, zu berücksichtigen¹⁰⁴.

Zum Zeitpunkt der frühen Predigten findet sich diese negative Einstellung noch nicht bei Cusanus. Aufgrund seiner Kenntnisse der vielfältigen Auseinandersetzungen der christlichen Theologen mit dem Wesen der Trinität war ihm Heinrich von Langenstein bekannt¹⁰⁵. Dieser war einer der berühmtesten deutschsprachigen Theologen und Verfasser eines *TRACTATUS DE VERBO INCARNATO*¹⁰⁶. Angeblich soll er - seit 1384 Professor an der neugegründeten theologischen Fakultät der Universität Wien¹⁰⁷ - "mit Wiener Juden einen vergeblichen Bekehrungsdisput um eben dieses Trinitätsdogma geführt"¹⁰⁸ haben. Dem jungen Cusanus wäre also - glaubte man seinen ursprünglichen Predigtworten - geglückt, was einer Koryphäe auf diesem Gebiet versagt geblieben war. Es sind weder Erstaunen noch Mißtrauen, welche die cusanische Aussage über die Annahme der Trinität durch die Juden kritisch und zurückhaltend betrachten lassen, sondern das Faktum, daß "die Verachtung, die die Juden im Mittelalter diesem Dogma entgegenbrachten, ... von philosophischen Argumenten unabhängig"¹⁰⁹ war. Dies und das Verschweigen Lulls

¹⁰⁴ Siehe Kap. F und Kap. G.

¹⁰⁵ Vgl. HAUBST, Leitidee, 1971, S. 143. Zu seiner Biographie (* um 1340-+11.2.1397) siehe KREUZER, Langenstein, 1987.

¹⁰⁶ Vgl. LANG, J., Christologie, 1966. Thema der Schrift bildet der Prolog des Johannesevangeliums. Vgl. ebda., S. 331. Ebda., S. 373-390, ein (fehlerhafter) Textdruck. Zur Verwendung von Langensteins Gedanken bei Cusanus siehe HAUBST, Christologie, 1956, S. 17; S. 99; S. 115-116.

¹⁰⁷ Vgl. LANG, Christologie, 1966, S. 20.

¹⁰⁸ ZIWES, Judenvertreibungen, 1999, S. 172. ZIWES macht ebda. auch darauf aufmerksam, daß auf dem Konstanzer Konzil dieses mißglückte Unternehmen erneut thematisiert wurde, was "schließlich in den antijüdischen Maßnahmen Herzog Albrechts V. und somit in der Wiener Geserah zum Ausdruck gekommen" sei. YUVAL, Juden, Hussiten und Deutsche, 1992, S. 65-66, Anm. 25, hat die, schon von SHANK, Unless you believe, 1988, S. 139-200, verbreitete Annahme einer Disputation zwischen Langenstein und gebildeten Wiener Juden als überflüssig bezeichnet. Zu den Ereignissen von 1421 ist noch zu erwähnen, daß im Vorfeld 1419/20 Beschuldigungen erhoben wurden, nach denen Juden die Hussiten mit Waffen und Lebensmittel unterstützt hätten. Vgl. YUVAL, Juden, Hussiten und Deutsche, 1992, S. 65. Weiter ist zu beachten, daß 1420 auf herzoglichen Wunsch Nikolaus von Dinkelsbühl in Wien vor Juden über Christus und das Erlösungswerk predigte. Vgl. SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1994, S. 497.

¹⁰⁹ YUVAL, Juden, Hussiten und Deutsche, 1992, S. 65, Anm. 25.

in Cusanus' Ausführungen¹¹⁰, sind Grund genug, bei der Auseinandersetzung mit dem Antijudaismus des Cusanus die Rezeption lullischer Werke miteinzubeziehen¹¹¹.

Lull bezog seine Kenntnisse des Judentums nachweislich "aus mündlichen Quellen, d.h. aus Disputationen mit jüdischen Landsleuten, die ihn, der nicht hebräisch verstand, auch auf den Talmud aufmerksam gemacht haben können"¹¹². Im Gegensatz zu den meisten Verfassern von Adversus-Judaeos-Texten unterhielt er sogar Beziehungen zu bekannten Mitgliedern der jüdischen Gemeinde Barcelonas¹¹³. Die negative Charakterisierung Jesu - und damit der christlichen Trinitäts- und Christologielehre - als Gotteslästerer und Ketzer durch das antike und mittelalterliche Judentum beeinflussten seine Stellungnahmen zur jüdischen Religion. Auch wenn er das Judentum als Vorläufer und Wegbereiter des Christentums im Heilsplan Gottes positiv wertete, forderte er eine Trennung von Christen und Juden¹¹⁴. Er spricht sogar in einer anderen späteren Schrift sehr aggressiv von deren Vertreibung aus der christlichen Welt¹¹⁵. Vielleicht ist damit zu erklären, warum bei Lull Überlegungen zur Trinität und Christologie einen so breiten Raum einnahmen und "Ecksteine"¹¹⁶ seines Denken wurden. Cusanus verblieb dagegen - trotz der Paduaer Möglichkeiten - im "Binnenraum seiner Religion"¹¹⁷ und wurde "von seiner persönlichen Ausgangssituation her zu keinem eigenen interreligiösen Denkansatz veranlaßt"¹¹⁸.

¹¹⁰ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 251, erklärt die Scheu des Cusanus, Lull zu zitieren, aus dessen Verurteilung als Häretiker.

¹¹¹ Siehe ebda., S. 252. SENGER, *Philosophie*, 1971, S. 18, schrieb noch, die Lull-Exzerpte sind "für die Bestimmung des philosophischen Standortes des Nikolaus ... nicht geeignet". Zu diesen Lull-Exzerpten vgl. PINDL-BÜCHEL, *Exzerpte und Randnoten*, 1990.

¹¹² EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 58.

¹¹³ Vgl. ebda., S. 58-59. Siehe ausführlich COLOMER, *Beziehungen*, 1966, S. 183-227, und DENS., *Stellung*, 1992, S. 217-236.

¹¹⁴ Vgl. *RAYMUNDUS LULLUS, LIBER DE PRAEDICATIONE*, 1964, S. 336: *Iudaei dicunt, quod Iesus fuit malum homo; et ita malus numquam fuit ita malus, nec unquam erit ita malus, Christiani dicunt, quod Iesus est melior homo, qui unquam fuit nec unquam erit. Et tamen Christiani cum istis Iudaeis participant maledictis, ipsos salutant in via, et cum ipsis mercaturas faciunt, de quo mirror.*

¹¹⁵ Vgl. DENS., *LIBER DE ACQUISITIONE TERRAE SANCTAE*, 1961, S. 122: *bonum esse quod, si non convertantur ejiciantur a terra Christianorum.*

¹¹⁶ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 64.

¹¹⁷ Ebda., S. 248.

¹¹⁸ COLOMER, *Begegnung*, 1995, S. 14.

II.1.2 SERMO II: *IBANT MAGI* VOM 6.1.1431

In einer zweiten Predigt *IBANT MAGI* vom 6.1.1431¹¹⁹, in welcher er auf die Bedeutung der Heiligen Drei Könige einging, findet sich das Thema der Vielheit der Völker, Sprachen und Religionen wieder¹²⁰. Im Zusammenhang mit seiner Deutung der Trinität durch die antiken Philosophen erklärte er, diese hätten schon "fast das ganze Evangelium, mit Ausnahme der Menschwerdung"¹²¹ gefunden¹²². Weiter predigte er, die Menschen glaubten, auch wenn sich nicht alle dazu bekennen würden¹²³, an die göttliche Trinität und damit an Christus, den Messias¹²⁴. Sein "Hymnus auf die gemeinsame Weisheit der Menschheit"¹²⁵ erhielt allerdings einen Mißton, da er die Juden davon ausnehmen mußte¹²⁶. Gleichwohl störte er sich nicht daran. In später datierten Predigten war für ihn Christus der geheime Wunsch aller Heiden¹²⁷. Die Indifferenz seiner Einstellung gegenüber Andersgläubigen wird in dieser frühen Predigt deutlich. Auf der einen Seite hoffte er, die Juden verständen den christlichen Glauben¹²⁸, auf der anderen Seite wollte er Abergläubige¹²⁹ nicht belehren, sondern ausrotten¹³⁰.

In diesem Zusammenhang ist eine Stelle wichtig. Diese handelt von der Verkündigung der Geburt Christi gegenüber den einfachen Hirten. So wie diesen durch einen Engel

¹¹⁹ AC I/1, 1976, Nr. 84. Druck in *h XVI*, 1991, Sermo II, S. 20-40. An diesem Tag wurde das Fest der Epiphanie (Erscheinung des Herrn) gefeiert; er war also ein hoher Feiertag. Nach dem griechisch-orthodoxen Kalender ist der 6. Januar Christi Geburtstag.

¹²⁰ Vgl. ebda., S. 20, N. 2, Z. 1-9, und S. 25, N. 8, Z. 1-10.

¹²¹ FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 28 und S. 53.

¹²² Vgl. *h XVI*, 1991, Sermo II, S. 22, N. 3, Z. 12-17. Siehe auch ebda., Sermo I, S. 10, N. 11, Z. 39-42.

¹²³ Vgl. ebda., Sermo II, S. 22, N. 3.

¹²⁴ Vgl. ebda., S. 25-26, N. 8, Z. 14-16: *Est enim omnium viventium una communis fides, unius summi cunctipotentis Dei et sanctae Trinitatis*. Zur Rechtsgrundlage siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 239 (neunte Konstitution des IV. Laterankonzils 1215). Siehe EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 168-169.

¹²⁵ FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 30.

¹²⁶ Vgl. *h XVI*, 1991, Sermo II, S. 25, N. 8, Z. 13-14: *venisse exceptis Judaeis, qui eum tantum credunt venturum*.

¹²⁷ Vgl. ebda., Sermo XLI, S. 148, N. 10, Z. 10-11: *occultatus [desideratus omnibus gentibus]*. Vgl. auch ebda., Sermo XXI, N. 19, S. 330, Z. 1-7.

¹²⁸ Vgl. ebda., Sermo II, N. 8, S. 26, Z. 16-17: *intelligent uti nos credimus*. Auf eine Analyse von Z. 18-21 soll verzichtet werden. Cusanus fügte bei dem Schlußsatz *De incarnatione Verbi latissime creditur, ut dixi*, nicht nur das Wort *Verbi*, sondern auch dem *dixi* folgenden letzten Satzteil *non tamen intellegunt verbum Dei esse Filium Dei, uti Christiani* erst nachträglich bei der Endredaktion hinzu. Somit ist nicht eindeutig klar, wie er sich in seiner Predigt äußerte. Vgl. auch ebda. den Anmerkungsapparat.

¹²⁹ Vgl. ebda., N. 13, S. 29, Z. 12. *superstitiosi*. Unter diesen sind nach manchen Autoren auch die Juden zu verstehen. Siehe HARMENING, *Superstitio*, 1979, S. 37-41.

¹³⁰ Siehe *h XVI*, 1991, Sermo II, N. 13, S. 29, Z. 1-35.

die Botschaft mitgeteilt wurde, so habe schon früher ein Himmelsbote den Juden das Gesetz Gottes offenbart¹³¹. Diese hätten sich aber schon damals nicht daran gehalten¹³². Cusanus Rückverweis auf eine frühere Predigt¹³³ erinnerte den Zuhörer nicht nur daran. Es hat ihm auch ins Gedächtnis zurückgerufen, daß sich die Juden halsstarrig verhielten, die verfolgten, welche die Ankunft des Gerechten (Christus) weissagten, und schließlich auch zu dessen Verräter und Mörder wurden¹³⁴.

II.1.3 SERMO IV: *FIDES AUTEM CATHOLICA* VOM 27.5.1431

Der rechtmäßige christliche Glaube¹³⁵ bildete das Thema der am Dreifaltigkeitstag, 27.5.1431, in Koblenz gehaltenen Predigt *FIDES AUTEM CATHOLICA*. Diese knüpfte nahtlos an die vorigen Predigten an. Cusanus schlug bei seiner Darstellung des wesentlichsten Bestandteils des christlichen Glaubens, der Verehrung des einen Gottes in der Dreifaltigkeit¹³⁶, äußerst harte Töne an. So sprach er unter Berufung auf entsprechende kanonische Bestimmungen¹³⁷ davon, die ganze Menschheit sei zu einem einheitlichen Kult verpflichtet¹³⁸. Wer gegen diesen und den einheitlichen Glauben wirke, sei mit Feuer und Schwert auszurotten¹³⁹. Beide Male predigte Cusanus vom "Irrtum", nicht vom "Irrenden". Allerdings ist zu bedenken, nicht gegen einen abstrakten Begriff wie Irrtum oder Häresie werden Feuer und Schwert

¹³¹ Siehe ebda., N. 7, S. 25, Z. 1-8.

¹³² Vgl. auch Apg 7,53.

¹³³ Vgl. h XVI, 1991, Sermo II, N. 7, S. 25, Z. 8: *De hoc tunc audivistis*. Dieser Rückverweis bezog sich aller Wahrscheinlichkeit auf eine nicht mehr erhaltene Predigt zum Tagesevangelium der Hirtenmesse des Weihnachtstages (25.12.1430) - so HAUBST, *Christologie*, 1956, S. 106 - oder, was wahrscheinlicher ist, zum darauffolgenden 26.12.1430 (*Stephanus Protomartyros*-Tag).

¹³⁴ Vgl. Apg 7,51-52.

¹³⁵ Vgl. h XVI, 1991, Sermo IV, N. 3, S. 58, Z. 4: *orthodoxa fides christiana*.

¹³⁶ Vgl. ebda., Z. 13-14: *quae est credere unum Deum in Trinitate*. Zu weiteren Aussagen zur Trinität siehe ebda., besonders N. 29; N. 30; N. 35.

¹³⁷ Vgl. FRIEDBERG, *CIC* II, 1879 (ND 1959), S. 5-6.

¹³⁸ Vgl. h XVI, 1991, Sermo IV, N. 16, S. 62, Z. 13-14: *Omnes autem homines ad unum divinum debitum cultum obligati sunt; ergo erit una fides*.

¹³⁹ Vgl. ebda., S. 62-63, Z. 16-17: *error est igne et ferro exstirpandus*. In derselben Predigt hatte er schon an früherer Stelle aus der Schrift *DE FIDE* des Wilhelm von Paris - auch Wilhelm von Auvergne genannt (* um 1180-+1249) - zitiert: *Omnis superstitio, idolatria, sectae, fides ferro et igne exstirpat eos, qui male Deo diisve loquuntur*; ebda., N. 9, S. 60, Z. 5-7. In seinen Schriften verwendete dieser Stellen aus den Arbeiten des Maimonides, erwähnte das aber nicht. Als Bischof von Paris (1228-1249) war Wilhelm 1240/1242 an der Untersuchung, Verurteilung und Verbrennung des Talmuds beteiligt. Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 143. Desweiteren bezog sich Cusanus auf Nikolaus Magni de Jawor und dessen Schrift *DE SUPERSTITIONIBUS*, als er h XVI, 1991, Sermo II, N. 13, S. 29, Z. 12-13, predigte: *Unde tales superstitiosi expellendi sunt et non patiendi*. Siehe zu diesem FRANZ, *Magister*, 1898.

gebraucht, sondern immer nur gegen das konkrete Subjekt: den Irrenden, den Ketzer, den Juden. Doch ist besonders hier die Berücksichtigung des historischen Kontexts notwendig. Zu nennen wären das Trierer Schisma, die Auseinandersetzung mit den Hussiten, welche nach dem 14.8.1431 mit der vernichtenden Niederlage eines Kreuzfahrerheeres, unter Führung des Kardinallegaten Cesarinis, bei Taus zum Beginn diplomatischer Verhandlungen zwang, und der Hundertjährige Krieg zwischen Frankreich und England, der gerade mit dem Inquisitionsprozeß gegen Jeanne d'Arc einem neuen Höhepunkt zustrebte. Ebenso muß die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts als Zeit der frühen Hexenverfolgungen beachtet werden¹⁴⁰. Auch Hinweise auf die unklare kirchliche Lage, den Tod Papst Martins V. und die Wahl Eugens IV. zum Nachfolger sowie die bevorstehende Eröffnung des Basler Konzils dürfen nicht fehlen. Dies soll das Verständnis der den Inhalten einer Kreuzzugs-Predigt nicht unähnlichen Aussagen erleichtern, aber nichts beschönigen: "Hier spricht sich ein Bewußtsein von Bedrohung der Kirche aus, das mit der sonstigen Zuversicht - alle sind Christen - schwerlich harmoniert"¹⁴¹. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich Cusanus in seinen Ausführungen des "Kontradiktorischen" bediente. Hier ist es noch nicht oder nur ganz selten die Gegenüberstellung von Synagoga und Ecclesia. Dabei ist zu beachten, Cusanus sprach noch nicht von der Synagoge oder "viehischen Versammlung"¹⁴², sondern verwendete den Begriff der "schlechten Kirche"¹⁴³ und sprach auch vor allem noch von einer unspezifischen Polarität von Irrlehre und Glaubensartikel¹⁴⁴. Als Beispiel für eine solche Darstellung der Überlegenheit des christlichen Glaubens läßt sich folgende Stelle heranziehen: Den Jesaja-Satz "Glaubt ihr nicht, so versteht ihr nicht" (Jes 7,9)¹⁴⁵ deutete er - diesmal mit Nennung Raimund Lulls¹⁴⁶ - dahingehend, "daß ein Christ mehr von

¹⁴⁰ Siehe BORST, Anfänge, ²1990, S. 262-286; BLAUERT, Hexenverfolgungen, 1989; DERS., Erforschung 1990, S. 11-42.

¹⁴¹ FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 31.

¹⁴² Vgl. Sermo CXLIV, N. 8, Z. 11-12: *synagoga seu bestialium congregatio*. Siehe PAETZOLDT, Lehre, 1938, S. 187, Anm. 470.

¹⁴³ Vgl. h XVI, 1991, Sermo II, N. 26, S. 37, Z. 31: *ecclesia malignantium*. Vgl. ebda., Sermo VIII, N. 39, S. 171, Z. 15-16; Sermo XXI, N. 4, Z. 14; PAETZOLDT, Lehre, 1938, S. 187.

¹⁴⁴ Vgl. h XVI, 1991, Sermo IV, N. 18, S. 63, Z. 26-31: *Si autem non crederes eum omnia videre, iam haereticus es, quamquam in articulis fidei hoc non nominatur, quia omnium duorum contrariorum, quorum alterum est haeresis, alterum necesse est fidei articulum esse*.

¹⁴⁵ Vgl. ebda., N. 26, S. 67, Z. 13-14: *Nisi credideritis, non intellegitis*. Nach der *Biblia sacra vulgata* heißt es *si non credideritis non permanebitis*. Solche Fehler begründet BODEWIG, kritische Edition, 1986, S. 137, damit, Cusanus habe eine fehlerhafte Vorlage benutzt. Zu Jes 9,3 siehe den Abschnitt über Heinrich von Langenstein bei SHANK, *Unless you believe*, 1988, S. 139-200. Zur mittelalterlichen antijüdischen Bibelexegese am Beispiel Jesaja siehe McMICHAEL, *Jewish Blindness*, 1996, S. 144-151.

¹⁴⁶ Vgl. h XVI, 1991, Sermo IV, N. 26, S. 67, Z. 1. Vgl. auch AC I/1, 1976, Nr. 61, Anm. 3.

Gott einsehen kann, als ein Nichtchrist; denn letzterer vermag nicht einzusehen, daß bei Gott alles möglich ist, weshalb der Nichtchrist auch die Trinität leugnet¹⁴⁷.

Von dieser Position aus kann eine weitere Stelle aus Sermo IV herangezogen werden. Unter Verwendung von Passagen aus Wilhelm von Paris' *DE FIDE*¹⁴⁸ äußerte sich Cusanus über diejenigen, welche die anzunehmenden Glaubensartikel verweigerten¹⁴⁹. Das Abweichen vom Glauben, so führte er weiter aus, könne auf zweifache Weise¹⁵⁰ geschehen: Zum ersten, wenn man nicht den von der Kirche verkündeten Glauben annehmen wolle und starrsinnig falsch glaube; zum zweiten, wenn man das Gegenteil des Gesollten glaube oder in irgendeinem Einzelpunkt von einem Glaubensartikel abweiche¹⁵¹. Damit wurden die Abweichler zwar nicht beim Namen genannt, dem aufmerksamen Zuhörer seiner Predigt¹⁵² mußte aber auffallen, daß hier grundsätzlich eine Duldung anderer, gleichgültig ob Hussiten, Juden oder sonstiger häretischer Gruppierungen, ausgeschlossen wurde¹⁵³. Allerdings galt nach Cusanus ein solcher Ausschluß nur solange, wie die Verweigerung und Ablehnung dem wahren Glauben gegenüber andauerte¹⁵⁴.

II.1.4 SERMO X: *BEATI MUNDO CORDE* VOM 1.11.1431

In Sermo X *BEATI MUNDO CORDE* vom 1.11.1431¹⁵⁵ beschäftigte er sich - unter Berufung auf die Kirchenväter Origenes und Augustinus¹⁵⁶ - mit den

¹⁴⁷ HELANDER, *visio intellectualis*, 1988, S. 40. Vgl. *h* XVI, 1991, Sermo IV, N. 26, S. 67, Z. 14 - N. 27, S. 67, Z. 9: *Et sic catholicus plus potest intellegere de Deo quam infidelis. ... hoc fides infidelium dicit impossibile, quare Trinitatem negat.*

¹⁴⁸ Vgl. ebda., den Quellenapparat. Er weist Wilhelm von Paris und Raimund Lull als Hauptquellen nach.

¹⁴⁹ Vgl. ebda., N. 20, S. 64, Z. 3-10: *et nullus excusatur, quin eos credat. Nullus etiam ob incapacitatem se excusare habet, si ratione viget.*

¹⁵⁰ Siehe ebda., N. 21., S. 64, Z. 1.

¹⁵¹ Siehe ebda., Z. 1-6.

¹⁵² Bei zahlreichen frühen Predigten kann der Zuhörerkreis nicht eindeutig bestimmt werden. Vgl. HAUBST, Koblenz, 1986, S. 112.

¹⁵³ Vgl. *h* XVI, 1991, Sermo IV, N. 22, S. 64, Z. 3-5: *Et nihil, quod est primum, compatitur secum aliud, et semper duo contraria praecedat aliud.*

¹⁵⁴ Vgl. ebda., N. 35, S. 72, Z. 12-14: *Si ego, qui aliis generationem tribuo, ipse sterilis ero?* In Sermo XI vom Weihnachtstag 1431, in welcher Cusanus unter demselben Motto wie Sermo I predigte, taucht zum Schluß diese Stelle - allerdings vermehrt um den ersten Halbvers - auf. Vgl. ebda., Sermo XI, N. 7, S. 228, Z. 15-16. Doch finden sich in dieser Predigt keine sichtbaren antijüdischen Stellen. Cusanus nutzte Jes 66,9 in *DE PACE FIDEI*. Dort legte er sie "seinem" Juden als dessen Einverständnis mit dem Trinitätsglauben in den Mund. Siehe *h* VII, ²1970, S. 26, N. 25, Z. 4-8. Dazu Kap. E.I.

¹⁵⁵ Vgl. *AC* I/1, 1976, Nr. 97.

Jenseitsvorstellungen der Moslems und gewisser Juden. Er sah diese an vergänglichen Werten orientiert, die seines Erachtens eine Schau Gottes ausschlossen¹⁵⁷.

II.1.5 SERMO XII: *JESUM QUAERITIS* VOM 20.4.1432

Einen anderen Zugang in das jüdisch-christliche Verhältnis fand Cusanus in seiner in Koblenz gehaltenen Predigt *JESUM QUAERITIS* vom 20.4.1432¹⁵⁸. Es handelte sich dabei um den ersten Sermon, welcher in die Zeit seiner wiederholten Aufenthalte am Basler Konzil fiel¹⁵⁹. Zudem ist es die erste überlieferte Osterpredigt¹⁶⁰. Im Zusammenhang mit den biblischen Osterberichten, welche von der Auferstehung Christi handeln, ließ Cusanus einen Engel im Gespräch mit Maria Magdalena - in Anlehnung an Mt 26,67 beziehungsweise Lk 22,64 - die gemeine Behandlung Jesu durch die bösen Juden am Tag der Kreuzigung beschreiben¹⁶¹. Diesen "bösen Juden"¹⁶² hatte Cusanus an einer anderen Stelle - unter Bezug auf den ersten Abschnitt des johanneischen Osterberichts (Joh 20,1-10) - innerhalb seiner Predigt die guten Juden gegenüber gestellt. Zu ihnen gehörte neben den Frauen, die um Jesus trauerten, der Apostel Johannes. In Anlehnung an eine Homilie des heiligen Gregor¹⁶³ sah er in ihm die Synagoge, in Petrus dagegen die Heidenkirche¹⁶⁴ versinnbildlicht. Nach Joh 20,3-10 eilten - so Cusanus - diese beiden Apostel auf die Kunde vom leeren Grab Christi dorthin: Johannes, der jüngere von beiden, lief

¹⁵⁶ Vgl. den Quellenapparat zu *h XVI*, 1991, Sermo X.

¹⁵⁷ Vgl. ebda, Sermo X, N. 32, S. 219, Z. 27-28: *Haec gaudia spiritualia, non carnalia, sicut miseri credunt Saraceni et certi Judaei*. An welche Juden er dabei dachte, muß offenbleiben. Vgl. desweiteren Sermo CCLXXIV, *h XVIII* (in Vorbereitung). Siehe *h I*, 1932, III/8, S. 144, Z. 16-18, und *h VII*, ²1970, XV, S. 47, N. 44, Z. 4 - S. 53, N. 50, Z. 12. Zu seiner Einstellung dem Islam gegenüber siehe *h VIII*, 1986, N. 154-158, S. 124-128. Ausführlich Kap. D.III und Kap. E.I-IV.

¹⁵⁸ Siehe *AC I/1*, 1976, Nr. 119. Druck in *h XVI*, 1991, S. 229-251.

¹⁵⁹ Cusanus wurde dort am 29.2.1432 - als Orator Ulrich von Manderscheids - dem Glaubensausschuß zugewiesen. Vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 102. Bei den weiteren Sermones aus diesem Zeitraum handelt es sich um *h XVI*, 1991, Sermones XII - XVIII, S. 252-290.

¹⁶⁰ Für 1431 ist mit Sermo III eine Predigt von Gründonnerstag überliefert. Siehe *h XVI*, 1991, S. 41-56. Zur Bedeutung dieser Festtage, auch für die Sicherheit der Juden, siehe WENNINGER, Fest, 1991, S. 322-332.

¹⁶¹ Vgl. *h XVI*, 1991, Sermo XII, N. 20, S. 242, Z. 19-25: *quem Judaei ita viliter pridie tractarunt velando eius lumnosam faciem et oculos, per quos micebat radius divinae sapientiae, tamquam fur fuisset et latro, alapis iniuriose in sanctam faciem caedendo, regem gloriae coronando spinis et subsannando genuflexionibus, manus eius nobilissimas vinculis stringendo ut latroni*. Siehe auch ebda., Z. 26-33.

¹⁶² Siehe ebda., Z. 27-28.

¹⁶³ Vgl. ebda., N. 9, S. 235, Z. 13.

schneller, aber der ältere Petrus trat eher in das Grab, und ihm folgte dann erst Johannes¹⁶⁵. Diese Kennzeichnung des jüngeren und vitaleren, aber zögerlichen Johannes als Alter Bund (Synagoge) und des älteren entschlosseneren Petrus als Neuer Bund (Ecclesia) ist nicht nur für das cusanische, sondern für das mittelalterlich-religiöse Verständnis von der Überlegenheit der Ecclesia über die Synagoge allgemein von Bedeutung. Ebenfalls in diesem Zusammenhang ist zu beachten, beide werden als Unwissende bezeichnet, welche die in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments angedeutete Auferstehung noch nicht verstanden hatten¹⁶⁶. Das bedeutet, daß (zu diesem Zeitpunkt) beide in ihrer Unwissenheit gleichgestellt sind, der Neue Bund jedoch durch den Glauben an Christus überlegen ist. Inwieweit dies im Widerspruch zu Joh 20,8 stehen könnte, demzufolge Johannes nach seinem Eintritt in das Grab sah und glaubte¹⁶⁷, kann nicht geklärt werden. Cusanus' Absicht war zu demonstrieren, daß der Alte Bund seine Bedeutung, Erster vor Gott zu sein, an den Neuen Bund abgegeben hätte. Insgesamt läßt sich bilanzieren, Cusanus' Denken wurde noch von der Meinung beeinflußt, die Juden, wenn sie denn bloß wollten, wären wie Johannes in der Lage, an den Messias Jesus Christus, und damit verbunden, die Trinitätslehre zu glauben¹⁶⁸.

II.1.6 SERMO XVIII: OFFERTE DOMINO 1433-1436¹⁶⁹

Eine tolerante Haltung des Cusanus spiegelte sich - aus anderer Warte - in Sermo XVIII OFFERTE DOMINO wieder. In seiner Definition der Begriffe Blasphemie und Blasphemiker, bei welcher er sich neben Augustinus auch an Bernhard von

¹⁶⁴ Siehe ebda., Z. 12.

¹⁶⁵ Vgl. ebda., Z. 13-16.: *Johannem ... citius cucurrit, sed Petrus ... prius in monumentum intravit, et post hoc Johannes, quia erit demum 'unus pastor unum ovile'*. Durch fehlerhaften Abdruck der Stelle siehe auch ebda. die Corrigenda, S. 546! Im übrigen handelt es sich hier um einen singulären Bericht. Er steht im Widerspruch zu Lk 24,12, der nur davon berichtete, daß Petrus allein zum Grab ging, aber wieder nach Hause umkehrte, ohne das Geschehene zu begreifen. Die Evangelisten Matthäus und Markus berichten nichts von einem solchen Gang.

¹⁶⁶ Vgl. ebda., Z. 17-21: *Et quamquam multae fuerunt apertissimae scripturae tam Veteris quam Novi Testamenti, quod eum oporteret resurgere, nondum tamen intellexerant.*

¹⁶⁷ *BIBLIA SACRA*, ⁴1994, S. 1695.

¹⁶⁸ Zur Messiasdebatte bei Lull - als möglicher cusanischer Inspiration - siehe EULER, *De adventu Messiae*, 1995, S. 429-441.

¹⁶⁹ Obwohl diese Predigt nach den Angaben in der *Praenotanda* - siehe h XVI, 1991, S. 280 - nicht genau zeitlich einzuordnen ist, die Daten schwanken zwischen dem 6.1.1433 und 6.1.1436, wurde sie in den *ACTA CUSANA* in das Jahr 1433 datiert. Vgl. *AC I/1*, 1976, Nr. 153.

Siena und Wilhelm Peraldus orientierte¹⁷⁰, grenzte er die Haltungen der Juden und Ketzer gegenüber der Position des Gotteslästerers ab¹⁷¹. Allerdings ist das Problem zu vielschichtig, um hier genauer betrachtet und diskutiert zu werden. Diese Passage muß kontextuell und historisch mit dem Faktum, daß Jesus von den Juden der Gotteslästerung beschuldigt worden war, verbunden werden¹⁷². Cusanus hatte kein Verständnis für das Tun der Juden und Ketzer: Auch sie gehörten zu den bösen Knechten, die Gott nicht verherrlichten, sondern in Sünden und Todesfinsternis eingehüllt waren¹⁷³. Diese Stelle erinnert an Bernhard von Clairvaux, der in einer Predigt zum Hohenlied von den Nächten der Welt sprach: "Nacht ist der Unglaube der Juden, Nacht die Unwissenheit der Heiden, Nacht die Verderbtheit der Ketzer, Nacht auch der fleischliche oder gar tierische Lebenswandel der Katholiken"¹⁷⁴. Und selbst in Dantes *PARADISO* wird eine "Finsternis wie bei den Juden"¹⁷⁵ als eine feststehende Redewendung genutzt. Doch werden die Juden zu diesem Zeitpunkt von Cusanus noch nicht zusammen mit den Gotteslästerern beziehungsweise als eben solche zu den Abkömmlingen des Teufels gezählt¹⁷⁶.

Für die Einordnung der Predigt in den historischen Kontext ist der Hinweis wichtig, daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beziehungsweise Mitte der 1430er Jahre wieder Juden mit der Stadt Koblenz in geschäftlichen Verbindungen standen. Zu diesem Zeitpunkt wurden "in den städtischen Rechnungen vier Juden aufgeführt, denen die Stadtväter alles in allem 175 Gulden schuldeten"¹⁷⁷. Ob diese jüdischen Geldleiher allerdings in Koblenz wohnten, ist nicht eindeutig zu belegen. Sollten sie sich aber dauerhaft niedergelassen haben - ein Beauftragter des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg verbuchte im August 1434 die Summe von 200 Gulden Judensteuern von der Judenschaft in Koblenz¹⁷⁸ -, geschah dies nicht mit offizieller Billigung des Erzbischofs, sondern wurde aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus

¹⁷⁰ Vgl. den zu *h* XVI, 1991, Sermo XVIII, N. 10-11, S. 286, gehörenden Quellenapparat. Siehe auch GERWING, Art. W. Peraldus, 1998, Sp. 182.

¹⁷¹ Vgl. *h* XVI, 1991, Sermo XVIII, N. 11, S. 286, Z. 10-13: *Ita malignam intentionem neque Judaei habuerunt neque habent haeretici, quia credunt se non delinquere. Et blasphemus scit et credit et facit, etc.* Vgl. auch ebda., Sermo XXI, N. 14, S. 327, Z. 17-18.

¹⁷² Siehe Mk 2,7 und 14,64-65; Joh 10,33; Apg 6,11 und 7,54-58.

¹⁷³ Vgl. *h* XVI, 1991, Sermo XVIII, N. 9, S. 286, Z. 19-20: *Non glorificantes sunt mali servi peccatis et 'tenebris mortis' involuti.*

¹⁷⁴ BREDERO, *Christenheit*, 1998, S. 66. Für Berthold von Regensburg war der Mond ein Symbol für Unglauben. Vgl. GURJEWITSCH, *Stumme Zeugen*, 1997, S. 209.

¹⁷⁵ ZOOZMANN, *Dantes Poetische Werke III*, 1908, S. 261, Z. 102.

¹⁷⁶ Vgl. *h* XVI, 1991, Sermo XVIII, N. 12, S. 287, Z. 16-17.

¹⁷⁷ ZIWES, *jüdische Gemeinde*, 1992, S. 257.

¹⁷⁸ Vgl. ebda.: *der Jüdischeit*.

"lediglich stillschweigend geduldet"¹⁷⁹. Die versteckten negativen Äußerungen über die Juden können demnach - trotz ihrer Singularität - möglicherweise als Unmutsbekundung über deren Existenz in Koblenz oder die wirtschaftlichen Beziehungen der Stadt bewertet werden¹⁸⁰.

II.1.7 SERMO XIX: *VERBUM CARO FACTUM EST* VOM 25.12.1438

Für Cusanus war das "jüdische Problem" eine Sache der richtigen und falschen Glaubenslehre. Dies zeigt die 1438 in Koblenz gehaltene Weihnachtspredigt *VERBUM CARO FACTUM EST*¹⁸¹. In ihr wurden die Juden als Gruppe in ihrem Nichtglauben an Christus mit verschiedenen Ketzern - Individuen, nicht Gruppen - gleichgesetzt¹⁸². Nach den Erfahrungen auf dem Basler Konzil und der - nach dem Übertritt von der Konzils- zur Papstpartei (20.5.1437) - im päpstlichen Auftrag begangenen Reise nach Konstantinopel¹⁸³ erstaunt diese Aussage. Doch wird erneut erkennbar, das cusanische Denken verlief nicht gradlinig und einheitlich, sondern mit "Sackgassen und mehreren neuen Ansätzen"¹⁸⁴. Nikolaus von Cues lebte nicht nur in "verschiedenen geschichtlich-landschaftlichen-kulturellen Welten"¹⁸⁵, er durchschritt sie auch denkend¹⁸⁶, und er war - auch wenn es banal klingt - ein Kind seiner Zeit: Diese hat "sein Denken ermöglicht und mitbestimmt"¹⁸⁷.

¹⁷⁹ Ebda. Daß dagegen der Trierer Rat eine antijüdische Politik betrieb, zeigt dessen Forderung an Ulrich von Manderscheid von 1433, innerhalb der Stadt keine Juden zu dulden. Inwieweit dies als Reaktion auf einen möglichen Wunsch des Manderscheiders, die Stadt solle wieder Juden aufnehmen, verstanden werden muß, läßt die Quellenlage offen. Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1474 mit Anm. 98.

¹⁸⁰ Unter diesem Aspekt sollten die Mainzer Predigten des Cusanus aus den Jahren 1444 bis 1446 in einer (regionalbezogenen) Studie einer kritischen Analyse unterzogen werden. ARIS, Vos Moguntini, 1998, S. 191-217, hat dies nicht berücksichtigt.

¹⁸¹ Vgl. *AC* I/2, 1983, Nr. 381. Druck in *h* XVI, 1991, S. 291-300.

¹⁸² Vgl. ebda., N. 10, S. 297, Z. 1-3: *Erraverunt circa navitatem Judaeus, Arius, Manichaeus, Eutyches et Nestorius. Judaeus negat in Christo divinitatem.*

¹⁸³ Zu seiner Tätigkeit auf dem Basler Konzil siehe die zahlreichen Belege in *AC* I/1, 1976. Zum Wechsel von der Konzils- zur Papstpartei siehe ebda., Nr. 295-296. Zur Konstantinopelreise und ihrem Ziel, dem Versuch die Ostkirche wieder mit Rom zu verbinden und dem Papst zu unterwerfen, siehe ebda. Vgl. FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 76.

¹⁸⁴ Ebda., S. 9.

¹⁸⁵ Ebda., S. 10.

¹⁸⁶ Vgl. ebda.

¹⁸⁷ Ebda., S. 11.

II.1.8 SERMO XX: *NOMEN EIUS JESUS* VOM 1.1.1440

Diese Predigt stammt aus der nachkonziliaren Phase. Sie wurde am Tag der Beschneidung des Herrn¹⁸⁸ in Koblenz gehalten. In ihr sind Passagen enthalten, die eine Auseinandersetzung - ähnlich wie in Sermo I mit dem Namen Gottes - nun mit dem Namen Jesus zeigen. Auch hier verwies Cusanus auf jüdische Quellen. Er nannte die Auslegungen von Moses Maimonides und sprach davon, den Juden sei im Buch *CABBALA* die Macht des Namens Jesus bekannt¹⁸⁹. Allerdings ist auch hier wahrscheinlicher, daß er seine Angaben weniger aus Maimonides Werk, sondern aus den Schriften christlicher Autoren gewann. Es ist davon auszugehen, wenn auch nicht mit letzter Sicherheit zu belegen, daß er - wie schon seine Aussagen über den Talmud und andere verbotene Literatur in Sermo I zeigten - vor allem aus den Schriften Raimunds Lulls schöpfte¹⁹⁰. Daß die Werke Asriels aus Gerona (1160-1238)¹⁹¹, eines neoplatonisch inspirierten kastilischen Kabbalisten, eine gewisse Verwandtschaft zur Lehre vom Ineinsfallen der Gegensätze aufwiesen, vermerkte schon der Cusanus-Verehrer Johannes Reuchlin in seiner Schrift *DE ARTE CABBALISTA* (1517)¹⁹².

Zum Schluß seiner Predigt urteilte Cusanus nochmals über die Juden. Unter Verweis auf die Evangelisten Matthäus und Lukas, nach denen Christus' hebräischer Namen Jesus, das heißt Heiland, sei, da er sein Volk erlöse¹⁹³, machte er einmal mehr die

¹⁸⁸ Vgl. *AC I/2*, 1983, Nr. 416. Druck in *h XVI*, 1991, S. 301-317.

¹⁸⁹ Vgl. ebda., N. 7, S. 305, Z. 7-8: *Judaei librum Cabbala habent de virtute huius nominis*. Vgl. hierzu ebda. den Quellenapparat zu Sermo I, N. 2, S. 3, Z. 17-19. Siehe auch SCHOLEM, Sprachtheorie der Kabbala, 1970, S. 7-70. Bei der in Spanien beheimateten, seit dem 12. Jahrhundert überlieferten Kabbala, deren Ursprünge in der esoterischen Bewegung seit dem Ende des zweiten Tempels lagen, handelte es sich um eine jüdische Mystik und Geheimlehre. Vgl. DOERING, Art. Kabbala, 1992, S. 248-249; MAIER, J., Art. Kabbala, 1991, Sp. 846-847; ARIEL, Mystik, 1993. Ausführlicher SCHOLEM, Mystik, 1957, und DENS., Kabbala, 1960. Zur Beeinflussung der deutschen Juden siehe YUVAL, Magie und Kabbala, 1991, S. 173-189.

¹⁹⁰ Zur Kabbala-Rezeption Lulls siehe PLATZECK, Raimund Lull, 1962-1964, S. 327-336. Ob Cusanus um 1440 das niedergeschriebene Exzerpt aus dem Babylonischen Talmud samt der Glosse Rashis vorlag - vgl. SPILLING, Cod. Harl. 3934, 1977, S. 65-66 -, ist nicht bekannt. Dies dürfte aber aufgrund der Namensverwechslungen zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Zu Rashi siehe den Sammelband RASHI 1040-1990, 1993.

¹⁹¹ Vgl. SCHOLEM, Grundbegriffe, 1996, S. 25, und DAVIDOWICZ, Kabbala, 1999, S. 39.

¹⁹² Vgl. ebda. Nach ihm war es Reuchlin, welcher "zuerst eine genauere Darstellung der kabbalistischen Lehren in der christlichen Welt unternommen hat". Zu Reuchlin siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 601-603, und ESSMANN, *Hebraica philosophia*, 1996, S. 1-12.

¹⁹³ Siehe *h XVI*, 1991, Sermo XX, N. 12, S. 312, Z. 5-6. In Betracht kommen Mt 1, 21 und Lk 2, 11.

Verlorenheit der Juden deutlich: Nicht diese kamen in den Genuß der göttlichen Gnade, sondern andere, die Christus als den Heiland erkannten und ihn so nannten¹⁹⁴.

III. DAS JUDENTUM IN DEN CUSANISCHEN SCHRIFTEN ZUR KIRCHEN- UND REICHSREFORM

III.1 *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* 1433/34

Während des Aufenthalts am Basler Konzil verfaßte Cusanus unter dem Eindruck der aktuellen Situation Ende 1433/Anfang 1434 die dreigliedrige Reformschrift *DE CONCORDANTIA CATHOLICA*¹⁹⁵. In ihr setzte er sich weniger als Theologe, sondern eher als Kanonist und Kenner früherer Konzils- und Synodalakten mit Fragen der Kirchen- und Reichsreform auseinander¹⁹⁶. Primäres Ziel der Erörterungen war es, die konziliare Idee mit dem päpstlichen Primat / Primatsanspruch zu verbinden. Es ist anzunehmen, daß der dritte, sich mit der Reform des Reichs auseinandersetzen- de Teil der Schrift aus Anlaß der Ankündigung Kaiser Sigismunds, auf dem Konzil zu erscheinen, entstand¹⁹⁷. Cusanus' Verständnis von Kirche, vor allem im Sinne von streitbarer Kirche¹⁹⁸, war nicht nur von situationsbedingter Entwicklung, sondern auch von grundsätzlicher Kontinuität gekennzeichnet. Nach dem Wechsel zur Papstpartei im Sommer 1437 wurden von

¹⁹⁴ Vgl. *h* XVI, Sermo XX, N. 12, S. 312, Z. 6.

¹⁹⁵ *h* XIV/1-4, 1959-1968. Siehe auch *AC* I/1, 1976, Nr. 202 mit den Literaturangaben zur Entstehungsgeschichte. Zur unmittelbaren Rezeption des Manuskripts siehe ebda., Nr. 202a.

¹⁹⁶ Ausführlich dazu SIEBEN, *Paradigma*, 1983, S. 59-109, mit Überblick zur älteren Forschung. Siehe auch HAUBST, *Streifzüge*, 1991; *KIRCHE UND RESPUBLICA CHRISTIANA*, 1994; LÜCKING-MICHEL, *Konkordanz und Konsens*, 1994; DIES., *Gesellschaftstheorie*, 1995; FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 76-90.

¹⁹⁷ Vgl. SIEBEN, *Paradigma*, 1983, S. 83. Siehe zum Reformbegriff zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel PATSCHOVSKY, *Reformbegriff*, 1996, S. 7-28, und MÄRTL, *Reformgedanke*, 1996, S. 91-108. Zu den Bemühungen Kaiser Sigismunds siehe HLAVACEK, *Reichsreform*, 1996, S. 61-78.

¹⁹⁸ Vgl. zur Verwendung des Begriffs der *ecclesia militans* in *DE CONCORDANTIA CATHOLICA*, *h* XIV/4 Indices, 1968, S. 511. Siehe auch *h* XVI, 1991, Sermo VIII, N. 39, S. 171, Z. 15; Sermo X, N. 18, S. 209, Z. 5; N. 26, S. 215, Z. 8; N. 27, S. 216, Z. 15; Sermo XIV, N. 1, S. 257, Z. 2-6; Sermo XV, N. 1, S. 259, Z. 6; N. 4, S. 260, Z. 6; Sermo XXI, N. 1, S. 318, Z. 7-8;; N. 2, S. 319, Z. 3-4; N. 4, S. 321, Z. 21/29; N. 5, S. 321, Z. 1; N. 6, S. 322, Z. 1; Sermo XXII, N. 34, S. 352, Z. 12.

ihm die frühen Schriften kaum mehr erwähnt, und diese waren später auch nicht als Teil seiner Werke zur Veröffentlichung bestimmt¹⁹⁹.

III.1.1 AUSSAGEN ZUM JUDENTUM IN *DE CONCORDANTIA CATHOLICA*?

DE CONCORDANTIA CATHOLICA enthält die Begriffe Jude oder Judentum nicht²⁰⁰. Als Grund könnte darauf verwiesen werden, daß es sich im Gegensatz zu zahlreichen frühen Predigten um eine andere Themenstellung handelte. In den Sermones ging es um die "Konkordanz aller Religionen und Philosophien", hier dagegen stand allein die "Konkordanz der Christen"²⁰¹ im Mittelpunkt. Diese Behauptung muß aber unter Verweis auf ein von Cusanus entworfenes Hierarchiemodell relativiert werden. Solche Modelle - neben dem in *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* entwarf Cues noch eines in seiner Schrift *DE CONIECTURIS* (1440)²⁰² - zeigten "die christliche Religion als Norm und Maßstab für die Betrachtung der nichtchristlichen Religionen"²⁰³.

In *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* nahm Cusanus eine Stufung zwischen dem christlichen, muslimischen und tartarischen Herrscher anhand von deren jeweiliger Religion vor. Dabei stand der christliche König, welcher Naturgesetz, Altem und Neuem Testament sowie dem wahren Glauben gehorchte, an oberster, der muslimische Herrscher, welcher nur dem Alten Testament und Teilen des Neuen Testaments zustimmte, an mittlerer und schließlich der Tartarenfürst als bloß dem Naturgesetz Folgender auf der niedrigsten Stufe²⁰⁴.

¹⁹⁹ Vgl. STIEBER, Kirchenbegriff, 1994, S. 135. Seine Ansicht, daß Cusanus *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* nicht mehr erwähnte, wird durch die Quellen widerlegt. Siehe dazu *h* XVI, 1991, Sermo XXI, N. 6, S. 322. Vgl. *AC* I/2, 1983, Nr. 417.

²⁰⁰ Der Begriff *populo Iudaeorum* (*h* XIV/1, 1964, IX, Nr. 44, S. 64, Z. 20-22) ist zu vernachlässigen,; er steht in einem Kontext, der für die vorliegende Arbeit nicht relevant ist.

²⁰¹ FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 90.

²⁰² Vgl. *h* III, 1972, S. 148, N. 147, Z. 5-13. Vgl. auch EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 221. EULER macht ebda. darauf aufmerksam, daß Cusanus hier eine "Hierarchie der eschatologischen Vorstellungen entsprechend den verschiedenen Erkenntnisstufen: *sensus - ratio - intellectus* konzipiert ..., ohne freilich die einzelnen Stufen bestimmten Religionen zuzuweisen. Aber es scheint zumindest möglich, daß eine solche Zuordnung den Hintergrund dieser Darlegung bildet. Zu den cusanischen Eschatologie-Vorstellungen siehe UNSTERBLICHKEIT UND ESCHATOLOGIE, 1996.

²⁰³ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 221. Siehe auch HEROLD, *Bild*, 1986, S. 299-318.

²⁰⁴ Siehe *h* XIV/3, 1959, N. 348, S. 359, Z. 1-11. Zur Verwendung des Tartaren im cusanischen Opus siehe EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 147-148; S. 150-151; S. 153; S. 218; S. 220-221.

Es ist zu fragen, warum Cusanus bei seinem Hierarchiemodell auf Moslems und Tartaren zurückgriff. Die ersten Sermones zeigten, daß das Hussitenproblem²⁰⁵ - und auch das Judentum – geeignet war, in dieses Modell eingegliedert und unter den christlichen Glauben gestellt zu werden. In *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* äußerte sich Cusanus aber nur zum Thema Konsens: Dieser "ist ... Instrumental- aber auch Wirkursache der Vermittlung zwischen den Interessen und Ansprüchen des einzelnen und einer angestrebten concordantia catholica als Zeichen des bonum commune. Ein Konsens ist sowohl Voraussetzung, Mittel bzw. Weg zur und zugleich Vollzug der concordantia catholica"²⁰⁶. Der Aspekt der Andersheit taucht dagegen nicht auf²⁰⁷. In diesem Zusammenhang ist - wenn auch nur partiell - einer These zuzustimmen, die später für das Verhältnis der Legationspredigten zu den Reformdekreten, besonders dem Judendekret, nicht zu vernachlässigen ist: "Es ist, als trenne Cusanus, zumindest zeitweise, seine Predigtarbeit ab von der intellektuellen Schriftstellerei ... De facto praktiziert er hier eine Zweiteilung, die er in der *Apologia* theoretisch begründen wird: Man kann nicht allen alles Wahre sagen"²⁰⁸.

Dies erklärt jedoch seine Nichtbeachtung des Judentums beziehungsweise der jüdischen Religion nur bedingt. Schließlich mußte ihm bekannt gewesen sein, daß die Konzilsteilnehmer gegen den Versuch Papst Eugens IV., die Versammlung durch Erlaß vom 18.12.1431 aufzulösen, unter Verweis auf die Wichtigkeit ihrer Arbeit, zu denen sie eine Auseinandersetzung mit den Juden zählte, argumentiert hatten²⁰⁹. Papst Eugen IV. nahm am 15.12.1433 - also während der Abfassung von *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* - sein Auflösungsdekret zurück. Im Frühjahr 1434, zeitlich nach Abfassung der cusanischen Reformschrift, begannen im Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten die ersten Beratungen über ein Judendekret²¹⁰. Ob und inwieweit Cusanus über die Vorgänge in diesem Ausschuß informiert war, entzieht

²⁰⁵ Zur Böhmenfrage in *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* siehe h XIV/2, 1965, Nr. 208-212, S. 250-253. Vgl. zur weiteren Auseinandersetzung AC I/1, 1976, Nr. 170-197. Siehe auch HALLAUER, Glaubensgespräch, 1971, S. 54-56 und S. 72-73.

²⁰⁶ LÜCKING-MICHEL, Konkordanz und Konsens, 1994, S. 65. Siehe DIES., Gesellschaftstheorie, 1995, S. 9: Concordantia ist ... die Voraussetzung für das *bonum commune*".

²⁰⁷ Siehe SENGER, Philosophie, 1971, S. 74, und THOMAS, Ursprung, 1995, S. 55-67.

²⁰⁸ FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 96. Das soll aber nicht bedeuten, die philosophischen Schriften von den Predigten zu trennen; solches verstieße gegen die Gesamtauffassung des Cusanus. Vgl. dazu JASPERS, Nikolaus Cusanus, 1964, S. 57.

²⁰⁹ Vgl. SIMONSOHN, M., Judengesetzgebung, 1912, S. 39.

²¹⁰ Vgl. ebda., S. 39. Siehe CB VIII, 1936 (ND 1971), Nr. 64, S. 101-102.

sich genauerer Kenntnis. Allerdings pflegten die einzelnen Deputationen die gefaßten Entscheidungen zu den ihnen anvertrauten Problemen untereinander auszutauschen; so konnten alle dazu Stellung nehmen²¹¹. Weiterhin ist anzunehmen, daß auch die Politik Kaiser Sigismunds nicht nur Kirche und Konzil, sondern ebenso Hussiten, und vor allem aber seinen jüdischen Kammerknechten²¹² gegenüber, es Cusanus nicht geeignet erschienen ließ, zu dieser Frage in klaren Worten Stellung zu beziehen. Die kaiserliche (Juden-) Politik sollte zwar nicht überbewertet, aber auch in diesen zeitlichen Zusammenhängen nicht völlig vernachlässigt werden²¹³.

Die obengenannte These ist dahingehend zu ergänzen und zu modifizieren, Nikolaus von Cues beachtete die jüdische Problematik und zog sie in seine Überlegungen mit ein, wenn er es für seine Argumentation als opportun ansah und den seines Erachtens richtigen Rezipientenkreis erreichte. Zusätzlich ließe sich argumentieren, der Ausschluß des Judentums aus dem Hierarchiemodell entsprach den christologisch-trinitarischen Gedankengängen des Cusanus: Als Leugner Christi und der damit verbundenen Falschauslegung des Alten Testaments waren sie für ihn von vorne herein aus dem göttlichen Heilsplan und der göttlichen Staatsordnung herausgefallen.

III.1.3 VERSTECKTER LATENTER ANTIJUDAISMUS IN *DE CONCORDANTIA CATHOLICA*?

²¹¹ Vgl. HONECKER, Kalenderreformschrift, 1940, S. 583, Anm. 10.

²¹² Siehe SIGISMUND VON LUXEMBURG, 1994. Zu dessen Judenpolitik siehe KERLER, Besteuerung, 1889, S. 1-13 und S. 107-129; STEIN, Reichsstädte, 1902; SCHUMM, Judensteuer, 1970, S. 20-58.

²¹³ Auf Veranlassung der Geistlichkeit hatte sich der Rat der Stadt Augsburg schon am 21.4.1432 an Sigismund mit der Bitte gewandt, den Juden in ihrer Stadt das Tragen von Kennzeichen an den Kleidern aufzuerlegen. Kurze Zeit nach der Verkündung des von den Konzilsvätern beschlossenen Judendekrets erließ der Kaiser mit Schreiben vom 23.9.1434 eine solche Verordnung - allerdings ohne Angaben von Details - für die Augsburger Juden. Doch sollte dieser Vorgang nicht damit begründet werden, Sigismund als oberster Judenschutzherr hätte nach einer Rechtsgrundlage gesucht. Er war vielmehr bestrebt, den auf dem Basler Konzil erlassenen Statuten - jeglicher Art - zur Durchsetzung zu verhelfen. Damit stärkte er nicht nur die Konzilsväter in ihrer Auseinandersetzung mit Papst Eugen IV. Mit der Bestätigung ihrer Erlasse verband er auch eine Sicherung und Ausweitung seiner Machtpositionen - nicht nur im Reich - gegenüber Papst wie auch geistlichen und weltlichen Fürsten. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 43, und MÜTSCHLE, Augsburg, 1996, S. 159-163.

Nach Ansicht der Cusanus-Forschung weist der Antijudaismus des Cusanus nur einen religiösen, nicht aber einen rassistischen Hintergrund auf²¹⁴. Die in der Forschung geführte und noch nicht abgeschlossene Debatte um den Stellenwert von *DE CONCORDANTIA CATHOLICA*, besonders von Passagen, welche die Gefahr von Mißverständnissen bergen könnten, läßt es ratsam erscheinen, kurz auf das Problem eines möglichen (rassistischen) Antijudaismus einzugehen.

Im dritten Buch von *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* setzte Cusanus sich in einem "Dreischritt" mit dem Reich auseinander: I. Reichssynode; II. Frühere und derzeitige Lage des Reiches; III. Reformprogramm²¹⁵. Im zweiten Abschnitt beklagte er - vor dem Hintergrund eines Idealbildes von *imperium* zur Zeit der Ottonen und Salier - eine "tödliche Krankheit"²¹⁶: "Und man wird das Reich in Deutschland suchen, und es wird dort nicht zu finden sein. Und Fremde werden unsere Ländereien einnehmen, und wir werden geteilt und einer anderen Nation unterworfen sein"²¹⁷. Diese Sätze wurden nun in der Zeit des Nationalsozialismus bewertet als "prophetische Worte, die auch die jüdische Gefahr, die er wohl erkannte, trefflich kennzeichnen"²¹⁸. Diese singuläre und in keiner Weise wissenschaftliche Interpretation ist eindeutig als Ausfluß der nationalsozialistischen Propaganda zu sehen und beiseite zu schieben. Dies gilt auch für Aussagen damaliger Cusanus-Forscher, welche die cusanischen Gedanken ebenso gewertet und in der Sprache des totalitären Zeitgeistes diskutiert hatten²¹⁹. Cusanus ging es hier um das Reich, nicht um das Volk, auch wenn er an anderen Stellen immer wieder von diesem sprach²²⁰. Der von ihm verwendete Begriff *morbus* ist ein politischer, kein "rassistischer".

²¹⁴ Siehe KOCH, Kardinal, 1964, S. 10, Anm. 6.

²¹⁵ Siehe SIEBEN, Paradigma, 1983, S. 102.

²¹⁶ MÄRTL, Reformgedanke, 1996, S. 101. Vgl. *h* XIV/3, 1959, N. 507, S. 438, Z. 4.

²¹⁷ Vgl. die fehlerhafte Übersetzung von MÄRTL, Reformgedanke, 1996, S. 101, die von "anderen Nationen spricht". Im Original: *Et quaeretur imperium in Germania, et non invenietur ibi. Et per consequens alieni capient loca nostra, et dividemur inter nos, et sic alteri nationi subiciemur* (*h* XIV/3, 1959, N. 507, S. 438, Z. 5-8.).

²¹⁸ AUENER, Mühlhausen, 1938, S. 97, Anm. 92.

²¹⁹ KALLEN, politischer Erzieher, 1937, S. 11. KALLEN gab 1959 bis 1968 *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* als Band 14 (*h* XIV/1-4) der noch heute unvollständigen Gesamtausgabe heraus. Mit dieser Schrift hatte er sich schon vor 1945 auseinandergesetzt. Siehe DENS., Reichsgedanke, 1940, S. 59-76. BOHNENSTÄDT, Kirche und Reich, 1939, S. 115, sah "Cusanus im Einsatz in der Notlage der abendländischen Christenheit gegen den hereinbrechenden Osten, auch hier wieder als Führer der Deutschen".

²²⁰ Vgl. *h* XIV/3, 1959, N. 353, S. 362, Z. 1. Siehe auch PATSCHOVSKY, Reformbegriff, 1996, S. 9.

In der modernen Reformatio-Diskussion wurde nun dagegen argumentiert, die Idee der Erneuerung des Reichs beginne sich bei Cusanus mit nationalen Erwägungen zu verbinden: Die "Reform wird als Voraussetzung für die Wahrung oder Wiederherstellung der hegemonialen Rolle der Deutschen gesehen"²²¹. In diesen Zusammenhängen wurde wiederum festgestellt, auch Cusanus habe offenbar "eine moralische Erneuerung des gesamten Volks"²²² angestrebt. Dieses Fazit - das einen Antijudaismus in *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* impliziert - beruht wohl auch auf der von Cusanus übernommenen "Idee des corpus humanum et christianum"²²³. Diese und die von ihm in seiner Schrift aufgezeigten Grundlinien, Konsens und Harmonie in Kirche und Staatsordnung, schlossen das Andere aus²²⁴.

Ohne Zweifel ist aber ein aus dem obengenannten Fazit abzuleitender "Vorwurf des rassistischen Antijudaismus" ernst zunehmen²²⁵. Cusanus gehörte der Zeitepoche an, in welcher sich das Phänomen des "latenten *rassistischen* Antisemitismus im europäischen Christentum vor der Neuzeit"²²⁶, auch als "Protorassismus"²²⁷ bezeichnet, ausbildete: Die Auseinandersetzungen um die getauften Juden in Spanien erreichten schon 1449 ihren ersten Höhepunkt in der Erstürmung des von den Neuchristen bewohnten Viertels in der Stadt Toledo²²⁸. Die sich ausbildende Theorie von der *limpieza de sangrae*, der Reinheit des Blutes, beeinflusste rasch das Verhältnis von Christen und (getauften) Juden im weiteren mitteleuropäisch-

²²¹ MÄRTL, Reformationsgedanke, 1996, S. 101.

²²² Ebda.

²²³ HEINZ-MOHR, *Unitas christiana*, 1958, S. 250.

²²⁴ Siehe auch Kap. D.III.3.1.

²²⁵ Vgl. HÖDL, H., Der "Juif Errant", 1999, S. 109-110. Er verweist darauf, daß von ihm genannte spätmittelalterliche Verhaltensweisen gegenüber den Juden (Verfolgung trotz Taufe und *limpieza de sangre*) "noch nicht zu einer rassistischen Bestimmung der Unterscheidung zwischen ihnen und ihrer sozialen Umgebung führten und ... nur vereinzelte Beispiele einer nichtreligiös motivierten Judenfeindschaft [waren]. Sie relativieren aber die rigide Datierung der Ablösung des Antijudaismus durch einen Antisemitismus, die gemeinhin recht starr im ausgehenden 19. Jahrhundert angesetzt wird".

²²⁶ YERUSHALMI, *Assimilierung*, 1993, S. 66. Gegen die vorherrschenden Definitionen des Rassebegriffs durch YERUSHALMI und NETANYAHU wendet sich NIRENBERG. Mit seinen Ausführungen hat er eine Grundsatzdiskussion ausgelöst: "we should treat race not as a stable ideology reflecting real biological difference but rather as a set of strategies of naturalization that seek to ground differences and hierarchies in processes of biological reproduction." NIRENBERG, *Race*, 1999, S. 52 (engl. Zusammenfassung des Vortrags, den er am 20.10.1999 auf der vom Arye-Maimon-Institut für Geschichte der Juden an der Universität Trier veranstalteten Tagung "Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung, 5.-18. Jahrhundert" (18.-22. Oktober 1999) hielt). Siehe künftig ausführlich NIRENBERG, *Rasse*, 2003, S. 49-72.

²²⁷ YERUSHALMI, *Assimilierung*, 1993, S. 67.

²²⁸ Siehe HEYMANN, *Tod oder Taufe*, 1992, S. 35, und VONES, *Pogrom*, 1994, S. 945.

mediterranen Raum²²⁹. Die Gegenargumentation, die cusanischen Aussagen stammten aus einer "Krisensituation", einer "Zeit politisch-militärischer Gefährdung Europas durch die Türken bei gleichzeitiger Zerrissenheit des Abendlandes"²³⁰, könnte deshalb unter Umständen zu kurz greifen. Daß die Aussagen dem Zweck dienten, "die tiefere Superiorität des Christentums gegenüber deren Bedrohung durch den Eindruck der vordergründigen Überlegenheit der Völker mit anderer religiös-kultureller Prägung zu behaupten"²³¹, sollte dagegen nicht hoch genug bewertet werden. Jedoch tauchten auch im deutschen Sprachraum in dieser Zeit erste "rassisch" fundierte Details in Personenbeschreibungen auf²³², die zur Feststellung führten, daß im Spätmittelalter die "Neigung, .. Juden durch physiognomische Gesichtszüge zu identifizieren"²³³ bestand. Die in frühneuzeitlichen Texten überlieferte Verbindung von Rasse und Religion findet sich aber weder im Früh- noch im Alterswerk des Nikolaus von Cues²³⁴. Seine hier angesprochene Schrift *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* - dies würde eine hier nicht mögliche ausführliche Analyse sicherlich zu Recht zeigen - mag deshalb für den Betrachter auch einen antijüdischen Inhalt aufweisen, dieser beruht aber nicht auf rassistischen Motiven, sondern auf Überlegungen zu Christus als Fundament der Gesellschaftsordnung²³⁵. Vielleicht aber wies seine Sprache von Zeitgenossen²³⁶ bemerkte Untertöne auf, die man heute als "chauvinistisch"²³⁷ bezeichnen würde.

III.2 DE CORRECTIONE KALENDARIII 1434/35²³⁸

In der Forschung wurde diese Schrift zur Kalenderreform aus den Jahren 1434/35 nur peripher behandelt²³⁹. Das Ziel des Cusanus war die zeitgerechte Festlegung des

²²⁹ Siehe EDWARDS, *Scientific Theory*, 1999, S. 179-196.

²³⁰ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 260.

²³¹ Ebda.

²³² Siehe so die von einem Magdeburger Kleriker aus dem Jahre 1451 (1451 I 21) stammende Beschreibung eines christlichen Betrügers: *he heft en lang antlat mit eyner langen nesen und ist also en jode geschapen und spricket ok also* (HERTEL, *UB STADT MAGDEBURG II*, 1894 (ND 1978), Nr. 608).

²³³ ROECK, *Außenseiter* 1993, S. 8. Siehe SCRIBNER, *Außenseiter*, 1997, S. 23, und SCHRECKENBERG, *Bilder*, 1999, S. 303 und S. 323 (Judennase).

²³⁴ Siehe zum frühneuzeitlichen Antisemitismus OBERMAN, *Wurzeln*, 1982.

²³⁵ Vgl. HEINZ-MOHR, *Unitas christiana*, 1958, S. 183.

²³⁶ Siehe MÄRTL, *Reformgedanke*, 1996, S. 105, und MEUTHEN, *Reichstag*, 1972, S. 495.

²³⁷ Siehe MEUTHEN, *Reichstag*, 1972, S. 495.

²³⁸ FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 92, nennt sie *DE REPARATIONE CALENDARIII*. Zu den unterschiedlichen Titeln siehe SENGGER, *Philosophie*, 1971, S. 115, Anm. 100.

Ostertermins²⁴⁰. Er benutzte zur Lösung dieses Problems nicht nur theologische Instrumentarien, sondern auch naturwissenschaftlich-exakte Methoden. Die Notwendigkeit einer Terminkorrektur beruhte auf der falschen Berechnung der Jahreslänge. Die Beibehaltung der fehlerhaften Terminfestlegung war für ihn ein Ärgernis, das seines Erachtens nur den Feinden des Glaubens nützte: Diese konnten annehmen, "daß die Christen auch ... in Glaubensangelegenheiten ... dem Irrtum unterliegen"²⁴¹. Für Cusanus war die Anweisung wichtig, bei der Neufestlegung des Ostertermins die Vorschrift Gottes und die Regeln der Kirchenväter einzuhalten²⁴². Die Festlegung der Osterfeierlichkeiten "auf den Sonntag nach dem ersten Vollmond nach der Frühlingsäquinoktie"²⁴³ begründete er theologisch-spekulativ. Dabei stützte er sich auf die biblische Heilsgeschichte, die für Ostern den Zeitraum festgelegt habe, in dem "der Mond den größten Teil der Nacht erhellt, um damit den Sieg des Lichtes über die Finsternis zu verdeutlichen"²⁴⁴. Die cusanische Behauptung, ein gemeinsamer Ostertermin führe zur Einheit und Eintracht zwischen Juden, Griechen und Lateinern²⁴⁵, steht im Gegensatz zu der Tatsache, daß die zahlreichen Kalenderreformen - vom Mondkalender der Juden über den julianischen der Ostkirchen bis zum gregorianischen Kalender im Westen - zum Verlust von Gemeinsamkeiten beitrugen²⁴⁶. Ob seine Einschätzung auf fehlendem Wissen um das von kirchlicher Seite reglementierte christlich-jüdische Mit- und Gegeneinander basierte, ist fraglich. Auf dem Basler Konzil wurden nochmals die Geschäfts- und Ausgangsverbote für Juden an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt²⁴⁷. Daß Feste zur

²³⁹ Siehe AC I/1, 1976, Nr. 233. Vgl. weiterhin ebda., Nr. 289-291. Druck: NIKOLAUS VON CUES, KALENDERVERBESSERUNG, 1955.

²⁴⁰ Zum Osterfestkreis siehe BIERITZ, Kirchenjahr, 1994, S. 85-183, und BIEGER, Kirchenjahr, ⁴1997, S. 94-142.

²⁴¹ SENGER, Philosophie, 1971, S. 116.

²⁴² NIKOLAUS VON CUES, KALENDERVERBESSERUNG, 1955, S. 88, Z. 21. Siehe auch ebda., S. 32, Z. 5; S. 44, Z. 2-3; S. 60, Z. 25-26.

²⁴³ SENGER, Philosophie, 1971, S. 115.

²⁴⁴ Ebda., S. 115. In Sermo CLXVIII (Weihnachten 1454) formulierte er, Gott sah, daß das Licht gut war. Weil es gut ist, breitet es sich aus und erleuchtet das Dunkel" (PAULI, Welt, 1995, S. 183).

²⁴⁵ NIKOLAUS VON CUES, KALENDERVERBESSERUNG, 1955, S. 84, Z. 26-27; S. 70, Z. 31. Siehe SENGER, Philosophie, 1971, S. 116 und EULER, Unitas et Pax, 1990, S. 136, Anm. 4. Beide folgen Cusanus ohne die mittelalterlichen christlich-jüdischen Beziehungen, insbesondere die vorhandenen Adversus-Judaeos-Texte mit österlichem Hintergrund, zu beachten.

²⁴⁶ Siehe zu dieser Problematik ausführlich YUVAL, Pessach und Ostern, 1999, S. 10-24. YUVAL geht es darum, daß die Nähe der Feste eben nicht zur Gemeinsamkeit beitrug, sondern zum Konflikt.

²⁴⁷ Nach GILOMEN, Aufnahme, 2000, S. 107, forderte in der Osterzeit 1461 ein Dominikanerprediger in Genf dazu auf, "die Juden zu verprügeln, wenn sie sich zeigten, worauf in der Nacht des 6. April ein christlicher Mob - *tam potentes quam pauperes* - die Juden im Ghetto angriff und ihre Häuser plünderte". Zur Gefährlichkeit des Osterfestes für

Integration dienen, hatte dagegen Cusanus richtig erkannt. Allerdings kann der integrative Charakter nur in schon bestehenden, geschlossenen und homogen strukturierten Gemeinschaften wirksam werden. Feste können die bestehenden Spannungen und Gegensätze zwischen verschiedenartigen Gruppen nicht beseitigen und ausräumen, sondern nur überdecken: Sie sind "ein Medium der rituellen Integration"²⁴⁸.

III.3 DE DOCTA IGNORANTIA 1440

III.3.1 RELIGIÖSE INNERLICHKEIT UND KIRCHENPOLITIK

Mit *DE DOCTA IGNORANTIA* (abgeschlossen am 12.2.1440)²⁴⁹ wurde das philosophisch-spekulative Denken des Cusanus erstmals umfassend textlich greifbar und erreichte zugleich auch seinen Höhepunkt²⁵⁰. Die vielfach gedachte "Konzentration in die religiöse Innerlichkeit"²⁵¹, wie sie in dieser dreigliedrigen Schrift (I. Gotteslehre, II. Gesamtschöpfung, III. Christologie) dominiert, mit den in den Abfassungszeitraum fallenden vielfältigen kirchenpolitischen Aktivitäten zu verbinden, ist auf den ersten Blick problematisch. Implizit sind aber starke kirchenpolitische Bezüge vorhanden. Cusanus begriff im Gegensatz zu *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* die Kirche nicht mehr im Zusammenhang einer hierarchischen Abstufung, sondern vor allem als Gemeinschaft der Glaubenden²⁵². Auf einem solchen Verständnis basiert auch das Selbstverständnis einer Stadt oder eines Staates als "christlicher Heilsgemeinschaft"²⁵³, welches sich im Verlauf des 15.

die Juden siehe WENNINGER, Fest, 1991, S. 323-332. Zu den kanonischen Sonn- und Feiertagsregelungen für die Juden siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 266 (IV. Laterankonzil 1215) und S. 483 (Basler Konzil 1434).

²⁴⁸ JOHANEK, Fest und Integration, 1991, S. 526. Auch die Gewalt ist ein solches Medium der rituellen Integration; daher die Nähe zwischen Fest und (interreligiöser) Gewalt.

²⁴⁹ *AC I/2*, 1983, Nr. 426. Druck als *h I*, 1932.

²⁵⁰ Vgl. zur Auseinandersetzung mit diesem Werk HAUBST, *Bild*, 1952; DENS., *Christologie*, 1956; DENS., *Streifzüge*, 1991; DENS., *Das Neue*, 1992, S. 27-53. Daneben noch SCHNARR, *Modus essendi*, 1973; LÜCKING-MICHEL, *Konkordanz und Konsens*, 1994; FLASCH, *Entwicklung*, 1998.

²⁵¹ HAUBST, *Das Neue*, 1992, S. 32.

²⁵² Vgl. *h I*, III/12, S. 158, Z. 26: *diversitas in concordantia in uno Iesu*. Vgl. EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 207, und WEIER, *Christus*, 1994, S. 169.

²⁵³ REINHARD, *Nürnberg*, 1991, S. 26. Zum zweifachen Sinn des Begriffs Gemeinde im Deutschen - politisch und kirchlich - siehe MAIER, *Gemeinde*, 1996, S. 19-34. Zum Ideal der überstaatlichen christlichen Gemeinschaft, der *ecclesia universalis*, siehe HEINZ-MOHR, *Unitas christiana*, 1958, S. 262.

Jahrhunderts zunehmend auch gegen die Juden wandte. Insgesamt ist die Behauptung begreifbar, daß die "Totalität des christlichen Staates ... Fremdkörper" - Juden und Moslems - "nicht [duldeten]"²⁵⁴. Untersuchungen zur Situation in Spanien und über die Inquisition in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestätigten diese These²⁵⁵. Darüber hinaus machen sie deutlich, daß der damalige "spanische Einfluß" - symbolisiert durch Kirchenleute wie Vincenz Ferrer²⁵⁶, Johann von Segovia²⁵⁷, Johann von Turrecremada²⁵⁸ oder Paulus von Burgos²⁵⁹ - auf die Politik der Kurie wie der Konzilien zu Konstanz und Basel und damit auf Cusanus' Denken - nicht nur im Umgang mit den Juden - keineswegs zu unterschätzen ist. Auch das von Cusanus vertretene "Modell zur Sicherung des sozialen Friedens"²⁶⁰, nach welchem Herrscher und Beherrschte Untertanen eines Gottes sind und dementsprechend auch die politische Herrschaft nach dem Vorbild der göttlichen Herrschaft gestaltet werden soll²⁶¹, räumt Andersgläubigen keinen Platz ein²⁶².

III.3.2 ANTIJUDAISMUS IN *DE DOCTA IGNORANTIA*

Von dieser Prämisse ausgehend, ist es nicht erstaunlich, daß Cusanus' Antijudaismus in *DE DOCTA IGNORANTIA* - und damit in seinem kirchen- und reichsreformerischen Schrifttum - einen ersten Höhepunkt erreichte. Doch muß auch hier differenziert werden. Im Zusammenhang mit der Darstellung und Auseinandersetzung des Namen Gottes im ersten Buch von *DE DOCTA IGNORANTIA*²⁶³ griff er auf Überlegungen aus den Sermones zurück²⁶⁴. Seine vielfältigen Aussagen über die heidnische und die jüdische Religion lassen sich in

²⁵⁴ MEUTHEN, FÜRST, 1982/83, S. 40.

²⁵⁵ Siehe BEINART, *Trials* 1974-1985; LEROY, *Jews of Navarra*, 1985; PARRONDO, *El judaismo español*, 1992.

²⁵⁶ *1350-+5.4.1419. Siehe auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 483-485. Zu dessen Heiligsprechung 1454 siehe SMOLLER, *Miracle, memory*, 1998, S. 429-454.

²⁵⁷ *ca. 1395-+24.5.1458. Siehe auch FROMMHERZ, *Geschichtsschreiber*, 1960.

²⁵⁸ *ca. 1388-+26.9.1468. Siehe BÄUMER, *Art. J. de Turrecremata*, 1991, Sp. 609.

²⁵⁹ *ca. 1353-+29.8.1435. Siehe auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1994, S. 498-501.

²⁶⁰ ARIS, *Vos Moguntini*, 1998, S. 214.

²⁶¹ Vgl. ebda. Siehe *h* XVII Sermo LXII, N. 14-26, besonders N. 25 (in Vorbereitung): *Ipse sub speciebus sacramentalibus nos sine differentia sanos et infirmos, reges et servos, divites et pauperes, sapientes et indoctos pascit, visitat, consolatur.*

²⁶² Zur Auffassung der Stadtgemeinde als einer Sakralgemeinschaft oder als ein einheitliches religiös-politisches Gefüge siehe SCHMIDT, H., *Bürgerliches Selbstverständnis*, 2000, S. 5.

²⁶³ Vgl. *h* I, 1932, I/25, S. 52-53.

²⁶⁴ Vgl. FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 114-115.

dem bekannten Satz zusammenfassen, beide seien ohne den Glauben an Christus, den Mittler und Heilsboten, unvollkommen²⁶⁵.

Weiterhin verwies Cusanus mehrfach auf den ebenfalls schon aus den Sermones bekannten "Rabbi Salomon"²⁶⁶. Auch hier meinte er damit nicht den unter diesem Namen bekannten Raschi aus Troyes, sondern Moses Maimonides. Diese Verwechslung ist umso auffälliger, da Cusanus Stellen aus Maimonides Werk FÜHRER DER UNSCHLÜSSIGEN anführte beziehungsweise diese Schrift als Quelle nannte²⁶⁷. Damit wird die Ansicht bekräftigt, daß er das Werk erst 1451 auf seiner Legationsreise - in der Bibliothek des Kloster Egmond - selbst und unmittelbar - kennenlernte²⁶⁸. Frühere Ausführungen zur jüdischen Religion basierten damit auf den Angaben in den von ihm verwendeten Werken christlicher Autoren²⁶⁹.

Die starken judenfeindlichen Ausdrücke benutzte Cusanus unterdessen erst bei der Auslegung seiner "Trinitäts"- beziehungsweise "Inkarnationsphilosophie"²⁷⁰. In Sermo I hatte er noch von einer Verhärtung der Juden hinsichtlich der Auferstehung Christi gesprochen²⁷¹. Nun warf er ihnen vor, in diabolischer Blindheit²⁷² zu verharren. Diese Metapher von der Blindheit der Juden taucht im cusanischen Schrifttum vielfach auf²⁷³. Sie stammt ursprünglich aus den Evangelien, besonders aus dem des Johannes. Auf diesen stützte sich auch Cusanus bei seiner Exegese²⁷⁴. Besonders bemühte er sich um die Auslegung der Bezeichnung Jesu als Lichtgestalt. Denjenigen, die an Christus glauben, werden nicht nur die Augen geöffnet, ihnen wird auch ihre geistige Blindheit genommen. Auch die Juden beanspruchen zu sehen: als Schriftgelehrte, theologisch Gebildete und rational Begreifende, welche

²⁶⁵ Vgl. *h I*, 1932, III/8, S. 143, Z. 30 - S. 144, Z. 2: *Vides, ni fallor, nullam perfectam religionem homines ad ultimum desideratissimum pacis finem ducentem esse, quae Christum non amplectitur mediatorem et salvatorem, Deum et hominem, viam, vitam et veritatem.*

²⁶⁶ Siehe *h XVI*, 1991, Sermo I, N. 4, S. 5, Z. 6. Vgl. ebda., Sermon XXIII, N. 35, S. 377, Z. 14. Ebda., in Sermo XX, N. 7, S. 305, Z. 3, nannte er ihn dagegen richtig *Rabbi Moyses*.

²⁶⁷ Vgl. *h I*, 1932, I/16, S. 31, Z. 13; S. 51, Z. 25-26; S. 54, Z. 24.

²⁶⁸ Vgl. *AC I/3b*, 1996, Nr. 1721.

²⁶⁹ Vgl. NIKOLAUS VON KUES, DIE BELEHRTE UNWISSENHEIT I, ²1970, Quellenapparat zu N. 44, S. 121; N. 82, S. 125. Als cusanische Quelle wird nicht wie üblich auf eine Schrift Lulls, sondern auf Meister Eckharts Exodus-Auslegung verwiesen. Schon im kritischen Apparat zu Sermo I, N. 2, S. 3, wurde dieses Werk genannt. Siehe *MAGISTRI ECHARTI, EXPOSITIO LIBRI EXODI*, 1992, S. 1-227. Zur Rezeption Eckharts durch Cusanus siehe WACKERZAPP, Einfluß, 1962.

²⁷⁰ Zu diesem aus der neuesten Literatur übernommenen Begriffsgemenge siehe FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 121.

²⁷¹ Siehe *h XVI*, 1991, Sermo I, N. 7, S. 8, Z. 30.

²⁷² Vgl. *h I*, 1932, III/8, S. 144, Z. 15-16: *diabolica caecitate*.

²⁷³ Vgl. HAUBST, Christologie, 1956, S. 71 und S. 120.

²⁷⁴ Vgl. auch SCHNACKENBURG, Johannesevangelium II, ³1980, S. 281-324.

meinen, den göttlichen Sinn der Heiligen Schrift zu erfassen. Dadurch verschlossen sie sich aber nach christlicher Auffassung der Einsicht, daß Jesus von Gott kommt. Dies müsse als böser Wille, sogar Sünde an der eigenen Sicht ausgelegt werden. Ein solcher Vorwurf - der an die im Johannes-Evangelium niedergeschriebene angebliche Äußerung Christi von der Teufelsvaterschaft der Juden erinnert (Joh 8,44) - hatte für Nikolaus von Cues insofern Berechtigung, als die Juden den Messias als größten, vollkommensten und unsterbliche größten, vollkommensten und unsterblichen Menschen²⁷⁵, aber nicht als Gott verstanden²⁷⁶. Zugleich hielt er ihnen vor, ihre religiöse Hoffnung orientiere sich nicht auf die selige Gottesschau hin, sondern "an vergänglichen Werten"²⁷⁷. Daß aber "der Gläubige nur durch Christus und seine Kirche"²⁷⁸ das Heil erlange, war für Cusanus unabänderlich²⁷⁹. Damit ging es ihm nicht darum, "die Faktizität der Inkarnation zu beweisen; er nahm sie als allgemein anerkannt an"²⁸⁰, sondern aus der Opposition von Synagoga/Heidentum und Ecclesia alle nichtchristlichen Anschauungen als unzureichend abzuwehren. Sein Ziel bestand darin, die eigene Glaubenslehre in ihrer Vollkommenheit zu begründen und dementsprechend ihre Überlegenheit zu demonstrieren.

III.3.3 DAS JUDENTUM AUS DEM BLICKWINKEL DER KOINZIDENZ- PROBLEMATIK VON *DE DOCTA IGNORANTIA*

Für Cusanus ist es charakteristisch, daß er sich zur Lösung eines Problems verschiedener Theorien bediente. Sein Gesamtwerk wurde durch eine Praxis bestimmt, immer wieder neue Ansätze für die Auseinandersetzung mit inner- und außerkirchlichen Problemen, besonders dem der Vorherrschaft innerhalb der Gesamtkirche, zu entwerfen²⁸¹. Als ein Ausgangspunkt der philosophisch-theologisch orientierten Überlegungen ist seine Überzeugung der Koinzidenz als

²⁷⁵ Vgl. h I, 1932, III/8, S. 144, Z. 14-15: *maximum, perfectissimum et immortalem hominem.*

²⁷⁶ Vgl. ebda., Z. 16.

²⁷⁷ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 152. Vgl. h I, 1932, III/8, S. 144, Z. 16-18: *Qui etiam supremam beatitudinem fruitionis die, uti nos Christi servuli, sibi futuram non sperant, sicut nec consequuntur.*

²⁷⁸ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 221.

²⁷⁹ Vgl. h I, 1932, III/8, S. 145, Z. 6-9: *Obcaecati itaque sunt omnes resurrectionem credentes et Christum medium possibilitatis ipsius defitentes, cum resurrectionis fides sit divinitatis et humanitatis Christi et ipsius mortis ac resurrectionis affirmatio, qui promogenitus est ex mortuis secundum praemissa.* Vgl. auch HAUBST, *Christologie*, 1996, S. 213.

²⁸⁰ FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 142.

²⁸¹ Vgl. ARIS, *Vos Moguntini*, 1998, S. 208.

denkende Überwindung des Widerspruchsatzes und damit als Zusammenfall des Entgegenstehenden zu werten. Eine Übertragung dieses Denkmodells auf die jüdische Problematik läßt folgende Schlußfolgerung zu: Daß ein Jude der Trinität – nach jüdischem Verständnis etwas Unmöglichem – zustimmt, ergibt sich daraus, daß Cusanus die Koinzidenzlehre als Lösungsversuch heranzog. Den Begriff Koinzidenz der entgegengesetzten Vollkommenheiten definierte er darin als Zusammenfall von konträren und kontradiktorischen Gegensätzen²⁸². Das Nichtverständnis der Inkarnation Christi durch Petrus und Johannes ist demgemäß als das von Cusanus gedachte Ineinsfallen von Gegensätzen zu verstehen: Heidentum und Judentum erfüllen sich in dem Mittler Christus. Auch die Äußerungen zum Verhältnis von Synagoga und Ecclesia lassen sich als Resultat dieser Koinzidenzlehre fassen. Dies gilt ebenso für die unter den Schlagwörtern Einheit und Vielfalt subsumierbare Darstellung der Beziehungen der christlichen Religion zu den nichtchristlichen Religionen²⁸³. Das Christentum muß also im Sinne der cusanischen Koinzidenzlehre als die absolute Religion verstanden werden, "weil die Person Christi im Sinne der *coincidentia oppositorum* alles zusammenfaßt, was in den verschiedenen Religionen wertvoll ist"²⁸⁴.

III. 4 APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE 1449

Zum Schluß der Ausführungen zum antijüdischen Inhalt des cusanischen Schrifttums vor 1450 ist die im Herbst 1449 niedergeschriebene Schrift *APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE* zu nennen²⁸⁵. Sie stellte eine Erwiderung auf und Verteidigung gegen die gegen *DE DOCTA IGNORANTIA* gerichteten Angriffe des Heidelberger Universitätsrektors und Theologen Johannes Wenck von Herrenberg²⁸⁶ dar. Dieser hatte sich schon 1442/43 mit einer Gegenschrift *DE IGNOTA LITTERATURA* kritisch und auch polemisch mit dem cusanischen Ideenkonstrukt

²⁸² Ausführlich FLASCH, Idee der Koinzidenz, 1972, S. 221-261.

²⁸³ Siehe für die frühe philosophische Phase SENGER, Philosophie, 1971. Zum theologischen Gehalt siehe LENTZEN - DEIS, Glauben Christi, 1991.

²⁸⁴ So formulierte BOLBERITZ in der Diskussion zu dem Vortrag von PETERS, Menschenbild 1984, S. 252. Siehe auch h XIV/3, 1959, N. 342, S. 354: *Unde sicut Christus est rex regnum, ita omnes reges in potestate regnantis domini quid divini habent.*

²⁸⁵ h II, 1932. Siehe auch AC I/2, 1983, Nr. 845 mit Angaben zum wahrscheinlichen Abfassungsende 9.10.1449.

²⁸⁶ Vgl. HAUBST, Art. J. Wenck, 1991, Sp. 611.

auseinandergesetzt²⁸⁷. Daß Nikolaus von Cues sich erst 1449 zu Wencks Vorwürfen äußerte, hing mit seinem Mangel an Gelegenheit zusammen. Die 1440er Jahre waren für Cusanus durch zahlreiche Reisen im päpstlichen Auftrag geprägt. Neben zahlreichen Friedensvermittlungen im Streit zwischen der Grafschaft Kleve und Kurköln standen besonders seine Bemühungen um die Aufhebung der Neutralität der deutschen Fürsten im Streit zwischen Konzil und Papst sowie Verhandlungen mit Friedrich III., die 1448 zum Wiener Konkordat führten²⁸⁸, im Vordergrund. Nach der Erhebung zum Kardinal²⁸⁹ konnte Nikolaus von Cues aus einer sichtlich gestärkten Position heraus argumentieren und den Widersacher vermeintlich effektiver bekämpfen. Dies wiederum hinderte Wenck nicht daran, in Entgegnung auf die *APOLOGIA* einen *LIBELLUS DE FACIE SCOLAE DOCTAE IGNORANTIAE*²⁹⁰ zu verfassen und damit Cusanus weiter herauszufordern. Die Folge war, daß sich dieser in den fünfziger Jahren in seiner Schrift *DE VISIONE DEI* (1453)²⁹¹ gezwungen sah, Wencks Argumente erneut zu entkräften und seine eigenen Theorien weiter zu entwickeln und zu untermauern²⁹².

Diese Betonung der Einbettung in den historischen und wissenschaftstheoretischen Kontext der *APOLOGIA* ist nicht nur notwendig, um den Gesamthalt des Werkes zu verstehen. Sie dient auch dazu, einzelne hier zu besprechende Passagen besser einordnen zu können.

Die Ambivalenz der Schrift wurde schon angedeutet. Einerseits antwortete Cusanus auf die Thesen Wencks, andererseits verteidigte er aber vehement die eigenen Vorstellungen²⁹³. Er mußte sich des Vorwurfs erwehren, daß seine Gedanken als Häresie – Wenck hatte überaus deutlich auf Wycliff, Eckhart und die Straßburger Ketzer verwiesen²⁹⁴ - und damit er selbst als Häretiker anzusehen waren²⁹⁵.

²⁸⁷ Editionen: VANSTEENBERGHE, *DE IGNOTA LITTERATURA*, 1910, und HOPKINS, *Debate*,³ 1988. Vgl. AC I/2, 1983, Nr. 513. Zum Streit Wenck – Cusanus siehe HAUBST, *Studien* 1955, S. 83-136, und DENS., *Neue Erörterungen*, 1958, S. 81-88. Zum Vergleich der cusanischen mit der wenckschen Philosophie siehe KUHNEKATH, *Philosophie*, 1975, und FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 181-194.

²⁸⁸ Vgl. die zahlreichen Einträge in AC.

²⁸⁹ Vgl. ebda., Nr. 776-781.

²⁹⁰ Vgl. ebda., Nr. 846.

²⁹¹ Druck: p I, 1514 (ND 1962), fol. 99r-114r, HOPKINS, *Dialectical mysticism*,² 1988, S. 107-269 (lat.-engl.), und h VI, 2000.

²⁹² Vgl. HAUBST, *Streifzüge*, 1991, S. 136. Zu *DE VISIONE DEI*; EULER, *Schriften*, 1995, S. 187-203.

²⁹³ Vgl. FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 181.

²⁹⁴ Vgl. HOPKINS, *Debate*,³ 1988, N. 21, 2-3; S. 98, und N. 24,26 – N. 26,14, S. 102-103.

Von Interesse ist eine Passage im inhaltlichen Kontext der Schrift, welche der Darstellung des Begriffs Glaubensfestigkeit folgt. Hier wurde nicht ein christliches Märtyrertum positiv gewertet, sondern in ganz anderer Tendenz jenes der Juden, Sarazenen und anderen hartnäckigen Ketzern²⁹⁶ als falsch ausgelegt. Deren Glaubensgesetze wurden von Cusanus als Anschauungen betrachtet, die durch die Macht einer lange bestehenden Gewohnheit²⁹⁷ entstanden seien. Anstatt diese Gewohnheit zu ändern, seien diese – so hätten die Verfolgungen gezeigt – eher bereit zu sterben²⁹⁸. Diese Negation anderer Glaubensrichtungen konnte er sich deshalb erlauben, weil er die schon in *DE DOCTA IGNORANTIA* behandelten jüdischen und antik-philosophischen Religionsanschauungen nur als "die erste Stufe auf dem Weg der Erkenntnis"²⁹⁹ deutete. Der schon in Augustinus' Schrifttum auftauchende Gedanke "von der Vorexistenz der christlichen Lehre in Heidentum und Judentum"³⁰⁰ findet sich wiederholt im cusanischen Denken. Cusanus' Vorurteile anderen Religionen gegenüber sind Beweis für die Macht solcher Einstellungen: "Er wird sich nicht bewußt, daß es – frei nach Sokrates – besser ist, aus Vorurteil zu sterben, als zu töten, wie es `die Kirche` tat"³⁰¹.

Obwohl ihm die den Juden von den christlichen Theologen zugestandene Sonderstellung im Heilsplan bekannt war, scheint er Juden und Ketzer gleichzusetzen. Die gemeinsame Etikettierung als hartnäckig war damit gleichwohl prädestiniert, seine späteren Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung in den deutschen Landen zu erklären. Er benötigte für sein Judendekret keine speziellen Vollmachten. Er sah sein Wirken gegen die Juden im Zusammenhang mit den Aufträgen, Häresien in seinem Legationsbereich einzudämmen³⁰² und eine geistig-moralische Erneuerung der Gesellschaft wie auch die Vorstellung vom Gottesstaat,

²⁹⁵ Vgl. h II, 1932, S. 6, Z. 7-8: *Unde, cum nunc Aristotelica secta praevaleat, que haeresim putat esse oppositorum coincidentiam.* Auch seine Legationsreise und sein Reformeifer können als Maßnahme gewertet werden, die Umwelt auf seine Rechtgläubigkeit hinzuweisen. Dies gilt im besonderen Maße für die in den Reformdekreten wiederholten Verweise auf die gültigen kanonischen Bestimmungen.

²⁹⁶ Vgl. ebda., Z. 5-6: *Iudaeorum, Sarracenorum et aliorum pertinacium haeticorum.*

²⁹⁷ Vgl. ebda., Z. 3: *vis longaevae observantiae.*

²⁹⁸ Vgl. ebda., Z. 3-5: *qui citius cita multorum evellitur quam consuetudo – uti experimur in persecutione.*

²⁹⁹ FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 193.

³⁰⁰ MEUTHEN, *Dialogus*, 1971, S. 60.

³⁰¹ DIETEN, Markos Eugenikos, 1994, S. 378.

³⁰² Vgl. *AC I/2*, 1983, Nr. 953, Z. 231: *facultas exstirpandi hereses ac hereticos puniendi.* Vgl. MEUTHEN, *Vorabend der Reformation*, 1994, S. 51.

das heißt von der Übernahme der göttlichen als der staatlichen Ordnung, voranzutreiben. Mit der Berufung auf die gültigen kanonischen Bestimmungen bewies er zudem der deutschen Umwelt die schon in der *APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE* theoretisch formulierte Rechtschaffenheit und Rechtgläubigkeit seines Denkens und Handelns. Zugleich versuchte er die Interessen von Konzil und Papsttum miteinander zu verbinden. Die Basler Ziele – Ausrottung der Häresien, Sittenreform, Frieden zwischen den Christen innerhalb der Christenheit³⁰³ - und die dazu beschlossenen Dekrete waren ja selbst nie einer Kritik von seiten des Papsttums ausgesetzt gewesen.

³⁰³ Vgl. FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 214.

E. DIE STELLUNG DER JUDEN UND DES JUDENTUMS SCHRIFTEN NACH DER LEGATIONSREISE

Es ist die Frage zu beantworten, ob und gegebenenfalls wie Nikolaus von Cues in seinen späten Schriften und Predigten aufgrund der auf der Legationsreise gesammelten Erfahrungen, aber auch angesichts der gewandelten politischen Konstellationen eine veränderte Position gegenüber "den Juden und "ihrer Religion" einnahm.

I. DE PACE FIDEI 1453

Als Beleg für eine veränderte cusanische Sicht der nichtchristlichen Religionen wurde wiederholt auf die Schrift *DE PACE FIDEI* verwiesen¹. Dieses von ihm an seinem Bischofssitz Brixen verfaßte Werk entstand unter dem Eindruck der Eroberung Konstantinopels am 29.5.1453 durch die Moslems. Die theologisch-philosophische Forschung implementierte dem am 21.9.1453 abgeschlossenen "Religionsgespräch"² einen "Toleranz-Gedanken"³, der inzwischen erheblich abgenutzt wurde⁴.

Hier soll es darum gehen, Rolle und Stellung des jüdischen Gesprächsteilnehmers im Rahmen dieses fiktiven Gesprächs zwischen den Vertretern der einzelnen Religionen festzuhalten und zu werten. Cusanus versetzt den Leser in Erstaunen, da er auf den ersten Blick zu den Wurzeln seines Denkens zurückkehrt. Seine Friedensschrift ist in groben Zügen ein - nur manchmal in neuen Formulierungen ergehendes - Kompendium bisheriger Überlegungen⁵. So finden sich in konzentrierter Form zahlreiche Aussagen über die Juden aus früheren Schriften und Predigten wieder. Es fallen auch hier harte Worte ihnen gegenüber. Aber es ist nicht die Kritik, welche er während seiner Legationsreise äußerte, als er gar Warnungen vor den Juden seiner Zeit aussprach⁶. In

¹ Siehe EULER, *Unitas et Pax*, 1992, S. 143-153.

² *h VII*, ² 1970. Eine lesbare lat.-dt. Ausgabe: NIKOLAUS VON CUES, FRIEDEN, 1943. Hg. MOHLER.

³ Dieser Gedanke wird dadurch ad absurdum geführt, daß Cusanus während seiner Legation den Kartäuser Dionysius dazu ermuntert, eine Schrift gegen den Islam zu verfassen. Dionysius verfaßte die Schrift *CONTRA PERFIDIAM MAHOMETI* und sandte sie 1454 an Papst Nikolaus V. Druck in: *DOCTORIS ECSTATICI D. DIONYSII CARTUSIANI OPERA OMNIA XXXVI*, 1908, S. 231-442. Siehe MEUTHEN, *Dionysius*, 1993, S. 100-120. In *h VIII*, 1986, Prol. 1, N. 6, wird die cusanische Wertschätzung dieses Werkes deutlich.

⁴ Siehe FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 336-382.

⁵ Zu nicht nur sprachlichen Differenzen gegenüber den früheren Schriften vgl. ebda., S. 377-381.

⁶ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1525 (Brief an den Bamberger Bischof vom 25.7.1451).

DE PACE FIDEI wird eine Akzentverschiebung der theologisch-philosophischen Begründungen seines Antijudaismus sichtbar. Die Juden bilden nun nur noch eine uneinsichtige Minderheit. Diese kann nicht zum christlichen Glauben geführt werden, da sie einem einseitigen literalen Schriftverständnis erliege. Da diese Ungläubigen jedoch aufgrund ihrer geringen Anzahl durch Waffen kein Unheil anrichten können, stehen sie einer Völkerverständigung im cusanischen Sinne nicht mehr im Wege⁷.

Die geringe Anzahl der Juden als Grund bloßer Duldung und der wegen angeblich mangelnder Einsicht erhobene Vorwurf der Integrationsunfähigkeit im Rahmen der von Cusanus angestrebten Religionseinheit ist ein sehr schwammiger Argumentationspunkt. Besonders die Hervorhebung, die Juden können durch ihre geringe Anzahl die Welt nicht mit Krieg überziehen, ist durchaus übertrieben. Es stellt sich die Frage, warum er knapp zwei Jahre vorher in den deutschen Landen durch seine Bestimmungen vehement versucht hatte, die Juden nicht nur an den Rand der (christlichen) Gesellschaft zu drängen, sondern aus dem Gesellschaftgefüge entfernen zu wollen. Seine Aussage in *DE PACE FIDEI* läßt sich unter Umständen eher als kompensatorische Reaktion auf sein praktisch-politisches Scheitern interpretieren. In der Auseinandersetzung um das Judendekret mußte er erleben, daß der Papst wegen der Interventionen der Mächtigen im Reiche - der brandenburgischen Hohenzollern und der Freien Reichsstadt Nürnberg - und, auf das Drängen der Letzteren, auch besonders des neugekrönten Kaisers Friedrich III. de facto und de iure sein Dekret für die wesentlichsten Regionen mit jüdischer Besiedlung für nichtig erklärt hatte. Trotzdem nutzten zahlreiche Zeitgenossen - auch im Reformklerus - besonders über die Kritik am Geld- und Pfandleihgeschäft die Gelegenheit, den Juden eine wirtschaftliche Omnipotenz zu unterstellen, die gleichsam auch als Waffe gegenüber den Christen gebraucht wurde⁸. Die geringe Beachtung der Juden durch Cusanus in *DE PACE FIDEI* soll aber nicht bedeuten, daß er in seinen theoretischen Schriften keine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema führte. Es ist nicht zu übersehen, daß er weiterhin ein Interesse der Juden für die Trinität beschwor⁹. Der cusanische Jude, der sein Einverständnis mit dem christlichen

⁷ Vgl. h VII, ² 1970, XII, N. 41, S. 39, Z. 12-15: *Habent in suis scripturis de Christo illa omnia: sed litteralem sensum sequentes intelligere nolunt. Haec tamen Iudaeorum resistentia non impedit concordiam. Pauci enim sunt et turbare universum mundum armis non poterunt.* Die Kritik von BREUER, Prolog, 1996, S. 56, daß im cusanischen Denken und Wirken die "Dynamik des Judenhasses auch in der höheren Geistlichkeit sichtbar" wird, findet Bestätigung nicht nur im Judendekret, sondern auch in *DE PACE FIDEI*.

⁸ Siehe Kap. G.

⁹ Vgl. h VII, ² 1970, IX, S. 26, N. 25, Z. 4-5: *Optime explanata est superbenedicta trinitas, quae*

Trinitätsglauben äußert, verstößt aber eindeutig gegen seinen Glauben. Er wurde nicht zu Unrecht als fiktive literarische Gestalt, als "Papierjude"¹⁰, bezeichnet. Da Cusanus aber die Frage der Christologie über die der Trinitätslehre stellte¹¹, müssen diese Äußerungen immer auch im Zusammenhang mit seiner philosophisch-theologischen Argumentation gesehen werden. Mit Hilfe der sogenannten Präsuppositionsdiagnostik¹² versuchte er zu erklären und zu beweisen, es sei ein Fehler der Juden, das Alte nicht vom Neuen Testament her, in welchem dessen Sinn und Geist offenbar werden, zu lesen.

Doch sind damit nicht hinreichend die Gründe für die Geringschätzung der Juden in den cusanischen Schriften nach der Legationsreise geklärt. Das vielfache Scheitern des auf der Basis des Kirchenrechts konzipierten Judendekrets ließen ihn nur anfänglich weniger, aber gleichwohl weiter entschieden über die Juden reden. Der in der Forschung vorgebrachte Verweis auf die moslemische Gefahr¹³ sollte nicht gänzlich übersehen werden¹⁴, ist aber keine ausreichende Erklärung. Was besonders im Gefolge der islamischen Bedrohung der Christenheit blieb, war eine in zahlreichen Schriften anzumerkende Spannung und Unsicherheit, die sich "in anti-jüdischen Phantasien und Aktionen [entlud]. Manche glaubten, die einheimischen Juden seien eine Art fünfter Kolonne des bedrohlichen Hauptfeindes, und die Bekämpfung der Antichristen habe bei ihnen zu beginnen: *The Jew as the Ally of the Muslim*."¹⁵ Zumindest explizit spürt

negari nequit.

¹⁰ So BEN-CHORIN im PODIUMSGESPRÄCH, 1984, S. 267. Siehe ebda., S. 282-83. Vgl. DENS, *Jude*, 1984, S. 55-59.

¹¹ Vgl. *h VIII*, ²1970, X, N. 30, Z. 8-10.

¹² Vgl. REINHARDT, *Gotteskindschaft*, 1989, S. 196-220.

¹³ Vgl. EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 139 und S. 143.

¹⁴ Die Türkengefahr – der Türke als "Satan, Antichrist, der apokalyptisch Vorhergesagte" (MEUTHEN, *Fall*, 1984, S. 42) – geisterte nicht nur in den Köpfen, sondern auch in zahlreichen Traktaten und Flugschriften herum (siehe SCHULZE, W., *Türkengefahr*, 1978, und *TÜRKEN VOR WIEN*, 1982). Die Türkenreichstage in Regensburg, Frankfurt und Wiener Neustadt 1454 und 1455 zeigten keinen Erfolg. Auch päpstliche Pläne, besonders das von Pius II. (1458-1464) favorisierte Unternehmen eines von allen christlichen Herrschern getragenen Kreuzzugs verliefen im Sande (siehe MEUTHEN, *Die letzten Jahre*, 1958, S. 122-125, und FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 237-241). Venedig hatte, wie auch andere italienische Stadtstaaten, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, schon am 18.4.1454 mit der Aufnahme neuer Handelsbeziehungen in der Levante den veränderten Gegebenheiten Rechnung getragen (vgl. MEUTHEN, *Fall*, 1984, S. 56-57). Cusanus hat letzteres im Brief vom 29.12.1454 an Johann von Segovia scharf kritisiert (vgl. *h VIII*, ²1970, S. 94, Z. 12-19).

¹⁵ FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 206. Siehe auch das gleichnamige Buch von CUTLER, A. H. /H.E. CUTLER, *Ally*, 1986. Die Verbindung der Türken zu den Juden, die im Bewußtsein der cusanischen Zeitgenossen verankert war, zeigt ein Bucheintrag des Schreibers (oder aus dessen Umgebung) des Heberegisters des kurpfälzischen Amtes Otzberg um 1454. Der Eintrag selbst, in welchem dem türkischen Sultan neben anderen Titel auch der eines Fürsten der Juden gegeben wurde, stand in keinem Zusammenhang mit dem Inhalt des Registers. Siehe auch BATTENBERG, *Quellen*, 1995, Nr. 1015a.

man nichts davon in dem von Cusanus in Szene gesetzten "religionsphilosophischen Durchgang durch die Hauptlehren des Christentums"¹⁶. Er schrieb nicht mehr, wie in früheren Zeiten, davon, die Häresien mit Stumpf und Stiel auszurotten, sondern folgte nur noch der uralten und – bis heute aus christlicher Sicht in moderaterer Sprache, aber sachlich unverändert weiterbestehenden – weitverbreiteten Auffassung, das Judentum habe als Religion seine heilsgeschichtliche Funktion durch das Auftreten Christi verloren¹⁷.

Auffällig und geradezu seltsam muten seine Ausführungen über die eschatologischen Vorstellungen der Juden an¹⁸. Dabei ist weniger die Aussage von Interesse, daß die Juden bereit sind, für die Erfüllung der Gesetze und ihrer Heilighaltung zu sterben¹⁹. Darauf hatte er schon in *APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE*²⁰ hingewiesen. Merkwürdig ist die von Cusanus nachgeschobene Erklärung. Sie erinnert ebenfalls an seine Gedanken in *APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE*²¹. Anhand der Formulierungen läßt sich hier aber ein Neuansatz erkennen. Cusanus ging soweit zu behaupten, die Juden schöpften ihren Glauben an die Auferstehung nicht aus den eigenen Gesetzen²². Diese verhiessen solches überhaupt nicht²³. Ihre Hoffnung auf ewiges Leben beruhten – so lautete sein Fazit – auf einem Glauben, der Jesus zur Voraussetzung habe²⁴. So läßt sich festhalten, nach Cusanus ließen sich die Juden totschiagen, weil ihr Glauben an die Auferstehung auf dem Fundament Christi beruhte²⁵. Dies erinnert an seine erste Predigt, in der er seinen Zuhörern mitgeteilt hatte, alle Menschen, auch wenn sie es nicht wüßten glaubten an Christus²⁶. Die wiederholte Erneuerung dieses christlichen Absolutheitsanspruchs in *DE PACE FIDEI* verfocht Cusanus zu einem Zeitpunkt, an dem es in der Stadt Breslau²⁷ zu antijüdischen

¹⁶ FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 351.

¹⁷ Vgl. EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 220.

¹⁸ Vgl. DECKER, *Friede*, 1959, S. 107.

¹⁹ Vgl. *h III*, 1970, XV, N. 53, S. 50, Z. 5-12.

²⁰ Vgl. *h II*, 1932, S. 6, Z. 3-7.

²¹ Vgl. Kap. D.III.4.

²² Vgl. FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 369-370.

²³ Siehe zum Thema Auferstehung im AT Dan 12,1-3 und Makk 7; 14,37-46. Ausführlich dazu THOMA, Art. Auferstehung, 1989 (NA 1994), Sp. 30-35. Auch der jüdische Philosoph Moses Maimonides ließ "keinen Zweifel darüber bestehen, daß ihm die Unsterblichkeit der Seele weit mehr bedeutete als die Auferstehung des Körpers" (PETUCHOWSKI, Art. Unsterblichkeit, 1989 (NA 1994), Sp. 416).

²⁴ Vgl. *h VIII*, 1970, XV, N. 53, S. 50, Z. 3-12. Siehe FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 369-370.

²⁵ Vgl. *h VII*, 1970, XV, N. 53, S. 50, Z. 5-6.

²⁶ Siehe Kap. D.II.1.1.

²⁷ Der Bischof der Diözese Breslau hatte 1451 von Cusanus das Judendekret zur Publikation und Ausführung erhalten. Aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Domkapitel

Aktionen gekommen war. Kurze Zeit nach dem Aufenthalt des Johannes von Capestrano, der auch hier gepredigt hatte, war es wegen eines angeblichen Hostienfrevels zur Verhaftung aller Juden und der Beschlagnahme ihrer Habe gekommen. Unter dem Vorsitz des auf Wunsch des Stadtrats zurückgekehrten Capestrano wurde gegen die Juden ein Prozeß geführt, der das Ende der Gemeinde bedeutete: Nach dem Selbstmord des Rabbiners, der Verbrennung zahlreicher Juden auf dem Scheiterhaufen, der Zwangstaufe aller Kinder unter sieben Jahren und der Ausweisung aller übrigen Juden aus Breslau am 4.7.1453, lebten dort keine bis ins 17. Jahrhundert²⁸.

II. EPISTOLA AD IOANNEM DE SEGOBIA VOM 28.12.1454

Als weiteren Beleg für die cusanische Haltung in der Toleranzfrage und seiner Idee von Einheit und Vielheit der Religion verweist die Forschung auf den vom 28.12.1454 datierten Brief des Nikolaus von Cues an Johann von Segovia²⁹. Es handelt sich hierbei um die Antwort des Cusanus auf ein Schreiben Segovias vom 14.12.1454³⁰. Cusanus befand sich zu diesem Zeitpunkt in Innsbruck. Dorthin war er auf Wunsch des Herzogs Sigismund von Tirol gekommen, um seine andauernden Auseinandersetzungen mit der Äbtissin Verena von Stuben und den Nonnen des Benediktinerinnenklosters Sonnenburg zu regeln³¹. Mit Johannes von Segovia war er auf dem Basler Konzil bekannt geworden³². Beide hatten sich jedoch politisch voneinander entfernt, da Segovia auf der Seite des Konzils geblieben war³³. Der gebürtige Spanier Segovia war ein ausgewiesener Islamkenner und hatte mit Moslems über die Trinität diskutiert. Er dürfte Cusanus in den gemeinsamen Jahren mit dieser Religion vertraut gemacht haben³⁴. In dem cusanischen Schreiben vom 28.12.1454 dominiert die Auseinandersetzung mit dem Islam, es finden sich aber auch vielfach Querverweise zur jüdischen Frage. Cusanus behauptete, er selbst habe erfahren, daß es nicht schwierig sei

kam es zwar 1452 zur Publikation, aber nicht zur Durchsetzung der Bestimmungen. Vgl. Kap.B.II.7.2.

²⁸ Vgl. GJ III/1, 1987, S. 162.

²⁹ Siehe *h* VII, 1970, S. 93-102.

³⁰ Siehe HAUBST, Gespräch, 1951, S. 115-129.

³¹ Zum Verhältnis Cusanus – Sigismund siehe MEUTHEN, Die letzten Jahre, 1958. Zu Kloster Sonnenburg vgl. HALLAUER, Visitation, 1964, S. 104-119.

³² Vgl. AC I/1, 1976, Nr. 293.

³³ Vgl. FROMMHERZ, Geschichtsschreiber, 1960. Siehe UTZ, Chronologie, 1977, S. 303-314.

³⁴ Vgl. HAGEMANN, Kur'an, 1976, S. 10.

Juden und Türken von der Trinität zu überzeugen³⁵. Allerdings betonte er auch hier, das Verständnis von der Menschwerdung Gottes sei schon immer problematisch gewesen und bleibe dies auch bei einer möglichen Übereinkunft der Religionen³⁶.

Mit letzterem griff er auf Formulierungen aus *DE PACE FIDEI* zurück³⁷. Nun existierten innerhalb der mittelalterlichen jüdischen und islamischen Esoterik und Theologie neuplatonische Strömungen, die mit verschiedenen Aspekten der christlichen Auffassung von Gott, um das populär-theologisch zu sagen, durchaus etwas anfangen können³⁸; es hätte also unter Umständen eine Diskussionsbasis mit christlichen Theologen geben können³⁹. Die nichtchristlichen Theologen wären aber mit der *Incorporatio*, der Menschwerdung Gottes, nicht zurecht gekommen⁴⁰. Es ist also wiederum die Christologie, deren rationale Darlegung für Cusanus ein besonders schwieriges und heikles Problem darstellte. Dies war ihm ebenso bewußt wie die Tatsache, daß Johann von Segovia Umgang mit Moslems gehabt hatte. Er verwies deshalb nicht nur auf die angeblichen eigenen positiven Erfahrungen im Umgang mit Juden, sondern ergänzte dies dahingehend, auch er habe bei Moslems die Bereitschaft zur Übernahme der Trinitätslehre festgestellt⁴¹.

III. PREDIGTEN DER BRIXENER ZEIT

Daß zwischen den cusanischen Schriften zur Kirchen- und Reichsreform und seinen Predigten inhaltliche Diskrepanzen bestehen, wurde schon erwähnt. Dies betrifft auch die Predigten der Brixener Zeit. Die in diesen Sermones sichtbaren antijüdischen Äußerungen stehen nicht nur in Widerspruch zu den in *DE PACE FIDEI* und der *EPISTOLA AD IOANNEM AD SEGOBIA* von Cusanus vertretenen oder von anderen hinein interpretierten Anschauungen. Zugleich wird sichtbar, diese Brixener Predigten

³⁵ Vgl. *h VII*, 1970, S. 98. Z. 4-8: *Iudaeos quam ipsi Teucros non esse difficile persuadere trinitatem in unitate substantiae.*

³⁶ Vgl. ebda., Z. 5-8: *Sed circa unionem ypostaticam, in qua principaliter ultra unum Deum colentes nostra fides consistit, non minus difficile erit nunc quam semper ab initio.*

³⁷ Vgl. ebda., N. 10, S. 30, Z. 8-10.

³⁸ Hinweis von YACOV GUGGENHEIM, Jerusalem.

³⁹ Siehe THOMA, *Theologische Beziehungen*, 1989, S. 96-135.

⁴⁰ Siehe dazu THOLUCK, *Trinitätslehre*, 1826, und REMER, *Theory*, 1998, S. 71-91.

⁴¹ Zum Zeitpunkt des Briefwechsels war Cusanus mit der Durchsicht seiner Predigten für die Drucklegung beschäftigt. Vgl. den Brief an den Prior von Tegernsee, Bernhard Waging, vom 16.8.1454. Siehe dazu KOCH, *Vier Predigten*, 1937, S. 11 mit Anm. 3. Seine Islam-Erfahrungen sind wie seine Kenntnisse des Judentums aus dritter Hand.

müssen – in viel stärkerem Maße als die der frühen Jahre – als Ergänzungen der theoretischen Schriften gesehen werden.

III. 1 SERMO CXXII: AGNUS IN CRUCIS VOM 7.4.1452

In seiner ersten Predigt nach der Ankunft in Brixen⁴² – Sermo CXXII AGNUS IN CRUCIS vom Karfreitag 1452 – bezeichnete er allgemein die Abwendung von Gott als geistigen Tod⁴³, als Mord am eigenen Lebensprinzip⁴⁴. Was hier zwischen den Zeilen herauszulesen ist, kann mit capestranischem Gedankengut verwechselt werden. Die cusanische Philosophie unterscheidet sich aber von dessen Überlegungen darin, daß sie als politischen Ausfluß nicht die harte, unmißverständliche Alternative Tod oder Taufe, sondern die Perspektive einer Erziehung beinhaltet, welche zum Bleiben oder gehen führen konnte. Wenn der andere sich nicht durch bestimmte Maßnahmen erziehen lassen wollte, so konnte er freiwillig wegziehen⁴⁵. Zog er die Selbsttötung vor, so war das Cusanus zufolge nicht religiös motiviert und damit vor Gott und nach den Gesetzen falsch⁴⁶.

III.2 SERMO CXXVI: TU ES PETRUS VOM 29.7.1453

Daß die schon angesprochenen inhaltlichen Diskrepanzen zwischen Schriften und Predigten im Frühwerk auch in der späteren cusanischen Lebensphase nachweisbar sind, zeigt der Sermo TU ES PETRUS⁴⁷. Diese Predigt wurde am 29.7.1453 unter dem Eindruck der Nachricht vom Fall Konstantinopels gehalten. Sie liegt zeitlich vor der Abfassung von DE PACE FIDEI und ist demnach als unmittelbare Erstreaktion zu werten. Zudem sollte hinsichtlich des historischen Hintergrunds daran erinnert werden,

⁴² Vgl. MEUTHEN, Itinerar, 1995, S. 500.

⁴³ Vgl. *h* XVIII/1, 1995, Sermo CXXII, N. 9, S. 6, Z. 4-5: *mors atque calamitas intellectualis*.

⁴⁴ PAULI, Welt, 1995, S. 184-185.

⁴⁵ Vgl. zum angeblichen freiwilligen Wegzug von Juden die städtischen Rechtfertigungsschreiben von Erfurt und Halle. Siehe Kap. G.II.2.1 und Kap. G.IV.1.6.1.2.9.

⁴⁶ Siehe FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 369; *h* XVIII/1, 1995, Sermo CXXII, N. 10-11, S.6-7.

⁴⁷ *h* XVIII/1, 1995, S. 20-27. Zu den Predigten aus seiner Brixener Zeit siehe zusätzlich noch KOCH, Predigten, 1942, S. 113-190. Zum historischen Kontext PAULI, Welt, 1995, S. 163-186. Zum religiösen Leben in Brixen während des Spätmittelalters siehe SCHWOB, Laienfrömmigkeit, 1987, S. 159-175.

daß Cusanus erst kurz zuvor aus Rom zurückgekehrt war⁴⁸. Dort hatte er sich seit dem 5.3.1453 aufgehalten und besonders über seine abgeschlossene Legationsreise Bericht erstattet⁴⁹. Während seines Aufenthalts an der Kurie mußte er miterleben, daß auf Bitten der Bischöfe von Bamberg und Würzburg das von ihm verfügte Judendekret einerseits für das Bistum Bamberg und andererseits für die in den beiden Diözesen Würzburg und Bamberg liegenden Territorien der Markgrafen von Brandenburg durch Papst Nikolaus V. am 20.3.1453 aufgehoben wurde⁵⁰. Diese päpstlichen Maßnahmen haben wohl das cusanische Verhalten gegenüber den Juden zusätzlich beeinflußt.

Der Titel der Predigt läßt erkennen, daß Nikolaus von Cues über Petrus als Fels der Kirche sprach⁵¹. Der dem neuen Brixener Zuhörerkreis – Domkapitel, der übrige Domklerus und die Bevölkerung von Stadt und Umland – dargebotene religionsgeschichtliche Rückblick ist dem heutigen Leser partiell aus *DE DOCTA IGNORANTIA* und *APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE* bekannt⁵².

Im zweiten Abschnitt der dreigliedrigen Predigt griff er wieder auf den Vergleich zwischen heidnischem und jüdischem Gottesverständnis zurück⁵³. Die Vorstellungen von Juden oder Heiden bezeichnete er wiederholt als negative oder affirmative Theologie. Nach Cusanus wurden diese Theologien durch den Mittler Christus vereint⁵⁴. Demgemäß müsse Christus – so führte er aus – von Juden und Heiden gleichermaßen verehrt werden⁵⁵. Dies habe um so mehr zu geschehen, als die Vernunftgründe, mit denen beide ihren Glauben rechtfertigt hätten, in diesem vereint seien.⁵⁶ Die Religion der Juden nahm er lediglich als vorhanden an, folgerte aber daraus keine Anerkennung. Ähnlich wie in *DE PACE FIDEI* sah er deren Existenz durch den Glauben an Christus bedingt. Daraus zog er den Schluß, ein sich Christus – er spricht nicht von Christentum

⁴⁸ Vgl. MEUTHEN, *Itinerar*, 1995, S. 500.

⁴⁹ Vgl. ebda., S. 475. Siehe künftig AC II.

⁵⁰ Vgl. RG 7/1, 1989, Nr. 782 (Würzburg). Vgl. DASS. 6, 1985, Nr. 274 (Bamberg). Siehe SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 812. Der Erlaß für Würzburg trat erst durch die Bestätigung Papst Calixtus' III. vom 20.4.1455 in Kraft. Siehe ebda., Nr. 821.

⁵¹ Vgl. Mt 16,18. Die Analyse einzelner Predigtstellen soll hier exemplarisch stehen.

⁵² Die schon von den Zeitgenossen aufgestellte Behauptung, Cusanus hätte die Zuhörer überfordert, übersieht, daß dieser durchaus seine Predigten gemäß den Hörergruppen Gebildete, Laien und Kontemplative dreiteilte und damit auch didaktische Absichten verband. Siehe LENTZEN-DIES, *Glauben Christi*, 1991, S. 113, und ARIS, *Vos Moguntini*, 1998, S. 195.

⁵³ Siehe h XVIII/1, 1995, *Sermo CXXXVI*, N. 4, S. 21, Z. 1-11.

⁵⁴ Vgl. ebda., N. 5, S. 22, Z.1.

⁵⁵ Vgl. ebda., Z. 10-11: *Christus coli debet tam per Judaeos quam gentiles*.

⁵⁶ Vgl. ebda., Z. 12-13: *Omnis enim ratio culturae in Christo reperitur*.

oder christlichem Glauben – verweigernder Jude verläßt den "wahren Kern seiner eigenen Religion"⁵⁷.

Cusanus ging aber noch einen Schritt weiter. Ähnlich einem Missionsprediger – nur daß er statt eines jüdischen ein christliches Publikum vor sich hatte⁵⁸ – definierte er den wahren Kult⁵⁹ der Juden. Im folgenden bediente er sich dieser Definition, um seine Zuhörer darüber zu belehren, daß die in ihrem Glauben weiter verharrenden Juden den wahren Kern ihrer Religion verleugneten: "Da er behauptete, die objektive ratio der jüdischen Religion zu wissen, ist der Bewußtseinszustand der einzelnen Juden gleichgültig"⁶⁰; jeder glaubt, ob er will oder nicht, an Christus⁶¹. Stellt man diese auf seiner schon genannten neuen Koinzidenzlehre beruhenden These mit seiner Behauptung in Verbindung, daß die frommen Juden, welche sich nicht taufen, sondern totschlagen lassen⁶², eigentlich auch an Christus glaubten, findet sich zwar unmittelbar keine geistige Nähe zu Johannes von Capestrano und zu Kreuzzugspredigten sowie Hussiten- oder Jerusalem-Kreuzfahrern⁶³. Die Tötung von Glaubensfeinden

⁵⁷ FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 333. Vgl. *h* XVIII/1, 1995, Sermo CXXVI, N. 7, S. 22, Z. 1-5: *Unde si est aliqua ratio culturae Judaeorum ..., illa reperitur in Christo Jesu, ita quod, si quis ex Judaeis, qui Christum non recipit, hic a vero cultu Judaeorum longe abest.*

⁵⁸ Nach *GJ* III/1, 1987, S. 172, lebten zu diesem Zeitpunkt in Brixen keine Juden, dafür aber möglicherweise in anderen Orten Tirols: Bozen (ebda., S. 144) lag aber in der Diözese Trient; Meran (*GJ* III/2, 1995, S. 860) in der Diözese Chur; Hall (*GJ* III/1, 1987, S. 498) und Innsbruck (ebda., S. 584) lagen im Bereich des Bistums Brixen. Der bekannteste Jude war sicherlich der in Innsbruck zwischen 1451 und 1474 nachgewiesene Wundarzt Seligmann. Er stand – in seiner zweiten Tätigkeit als Alchemist – zeitweise im Dienst des Herzogs Sigismund. Siehe PALME, Sozial- und Rechtsgeschichte, 1991, S. 186. Zu Juden im benachbarten Bistumssitz Trient siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1464-1469, und TREUE, W., Judenprozeß, 1996.

⁵⁹ Vgl. *h* XVIII/1, 1995, Sermo CXXXVI, N. 7, S. 22, Z. 4: *vero cultu Judaeorum.*

⁶⁰ FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 333.

⁶¹ Vgl. *h* XVIII/1, 1995, Sermo CXXXVI, N. 7, S. 23, Z. 43: *Creditur igitur, sive velit, sive nolit, Christum.*

⁶² Siehe FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 369.

⁶³ Die Predigt ist ein Beispiel für die These, Cusanus traf die Juden, ohne direkt auf sie zu zielen. So gibt es zum Beispiel auch Hinweise auf antijüdische Predigten in Augsburg noch einige Jahre (1444) nach der Ausweisung der Juden 1438/1440 (siehe BELL, Gemeinschaft, 1999, S. 174). Hier ist der Ausdruck angebracht, von einem dem Christentum impliziten Antijudaismus zu sprechen, der auch ohne Juden zu Tragen kommt. Dies erinnert an eine Aussage von Michael WOLFFSOHN vom 7.3.1995. Siehe PODIUMSDISKUSSION, 1996, S. 134. Er sprach davon, daß solange "die Christen das Christentum ernst genommen haben,... das Christentum eine militant antijüdische Religion (war). Wir können uns darüber streiten, wann das Christentum seine antijüdische Militanz abgelegt hat, aber solange die Christen Christen waren und nicht zuletzt das Wort vom 'Christusmörder' im Johannesevangelium ernst genommen haben, mußten sie im Juden einen Feind sehen, und selbst nach dem Zweiten Vatikanum ist die Missionierung noch nicht aufgegeben. Solange die Christen überzeugte Christen waren, hat das Christentum Juden und Christen voneinander getrennt". Derartige Gedanken wurden von theologischer Seite nicht geteilt. Dies zeigt EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 255. Er sieht "die Rede von der Absolutheit des Christentum erstmals aus den Problemkonstellationen der Neuzeit, Deutscher Idealismus, Hegel" bezogen. Damit widerspricht er seiner Darstellung der cusanischen Gedanken zur Absolutheit Christi.

beziehungsweise deren Selbstmord wurden aber als gleichrangig betrachtet und akzeptiert.

III. 3 SERMO CLII: SI QUIS SERMONEM MEUM SERVAVERIT, MORTEM NON VIDEBIT IN ETERNUM VOM 7.4.1454

Über eine vermutete und im Zusammenhang mit bestimmten Interpretationen von Stellen aus *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* angedeutete Relativität und in mancher Hinsicht Zufallsgebundenheit religiöser Vorstellungen äußerte er sich in Sermo CLII vom 7.4.1454⁶⁴. Hier predigte er über den "Zusammenhang von ethisch-rassischer Verschiedenheit und religiöser Anschauung"⁶⁵. Zudem sprach er auch in dieser Predigt negativ über die Juden. Im Rahmen seiner trinitarischen Ausführungen – die unter dem Einfluß von Joh 8 standen - gelangte er zu der Schlußfolgerung, aufgrund der Wunder, die Jesus wirkte, und der damit verbundenen Präsentation der ihm von Gott verliehenen Schöpfungsmacht habe der Unglaube der Juden als unentschuldig zu gelten⁶⁶.

III. 4 SERMO CLXIX: UBI VENIT PLENITUDO TEMPORIS, MISIT DEUS FILIIUM SUUM VOM 28.12.1454

In Sermo CLXIX⁶⁷ vom 28.12.1454 finden sich Abweichungen gegenüber den Äußerungen im Schreiben an Segovia vom selben Tag. Gegenüber dem Innsbrucker Publikum betonte er – ausgehend von dem Motto *UBI VENIT PLENITUDO TEMPORIS, MISIT DEUS FILIIUM SUUM* (Gal 4,4)⁶⁸ - die einseitige, buchstabenhörige Auslegung des Alten Testaments durch die Juden. Eine angemessene Betrachtung der alttestamentlichen Heilgeschichte sei, so führte er aus, erst im Lichte der neutestamentlichen Offenbarung möglich: Das Alte kann nur rückwirkend durch das Neue Testament richtig ausgelegt und verstanden werden⁶⁹. Dies läßt sich nun weniger

⁶⁴ Vgl. *h* XVIII/2, 2003, Sermo CLII. Siehe KOCH, Predigten, 1942, S. 126, Nr. 145.

⁶⁵ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 211, Anm. 320. Vgl. *h* XVIII/2, 2001 Sermo CLII. Siehe BIECHLER, *Religious Language*, 1975, S. 194, Anm. 31.

⁶⁶ Vgl. HAUBST, *Christologie*, 1956, S. 199. Siehe *h* XVIII/2, 2003, Sermo CLII.

⁶⁷ Siehe *h* XVIII/2, 2003, Sermo CLXIX; siehe KOCH, Predigten, 1942, Nr. 162.

⁶⁸ Ebda. Um welches Publikum es sich handelt, ist nicht nachgewiesen. Es ist anzunehmen, daß sich auch Angehörige des Fürstenhauses, des Hofes und Kleriker darunter befanden.

⁶⁹ Vgl. HAUBST, *Christologie*, 1956, S. 95.

im Sinne von "Mißverständnis"⁷⁰, sondern von Hartnäckigkeit und mangelnder Einsicht der Juden⁷¹ interpretieren, die weiterhin aus der von Cusanus konzipierten "einen Religion in verschiedenen Riten" ausgeschlossen bleiben.

Es ist zu resümieren, Cusanus' politisches Scheitern in der Judenfrage führte zu einer erneuten Vereinnahmung des Judentums auf der philosophisch-theologischen Ebene. Seine Vorstellung war nun, daß die jüdische Religion als Bestandteil einer allumfassenden, auf christlichem Absolutheitsanspruch basierenden Universalreligion eingegangen und das Problem ihrer Sonderstellung und –existenz erledigt sei; daß sich "unter den Prämissen seiner Petrus-Predigt eine Philosophie der Toleranz hat entwickeln können"⁷², ist damit mehr als nur fraglich⁷³. Somit darf man ihn dann auch gegenüber den Juden "als Erzieher"⁷⁴ sehen. Aber nicht im Sinne Lessings, der für ein eindringliches Bekenntnis zur Toleranz plädierte und zum Gebot der Humanität über alle Konfessionsgrenzen hinweg aufrief⁷⁵, sondern im Sinne einer Erziehung zum Glauben an Christus. Cusanus' "christliche *humanitas*"⁷⁶ gegenüber den Juden ist also nur sekundär als Menschenfreundlichkeit auszulegen. Seine Interpretation beruhte eher auf dem antiken Verständnis von *Humanitas* als Erziehung. Er sah diese als Erziehung zum Glauben und verband damit die Idee, daß man nur durch den Glauben an Christus zum Menschen wird, da "in Christus ein Maximum an Humanität erreicht"⁷⁷ ist⁷⁸.

IV. CRIBRATIO ALKORANI 1460/61

Eine negative Einstellung zu Juden und Judentum findet sich auch im cusanischen Schrifttum der letzten Lebensjahre⁷⁹. Es handelt sich um die 1460/61 entstandene

⁷⁰ EULER, *Unitas et Pax*, 1990, S. 152, Anm. 87.

⁷¹ Vgl. *h VII*,² 1970, XII, N. 41, S. 39, Z. 12-13.

⁷² FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S.334.

⁷³ Vgl. ebda.

⁷⁴ Diesen Begriff im Titel wählte schon KALLEN, *Erzieher*, 1937.

⁷⁵ Siehe dazu BERGHAIN, *Grenzen*, 2000, S. 46-68.

⁷⁶ Vgl. seine Verwendung von *humanitatem* im Judendekret. Siehe BUCK, *Italien*, 1984, S. 23-34, und die Beiträge im Sammelband *MENSCHENBILD*, 1978.

⁷⁷ SEIDL erwähnt diese Passage in der Diskussion im Anschluß an den Vortrag von REINHARDT, *Gotteskindschaft*, 1989, S. 196-220. Siehe ebda., S. 225.

⁷⁸ Vgl. FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 345, der *DE PACE FIDEI* als "religionsphilosophisch-pädagogische Schrift" sieht, in der Gott selbst "die Philosophen ... auf ihre volkserzieherische Aufgabe" vorbereitet.

⁷⁹ Zu seinem Scheitern in der Auseinandersetzung mit Herzog Sigismund von Tirol, seiner Flucht nach Rom 1458 und seiner Tätigkeit an der Kurie – so als *Legatus Urbis* 1459 – siehe MEUTHEN, *Die letzten Jahre*, 1958 und BAUM, W., *Tirol*, 1983.

Sichtung des Korans (*CRIBRATIO ALKORANI*)⁸⁰. Die Absicht des Nikolaus von Cues war es, eine Deutung des Korans vom Evangelium her zu unternehmen⁸¹: "das ist Apologetik"⁸². Dabei finden sich auch hier die zahlreichen schon in *DE PACE FIDEI* angegangenen Themen von der Dreieinigkeit der Personen in Gott, die personale Einheit vom Sohn Gottes und Mensch in Jesus Christus als dem Erlöser und Mittler des Heils sowie das Verständnis des eschatologischen Paradieses. Obwohl er den Koran immer wieder mit Stellen aus den Evangelien konfrontierte, war die Arbeit weniger ein Angriff auf den Islam als vielmehr eine Verteidigung des christlichen Glaubens⁸³. Dies wird besonders in den Darlegungen über Christologie und Trinität spürbar. Doch soll dieser Versuch des Nikolaus von Cues, die Moslems zum Christentum zu führen, hier nur am Rande interessieren⁸⁴. Von Bedeutung ist, welcher Sprache sich Cusanus bei der Darstellung und Auseinandersetzung mit dem jüdischen Einfluß auf Mohammed bediente. Für Cusanus war der Koran eine "Komposition aus recht heterogenen Elementen altarabischer, jüdischer wie häretisch-christlicher Provenienz"⁸⁵. Diese Ansicht gewann er aber nicht aus der Lektüre, sondern er übernahm dies von seinem Gewährsmann Petrus Venerabilis⁸⁶. Ein Blick auf die Herkunft der Cusanus verwendeten und genannten literarischen Quellen⁸⁷ weist weitere illustre Namen auf: Robert von Ketton, Peter von Toledo, Peter von Poitiers, Herrmann von Dalmatien, Johannes von Damaskus, Thomas von Aquin, Johann von Torquemada und Dionysios Carthusiensis⁸⁸.

In *CRIBRATIO ALKORANI* trat Nikolaus von Cues mit seinen Hinführungen zum Glauben erneut als Erzieher auf. Sein pädagogisches Interesse galt der kritischen Darstellung des moslemischen Glaubens, berührte aber auch die Juden. Schon im *ALIUS PROLOGUS* wurden, in Anlehnung an Petrus Venerabilis, bei der Darlegung der geistigen Einflüsse auf Mohammeds Lehre, Juden als Verfälscher von dessen ersten Erkenntnissen über das damals in Arabien verbreitete nestorianisch geprägte

⁸⁰ h VIII, 1986.

⁸¹ Vgl. ebda., Prolog. 1, N. 4, S. 7, Z. 9: *ut etiam ex Alkorano evangelium verum ostenderem*.

⁸² FLASCH, Entwicklung, 1998, S. 544.

⁸³ Siehe h VIII, 1986, besonders die Ausführungen zur Christologie (N 45, S. 41 – N. 80, S. 68; N. 115, S. 92 – N. 148, S. 120) und zur Trinität (N. 86, S. 72 – N. 114, S. 92).

⁸⁴ *Manuductio ad Christum/ad Trinitatem*. siehe dazu HAUBST, Wege, 1984, S. 164-182, und KREMER, Hinführung (manuductio), 1984, S. 125 – 163. Zum allgemeinen Verständnis HAGEMANN, Kur'an, 1976.

⁸⁵ DERS., S. 22; gegen diese Ansicht ebda., S. 77. Vgl. h VIII, 1986, Prolog. 2, N. 11 –12, S. 13 –14.

⁸⁶ Zu diesem siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos*,³ 1997, S. 180 – 293.

⁸⁷ Siehe h VIII, 1986, Prolog. 1, S. 5, N. 2.

⁸⁸ Siehe HAGEMANN, Kur'an, 1976, S. 15 – 68.

Christentum bezeichnet⁸⁹. Mit diesen gehässigen Tönen blieb Cusanus den Adversus-Judaeos-Texten treu und führte deren Polemik fort. Anschließend erklärte er, dieselben Juden hätten nach Mohammeds Tod den Koran verfälscht, in dem sie Zusätze und Abstriche gemacht hätten⁹⁰. Ob dieser Rückgriff auf die bekannten antijüdischen Stereotypen unter sozialpsychologischem Aspekt gedacht war oder unabsichtlich erfolgte, ist nicht zentral. In der rhetorischen Auseinandersetzung mit dem fernen türkischen Gegner wurden auch die Juden getroffen⁹¹. An anderer Stelle sprach er von den "ungläubigen" Juden⁹², welche der Teufel, gleichsam als seine Werkzeuge, dem Mohammed als Ratgeber zur Seite gestellt habe⁹³. Dem christlichen Leser sollte damit vor Augen geführt werden, daß die Juden, als Träger falscher Lehren, eine Mitschuld für das Fehlverhalten der Türken trügen⁹⁴. An anderer Stelle erklärte er, die Moslems seien durch listige, böswillige und Gott lästernde Juden verführt worden⁹⁵. Mit dieser dreifachen Charakterisierung der Juden erreichte Cusanus den Höhepunkt seiner antijüdischen Einstellung. Hatte er noch in den frühen Predigten zwischen Blasphemikern und Juden differenziert, so hob er diese Trennung nun auf. Was mit einem Gotteslästerer geschehen sollte, war den Zeitgenossen zur Genüge bekannt: Er verfiel der Todesstrafe⁹⁶. Cusanus verwies nochmals darauf, daß die Juden nach Mohammeds Tod Zusätze zum Koran gemacht hätten⁹⁷. Damit wurden die Juden nicht nur als Verleugner der Heiligen Schrift dargestellt, sondern noch zusätzlich als "Schriftverfälscher abqualifiziert"⁹⁸, die "den Islam christusfeindlich gemacht"⁹⁹ hätten. Es darf nicht vergessen werden, daß Nikolaus von Cues auf die Stärkung des Glaubens eines christlichen Publikums hinarbeitete. Auch wenn er an einer Stelle die arabischen Rechtsgelehrten¹⁰⁰ als seinen Leserkreis ansprach, so ist dies doch ähnlich zahlreichen direkten Anreden an Mohammed selbst¹⁰¹ – als rhetorisches Stilmittel zu bewerten. Das vorrangige Ziel des Cusanus war nicht die Missionierung der Moslems durch Predigten

⁸⁹ Vgl. *h VIII*, 1986, Prol. 2, N. 11, S. 13, Z. 8 – 10: *Sed tres astutissimi Iudaei se Mahumetum coniunxerunt, ut ipsum averterent, ne perfectus fieret, et illi suaserunt varia mala.*

⁹⁰ Vgl. ebda., Z. 13 – 14: *apposuerunt et deposuerunt de libro Mahumeti, quae voluerunt.*

⁹¹ Vgl. FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 545.

⁹² Vgl. *h VIII*, 1986, N. 23, S. 24, Z. 11: *perversos Iudaeos.*

⁹³ Vgl. ebda., Z. 11 – 13.

⁹⁴ Vgl. FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 545.

⁹⁵ Vgl. *h VIII*, 1986, N. 228, S. 180, Z. 1 – 2: *astutos, perversos, die blasphemos Iudaeos esse seductos.*

⁹⁶ Vgl. *h XVI*, 1991, Sermo XVIII, N. 11, S. 287, Z. 36 – 41.

⁹⁷ Vgl. *h VIII*, 1986, N. 227, S. 180, Z. 11 – 12.

⁹⁸ HAGEMANN, *Kur'an*, 1976, S. 110.

⁹⁹ FLASCH, *Entwicklung*, 1998, S. 548.

¹⁰⁰ Vgl. *h VIII*, 1986, N. 131, S. 105, Z. 1: *magistri legis Arabum.*

¹⁰¹ Vgl. ebda., N. 157, S. 128, Z. 13.

oder die Durchführung von Disputationen¹⁰². Die Handleitungen sind letztendlich als "Musterbeispiele pastoraler Bemühungen"¹⁰³ zu verstehen, weiterhin zur Bekräftigung des Absolutheitsanspruchs der christlichen Religion gegenüber einem christlichen Publikum beizutragen. Die Verteufelung der Juden, ihre Bezeichnung als Abgesandte des Antichristen und damit als diejenigen, die für alles Unheil dieser Welt verantwortlich gemacht werden konnten, sind aus der polemischen Literatur übernommene antijüdische beziehungsweise antiislamische Diffamierungen¹⁰⁴. Diese haben nichts gemein mit dem gepriesenen Toleranzgedanken oder dem in der Forschung oft genannten christlichen Humanismus des Cusanus. Die Rezeption seines Gedankenguts, das einen versteckten Aufruf zu Gewaltmaßnahmen gegen die Juden beinhaltete, verstärkte eher die Annahme der Christen von der Schuld und der damit verbundenen Sündenbockfunktion der jüdischen Bevölkerung. Es ist deshalb zu Recht festgehalten worden, beide cusanischen Schriften tragen – auch in der heutigen Zeit – nicht zu einem Dialog zwischen den Religionen bei: *DE PACE FIDEI* verfißt einen antiquierten christlichen Absolutheitsanspruch; *CRIBRATIO ALKORANI* disqualifiziert sich durch polemische Äußerungen¹⁰⁵.

¹⁰² Zur Disputationsliteratur des 16. Jahrhunderts am Beispiel des Marcus Lombardus, aber mit zahlreichen Bezügen zum Mittelalter, siehe KNOCH-MUND, *Instrument*, 1997.

¹⁰³ NIKOLAUS VON KUES, *SICHTUNG DES KORANS II*, 1990, S. VII.

¹⁰⁴ HAGEMANN, Kur'an, 1976, S. 105. Allerdings macht er es sich ebda., S. 129–130, zu einfach, wenn er aufgrund der im Werk vorhandenen "Unausgeglichenheiten" bilanziert, "daß Nikolaus von Kues es nicht vermocht hat, die ihm vorliegende diffamierende Polemik früherer Generationen gegen den Islam mit seiner irenischen Apologie christlicher Glaubenssätze zu harmonisieren".

¹⁰⁵ HAUBST, *Christologie*, 1956, S. 206, benennt die beiden Arbeiten in gewählteren Worten als "im weiteren Sinne kontroverstheologischer" beziehungsweise "apologetisch-polemischer Natur". Vgl. für *CRIBRATIO ALKORANI* die Bestätigung von ANAWATI, *le probleme de l'Islam*, 1971, S. 172 – 173. Die Auffassung von HAGEMANN, Kur'an, 1976, S. 183 – 184, daß die Bereitschaft für ein interreligiöses Gespräch "uns Cusanus in exemplarischer Weise vorgelebt" hat, kann vor diesem Hintergrund inhaltlich nicht geteilt werden.

F. REAKTIONEN GEISTLICHER UND WELTLICHER OBRIGKEITEN AUF DAS CUSANISCHE JUDENDEKRET – DAS BEISPIEL FREIE REICHSTADT NÜRNBERG

I. DIE JÜDISCHE GEMEINDE IN NÜRNBERG UND DIE (JUDEN-) POLITIK DES NÜRNBERGER RATES UM DIE MITTE DES 15. JAHRHUNDERTS

Die Freie Reichsstadt Nürnberg¹ gehörte im Spätmittelalter zu den mächtigsten Städten im Reich. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sie 20.219 Einwohner. Die "Volkszählung"² des Jahres 1449, welche im Zusammenhang mit dem Ersten Markgrafenkrieg³ durchgeführt wurde, erfaßte 30.131 Personen. Hierzu gehörten aber auch 9.912 Bauern, die sich in den Schutz der seit 1430 wegen der Hussitengefahr verstärkt befestigten Stadt begeben hatten⁴. Die jüdische Gemeinde umfaßte zu diesem Zeitpunkt ca. 150 Personen⁵. Nürnberg war die "Handels-, Finanz- und Gewerbetropole"⁶ Oberdeutschlands mit europaweiten Verbindungen⁷ und damit auch "Nachrichtenzentrum"⁸ für das Reich. Die Stadt war

¹ Dies war die Stadt endgültig seit 1385. Damals kaufte sie das Schultheißenamt von den hohenzollerischen Burggrafen von Nürnberg und die Zollrechte. Die finanziellen Mittel hatte sie durch die kurz zuvor von König Wenzel verfügte erste Judenschuldentilgung (1385) erlangt. Vgl. SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980, S. 9. Siehe auch TOCH, Geldhandel, 1981, S. 285-299. Der Rückzug des Burggrafen aus der Stadt erfolgte 1427. In diesem Jahr übereignete er den Bereich der 1420 niedergebrannten Burggrafenburg und einige Dörfer, darunter Wöhrd, der Stadt gegen Bezahlung und Tilgung alter Schuldscheine. Siehe SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980, S. 43-44. Allerdings behielten sich die Hohenzollern einige Rechte vor. Die daraus resultierenden Streitigkeiten und der weitgestreute städtische Grundbesitz auf dem Land, der auch in die Territorien der Hohenzollern ragte - prägte die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und ihnen.

² KUGLER, Volkszählungen, 1939, S. 152.

³ Anstelle dieses Begriffs wird auch der Begriff Städtekrieg benutzt.

⁴ Siehe ENDRES, Einwohnerzahl, 1970, S. 246. Zum gleichen Zeitpunkt hatte Straßburg ungefähr 16.000, Basel zwischen 9.000 und 12.000, Frankfurt rund 12.000 Einwohner. Vgl. WEISS, H., Lebenshaltung, 1980, S. 40-41. Köln hatte im Spätmittelalter ca. 40.000 Einwohner. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 632.

⁵ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1002.

⁶ Ebda, S. 1001.

⁷ Siehe auch LÜTGE, Handel, 1965, S. 318-376; BRAUNSTEIN, Beziehungen, 1965, 377-406; PFEIFFER, Bemühungen, 1965, S. 407-455; KELLENBENZ, Beziehungen, 1956, S. 456-493; AMMANN, wirtschaftliche Stellung, 1970; SIMSCH, Handelsbeziehungen, 1970.

⁸ ENDRES, Grundzüge, 1994, S. 405. Dies lag auch an der zentralen Lage der Stadt im Reich. Nürnberg wurde zur "Straßenspinne, in der 7 Handelsstraßen der West-Osttangente und der Nord-Süd-Richtung zusammenliefen" (SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980, S. 50). Siehe auch LEISER, Rezeption, 1991, S. 26.

"kultureller Mittelpunkt Mittelfrankens"⁹ und - dies zeigen die Auseinandersetzungen mit den benachbarten Hohenzollern¹⁰ wie auch die Beziehungen des Rates zum königlich-kaiserlichen Hofe¹¹ und zur Kurie¹² - "eine politische Macht ersten Ranges"¹³. Da die Stadt Tagungsort für Reichs- und Kreistage sowie Hüterin der Reichsinsignien¹⁴ war, wurde sie vielfach als "heimliche Hauptstadt des Reiches"¹⁵ bezeichnet. Neben Basel und Ulm besaß sie vor allen anderen Reichsstädten ein umfangreiches eigenes Landgebiet¹⁶. Unter der autoritären Herrschaft des Nürnberger Rates, der weitestgehend von den Patriziergeschlechtern gestellt wurde¹⁷, - die Zünfte waren seit 1349 politisch entmachtet und verboten¹⁸ - "entwickelte sich ein "ökonomisch immer potenteres Großbürgertum"¹⁹. Das Streben des Rates nach vollständiger Kontrolle der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politisch-militärischen Lebensbereiche in der Stadt und dem dazugehörigen Landgebiet²⁰ erstreckte sich auch auf die Kirche und ihre Einrichtungen, Pfarreien wie Klöster²¹. Das wesentliche Ziel der ihrer Kirchenpolitik bestand darin, in rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bamberger Bischofs

⁹ *GJ III/2*, 1995, S. 1001.

¹⁰ HIRSCHMANN, G., *Zeitalter*, 1974, S. 115-120.

¹¹ Siehe KAISER UND REICH, 1986.

¹² Siehe KRAUS, *Kurie*, 1950, S. 1-154.

¹³ Ebda. Besonders im Schwäbischen Städtebund, dem die Stadt schon 1384 angehörte und dem sie sich nach längerer Abstinenz im Dezember 1444 anschloß, übernahm sie - neben Ulm - die führende Rolle.

¹⁴ Dazu siehe SCHUHMANN, *Reichskleinodien*, 1986, S. 32-39. Das Recht zur dauernden Aufbewahrung war der Stadt 1423 von Kaiser Sigismund verliehen worden (vgl. RECHTER, *Schenkung*, 1986, S. 50-52). Deshalb verweigerte der Rat 1442 gegenüber König Friedrich III. eine endgültige Herausgabe und beharrte auf seinem Recht, den jeweiligen Herrschern den Kronschatz nur für Krönungen zur Verfügung zu stellen. Dieser Streit war aber nur ein Faktor, derentwegen zwischen der Reichsstadt und dem Habsburger kein so enges Verhältnis herrschte wie zu dessen Vorgängern aus den Häusern Wittelsbach und Luxemburg. Siehe auch SCHMIDT-FÖLKERSAMB, *Kaiserbesuch*, 1986, S. 114.

¹⁵ ENDRES, *Kaisertreue*, 1986, S. 141 (Kursivdruck).

¹⁶ Siehe LEISER, *Landgebiet*, 1990, S. 227-260. Zum Nürnberger Territorium gehörten sechs Städte sowie sieben Märkte - unter anderen Wöhrd (seit 1427), wo ebenfalls Juden siedelten (siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1056-1067) - und über 70 Dörfer. Dazu kamen zwei Reichswälder und das Knoblauchland. Vgl. ENDRES, *Kaisertreue*, 1986, S. 141. Selbst Nürnberger Bürger besaßen "Bauerngüter mit Herrschaftsrecht über die zugehörigen Hintersassen. Einige patrizische Familien ... verfügten sogar über befestigte Herrnsitze und ganze Dörfer mit Marktrecht und Hochgerichtsbarkeit" (KRIEGER, *Landbesitz*, 1985, S. 85). Dabei ergab sich das Problem, daß mehrere dieser Familien in ein Lehensverhältnis zu Albrecht Achilles gerieten, welches dieser auszunutzen gedachte. Siehe ausführlich ebda., S. 96-98.

¹⁷ Siehe ausführlich ENDRES, *Grundzüge*, 1994, S. 404-421. Der sogenannte Innere Rat, auch Kleiner Rat oder Magistrat genannt, welcher obrigkeitliche Herrschaft ausübte, setzte sich aus 34 patrizischen Ratsherren und - seit 1370 - acht Mitgliedern aus dem Handwerk zusammen. Vgl. ebda.

¹⁸ Siehe ebda., S. 408-409. Zur Bedeutung des Nürnberger Handwerks siehe TREUE, WILH. / KELLERMANN, *Bedeutung*, 1965, S. 71-92.

¹⁹ *GJ III/2*, 1995, S. 1001. Siehe auch STROMER, *Reichtum und Ratswürde*, 1973, S. 1-50.

²⁰ Siehe dazu BUCHHOLTZ, *Sozialdisziplinierung*, 1991, S. 129-147.

²¹ Siehe FEHRING / RESS, *Nürnberg*, 21977.

und des Domdekans unterworfen zu sein²². Doch ging der Rat in seinen Autonomiebestrebungen weiter: Er erstrebte die "Beseitigung der Sonderrechte des Klerus"²³, die Ämterbesetzung - in erster Linie der Pfarrstellen von St. Lorenz und St. Sebald²⁴ -, eine Einflußnahme auf die kirchliche Organisation und das Abgabewesen, die Kontrolle über die Klöster - vor allem über die Bettelorden²⁵ und die Benediktinerabtei St. Egidien, deren mit den Pontificalien versehene Abt der ranghöchste Geistliche in der Stadt war²⁶ - sowie die Stiftungen²⁷. Zur Durchsetzung seiner Interessen unterhielt der Rat einen ständigen Prokurator²⁸ an der Kurie²⁹.

Im Gegensatz zur andauernden Auseinandersetzung um die Kirchenhoheit, welche letztlich erst mit der Reformation ihren Abschluß fand³⁰, besaß der Rat frühzeitig die weitgehende Kontrolle über die ansässigen Juden und deren Lebensbedingungen. Er war seit 1360 neben dem Reich *de iure* alleiniger Judenschutzherr und erhielt 1422 die endgültige Bestätigung des Judenregalbesitzes³¹. Die Beziehungen zwischen dem König und Reich und den Nürnberger Juden - die nur gelegentlich als Kammerknechte bezeichnet wurden³² - bestanden in der Besteuerung (gewöhnliche kollektive und außerordentliche kollektive Reichssteuer³³, Goldener Opferpfennig³⁴

²² Vgl. HÖSS, *Leben*, 1971, S. 137.

²³ Ebda. Im Jahr 1449 lebten 446 Geistliche in der Stadt. Siehe SCHLEMMER, *Gottesdienst und Frömmigkeit*, 1980, S. 14.

²⁴ Siehe ENGELHARDT, *Kirchenpatronat*, 1932, S. 1-16.

²⁵ Zu den Auseinandersetzungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts zwischen den Nürnberger Mendikanten und dem Pfarrer von St. Sebald, Heinrich Leubing, in welchen der Bamberger Bischof, der Nürnberger Stadtrat und Nikolaus von Cues verwickelt wurden, siehe LOOSE, *Leubing*, 1883, S. 51. Siehe auch *AC I/3a*, 1996, Nr. 1111 und Nr. 1229.

²⁶ Vgl. SCHLEMMER, *Gottesdienst und Frömmigkeit*, 1980, S. 416, Anm. 53.

²⁷ Siehe ebda. und KRAUS, *Kurie*, 1950, S. 1-154

²⁸ Zur Tätigkeit eines solchen Prokurators (als Vertreter einer Partei in einem gerichtlichen Verfahren) siehe HOLENSTEIN, *Art. Procurator, II. Recht*, 1995, Sp. 237-238. Zum kurialen Prokuratorwesen siehe dagegen SOHN, *Prokuratoren*, 1997.

²⁹ Vgl. SCHLEMMER, *Gottesdienst und Frömmigkeit*, 1980, S. 45.

³⁰ "Erst mit der Reformation übernahm der Rat die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Sozialwesen, womit der Prozeß der Ausbildung landesstaatlicher Vollgewalt in der Reichsstadt vollzogen war. Zugleich aber hatte mit der Reformation die obrigkeitliche Ratsherrschaft ihre religiös-theologische Legitimation erhalten. Der Rat war nun Summepiscopus in der Stadt und auf dem Land und übte den Summepiscopat durch das Kirchenamt aus" (ENDRES, *Verfassung*, 1994, S. 212). Dies war möglich, da mit der Vertreibung der Juden 1499 und der Verweigerung des Bürgerrechts an Katholiken Herrscher und Beherrschte einen gemeinsamen Glauben hatten. Vgl. Kap. D.III.3.1.

³¹ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1007.

³² Siehe ebda.

³³ Diese Reichssteuern wurden wiederholt verpfändet. Für die Jahre 1451 bis 1454 siehe STA Nürnberg, *Urkunden der 35 neue Laden der unteren Lösungsstube*, Nr. 1086, Nr. 1105; Nr. 1107-1108; Nr. 1125; Nr. 1133-1134; Nr. 1158; Nr. 1161-1162; Nr. 1173.

³⁴ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1007.

und Krönungssteuer³⁵), effektiven Schutzmaßnahmen, der "Entscheidung über die Vertreibung" und dem "Anspruch auf das herrenlose Judengut"³⁶.

Der Rat dagegen verfügte über das Recht zur "Aufnahme ins Bürgerrecht oder zur Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis"³⁷ und damit über die "Regulierung und Kontrolle des jüdischen Bevölkerungsumfanges und des Geldhandels"³⁸; er besaß das Steuerrecht³⁹, die Gerichtsbarkeit, eine "Mitwirkung an der Vertreibung", die "Verfügungsgewalt über den Judenrat", die "Aufsicht über das jüdische Gericht" und die "Begräbnisse"⁴⁰ sowie die Möglichkeit effektiver Schutzmaßnahmen gegenüber Reich und Fürsten⁴¹.

Nach der Verfolgung und Ermordung von Juden in Nürnberg 1349 erhielten schon kurze Zeit danach einige überlebende, später auch auswärtige Juden das Recht auf Wieder- beziehungsweise Neuansiedlung⁴². Jedoch konnten sich diese Juden nicht mehr an alter Stelle niederlassen⁴³. Im ehemaligen Siedlungsbereich war durch den Abriß der Judenhäuser der Haupt- und Obstmarkt als neues repräsentatives Zentrum entstanden⁴⁴. Auch die Synagoge war abgerissen und an ihrer Stelle eine Liebfrauenkirche erbaut worden⁴⁵. Die neue jüdische Ansiedlung erfolgte nun auf einem ungünstiger gelegenen Gebiet, am östlichen Rand der Stadt, unterhalb des Benediktinerklosters St. Egidien. Durch den Kauf von Häusern wurde dieser Bereich zwischen 1364 und 1383 erweitert; doch gab es danach bis zur Vertreibung 1499 "keine substantielle Veränderung"⁴⁶ mehr. Das Judenviertel, welches aus 16 bis 18

³⁵ Die Nürnberger Juden zahlten 1453 anlässlich der Kaiserkrönung 4.000 Gulden. Siehe STA Nürnberg, Urkunden der 35 neue Laden der unteren Losungsstube, Nr. 1159-1160 (vom 15.10.1453).

³⁶ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1007-1008.

³⁷ Ebda., S. 1007. Das vom Rat verliehene Judenbürgerrecht war befristet und von beiden Vertragspartnern kündbar. Die normale Laufzeit betrug ein Jahr, konnte aber durch die Ableistung des jüdischen Eides jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Vgl. ebda., S. 1009. Siehe auch STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 68-69.

³⁸ *GJ III/2*, 1995, S. 1007.

³⁹ Die Juden mußten der Stadt die Hälfte ihrer Jahressteuern jeweils zu Walburgistag (1.5.) und zu St. Michaelstag (29.9.) entrichten. Siehe STERN, M., Nürnberg 1894-1896, S. 71.

⁴⁰ *GJ III/2*, 1995, S. 1007.

⁴¹ Siehe ebda.

⁴² Siehe ebda., S. 1002.

⁴³ Siehe ebda. Vgl. die Karte in ZETTL, Juden, 1993, S. 4.

⁴⁴ Vgl. SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980, S. 12.

⁴⁵ Siehe MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 36-37.

⁴⁶ *GJ III/2*, 1995, S. 1001.

Häusern bestand, erstreckte sich im "Gebiet des Salzmarktviertels, zwischen der heutigen Juden-, Wunderburg- und Rotschmiedgasse"⁴⁷.

Der Geldhandel - dessen Erlaubnis an das Bürgerrecht gekoppelt wurde⁴⁸ - bildete für die Juden auch im 15. Jahrhundert noch die wichtigste wirtschaftliche Tätigkeit⁴⁹, obwohl die rasante Entwicklung der Nürnberger Stadtwirtschaft und der damit verbundene Anstieg des Kreditbedürfnisses inzwischen ein von Christen beherrschtes Geld- und Kreditwesen geschaffen hatte⁵⁰. Die Konkurrenz aus Patriziern, Kaufleuten und Finanzmaklern nutzte die engen Verbindungen zwischen Nürnberg und anderen Reichsstädten, den geistlichen und weltlichen Herren im süddeutschen Raum und dem Königshof⁵¹. Dabei orientierten auch sie sich weitgehend an der in Italien üblichen Geldwirtschaft⁵². Die Nürnberger Juden liehen zwar immer noch der Stadt Nürnberg, auswärtigen Herren und auch kirchlichen Anstalten und fremden Städten, sie waren aber weniger an den großen Geschäften beteiligt und mußten bei der Vergabe mittlerer und höherer Summen vielfach Konsortien bilden⁵³. Damit verbunden änderte sich nicht nur die jüdische Kreditpraxis - anstelle von Schuldscheinen wurden immer häufiger Pfänder angenommen⁵⁴ -, sondern verlagerte sich auch der städtische Kundenkreis. Dieser bestand immer weniger aus Kaufleuten denn aus Mitgliedern der sozial niedrigeren Bevölkerungsschichten, also Handwerkern und schließlich auch Tagelöhnern⁵⁵.

Der wirtschaftlich-soziale Abstieg zahlreicher Juden und die demographischen Schwankungen innerhalb der jüdischen Gemeinde beeinflussten die Judenaufnahmepolitik des Nürnberger Rates. Diese erfuhr vor 1450 einschneidende

⁴⁷ Ebda., S. 1002. Vgl. die Karte in ZETTL, Juden, 1993, S. 14. Zu den Gemeindeeinrichtungen siehe GJ III/2, 1995, S. 1001-1002, und MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 39-41. Zur Wasserversorgung siehe ebda., S. 40, und MUMMENHOFF, Wasserversorgung, 1931, S. 155.

⁴⁸ STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 68 (30.3.1434-1463): *Und die zu dienern der Juden aufgenommen werden, sollen sunderlich schwern, die zeit solcher irer burgerspflicht der Juden dienst allein zu warten und keins wuchers alhie zu pflegen.*

⁴⁹ Siehe GJ III/2, 1995, S. 1004-1005.

⁵⁰ Siehe ebda., S. 1004; GROEBNER, Ökonomie, 1993, S. 208-211; STROMER, Hochfinanz I-III, 1970.

⁵¹ Vgl. GJ III/2, 1995, S. 1004. Siehe auch TOCH, Geldhandel, 1981, S. 304.

⁵² Siehe BRAUNSTEIN, Beziehungen, 1965, S. 400, und STROMER / TOCH, Buchführung, 1978, S. 388.

⁵³ Siehe TOCH, Geldhandel, 1981, S. 303.

⁵⁴ Siehe GJ III/2, 1995, S. 1004.

⁵⁵ Siehe ebda., und GROEBNER, Ökonomie, 1993, S. 207-208.

Veränderungen⁵⁶. In der Dekade 1430 bis 1439 wurden 26 Juden zu Bürgern aufgenommen – 12 Auswärtige und 14 Bürgerkinder bzw. -verwandte⁵⁷. In den darauffolgenden Jahren erhielten aber nur noch elf Juden, davon fünf auswärtige, das Judenbürgerrecht⁵⁸. Schon 1439 hatte der Rat erstmals geäußert, er habe wegen seiner Juden "viel und mancherlei Anfechtung und Widerwärtigkeit"⁵⁹. Die restriktive Haltung des Rates gegenüber einer weiteren Zulassung von Juden in die Stadt hatte verschiedene Ursachen. Hier werden zum einen innerjüdische Verhältnisse eine Rolle gespielt haben. Zu diesen gehörte neben einer möglichen Überbevölkerung im Judenviertel⁶⁰ auch die wachsende "ökonomische Polarisierung innerhalb der Gemeinde zwischen einigen wenigen reichen jüdischen Großfamilien und den übrigen armen Juden"⁶¹. Dabei ist zu berücksichtigen, daß alle neu aufgenommenen Juden im Geldhandel tätig waren: "Das zahlenmäßige Wachstum, die Stagnation oder der Rückgang dieser Schicht ... darf sicherlich auch als Indikator für den Notwendigkeitsgrad des jüdischen Kredits gewertet werden"⁶².

Gleichwohl lagen der obigen Äußerung des Rates nicht nur Erkenntnisse über die reduzierten "Möglichkeiten der Kapitalbildung"⁶³, sondern auch über das Problem der fiskalischen Überforderung durch König und Reich zugrunde⁶⁴. So sollten die Nürnberger Juden, welche der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg⁶⁵ als das Haupt aller Judenschaften in den deutschen Landen⁶⁶ bezeichnet hatte, 1438 eine

⁵⁶ Zu den Judenbürgeraufnahmen zwischen 1391 und 1499 siehe TOCH, Geldhandel, 1981, S. 300, Tabelle 5.

⁵⁷ Siehe ebda.

⁵⁸ Siehe ebda. Zum Problem Jude und Bürger siehe HAVERKAMP, "Concivilitas", 1996, S. 103-136, und LOHRMANN, Bemerkungen, 1999, S. 145-165.

⁵⁹ GJ III/2, 1995, S. 1043, Anm. 395. Es ist eine Passage aus einem Ratsbrief an Herzog Heinrich XVI. von Bayern-Landshut. Siehe TOCH, *umb gemeyns nutz*, 1984, S. 1 mit Anm. 2. In GJ III/2, 1995, S. 1043, Anm. 395, wird die "Äußerung ... als frühe Andeutung" der antijüdischen Maßnahmen des Rates ab 1471 gesehen.

⁶⁰ Siehe ebda., S. 1003. Die Zahl der großjährigen Juden betrug zu Beginn der vierziger Jahre 74 (1440), sodann 81 (1441 und 1442). Siehe ebda., S. 1002.

⁶¹ Siehe ebda., S. 1005, und TOCH, Struktur, 1981, S. 79-91.

⁶² DERS., Geldhandel, 1981, S. 300.

⁶³ ISENMANN, Steuern, 2003, S. 2269.

⁶⁴ Im November 1438 hatte Konrad von Weinsberg von König Albrecht II. die Vollmacht erhalten, im Reich von den Juden die "versessenen, d. h. rückständigen Renten, Nutzungen, Steuern, Zehnte und Goldene Opferpfg. einzutreiben". Ebda, S. 2219-2220. Siehe auch RTA 13, 1925, Nr. 348, S. 699-700.

⁶⁵ * um 1370-+1448; er war einer der einflußreichsten Räte Kaiser Sigismunds und diente auch dessen Nachfolgern Albrecht II. und Friedrich III. als Organisator der Judensteueraktionen. Vgl. SCHUBERT, Art. Weinsberg, 1991, Sp. 1366, und HÖDL, G., Albrecht II., 1978, S. 85-99. Siehe auch BOSSERT, Weinsberger Archiv, 1882, S. 151-175.

⁶⁶ Vgl. RTA 13, 1925 (ND 1956), Nr. 237, S. 477: *hewpt ... aller Judischeit Tutscher lande*. Die Kapital- und Steuerkraft der Nürnberger Juden läßt sich dabei aus den Steuerträgern

Krönungssteuer an König Albrecht II. in Höhe von 10.000 Gulden zahlen⁶⁷. Doch ist nicht bekannt, ob sie diese Forderung wirklich erfüllten⁶⁸. Im Jahre 1442 wurde von König Friedrich III. zuerst sogar eine Krönungssteuer in Höhe von 20.000 Gulden gefordert; eine Summe, die er dann auf die Hälfte herabsetzte. Der Rat war aber weder bereit, die Juden zur Zahlung zu veranlassen, noch sie deswegen auf königlichen Befehl zu arrestieren und ihre Häuser zu besetzen⁶⁹. Zum Schluß der Auseinandersetzung erhielt der König von den Nürnberger Juden 8.000 Gulden und bestätigte ihnen ihre Privilegien. Zudem gewährte er für den Zeitraum von acht Jahren Freiheit von außerordentlichen Abgaben, wobei allerdings eine eventuelle Kaiserkrönungssteuer ausgenommen wurde⁷⁰.

Der Rat faßte dann erstmals 1444 einen Beschluß, "keine Juden mehr aufzunehmen, die Gemeinde also langsam aussterben zu lassen, ohne mit dem König in Konflikt zu kommen"⁷¹. Dieser Beschluß wurde zwar nur lückenhaft durchgeführt⁷², trotzdem gab es weniger Neuaufnahmen, wurden Gesuche abgelehnt⁷³ beziehungsweise Juden nur für kurze Zeit (ein bis zwei Jahre) der Aufenthalt in der Stadt erlaubt⁷⁴. Den Juden, welche man auf Bitte auswärtiger Herren in der Stadt aufgenommen hatte, aber auch solchen, die sich unredlich verhielten, wurde nach dem 1.5.1445 das Bürgerrecht gekündigt⁷⁵. In diesen Zeitraum fiel zudem die Entscheidung des Rates, die jüdische Pfandleihe einzuschränken. Das sogenannte Hehlerrecht wurde

ablesen. Siehe MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 62-75. Die Hälfte dieser Einnahmen standen ebenfalls König und Reich zu. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1010.

⁶⁷ Siehe RTA 13, 1925 (ND 1956), Nr. 228, S. 467.

⁶⁸ Vgl. ISENMANN, Steuern, 2003, S. 2237-2239. Ein Zusammenhang mit dem 1439 erfolgten Verzicht des Judenrates und der jüdischen Gemeinde gegenüber dem Nürnberger Rat auf die Rückzahlung eines im Vorjahr gewährten Kredits von 5.000 Gulden durch Rückgabe der Schuldscheine ist fraglich, aber nicht auszuschließen. Vgl. ebda. Der Verzicht auf einen Kredit von 5.000 Gulden ist auch für 1448 nachgewiesen. Vgl. STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 293.

⁶⁹ Siehe ISENMANN, Reichsfinanzen, 1980, S. 28.

⁷⁰ Siehe MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 73.

⁷¹ WENNINGER, Juden, 1981, S. 138.

⁷² Am 15.9.1444 nahm der Rat - auf Bitte von König Friedrich III. - den Juden Jakob von Citadell zum Bürger auf. Auch er wurde 1445 *geurlaubt*, aber zwei Jahre später wieder zum Bürger aufgenommen. Siehe STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 75-76.

⁷³ So wurde 1445 trotz Fürsprache des Pfalzgrafen bei Rhein die Aufnahme eines Juden aus Vilseck abgelehnt. Vgl. MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 41, und GJ III/2, 1995, S. 1541.

⁷⁴ Auswärtigen Juden wurde in der Regel ein Geleit von höchstens acht Tagen gegeben. Vgl. MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 41.

⁷⁵ Siehe STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 71-72. Doch wurde diesen Juden ein Bleiberecht bis Weihnachten eingeräumt. In dieser Zeit sollten sie ihre restlichen Geschäfte abwickeln, durften allerdings kein Geld mehr ausleihen. Vgl. ebda., S. 292. Von den geurlaubten Juden wurde einer, David von Forchheim, kurze Zeit später (30.8.1445) wieder aufgenommen. Vgl. ebda., S. 76.

abgeschafft, ein Privileg, welches dem jüdischen Geldverleiher die Möglichkeit eingeräumt hatte, gestohlene Sachen als Pfand anzunehmen und zu besitzen, ohne bestraft zu werden⁷⁶.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Belastungen des Ersten Markgrafenkrieges sind wohl die vier Judenbürgeraufnahmen des Jahres 1450 zu sehen⁷⁷. Dies gilt auch für ein Geldgeschenk, das der Rat um 1449/50 von den Juden erhielt⁷⁸. Vielleicht ist die Maßnahme des Rates, fremden Juden für den Zeitraum zwischen dem 21.10. und dem 18.11.1450 kein Geleit in die Stadt zu geben, auch im Kontext der Auseinandersetzungen zwischen Städtebund und Fürstenallianz zu bewerten⁷⁹. Dabei könnte angenommen werden, daß der Nürnberger Rat zu diesem Zeitpunkt zwei Dinge befürchtete: Einerseits könnten Juden die Stadt verlassen und deren Kapital sowie Geschäftsverbindungen einem neuen Herren - in erster Linie wurde wohl an die brandenburgischen Markgrafen gedacht - zugute kommen. Zudem hätte ein neuer Schutzherr beim Tode des Juden Anspruch auf das von diesem ausgeliehene Geld und die Zinsen gehabt. Andererseits würde der Geldhandel auswärtiger Juden mit Nürnberger Bürgern verfügbare Finanzressourcen zu einem späteren Zeitpunkt aus der Stadt abziehen. Hinsichtlich des Geleitverbots sind unabhängig von solchen Überlegungen noch weitere Faktoren zu beachten: die Zinsreduktion des Bamberger Bischofs gegenüber den in seinen Gebieten lebenden Juden 1450⁸⁰, die geplante und dann teilweise vollzogene Ausweisung der Juden aus dem Hochstift Würzburg⁸¹ und letztlich die am 5.10.1450 im Herzogtum Bayern-Landshut vollzogene Inhaftierung aller dort lebenden Juden und deren bevorstehende Vertreibung⁸².

⁷⁶ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1009. Siehe STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 292, Art. 52.

⁷⁷ Vgl. ebda., S. 71 und S. 77.

⁷⁸ Siehe CDS II, NÜRNBERG II, 1864 (ND 1961), S. 324: *Item die jueden hie theten der stat im krieg ein erung und schanckung.*

⁷⁹ Vgl. STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 293: *4 1100 virginum 1450 bis ante 4 Elizabeth: Item fürbass keinem Juden geleite herein zu geben.* Zu den Ergebnissen der "Bamberger Richtung" vom 22.6.1450 und ihrer Befolgung durch die Beteiligten siehe REINLE, Riederer, 1993, S. 232-238.

⁸⁰ Siehe dazu Kap. G.V.1.1.

⁸¹ Siehe dazu Kap. G.IV.10.1.

⁸² Hier wäre besonders der Umstand zu berücksichtigen, daß Herzog Ludwig "den Juden 90% ihres Vermögens abnahm, bevor er sie aus dem Land ließ" (*GJ* III/3, 2003, Art. Bayern-Landshut, S. 1787). Damit wären - unter Umständen illegal - nur arme Juden nach Nürnberg gekommen. Dies hätte nicht nur zu verstärkten Spannungen innerhalb der jüdischen Gemeinde geführt, sondern auch der Stadt zu einem ungünstigen Zeitpunkt Nachteile gebracht.

II. BRIEFWECHSEL UND UNTERREDUNGEN DES NÜRNBERGER RATES WEGEN DES PÄPSTLICHEN LEGATEN UND SEINES JUDENDEKRETS

II.1 BRIEFWECHSEL UND UNTERREDUNGEN DES NÜRNBERGER RATES BEZÜGLICH CUSANUS' LEGATIONSREISE

Der Umstand, daß in den deutschen Landen kaum geistliche und weltliche Obrigkeiten über Nikolaus von Cues und seinen Legationsauftrag unterrichtet waren⁸³, trifft wohl auch auf den Rat der Freien Reichsstadt Nürnberg zu⁸⁴.

II.1.1 BRIEFWECHSEL DES RATES MIT THOMAS PIRCKHEIMER

Dieses anfängliche Informationsdefizit versuchte der Rat durch seine Kontakte zu dem Regensburger Chorherrn Thomas Pirckheimer⁸⁵ zu beseitigen. In einem Schreiben vom 8.3.1451 beauftragte er diesen - da er sich kurz zuvor dazu erboten hatte -, bei einem Treffen mit dem Legaten in Braunau dessen Absichten und Auftrag in Erfahrung zu bringen⁸⁶. Das Antwortschreiben Pirckheimers ging zwischen dem 10.3. und 7.4.1451 in Nürnberg ein und enthielt eine Abschrift der päpstlichen Bevollmächtigungsbulle⁸⁷.

⁸³ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1046, das Schreiben des Frankfurter Gesandten am Königshof Wiener Neustadt an den Rat seiner Heimatstadt vom 22.2.1451. Zum einen kannte dieser nicht einmal den Namen des Kardinals, der tags zuvor am königlichen Hof eingetroffen war, und zum anderen wußte er nichts über dessen Vorhaben. Dagegen kannte der Deutsche Orden in Preußen die Ablaßverkündung. Siehe AC I/2, 1983, Nr. 949, und AC I/3a, 1996, Nr. 987.

⁸⁴ Es ist davon auszugehen, daß die ebenfalls in Wiener Neustadt weilenden Nürnberger Gesandten - Nikolaus Muffel und Jörg Derrer (vgl. HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 319) - Bericht erstatten, aber nichts Genaues wußten. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 969.

⁸⁵ Dieser Nürnberger Bürgersohn war nicht nur Chorherr und Küster in Regensburg, sondern auch Doktor beider Rechte und herzoglicher Rat Albrechts II. von Bayern-München. Siehe ebda., Nr. 1132, Anm. 2. Nach dem Tode des Pfarrers von St. Lorenz 1452 bemühte sich der Rat an der Kurie um die Neubesetzung der Pfarrstelle mit ihm. Er konnte sich jedoch nicht gegen den Schützling des Markgrafen Albrecht Achilles, den gelehrten Rat Peter Knorr, durchsetzen. Vgl. STA Nürnberg, BB 23, fol. 255r. Siehe WALTER, Rezeption, 1995, S. 214-215.

⁸⁶ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1084.

⁸⁷ Vgl. ebda., Nr. 1088. Siehe auch RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2195.

II.1.2 RATSSCHREIBEN AN PETER TYNTNER VOM 3.5.1451

Zwischen dem 10.4 und 20.4.1451 war Cusanus in Nürnberg⁸⁸. Der Rat wollte seine Aktivitäten auch nach seiner Abreise weiter beobachten. Besonderes Interesse fand die vom Legaten in Bamberg einberufene Synode. Der Rat versuchte durch einen städtischen Spion, Peter Tyntner, Neuigkeiten zu erhalten⁸⁹. Man habe - so wurde in einem Brief an diesen am 3.5.1451 formuliert - zwar schon vernommen, der Legat gedenke zahlreiche weltliche und geistliche Angelegenheiten zu erledigen, allerdings würde man keine genauen Inhalte kennen⁹⁰. Deshalb gab man nun Tyntner den Auftrag, dies in Erfahrung zu bringen und dazu auch Geistliche, Mönche und Priester, auszuhorchen⁹¹.

II.2 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN NÜRNBERG UND REGENSBURG WEGEN ANTIJÜDISCHER MASSNAHMEN DES LEGATEN IN REGENSBURG

Aufgrund der Nachrichten über antijüdische Maßnahmen des Cusanus in Regensburg, hatte sich der Rat schon vor dessen Ankunft in Nürnberg an die Regensburger Ratsfreunde gewandt und um Auskunft gebeten⁹². Dabei läßt sich aus dem Schreiben vom 3.4.1451 klar erkennen, die Nürnberger kannten das Vorhaben des Legaten. Wer den Rat so ausführlich unterrichtet hatte, ist fraglich. Dies konnten vielleicht in Regensburg ansässige Vertraute der Stadt Nürnberg gewesen sein. Dabei wäre an Konrad Konhofer oder Heinrich Leubing, eventuell auch Thomas Pirckheimer, zu denken. Es war auch nicht zu klären, ob Nikolaus Muffel, der vom Königshof in Wiener Neustadt nach Nürnberg zurückkehrte und dabei in Regensburg Station machte, dort noch während der Anwesenheit des Legaten zwischen dem 29.3. und 1.4.1451 verweilte und dementsprechend die Nachrichten hätte erfahren und mitbringen können⁹³. Für den Nürnberger Rat war es wichtig zu wissen, auf welchen rechtlichen Grundlagen die Anordnungen des Legaten beruhten⁹⁴. Das vielleicht

⁸⁸ Zu dessen Aufenthalt siehe Kap. C.II.

⁸⁹ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1268.

⁹⁰ Vgl. ebda., Z. 1-2 und Z. 4-5.

⁹¹ Vgl. ebda., Z. 3-4.

⁹² Siehe ebda., Nr. 1168.

⁹³ Vgl. HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 319.

⁹⁴ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1168, Z. 5-7: *wie und waruf desselben unsers gnedigen herren*

darauf eingehende, aber nicht mehr überlieferte Antwortschreiben des Regensburger Rates traf zwischen dem 7.4. und 28.4.1450 in Nürnberg ein⁹⁵. Es ist davon auszugehen, daß der Rat daraufhin seine eigenen Rechtsberater die juristische Korrektheit des cusanischen Vorhabens untersuchen ließ. In diesem Zusammenhang geht sicherlich die Behauptung nicht fehl, es ging dem Rat zu Beginn weniger um die Verteidigung der Juden, sondern seiner eigenen Rechte und Interessen an diesen. In den drohenden Maßnahmen des Legaten sahen die Nürnberger generell einen Eingriff in die städtischen Hoheitsrechte, eine Mißachtung ihrer Rechtsgewalt und -praxis und damit eine Bedrohung der innerstädtischen Ordnung und des Friedens.

II.3 VERHANDLUNGEN DES RATES MIT DEM LEGATEN IN DER JUDENSACHE

Ein Briefwechsel zwischen dem Nürnberger Rat und Nikolaus von Cues in der Judensache ist nicht überliefert⁹⁶. Doch muß der Rat - folgt man seinem Schreiben an die Rothenburger Ratskollegen vom 30.6.1451⁹⁷ - den Legaten durch einige Ratsherren schriftlich oder mündlich, gebeten haben, das Dekret gegen die Juden zurückzunehmen, was dieser abgelehnt habe⁹⁸. Unter Umständen untersagte der Rat dem Legaten während dessen Aufenthalts in der Stadt⁹⁹ eine konkrete, auf das Wucherverbot und die Kleiderkennzeichnung für Juden hinzielende Agitation in seinen Predigten¹⁰⁰. Dabei ist aber einschränkend zu berücksichtigen, daß der Rat von zahlreichen anderen Maßnahmen des Cusanus profitieren konnte. Dies betraf nicht nur die Verkündung des begehrten Ablasses¹⁰¹. Der Rat sah besonders die

des legaten meynung gen der iudisch[eit] bey euch gesetzt und gegrundet sey, sovil euch das fugsam ist, uns darnach wissen ze richten.

⁹⁵ Siehe ebda., Nr. 1181.

⁹⁶ Der Behauptung von MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 481-482, aus dem cusanischen Schreiben an den Bamberger Bischof vom 25.7.1450 (siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1525) ließe sich ein Briefwechsel zwischen Legat und Nürnberg erschließen, ist zu widersprechen.

⁹⁷ Siehe ebda., Nr. 1445.

⁹⁸ Vgl. ebda., Z. 3-4: *unsern herren den legaten ersamlich ersucht haben, sollich mandat abzutun menicherley ursache, im alsdann fürgehalten, und die zu lanng zu schreiben weren, dar inne angesehen etc.*

⁹⁹ Siehe Kap. C.II.

¹⁰⁰ Siehe ebda.

¹⁰¹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1192.

Möglichkeit, ihn - wie auch später Johannes von Capestrano¹⁰² - als Vermittler in den Auseinandersetzungen mit dem Markgrafen Albrecht Achilles anzurufen¹⁰³.

II.4 BRIEFWECHSEL DER JEWEILIGEN BÜRGERMEISTER UND DES RATES DER STADT NÜRNBERG ZWECKS AUFHEBUNG DES CUSANISCHEN JUDENDEKRETS (WUCHERVERBOT)

Bei der Darstellung der Bemühungen des Nürnberger Rates um die Aufhebung des von Nikolaus von Cues auf der Bamberger Diözesansynode am 30.4.1451 verkündeten Judendekrets stehen Schreiben der jeweiligen Bürgermeister und des Rates im Mittelpunkt. Diese werden ergänzt durch den Briefwechsel beteiligter Dritter.

Dabei geht es nicht um eine chronologische Aneinanderreihung relevanter Fakten. Die Bemühungen und Verhaltensweisen der maßgeblich beteiligten Personen und Gruppen sowie mehrerer mit Nürnberg verbündeter Reichsstädte sollen erkennbar werden. Doch darf nicht übersehen werden, daß das Wirken einzelner Personen und Gruppen teils nur begrenzt transparent gemacht werden kann. Der genaue Anteil an der Ausarbeitung und Verteidigung der (rechtlichen) Positionen ist kaum zu bestimmen; Tätigkeiten und (Miß-) Erfolge sind vielfach nur erahnbar.

II.4.1 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM RAT UND DEM STÄNDIGEN GESANDTEN AM KÖNIGSHOF, ERHART GIENER

Schon kurz nachdem der Bamberger Bischof dem Nürnberger Rat das Judendekret zugesandt hatte¹⁰⁴, wandte sich dieser an seinen Gesandten Erhard Giener am Königshof. In einem Schreiben vom 30.5.1451 wurde Giener über das cusanische Judendekret unterrichtet und angewiesen, beim König oder dessen Räten die

¹⁰² Siehe HANSEN, R., Mair, 1992, S. 45-46.

¹⁰³ Vgl. *AC I/2*, 1983, Nr. 927, und *AC I/3a*, 1996, Nr. 1187. Eine solche Vermittlertätigkeit zugunsten der Stadt ist für Cusanus zu einem späteren Zeitpunkt mehrfach belegt. So zum Beispiel auf dem Neustädter Gerichtstag im Dezember 1452. Siehe KRAUS, Kurie, 1950, S. 30. In einem Schreiben vom 27.6.1453 dankte der Rat dem Legaten für dessen Bemühungen. Vgl. *STA Nürnberg*, BB 23, fol. 179v. Siehe auch KRAUS, Kurie, 1950, S. 112, Anm. 259.

¹⁰⁴ Siehe *AC I/3a*, 1996, Nr. 1338. Aufgrund des Anschreibens Gieners ist die dort genannte Zeitspanne auf den 26. bis 30.5.1451 zu begrenzen.

Aufhebung zu verlangen¹⁰⁵. Gleichzeitig teilte der Rat mit, auch die Juden würden eine Gesandtschaft an den Königshof schicken¹⁰⁶. In dem Brief wurde betont, daß in der Stadt nur wenige Juden lebten, sie in des Königs Kammer gehörten und ihm zinsbar seien¹⁰⁷. Zudem machte man darauf aufmerksam, die Durchsetzung der Maßnahmen könnte zu einer Auswanderung der in Nürnberg wohnhaften Juden in andere, den Fürsten unterstehende Gebiete führen¹⁰⁸. Dies wiederum hätte negative Reaktionen des Königs zur Folge¹⁰⁹. Daß sich solche besonders gegen die Stadt richten würden, mußte der Rat nicht explizit formulieren. Dem Ratsgesandten wurde auch mitgeteilt, eine Nichtbeachtung der cusanischen Bestimmungen würde zum Interdikt führen¹¹⁰; eine Strafe, die der Rat aufgrund der obengenannten Rechtslage der Juden für schwer und unverständlich hielt¹¹¹. Damit der Stadt durch mögliche negative Folgen kein Schaden entstünde¹¹², sollte der Gesandte sich bei Hofe um entsprechende Schreiben des Königs an Papst oder Bischof bemühen¹¹³. In einem weiteren Schreiben vom 31.5.1451 sandte der Rat Giener zur besseren Orientierung eine Abschrift des Judendekrets¹¹⁴.

In der Folgezeit fand ein reger Briefwechsel zwischen dem Rat und Erhard Giener statt, allerdings ohne erkennbaren Bezug auf die Außerkraftsetzung der antijüdischen Maßnahmen¹¹⁵. Erst in einem Ratsschreiben vom 29.7.1452 wurde die Thematik wieder aufgegriffen¹¹⁶. Der Rat teilte darin mit, daß die für die Stadt Nürnberg¹¹⁷ und

¹⁰⁵ Vgl. ebda., Nr. 1346, Z. 20-21.

¹⁰⁶ Vgl. ebda., Z. 16-18.

¹⁰⁷ Vgl. ebda., Z. 7-9: *nach dem die iudischeit, bei uns der nicht vil ist, gemeinglich in unsers allergnedigsten herrn des romischen kunigs etc. camer gehören und im zinßpar seien.*

¹⁰⁸ Vgl. ebda., Z. 11-12: *und sich mit irer wonlichen narung in der fursten lannde, als versehenlich ist, ziehen und tuen.*

¹⁰⁹ Vgl. ebda., Z. 13.

¹¹⁰ Vgl. ebda., Z. 5-7.

¹¹¹ Vgl. ebda., Z. 6: *und interdict legen, das uns swer und froembd sein wuerde.*

¹¹² Vgl. ebda., Z. 13-15: *wanne wir doch eyncherley interdict von unser gemain wegen ungeren geledien mochten und daz auch duerch der iudischeit und ander sorgnus willen nicht leidenlich wer.* Mit diesen *ander sorgnus* sind wohl die Auseinandersetzungen wegen der Übergriffe nürnbergischer Truppen und ihrer Verbündeter auf neutrale geistliche Einrichtungen im fränkisch-schwäbischen Raum während des Städtekrieges gemeint. Um deren Schadensforderungen zu entgehen, bemühte sich die Stadt ebenfalls an der Kurie. Siehe KRAUS, Kurie, 1950, S. 39-34.

¹¹³ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1346, Z. 20-23.

¹¹⁴ Siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 303v-304r.

¹¹⁵ Zu Gieners Briefen siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2481; Nr. 2705; Nr. 2757; Nr. 3584; Nr. 3661 (*ettlich brief ... in unser und andere sachen zu hof*). Die Anschreiben des Rates siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 352v-353r; BB 22, fol. 15v-17r und fol. 27v-28r.

¹¹⁶ Siehe ebda., fol. 264v.

¹¹⁷ Die päpstliche Bulle für die Stadt betraf nicht das Judendekret. Hier ging es um die Niederschlagung aller mit dem Krieg zusammenhängenden Schadensersatzforderungen der

die Juden erlangten päpstlichen Schreiben an der Kurie fertig und nur noch zu siegeln gewesen seien¹¹⁸. Nun habe aber Meister Gerung aus Rom mitgeteilt, die bezüglich der Juden ausgefertigte Bulle sei zerschnitten worden¹¹⁹. Der Rat beauftragte Giener, am Hofe dafür zu sorgen, daß Kaiser Friedrich III.¹²⁰ beim Papst vorstellig werde, damit von diesem beide Briefe beurkundet würden¹²¹.

Ein weiteres Ratsschreiben an Giener stammt vom 29.8.1452¹²². Es ist die Antwort auf dessen einige Tage früher in der Stadt eingetroffenen Brief, in dem der Gesandte wohl auch auf das frühere Schreiben des Rates einging¹²³. Neben zahlreichen anderen Gegenständen gab der Rat Mitteilung über den Stand in den obengenannten Angelegenheiten. Dazu berichtete er, Heinrich Gerung sei unverrichteter Dinge aus Rom zurückgekehrt¹²⁴. Der Grund für das Mißlingen wurde vom Rat im Verhalten des Kaisers gesehen¹²⁵. Deshalb befahl er Giener, sich anderen wichtigen städtischen Belangen zu widmen und die beiden Angelegenheiten solange ruhen zu lassen, bis er neue Anweisungen erhalten würde¹²⁶. Die Frage, ob dies noch geschah, läßt sich aus den Quellen nicht beantworten¹²⁷.

II.4.2 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN RAT UND STÄDTISCHEM PROKURATOR AN DER KURIE, HEINRICH GERUNG

Wie an anderer Stelle schon angedeutet, wandte sich der Nürnberger Rat in der Judensache auch an seinen Prokurator an der Kurie, Heinrich Gerung. Dieser war bereits Anfang Juli 1451 nach Rom entsandt worden, um in der Angelegenheit

neutralen Geistlichkeit wegen der von Nürnberg verübten Rechtsverletzungen und Verwüstungen. Die Nürnberger Gesandten erreichten eine Suspendierung aller Prozesse für zwei Jahre. Dazu und dem weiteren Verlauf siehe KRAUS, Kurie, 1950, S. 31-34.

¹¹⁸ Vgl. STA Nürnberg, BB 22, fol. 264v.

¹¹⁹ Vgl. ebda. Ein solches Schreiben Gerungs findet sich nicht in RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997.

¹²⁰ Friedrich III. war am 19.3.1452 in Rom zum Kaiser gekrönt worden und im Juni nach Wiener Neustadt zurückgekehrt. Nach CHMEL, Regesta II, 1838 (ND 1962), Nr. 2891, urkundete er dort am 28.6.1452.

¹²¹ Vgl. STA Nürnberg, BB 22, fol. 264v.

¹²² Siehe ebda., BB 23, fol. 14v-16v.

¹²³ Vgl. ebda., fol. 16v.

¹²⁴ Vgl. ebda.

¹²⁵ Vgl. ebda.

¹²⁶ Vgl. ebda.

zwischen der mit Nürnberg verbündeten Reichsstadt Weißenburg und dem Kloster Wülzburg zu vermitteln¹²⁸. In einem Schreiben vom 12.8.1452 wurde der Prokurator über das Judendekret und den Geschehnisablauf informiert¹²⁹. Zur besseren Orientierung hatte man dem Brief zahlreiche Abschriften beigelegt¹³⁰. Gleichzeitig teilte man mit, die Nürnberger Juden würden an den Papst appellieren und deshalb einen Vertreter, den Juden Feyff, zu ihm an die Kurie schicken¹³¹. Gerung wurde aufgefordert, diesen zu unterstützen und mit Hilfestellung von guten Freunden und Gönnern bei der Kurie den Papst und andere zu überzeugen¹³². Dabei wurde die städtische Rechtsposition deutlich: Zum einen seien die Juden kaiserliche Kammerknechte, gehörten also König und Reich¹³³. Zum zweiten würden die Juden von alters her und weiterhin Wucher treiben, wie dies auch an anderen Orten geschähe¹³⁴, und zum dritten wurde der Prokurator auf die Notwendigkeit des Wuchers hingewiesen, der wegen der Nürnberger und anderer armer Leute notwendig sei¹³⁵. Über Gerungs Aktivitäten in dieser Angelegenheit sind in der Folgezeit wenig Nachrichten überliefert. Soweit ersichtlich, ging zwischen dem 5.1. und 2.2.1452 ein Schreiben des Prokurators in Nürnberg ein¹³⁶. Dessen Inhalt ist aber ebensowenig bekannt wie der eines weiteren Briefes, der, durch Nikolaus Muffel übersandt, in der Stadt zwischen dem 2.2. und 28.2.1452 eintraf¹³⁷. Doch hat Heinrich Gerung in der Judensache weiter an den Rat berichtet¹³⁸. Der Prokurator ist jedoch - ähnlich wie der Gesandte am Königshof, Erhard Giener - nur eine Randfigur. Die Interessen des Rates in dieser Angelegenheit wurden, unter

¹²⁷ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3732, Nr. 3773 (*in agendis curie cesaris*); Nr. 3811; Nr. 2848; Nr. 3867 (*de statui curie*); Nr. 3912 (*in unseren sachen zu hof*). Siehe auch STA Nürnberg, BB 23, fol. 33v-34v und fol. 56v.

¹²⁸ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1607, Anm. 1. Ausführlich dazu KRAUS, Kurie, 1950, S. 32-33.

¹²⁹ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1607, Z. 1-6.

¹³⁰ Vgl. ebda., Z. 7.

¹³¹ Vgl. ebda., Z. 13-14. Entgegen der Annahme, sonst sei nichts über diesen Juden bekannt (siehe GJ III/2, 1995, S. 1015), ist ein Feyff/Veyf (wohl identisch) als Geldverleiher schon 1415 und 1424 urkundlich belegt. Siehe STROMER, Hochfinanz II, 1970, S. 336 und S. 339.

¹³² Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1607, Z. 13-17.

¹³³ Vgl. ebda., Z. 7-8: *und wann nue die iudischeit unserm gnedigsten herrn dem kung und dem heiligen reiche zusten.*

¹³⁴ Vgl. ebda., Z. 9-11: *in gewonheit herkomen und gehalten ist, das sie bey uns wuchers und gesuchs gepflogen und den gleicher und zimlicher genomen haben und noch nemen, dann an enychen andern ennde gepflogen und genomen wirdet.*

¹³⁵ Vgl. ebda., Z. 11-12: *auch die unseren und ander armlude von ir merklichen notdurft wegen der iuden nit geraten noch embern mugen.*

¹³⁶ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3087.

¹³⁷ Siehe ebda., Nr. 3151.

¹³⁸ Die Mitteilung, die päpstliche Judenbulle vom 1.5.1452 sei wieder zerschnitten worden, stammte laut Ratsbrief von Heinrich Gerung. Siehe STA Nürnberg, BB 22, fol. 264v, und BB 23, fol. 16v.

juristischer Beratung der städtischen Anwälte, vorwiegend durch die Ratsgesandten Nikolaus Muffel und Jörg Derrer wahrgenommen.

II.4.3 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM RAT UND DEN AN DEN DEUTSCHEN KÖNIGSHOF UND AN DIE KURIE GESANDTEN RATSHERRN NIKOLAUS MUFFEL UND JÖRG DERRER

Die Verlagerung der Auseinandersetzungen zwischen Nürnberg und Albrecht Achilles von der militärischen auf die politische Ebene und die Anrufung des Königs als oberstem Vermittler und Richter erforderte die Absendung von Gesandtschaften an den Königshof. Die Aufgabe der Darlegung und Verteidigung nürnbergischer Positionen wurde in erster Linie dem Ratsherrn Nikolaus Muffel anvertraut; er war "an vorderster Stelle in die diplomatische Beilegung des Krieges ... eingebunden"¹³⁹. So wurde er - wie schon im Januar des gleichen Jahres¹⁴⁰ - zusammen mit seinem Ratskollegen Jörg Derrer¹⁴¹ zu einem von Friedrich III. auf den 15.6.1451 am königlichen Hof anberaumten Rechtstag entsandt¹⁴². Die wesentlichste Aufgabe zu Beginn dieses Aufenthalts in Wiener Neustadt beziehungsweise Graz bestand darin, die befreundete Reichsstadt Weißenburg in ihrem Streit mit dem Bischof von Eichstätt zu vertreten¹⁴³. Wie die umfangreiche Korrespondenz des Rates mit den Gesandten belegt, waren diese zudem mit zahlreichen anderen Angelegenheiten beschäftigt¹⁴⁴. Dazu gehörten auch die Bemühungen um die Außerkraftsetzung des cusanischen Judendekrets. Dessen Stellenwert wurde vom Rat zu diesem Zeitpunkt wohl noch als recht unbedeutend eingestuft.

¹³⁹ FOUQUET, Affäre, 1996, S. 473-474. Er war schon seit 1447 "ständig in diplomatischen Aufgaben der Stadt unterwegs ... In Wiener Neustadt verweilte Muffel, wie eine erhaltene Rechnung seiner Gesandtschaftsreisen von 1449 bis 1453 belegt, oft monate-, gelegentlich sogar jahrelang" (ebda.). Siehe auch REINLE, Riederer, 1993, S. 212; S. 214-215; S. 217-219; S. 223-224; S. 232; S. 237-240. Schon 1443 war er - im Alter von 33 Jahren - zum erstenmal "Alter Bürgermeister" und zwei Jahre später einer der "sieben Älteren Herren" gewesen. Siehe FOUQUET, Affäre, 1993, S. 469.

¹⁴⁰ Siehe HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 319, und REINLE, Riederer, 1993, S. 243-246.

¹⁴¹ Zwischen 1449 und 1457 bekleidete er sieben Mal das Amt eines der beiden Bürgermeister. Siehe die Tabelle in RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, S. 20-30.

¹⁴² Siehe REINLE, Riederer, 1993, S. 252, und HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 319.

¹⁴³ Siehe ebda.

¹⁴⁴ Siehe STA Nürnberg BB 21, fol. 329r; fol. 332rv; fol. 335rv; fol. 340rv; fol. 342v-343r; fol. 346v-347r; BB 22, fol. 95v-98r; fol. 117v; fol. 129r-131r; fol. 167rv; fol. 208r-209r; BB 23, fol. 112r-113v; fol. 133v-137r; fol. 141v-143r.

II.4.3.1 SCHREIBEN DES RATES AN DIE GESANDTEN AM KÖNIGSHOF

Am Schluß eines Schreibens an Muffel und Derrer vom 22.6.1451¹⁴⁵ verwies der Rat darauf, daß die beiden bei Friedrich III. dafür sorgen sollten, die Verhängung des vom Legaten angedrohten Interdikts in der Judensache zu verhindern¹⁴⁶. Die zwischenzeitlichen Aktivitäten der Gesandten in dieser Angelegenheit verdeutlicht ein weiteres Schreiben des Rates vom 28.6.1451¹⁴⁷. In diesem wurde auf einen in der Zwischenzeit in der Stadt eingetroffenen Brief von Muffel und Derrer eingegangen¹⁴⁸. Darin hatten die Gesandten mitgeteilt, ein vom König in der Judensache verfaßtes gleichlautendes Schreiben an den Legaten¹⁴⁹, den Bamberger Bischof¹⁵⁰ und die Reichsstadt Nürnberg¹⁵¹ sei ihrer Ansicht nach nicht ausreichend¹⁵². Als Reaktion auf diese Ereignisse forderte der Rat - unter Verweis auf die vom Legaten gesetzte Frist¹⁵³ - die Gesandten auf, zu erreichen, daß die Briefe nicht ohne die von den städtischen Juristen empfohlene inhaltliche Nachbesserung¹⁵⁴ an die Kirchenfürsten aus der königlichen Kanzlei gelangen sollten. Dies galt auch für den Brief an die Stadt, an welchen sich der Rat aufgrund des mitgeteilten Rechtsinhalts nicht binden wollte¹⁵⁵. Zudem ersuchte der Rat, eine Fristverlängerung zu erreichen und sich dann mit besseren Erfolgschancen in der Sache an den Papst zu wenden¹⁵⁶. Um die Gesandten auf dem neuesten Stand in der

¹⁴⁵ Siehe ebda., BB 21, fol. 321r-322v.

¹⁴⁶ Siehe ebda., fol. 322v, und AC I/3a, 1996, Nr. 1404: *Seit auch gedacht von der iuden sachen wegen fleis zu tuen, damit understandenwerde, interdict und ander beswernuá, die der legat bey uns furhandt genomen hat, furkomen werde.*

¹⁴⁷ Siehe ebda., Nr. 1443.

¹⁴⁸ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2515.

¹⁴⁹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1525.

¹⁵⁰ Siehe ebda., Nr. 1531 und Nr. 1532.

¹⁵¹ Vgl. ebda., Nr. 1443, Z. 1-3.

¹⁵² Vgl. ebda., Z. 3-4: *das der iudischeit wenig nutz und fromens daraus erscheynen moecht, sunder wol pesrunng bedorften.* Zur Reaktion des Legaten siehe ebda., Nr. 1522; Nr. 1525; Nr. 1589.

¹⁵³ Vgl. ebda., Nr. 1443, Z. 6.

¹⁵⁴ Vgl. ebda., Z. 4-5: *die nach rate unser gelerten zu pessern.* Jedoch ist nicht zu entscheiden, ob hier die Pfarrer oder die Juristen gemeint waren.

¹⁵⁵ Vgl. ebda., Z. 6-9: *so moecht doch pesser sein, das die brief an die obgemelten zwen prelaten außgezogen und genomen und der brief an uns lautend vermydten wurde, uf das wir darunder nit gepunden wurde.*

¹⁵⁶ Vgl. ebda., Z. 10.

Angelegenheit zu halten, wurde ihnen die Kopie einer Appellation der jüdischen Gemeinde in Nürnberg an den König beigelegt¹⁵⁷.

Den in den Augen des Rates gestiegenen Stellenwert der Judensache demonstriert das Schreiben an Nikolaus Muffel und Jörg Derrer vom 26.7.1451¹⁵⁸. Hier wurde nach einem kurzen Bericht über den Fortgang der Auseinandersetzung zwischen Weißenburg und dem Eichstätter Bischof¹⁵⁹ die Entwicklung in der Judensache thematisiert¹⁶⁰. So ist auch zu erfahren, daß der König über die Nürnberger Gesandten dem Rat alle drei erwähnten königlichen Verbotsschreiben zusenden ließ und die Nürnberger dem Bamberger Bischof die für den Legaten und ihn bestimmten Schreiben zustellten¹⁶¹. Jedoch war nicht zu klären, ob und inwieweit diese Schreiben die vom Rat gewünschten Änderungen beinhalteten. Gleichzeitig teilte der Rat die negative Reaktion des Bischofs mit, der bestrebt war, die cusanischen Forderungen durchzusetzen¹⁶²: Bischof Anton mißachte das königliche Verbotsschreiben und berufe sich dabei auf seine Rechtsposition, die ihn nicht unter den König setze, sondern nach der er nur dem Papst und dem Legaten Gehorsam schuldig sei. Doch habe Anton von Rotenhan mitgeteilt, er würde den Legaten über die Auseinandersetzung informieren und der Stadt dessen Antwort zusenden¹⁶³. Über diese würde man - so fuhr der Rat fort - die Gesandten sofort nach Erhalt informieren. Anschließend nannte das Ratsschreiben die Konsequenzen, welche die Stadt auf jeden Fall erwarteten: einerseits bei Nichtachtung des Judendekrets die Verhängung des Interdikts und dadurch wiederum vielfältige Nachteile, andererseits bei einer Befolgung der antijüdischen Bestimmungen die Erregung des königlichen Mißfallens¹⁶⁴. Daher wurden die Gesandten aufgefordert, Friedrich III. dahingehend zu beeinflussen, an den Papst und den Bischof von Bamberg zu schreiben, um das Mandat des Legaten aufzuheben¹⁶⁵.

¹⁵⁷ Siehe ebda., Z. 10-11. Auf die königlichen Briefe und die Appellation der Juden verweist nochmals ein Brief an die Gesandten vom 8.7.1451. Dieser ist hier zu vernachlässigen. Siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 332rv.

¹⁵⁸ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1531.

¹⁵⁹ Vgl. ebda., Z. 1-5.

¹⁶⁰ Vgl. ebda., Z. 6-19. Zu weiteren Angelegenheiten siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 345v.

¹⁶¹ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1531, Z. 6-7.

¹⁶² Vgl. ebda., Z. 8-11.

¹⁶³ Vgl. ebda., Z. 11-12.

¹⁶⁴ Vgl. ebda., Z. 13-16.

¹⁶⁵ Vgl. ebda., Z. 16-19.

Am 2.8.1451 übersandte der Rat schließlich die Kopie der schon erwarteten Antwort des Legaten¹⁶⁶. Allerdings war dessen Brief nicht an den Rat, sondern an den Abt von St. Egidien gerichtet¹⁶⁷. Nikolaus von Cues hatte darin - wie auch in dem Schreiben an den Bamberger Bischof vom 25.7.1451 - mitgeteilt, er genehmige, unter der Maßgabe, die Juden übernähmen die von ihm verlangten Zeichen, eine Verlängerung der Frist für die Verhängung des Interdikts auf den 27.2.1452¹⁶⁸. Aufgrund der Kenntnisnahme dieser Verfügung des Legaten war der Rat, so teilte er zum Schluß mit, schließlich zu der Überzeugung gekommen, die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen zu lassen und nichts weiter zu unternehmen¹⁶⁹. Dies galt aber wohl nur für die Aktivitäten der Gesandten am Königshof¹⁷⁰. Es ist nämlich anzunehmen, daß der Rat nun die städtischen Juristen beauftragte, weitere rechtliche Schritte auszuloten und Überlegungen anzustellen¹⁷¹.

Da die Bemühungen der Gesandten in den Verhandlungen, die den Krieg mit Albrecht Achilles betrafen, ergebnislos verliefen und der König eine Vertagung in den Herbst beschlossen hatte, kehrte Jörg Derrer wieder nach Nürnberg zurück¹⁷². An seine Stelle trat der städtische Jurist Gregor Heimburg¹⁷³, der mit Nikolaus Muffel zusammen auch in der Judensache agierte¹⁷⁴.

¹⁶⁶ Der Inhalt zwischenzeitlich eingegangener Gesandtenbriefe läßt sich bezüglich der Judensache nicht ermitteln. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2573 (*unser sach zu hof antreffend*) und Nr. 2604.

¹⁶⁷ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1553 und Nr. 1554. Das Schreiben des Legaten an den Abt entsprach der Antwort an den Bamberger Bischof vom 25.7.1451 (siehe ebda., Nr. 1525). Da dieser darin aufgefordert wurde, dem Rat die Entscheidung des Legaten mitzuteilen, gingen in der städtischen Schreibstube gleichlautende Schreiben an unterschiedliche Empfänger ein (siehe ebda., Nr. 1522).

¹⁶⁸ Vgl. ebda., Nr. 1525 und Nr. 1589.

¹⁶⁹ Vgl. ebda., Nr. 1554, Z. 4: *Daruf wir es unsers teyls zu disen zeiten also ruewen lassen*. Ohne die Antwort des Legaten abzuwarten, hatte der Rat vorsorglich schon am 15.7.1451 den Juden mitteilen lassen, sie sollten ab dem 1.8.1451 keinen Wucher treiben und ihre Häuser nicht verlassen. Die Kennzeichnung wurde dabei nicht erwähnt. Siehe STERN, M., Bevölkerung, 1894-1896, S. 294.

¹⁷⁰ Gleichzeitig wurde der städtische Prokurator an der Kurie am 12.8.1451 aufgefordert, sich beim Papst für die Aufhebung der cusanischen Verfügung einzusetzen. Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1607.

¹⁷¹ Diese führten zum Schreiben des Rates an den Papst vom 24.9.1451. Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 1810.

¹⁷² Siehe HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 319.

¹⁷³ Am 29.10.1451 stellte der Rat für Muffel und Heimburg sowie Giener einen neuen Vollmachtsbrief aus. Siehe STA Nürnberg, BB 22, fol. 57v.

¹⁷⁴ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2013.

II.4.3.2 RATSSCHREIBEN AN NIKOLAUS MUFFEL ZUR ZEIT DES ROMZUGES

Nikolaus Muffel hatte sich - um seine Zukunft sorgend und wegen der Angelegenheiten der Stadt am königlichen Hof, der zwischenzeitlich nach Graz umgezogen war¹⁷⁵, sowie aufgrund der Vorbereitungen der von Friedrich III. geplanten Italienfahrt und Kaiserkrönung in Rom - zweimal an seine Ratskollegen gewandt¹⁷⁶. Während von dem einen Schreiben nur der Eingang in Nürnberg zwischen dem 10.11. und 8.12.1451 belegt ist¹⁷⁷, ist von dem zweiten als Datum seiner Abfassung der 27.11.1451 und als Schreibort Görz bekannt¹⁷⁸. Zu diesem Zeitpunkt begleitete Muffel also schon den König und dessen Hofstaat auf dem Romzug¹⁷⁹. Dieses Schreiben beantwortete der Rat am 14.12.1451¹⁸⁰. Darin wiederholte er gegenüber Muffel seine Forderung vom 21.11.1451¹⁸¹. Da die Stadt über den Stand der Bemühungen in der Judensache an der Kurie nichts wußte¹⁸², sollte Muffel nochmals beim König vorsprechen und diesen veranlassen, beim Papst eine Rücknahme der cusanischen Verordnung oder wenigstens eine nochmalige Fristverlängerung zu erreichen¹⁸³.

Aus einem weiteren Schreiben des Rates vom 11.2.1452¹⁸⁴ an Nikolaus Muffel läßt sich ableiten, daß der Gesandte in der Zwischenzeit von Venedig aus über einen königlichen Brief an den Papst berichtet hatte¹⁸⁵. Da das Schreiben Friedrichs III. aber möglicherweise noch in der mobilen königlichen Kanzlei lag¹⁸⁶, forderte der Rat

¹⁷⁵ Siehe HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 319. Zu den einzelnen Residenzen siehe AUSSTELLUNG, 1966.

¹⁷⁶ Hier (nicht) berücksichtigte Schreiben Muffels und des Rates betrafen zum großen Teil die Reichskleinodien, welche der Gesandte als Leiter einer 18 Personen umfassenden Nürnberger Delegation zur Krönung mitnehmen sollte und die zu diesem Zeitpunkt schon in seinem Besitz waren. Siehe ebda., S. 319-320; REINLE, Riederer, 1993, S. 282, Anm. 117; FOUQUET, Affäre, 1996, S. 474.

¹⁷⁷ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2916.

¹⁷⁸ Siehe ebda., Nr. 2952. Görz, damals zu Kärnten gehörig, liegt geographisch zwischen Udine und Triest und war ehemaliger Sitz des gleichnamigen Grafengeschlechts.

¹⁷⁹ Der Romzug begann im Januar 1452. Am 9.1. wurde Venedig erreicht, am 25.1. erfolgte der Aufbruch aus Ferrara, Rom wurde am 8.3.1452 erreicht. Siehe HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 320.

¹⁸⁰ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2101.

¹⁸¹ Siehe ebda., Nr. 2013.

¹⁸² Vgl. ebda., Nr. 2101, Z. 1-6.

¹⁸³ Vgl. ebda., Z. 6-13. Siehe dazu ebda., Nr. 2282.

¹⁸⁴ Vgl. ebda., Nr. 2262. Es ist die Antwort auf ein in Venedig abgesandtes Schreiben Muffels vom 9.1.1452. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3109.

¹⁸⁵ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2262, Z. 2-3.

¹⁸⁶ Dies kann aus ebda., Z. 3, erschlossen werden.

- wieder unter Hinweis auf die noch gültige cusanische Fristsetzung¹⁸⁷ - seinen Gesandten auf, sich an den städtischen Prokurator an der Kurie, Heinrich Gerung, zu wenden. Er solle nachfragen, ob dort nicht inzwischen, auch durch die eingereichte Appellation der Juden, etwas geschehen sei¹⁸⁸.

Zwischen dem 1.2. und 28.2.1452 ging in Nürnberg ein Brief Muffels aus Florenz ein, dem ein Schreiben Gerungs beigelegt war¹⁸⁹. Auf den Inhalt der beiden Schreiben reagierte der Rat mit seiner Antwort vom 28.2.1452¹⁹⁰. Darin wurde Nikolaus Muffel über den Stand der Judensache nach dem Ablauf des Aufschubs unterrichtet¹⁹¹. Zu diesem Zeitpunkt war dem Rat und den Juden in Nürnberg noch nicht bekannt, daß der Legat einen weiteren Aufschub bis zum 24.6.1452 gewährt hatte¹⁹². Da die Stadt nicht dem angedrohten Interdikt verfallen wollte, war ihr keine andere Wahl geblieben, als den Juden gegenüber vorerst das Zinsverbot zu verkünden und zu vollziehen. Eine Unterredung mit den Juden hatte¹⁹³ - so wurde dem Gesandten mitgeteilt - zu der Zusage geführt, bis zum nächsten Steuerzahltag, dem 1.5.1452 (Walburgistag), weiterhin Zeichen zu tragen und sich des Wuchers zu enthalten¹⁹⁴, "es sei denn, daß inzwischen vom Papst, König oder Legaten etwas Besseres erreicht werde"¹⁹⁵. Sicher hatte der Rat erkannt, dieses Versprechen von seiten der jüdischen Gemeinde war auch eine indirekte Drohung, nach diesem Termin mitsamt dem verbliebenen Kapital und den Pfändern aus der Stadt zu ziehen. Er forderte seinen Gesandten nochmals zur Intervention im Interesse der Stadt und des Reichs auf. Muffel solle notfalls bei der bevorstehenden Zusammenkunft zwischen Papst und König letzteren auf die Sache ansprechen¹⁹⁶. Da dem Rat bewußt war, daß beim König nichts ohne Bezahlung zu erreichen war, empfahl er Muffel, diesem 200 oder 300 Gulden zukommen zu lassen¹⁹⁷; eine Summe, welche die Juden in Nürnberg erstatten würden¹⁹⁸.

¹⁸⁷ Vgl. ebda., Z. 5-7.

¹⁸⁸ Vgl. ebda., Z. 7-9. Zu den nachfolgenden Themen des Briefes siehe ebda., Z. 10-20.

¹⁸⁹ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3151.

¹⁹⁰ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2296.

¹⁹¹ Vgl. ebda.

¹⁹² Siehe ebda., Nr. 2282.

¹⁹³ Wer die Unterredung führte, wurde nicht erwähnt. Siehe STA Nürnberg, BB 23, fol. 147r.

¹⁹⁴ Vgl. ebda., und AC I/3b, 1996, Nr. 2296, Z. 7-8.

¹⁹⁵ Ebda., Z. 9.

¹⁹⁶ Vgl. ebda., Z. 9-10.

¹⁹⁷ Vgl. ebda., Z. 10-11.

¹⁹⁸ Vgl. ebda., Z. 11.

II.4.3.3 RATSSCHREIBEN AN NIKOLAUS MUFFEL ZUR ZEIT DES ROMAUFENTHALTS

Da der Zug des Königs am 8.3.1452 in Rom angelangt war, ist anzunehmen, daß Muffel das Ratsschreiben vom 28.2.1452 dort erhielt. Sein Aufenthalt in der Stadt und an der Kurie endete mit dem Aufbruch des neu gekrönten Kaisers und dessen Gefolge Mitte Mai¹⁹⁹. Bis dahin herrschte ein reger Schriftverkehr zwischen dem Rat und seinem Gesandten.

Am 27.3.1452 ließ der Rat Muffel schließlich mit eigenem Brief auch das cusanische Schreiben an Friedrich III. vom 24.2.1452 zukommen²⁰⁰. Muffel sollte dieses an den König weiterleiten und sich bemühen, daß Friedrich III. durch den Papst den alten Rechtszustand der Juden in Nürnberg wiederherstellen lasse²⁰¹. Zur besseren Instruktion erhielt der Gesandte selbst eine Kopie des Legatenbriefs²⁰². In diesem hatte Nikolaus von Cues den Aufschub nochmals auf den 24.6.1452 verlängert²⁰³. Ob die Juden dies zum Anlaß nahmen, mit dem Wuchergeschäft fortzufahren, oder sich an ihre Abmachung mit der Stadt hielten, darüber schrieb der Rat nichts.

In dem weiteren Briefwechsel zwischen dem Rat und seinem Gesandten findet sich kaum etwas zu dem Thema²⁰⁴. Erst in zwei Schreiben Muffels, die zwischen dem 10.5. und 7.6.1452 in Nürnberg eingingen, äußerte sich der Gesandte über den Stand in der Angelegenheit²⁰⁵. Dabei übersandte er mit dem ersten Schreiben auch die Mitteilung über die päpstliche Entscheidung vom 1.5.1452²⁰⁶. In seiner Bulle

¹⁹⁹ Am 22.5.1452 befand er sich schon in Oberitalien, wahrscheinlich in Venedig. Siehe HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 321. Erst im Juli 1452 kehrte Muffel, nachdem er Friedrich III. wohl nach Wiener Neustadt begleitet hatte, in seine Heimatstadt Nürnberg zurück. Siehe ebda.

²⁰⁰ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2240.

²⁰¹ Vgl. ebda., Z. 10-12.

²⁰² Vgl. ebda., Z. 9-10.

²⁰³ Vgl. ebda., Z. 7-9.

²⁰⁴ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3256 (das Schreiben Muffels stammt vom 6.3. und traf am 3.4.1452 in Nürnberg ein: *auch der juden ... sachen anrurend*) und Nr. 3289 (datiert vom 24.3., Eingang zwischen dem 12.4 und 20.4.1452: *die kaiserlichen cronung undetliche andere stuck anrurend*). Die Ratsschreiben dieser Zeit enthalten keine Äußerungen zur Judensache. Siehe STA Nürnberg, BB 22, fol. 177v-178r; fol. 185r-186v; fol. 208r-209r.

²⁰⁵ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3391 und Nr. 3447.

²⁰⁶ Druck: SIMONSOHN, Apostolic See II, 1989, Nr. 805.

verfügte Papst Nikolaus V. auf Fürsprache des neu gekrönten Kaisers und seiner Räte eine einjährige Aussetzung des cusanischen Judendekrets für Nürnberg²⁰⁷.

Zwei Maßnahmen des Rates aus dem gleichen Zeitraum sind dabei nicht als Reaktion auf das Ergebnis anzusehen. Hier hatte der rechtliche Schwebezustand, der vor Muffels Meldung herrschte, die entscheidende Rolle gespielt. In den zwischen dem 10.5. und 7.6.1452 ausgestellten Erlassen verfügte der Rat nämlich zum einen, keinem Juden ohne redliche Ursache ein Geleit zu geben, und zum anderen, die Christen im Auge zu behalten, welche Juden halten²⁰⁸. Wahrscheinlich wollte der Rat unter Berücksichtigung der jüdischen Mitteilung vom Februar, die cusanischen Verfügungen bis zum 1.5.1452 zu beachten, eine Massenauswanderung seiner Judenbürger in die umliegenden Herrschaftsgebiete unterbinden. In diesem Zusammenhang wäre die Vermutung richtig, daß der Rat gleichzeitig überlegte, auch eine Abwerbung dieser Juden durch günstige Ansiedlungsangebote und Geldverleihprivilegien auswärtiger Judenschutzherrn zu verhindern.

II.4.4 RATSSCHREIBEN AN DIE GESANDTEN NIKOLAUS MUFFEL UND JÖRG DERRER AM KAISERHOF (OKTOBER 1452 BIS FEBRUAR 1453)

Bereits im Oktober wurden die Ratsherren Nikolaus Muffel und Jörg Derrer zusammen mit den städtischen Juristen Gregor Heimburg und Martin Mair an den Kaiserhof entsandt. Auch diesmal ging es darum, auf einem von Friedrich III. angesetzten gütlichen Tag die Position des Nürnberger Rates in den Auseinandersetzungen mit Albrecht Achilles darzustellen und zu verteidigen²⁰⁹. Aus dieser Zeit sind zwar zahlreiche Briefe mit Instruktionen des Rates an seine Vertreter in Graz überliefert. Die Judensache spielte aber in den zwischen Oktober und

²⁰⁷ Vgl. RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3391: *und der juden sach aufslag i jar inhaltend.*

²⁰⁸ Vgl. STA Nürnberg, Rep. 60a Verlässe des Inneren Rates, Bd. 14: Geschäftsjahr 1452/53, 2. Frage, fol. 2v-3r: *Item keinem Juden gelaite zu geben on redlich ursach. Item auch in acht haben die Christen, die der Juden halten.* Dabei ist anzumerken, daß der letzte Satz dreifach quer durchgestrichen ist.

²⁰⁹ Siehe HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 321, und REINLE, Riederer, 1993, S. 341-366.

Dezember 1452 abgefaßten Schreiben keine Rolle²¹⁰. Wahrscheinlich äußerten sich auch die Gesandten in ihren Briefen nicht dazu²¹¹.

Erst in einem Schreiben an Jörg Derrer vom 30.1.1453 griff der Rat das Thema nochmals auf²¹². Darin wurde dem Gesandten mitgeteilt, der Kaiser habe eine päpstliche Sondererlaubnis erhalten, nach der die Juden in den habsburgischen Herrschaftsgebieten Wucher treiben dürften²¹³. Derrer sollte sich aus der kaiserlichen Kanzlei, vom Bischof von Siena oder einem anderen Rat eine Kopie dieser päpstlichen Bulle, auf jeden Fall aber mit dem Siegel des genannten Kirchenfürsten ausstellen lassen, um diese "in Rom mit der Bitte um eine ähnliche Privilegierung vorlegen zu können"²¹⁴. Da der Rat befürchtete, dieses Vorhaben könnte nicht gelingen, wurde Derrer angewiesen, sich notfalls an den Erzbischof von Salzburg, Sigmund von Volkersdorf, zu wenden. Dieser habe - so lautete der Ratsbrief²¹⁵ - vom Sieneser Bischof ebenfalls eine Abschrift erhalten²¹⁶.

Ein in diesen Zusammenhängen letztes relevantes Schreiben des Rates an Jörg Derrer datiert vom 6.2.1453²¹⁷. In diesem wurde dem Gesandten lediglich mitgeteilt, in der Judensache sei nichts Neues zu berichten und man werde in einem nächsten Schreiben nochmals auf die Thematik zurückgreifen²¹⁸. Damit schloß sich der Kreis.

²¹⁰ Siehe STA Nürnberg, BB 23, fol. 80r-82r; fol. 88v-89v, 97r-99v.

²¹¹ Vgl. RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3878 (*etlich unser sachen anrurend*), Nr. 3940; Nr. 3960 (*de statue causae nostr(ae) in curia imperialis*); Nr. 4090 (*von unser sachen wegen am kaiserlichen Hof*).

²¹² Siehe STA Nürnberg, BB 23, fol. 135rv. In diesem Zeitraum gab Friedrich III. seine Vermittlungstätigkeit zwischen den verfeindeten Parteien auf und "bezeugte damit die politische Kapitulation des Königtums vor Markgraf Albrecht Achilles und der Fürstenpartei" (HEINIG, Reichsstädte, 1983, S. 266).

²¹³ Vgl. STA Nürnberg, BB 23, fol. 135rv. Es handelte sich um die päpstliche Bulle vom 20.9.1451. Siehe Kap. B.II.1.1.1.

²¹⁴ REINLE, Riederer, 1993, S. 427.

²¹⁵ Vgl. STA Nürnberg, BB 23, fol. 135rv: *daz der bischoue von Saltzburg solich freih(eiten) von demß(elben) bischoff von Seins erlangt hab*.

²¹⁶ Die Interpretation von KRAUS, Kurie, 1950, S. 28-29, und REINLE, Riederer, 1993, S. 427, der Salzburger Erzbischof hätte durch den Bischof von Siena vom Papst ein Privileg erhalten, ist wohl falsch. Von diesem (als kaiserlichem Rat) hatte er vielmehr eine Abschrift der Bulle für Friedrich III. vom 20.9.1451 erhalten. Daß der Erzbischof davon wiederum eine Kopie anfertigen ließ und über Heimburg an Nürnberg sandte, läßt sich erschließen aus RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 4128, und STA Nürnberg, Ratschlagbücher 13*, fol. 23r-24r. Sigmund von Volkersdorf wurde erst am 15.10.1453 von Nikolaus V. das Recht zur Neu-Aufnahme von Juden in seinem Herrschaftsbereich gewährt. Möglicherweise machte der Erzbischof dabei gegenüber dem Papst auf dessen Bulle für Friedrich III. aufmerksam. Beide Privilegien hingen aber nicht mit den Maßnahmen des Legaten zusammen. Siehe Kap. B.II.1.1.1 und Kap. B.II.1.1.2.

²¹⁷ Siehe STA Nürnberg, BB 24, fol. 141v-143r.

²¹⁸ Siehe ebda., fol. 142v.

Der nächste Ratsbrief an Jörg Derrer und Nikolaus Muffel, in dem es neben anderen Dingen auch wieder um Angelegenheiten der Juden ging, betraf die von Kaiser Friedrich III. verlangten Krönungssteuern²¹⁹.

II.5 UNTERREDUNG DES RATSHERRN PAULUS GRUNTHERRE MIT DEM JUDENRAT AM 15.7.1452

Daß der Rat aufgrund der ungünstigen Entwicklung den Beschluß faßte, den Juden vorübergehend den Wucher zu untersagen, wurde schon hinreichend erwähnt. In dieser Angelegenheit wurde Paulus Gruntherre²²⁰ beauftragt, den Juden die Entscheidung des Rates mitzuteilen. Diese Unterredung fand am 15.7.1452 statt²²¹. Gruntherre gab dem Rat der jüdischen Gemeinde bekannt, falls sich ihre Angelegenheit nicht bis zu dem vom Legaten gesetzten Termin erledigt habe, sollten sie bis zur endgültigen Entscheidung keinen Wucher treiben²²². Zudem sollten sie - wohl wegen befürchteter Unruhen und Ausschreitungen - ihr Wohnquartier nicht verlassen²²³.

Beide Parteien standen weiterhin in vielfältigem Kontakt²²⁴. So kam es auch in der Folgezeit zu weiteren Unterredungen zwischen Vertretern des christlichen und des jüdischen Rats in der Angelegenheit²²⁵.

²¹⁹ Siehe ebda., BB 24, fol. 29rv. Vgl. ebda., fol. 45rv, das Schreiben an Martin Mair.

²²⁰ Dieser war langjähriges Ratsmitglied und mehrfach Bürgermeister (siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, S. 20-30: Bürgermeistertabelle für die Jahre 1449 bis 1457). Schließlich bekleidete er den Posten des vordersten Losungers. Damit besaß er die größte Macht und die höchste Würde im Kleinen Rat. Er ging 1461 als Laienbruder ins Kartäuserkloster. Siehe SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980, S. 349 mit Anm 92. Im Zusammenhang mit Judenbürgeraufnahmen und -abgaben taucht er ebenfalls auf. Siehe STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 70 und S. 79.

²²¹ Siehe ebda., S. 293-294.

²²² Vgl. ebda.: *das sie dann darnach mit dem wucher veyrn sullen untz auf austrag der sache*. Siehe auch AC I/3a, 1996, Nr. 1532.

²²³ Vgl. STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 294: *und daheymen beleiben*. Dies kann auch bedeuten, sie durften die Stadt überhaupt nicht verlassen.

²²⁴ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2296 (Ratsschreiben an Nikolaus Muffel vom 28.2.1452) und Nr. 2423 (vom 23.3.1452; der Alte Bürgermeister Jörg Derrer begehrt Abschriften des cusanischen Schreibens an Friedrich III. vom 23.2.1452 für den Rat und die Nürnberger Judenschaft).

²²⁵ Die Quellen nennen aber keine Namen. Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2296. Vgl. STA Nürnberg, BB 24, fol. 45r-46r.

II.6 DER RAT UND DIE ROLLE DER NÜRNBERGER GEISTLICHKEIT IN DER JUDENSACHE

Über die Rolle der Nürnberger Geistlichkeit in der Auseinandersetzung um das Judendekret liegen nur wenige Nachrichten vor. Diese betreffen in erster Linie die beiden Pfarrer der Kirchen St. Laurenz und St. Sebald, Konrad Konhofer und Heinrich Leubing. Reaktionen der übrigen Geistlichkeit, Welt- und Ordensgeistlichen, auch von den in der Stadt ansässigen Bettelorden sind nicht überliefert. Dies mag mit der Politik des Rates zusammenhängen, auch diese Gruppen zu kontrollieren und seiner Aufsicht zu unterwerfen. Es ist dabei besonders zu berücksichtigen, daß die Pfarrer in Nürnberg weniger mit geistlichen Aufgaben beschäftigt waren, die sie ohnehin oft genug aufgrund ihrer Abwesenheit delegierten²²⁶, sondern mehr als Rechtsberater in Diensten der Stadt standen²²⁷. Offen muß allerdings bleiben, inwieweit beide in dieser Funktion tätig waren. Während es eine Anfrage des Rates an Konrad Konhofer gab, ist eine Beratung mit Heinrich Leubing nicht eindeutig belegt. Der Nürnberger Rat teilte in einem Schreiben an seine Ulmer Ratskollegen lediglich mit, man habe in der Judensache auch mit der Geistlichkeit gesprochen²²⁸. Leubing begleitete zwar Nikolaus Muffel nach Rom, war aber wohl an der Kurie mit anderen Angelegenheiten beschäftigt²²⁹. Da Konhofer und Leubing gezwungen gewesen wären, das Interdikt zu befolgen, wandte sich wohl auch der König in zwei nicht überlieferten Schreiben an sie²³⁰.

Der Abt des Benediktinerklosters, Georg Moeringer, dagegen war ein Vertreter des Legaten. Unter dessen Ägide präsiidierte er am 23.5.1453 in Würzburg dem Provinzialkapitel seines Ordens²³¹. Cusanus hatte ihn auch zum Ablaßverwalter in Nürnberg eingesetzt²³² und übersandte ihm außerdem eine Kopie seines Schreibens an den Bischof von Bamberg vom 25.7.1451²³³. Doch kann man über den Einfluß

²²⁶ Dazu gehörte auch, daß die Pfarrer nicht predigten, sondern wie auch an anderen Kirchen eine spezielle Predigerstelle eingerichtet wurde. Siehe SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980, S. 255-260. Beide Pfarrer waren Domherren in Regensburg und hielten sich oft dort auf. Siehe LOOSE, Leubing, 1883, S. 48-49.

²²⁷ Siehe ebda., S. 48: "Daher musste jeder Pfarrer auch Doctor juris utriusque sein".

²²⁸ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2448.

²²⁹ Siehe LOOSE, Leubing, 1883, S. 54-55. Vgl. KRAUS, Kurie, 1950, S. 33.

²³⁰ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2605.

²³¹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1335.

²³² Siehe ebda., Nr. 1192, Anm. 3.

²³³ Siehe ebda., Nr. 1522: *Item copia in derselben sache von unserm herren legaten an den abte zu sannt Egidien lautend.*

des Abtes in der Judensache wie auch über die Beziehungen zwischen ihm und dem Rat nur Mutmaßungen anstellen²³⁴.

II.6.1 DAS SCHREIBEN DES RATES AN KONRAD KONHOFER VOM

8.5.1451

Das Schreiben des Rates vom 8.5.1451 an seinen Rechtsberater Dr. Konrad Konhofer, zugleich Pfarrer von St. Lorenz in Nürnberg und Domprobst in Regensburg, ist der früheste Nachweis für die Auseinandersetzung Nürnbergs mit dem Bamberger Judendekret des Legaten²³⁵. Aus dem Brief wird allerdings nicht ersichtlich, daß der Rat zu diesem Zeitpunkt schon offiziell über die Publikation der antijüdischen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt worden war; seine Informationen hatten wohl nur halboffiziellen oder geheimen Charakter²³⁶. Interessant ist, daß der Rat neben dem Wucherverbot und der Kleiderordnung auch die Forderung mit anführte, die Juden sollen arbeiten²³⁷. Wichtiger ist aber die von ihm vertretene Rechtsposition. So wurde schon gegenüber Konhofer erklärt, die Juden wären nicht der Stadt, sondern dem König unmittelbar unterworfen und dem Rat sei durch das Reich der Judenschutz befohlen worden²³⁸. Schließlich bekundete der Rat offen seine Befürchtung, die Juden würden bei Verbot der jüdischen Geldleihe mit den christlichen Handwerker konkurrieren, was zu innerstädtischen Unruhen führen könnte²³⁹. Da kein Antwortschreiben Konhofers überliefert ist, mag in diesen

²³⁴ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2448.

²³⁵ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1284.

²³⁶ Das vom Rat verwendete *uns ist furkomen wird* ebda. mit "haben erfahren" übersetzt. Auch über die Strafen Exkommunikation und Interdikt schwieg sich der Rat entweder aus, maß den Drohungen bei Mißachtung keine Bedeutung zu, oder erkannte sie der Informationslage wegen nicht.

²³⁷ Siehe Kap. B.III.1; Kap. B.III.2; Kap. B.IV.4.

²³⁸ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1284, Z. 3-4. Siehe das Judenprivileg Kaiser Heinrichs VII. vom 26.6.1313 und die Schutzübertragung durch König Karl IV. vom 6.5.1352. Vgl. MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 25 und S. 38. Vgl. auch RTA 13, 1925, Nr. 308, das allgemeine Gebot König Albrechts II. vom Jahre 1438 an alle Reichsstädte, Juden aufzunehmen.

²³⁹ Dieses Argument ist um so gewichtiger, als in Nürnberg die Handwerker seit 1349 politisch entmachtet waren, gerade aber in zahlreichen kleineren Reichsstädten Handwerkerunruhen das Bild bestimmten. So zum Beispiel in Schweinfurt zwischen 1439 und 1444 und in Rothenburg ob der Tauber 1450 bis 1455. Dies führte in beiden Orten zu Ausschreitungen gegenüber den Juden. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1356, und WEHRMANN, Rechtsstellung, 1976, S. 52.

Zusammenhängen erwähnenswert sein, daß der Rat am 4.6.1451 2.000 Gulden, die ihm von Konhofer geliehen worden waren, zurückzahlte²⁴⁰.

II.7 DER RAT UND DIE ROLLE DER STÄDTISCHEN JURISTEN IN DER JUDENSACHE

Die Namen der städtischen Juristen Gregor Heimburg und Martin Mair tauchen in einer späten Phase der Auseinandersetzung auf. Deshalb ist nicht eindeutig zu klären, ob sie frühestens zu diesem Zeitpunkt oder doch schon zuvor mit der Angelegenheit betraut wurden²⁴¹.

II.7.1 GREGOR HEIMBURG

In einem Schreiben vom 21.10.1451 an die am Königshof befindlichen Gregor Heimburg und Nikolaus Muffel²⁴² wurden diese, da dem Rat über die Entwicklung an der Kurie nichts bekannt war, beauftragt, beim König eine Verlängerung der vom Legaten gesetzten Frist (27.2.1452) zu erwirken²⁴³. Demnach hatte der Rat zur Regelung seiner Angelegenheiten seinen prominentesten Juristen nach Wiener Neustadt gesandt²⁴⁴. Von Heimburgs Einsatz in diesen Dingen erfährt man erst 15 Monate später wieder etwas. Zwischen dem 14.2. und dem 14.3.1453 ging ein Schreiben des Juristen in der Stadt ein²⁴⁵. Als Anlage enthielt es einen Brief des Salzburger Erzbischofs und eine von diesem dem Juristen überlassene Abschrift

²⁴⁰ STA Nürnberg, Akten des 7-farbigen Alphabets, Urkunde 4296. Auf eine gleichhohe Geldschuld hatte übrigens acht Tage zuvor - am 26.5.1451 - der Nürnberger Jude Jakob von Schweinfurt gegenüber dem Rat verzichtet. Siehe TOCH, Geldhandel, 1981, S. 302, Anm. 132.

²⁴¹ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1443, Z. 5, wo der Rat nur von Gelehrten spricht, die konsultiert wurden. Siehe auch Kap. II.4.3.1.; Kap. II.8; Kap. II.9.

²⁴² Daß ein Ratsmitglied und ein städtischer Jurist zusammen beauftragt wurden, gehörte ebenso zur Nürnberger Politik wie die Anwendung der Regel, daß Juristen von der Rats Herrschaft "ausdrücklich ausgeschlossen" (BOOCKMANN, Gelehrte Juristen, 1998, S. 200-201) waren. Es gab eine "eindeutige Trennung zwischen Entscheidungsbefugnis und Expertenrat" (ebda.); die Juristen waren "lediglich Ratgeber und erteilten ... Ratschläge" (ELLINGER, Juristen, 1954, S. 142). Siehe auch ebda., S. 160-162.

²⁴³ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2013.

²⁴⁴ Siehe zu diesem WENDEHORST, Art. G. Heimburg, 1989, Sp. 1682-1683.

²⁴⁵ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 4128.

einer Kopie der päpstlichen Bulle vom 20.9.1451 für Friedrich III.²⁴⁶ Nürnberg hatte von dieser Sondererlaubnis erfahren und fälschlicherweise angenommen, der Salzburger Metropolit sei ebenfalls im Besitz eines derartigen Privileges²⁴⁷. Über weitere Aktivitäten Gregor Heimbürgs in der Judensache ist dann nichts mehr überliefert.

II.7.2 MARTIN MAIR

Zu einem weitaus späteren Zeitpunkt - am 6.8.1452 - findet sich ein Beleg, der den Auftrag des Rates an Martin Mair dokumentiert, in jüdischen Angelegenheiten zu wirken²⁴⁸. Doch ist auch dazu nichts Näheres ermittelbar²⁴⁹. Martin Mair war erst seit 1449 für die Stadt tätig, lief aber schon um die Jahreswende 1450/51 Heimbürg in fachlicher Hinsicht den Rang ab. Dies wurde auch daran deutlich, daß der Nürnberger Rat bereits im ersten Jahr seiner Anstellung in Fragen existenzieller Bedeutung - bei der Suche nach potentiellen Bündnispartnern gegen Albrecht Achilles - davon absah, Mair einen Ratsherren oder einen anderen Juristen als Begleitung mitzugeben²⁵⁰. Zum Zeitpunkt des obengenannten Anschreibens hielt sich Mair wohl auch allein in Bamberg auf, wo er zugunsten der Stadt auf den dort anwesenden Johannes von Capestrano einwirken sollte²⁵¹.

Danach dauerte es ein Jahr, bis der Namen des Juristen wieder in der Judensache erscheint. In einem Ratsschreiben vom 29.8.1453 an Martin Mair und Jörg Derrer, die sich am Kaiserhof - der zwischenzeitlich von Wiener Neustadt nach Graz

²⁴⁶ Siehe ebda. Vgl. Kap. B II.1.1.1. Zur Kopie dieser Abschrift siehe STA Nürnberg, Ratschlagbuch 13*, fol. 23r-24r. In dem Schreiben vom 30.1.1453 (ebda., BB 23, fol. 135rv) hatte der Rat darauf hingewiesen, man sollte sich falls aus der kaiserlichen Kanzlei keine Abschrift herbei zu schaffen sein - an den Salzburger Kirchenfürsten wenden, der eine solche Kopie erhalten habe.

²⁴⁷ Siehe ebda., BB 23, fol. 135rv. Allerdings lag die Federführung in dieser Angelegenheit bei Derrer. Vgl. REINLE, Riederer, 1993, S. 427.

²⁴⁸ Siehe STA Nürnberg, BB 23, fol. 6v-7v. Es handelt sich um die Antwort auf ein Anschreiben Mairs. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3660. Zu Mairs späterer Tätigkeit als kaiserlicher Jurist in Judensachen siehe auch STRAUS, Urkunden, 1960, Nr. 69; Nr. 72; Nr. 74; Nr. 76; Nr. 107.

²⁴⁹ Siehe HANSEN, R., Mair, 1992, S. 46.

²⁵⁰ Siehe ebda., S. 334.

²⁵¹ Siehe ebda., S. 45-46. Zu einem weiteren Briefwechsel siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3665, und STA Nürnberg, BB 23, fol. 9v.

umgezogen war²⁵² - befanden, wurden diese ersucht, bei den kaiserlichen Räten wegen der von Friedrich III. gegenüber den Juden geforderten Krönungssteuer aktiv zu werden.

Ein anderes an Martin Mair in Graz adressiertes Schreiben datiert vom 22.9.1453²⁵³. In diesem ging der Rat - unter Federführung²⁵⁴ des inzwischen vom Kaiserhof nach Nürnberg zurückgekehrten Jörg Derrers - wieder auf die päpstliche Aufhebungsbulle bezüglich des cusanischen Wucherverbots ein²⁵⁵. Mair wurde darin Anweisung über die Auszahlung eines Geldgeschenks an den kaiserlichen Rat und gleichzeitigen Bischof von Siena, Aeneas Silvio Piccolomini, gegeben, wenn dieser an der Kurie im Sinne der Stadt tätig würde²⁵⁶. Das Hauptanliegen von Bürgermeister und Rat war, Mair mitzuteilen, Vereinbarungen, welche Derrer und er mit den kaiserlichen Räten Pangraz Rindscheit, Walther Zebinger und Ulrich Riederer²⁵⁷ zu Beginn des Jahres getroffen hatten, seien nicht eingehalten worden²⁵⁸. Gemäß der von Jörg Derrer erwähnten Absprache hätte vor allem Riederer für einen Brief Friedrichs III. an den Papst sorgen sollen, um endlich vom Kirchenoberhaupt selbst die Aufhebung des Wucherverbots zu erlangen²⁵⁹. Zudem war versprochen worden, daß der Kaiser dem Bamberger Bischof mitteilen sollte, die Juden gehörten in die "kaiserliche Kammer und nicht unter den geistlichen Schirm ..., und so die Aufhebung des kirchlichen Verbots vorzubereiten"²⁶⁰. Aus dem Schreiben des Rats an Mair wird die Bereitschaft der Nürnberger Juden deutlich, die bis an die finanzielle Schmerzgrenze

²⁵² Nach CHMEL, Regesta II, 1838 (ND 1962), Nr. 3059-3124, urkundete der Kaiser vom 2.6. bis 5.10.1453 in Graz, am 15.10.1453 wieder in Wiener Neustadt (ebda., Nr. 3125). Schon während der Rückkehr des Kaisers aus Rom waren Stimmen laut geworden, wegen der drohenden militärischen Auseinandersetzungen mit den österreichischen Landständen nach Graz zu ziehen. Vgl. REINLE, Riederer, 1993, S. 319-320. Zu den unruhigen Verhältnissen des Jahres 1453 siehe ebda., S. 336-338.

²⁵³ Siehe STA Nürnberg, BB 24, fol. 45r-46r.

²⁵⁴ Über die Federführung bei der Abfassung der übrigen Ratsschreiben ist wenig bekannt. So sind die Briefe vom 11.2.1452 (AC I/3b, 1996, Nr. 2262) und vom 27.3.1452 (ebda., Nr. 2240) jeweils von einem der beiden amtierenden Bürgermeister gesiegelt (der erste von J. Geuder und der zweite von B. Pfintzing).

²⁵⁵ Siehe auch REINLE, Riederer, 1993, S. 427-428.

²⁵⁶ Siehe STA Nürnberg, BB 24, fol. 45v. Piccolomini stand seit 1443 im Dienste Friedrichs III. Als dessen Schützling wurde er 1447 Bischof von Triest und dann 1450 Bischof seiner Heimatstadt Siena. In diesen Jahren avancierte er zum wichtigsten Vertrauensmann des Königs in Italien. Aber er war nicht nur Diplomat in königlichen und später kaiserlichen Diensten, sondern auch als päpstlicher Nuntius unterwegs. Siehe WEINIG, Aeneas suscipite, 1993, S. 121. Vgl. REINLE, Riederer, 1993, S. 160, Anm. 5. Zu seinen Beziehungen zu Nürnberg siehe BUCK, Eneas, 1971, S. 20-28.

²⁵⁷ Siehe STA Nürnberg, BB 24, fol. 45r.

²⁵⁸ Siehe ebda.

²⁵⁹ Siehe ebda., fol. 45v.

²⁶⁰ REINLE, Riederer, 1993, S. 428. Vgl. STA Nürnberg, BB 24, fol. 45r-46r.

gehen und umfangreiche Zahlungen in Höhe von 4.600 Gulden leisten wollten²⁶¹. Zwar habe - so unterwies der Nürnberger Rat seinen Juristen - der Kaiser Briefe geschrieben²⁶², jedoch sei nur der an den Papst ausgegangen. Zusätzlich habe er von der Stadt für den Fall eines Erfolgs an der Kurie weitere 500 Gulden gefordert²⁶³. Da nach Derrers Ansicht ein solcher Betrag schon in der bereits genannten Summe enthalten sei, wurde Mair aufgefordert, sich bei den kaiserlichen Räten zu bemühen, daß diese Zahlung entfalle²⁶⁴. Ob der Jurist dann noch weiter in der Sache aktiv wurde, ist ungeklärt.

Daß Riederer und der Kaiser in der Angelegenheit nicht alle Punkte der Vereinbarung erfüllt hatten, kann einen finanziellen Hintergrund haben. Es sind aber ebensogut andere Gründe möglich, warum der Brief an den Bischof in der Kanzlei zurückgehalten wurde. Auch der historische Kontext ist mit einzubeziehen. Die militärischen und politischen Auseinandersetzungen Friedrichs III. mit den österreichischen Landständen sowie die zahlreichen Verhandlungen und Gerichtstermine des Jahres 1453 - besonders die großen politischen Prozesse zwischen Nürnberg und Albrecht Achilles - mögen dazu geführt haben, daß dem Kaiser und den Räten zahlreiche andere Aufgaben - politisch wie finanziell - vorläufig wenig bedeutsam waren und dementsprechend nicht genügend Aufmerksamkeit fanden²⁶⁵.

II.8 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM RAT UND DEM BISCHOF VON BAMBERG, ANTON VON ROTENHAN

Der Briefwechsel zwischen beiden Parteien begann mit der Übersendung des cusanischen Judendekrets durch Bischof Anton am 26.5.1451²⁶⁶. Die nächsten beiden Schreiben stammten ebenfalls vom Bischof. Sie gingen zwischen dem 21.7. und dem 2./7.8.1451 in Nürnberg ein²⁶⁷. In dem ersten Brief wurde die

²⁶¹ Vgl. ebda., fol. 45v.

²⁶² Vgl. ebda. Es handelte sich wohl um das kaiserliche Schreiben vom 30.8.1453. Siehe STA Nürnberg, Urkunde der 35 neue Laden der unteren Losungstube, Nr. 1176.

²⁶³ Vgl. ebda., BB 24, fol. 45v.

²⁶⁴ Vgl. ebda.

²⁶⁵ Siehe REINLE, Riederer, 1993, S. 325-366.

²⁶⁶ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1338. Die dortige Zeitangabe ist auf das erste Datum zu begrenzen.

²⁶⁷ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1522.

Kleiderkennzeichnung der Juden angesprochen²⁶⁸. Der zweite Brief beinhaltete dagegen zahlreiche Abschriften, die alle die Nürnberger Juden betrafen²⁶⁹. Ihr genauer Inhalt ist nicht bekannt. Er läßt sich dennoch durch das Schreiben des Legaten an den Bischof vom 25.7.1451²⁷⁰ und aufgrund mehrerer Briefe des Stadtrates an die Ratskollegen verbündeter Reichsstädte und an die eigenen Gesandten einigermaßen erschließen²⁷¹.

Am 24.7.1451 sandte Nürnberg über einen Ratsdiener ein Schreiben des Königs an den Bischof²⁷². In dem beigefügten Brief des Rates wurde zur Absicherung der eigenen Rechtslage darauf verwiesen, die Juden würden von des Reichs wegen in der Stadt leben²⁷³. Die Mißachtung des königlichen Schreibens durch den Bischof und dessen aufgrund der exemten Lage rechtlich legitimen Berufung auf den Gehorsam gegenüber dem Legaten, wurde hinlänglich dargestellt²⁷⁴.

Als Antwort auf das erwähnte bischöfliche Schreiben zur Judenkennezeichnung ist ein Ratsschreiben vom 3.8.1451 zu werten²⁷⁵. Hierin wurde dem Bischof mitgeteilt, die Juden in der Stadt trügen die geforderten Zeichen²⁷⁶.

Weitere Briefwechsel zwischen dem Nürnberger Rat und dem Kirchenfürsten im Jahre 1451 bezogen sich auf die rechtliche Grundlage der Auseinandersetzung um die Durchführung des Judendekrets. Der Bischof strebte - ob auf eigenen Wunsch oder durch den Legaten gesteuert, konnte dabei nicht geklärt werden - eine Beratung oder Aussprache mit der Reichsstadt an. Seine Anfrage, ob der Rat nicht wegen der Judensache seine Rechtsgelehrten nach Bamberg schicken könnte, wurde von diesem abgelehnt²⁷⁷. In zwei inhaltlich fast identischen Schreiben vom 21.9. und 22.9.1451

²⁶⁸ Vgl. ebda.: *unser iuden zeichentragung anrurend*.

²⁶⁹ Vgl. ebda.: *Antwort mit etlichen eingeslossen abschriften die iudischeit anrurend*.

²⁷⁰ Siehe ebda., Nr. 1525. Vgl. Kap. C.VIII.2.

²⁷¹ Ob eine Kopie des cusanischen Schreibens an den Bischof vom 25.7.1451 beigelegt wurde, ist ungewiß. Darin nannte der Legat die Fristverlängerung zum 7.2.1452, äußerte sich aber insgesamt negativ zur Sache.

²⁷² Siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 342r. Es handelt sich wahrscheinlich um das zwischen dem 24.6. und 21.7.1451 eingegangene Schreiben Friedrichs III. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2522. Siehe dazu auch das Schreiben des Rates an Nikolaus Muffel und Jörg Derrer vom 26.7.1451 (AC I/3a, 1996, Nr.1531).

²⁷³ Siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 342r.

²⁷⁴ Siehe ebda., fol. 346r, und AC I/3b, 1996, Nr. 2448.

²⁷⁵ Siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 351v.

²⁷⁶ Vgl. ebda. Die Kennzeichnung wurde seit dem 25.7.1452 befolgt. Siehe auch CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND 1961), S. 186.

²⁷⁷ Vgl. RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2715.

gab der Rat eine Stellungnahme ab²⁷⁸. Dabei bezog er sich nicht auf die Sache, sondern machte andere Gründe geltend. Zum einen erklärte er, daß der Rat zur Zeit seine Rechtsgelehrten in vielerlei Hinsicht nicht entbehren könnte. Zum anderen wurde auf die ungünstigen Zeiten - gemeint waren der Kriegszustand und die unsicheren Straßen - verwiesen²⁷⁹. Gleichzeitig wurde beschwichtigend mitgeteilt, man sei gerne bereit, die Gelehrten zu entsenden, sollte sich eine Möglichkeit ergeben²⁸⁰. Die mangelnde Bereitschaft des Rates auf den bischöflichen Vorschlag einzugehen lag wohl darin begründet, daß er seine bisher vertretene Position von der königlichen Kammerknechtschaft der Juden hätte aufgeben müssen. So konnte er in der Sache weiter auf den König als oberste Rechtsinstanz verweisen, dessen Anordnungen sich die Stadt unterzuordnen hatte.

Der letzte relevante Brief der Reichsstadt an den Bischof stammt vom 6.3.1452²⁸¹. In ihm übersandte der Rat die Kopie eines Schreibens des Legaten an Friedrich III. Darin erteilte Cusanus aufgrund der erneuten königlichen Intervention den Nürnberger Juden einen weiteren Aufschub bis zum 24.6.1452²⁸².

II.9 RATSSCHREIBEN AN PAPST NIKOLAUS V. VOM 24.9.1451

Am 24.9.1451 verfaßte der Nürnberger Rat ein Schreiben an Papst Nikolaus V., in dem er um die Aufhebung des Wucherverbotes ersuchte. Dieses direkte Anschreiben hatte mehrere Gründe. Zum einen hatte die bisherige Politik des Rates, über die Gesandten am Königshof und den Prokurator an der Kurie etwas in der Angelegenheit zu erreichen, keinen Erfolg gehabt. Zum anderen mußte der Nürnberger Rat befürchten, daß das Wucherverbot und ein daraus resultierender möglicher Abzug der jüdischen Geldverleiher in Gebiete, in denen die cusanischen Erlasse nicht beachtet wurden oder nicht galten, die wirtschaftliche Situation der Stadt weiter verschlechtern würde. Hinzu käme für die Stadt ein Verlust der potenten jüdischen Steuerzahler. Deren Migration konnte zudem einen Konflikt mit dem in

²⁷⁸ Siehe STA Nürnberg, BB 22, fol. 19v-20r.

²⁷⁹ Siehe ebda.

²⁸⁰ Siehe ebda.

²⁸¹ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2335.

²⁸² Siehe ebda., Nr. 2282.

seinen Rechten beeinträchtigten König herbeiführen²⁸³. Letztlich mußte der Rat in Betracht ziehen, daß es durch eine Hinwendung der Juden zu anderen Wirtschaftszweigen dort zu einer verstärkten Konkurrenzsituation kommen könnte. Dies wiederum hätte möglicherweise innerstädtische Unruhen und Konflikte zur Folge. Ob die Ratsherren dem bei Nichtbeachtung angedrohten Interdikt und dessen Folgen viel Gewicht beimäßen, ist nicht mit absoluter Sicherheit zu sagen. Eine mögliche Bedrohung des innerstädtischen Friedens dadurch konnte dennoch nicht ausgeschlossen werden. Ob ein Interdikt die Position der Stadt bei den anderen Verhandlungen an der Kurie geschwächt hätte, muß ebenso offenbleiben. Insgesamt ist nämlich darauf zu verweisen, daß der Rat schon zu anderen Zeiten dafür Sorge getragen hatte, der Bevölkerung auch im Falle eines unverschuldeten Interdikts den Besuch der Messe zu ermöglichen²⁸⁴. Bei der Schilderung der Situation aus Sicht der Stadt können rechtliche, wirtschaftliche und religiöse Argumentationspunkte unterschieden werden. Das Schreiben unterrichtete zuerst über den Inhalt der cusanischen Judenbestimmungen²⁸⁵. Dabei wurde auch mitgeteilt, der Legat habe, nachdem er den vorgegebenen Termin fallen ließ, die Beachtung des Interdikts gewollt²⁸⁶, obwohl alle in der Stadt wohnhaften Juden der Gerichtsbarkeit und Gewalt des Königs unterstellt seien²⁸⁷. Trotz dieser Rechtsstellung habe der Rat bewirken können, daß die Juden die Kennzeichnung angenommen hätten²⁸⁸. Eine Durchsetzung des Wucherverbotes sei aber nicht möglich, da die Juden unter die Gewalt des Königs fielen²⁸⁹. Weil dessen Gesetze ihnen den Wucher und andere Vergünstigungen erlaubten, hätte die Stadt in dieser Sache weder die Macht, noch könnte sie ohne den Willen des Königs den Wucher einschränken²⁹⁰.

²⁸³ Dies erfuhr 1456 die Reichsstadt Augsburg. Sie hatte 1438-1440 ohne königliche Erlaubnis die Juden ausgewiesen und mußte deshalb an Friedrich III. eine Geldstrafe in Höhe von 12.000 oder 13.000 Gulden zahlen. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 49.

²⁸⁴ Siehe SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980, S. 242. Schon 1390 wurde dem Nürnberger Rat durch Papst Bonifaz IX. genehmigt, in den beiden Pfarrkirchen sowie in der Kirche des Neuen Spitals täglich je eine Messe feiern zu lassen. Jedoch mußte dies bei offenen Türen geschehen. Die Gläubigen durften die Kirche nicht betreten, sondern mußten davor stehen bleiben. Siehe ebda.

²⁸⁵ Vgl. *AC* I/3b, 1996, Nr. 1810, Z. 1-4.

²⁸⁶ Vgl. ebda., Z. 4-5: *Alioquin lapsa termino prefixo voluit inter parrochiam, sub qua Iudai visi forent, ecclesiasticum interdictum observari.*

²⁸⁷ Vgl. ebda., Z. 5-6: *quamquam Iudei omnes hic habitantes Romane regie iurisdictioni et potestati sint subiecti.*

²⁸⁸ Vgl. ebda., Z. 6-7.

²⁸⁹ Vgl. ebda., Z. 7-8.

²⁹⁰ Vgl. ebda., Z. 8-11.

Dann verwies der Rat auf die wirtschaftlichen Nachteile für die Stadt. Ihre Bürger und Einwohner würden zuweilen durch Steuern, Abgaben und Ehrungen so stark belastet, daß sie in finanzielle Nöte gerieten²⁹¹. Um etwaigen Zahlungsschwierigkeiten auszuweichen, müßten sie Kredite bei den Juden aufnehmen²⁹². Da die Juden untereinander keinen Wucher nähmen, wäre es nicht von Vorteil, wenn solches dann die christlichen Einwohner untereinander täten²⁹³. Wenn der Wucher unter den Juden verboten würde, übertrüge sich dieses Übel auf Christen, die Geld zu Wucherzinsen fordern könnten²⁹⁴. Bei der Bitte um Erlaubnis einer moderaten Geldleihe²⁹⁵ wurde darauf verwiesen, daß die Möglichkeit der Geldleihe auch für die Armen und Bedürftigen von Bedeutung sei. Ohne diese Möglichkeit litten diese - so der Rat - weiter unter ihren finanziellen Widrigkeiten. Schließlich brachte der Rat noch ein theologisches Argument vor: Er betonte, das Wuchergeschäft wäre für die Juden, welche sowieso verdammt seien, kein Übel, im Gegensatz zu den Christen, die sich damit beflecken würden²⁹⁶.

II.10 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM RAT UND KÖNIG/KAISER FRIEDRICH III. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG KÖNIGLICHER/ KAISERLICHER SCHREIBEN AN WEITERE BETEILIGTE

Die Briefe Friedrichs III. an verschiedene Beteiligte in der Judensache sind nicht überliefert. Seine Reaktionen auf das cusanische Judendekret können zum Teil aus (Antwort-) Schreiben²⁹⁷ der unterschiedlichen Parteien und in geringem Maße auch aus dem Nürnberger Briefeingangregister entnommen werden. Der hier relevante Briefwechsel des Rates mit dem Herrscher kann in zwei Phasen unterteilt werden: In der ersten ging es um die Aufhebung des Judendekrets; in der zweiten wehrte sich

²⁹¹ Vgl. ebda., Z. 11-13.

²⁹² Vgl. ebda., Z. 13-14.

²⁹³ Vgl. ebda., Z. 14-15.

²⁹⁴ Vgl. ebda., Z. 15-17: *si per prohibitionem usurarum inter Hebreos crimen ipsum, quod valde formidandum est, ad christianos transferatur, vix tam tenui usura pecunia reperiri posset.*

²⁹⁵ Vgl. ebda., Z. 18-20.

²⁹⁶ Vgl. ebda., Z. 21-22: *neque crimen usurarum a statu dampnate secte ad statum salvandorum transferatur.*

²⁹⁷ Ein erstes Schreiben des Legaten an Friedrich III. ist ebenfalls nicht überliefert. Dies gilt auch für die Abschrift, die er an den Bamberger Bischof sandte. Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1525 (siehe auch Kap. C.VIII.2). Zu Friedrichs III. Verhandlungen mit dem Papst siehe den Briefwechsel zwischen dem Nürnberger Rat und seinen Gesandten.

der Rat gegen die Zahlung einer hohen Krönungssteuer durch die Juden und begründete dies auch mit den Auswirkungen des cusanischen Wucherverbots.

Die wiederholten Bemühungen der Nürnberger Gesandten - in erster Linie um Abwendung des Interdikts²⁹⁸ - und einer Abordnung der Nürnberger Juden²⁹⁹ veranlaßten den König wohl, ein Schreiben zu verfassen, das er gleichlautend an den Legaten³⁰⁰, den Bamberger Bischof³⁰¹ und die Reichsstadt Nürnberg übermitteln ließ³⁰². Der an die Stadt gerichtete Brief traf zwischen dem 24.6. und 21.7.1451 ein³⁰³. Über den möglichen Inhalt war der Rat aber schon durch seine Gesandten informiert worden³⁰⁴. Diese hatten ihm ihre Meinung mitgeteilt, nach der des Königs Schreiben wohl nicht ausreichend sei³⁰⁵. Zwei andere, nicht erhaltene Schreiben des Königs gingen zwischen dem 31.7. und 7.8. in der Stadt ein³⁰⁶. Sie waren an die Pfarrer von St. Lorenz und St. Sebald, Konrad Konhofer und Heinrich Leubing gerichtet³⁰⁷. Ihr Inhalt muß unbekannt bleiben, da sich auch der Rat in seinen Schreiben nicht dazu äußerte³⁰⁸.

Aufgrund der königlichen Schreiben verlängerte der Legat die Frist zur Verhängung des Interdiktes vom 1.8.1451 auf den 27.2., das war der erste Fastensonntag 1452. Deswegen bemühte sich der Rat über seine Gesandten, vor Ablauf der Frist nochmals beim König vorstellig zu werden³⁰⁹. Ein weiteres Schreiben Friedrichs III. ging am 22.2.1452 beim Legaten ein. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich Nikolaus von Cues in Köln auf³¹⁰. Interessanterweise hatte der König, der auf dem Weg nach Rom war³¹¹,

²⁹⁸ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1404, Z. 1-3: *von der iueden sachen wegen fleis ze tuen, damit unterstanden werde, interdict und ander beswernuß, die der legat bey uns furhandt genomen hat, furkomen werde.*

²⁹⁹ Vgl. ebda., Nr. 1445, Z. 6-10.

³⁰⁰ Siehe ebda., Nr. 1525.

³⁰¹ Siehe ebda., Nr. 1531 und Nr. 1532.

³⁰² Vgl. ebda., Nr. 1443, Z. 1-3.

³⁰³ Vgl. RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2522: *Item ein offen kuniglich brief, von unser judischeit wegen, die bey iren freyheiten zuhanthaben.*

³⁰⁴ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1443.

³⁰⁵ Vgl. ebda., Z. 3-4: *das der iudischeit wenig nutz und fromens daraus erscheynen moecht, sunder wol pesrunng bedorften.* Zur Reaktion des Legaten siehe ebda., Nr. 1522; Nr. 1525; Nr. 1589.

³⁰⁶ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2605. Der Zeitraum, in dem die Briefe eingingen, läßt sich ebda. durch andere Schreiben ungefähr datieren.

³⁰⁷ Vgl. ebda.: *zwen kunglich beslossen brief an unser pfarrer, von der juden wegen anrurend.*

³⁰⁸ Möglicherweise ging es um das von Cusanus angedrohte Interdikt.

³⁰⁹ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2013 (vom 21.10.1451).

³¹⁰ Vgl. ebda., Nr. 2282.

³¹¹ Vgl. HIRSCHMANN, G., Familie Muffel, 1950, S. 320.

dazu keinen eigenen Boten beauftragt³¹². Er ließ den Brief Nikolaus Muffel aushändigen, der ihn an den Rat seiner Heimatstadt sandte, damit dieser den Inhalt zur Kenntnis nehme und die Nachricht dann weiterleite³¹³. Gegenüber dem Legaten bat der König um einen Aufschub bis zum 29.9.1452³¹⁴. Dies war der Sankt Michaelstag, an dem die Juden in Nürnberg die zweite Rate der Jahressteuer bezahlten. Da König und Reich an dieser zur Hälfte beteiligt waren, erkennt man hier deutlich auch das fiskalische Interesse Friedrichs III. In seinem Antwortschreiben lehnte der Legat den vorgeschlagenen Termin ab. Er gewährte dennoch eine Fristverschiebung bis zum 24.6.1452 (Johann Baptist)³¹⁵. Cusanus nahm wohl dieses Datum, da in der christlichen Tradition die Gestalt des Täufers "als letzter Vertreter des Alten Bundes [gilt], der auf den Messias und damit auf den Neuen Bund hinweist"³¹⁶. Der Legat betonte schließlich gegenüber dem König seine Mißstimmung, als er ihm mitteilte, zu dieser Verschiebung bestehe eigentlich "kein Grund ..., da die Juden ihre Appellation an den Papst bis zum schon hinausgeschobenen Termin Sonntag Invocavit hätten erledigen können"³¹⁷. Dieses Schreiben ging dann ebenfalls zuerst nach Nürnberg. Vom 23.3.1452 stammt die auf Wunsch des Alten Bürgermeisters Jörg Derrer durch einen Notar vorgenommene notarielle Instrumentierung über eine Öffnung dieses Schreibens und dessen Wortlaut³¹⁸. Warum dies einen Monat nach Abfassung geschah, ist unklar. Es kann nur vermutet werden, daß der Rat die cusanische Antwort aus taktischen Gründen - vielleicht hoffte er in der Zwischenzeit auf eine Reaktion des Papstes - zurückhielt und sie nicht sofort an seinen Gesandten in Italien weiterleitete³¹⁹. Dagegen wurde der Bamberger Bischof mit einem Schreiben vom 6.3.1452 direkt über die vom Legaten gewährte Verlängerung informiert³²⁰.

Der Briefwechsel zwischen der Stadt und dem inzwischen zum Kaiser gekrönten Friedrich III. bezüglich der Juden setzte dann erst wieder 1453 ein. Zwischen dem

³¹² Siehe zum Botenwesen Friedrichs III. SEGGERN, Botenwesen, 1998, S. 67-122.

³¹³ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2440, Z. 5-6.

³¹⁴ Vgl. ebda., Nr. 2282, Z. 5.

³¹⁵ Vgl. ebda., 9-10. Zur Bedeutung Johannes des Täufers für das cusanische Denken siehe HAUBST, Streifzüge, 1991, S. 422-427.

³¹⁶ BIEGER, KIRCHENJAHR, ⁴1997, S. 276.

³¹⁷ AC I/3b, 1996, Nr. 2282, Z. 6-8: *Und wie woil, als ich meynen, nyt treffliche noit sie, solliche sachen zo erlengen, nahe dem die geappelliret hain und sollichs woil hetten bynnen den egenanten sondag Invocavit ußgetragen und geendet bie unserm heiligen vater dem babste.*

³¹⁸ Das Schreiben war vom Rat schon geöffnet worden, der Notar fertigte mehrere Abschriften an und versiegelte den Brief wieder. Siehe ebda., Nr. 2240, Z. 14-17.

³¹⁹ Dies geschah am 27.3.1452. Siehe ebda.

2.5. und 30.5.1453 ging ein kaiserliches Schreiben in der Stadt ein³²¹. Dieses stand aber nicht mehr im Zusammenhang mit dem Judendekret, sondern mit der schon im Vorjahr von Friedrich III. geforderten Krönungssteuer³²². Am 5.6.1453 erfolgte die Antwort der Reichsstadt³²³. Sie verwies darin auf die wirtschaftliche Situation der Stadt und der Juden, die durch den gerade beendeten Krieg³²⁴ und die Pest³²⁵ geprägt sei. Dadurch sei die Zahl der Juden gesunken und schließlich auch viele wegen ihrer Armut aus der Stadt gezogen³²⁶. Das cusanische Verbot des jüdischen Wuchers und der Wille des Papstes, dieses Verbot aufrechtzuerhalten, hätten dazu geführt, daß die Juden ohne Auskommen gewesen und weiter verarmt seien³²⁷. Mit diesen Hinweisen sollte eine zu hohe finanzielle Belastung der Juden durch den Kaiser verhindert werden³²⁸. Der Rat war selbst an der finanziellen "Ausbeutung" der Juden interessiert. Doch ist fraglich, ob er schon darüber in Kenntnis gesetzt worden war, daß der Papst, auf Drängen des Bischofs von Bamberg, das cusanische Judendekret für dessen Diözese - und damit indirekt auch für Nürnberg - schon am 20.3.1453 aufgehoben hatte³²⁹. Es ist aber auch möglich, daß der Rat auf der genannten Rechtsposition beharrte, da er einen speziellen päpstlichen Aufhebungserlaß des Wucherverbots für die Juden in Nürnberg wünschte. Über die Zahl der Juden in der Stadt können keine Aussagen getroffen werden. Ein zahlenmäßig drastischer Rückgang der jüdischen Bevölkerung durch Krieg, Pest und natürlichen Tod ist vorstellbar³³⁰. Zudem sind für den Zeitraum zwischen 1450 und 1453 lediglich fünf Belege - davon nur einer von 1451, dagegen vier von 1450 - für eine Aufnahme von

³²⁰ Siehe ebda., Nr. 2335.

³²¹ Vgl. RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 4415: *von der judischeit wegen, sich mit im zu vertragen, und darinn ein abschrift des briefs, so derselbe unser herre der k(eiser) den Juden selbs : denselben juden: getan hat.*

³²² Siehe MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 74.

³²³ Siehe STA Nürnberg, BB 23, fol. 236v.

³²⁴ Der Friedensschluß erfolgte am 27.4.1453 (Pfälzer Vertrag). Siehe MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 74.

³²⁵ Vgl. allgemein CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND 1961), S. 187: *Item 1451 jar da was ein grosser sterb zu Nürnberg und sturben 50 gananter auß dem großen rat und pei 1000 menschen jung und alt.* Siehe BÜHL, Pestepidemien, 1990, S. 122.

³²⁶ Vgl. STA Nürnberg, BB 23, fol. 236v: *dieselb Iudischeit bey uns in den v(er)gangen kriegen und den sterb(e)n so alsdann vorhanden waren abgangen und v(er)derbt vnd etlich von armuot wegen von unser Stat entwichen sein.*

³²⁷ Vgl. ebda.

³²⁸ Vgl. ebda.

³²⁹ Siehe SIMONSOHN, Apostolic See II, 1989, Nr. 812.

³³⁰ Die Angabe *Mortus est* bei Eintragungen im zweiten Nürnberger Judenzinsbuch 1434-1498, dessen Edition in STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, vorliegt, ist aber zu ungenau, um hier Rückschlüsse ziehen zu können.

Juden bekannt³³¹. Diesen stehen zwei Belege gegenüber, welche die Aufgabe des Bürgerrechts durch Juden dokumentieren³³².

Das Schreiben des Rates und die Bemühungen seiner Gesandten führten schließlich dazu, daß sich der Kaiser am 30.8.1453 nochmals an den Papst wandte. In seiner Bitte bezog er sich ausdrücklich auf das cusanische Wucherverbot und forderte dessen Aufhebung für die Nürnberger Juden³³³.

Schon einige Tage vorher - am 25.8.1453 - hatte Friedrich III. ein Schreiben ausgestellt, in dem er den Rat aufforderte, seinen in der Stadt wohnhaften jüdischen Kammerknechten "wider ihre Schuldner in beweislichen, bekanntlichen Schulden zu verhelfen"³³⁴. Dies ist vielleicht ein Zeichen für die Wiederaufnahme der Wuchergeschäfte durch die Nürnberger Juden. Unter Umständen hatten die hohen Zahlungen, welche zur Aufhebung des cusanischen Wucherverbots und zur kaiserlichen Krönungssteuer verwandt wurden, die jüdischen Finanzreserven so sehr erschöpft, daß die Juden aus Liquiditätsgründen gezwungen waren, schon länger bestehende Außenstände einzutreiben³³⁵.

Am 28.8.1453 teilte der Kaiser dem Nürnberger Rat mit, dem Gesandten Jörg Derrer zahlreiche Urkunden bezüglich der in der Stadt lebenden Juden mitgegeben zu

³³¹ Siehe ebda., S. 71 (Gut Yosmans witib am 23.1.1450); S. 77 (Hicz, Ysaac Gumbrechts witib zum 15.5.1450; Rucheman Gumprechts witib zum 9.7.1450; David Jud von Swebisch Werd zum 2.10.1450, David Franck Jud Jacob Juden von Sweinfurt eydam zum 2.7.1451). Zwischen 1450 und 1459 wurden 14 Bürgeraufnahmen verzeichnet (10 Auswärtige und 4 Bürgerkinder/-verwandte). Siehe TOCH, Geldhandel, 1981, S. 300, Tabelle 5. Die meisten sind nach 1454 eingetragen. Siehe STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 79-81.

³³² Siehe ebda., S. 71 (Gut Yosmans witib zum 14.5.1451), und S. 76 (Lesslein, Sohn von Mendel Sprintz zum 29.9.1452). Ob der am 8.3.1452 durch den Mainzer Erzbischof in Bingen aufgenommene Moses von Nürnberg (siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 97) ein ehemaliger Nürnberger Judenbürger war, oder unter markgräflichem Schutz lebte, ist unbekannt. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1019. Vgl. STA Nürnberg, Kaiserliches Landgericht 118, fol. 127r.

³³³ Siehe STA Nürnberg, Urkunden der 35 neue Laden der unteren Losungsstube, Nr. 1176.

³³⁴ MÜLLNER, Annalen II, 1984, S. 499. Siehe auch MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 65.

³³⁵ Städtische Gerichtsbücher sind erst ab Ende 1483 überliefert. Von da an und bis zur Vertreibung der Juden 1499 gestattet die Quellenlage einen guten Einblick. Siehe StA Nürnberg, Rep. B 14/V, *Libri Conservatorii* (Schuldverschreibungsbücher), Bd. D-L und Rep. B 14/I, *Libri Litterarum* (Grundverschreibungsbücher), Bd. 2-16. Ein spezielles Judengericht wie in Regensburg existierte nicht. An dem Albrecht Achilles unterstehenden "Kaiserlichen Landgericht Nürnberg" wurden in dem relevanten Zeitraum 1451 bis 1453 zwar zahlreiche Klagen von Juden geführt. Da hier nur wenige Namen von Juden aus Nürnberg auftauchen, war dieser Bestand zu vernachlässigen. Zudem läßt sich generell nicht feststellen, wann die Geschäfte, auf welche sich die Kläger bezogen, getätigt wurden. Siehe STA Nürnberg, Kaiserliches Landgericht Nürnberg 118 (1449-1453).

haben. Dies waren ein Bestätigungsbrief über die inzwischen gezahlten 4.000 Gulden Krönungssteuer, Privilegienbestätigungen, der schon genannte Gebotbrief wegen der Schulden, ein kaiserlicher Bittbrief an den Papst (vielleicht das am 30.8.1453 in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigte Schreiben) sowie ein Schriftstück, das eine Unterredung Friedrichs III. mit seinem christlichen Nürnberger Bankier Lukas Kemnater³³⁶ wiedergab³³⁷.

II.11 DIE ROLLE DER KÖNIGLICHEN/KAISERLICHEN RÄTE IN DER JUDENSACHE

Ein Schreiben des Nürnberger Rates an seinen Rechtsgelehrten Martin Mair vom 22.9.1453 belegt die Delegation der Judensache durch den Kaiser an mehrere seiner Räte. Von den drei dort genannten Räten ist besonders Dr. Ulrich Riederer hervorzuheben³³⁸. Dieser gehörte zu den einflußreicheren Personen am Königsbeziehungsweise Kaiserhof. Aufgrund seiner Stellung als "Cheffjurist"³³⁹ Kaiser Friedrichs III. im Personen- und Machtgefüge³⁴⁰ am Hofe besaß er aussichtsreiche "Chancen zur Beeinflussung des kaiserlichen Willens"³⁴¹. Friedrich III. betraute deshalb Riederer, welcher bis dahin unter anderem mit Fragen der Exemtion und der Reichsacht zu tun hatte, noch zusätzlich mit dem Bereich der Judenprivilegierung. Dabei werden fiskalische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben. In beiden Bereichen konnte der Herrscher seine Illiquidität ausgleichen, hatten die Betroffenen doch weitreichende finanzielle Konsequenzen zu befürchten³⁴². Aber auch der für die Angelegenheiten verantwortliche Rat Dr. Ulrich Riederer selbst profitierte davon,

³³⁶ Dieser nahm in dessen Auftrag 1445, 1448, 1451 und 1453 die Stadtsteuer ein. Siehe REINLE, Riederer, 1993, S. 209, Anm. 299. Ihm übergaben die Juden am 15.10.1453 die 4.000 Gulden Krönungssteuer. Diese hatte er vom Kaiser verschrieben bekommen. Vgl. STA Nürnberg, BB 24, fol. 48v, und ebda., Urkunden der 35 neue Laden der unteren Losungsstube, Nr. 1158-1160.

³³⁷ Siehe ebda., Nr. 970; Nr. 1126; Nr. 1176. Vgl. MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 56 und S. 74. Siehe CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND 1961), S. 206-207. Weitere Briefwechsel können unberücksichtigt bleiben. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 4694, und STA Nürnberg, BB 24, fol. 48v-49r.

³³⁸ Zu den beiden anderen siehe REINLE, Riederer, 1993, S. 284 mit Anm. 129 (Rindscheit); S. 166 mit Anm. 45 und S. 174 mit Anm. 84 (Zebinger).

³³⁹ REINLE, Riederer, 1993, S. 87.

³⁴⁰ Dazu ausführlich ebda., S. 463-497.

³⁴¹ Ebda., S. 425.

³⁴² Siehe ebda., S. 426.

honorierten doch die Bittsteller ein Entgegenkommen³⁴³. So wurde er sicherlich auch für die Unterstützung belohnt³⁴⁴, welche er den in den habsburgischen Erbländen lebenden Juden im November 1452 gewährte, damit sein Ratskollege, der Bischof von Siena, diesen mehrere Transsumpte der päpstlichen Bulle für Friedrich III. vom 20.9.1451 ausstellte³⁴⁵.

II.12 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM NÜRNBERGER RAT UND DEN RÄTEN BEFREUNDETER REICHSSTÄDTE

II.12.1 DAS RATSSCHREIBEN AN ESSLINGEN VOM 13.5.1451

Die Reichsstadt Esslingen gehörte zu den Verbündeten Nürnbergs im Ersten Markgrafenkrieg. Seit 1443 war sie Mitglied im Schwäbischen Städtebund³⁴⁶. Ihr Hauptgegner waren die Grafen von Württemberg, deren Territorium die Stadt vollständig einschloß und die dementsprechend alle Wirtschaftsverbindungen der Stadt unterbrechen konnten³⁴⁷. Das Schreiben des Nürnberger Rates wurde einem Esslinger Boten mitgegeben³⁴⁸. Dieser war nach Nürnberg abgefertigt worden, um Neuigkeiten über die Friedensverhandlungen zwischen Nürnberg und Albrecht Achilles am königlichen Hof zu erfahren. Gleichwohl waren die Esslinger auch an Nachrichten über den päpstlichen Legaten interessiert. Die Nürnberger teilten ihnen mit, sie hätten bislang nur erfahren, daß Cusanus den römischen Ablaß predige und

³⁴³ Zu Riederers Vorrechten gehörten auch alle Verhandlungen, die er mit Bittstellern führte, welche am kaiserlichen Hofe vorsprachen. Siehe ebda., S. 91.

³⁴⁴ Es liegen hierzu zwar keine Belege vor. Eine Bezahlung ist anzunehmen, da Riederer von Jörg Derrer, der sich im Januar 1453 vergeblich um eine solche Abschrift bemühte, nachweislich eine Schenkung von 32 Gulden erhielt. Vgl. REINLE, Riederer, 1993, S. 427. Erste Kontakte zwischen Riederer und Nürnberg sind 1446 und 1449/50 (hier im Zusammenhang mit dem Städtekrieg) belegt. Siehe ebda., S. 214-242.

³⁴⁵ Siehe ebda., S. 427 mit Anm. 304. Siehe auch SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 424, Anm. 1. Damit erschöpfen sich die Belege über Riederers Aktivitäten in der Nürnberger Judensache. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung Augsburgs mit dem Kaiser 1456 wegen der unerlaubten Judenvertreibung in den Jahren 1438-1440 war er vielleicht auch aktiv. Eine Beteiligung kann aber nur "indirekt erschlossen werden" (REINLE, Riederer, 1993, S. 428). Siehe ebda., S. 428-430.

³⁴⁶ Sie gehörte 1418-1443 der sogenannten Esslinger Einigung an, einem Bund gemäßigter Reichsstädte, die eine abwartende Politik betrieben. Vgl. BLEZINGER, Städtebund, 1954, S. 6.

³⁴⁷ Dies war ein Grund, warum sich die Stadt 1454 dem Schutz des Markgrafen von Baden unterstellte. Vgl. KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft, 1964, S. 183-185.

³⁴⁸ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1293.

antijüdische Maßnahmen beabsichtige³⁴⁹. Dabei nannte der Rat die Fakten, welche er auch Konhofer mitgeteilt hatte³⁵⁰. Allerdings bewiesen die Nürnberger schon hier Weitblick, als sie darauf verwiesen, nicht nur die Juden in ihrer Stadt, sondern überall im Reich würden davon betroffen sein³⁵¹. Gegenüber den Esslinger Ratsfreunden wurde aber nicht mitgeteilt, daß sie selbst schon in dieser Angelegenheit juristischen Beistand erbeten hatten. Hinsichtlich eines durchgreifenden Erfolgs des Judendekrets äußerten sie sich eher abwartend und zurückhaltend³⁵². Dies ist wohl mit dem Informationsdefizit des Nürnberger Rates zu erklären. Zudem dachte man vielleicht daran, die Reaktionen anderer betroffener weltlicher und geistlicher Judenschutzherrn abzuwarten. Darüber hinaus dürfte die damalige aktuelle Situation, die von den Verhandlungen der Kriegsparteien am Königshof bestimmt wurde³⁵³, bei den Ratsherren dafür gesorgt haben, keine vorschnellen Aussagen oder Entscheidungen zu treffen. Auch Esslingen war in der Judensache an einem günstigen Ausgang gelegen. Die Stadt hatte erst 1448 - nach langer Überlegung und ausführlicher Nachfrage bei der befreundeten Reichsstadt Heilbronn - wieder Juden aufgenommen³⁵⁴. Die meisten Kaufleute tätigten zwar auch größere Geschäfte auf Kreditbasis, waren dabei allerdings zumeist bei Kaufleuten oder Patriziern der Städte verschuldet, in denen sie Handel trieben³⁵⁵. Die städtische Wirtschaft erlitt schon 1449/50 durch die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Städtebund und Fürstenallianz schweren Schaden; Graf Ulrich von Württemberg hatte mehrfach die Weinberge vor der Stadt verwüsten und die Fruchtbäume aushauen lassen³⁵⁶. Damit verlor die Stadt einen der wichtigsten Wirtschaftszweige. Auch in der Folgezeit kam - es entgegen den Beschlüssen der sogenannten Bamberger Richtung vom 22.6.1450 - zu Auseinandersetzungen³⁵⁷. So wurde über die Stadt der Boykott verhängt³⁵⁸ und erhielten die Esslinger Kaufleute

³⁴⁹ Siehe ebda.

³⁵⁰ Vgl. ebda., Z. 8-9: *nit wuechern, sunder arbeiten und auch zaichen tragen sullen, dabey sie fuer iuden erkannt und gehalten werden.*

³⁵¹ Vgl. ebda., Z. 7-8: *das nu fuerbaß die iudischeit bey uns und andern ennden im reiche.*

³⁵² Vgl. ebda., Z.9-10: *Ob nue das also furgank gewunnet oder wieweyt das raychen wirdet, kuenden wir noch nit eigenschaft gewissen.*

³⁵³ Siehe ebda., Z. 10-12.

³⁵⁴ Siehe OVERDICK, Stellung der Juden, 1965, S. 144. Sie war 1452 durch die auf Cusanus' Mainzer Judendekret beruhenden antijüdischen Maßnahmen des Konstanzer Bischofs, in dessen geistlichem Herrschaftsbereich sie lag, betroffen. Siehe Kap. G.IV.3.7.2.

³⁵⁵ Vgl. KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft, 1964, S. 114.

³⁵⁶ Vgl. ebda., S. 111. Der Schaden belief sich nach städtischen Angaben auf *mer danne ob zwinne hundert tusent guldin* (ebda.).

³⁵⁷ Siehe REINLE, Riederer, 1993, S. 224-238.

³⁵⁸ Vgl. ebda., S. 238.

und Händler, die in Geschäften - unter anderem zu den Messen nach Frankfurt und Nördlingen - unterwegs sein mußten, kaum mehr Geleit durch die württembergischen und bayerischen Lande³⁵⁹. Damit war zu diesem Zeitpunkt die jüdische Wirtschaftstätigkeit für innerstädtische Belange wichtig³⁶⁰.

II.12.2 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN NÜRNBERG UND ROTHENBURG OB DER TAUBER

Zwischen dem 24.6. und 30.6.1450 wandte sich auch der Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber in einem Schreiben an die Nürnberger Ratskollegen³⁶¹. Diese Reichsstadt - ebenfalls Mitglied des Schwäbischen Städtebundes und Verbündete Nürnbergs im Markgrafenkrieg³⁶² - lag im Bereich der Diözese Würzburg und bezog sich in dem Brief auf die Publikation des Judendekrets durch den Legaten in Würzburg am 20.5.1450³⁶³. In den Jahren 1450 bis 1455 wurde - durch langwierige Handwerkerunruhen bedingt - der Rat paritätisch von Patriziern und Handwerkern besetzt. Die innerstädtischen Erschütterungen in diesen Jahren betrafen auch die jüdische Bevölkerung³⁶⁴. Für 1450 sind acht Juden als Bürger nachgewiesen³⁶⁵. Sie waren wohl alle Geldhändler. Allerdings wurde der jüdische Geldhandel schon lange von dem der Christen übertroffen³⁶⁶. Wichtig waren die jüdischen Kreditgeber vor allem für den Stadtrat, der - falls überhaupt - einen Zinssatz von maximal fünf Prozent bezahlte³⁶⁷. Soweit die Quellenlage diese

³⁵⁹ Siehe KIRCHGÄSSNER, *Wirtschaft*, 1964, S. 123.

³⁶⁰ Siehe ebda., S. 159-160.

³⁶¹ Siehe RÜBSAMEN, *Briefeingangregister*, 1997, Nr. 2505. Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1407.

³⁶² Siehe BLEZINGER, *Städtebund*, 1954, S. 6. Die Stadt hatte damals ungefähr 6.000 Einwohner und orientierte sich hinsichtlich ihrer Verfassung an Nürnberg. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1252.

³⁶³ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1306. Cusanus hatte darin eine Bekanntmachung innerhalb eines Monats gefordert. Schon am 25.5.1450 wandte sich der Würzburger Generalvikar in der Judensache an alle Geistlichen und Laien der Diözese. Siehe ebda., Nr. 1332. Es handelte sich nicht - wie ebda., Nr. 1445, Anm. 1, und in GJ III/2, 1995, S. 1256, erklärt wurde - um ein Schreiben des Legaten an die Stadt.

³⁶⁴ Die Quellenlage ist für den genannten Zeitraum unbefriedigend. Siehe WEHRMANN, *Rechtsstellung*, 1976, S. 52. Zur Judengasse siehe GJ III/2, 1995, S. 1252-1253.

³⁶⁵ Vgl. WEHRMANN, *Rechtsstellung*, 1976, S. 100 und S. 231-232 (Liste der jüdischen Namen und die jeweilige Steuerhöhe). Einer von diesen wanderte 1453 ab. Vgl. GJ III/2, 1995, S. 1270, Anm. 145. Für die Zeit bis 1458 brechen infolge der genannten innerstädtischen Unruhen die Aufzeichnungen in den Steuer- und Bürgerlisten ab. Siehe WEHRMANN, *Rechtsstellung*, 1976, S. 52.

³⁶⁶ Siehe GJ III/2, 1995, S. 1254.

³⁶⁷ Vgl. ebda.

Bewertung zuläßt, stammten zum Zeitpunkt des cusanischen Erlasses die meisten Schuldner der Juden aus der Stadt und dem Landgebiet³⁶⁸ Rothenburg³⁶⁹.

Die Antwort des Nürnberger Rates auf das Rothenburger Schreiben erfolgte am 30.6.1450³⁷⁰. In diesem teilte der Rat mit, er habe durch den Bamberger Bischof ein entsprechendes Mandat bezüglich der Juden zugesandt bekommen³⁷¹. Dann verwies er darauf, der Rat habe den Legaten durch seine Ratsherren ersucht, von den antijüdischen Maßnahmen Abstand zunehmen³⁷², dieser aber ein solches Ansinnen abgelehnt habe³⁷³. Anschließend teilte der Rat mit, die Nürnberger Juden hätten deswegen den König und den Papst angeschrieben³⁷⁴. Da der Rat Gesandte am königlichen Hofe habe, seien diese angewiesen worden, den Juden in der Sache beizustehen³⁷⁵. Dabei verschwieg der Rat die eigenen Bemühungen, besonders - wie er vielfach in den Schreiben an seine Gesandten betonte - hinsichtlich der Verhinderung des angedrohten Interdikts³⁷⁶. Nürnberg erklärte sich zwar bereit, den Bundesgenossen über die weiteren Vorgänge zu informieren, in den überlieferten Briefen der Folgezeit wurde das Judendekret aber nicht mehr erwähnt.

³⁶⁸ Rothenburg hatte zur Sicherung seiner Interessen ein umfangreiches Territorium - 370 Quadratkilometer mit 180 Dörfern - zusammengekauft. Die Gelder zum Landerwerb hatte sie auch von auswärtigen Juden, besonders aus Nürnberg, geliehen. Siehe ebda., S. 1268, Anm. 101.

³⁶⁹ Siehe ebda., S. 1254. Vgl. auch WEHRMANN, Rechtsstellung, 1976, S. 187. Eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Juden trat 1478 mit dem Neuen Geding ein. So wurde beim Einklagen von Zinsforderungen nicht mehr, wie bisher üblich, Rechtsunterstützung durch die Stadt gewährt. Siehe MERZ, Gemeinde, 1993, S. 16. Diese Veränderung ist um so wichtiger, als im gleichen Zeitraum im Hochstift Würzburg ein Mandat gegen den Judenwucher veröffentlicht wurde (1477), die Ausweisung der Juden aus dem Hochstift Bamberg erfolgte (1478) und auch für die Juden in Nürnberg durch die Stadtrechtsreformation (1479/1484), an welcher seit 1471 gearbeitet worden war, eine Verschlechterung der Rechtslage eintrat. Siehe dazu TOCH, *umb gemeyns nutz*, 1984, S. 1-21.

³⁷⁰ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1445.

³⁷¹ Siehe ebda., Nr. 1338 (26.5./24.6.1451).

³⁷² Vgl. ebda., Nr. 1445, Z. 4-5. Ein Schreiben ist aber weder in den Briefbüchern des Rates dokumentiert, noch in der Cusanusforschung bekannt. Auch die Nürnberger gehen in dem Schreiben an Rothenburg nicht weiter auf gegenüber dem Legaten geltend gemachte Aufhebungsgründe ein. Doch könnte es möglich sein, daß die Nürnberger Ratsherren den Legaten während seines Aufenthalts in der Stadt auf die Regensburger Vorgänge angesprochen und ihm ihre Ablehnung antijüdischer Maßnahmen bekanntgegeben haben.

³⁷³ Vgl. ebda., Z. 5-6.

³⁷⁴ Vgl. ebda., Z. 7-9 und Z. 11.

³⁷⁵ Vgl. ebda., Z. 9-10.

³⁷⁶ Siehe ebda., Nr. 1404, das Schreiben an Nikolaus Muffel und Jörg Derrer vom 22.6.1451.

II.12.3 BRIEFWECHSEL ZWISCHEN NÜRNBERG UND HEILBRONN

Aus demselben Zeitraum wie das Rothenburger Anschreiben stammt die Nachfrage des Heilbronner Rates³⁷⁷. Die Reichsstadt Heilbronn lag an der südwestlichen Grenze des geistlichen Jurisdiktionsbereichs des Würzburger Bischofs. Deshalb bezogen sich die Heilbronner Ratsfreunde wohl auf das Schreiben des Würzburger Generalvikars vom 25.5.1451. Heilbronn - eine ausgeprägte Wein- und Ackerbaustadt³⁷⁸ - war Mitglied im Schwäbischen Städtebund, seit 1417 noch zusätzlich mit Kurpfalz verbündet³⁷⁹. Im städtischen Rat waren Handwerker und Geschlechter paritätisch vertreten³⁸⁰. Über die Anzahl der Juden und ihre Lebensbedingungen in der Stadt um 1450/1453 ist kaum etwas bekannt³⁸¹. Die Judengasse befand sich aber an exponierter Stelle im Stadtgefüge, "in einem Siedlungsteil von ausgesprochenen Handelscharakter"³⁸². So müssen die Juden von nicht unerheblicher Bedeutung für die Stadt gewesen sein³⁸³. Dies war wohl besonders durch die im Städtekrieg entstandenen finanziellen Belastungen und Schäden bedingt. Dazu gehörten die Verwüstung der Weinberge, der Ackerflächen und des Baumbestandes sowie das Forttreiben der Viehbestände in dem recht unbedeutenden reichsstädtischen Landgebiet durch Truppen der Fürstenallianz³⁸⁴. Auch die Unterbindung des Handels³⁸⁵ mit dem wichtigsten Partner, der Reichsstadt Nürnberg, hatte die städtische Wirtschaft weitgehend zum Erliegen gebracht³⁸⁶.

³⁷⁷ Siehe ebda., Nr. 1339, und RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2514.

³⁷⁸ Vgl. KAHL, Beiträge, 1994.

³⁷⁹ Siehe GJ III/1, 1987, S. 532.

³⁸⁰ Vgl. ebda. Die Zünfte waren 1371 aufgelöst worden. Siehe KAHL, Beiträge, 1994, S. 150. An ihre Stelle traten später die Bruderschaften. Vgl. ebda., S. 151-158.

³⁸¹ Nach einer Judenvertreibung 1437 - in der Stadt war es durch württembergische Handelssperren zu finanziellen/wirtschaftlichen Schwierigkeiten und damit auch zu Unruhen gekommen - wurden Juden im 1439 infolge der wiederholten Proteste König Albrechts II. und seines Erbkämmers Konrad von Weinsberg wiederaufgenommen. Der Rat beabsichtigte wohl 1448 wieder eine Ausweisung der Juden, zu der es allerdings nicht kam. Esslingen wandte sich nämlich am 29.8.1448 in einem Schreiben an den Heilbronner Rat und bat, da man gehört habe, daß "Heilbronn die seinigen fortschaffen wolle, ... ihm etliche zu schicken" (NÜBLING, Judengemeinden, 1896, S. 494-495). Es gab 1449 mindestens einen jüdischen Geldverleiher in der Stadt. Siehe GJ III/1, 1987, S. 538, Anm. 37.

³⁸² MISTELE, Bevölkerung, 1962, S. 21.

³⁸³ In der Stadt und dem Umland kamen wohl genügend männliche Juden zum Gebet zusammen. Eine Synagoge wurde 1453 urkundlich erwähnt, und vier Jahre später eine weitere Synagoge gebaut. Siehe ebda., S. 532.

³⁸⁴ Vgl. KAHL, Beiträge, 1994, S. 142-143. Siehe auch MISTELE, Bevölkerung, 1962, S. 17 und S. 74.

³⁸⁵ Zu den Handelsgütern - besonders Wein - siehe KAHL, Beiträge, 1994, S. 117-120.

³⁸⁶ Siehe ebda., S. 120-121. Zu den übrigen Handelspartnern siehe ebda., S. 120-123.

Das Antwortschreiben des Nürnberger Rates auf die Heilbronner Anfrage ist nicht überliefert. Aus einer Randnotiz zu dem Schreiben an Rothenburg läßt sich aber ablesen, daß den Heilbronner Ratsfreunden am 2.7.1451 ein wohl gleichlautendes Schreiben übersandt wurde³⁸⁷. Zwischen dem 21.7. und 26.7.1450 ging in Nürnberg ein weiterer Brief Heilbronns wegen der Juden ein³⁸⁸. Dieser wurde am 26.7.1450 vom Nürnberger Rat beantwortet³⁸⁹. Nachdem der Nürnberger Rat auf den Inhalt seines ersten Briefes verwiesen hatte³⁹⁰, wurde Auskunft über die neue Entwicklung gegeben. So hätte nun der von den Nürnberger Juden unterrichtete König Friedrich III. ein Schreiben an den Bischof von Bamberg gesandt, worin er diesem befahl, "von seinem Prozeß gegen die Nürnberger Juden abzusehen und sie bei ihren Freiheiten und altem Herkommen zu lassen"³⁹¹. Doch würde jener das königliche Schreiben³⁹² mißachten und gegenüber Nürnberg den Standpunkt vertreten, er unterstände dem Papst und gehorche nur den Befehlen und Geboten des päpstlichen Legaten³⁹³. Der Bischof wäre - so die Nürnberger weiter - bereit gewesen, das königliche Schreiben an den Legaten weiterzusenden und die Stadt über dessen Entscheidung unverzüglich zu unterrichten³⁹⁴. Diese Antwort sei aber noch nicht eingetroffen³⁹⁵. Zudem laufe die von Nikolaus von Cues gesetzte Frist ab - dieser hatte bei der Publikation den 1.8.1450 als Stichtag genannt -, nach der bei Nichtbeachtung des Dekrets das Interdikt verhängt würde³⁹⁶. Der Rat sei deshalb zu der Überzeugung gekommen, daß die Juden die geforderte Kennzeichnung annehmen und auch die Geldverleihe einstellen sollten³⁹⁷. Dies sollte solange gelten, bis der Rat neuere Kenntnisse erhalten habe oder die Angelegenheit durch den König oder eine andere Rechtsinstanz - gedacht war dabei wohl an den Papst³⁹⁸ - erledigt sei³⁹⁹.

³⁸⁷ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1445, Anm. 1: *Haylbrunn in simili forma sub data Visitacionis Marie*.

³⁸⁸ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2569.

³⁸⁹ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1532.

³⁹⁰ Vgl. ebda., Z. 1-4.

³⁹¹ Ebda.

³⁹² Zum Rechtsbeweis wurde den Heilbronnern eine Abschrift beigelegt. Siehe ebda., Z. 5. Damit demonstrierte Nürnberg, daß es hinsichtlich der Juden nicht eigenständig handelte, sondern nur den Anordnungen des Königs - als dem obersten Judenschutzherrn - gehorchte.

³⁹³ Ebda. wurde auf den Abdruck dieses Textstücks verzichtet. Siehe STA Nürnberg, BB 21, fol. 346r.

³⁹⁴ Vgl. ebda.

³⁹⁵ Vgl. ebda.

³⁹⁶ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1532, Z. 7-8.

³⁹⁷ Siehe ebda., Z. 9-10. Eine Beteiligung der städtischen Geistlichkeit wird nicht erwähnt.

³⁹⁸ Siehe ebda., Nr. 1531, Z. 17-18.

³⁹⁹ Siehe ebda., Nr. 1532, Z. 10-12.

Am 7.8.1451 wandte sich der Nürnberger Rat nochmals an seine Heilbronner Ratsfreunde⁴⁰⁰ und berichtete über den Fortgang der Judensache⁴⁰¹. Dabei stand die inzwischen eingegangene Antwort des Cusanus im Mittelpunkt. Den Heilbronnern wurde eine Kopie des Schreibens zugeschickt⁴⁰², das der Legat jeweils gleichlautend an den Bischof von Bamberg⁴⁰³ und den Abt von St. Egidien in Nürnberg gesandt hatte⁴⁰⁴. Darin hatte er die von ihm gesetzte Frist bis zur Verhängung des Interdikts verlängert. Bis zum 27.2.1452 gab er den Juden die Möglichkeit - unter Beachtung der Kleiderkennzeichnung - ihre Appellation zu verfolgen⁴⁰⁵. Der Brief schloß dann auch mit dem Hinweis des Rates, die Juden in Nürnberg trügen die von Cusanus verlangten Zeichen⁴⁰⁶.

II.12.4 SCHREIBEN DES NÜRNBERGER RATES AN ULM VOM 30.3.1452

Am 29.3. oder 30.3.1452⁴⁰⁷ ging in Nürnberg eine Nachfrage der Reichsstadt Ulm bezüglich der Behandlung der Juden ein. Die Ulmer Ratsherren bezogen sich dabei auf Maßnahmen des Konstanzer Bischofs gegen den Judenwucher⁴⁰⁸. Ulm war Tagungs- und Hauptort des Schwäbischen Städtebundes⁴⁰⁹. Von der Einwohnerzahl lag es bei ungefähr 9.000 bis 13.000 Personen⁴¹⁰. Die Auseinandersetzungen zwischen Zünften und Patriziern hatten zu einem politischen Übergewicht der Handwerker geführt. Da allerdings beide Gruppen frühzeitig Wert auf Ausgleich gelegt hatten, war durch die Modifikation der städtischen Verfassung der frühere Gegensatz dem zwischen Behörde und Bürgerschaft gewichen⁴¹¹. Für das Jahr 1449

⁴⁰⁰ Ob sich diese zwischenzeitlich nochmals an den Nürnberger Rat gewandt hatten, ist nicht eindeutig zu belegen. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2606.

⁴⁰¹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1589.

⁴⁰² Siehe ebda.

⁴⁰³ Siehe ebda., Nr. 1525. Der Bischof hatte dem Rat eine Kopie des cusanischen Schreibens übersandt (siehe ebda., Nr. 1522).

⁴⁰⁴ Siehe ebda., Nr. 1589. Vgl. ebda., Nr. 1522. Vgl. RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 2954. Alle in die Stadt eingehenden Briefe mußten - aus Sicherheitsgründen - von den Boten erst in der Losungsstube vorgelegt werden. Dort ließ ein Ratsmitglied sie verzeichnen und öffnen, bevor der Empfänger sie erhielt.

⁴⁰⁵ Siehe ebda.

⁴⁰⁶ Siehe ebda.

⁴⁰⁷ Siehe ebda., Nr. 3237.

⁴⁰⁸ Vgl. ebda.: *von ir iudischeit wegen sollen beswernuß, so der bischof zu Costentz gen in fur genomen hat, den wucher anrrend*. Siehe auch Kap. G. IV.3.7 und Kap. IV.3.7.1.

⁴⁰⁹ Siehe BLEZINGER, Städtebund, 1954, S. 9-11.

⁴¹⁰ Siehe GJ III/2, 1995, S. 1498.

⁴¹¹ Siehe GEIGER, Ulm, 1971, S. 19.

sind sieben jüdische Steuerzahler belegt⁴¹². Diese werden ausnahmslos als Geldhändler tätig gewesen sein, besaßen aber wohl kein großes Kapitalvermögen⁴¹³ und damit auch keine erhebliche Steuerkraft⁴¹⁴.

Das Nürnberger Antwortschreiben an den Ulmer Rat stammt vom 30.3.1452⁴¹⁵. Ähnlich den früheren Briefen an die anderen befreundeten Reichsstädte, berichtete der Nürnberger Rat über die Vorgänge. Dabei wurden die Aktivitäten der Juden am Königshof und an der Kurie betont und die Reaktionen des Königs herausgestellt⁴¹⁶. Auf dessen Schreiben habe der Legat die von ihm gesetzte Frist einmal und jetzt nochmals verlängert⁴¹⁷. Der Rat verschwieg dagegen die intensiven Bemühungen der eigenen Gesandten⁴¹⁸. Daß dies gegenüber dem Ulmer Rat politische Gründe hatte, ist denkbar. Beide Städte konkurrierten jahrelang um die Führungsposition im Schwäbischen Städtebund. Zudem hatte Nürnberg am 5.1.1452 einen Bund unter seiner Führung gegründet. Diesem gehörten neben Nürnberg die Reichsstädte Weißenburg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, Dinkelsbühl, Nördlingen und Windsheim an⁴¹⁹. Wichtig in dem Brief ist die Mitteilung, der Rat habe mit der "Priesterschaft"⁴²⁰ das Problem besprochen und man sei zu der Übereinkunft gekommen, den Juden vorläufig den Wucher zu untersagen⁴²¹. Dabei ging es dem Nürnberger Rat um die Absicherung und Wahrung seiner Rechtspositionen, wie auch um die Verhinderung antijüdischer Aktionen oder Predigten der Geistlichkeit⁴²² und um die Abwendung des Interdikts.

⁴¹² Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1498. Im Jahre 1455 sind acht jüdische Steuerzahler belegt. Vgl. ebda.

⁴¹³ Wohl seit 1441 zahlten die Juden keine Vermögenssteuer mehr, sondern entrichteten eine einheitliche Kopfsteuer. Diese betrug zwei Gulden. Siehe ebda., S. 1502.

⁴¹⁴ Dies läßt sich schon daran erkennen, daß die 1453 geforderte Krönungssteuer nur 800 Gulden betrug. Siehe ebda. S. 1514, Anm. 159. Die Nürnberger Juden zahlten dagegen 4.000 Gulden. Siehe ebda., S. 1010.

⁴¹⁵ Siehe *AC* I/3a, 1996, Nr. 2448.

⁴¹⁶ Vgl. ebda., Z. 4-9.

⁴¹⁷ Siehe ebda., Z. 12-13.

⁴¹⁸ Siehe ebda., Z. 15-16.

⁴¹⁹ Vgl. CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND 1961), S. 188: *zusammen in einen punt auf fünf jar und scherten hin dan die von Ulm und die von Augspurg*. Bis auf Schweinfurt gehörten alle Städte auch dem Schwäbischen Städtebund an.

⁴²⁰ Es konnte nicht geklärt werden, ob hiermit nur die beiden Pfarrer gemeint waren oder auch noch der Abt von St. Egidien mit einbezogen wurde.

⁴²¹ Siehe ebda., Z. 10-12: *Auff das ward mit der priesterschaft bey uns als von der iudisheit wegen beslossen, daz die ding dieweil in gut rüewen beleiben ... biß ander botschafft ... koeme*.

⁴²² So mußte der Rat im Sommer 1475 den Dominikanern Einhalt gebieten, die gegen die Juden predigten und die Bevölkerung so aufhetzten, daß ein Aufruhr zu befürchten war. Siehe MÜLLER, A., *Juden*, 1968, S. 44. Siehe ebda., S. 43-45, auch zu den vom Rat organisierten und überwachten Predigten des Johannes Capestrano im Sommer 1452 (18.7. bis 13.8.) und

II.12.5 SCHREIBEN DES NÜRNBERGER RATES AN WEIßENBURG

Einer späten Phase in der Auseinandersetzung um das cusanische Judendekret gehören die Briefwechsel zwischen Nürnberg und Weißenburg an. Diese seit 1383 dem Schwäbischen Städtebund angehörende kleinere fränkische Reichsstadt, zu deren unmittelbaren Nachbarn das Kloster Wülzburg, die Stadt Ellingen und die Marschalle von Pappenheim mit ihren Besitztümern gehörten⁴²³, war "völlig in die politische Vormundschaft der benachbarten Metropole Nürnberg geraten"⁴²⁴. Im Städtekrieg war sie von markgräflichen Truppen unter Albrecht Achilles belagert worden. Da die Ratsherren befürchtet hatten, das benachbarte Benediktinerkloster St. Peter und Paul in Wülzburg könnte als fürstlicher Stützpunkt dienen, wurde es durch städtische Truppen überfallen und gebrandschatzt⁴²⁵. Aus diesem Grunde mußte sich die Stadt vor dem Eichstätter Bischof Johann III. von Eich, in dessen geistlichem Rechtsgebiet sie lag, verantworten. Cusanus hatte ihn beauftragt, mit verschärften Strafen, Interdikt und Bann, gegen die Einwohner der Reichsstadt vorzugehen⁴²⁶. Nürnberg übernahm schließlich in Person des Rechtsvertreters Heinrich Gerung die Verteidigung des Bundesgenossen an der Kurie⁴²⁷. Über den Aufenthalt von Juden in Weißenburg zur Zeit des Städtekrieges ist wenig bekannt⁴²⁸. Die von Bischof Johann III. auf einer Diözesansynode am 9./10.2.1452 publizierten antijüdischen Bestimmungen - die auch für die Weißenburger Juden gelten sollten - basierten auf dem Judenstatut, das auf dem Mainzer Provinzialkonzil unter Vorsitz des Cusanus im November 1451 veröffentlicht worden war⁴²⁹. Der sich in Rechtsleben und Politik am Nürnberger Vorgehen orientierende Weißenburger Rat fragte auch in der Judenangelegenheit dort nach.

des Peter Schwarz 1478. Bei beiden Predigern gab es keinen "Aufruhr und Widerwärtigkeit" (ebda., S. 45). Unmittelbare Nachwirkungen der capestranischen Predigten auf die Juden, welche verpflichtet waren, zu den Auftritten des Franziskaners zu erscheinen und einen abgetrennten Platz zugewiesen bekommen hatten (siehe CDS X, NÜRNBERG IV, 1872 (ND 1961), S. 191), sind - obwohl das Volk aufgehetzt war (siehe MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 44 mit Anm. 317) - nicht bekannt. Dies ist um so erstaunlicher, als er auch mehrmals gegen den Wucher predigte (siehe HOFER, Johannes Kapistran II, 1965, S. 1156-157) und damit gegen die Interessen des Rates agierte.

⁴²³ Vgl. FAHLBUSCH, Weißenburg, 1988, S. 31.

⁴²⁴ Ebda.

⁴²⁵ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1205, Anm. 1.

⁴²⁶ Siehe ausführlich ebda., Nr. 1205; Nr. 1225-1226; Nr. 1233; Nr. 1235; Nr. 1241; Nr. 1246; Nr. 1312; Nr. 1531; Nr. 1616; AC I/3b, 1996, Nr. 1694; Nr. 1829; Nr. 2011; Nr. 2290.

⁴²⁷ Siehe auch KRAUS, Kurie, 1950, S. 32-33.

⁴²⁸ Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind Daten zur Personen- und Häuseranzahl überliefert. So sollen 1480 in der Stadt 150 Juden in sechs bis neun Häusern gelebt haben. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1570.

Zwischen dem 7. und 14.6.1452 ging ein Schreiben beim Bundesgenossen ein⁴³⁰. Der Inhalt der Weißenburger Nachfrage läßt sich zum Teil aus dem Nürnberger Antwortbrief vom 14.6.1452 ablesen⁴³¹. Demnach hatten die Weißenburger mitgeteilt, sie hätten eine Vorladung zu einem Regensburger Tag im Juni 1452 erhalten. Dort sollte eine die Weißenburger Juden betreffende Sache geklärt werden⁴³². Die Nürnberger informierten in ihrem Schreiben darüber, sie selbst hätten keine Ladung zu diesem Tag erhalten und empfahlen ihren Ratsfreunden, entweder eine eigene Gesandtschaft dorthin zu schicken, oder dies ihren Juden zu überlassen. Sollte aber Nürnberg doch noch Ratsvertreter entsenden müssen, so würden diese die Weißenburger Angelegenheiten mit übernehmen⁴³³. Mit dem erwähnten Regensburger Tag war ein Rechtstag gemeint, auf dem eine Verständigung zwischen der Kirche und den Hussiten angestrebt werden sollte⁴³⁴. Er fand zwischen dem 15.6. und 26.6.1452 statt⁴³⁵. Anwesend waren eine hussitische Delegation, von kirchlicher Seite unter anderem Nikolaus von Cues und Johannes von Capestrano sowie die Bischöfe von Passau, Freising, Regensburg und Eichstätt⁴³⁶. Zu Vermittlern zwischen den Parteien waren Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und Markgraf Albrecht Achilles berufen worden⁴³⁷. Es ist also möglich, daß die Vorladung der Weißenburger auf Initiative des Eichstätter Bischofs geschah. Über den Ausgang der Angelegenheit liegen keine Nachrichten vor. Der Nürnberger Rat informierte die Weißenburger Ratsfreunde weiter über seine Auseinandersetzungen wegen der Juden am Königshof und an der Kurie. Mit einem Schreiben vom 21.8.1452 übersandte er diesen die Abschrift einer Judenbulle und befahl gleichzeitig deren Geheimhaltung⁴³⁸. Unter Verweis auf die strenge Vertraulichkeit, die der Nürnberger Rat anbefahl, besteht die Möglichkeit in dieser Abschrift den päpstlichen Erlaß für Nürnberg vom 1.5.1452 zu vermuten⁴³⁹. Diese Bulle war zwar zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig herausgegeben worden⁴⁴⁰, Nikolaus Muffel hatte aber schon in

⁴²⁹ Siehe Kap. G.IV.3.9.

⁴³⁰ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3485.

⁴³¹ Siehe STA Nürnberg, BB 22, fol. 229rv.

⁴³² Siehe ebda., fol. 229v.

⁴³³ Siehe ebda.

⁴³⁴ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2432 und Nr. 2447.

⁴³⁵ Ursprünglich war er auf den 14.5.1452 (vgl. ebda., Nr. 2447), dann auf 4.6.1452 festgelegt, aber wiederum verschoben worden (siehe ebda., Nr. 2432, Anm. 4).

⁴³⁶ Siehe HOFER, Johannes Kapistran II, 1965, S. 221-227.

⁴³⁷ Siehe ebda.

⁴³⁸ Siehe STA Nürnberg, BB 23, fol. 10r.

⁴³⁹ Eventuell handelte es sich hier um eine Abschrift der Kopie der Papstbulle für Friedrich III. vom 20.9.1451.

⁴⁴⁰ Siehe STA Nürnberg, BB 22, fol. 263r.

einem Brief an den Rat, der zwischen dem 10.5. und dem 7.6.1452 in Nürnberg eintraf, über den vom Papst verfügten einjährigen Aufschub berichtet⁴⁴¹.

III. DIE PÄPSTLICHE SUSPENDIERUNGSBULLE VOM 1.5.1452

Auf Drängen der Nürnberger Gesandten hatte sich - wie schon geschildert - Friedrich III. in der Judensache wiederholt beim Papst für eine Verlängerung des von Cusanus gegebenen Aufschubs eingesetzt beziehungsweise um eine vollständige Aufhebung der antijüdischen Bestimmungen, besonders des Wucherverbots, ersucht. Papst Nikolaus V. erließ dagegen keine Aufhebung⁴⁴², sondern eine einjährige Suspendierung⁴⁴³. Diese Bulle datiert zwar vom 1.5.1452⁴⁴⁴, war aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Obwohl Muffel schon darüber berichtet und möglicherweise eine Abschrift nach Nürnberg gesandt hatte⁴⁴⁵, ist aus dem Briefwechsel des Rates mit dem ständigen Vertreter am Königshof, Erhardt Giener, zu erfahren, daß die päpstliche Verfügung wieder zerschnitten worden war⁴⁴⁶. Gründe für diesen Vorgang blieben unerwähnt: Es könnten finanzielle Aspekte eine Rolle gespielt haben. Ebenso wäre möglich, hinter dieser Maßnahme antijüdische Gruppierungen an der Kurie zu vermuten, die sich letztlich aber nicht durchsetzten.

In seiner Verfügung übernahm Papst Nikolaus V. als Begründung für eine weitere Suspendierung des von Cusanus angedrohten Interdikts und anderer Strafen die vom Nürnberger Rat und von Friedrich III. vertretene Rechtsposition, daß die Juden als Kammerknechte unter die Rechtssprechung des Kaisers fielen⁴⁴⁷. Jedoch bemühte sich der Papst, seinen Entschluß auch mit einem theologischen Argument zu untermauern. Er begründete den Aufschub mit dem Wunsch, daß die Juden von den Christen in Erinnerung an die Passion Jesu zu dulden und menschlich zu behandeln

⁴⁴¹ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3391.

⁴⁴² Diese behauptete zuletzt MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 482.

⁴⁴³ Vgl. auch die richtige Lesart bei MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 56; KRAUS, Kurie, 1950, S. 28; MICHELFELDER, Tätigkeit, 1967, S. 244.

⁴⁴⁴ Druck: SIMONSOHN, Apostolic See II, 1989, Nr. 805.

⁴⁴⁵ Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 3391.

⁴⁴⁶ Siehe STA Nürnberg, BB 22, fol. 263r. Es handelte sich bei diesem Vorgang nicht um die Herstellung sogenannter Chirographen/Kerbschnittbriefe. Siehe ebda., B-Urkunde, Nr. 4.

⁴⁴⁷ Vgl. SIMONSOHN, Apostolic See II, 1989, Nr. 805, Z. 32-34: *Iudeos in dicto opido commorantes sub iurisdictione imperatoris Romanorum pro tempore existentis existere.*

seien⁴⁴⁸. Mit keinem Wort erwähnte er die bestehenden kanonischen Bestimmungen. Auch damit desavouierte er seinen Legaten, der in dem Judendekret vom 30.4.1451 die Begriffe menschenfreundliche Rücksicht und Duldung, aber unter anderen Vorzeichen, benutzt hatte.

IV. DIE WEITERE ENTWICKLUNG: EIN KURZER ÜBERBLICK

Einen weiteren Aufschub gab es dann nicht mehr. Mit dem durch Bitte des Bamberger Bischofs erlangten päpstlichen Beschluß vom 20.3.1453 wurde das cusanische Judendekret für die Diözese Bamberg - und, eigens betont, die darin liegenden brandenburgischen Herrschaftskomplexe - aufgehoben⁴⁴⁹. Auch wenn nicht ausdrücklich darauf verwiesen wurde, galt dies auch für die Freie Reichsstadt Nürnberg. Durch den Papst gab es also keine spezielle Verfügung - Verlängerungs- oder Aufhebungserlaß - für die dort lebenden Juden⁴⁵⁰. Dagegen erklärte der Bischof von Bamberg am 5.6.1454 in einem den Nürnberger Juden gegebenen Transsumpt der Bulle vom 20.3.1453⁴⁵¹, er werde diese Verfügung auch ihnen gegenüber einhalten und in dieser Angelegenheit nicht mehr weiter gegen sie agieren⁴⁵². Schon am 25.8.1453 hatte Kaiser Friedrich III. in einem Dekret allen Untertanen befohlen, die Geldforderungen seiner in Nürnberg lebenden jüdischen Kammerknechte nicht weiter zu behindern: "Ihre Schuldbriefe und alle ihre Rechte sollten ihnen belassen und die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf dem ordentlichen Gerichtsweg weiterhin ermöglicht werden"⁴⁵³. Von kirchlicher Seite sind dann bis zur Vertreibung 1499 keine weiteren Eingriffe in die Stellung der Nürnberger Juden überliefert⁴⁵⁴. Dies tat

⁴⁴⁸ Vgl. ebda., Z. 40-42: *ac Iudeos in memoriam Passionis Domini nostri Ihesu Christi a Christianis tollerari et humaniter tractari cupimus*. Das *in memoriam* wurde in thematisch ähnlichen deutschen Texten auch als Mahnung wiedergegeben. Vgl. HEINIG, Reichsstädte, 1983, S. 152.

⁴⁴⁹ Siehe SIMONSOHN, Apostolic See II, 1989, Nr. 812.

⁴⁵⁰ Dies gegen MICHELFELDER, Tätigkeit, 1967, S. 245, der von einer weiteren Verlängerung ausging.

⁴⁵¹ Siehe STA Nürnberg, Urkunden der 35 neue Laden der unteren Losungsstube, Nr. 1129 (deutschsprachige Erklärung des Bischofs mit inserierter lateinischer Papstbulle), und ebda., Ratschlagbücher 2*, fol. 309rv (Abschrift in mittelhochdeutscher Sprache).

⁴⁵² Vgl. STA Nürnberg, Urkunden der 35 neue Laden der unteren Losungsstube, Nr. 1129: *Das wir dieselben unser(es) heiligen vaters des Babstes Bullen gen der Iudisheit zu Nuremberg also stete halden, und die sachen dabey ploiben lassen wollen, on alles gewerde*. MICHELFELDER, Tätigkeit, 1967, S. 245.

⁴⁵³ MICHELFELDER, Tätigkeit, 1967, S. 245.

⁴⁵⁴ Vorladungen vor das geistliche Gericht in Bamberg wurden abgewehrt. Für den Rat bestand der Grundsatz, daß Nürnberger Juden nicht vor auswärtigen Gerichten belangt werden sollten. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1011.

um so mehr der Rat, der verstärkt die jüdischen Lebensbedingungen reglementierte⁴⁵⁵. So erließ er unter anderem 1458 eine Kennzeichnungspflicht für die einheimischen und fremden Juden. Dabei wurde den Juden die Wahl eingeräumt, zukünftig gemäß ihrer eigenen Tradition Kappen oder aber den Ring zu tragen⁴⁵⁶.

Die Möglichkeit der Kreditaufnahme bei den Juden wurde vom Rat wiederholt genutzt⁴⁵⁷. Alleine in vier ähnlich lautenden Schuldverschreibungen vom 16.9.1455 versprach er drei einzelnen jüdischen Wucherern und einem aus vier Juden bestehendem Konsortium die Rückzahlung von gewährten Krediten in Höhe von insgesamt 3.300 Gulden zum 1.5.1456⁴⁵⁸. Im Jahre 1457 erfolgte eine Anleihe bei fünfzehn in der Stadt lebenden jüdischen Geldverleihern in einer Höhe von 3.650 Gulden⁴⁵⁹. Ob diese zurückgezahlt wurden, ist fraglich⁴⁶⁰. So schenkte zum Beispiel der Jude Moses Gunzenhauser dem Rat am 26.2.1459 die Summe von 1.000 Gulden, die er ihm zunächst geliehen hatte⁴⁶¹.

Auch der Kaiser nutzte seine in der Stadt lebenden jüdischen Kammerknechte weiter finanziell aus. Dazu gehörte vor allem die Verpfändung der jährlichen Judensteuern. Er betonte aber auch seine rechtliche Stellung als oberster Schutzherr der Juden in der Stadt. Dies kommt in zwei Wucherprivilegien aus den Jahren 1464 und 1470 zum Ausdruck. Er erließ diese im Zusammenhang mit den 1463 erhobenen Vorwürfen gegen die Juden wegen Zinseszinsnahme⁴⁶². Dieses nur für die Juden in Nürnberg gültige Privileg stammt vom 19.7.1464 und war auf sechs Jahre

⁴⁵⁵ Siehe ebda., S. 1009-1010, und STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 296.

⁴⁵⁶ Vgl. ebda., S. 298: *Item dem Judenrate ist gesagt, das sie und die Juden, die herein kumen, sollen nit pyrret noch huet tragen, suender cappen, als in geburt, oder das sie ryngge tragen, dabey man sie onderscheidenlichen erkennen moge.* Der Rat verordnete 1494 ausdrücklich, auch fremde Juden müßten die in Nürnberg vorgeschriebene Kennzeichnung tragen. Vgl. ebda., S. 310.

⁴⁵⁷ Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist auch die Judenpolitik des Rates in den nachfolgenden Jahren zu betrachten. Zu den einzelnen Aufnahmen und Abgängen von Juden 1454 bis 1459 siehe ebda., S. 70; S. 74; S. 78-81; S. 275; S. 294-295, und TOCH, Geldhandel, 1981, S. 300, Tabelle 5.

⁴⁵⁸ Siehe STA Nürnberg, Akten des 7-farbigen Alphabets, Urkunde Nr. 4274-4277.

⁴⁵⁹ Vgl. TOCH, Geldhandel, 1981, S. 302. Siehe im einzelnen STA Nürnberg, Akten des 7-farbigen Alphabets, Urkunde Nr. 4281-4292. Möglicherweise waren dies zu jenem Zeitpunkt alle in der Stadt lebenden jüdischen Geldverleiher. 1489 waren 16 von 75 erwachsenen männlichen Juden im Geldhandelsgeschäft tätig. Siehe TOCH, Struktur, 1981, S. 79-80. Nach DEMS., Geldhandel, 1981, S. 303, trat bei Krediten an die Stadt "gewöhnlich die gesamte Judenschaft als kollektive Geldgeberin auf".

⁴⁶⁰ Siehe ebda., S. 302.

⁴⁶¹ Vgl. STA Nürnberg, Akten des 7-farbigen Alphabets, Urkunde Nr. 2715. Siehe auch MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 59, und TOCH, Geldhandel, 1981, S. 302.

⁴⁶² Siehe RKF III., H. 3, 1983, Nr. 91, und DASS., H. 4, 1986, Nr. 378.

befristet⁴⁶³. Am 4.10.1470 erfolgte eine Bestätigung für weitere sechs Jahre⁴⁶⁴. In seiner Verfügung begründete er die Erlaubnis zum jüdischen Wuchergeschäft mit dem Hinweis auf dessen Notwendigkeit. Mit den von ihm genannten Punkten kam er gleichzeitig auch den Vorstellungen des Nürnberger Rates entgegen, welche dieser in zahlreichen Schreiben der Jahre 1451 bis 1453 vorgebracht hatte. Dazu gehörte, daß die Bürger in der Stadt ohne die Möglichkeit der Kreditaufnahme ihr Vermögen schmälern und verlieren würden. Sein Hinweis, bei einem Verbot des jüdischen Wuchergeschäfts übernahmen Christen die Tätigkeit, wie auch die Argumentation, die Juden wären das kleinere Übel, zumals sie außerhalb der christlichen Gesellschaft stünden, tauchte schon in den Ratsschreiben auf. Zusätzlich verwies Friedrich III. auf die geographische Lage Nürnbergs, das auf "sandigem, dünnen, unfruchtbaren Boden liege"⁴⁶⁵. Sie sei deshalb auf Handel und Gewerbe angewiesen, der ohne eine Kreditaufnahme bei den Juden nicht mehr möglich sei⁴⁶⁶.

Im Zusammenhang mit diesen kaiserlichen Privilegien, aber auch unter Berücksichtigung der sich weiter verschlechternden Lebensbedingungen der Juden in den wenigen vorhandenen und noch bedeutsamen Ansiedlungen in den deutschen Landen, die von inneren und äußeren Faktoren beeinflußt wurden, wandelte sich in Nürnberg das Verhalten gegenüber den Juden⁴⁶⁷. Mit der 1471 begonnenen, 1479 abgeschlossenen und 1484 gedruckten Stadtrechtsreformation⁴⁶⁸, die "mit prozeduralen Verschärfungen des Darlehens- und Pfandrechts den Geldhandel fast unmöglich machte"⁴⁶⁹, erreichte diese negative Entwicklung schließlich einen ersten Höhepunkt⁴⁷⁰.

⁴⁶³ Siehe STA Nürnberg, A-Akten S I L 74 Nr. 35.

⁴⁶⁴ Siehe ebda., Kaiserprivileg, Urkunde Nr. 441. Druck: CHMEL, Regesta II, 1838 (ND 1962), Nr. 6120.

⁴⁶⁵ MICHELFELDER, Tätigkeit, 1967, S. 245.

⁴⁶⁶ Siehe ebda.

⁴⁶⁷ Neben den Rechtsquellen sollten auch die literarischen Werke von Hans Folz und Hans Rosenpluet berücksichtigt werden. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1012. Zur Thematisierung des Begriffs "Arbeit" bei Rosenpluet siehe REICHEL, Handwerk, 1983, S. 245-264.

⁴⁶⁸ REFORMATION, 1984 (Neudruck in fotomechanischer Verkleinerung von ca. DIN A 4 auf DIN A 5 mit Einleitung, bibliographischen Hinweisen und Sachregister)

⁴⁶⁹ TOCH, Juden 1998, S. 55. Zu den Verfügungen siehe REFORMATION, 1984, S. 286-290. Diese wurden vielleicht nicht konsequent befolgt. Siehe STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 309. Aber schon vorher waren 1476 sieben der bedeutenderen jüdischen Geldhändler abgewandert. Siehe TOCH, Geldhandel, 1981, S. 305. Das quasi indirekte Geldhandelsverbot gab gleichzeitig den christlichen Schuldner die Möglichkeit, ihren Verpflichtungen durch Anrufung des Gerichts ganz oder wenigstens teilweise zu entgehen. Dazu ebda., S. 307-308.

⁴⁷⁰ Siehe dazu MÜLLER, A., Juden, 1968, S. 56, und TOCH, *umb gemeyns nutz*, 1984, S. 1-21.

G. ÜBERLIEFERUNG UND REZEPTION DES CUSANISCHEN JUDENDEKRETS IN DEN DEUTSCHEN LANDEN

Da Nikolaus von Cues als Forum der Publikation und Verbreitung der antijüdischen Bestimmungen besonders die Provinzial- und Diözesansynoden auswählte, basiert die Auseinandersetzung mit der Rezeption auf der Einteilung der deutschen Lande in Kirchenprovinzen und Bistümer¹. Über viele kirchliche Versammlungen in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts liegen aber kaum Nachrichten vor. Dies gilt besonders für die dort erlassenen Statuten; nur "Bruchstücke dieser Rechtsquellengattung sind bislang erfaßt, geschweige denn publiziert"². Vorhandene Quellensammlungen - in erster Linie die *CONCILIA GERMANIAE*³ - bieten unvollständige und fehlerhafte Texte. Die unbefriedigende Erschließung der Quellen und der unzureichende Editionsstand⁴ spiegelt sich auch in der Forschungsliteratur wider. Eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Arbeiten zeigte eine teilweise desolate Lage auf: Bei Überblicksdarstellungen wird zumeist auf Publikationen aus dem 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, deren Lückenhaftigkeit unverkennbar sind⁵, oder aber auf ungedruckte Forschungsarbeiten⁶ verwiesen. Vorliegende ältere wie auch neuere Spezialstudien zu einzelnen Diözesen sind aufgrund der gewählten Themenschwerpunkte für einen repräsentativen Vergleich hier größtenteils nicht verwendbar⁷. Eine wünschenswerte vollständige Aufarbeitung der Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte des cusanischen Judendekrets/-statuts im Bereich des synodalen Rechts ist damit nicht möglich.

Vielfach waren auch kaum Möglichkeiten zur Durchsetzung kirchlicher Erlasse gegen die Juden vorhanden. Die von der Kirche vorgegebenen Strafen -

¹ Zum Aspekt der Zentralität von Orten "im kirchlich-organisatorischen und kultischen Bereich" siehe ENNEN, Zentralität, 1979, S. 15-21, und IRSIGLER, Stadt und Umland, 1983, 13-38.

² BECKER, Das kanonische Recht, 1998, S. 12. Vgl. JOHANEK, Methodisches, 1980, S. 97, und DENS., Bischof, Klerus und Laienwelt, 1997, S. 86.

³ Siehe SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* I-V, 1759-63 (ND 1970).

⁴ Vgl. MEUTHEN, Synode, 1992, S. 12, Anm. 6.

⁵ Siehe BINTERIM, Pragmatische Geschichte VII, 1852; WESSENBERG, Kirchenversammlungen II, 1840; KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten, 1938; KOCHAN, Reformbestrebungen, 1965.

⁶ LEINWEBER, Synoden, 1980, und JOHANEK, Synodalia, 1978.

⁷ Siehe REITER, Rezeption, 1972, S. 215-232; SCHWAIGER, Freisinger Diözesansynoden, 1980, S. 259-370; LANG, TH., Würzburg, 1986, S. 71-84; PÖLNITZ, Reformarbeit, 1941; MAIER, K., Konstanzer Diözesansynoden, 1986, S. 53-70.

Exkommunikation und Interdikt - hatten vielerorts ihre Schrecken verloren. Auch die von Klerikern und Laien aus wenig überzeugenden Anlässen vorgenommenen zahlreichen Appellationen an die Kurie hatten zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Rechtsprechung geführt. Erschwerend kam noch hinzu, daß Kirchenfürsten durch Herrschaftsrechte an den Juden profitierten. Ebenso verhinderten Auseinandersetzungen innerhalb der Kirche eine wirksame Durchführung von Reformen. Als Reaktion darauf nahmen sich weltliche Obrigkeiten der Kirchen- und Klosterreform an und beschlossen zahlreiche Reglementierungen auch des geistlichen Lebens. Besonders unter dem Einfluß der Bestimmungen des Basler Konzils wurden städtische und territoriale Judenordnungen erlassen.

Ebenso konnten Ausweisungen und Vertreibungen - aus den Städten Mainz (1438), Speyer (1435), Augsburg (1438-1440), Zürich (1436) und Territorien wie Thüringen (1438), Bayern (1442 und 1450) oder dem Hochstift Eichstätt (1445) - ungeachtet ihrer vielfältigen unterschiedlich geprägten innerstädtischen wie innerterritorialen Umstände, Hintergründe und Triebkräfte, mit den Basler und anderen kirchlichen Beschlüssen legitimiert werden. Die Sicherung der eigenen Politik- und Machtfähigkeit veranlaßte die weltlichen Machthaber, eine Einmischung von seiten geistlicher Gerichte, die auf eine Durchsetzung der cusanischen oder anderer kirchenrechtlicher Anordnungen zielten, als Untergrabung ihrer Judenordnungen zu werten. Eingriffe von außen wurden als Angriffe auf eigene Macht- und Rechtsbefugnisse gesehen und dementsprechend mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abgewehrt⁸. Jedoch konnte eine solche Abwehr ihrerseits zu antijüdischen Maßnahmen und zur Vertreibung und Ausweisung der ansässigen Juden führen.

Über die Orientierung am Gedanken des gemeinen Rechts⁹ und den darauf basierenden Maßnahmen verschiedener territorialer und städtischer Obrigkeiten wurde der Versuch unternommen, die angedeuteten Lücken zu schließen.

⁸ Siehe OVERDICK, Stellung der Juden, 1965, S. 147.

⁹ Gemeines Recht (*ius commune*) soll hier verstanden werden als das allgemein geltende Recht. Es steht damit im Unterschied zum Sonderrecht (Partikularrecht). Unter dieses fallen die von Cusanus kraft päpstlicher Legatengewalt verfügbaren Dekrete. Das Problem, ob das *ius commune* über das weltliche römische Recht hinaus auch das geistliche kanonische Recht umfaßt, ist hier insofern thematischer Gegenstand, als damit auch eine Klärung des Rechtsverständnisses der Beteiligten erfolgen kann. Zur Begriffsdefinition siehe

Als Ausgangspunkt diente der von Cusanus erhobene Anspruch, den kanonischen Bestimmungen zu folgen. Schon die Urheber der auf dem Basler Konzil erlassenen antijüdischen Bestimmungen hatten gefordert, ihr Erlaß sollte ausnahmslos in allen Diözesen befolgt werden¹⁰. Darüber hinaus schrieben sie vor, auf Provinzial- und anderen kirchlichen Konzilien sei sorgfältig zu prüfen, ob die entsprechenden Bestimmungen beachtet würden¹¹. Auffällig ist an der Vorgehensweise des Cusanus, daß er bei seinen ersten Publikationen in Bamberg und Würzburg¹² eine solche Forderung - also die Einschärfung der weiteren Beachtung auf den generell alljährlich stattfindenden Diözesansynoden - nicht erhob. Gleiches gilt für die Provinzialsynode in Magdeburg, auf welcher es nicht zur Publikation von Synodalstatuten, sondern nur von Reformdekreten kam. Da den ersten cusanischen Aktionen "etwas Kurzfristiges, Hastiges, Überraschendes"¹³ anhaftete, mag ein Grund gewesen sein, warum Cusanus das am 26.11.1433 in der 15. Sitzung des Basler Konzils verabschiedete Dekret über die regelmäßige Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden (*PRIDEM*)¹⁴ erst in Mainz und Köln, dort aber direkt an erster Stelle, publizieren ließ¹⁵. In Magdeburg erließ er eine in den Quellen über seine Aufenthalte in Bamberg und Würzburg nicht erwähnte Exekutionsanordnung *PLURES HIIS DIEBUS*¹⁶. In ihr setzte er die Diözesanbischöfe in der Kirchenprovinz Magdeburg als Exekutoren seiner vor Ort getroffenen Anordnungen ein. Sollten diese ihre Aufgabe vernachlässigen, so befahl er, die verordneten Exekutionen und Visitationen durch den Erzbischof durchführen zu lassen. Dieser Erlaß wurde von ihm in abgewandelter Form nochmals anderweitig publiziert. Dabei fällt auf, daß er weitgehend darauf verzichtete, bei bischöflicher

SCHWAIBOLD, Art. Gemeines Recht, 1989, Sp. 1214, und THIEME, Art. Gemeines Recht, 1971, Sp. 1506-1510.

¹⁰ Vgl. ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 483, Z. 9.

¹¹ Vgl. ebda., Z. 12 und Z. 27-29. Gegen LEINWEBER, Kirchenreform, 1980, S. 124, der nur von Provinzialsynoden spricht.

¹² Hier könnte zu Recht darauf verwiesen werden, daß Würzburg als Suffragan von Mainz die Statuten der Provinzialsynode übernehmen mußte. Das gilt aber nicht für das exemte Bistum Bamberg.

¹³ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 488.

¹⁴ Siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 473-476.

¹⁵ Vgl. *AC I/3b*, 1996, Nr. 2064, Z.6-12 und Nr. 2343, Z. 29-33. Im übrigen sind die Basler Bestimmungen nach dem von Papst Innozenz III. auf dem IV. Laterankonzil 1215 erlassenen Dekret "das erste neue allgemeine Kirchengesetz über diese Versammlung" (KOCHAN, Reformbestrebungen, 1965, S. 116). Vgl. auch MEUTHEN, Synode, 1992, S. 12.

¹⁶ Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1418.

Nachlässigkeit den Metropolit an dessen Stelle zu setzen¹⁷. Solche Exekutionsanordnungen weisen die beiden Provinzialsynoden von Mainz und Köln nicht auf. Die Kölner Statuten schloß ein Kanon¹⁸ ab, welcher als "Verfügung ähnlicher Art"¹⁹ angesehen wurde. Hier wurden "die Ordinarien mit der Exekution innerhalb ihrer Diözesen binnen Monatsfrist beauftragt: Spätestens zwei Monate danach sollten alle Anordnungen verbindlich sein"²⁰.

I. KIRCHENPROVINZ SALZBURG

Für die weitere Auseinandersetzung mit der Rezeption des Judendekrets ist zu berücksichtigen, daß Cusanus weder für die Kirchenprovinz Bremen noch für die Kirchenprovinz Salzburg derartige Bestimmungen erließ. Auch sind bislang keine Belege für eine freiwillige Übernahme der cusanischen Anordnungen gefunden worden. Dies gilt sowohl für die synodale Gesetzgebung im Erzbistum Salzburg als auch für die der salzburgischen Suffragane Freising, Passau, Brixen und Regensburg. Die Bistümer Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant sind zu vernachlässigen, da zum damaligen Zeitpunkt in diesen Gebieten keine Juden belegt sind.

I.1 DIÖZESE UND STADT PASSAU

Eine fehlende freiwillige Übernahme des cusanischen Judendekrets hängt damit zusammen, daß das Bistum Passau, dessen österreichischer Teil fast sechs Siebtel betrug, seit der Vertreibung der Juden durch den österreichischen Herzog Albrecht V. im Jahre 1421 kaum jüdische Bevölkerung aufwies²¹. Auch in der Stadt Passau lassen sich für den hier relevanten Zeitraum keine Belege für die Ansässigkeit von Juden finden²².

¹⁷ Vgl. ebda., Nr. 1482; Nr. 1564; Nr. 1874, Z. 80; Nachtrag Nr. 1524d. Ebda., Nr. 1581, ordnete an, bei Nachlässigkeit des Breslauer Bischofs den Gnesener Metropolit an als Exekutor einzusetzen.

¹⁸ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2343, Z. 164-168. Vgl. dagegen zu Mainz ebda., Nr. 2064, Z. 142-146.

¹⁹ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 486.

²⁰ Ebda.

²¹ Zur Geschichte des Bistums und seiner Mitte des 15. Jahrhunderts amtierenden Bischöfe siehe LEIDL, Bischöfe, 1978, S. 32-33 und S. 58-59.

²² Siehe GJ III/2, 1995, S. 1088-1091.

I.2 DIÖZESE UND STADT FREISING

Im Bistum Freising bestand nach der Vertreibung der Juden aus dem Herzogtum Bayern-München durch Albrecht III. 1442 kein Handlungsbedarf. Auch im Stiftsgebiet wurde der Ausweisungsbefehl mitgetragen, da der amtierende Bischof, Johannes III. Grünwalder, wittelsbachischer Herkunft war²³. Schon unter seinem Vorgänger, Bischof Nikodemus della Scala, waren im Rahmen der allgemeinen Rezeption der Basler Beschlüsse auf Diözesansynoden 1435, 1438, 1439 und 1440 auch die antijüdischen Bestimmungen übernommen worden²⁴. Unter Johann Grünwalder wurden auf den Synoden von 1444 und 1449 diese Beschlüsse bestätigt. Sollte Handlungsbedarf bestehen, konnte für den Bereich der Diözese auf geltendes älteres Recht zurückgegriffen werden. So wurden 1509 die Synodalstatuten aus dem Jahre 1480 in vollem Wortlaut übernommen. Diese finden sich schon zum größten Teil in den Erlassen von 1438²⁵. Zudem hatte bereits 1413 Bischof Hermann von Cilli in einem Vertrag mit dem Domkapitel unter anderem zugesichert, Juden den Aufenthalt in der Stadt Freising nicht zu erlauben²⁶.

I.3 DIÖZESE REGENSBURG

Der Regensburger Bischof Friedrich von Plankenfels war relativ machtlos gegenüber dem eigenen Domkapitel, dem Stadtrat und den bayerischen Herzögen²⁷. Über eine von ihm am 16.8.1452 abgehaltene Diözesansynode liegen keine genauen Angaben vor. Es heißt lediglich, er habe in 36 Artikeln die Statuten seiner Vorgänger Friedrich und Konrad erneuert und diesen einige neue beigefügt, "die in dem Rechte gegründet, der Billigkeit gemäß sind und die Ehrbarkeit befördern werden"²⁸. Über

²³ * nach 1392, Bischof seit 1444/1448, +2.12.1452. Siehe GREIPL, Art. Grünwalder, 1996, S. 246-247.

²⁴ Siehe SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 277-278, zum Jahre 1440. Vgl. BINTERIM, *Pragmatische Geschichte* VII, 1852, S. 220-222, und SCHWAIGER, *Freisinger Diözesansynoden*, 1986, S. 266-267.

²⁵ Siehe ebda., S. 268.

²⁶ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 404. Siehe zum Bischof auch MASS, *Bistum Freising*,²1988, S. 292.

²⁷ Siehe JANNER, *Bischöfe*, 1886, S. 487-508; STABER, *Kirchengeschichte*, 1966, S. 87-88, und HAUSBERGER, *Auskommen*, 1989, S. 81-99.

²⁸ BINTERIM, *Pragmatische Geschichte* VII, 1852, S. 241. Siehe RIED, *Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis* II, 1816, S. 1025: *Idcirco de nostri Capituli consensu Constitutiones Praedecessorum nostrorum Friderici et Conradi, Episcoporum Ratisponensium in unam compilationem compendiosius redegimus, adiicientes aliqua nova, quae in jure fundantur, aequitati deserviunt et promovent honestatem, volentesque et*

die Salzburger Provinzialsynode 1451, wie auch über den Aufenthalt des Cusanus in Regensburg, wurde nichts gesagt²⁹. Beide Kirchenfürsten standen aber in Kontakt miteinander³⁰.

I.3.1 FREIE REICHSTADT REGENSBURG³¹

Antijüdische Maßnahmen des Stadtrates, welche auf die Anwesenheit und Tätigkeit des Legaten oder das Salzburger Provinzialkonzil zurückgeführt werden könnten und auch hinsichtlich der besonders exponierten Lage der Regensburger Judengemeinde³² zu erwarten gewesen wären, fehlen vollständig³³.

I.3.1.1 SCHREIBEN HERZOG LUDWIGS IX. VON BAYERN-LANDSHUT VOM 24.8.1452

Ein die Juden der Stadt Regensburg betreffender Brief Herzog Ludwigs IX. des Reichen von Bayern-Landshut an den Rat der Stadt stammt vom 24.8.1452. Als Mitpfandherr der Regensburger Juden - diese waren 1322 vom Reich an die bayerischen Herzöge verpfändet worden³⁴ - hatte er, wie sich aus dem Schreiben erkennen läßt, schon zu einem früheren, nicht näher datierbaren Zeitpunkt den Stadtrat aufgefordert, seinem Vorbild zu folgen und die Juden auszuweisen. Da dieses Ansinnen abgelehnt worden war, griff er acht Tage nach der Diözesansynode, deren Ergebnisse er gekannt haben muß, die ihm bekannte cusanische Kennzeichnungspflicht auf und

auctoritate nostra Ordinaria in virtute sanctae obedientiae firmiter et districte praecipiendo mandamus.

²⁹ Zum Aufenthalt des Cusanus in der Stadt siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1149-1159; Nr. 1161-1166; Nr. 1170-1173.

³⁰ In Salzburg hatte ihm Cusanus das Reformdekret zur Einführung der Ordensreform binnen Jahresfrist (*QUONIAM SANCTISSIMUS*) bekanntgegeben. Jedoch ist unsicher, ob der Regensburger Bischof persönlich in Salzburg anwesend war. Vgl. ebda., Nr. 1017.

³¹ Zum Begriff "Freie Reichsstadt" siehe ISENMANN, Stadt im Spätmittelalter, 1988, S. 107.

³² In Regensburg gab es im Gegensatz zu den vorigen Reisestationen Salzburg (vgl. GJ III/2, 1995, S. 1289), Wien (vgl. ebda., S. 1607-1608) und Wiener Neustadt (vgl. ebda., S. 1620; KEIL, M., Liber Judeorum, 1994, S. 41-99; DIES., Juden in Grenzgemeinden, 1997, S. 9-33) eine große jüdische Gemeinde. Die Anzahl von 300 Personen (drei bis vier Prozent der Gesamtbevölkerung), die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert ist, ist auch für den hier relevanten Zeitraum anzunehmen. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1180.

³³ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970).

wollte sie für die Regensburger Judenschaft verbindlich machen. Dabei nannte er aber weder den Namen des Legaten noch verwies er auf die gerade stattgefundene kirchliche Versammlung. Gegenüber dem Rat vertrat er die Ansicht, er sei selbst nach Überlegungen zu diesem Entschluß gekommen und die Stadt solle nun für die Befolgung dieses herzoglichen Gesetzes sorgen³⁵. Ob eine bald darauf vom Magistrat erlassene Kleiderordnung - anstelle eines Zeichens befahl der Rat das Tragen einer Kappe³⁶ - von den Juden beachtet wurde, ist ungewiß. Da die Unterlassung eine hohe finanzielle Strafe nach sich zog, dürfte freilich eine Einhaltung des Erlasses gewährleistet gewesen sein³⁷.

I.3.1.2 PRIVILEGIEN DER BAYERISCHEN HERZÖGE ALBRECHT III. UND LUDWIG IX. 1452 UND 1454

Selbst die beiden bayerischen Herzöge, die in ihren Territorien die Juden hatten ausweisen lassen, erließen keine Bestimmungen gegen den jüdischen Wucher. Herzog Albrecht III. verbot am 4.12.1452 sogar auswärtigen weltlichen - also auch den eigenen Landgerichten³⁸ - und geistlichen Gerichten, Regensburger Juden vorzuladen³⁹. Auf Drängen des Stadtrates bestätigte er diesem, daß die Juden in Regensburg nur vor dem Judengericht, welches vor der Synagoge tagte, zu erscheinen hatten⁴⁰. Zudem erklärte er, jüdische Schuldforderungen, die von einzelnen christlichen Klägern "in Verbot gelegt worden waren, [sollten] wieder müßig und ledig gemacht werden"⁴¹. Das cusanische Wucherverbot hatte wohl demnach vielerorts zur Weigerung von Christen geführt, ihre Schulden an jüdische

³⁴ Siehe *GJ* II/2, 1968, S. 681. Die wittelsbachischen Landshuter hatten seit dem Wegfall der Straubinger Linie die Verpfändung inne. Sie endete 1503 mit deren Aussterben; vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1183. Zur herzoglichen Judenpolitik siehe STRAUS, *Judenpolitik*, 1929, S. 96-118.

³⁵ Siehe GEMEINER, *Regensburgische Chronik III*, 1821 (ND 1971), S. 205-206. Ähnliche Schreiben hatte Herzog Ludwig an die Grafen von Abensberg und andere Judenschutzherrn gesandt. Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Abensberg, Grafschaft, S. 1753-1754.

³⁶ Vgl. STERN, *Regensburg*, 1932, S. 3.

³⁷ Als bisher einziger Beleg für eine Bestrafung siehe STRAUS, *Urkunden*, 1960, Nr. 14, aus dem Jahre 1455: "Aus einer Aufzeichnung der Wandelgelder der Stadt Regensburg. *Item der Jued, der das zaichen nicht tragen hat, dedit 1 @ hlb., den knechten 60 hlb.*"

³⁸ Siehe STRAUS, *Regensburg and Augsburg*, 1939, S. 143, und GEMEINER, *Regensburgische Chronik III*, 1821 (ND 1971), S. 206.

³⁹ Siehe WIENER, *Regesten*, 1862, Nr. 629.

⁴⁰ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1184. Dieses Judengericht bestand aus zwei christlichen Richtern - deren Ernennung Herzöge und Stadt beanspruchten - und christlichen und jüdischen Urteilern. Siehe STRAUS, *Judengemeinde*, 1932 (ND 1979), S. 112.

Geldverleiher zurückzuzahlen und statt dessen vor geistlichen Gerichte zu klagen⁴². Aber auch in der Folgezeit wurden weiterhin Regensburger Juden vor auswärtigen Gerichten verklagt. Dies zeigt ein Schreiben Herzogs Ludwig IX. vom 10.2.1454. In diesem verbot er - unter Bezug auf das genannte Privileg seines Vettters Albrecht - "die J u d e n ... anderswo rechtlich zu belangen *dann vor irm gewoendlichen richter in irem schuelhof*"⁴³.

I.4 DIÖZESE BRIXEN

Auch für das von Cusanus geleitete Bistum Brixen sind keine von ihm verfügten synodalen Bestimmungen über die Juden überliefert⁴⁴. Dies betrifft alle von ihm abgehaltenen Diözesansynoden von 1453, 1454, 1455 und 1457. Aufgrund der Auseinandersetzungen mit Herzog Sigismund von Tirol und des Ausbruchs offener Feindseligkeiten 1457 endete jede ordnungsgemäße Regierungstätigkeit⁴⁵. Das bedeutet aber nicht, daß es keine die Juden betreffenden kirchlichen Verordnungen gab. In einer vermutlich zwischen Herbst 1453 und Frühjahr 1455 erstellten Visitationsordnung finden sich auch Äußerungen über die Juden⁴⁶. Bislang ist nicht geklärt, ob Cusanus selbst der Verfasser dieser an Johannes Gersons *TRACTATUS DE VISITATIONE PRAELATORUM VEL DE CURA CURATORUM* orientierten Schrift war⁴⁷. In den Brixener Schemata ist eine von ihm in Anlehnung an die kanonischen Bestimmungen verfochtene Separierung der Juden erkennbar. Zudem wird deutlich, daß er unter Berücksichtigung der vom Basler Konzil erlassenen Bestimmungen über den Umgang mit Konvertiten⁴⁸ deren wirtschaftliche

⁴¹ WIENER, Regesten, 1862, Nr. 629. Vgl. GEMEINER, Regensburgische Chronik, 1821 (ND 1971), S. 206.

⁴² Der Eindruck, daß christliche Schuldner sich sträubten, ihre Schulden zu bezahlen, verhärtete sich schon bei der Durchsicht der Bamberger Gerichtsbücher. Siehe Kap. G.V.

⁴³ STRAUS, Urkunden, 1960, Nr. 5.

⁴⁴ Siehe BICKELL, *Synodi Brixinensis*, 1880.

⁴⁵ Vgl. HÜRTEIN, Akten, 1960, S. 15. Siehe auch POSCH, Kirchenreform und Landeshoheit, 1970, S. 227-250.

⁴⁶ Druck: HÜRTEIN, Akten, 1960, S. 23-32.

⁴⁷ Siehe ebda., S. 23, Anm. 1, und S. 56-57.

⁴⁸ Siehe ALBERIGO, *COD*, ³1973, S. 484, Z. 7-8: *Si quis eorum ad fidem catholicam converti sunt, bona sua, quaecumque habet mobilia et immobilia, ei intacta illaesque permanent.* Getaufte Juden stellten für die christliche Gemeinde eine materielle Belastung dar, da sie einerseits durch das Ausscheiden aus dem Familienverband ihres Erbes verlustig gingen und ihnen andererseits nach dem Glaubenswechsel ihre frei gewordenen Güter durch den Judenschutzherrn eingezogen wurden. Dies wurde schon früh von der Kirche erkannt und deshalb verfügt, die geistliche und/oder die weltliche Obrigkeit solle dafür Sorge tragen, daß

Absicherung beachtet wissen wollte. Es wurde verfügt, ein Visitator habe bei der Absolution von Christen darauf zu achten, daß in der betreffenden Pfarrei lebende Juden keine Christen verführen, nicht des unterscheidenden Zeichens entbehren und, falls sie konvertieren wollen, nicht all ihrer Sachen beraubt würden⁴⁹. Im Zusammenhang mit den Vollmachten zur Absolution wurden der jüdische Wucher oder Geschäfte von Christen mit Juden nicht thematisiert. Ein großer Teil des Handels zwischen Oberdeutschland und dem venezianischen Raum wurde zwar über die in diesem Raum liegenden Paßstraßen abgewickelt. Doch war die Region wohl weniger als ständiger Aufenthaltsort denn als Durchgangsland für die Juden von Bedeutung⁵⁰. Somit ist auch anzunehmen, daß in den inner- und außerhalb des Bistumsbereichs liegenden weltlichen Territorien der christliche den jüdischen Wucher übertraf. Die Visitationsordnung zeigt, Cusanus agierte auch gegen den Wucher der Christen⁵¹. Schon im Rahmen der Synode des Jahres 1453 erteilte er seiner Geistlichkeit den Auftrag, Geldverleiher aus der kirchlichen Gemeinschaft und von der Beerdigung auszuschließen⁵². In der Auseinandersetzung mit Herzog Sigismund verhängte er schließlich persönlich über dessen christlichen Geldgeber Asm Wennzlen von Velthurns den Bann⁵³.

I.5 SALZBURGER PROVINZIALSYNODEN IM AUSGEHENDEN 15. JAHRHUNDERT

Auf einer 1456 stattgefundenen Salzburger Provinzialsynode unter Vorsitz des Metropoliten Sigismund I. von Volkersdorf wurden keine antijüdischen Bestimmungen publiziert⁵⁴. Dies ist aufgrund der anderweitig skizzierten Judenpolitik des Erzbischofs wie auch der in diesem Zusammenhang schon dargelegten Differenzen zwischen ihm und dem Kaiser - als österreichischem Herzog

die Konvertiten nicht mittellos blieben. Siehe FRIEDBERG, *CIC* II, 1879 (ND 1959), Sp. 773.

⁴⁹ Vgl. HÜRTEIN, Akten, 1960, S. 31, Punkt 91: *Item si sint aliqui iudei, videatur, quod non seducant christianos nec signis careant distinctis et si velint conuerti, non omnino spolientur suis rebus, si fieri potest absque peccato.*

⁵⁰ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Tirol, S.2031.

⁵¹ Siehe HÜRTEIN, Akten, 1960, S. 29.

⁵² Siehe GRASS, Rechtshistoriker, 1970, S. 151: *Usurarios exstirpate et excludite a comunione et sepultura.*

⁵³ Siehe ebda., S. 151: *umb das er Erzherzog Sigmunden auf Wuecher gelihen hat.*

⁵⁴ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 936-945.

- wenig erstaunlich⁵⁵. Die nächste Provinzialsynode fand erst wieder 1490 in Mühldorf statt. Dort beriet man Bestimmungen, welche die innerkirchliche Behandlung und die Absolution von Christen betrafen, die durch gesellschaftlichen, persönlichen oder geschlechtlichen Verkehr mit Juden gesündigt hatten⁵⁶. Es ist hinzuzufügen daß 1490 weitgehend die schon genannten Freisinger Diözesanstatuten von 1480 als Provinzialstatuten für die gesamte Kirchenprovinz Salzburg Gültigkeit erhielten. Dies bedeutet, die antijüdischen Bestimmungen des Basler Konzils waren, summarisch zusammen mit anderen Erlassen, im synodalen Recht der Kirchenprovinz Salzburg überliefert⁵⁷.

II. KIRCHENPROVINZ MAGDEBURG

Die Quellenüberlieferung läßt den Schluß zu, daß weder durch den Metropolitan noch durch die Suffragane eine Übernahme des cusanischen Judendekrets in das synodale Recht erfolgte. Die Argumentation, daß nicht auf jeder Diözesansynode umfangreiche Statuten-Corpora erlassen wurden, die meisten dieser Zusammenkünfte in ihrer Überlieferung undokumentiert sind oder nur "durch eine zufällige urkundliche oder chronikalische Notiz Erwähnung"⁵⁸ finden, greift zu kurz.

Daß das Judendekret wohl nicht durchgesetzt wurde, ist auf den Einfluß der weltlichen Territorialherren zurückzuführen. Im mittel- und ostelbischen Raum waren es besonders die Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Sachsen, die zum Hause Wettin zählenden mächtigen Markgrafen von Meißen sowie die Herzöge von Mecklenburg, welche politisch und militärisch Druck auf die in ihren Territorien gelegenen Bistümer und die Haltung der dort regierenden Kirchenfürsten ausübten. Zudem sind einzelne Auseinandersetzungen der weltlichen Herrschaften

⁵⁵ Siehe Kap. B.II.1.1.2. Eine Anfrage des Regensburger Bischofs, ob die Beschlüsse des Konzils der Kirchenprovinz Mainz angenommen werden sollten (vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 940), bezog sich auf die Aschaffener Provinzialsynode von 1456. Siehe zu dieser KOCHAN, Reformbestrebungen, 1965, S. 133-134.

⁵⁶ Vgl. *GJ* III/3, 2003, Art. Salzburg, Erzstift und Erzbistum, S. 2001-2002.

⁵⁷ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 572-579. Ausführlich HÜBNER, Provinzialsynoden, 1909, S. 232-235.

⁵⁸ JOHANEK, Bischof, Klerus und Laienwelt, 1997, S. 86.

untereinander, wie auch mit dem Magdeburger Metropolit, zu berücksichtigen⁵⁹. Besonders die landesherrliche (Kirchen-) Politik der Brandenburger, welche durch die 1447 erhaltenen päpstlichen Privilegien - die Fürstenkonkordate werden zumeist als solche bezeichnet - einen enormen Fortschritt gewonnen hatten, sollte nicht unterschätzt werden⁶⁰.

II.1 ÜBERLIEFERUNG DES JUDENDEKRETS

Dies heißt aber nicht, von vorne herein eine schwache Rezeption - und damit verbunden eine Nichtbeachtung - des Judendekrets konstatieren zu wollen. Die Quellen sind zwar wie auch andernorts dürftig, doch liegen neben der cusanischen Ausfertigungsurkunde noch in verschiedenen Kopialen mehrere Abschriften - auch von Entwürfen - vor⁶¹. Im Zusammenhang mit dieser Überlieferung ist zu erwähnen, daß üblicherweise auf den Provinzialsynoden für die Suffraganbischöfe und auf den von diesen einberufenen Diözesansynoden zumeist für die Land-Dekane und Archidiakone beglaubigte und besiegelte Kopien der Statuten angefertigt wurden⁶². Um so erstaunlicher ist es, daß eines der Kopiale, in denen die cusanischen Erlasse aufgezeichnet wurden, aus dem Besitz eines Laien, eines gewissen Thomas Hirschhorn, stammt. Allerdings muß diese Ansicht relativiert werden⁶³. Es handelte sich bei Hirschhorn um den Leibarzt und engsten Vertrauten des Magdeburger Erzbischofs. Seinerzeit gehörte er nicht nur zu den bekanntesten Medizinern. Er unterhielt als Gelehrter und Förderer der Klosterreformen auch umfangreiche Beziehungen zu zahlreichen Klerikern und Ordensleuten seines Raumes, unter anderem zu den bekannten Reformern Johannes Busch und Heinrich Tocke. Auch zu Cusanus sind vielfache Kontakte überliefert; ob diese erst während dessen Magdeburger Aufenthalts 1451 oder schon früher begannen, ist jedoch unbekannt. Das Hirschhorn zu seinen Anhängern zu zählen ist, belegen zahlreiche Abschriften

⁵⁹ Siehe HAHN, Landesherrliche Ordnung, 1997, S. 89-107; BÖCKER, Landesherrschaft, 1995, S. 169-230; SCHULZE, M., Fürsten, 1991; WEINBRENNER, Klosterreform, 1996.

⁶⁰ HENNIG, Kirchenpolitik, 1906.

⁶¹ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1417.

⁶² JOHANEK, Methodisches, 1980, S. 96-98. Siehe auch DENS., Bischof, Klerus und Laienwelt, 1997, S. 87-88.

⁶³ Siehe SENGER, Magdeburger Gelehrter, 1980, S. 217-239, und DENS., Thomas Hirschhorn, 1981, S. 476-578.

cusanischer Werke im Nachlaß des Arztes⁶⁴. Nikolaus von Cues selbst hatte ihm sogar die Schrift *IDIOTA DE SAPIENTIA* zur Kopierung überlassen⁶⁵. Ob Hirschhorn an der Übersetzung, Entstehung oder Beschaffung der im Besitz des Erzbischofs befindlichen cusanischen Schrift *DOCTA IGNORANCIA IN VULGARI IN DUOBUS LIBRIS* - nachweislich war ihm diese bekannt - sowie zweier Bände von dessen *SERMONES* beteiligt war, ist nicht auszuschließen⁶⁶. Da überdies eine bisher als singulär anzusehende Sammlung von Übersetzungen der Magdeburger Erlasse - also auch des Judendekrets - in mittelniederdeutscher Sprache von bislang unbekannter Provenienz vorliegt⁶⁷, ist es auch möglich, daß hier Hirschhorn mit beteiligt war. In Bezug auf die obengenannten Übersetzungen wurde schon - und zwar nicht nur rhetorisch - gefragt, ob der Erzbischof des Lateins hinreichend mächtig war⁶⁸.

II.2 AUSWIRKUNGEN IN STADT, ERZSTIFT UND ERZBISTUM MAGDEBURG

Wahrscheinlich wurde das cusanische Judendekret besonders in Stadt und Erzstift Magdeburg auf lokaler Ebene von verschiedenen Vertretern des Reformklerus aufgegriffen. Eine Publikation und Durchsetzung der Beschlüsse auf diözesaner Ebene ist nicht auszuschließen. Die Quellenlage läßt aber keine Rückschlüsse zu, ob der Erzbischof in der Stadt, im Bistum oder in seinem Herrschaftsgebiet für eine Durchsetzung des Dekrets sorgte. Sie hätte besonders in den städtischen Lebens-, Wirtschafts- und Rechtsraum hinein gewirkt und daher entsprechende Nachrichten hinterlassen.

Dies gilt besonders für die Stadt Magdeburg. Auswirkungen für den innerstädtischen Geld- und Pfandhandel der dortigen Juden sind nicht bekannt⁶⁹. Es ist überliefert,

⁶⁴ Siehe DENS., Magdeburger Gelehrter, 1980, S. 238.

⁶⁵ Vgl. *AC* I/3a, 1996, Nr. 1377.

⁶⁶ Vgl. SENGER, Magdeburger Gelehrter, 1980, S. 238.

⁶⁷ Vgl. *AC* I/3a, 1996, Nr. 1417, mit Verweis auf ebda., Nr. 1388. LHA Magdeburg, Kopialbuch 26, ist eine im 19. Jahrhundert zusammengebundene Sammlung loser Papierlagen und Einzelblätter mit Urkundenabschriften, davon als geschlossene Lage fol. 241-250. Fol. 241r-242r enthält die mittelniederdeutsche Übersetzung des cusanischen Judendekrets.

⁶⁸ Vgl. SENGER, Magdeburger Gelehrter, 1980, S. 238.

⁶⁹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 775.

daß sich der Magdeburger Rat in einem Schreiben vom 22.8.1453 an den Rat der im Bistum Brandenburg gelegenen Stadt Zerbst dafür einsetzte, dieser solle einen seiner Bürger anhalten, die Schulden bei dem Juden *Slomen* zu begleichen⁷⁰. Dieser Jude stand unter dem Schutz des Magdeburger Rates⁷¹. Ob er zu diesem Zeitpunkt der einzige Jude war, dessen Schutzherr nicht der Bischof war, ist unbekannt. Allerdings ist fraglich, ob das Schreiben im Zusammenhang mit dem cusanischen Erlaß gesehen werden kann oder eher aufgrund der allgemein anzutreffenden Schwierigkeiten bei der Rückzahlung von Schulden verfaßt wurde.

Dies gilt in noch viel stärkerem Maße auch für die Frage nach einer Zustimmung durch die Machthaber der innerhalb der Bistumsgrenzen liegenden weltlichen und geistlichen Besitztümer. Da der Kirchenfürst freilich durch die ohnehin gespannte Lage und den vorhandenen latenten Antijudaismus⁷² im Erzstift zu Beginn der fünfziger Jahre profitierte, ist eine stillschweigende Zustimmung und Duldung nicht auszuschließen.

II.2.1 HALLE

Außer für Halle finden sich im Mittelelberaum keine eindeutigen Belege⁷³, welche im Zusammenhang mit der Publikation der cusanischen Judenbestimmungen während der Magdeburger Provinzialsynode zu bewerten sind. Die antijüdischen Agitationen gingen dort in erster Linie von Vertretern des Bettelordens der Augustiner-Eremiten⁷⁴ aus. Diese lebten in dem vor der Stadt gelegenen Kloster Neuwerk. Als Propst amtete dort Johannes Busch, einer der bekanntesten Reformkleriker des nord- und nordostdeutschen Raumes. Da er gleichzeitig Archidiakon des halleschen Sprengels war, besaß er zudem einen weitreichenden

⁷⁰ Siehe HERTEL, UB Stadt Magdeburg II, 1894 (ND 1978), Nr. 658. Am 10.3.1451 hatte sich der Rat in einer solchen Angelegenheit ebenfalls bei dem von Zerbst für seinen Juden *Meyger* eingesetzt. Siehe ebda., Nr. 610.

⁷¹ Siehe ebda., Nr. 658: *Slomen yode, de uns to vordedingen tosteyt*. Ebenso die Formel in Nr. 610.

⁷² Ein Beleg dafür ist, daß physiognomische Stereotypen, mit denen Juden bedacht wurden, auf einen christlichen Betrüger angewandt wurden. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1719. Daraus läßt sich schließen, für den Adressaten wie den Absender solcher Mitteilungen waren die Begriffe Jude und Betrüger synonym. Zerbst gehörte zu den Städten, in denen relativ spät - zwischen 1446 und 1488 beim Bau der Nikolaikirche - die Darstellung einer Judensau auftaucht. Siehe SHACHAR, *Judensau*, 1972, S. 35.

⁷³ Zur miserablen Quellenlage in Halle siehe NEUSS, *Stadtarchiv*, 1930.

Einfluß auf die Weltgeistlichkeit⁷⁵: In seinem Archidiaconat lagen ungefähr 120 Pfarrkirchen und lebten fast 300 Priester⁷⁶. Er stand in enger Verbindung zu Nikolaus von Cues und zu dem schon erwähnten Thomas Hirschhorn. In die Verhältnisse in der Stadt Halle, besonders die christlich-jüdischen Beziehungen, gibt die von ihm verfaßte Schrift *LIBER DE REFORMATIONE MONASTERIORUM*⁷⁷ Einblick. Auch wenn diese sicherlich subjektiv eingefärbt ist⁷⁸, verweist sie doch auf zahlreiche Gründe, warum der bedeutende jüdische Geldhändler Israhel von Halle und sein Bruder Isaak schon frühzeitig die Stadt verließen⁷⁹. Während Israhel sich nach Braunschweig wandte, zog Isaak, der wohl neben seinen Geldgeschäften als Rabbi tätig war, nach Aschersleben⁸⁰.

Die Ausführungen in Buschs Schrift deuten darauf hin, ihr Verfasser übte nicht nur bei den antijüdischen Agitationen, sondern auch allgemein großen Einfluß auf die städtische Politik aus. Ihm zur Seite stand der Kanzelredner Gerhard Dobler, der sich in seinen Predigten gegen den Wucher der Christen und Juden wandte⁸¹. Doch ist nicht zu vergessen, daß neben dem schon geschilderten Zwischenaufenthalt des Cusanus 1451 im darauffolgenden Jahr auch Johannes von Capestrano Halle besuchte⁸². Im Gegensatz zum Legaten predigte dieser während seines mehrtägigen Aufenthalts Anfang Oktober 1452 in der Stadt⁸³. Zu den Zuhörern gehörte auch Erzbischof Friedrich von Beichlingen, der mit einigen Domherren und dem hallischen Klerus den Franziskanerprediger in der Stadt empfangen hatte⁸⁴. Capestrano sprach unter anderem sein Lieblingsthema Wucher an. Schon ein zeitgenössischer Chronist hatte dazu vermerkt, der Prediger habe "bei dem Abschnitt

⁷⁴ Siehe auch ELM, Art. Augustiner-Eremiten, 1980, Sp. 1220-1221.

⁷⁵ Vgl. BACKHAUS, Judenfeindschaft, 1987, S. 296.

⁷⁶ Vgl. HERTZBERG, Halle, 1889, S. 398.

⁷⁷ Siehe die Edition dieser und der Schrift *CHRONICON WINDESHEMENSES* in IOHANNES BUSCH, 1886.

⁷⁸ Der Vorwurf der Subjektivität soll hier weniger das Verhältnis Buschs zu den Juden betreffen als vielmehr darauf verweisen, daß der Propst, der 1454 nach einem Streit mit dem Erzbischof aus dem Amt schied, unter Umständen die Positionen der Stadt und des Metropolitens gegenüber den Juden in einem anderen Licht zeigt.

⁷⁹ Siehe EBELING, Israhel von Halle, 1980, S. 17-35.

⁸⁰ Zu einem späteren Zeitpunkt ist Isaak auch in Magdeburg nachweisbar. Siehe ebda., S. 16.

⁸¹ Vgl. IOHANNES BUSCH, 1886, S. 449: *Predicator ... noster contra usuram iudeorum sicut et christianorum publice predicavit*. Busch hatte ihn, der als feuriger und wirksam agierender Kanzelredner bezeichnet wurde, aus Hildesheim berufen. Vgl. ebda., S. 103-117; S. 438-452; S. 733-735.

⁸² Der kurze Aufenthalt des Cusanus mag in Zusammenhang stehen mit den Pestepidemien der Jahre 1449-1452 in Halle und Umgebung. Siehe dazu auch HERTZBERG, Halle, 1889, S. 380-381.

⁸³ Siehe NISSEN, Aufenthalt, 1938, S. 85-93.

über das Zinsnehmen fürchterlich geschrien"⁸⁵. Der Argumentation, Capestrano habe in zahlreichen deutschen Städten gewirkt, ohne daß es zu "entsprechenden Aktionen gegen die Juden"⁸⁶ gekommen sei, sollte - auch unter Hinweis auf die Ereignisse in Breslau - nicht mehr zugestimmt werden⁸⁷. Busch äußerte sich zwar kritisch zur Predigtweise des Franziskaners, besonders die Doblischen Predigten wurden aber wohl von Capestrano mit beeinflußt. Hinzu kommen weitere religiöse Rahmenbedingungen. Diese waren nicht nur durch die Hussiteneinfälle und andere kriegerische Handlungen geprägt, sondern um die Mitte des 15. Jahrhunderts in besonderem Maße durch Pestepidemien im Raum Halle und im gesamten Erzstift Magdeburg. Dies hatte insgesamt einen starken Bußwillen in weiten Kreisen der Bevölkerung geweckt⁸⁸, der noch durch das Heilige Jahr 1450 verstärkt wurde und sich in Wallfahrten - besonders zum Heiligen Blut nach Wilsnack - und in zahlreichen Prozessionen niederschlug⁸⁹.

Nach Buschs Ausführungen sollen die Predigten Doblischen bei vielen christlichen Wucherern zur Besserung geführt haben⁹⁰. Die Juden dagegen hätten sich uneinsichtig gezeigt⁹¹. Doblischer, der seinen Zuhörern gepredigt hatte, die Juden bezahlten alle ihre Einkäufe in der Stadt mit dem durch Wucher zu Unrecht erworbenen Geld⁹², rief schließlich dazu auf, den Juden, solange diese Wucher trieben, nichts mehr zu verkaufen. Busch zufolge kam es nicht nur zu diesem Boykott⁹³, sondern auch zu Unruhen. In den Gassen, durch die Juden gingen, machten die Christen Lärm, in dem sie auf Tische oder Bretter schlugen, damit alle

⁸⁴ Siehe HOFER, Johannes Kapistran II, 1965, S. 170.

⁸⁵ Ebda., S. 171.

⁸⁶ BACKHAUS, Judenfeindschaft, 1987, S. 298.

⁸⁷ Die Verfolgung und Ermordung der Breslauer Juden 1453, die auf Capestrano zurückging, ist nicht mehr Teil der vorliegenden Untersuchung. Siehe OELSNER, Schlesische Urkunden, 1854, S. 92-99 und Nr. 33-36; Nr. 39.

⁸⁸ Hervorzuheben ist, daß sich in dieser Zeit auch Ketzergruppen - und zwar von Geißlern, wie schon 1348 und um 1400 - im mitteldeutschen Raum bildeten, die in den nachfolgenden Jahrzehnten von der Inquisition vernichtet wurden. Siehe HOYER, Kryptoflagellantenbewegung, 1967, S. 157-164.

⁸⁹ Siehe BOOCKMANN, Wilsnacker Blut, 1982, S. 385-408.

⁹⁰ Vgl. IOANNES BUSCH, 1886, S. 439: *Contra usurarios etiam predicavit, ut ut Hallis usurarii, se tamen nescientes usurarios, plus quam milia florenos, a quibus usuram receperant, restituerent. multa enim, que iusto titulo se habere putabant, ad eius predicationem usuram esse cognoverunt, quorum voluntatem de consilio nostro perfecerunt. Multa enim alia dei mandata ad eius predicationem non solum Hallenses sed et tota patria diligentissime curabant observare.*

⁹¹ Siehe ebda., S. 449.

⁹² Vgl. ebda.: *Et iudeus cum illa pecunia emit a te panes, carnes, calceas et similia.*

⁹³ Vgl. ebda.: *et tunc christiani nihil amplius iudeis vendere voluerunt.*

anderen das Kommen der Juden bemerken und sich von ihnen fernhalten konnten⁹⁴. Jedoch wurden die Juden nicht - wie es in anderen Städten der Fall war - unmittelbar an Leib und Gut bedroht⁹⁵. In diese Zusammenhänge gehörte auch das Vorgehen des Rates, der den Juden zeitweilig den Besuch der Synagoge untersagte⁹⁶. In einer weiteren Predigt sprach Dobler davon, daß man den Juden - falls sie vom Wucher abließen und ihren Lebensunterhalt mit Ackerbau und Handarbeiten wie Garten umgraben, Straßen fegen und dergleichen verdienten -, auch wieder für das so erworbene Geld Lebensmittel verkaufen dürfte⁹⁷. Nach der Weigerung der Juden, solches zu tun, habe der Rat - so berichtete Busch weiter, ohne allerdings einen genauen Zeitpunkt zu nennen - diese schließlich aus der Stadt vertrieben. Darüber wiederum sei der Erzbischof unzufrieden gewesen, da ihm die Einnahmen von seiten der Juden verloren gegangen seien⁹⁸. Doch habe der Rat auf Doblens und seine Empfehlung hin beschlossen, keine Juden mehr in der Stadt zuzulassen. Deshalb habe - so vermerkte Busch - der Rat auch die Synagoge in eine Marienkapelle umwandeln lassen⁹⁹.

Die Ausweisung muß vor 1454 stattgefunden haben. Das ist nicht nur dadurch zu belegen, daß in diesem Jahr Busch wegen unbekannter Differenzen mit dem Erzbischof von seinem Amt zurücktrat¹⁰⁰. Ein Blick auf die inneren und äußeren Verhältnisse der Stadt zeigt für 1452 eine besondere machtpolitische Konstellation. Diese bestand in einem am 20.10.1452 abgeschlossenen Bündnis zwischen der Stadt Halle, in welcher die Pfännerschaft - eine im Salzhandel aktive Gruppe von Patriziern - ihre einst starke Stellung wieder eingenommen hatte, und dem Erzbischof von Magdeburg¹⁰¹. Ihr Ziel war der Sturz des Hallenser Stadthauptmanns Henning Strobart¹⁰². Da dieser zugleich in kurfürstlich-sächsischen Diensten stand,

⁹⁴ Vgl. ebda.: *Et quando per plateas eorum transierunt, tunc mensas suas aut asseres sibi mutuo percusserunt, ut iudeorum per plateas transitum intelligerent et a communione se abstraherent.*

⁹⁵ Siehe BACKHAUS, Vertreibung, 1999, S. 233.

⁹⁶ Vgl. NEUFELD, Die halleschen Juden, 1915, S. 55.

⁹⁷ Vgl. IOHANNES BUSCH, 1886, S. 449: *Ad opera rusticana eos ponere debetis et mechanica, ut in horto fodere, plateas purgare et ad opera similia. Et pro illa pecunia potestis iis vendere vite et victus necessaria.*

⁹⁸ Vgl. ebda.: *Tandem consulatus Hallensis mecum fiut in sententia et eos invitos de civitate expulerunt archiepiscopo Frederico male in hoc contento, quia lucrum nullum postmodum ab eis recepit.*

⁹⁹ Siehe ebda., S. 450.

¹⁰⁰ Siehe BACKHAUS, Judenfeindschaft, 1987, S. 296.

¹⁰¹ Siehe FREYDANK, Pfännerschaft, 1927, S. 126-127.

¹⁰² Zu diesem siehe ebda., S. 106-127, und NEUSS, Condottiere, 1934.

war auch eine friedliche Einigung mit den Wettinern notwendig. Diese war auch deshalb unumgänglich, um die Strobartschen Anhänger in der Stadt selbst auszuschalten. Gleichzeitig sah der Rat die Gelegenheit - unter Ausnutzung der schon durch die Predigten aufgeputschten antijüdischen Haltung innerhalb der Bevölkerung -, die Juden als einen Fremdkörper und weiteren Unruhefaktor aus der Stadt zu entfernen¹⁰³. Der Rat konnte dabei das eingegangene Bündnis als eine sichere Garantie ansehen, daß es von seiten des Erzbischofs, dem die hallischen Juden unterstanden und - wie frühere Austreibungsversuche gezeigt hatten - gegen dessen Widerstand sie nicht der städtischen Herrschaft zu unterwerfen waren¹⁰⁴, nicht zu negativen Reaktionen gegen die Stadt käme.

Wohin die hallischen Juden zogen, ist weitgehend unbekannt¹⁰⁵. Die meisten werden sich aber außerhalb des Erzstifts niedergelassen haben. Einige von ihnen klagten gegen ihre Vertreibung aus der Stadt beim kaiserlichen Kammergericht. Aus dem Jahre 1459 stammt eine Vorladung des kaiserlichen Fiskals Dr. Hartung von Kappel an den Hallenser Rat, sich wegen dieser gegen den Kaiser als oberstem Judenschutzherrn gerichteten Aktion zu verantworten. Von der Stadt wurde eine Entschädigung von 100 Pfund lotigen Goldes an die kaiserliche Kammer gefordert. Zudem erhob Friedrich III. Anspruch auf die vom Rat zerstörte Synagoge und die Judenhäuser¹⁰⁶. In einem Schreiben, das der Hallenser Rat seinen Vertretern vor dem Reichskammergericht mitgegeben hatte, wurde aktives Handeln bestritten. Der Rat verwies auf das cusanische Judendekret und behauptete, die Juden seien unvertrieben fortgezogen¹⁰⁷. Zugleich bestritt der Rat ein Eigentumsrecht des Kaisers an den Immobilien. Diese seien städtischer Besitz und an die Juden nur vermietet gewesen¹⁰⁸. Auch die zwischenzeitlich vom Magdeburger Metropolitenerhobenen und theologisch untermauerten Ansprüche auf die Synagoge wurden von der Stadt

¹⁰³ Siehe BACKHAUS, Judenfeindschaft, 1987, S. 299.

¹⁰⁴ Der Magdeburger Kirchenfürst Friedrich hatte am 2.11.1446 dem in Halle lebenden Juden Jordan und dessen Söhnen alle Privilegien bestätigt. Siehe LHA Magdeburg, Kopialbuch 66, fol. 137v-138r. Zu einem Schutzbrief für den Juden Mosse und seine Familie vom 25.2.1446 siehe DREYHAUPT, *Pagus Neletici* II, 1750, Nr. 500. Zu diesen Privilegien gehörte auch, daß die Juden der Gerichtsbarkeit des Schultheißen entzogen und unter die des Erzbischofs gestellt wurden.

¹⁰⁵ Der Rabbi Moses ließ sich in Peisen/Warthe und später in Posen nieder. Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 501. Über Polen als Zufluchtsland für die vertriebenen westeuropäischen Juden im 14. und 15. Jahrhundert, aber auch über die dortigen antijüdischen Exzesse informiert WIJACZKA, *Einwanderung*, 1999, S. 243-256.

¹⁰⁶ Siehe DREYHAUPT, *Pagus Neletici* II, 1750, Nr. 501.

¹⁰⁷ Vgl. ebda.: *Darnach nit lang sind dy Juden von dannen vnuertriben hinweg gezogen.*

¹⁰⁸ Vgl. ebda.

zurückgewiesen¹⁰⁹. Letztlich blieb die Klage der Juden gegen die Stadt ohne Erfolg. Darüber hinaus zeigen die Rechtsauseinandersetzungen der folgenden Jahre zwischen dem Kaiser und der Stadt exemplarisch dessen schwindenden Einfluß in den Städten und Territorien im Nordosten und Osten des Reiches¹¹⁰.

Im Rahmen des schon kurz nach dem Tode Johannes von Capestranos im Jahre 1456 einsetzenden Verfahrens zu dessen Heiligsprechung, wandte sich auch der Hallenser Rat an die Kurie. In einem Schreiben vom 6.9.1462 wurde das Auftreten des Verstorbenen gegen den Wucher gelobt, welches zu einem Rückgang von christlichem und jüdischem Zinsgeschäft geführt habe¹¹¹. Sie selbst hätten - so führte der Rat weiter aus - als Reaktion auf seine Predigten bald darauf die Juden aus der Stadt vertrieben¹¹².

Es wird deutlich, die in beiden Schreiben genannten Rechtfertigungen standen sich einander diametral gegenüber und mindestens eine davon konnte somit letztendlich nur vorgeschoben sein. Zudem lassen sich Juden bereits seit 1458/1460 wieder in der erzbischöflichen Vorstadt Neuwerk und damit im unmittelbaren Bereich des Augustiner-Eremiten-Klosters nachweisen¹¹³. Aus dem Jahre 1474 sind zwei Schutzbriefe des Magdeburger Erzbischofs Johann von der Pfalz überliefert, die als Geltungsbereich das ganze Erzstift nennen, besonders aber den in der Vorstadt gelegenen Neumarkt hervorheben¹¹⁴. Diese Juden nahmen wohl nicht nur in wirtschaftlicher Sicht die Position und Funktion der vertriebenen Hallenser Juden ein. Auch wenn keine Belege mehr von Geldgeschäften zwischen den Neuwerker

¹⁰⁹ Siehe auch RÖCKELEIN, „Die grabstain“, 1995, S. 16 und 23. Zum weiteren Verlauf der Angelegenheit DREYHAUPT, *Pagus Neletici* II, 1750, Nr. 502-507.

¹¹⁰ Vgl. auch BACKHAUS, *Vertreibungen*, 1999, S. 227, der diese *distancia regis* als Gemeinsamkeit aller von ihm untersuchten Judenvertreibungen in diesem Raum im 15. und 16. Jahrhundert konstatiert.

¹¹¹ Siehe *ACTA SANCTORUM* X, 1869, S. 408: *Insuper et nota dignum egit, quod usurarum tam judeorum, quam etiam christianorum vorago, contractusque divinis non consetanei legibus, penitus apud nos in exilium sunt relati.*

¹¹² Vgl. ebda.: *Nam perfidia hac judaeorum gente, dum legibus hujusmodi divinis subdi nollet, penitus radicitusque a nobis avulsa, dicta vita cum suis auctoribus procul a nobis existunt repudiata.*

¹¹³ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 507, Anm. 112. Die Stadt Halle mußte selbst nach ihrer endgültigen Unterwerfung durch Erzbischof Ernst von Sachsen 1478 keine Juden mehr innerhalb ihrer Mauern aufnehmen: *So soll man man auch von der Stadt wegen keinen Juden auch verbrieven, eß geschehe dan mitt wissen und willen aller derer, die in unsrer Stadt Halle Bürger sein* (1482 IX 24). StA Halle, Talgschoßbuch, Hs A 7₂, Urkundenabschriften S. 55/56. Siehe FÖRSTEMANN, *Statuten*, 1834, S. 74.

¹¹⁴ Siehe NEUFELD, *Die halleschen Juden*, 1915, S. 100: *uff unserm Nuwenmarckte vor unser stad Halle ader anderszwo in unserm lande.*

Juden und Bürgern der Stadt Halle vorhanden sind, so sind solche doch mehr als wahrscheinlich.

II.2.2 VERTRAG ZWISCHEN DEM ERZBISCHOF UND DEN JUDEN ISRAHEL UND ISAAK VOM 11.1.1453

In einer noch unbeachteten und nicht edierten Einigung vom 11.1.1453 zwischen Erzbischof Friedrich von Beichlingen und den schon genannten Juden Israhel und Isaak¹¹⁵ verpflichtete sich der Erzbischof ausdrücklich zu einer Vertragstreue, die durch vorhandene geistliche und weltliche Satzungen und Ordnungen nicht verletzt werden sollte¹¹⁶. Diese Verpflichtung sollte auch den neuen Schutzherrn der beiden Juden, dem Grafen Adolf von Anhalt-Zerbst (für Isaak)¹¹⁷ und dem Rat der Stadt Braunschweig (für Israhel)¹¹⁸ - gegenüber gültig sein. Der Vertrag ist Ergebnis des von Nikolaus von Cues geforderten Wucherverbotes. Es wurde die Rückgabe aller Briefe und Pfänder, welche die beiden Juden vom Erzbischof und dessen Vorgängern je bekommen hatten, geregelt. Den Juden wurde zum Ausgleich freies Geleit für eineinhalb Jahre gewährt; außerdem versprach der Erzbischof seine Hilfe bei der Eintreibung von Schulden¹¹⁹. Jedoch setzte er dabei fest, die Schuldner sollten nur das Hauptgut, also das geliehene Kapital, nicht aber den vertraglich festgelegten Wucherzins erstatten. Auch mußten sich Israhel und Isaak verpflichten, die Summe des jeweiligen Hauptgutes durch Eid zu beschwören. Dies zeigt deutlich das erzbischöfliche Vorhaben, eine Zinszahlung durch die christlichen Kreditnehmer zu verhindern¹²⁰.

¹¹⁵ Siehe LHA Magdeburg, Kopialbuch 66, fol. 180v-181r.

¹¹⁶ Siehe ebda.

¹¹⁷ Braunschweig war seit 1255 exemt von jeglicher bischöflichen Gewalt, da der durch die Stadt fließende Fluß Oker die Grenze zwischen den Bistümern Halberstadt und Hildesheim bildete. Vgl. DETTMERS, Steinskulptur, 1998, S. 166.

¹¹⁸ Vgl. EBELING, Israhel von Halle, 1980, S. 17-35. Der Stadtrat setzte sich wiederholt für den Juden ein. So forderte er in einem Schreiben an den Magdeburger Erzbischof 1457 unter anderem, ein magdeburgischer Untertan namens Kaspar sollte dem Israhel die fälligen Zinsen bezahlen. Siehe StA Braunschweig, B I 3, Bd. 1, fol. 4r.

¹¹⁹ Dies waren bloße Lippenbekenntnisse. Israhel - schon in Braunschweig ansässig - und sein Bruder hatten 1452 den Grafen Günther IV. und Gebhardt XII. von Mansfeld einen Kredit über 2.500 Gulden gewährt. Diese Summe war jedoch 1461 noch nicht zurückgezahlt. Siehe EBELING, Israhel von Halle, 1980, S. 25-26.

II.3 REZEPTION IN DEN SUFFRAGANBISTÜMERN

Es soll weiter nach einer Rezeption des cusanischen Judendekrets in der Kirchenprovinz Magdeburg gefragt werden. Üblicherweise wurden die auf den Synoden beschlossenen Statuten in Abschriften an die Suffragane und andere Geistliche gesandt. Diesem Modus folgten wohl der Erzbischof und der Legat und setzten so alle Diözesanbischöfe auch über das Judendekret offiziell in Kenntnis.

II.3.1 DIE MÄRKISCHEN DIÖZESEN HAVELBERG, LEBUS UND BRANDENBURG

Da die Mark Brandenburg die drei Bistümer nicht nur geographisch begrenzte, sondern auch politisch beherrschte¹²¹, konnten die Hohenzollern in der Frage der Behandlung der Juden auf kirchlicher beziehungsweise kirchenrechtlicher Ebene ihren Einfluß geltend machen. Ohne landesherrliche Anweisung haben die in brandenburgischen Diensten stehenden Bischöfe nicht gehandelt. Zudem ist zu berücksichtigen, daß sie selbst überhaupt keine Rechte an den Juden hatten. Diese unterstanden dem brandenburgischen Landesherrn. Auch wenn die Hohenzollern mehrfach Städten die Aufnahme von Juden bewilligt oder diesen die Rechtssprechung, zum Beispiel in jüdischen Geldangelegenheiten, überlassen hatten, blieben sie doch die auf ihre Rechte bedachten obersten Judenschutzherren¹²².

II.3.1.1 DIÖZESE UND STADT HAVELBERG

Aufgrund der Versuche der weltlichen Herrschaften, die Bistümer zu mediatisieren, agierten schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts zahlreiche Bischöfe kaum oder nicht

¹²⁰ Vgl. ebda. Ob solche Gründe oder mangelnde Liquidität ausschlaggebend waren, daß Lezar von Calbe 1453 Pfänder des Magdeburger Erzbischofs vor dem Schöffengericht Calbe aufbot, ist nicht überliefert. Siehe HERTEL, Wetebuch, 1886, S. 82. Israhel und Isaak waren nicht die einzigen, die nur das Hauptgut zurückerhielten. Dies zeigt das Wetebuch der Stadt Calbe. Danach sollte Lezar vor dem städtischen Schöffengericht auf Moses Buch schwören, er habe vom christlichen Schuldner nur Hauptgut zurückgefordert: *Lezar judeus impeciit Arnt Czyte vmme dry schok grossen, recognouit I 1/2 schok et III grossen, Lezar schal bewisen, dat behalden up Moises buch, dat dat ander geld nicht wucher ist* (ebda., S. 81).

¹²¹ Siehe AHRENS, Bistümer, 1988, S. 19-52.

mehr als selbständige Reichsfürsten, sondern als Kanzler und diplomatische Räte im Dienste eines weltlichen Landesherrn. Der Havelberger Kirchenfürst Konrad von Lintorff erkannte kurz nach seiner Wahl 1427 die Landsässigkeit von Bistum und Bischof an¹²³. Er akzeptierte die damit verbundenen Verpflichtungen und stand im diplomatischen Dienste des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg¹²⁴.

Außerdem waren die Beziehungen zwischen dem Magdeburger Erzbischof Friedrich von Beichlingen und dem Havelberger Bischof Konrad gespannt. In der Auseinandersetzung mit der auch von Cusanus durch das Dekret gegen die Verehrung blutiger Hostien (*HOC MAXIME*) abgelehnten Anerkennung des sogenannten Heiligen Blutes von Wilsnack und der damit verbundenen Wallfahrten¹²⁵ gingen die beiden Kontrahenten so weit, sich gegenseitig zu exkommunizieren. Dieser Schritt führte zum Ausbruch offener Feindseligkeiten, bei denen die Herzöge von Mecklenburg den Havelberger Bischof unterstützten. Schon zu einem früheren Zeitpunkt hatte sich der brandenburgische Herrscher - weniger wegen der angeblich blutenden Hostien, sondern vielmehr als politischer Gegner des Erzstifts - auf die bischöfliche Seite gestellt¹²⁶. Weil es zwischen der Markgrafschaft Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg 1449 zu einem Ausgleich gekommen war¹²⁷, mußte Erzbischof Friedrich von Beichlingen weiterhin daran interessiert sein, mit diesem Nachbarn halbwegs friedliche Beziehungen zu unterhalten.

In der Frage nach dem Handlungsbedarf mit Blick auf das cusanische Judendekret ist zu konstatieren, in der Stadt Havelberg lassen sich für den Untersuchungszeitraum keine Juden nachweisen¹²⁸. Vielleicht lebten Juden noch in Perleberg. Dort hatte Markgraf Friedrich der Jüngere 1447 mit drei jüdischen Familien einen Schutzvertrag auf vier Jahre abgeschlossen¹²⁹.

¹²² Siehe die Auseinandersetzungen mit der Stadt Stendal um das Recht der Aufnahme von Juden. Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1411.

¹²³ Siehe ESCHER, Art. Lintorff, 1996, S. 430-431.

¹²⁴ Siehe BISTUM HAVELBERG, 1933, S. 63-65.

¹²⁵ Vgl. *AC* I/3a, 1996, Nr. 1454; Nr. 1483; Nr. 1565; *AC* I/3b, 1996, Nr. 2010.

¹²⁶ Vgl. BISTUM HAVELBERG, 1933, S. 64.

¹²⁷ Siehe HAHN, Landesherrliche Ordnung, 1997, S. 100, und RUHE, Lehnsbeziehungen, 1914, S. 79-81.

¹²⁸ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 521.

¹²⁹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1096.

II.3.1.2 DIÖZESE LEBUS

Auch im Bereich der seit 1447 de iure landsässigen Diözese Lebus¹³⁰ liegen - selbst für die größeren Orte Frankfurt/Oder¹³¹, Fürstenwald¹³² und Müncheberg¹³³ - keine Zeugnisse über jüdische Siedlungen in der Mitte des 15. Jahrhunderts vor. Der zum Zeitpunkt der cusanischen Legationsreise regierende Bischof Johannes von Deher war 1443 noch durch Papst Eugen IV. eingesetzt worden. Sein Nachfolger wurde 1455 Johann Sesselmann, Kanzler der brandenburgischen Herrscher. Über die Tätigkeit beider Kirchenfürsten sind kaum Quellen vorhanden¹³⁴. Dies betrifft auch ihr Verhalten gegenüber den Juden. Eine nicht judenfreundliche Reaktion weist eine kurfürstliche Urkunde vom 7.1.1458 auf. In dieser hatte Friedrich II. dem Lebuser Bischof die gesamte Gerichtsbarkeit in der Diözese erteilt. Hier wurde nun auch ausdrücklich die bischöfliche Klage über den Judenwucher und die Verelendung der Christen erwähnt. Diese sei schon soweit fortgeschritten, daß die Christen den Juden ihren Grundbesitz verpfändeten und nach Verfall der Schuld jene durch gerichtlichen Spruch die Häuser zugesprochen bekämen¹³⁵.

II.3.1.3 DIÖZESE BRANDENBURG

In den Mittelpunkt rückt hier der das Bistum Brandenburg¹³⁶ regierende Kirchenfürst Stephan Bodeker. Dieser hatte 1451 an der Magdeburger Provinzialsynode teilgenommen¹³⁷. Dort war er von Cusanus wegen seiner kirchenreformerischen und gläubigen Haltung gelobt worden¹³⁸. Die Ansichten von Cusanus und Hagen über die Juden hat der brandenburgische Bischof aber eher nicht geteilt. Er gehörte zu den wenigen Kirchenmännern, welche sich - im Unterschied zu Cusanus - ausgiebig mit der hebräischen Sprache, dem Judentum, seinem Kult und seinen Lehren vertraut

¹³⁰ Das Bistum gehörte seit 1424 zur Kirchenprovinz Magdeburg; vorher war es Suffraganbistum der Kirchenprovinz Gnesen. Siehe LUDAT, Lebus, 1942 (ND 1993), S. 9.

¹³¹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 393-394.

¹³² Siehe ebda., S. 418.

¹³³ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 900.

¹³⁴ Siehe KOPIEC, Art. Deher, 1996, S. 123.

¹³⁵ Siehe HEISE, Juden, 1932, S. 166-167. Nach ebda., werden die Verhältnisse in den anderen Gebieten der Mark ähnlich gewesen sein.

¹³⁶ Das Bistum lag nicht nur im kurbrandenburgischen Bereich, sondern besaß auch noch Besitzkomplexe im benachbarten Sachsen. Mit den dort regierenden Wettinern lagen die Brandenburger Bischöfe wiederholt in Auseinandersetzungen.

¹³⁷ Siehe *AC* I/3a, 1996, Nr. 1383.

gemacht hatten¹³⁹. Im Vordergrund stand bei Bodeker weniger der Gedanke der von Cusanus verfochtenen Ausgrenzung, sondern mehr der einer Missionierung der jüdischen Bevölkerung. Eine Publikation des Basler Judendekrets auf den Synoden von 1435, 1436, 1437, 1440 und 1444 ist anzunehmen, aufgrund der unvollständig überlieferten Synodalstatuten freilich nicht nachweisbar¹⁴⁰. Daß er die Basler Bestimmungen kannte, zeigt sein letztes Werk *CONTRA JUDAEOS*¹⁴¹. In dieser Auseinandersetzung mit dem Judentum dienten die Konzilserlasse als Ausgangspunkt seiner Überlegungen¹⁴². Eine Rezeption der cusanischen Bestimmungen ist fraglich¹⁴³, wenn auch nicht ganz auszuschließen. In seiner vor 1450 entstandenen Schrift *DE DECEM PRAECEPTIS* (Auslegung der zehn Gebote)¹⁴⁴ hatte er in der Interpretation des fünften Gebots darauf verwiesen, daß den Juden nichts geschehen und niemand Hand an sie legen dürfe, solange sie sich ruhig und gesetzesmäßig verhielten und Steuern zahlten¹⁴⁵: Wendeten sich Juden mit üblen Überredungsversuchen, das heißt Proselytenmacherei, oder Blasphemien gegen den christlichen Glauben, sollten sie - so hatte er weiter argumentiert - nach ihren eigenen mosaischen Gesetzen bestraft werden¹⁴⁶. Allerdings war dies weniger eine theologisch und rechtlich motivierte "Verteidigung" der Juden. Der Bischof kritisierte eher die Motive der hohenzollerischen Judenpolitik, wandte sich also in erster Linie gegen das auf finanziellen Interessen beruhende Vorgehen Kurfürst Friedrichs II.¹⁴⁷ Bodeker hatte die Zusammenhänge zwischen der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung 1446 und ihrer ab 1447 erfolgten schrittweisen Wiederansiedlung durchschaut. In seiner doppelten Funktion als Kirchenmann und kurfürstlicher Berater sparte er nicht mit Kritik: Er erklärte, jene Fürsten handelten schlecht, welche die Juden ohne Anhörung aus Habgier und ohne jede gerechte Ursache ihrer Güter berauben, sie mißhandeln, ins Gefängnis werfen und zuweilen

¹³⁸ Siehe BISTUM BRANDENBURG, 1929, S. 46.

¹³⁹ Siehe AUFGEBAUER, Judenpolitik, 1988, S. 102-103.

¹⁴⁰ Siehe BISTUM BRANDENBURG, 1929, S. 47.

¹⁴¹ Siehe WIGGER, Stephan Bodeker, 1992, S. 134-137.

¹⁴² Vgl. ebda.

¹⁴³ Siehe BISTUM BRANDENBURG, 1929, S. 47. Siehe den genannten Brief Sesselmanns vom 10.10.1452. Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 147, Anm. 20. Ob die ebenfalls erwähnten Bemühungen des Magdeburger Rates beim Zerbster Rat im Zusammenhang mit dem cusanischen Judendekret standen, wurde in Frage gestellt. Ein Einfluß der eigenständigen bischöflichen Judenpolitik (Missionsgedanke) ist hier ebenfalls denkbar.

¹⁴⁴ Siehe WIGGER, Stephan Bodeker, 1992, S. 105-114.

¹⁴⁵ Siehe ebda., S. 111.

¹⁴⁶ Siehe ebda.

¹⁴⁷ Siehe auch BACKHAUS, Vertreibung, 1999, S. 232.

sogar ohne Rechtsgrundlage einfach töten ließen¹⁴⁸. Im Gegensatz zu vielen Zeitgenossen plädierte er dafür, daß selbst Güter, die Juden durch Wucher erworben hätten, auch rechtsförmlich nicht enteignet werden dürften; die Herrscher, welche solches täten, seien zur Rückgabe verpflichtet¹⁴⁹.

Auch in der Mittelmark, die im Jurisdiktionsbereich des Bistums Brandenburg lag, wurden von den Hohenzollern Juden angesiedelt¹⁵⁰. So ist nicht nur die Bürgeraufnahme von Juden in die Stadt und in den städtischen Schutz durch den Rat von Berlin-Cölln nach 1454 auf Wunsch der Landesherren geschehen¹⁵¹. Auch in der Altstadt Brandenburg müssen zu diesem Zeitpunkt Juden gelebt haben. In seiner Eigenschaft als Kanzler hatte Johann Sesselmann 1452 den Rat in einer die ansässigen Juden betreffenden Angelegenheit unterstützt. Allerdings bringt sein überliefertes Schreiben vom 10.10.1452 keine konkreten Hinweise. Er verwies nur auf dem Rat bekannte Mühen, für die er eine entsprechende Vergütung erwartete¹⁵².

II.3.2 REAKTIONEN DER KURFÜRSTEN UND MARKGRAFEN VON BRANDENBURG

Die Juden waren 1446 durch die brandenburgischen Landesherren aus deren Städten ausgewiesen worden. Der ein Jahr später begonnene Prozeß der Wiederezulassung auf der Basis individueller Schutzbriefe war zur Zeit der cusanischen Legationsreise noch nicht abgeschlossen¹⁵³. Daß die Neu- und Wiederansiedlungspolitik der

¹⁴⁸ Vgl. WIGGER, Stephan Bodeker, 1992, S. 111 mit Anm. 82: *Male ergo faciunt principes, qui Judeos e cupidate inauditos et sine iusta causa rebus suis spoliant et truciant seu ad carceres ponunt et aliquociens minus iuste occidunt*. Siehe auch AUFGEBAUER, Judenpolitik, 1988, S. 104.

¹⁴⁹ Vgl. ebda. mit Anm. 82: *Etsi bona, quibus sic spoliantur, sunt acquisita per usuram, principes sic spoliantes tenentur ad restitutionem - eciam si iuste privarentur bonis suis - cum non possint plus juris in alios transferre quam ipsa habeant*.

¹⁵⁰ Siehe HEISE, Juden, 1932, S. 148-186, und ROSENBAACH, Juden, 1971. Für die spätere Zeit sind Juden auch in Berlin-Cölln (siehe *GJ* III/1, 19987, S. 101-104), Bernau (siehe ebda., S. 110-111), Mittenwalde (siehe *GJ* III/2, 1995, S. 878) oder Spandau (siehe ebda., S. 1382) nachgewiesen.

¹⁵¹ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 102-103.

¹⁵² Vgl. RIEDEL, *CDB* I/9, 1849, S. 177: *vmb ewer juden willen, von der muhe wegen, als jr wol wisset, Bitt ich uch fleissiglich das jr daran sey, das mir sunder vertzyhen awsrichtungen geschee*.

¹⁵³ Siehe ACKERMANN, Geschichte, 1906, S. 24-30; HEISE, Juden, 1932, S. 148-186; RIEDEL, *CDB* I/16, 1859, Nr. XCIX; LANDSBERGER, Beilage, 1881/82, S. 25.

brandenburgischen Hohenzollern¹⁵⁴ in den zu ihrem Hause gehörenden Territorien - nicht nur in den märkischen, sondern auch in den fränkischen Gebieten -, durch die Bestimmungen des Legaten in Gefahr geriet, ist nicht in Abrede zu stellen.

Ob das Judendekret in den brandenburgischen Territorien eine Bekanntmachung und Verbreitung durch den jeweiligen örtlichen Klerus erfuhr, ist nicht überliefert. Auch über Aktionen von Seiten der Geistlichkeit, etwaige Verstöße mit den vorgesehenen Strafen zu ahnden, ist nichts bekannt. In den fränkischen Gebieten war es zur Verbreitung des Dekrets und zur Verhängung des Kirchenbannes gekommen. Dies läßt eine rückblickende Mitteilung Albrecht Achilles' erkennen. In einem Schreiben des Jahres 1481 an seinen Vertrauten Redwitz behandelte er ausführlich das Thema der Kirchenstrafen¹⁵⁵. Dabei erwähnte er auch ein kirchliches Interdikt, das in den brandenburgischen Herrschaftskomplexen in Franken erlassen worden war, da die Juden kein Abzeichen tragen wollten. Er sei, so schrieb er weiter, dieser Sache nachgegangen, und noch nicht einmal drei Tage später sei die Angelegenheit erledigt gewesen und der Bann aufgehoben worden¹⁵⁶. Albrecht Achilles äußerte sich nicht zu einem Wucherverbot. Seine Behauptung, die Weigerung der Juden, das Abzeichen zu tragen, habe zur Verhängung der kirchlichen Strafen geführt, wird durch keine anderen Quellenbelege bestätigt. Auch läßt die Quelle nicht erkennen, ob er gegen die Juden oder die Geistlichkeit vorging. Im Zusammenhang mit den 1447 zwischen den Brandenburgern und der Kurie getroffenen und erhaltenen Abmachungen kann letzteres angenommen werden. Von Papst Nikolaus V. wurden am 10.9.1447 in einem Privileg dem brandenburgischen Kurfürsten "Instrumente zur Einschränkung der geistlichen Jurisdiktion in seinen Landen ausgestellt"¹⁵⁷. Dies betraf nicht nur die märkischen Bistümer, sondern besonders die Diözesen, innerhalb deren Grenzen brandenburgische Herrschaftskomplexe lagen. Da ihnen zudem am selben Tag das Recht verliehen wurde, die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus, deren Kathedralkirchen alle innerhalb der Landesgrenzen lagen, im Falle

¹⁵⁴ Es liegen nur von Markgraf Friedrich dem Fetten Aufnahme- und Schutzprivilegien für die von ihm regierten Gebiete Altmark und Prignitz vor. Von Kurfürst Friedrich II. sind keine überliefert. Die Juden, welche zu einem späteren Zeitpunkt in dessen Gebieten nachgewiesen sind, werden aber kaum ohne seine Erlaubnis dort gesiedelt haben. Vgl. HEISE, Juden, 1932, S. 158-159.

¹⁵⁵ PRIEBATSCH, Correspondenz III, 1898 (ND 1965), S. 11-13.

¹⁵⁶ Vgl. ebda., S. 13: *nun hielt man es eynsten hie von der Juden wegen, da sie nit ring wolten tragen. wir giengen der vorgeschriben meynung nach, eh drey tag vergiengen, do was es gericht und gieng der pan ab.*

¹⁵⁷ SCHULZE, M., Fürsten, 1991, S. 37.

von Neubesetzungen zu nominieren, wurde eine "rechtliche Absicherung schon bestehender Gegebenheiten"¹⁵⁸ vorgenommen. Sie sollten vor allem dazu dienen, die bischöfliche Gerichtsbarkeit auf geistliche Angelegenheiten zu beschränken.

Auf der Basis des Konkordats zwischen dem Hause Hohenzollern und Papst Nikolaus V. ist die an der Kurie eingereichte Bitte der vier Brüder Friedrich, Friedrich iunior, Johann und Albrecht um Annullierung der cusanischen Bestimmungen zu sehen¹⁵⁹. Ihr entsprach Papst Nikolaus V. am 25.11.1451 mit dem Zusatz, es geschehe, weil er das gemeine Recht befolgt wissen wolle¹⁶⁰. Doch ist auch diese Aussage ambivalent. So kann nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden, ob der Papst unter dem gemeinen Recht das geistliche, also das kanonische Recht und damit auch die darauf basierenden Provinzial- und Diözesanstatuten über die Juden meinte oder unter Berücksichtigung der mit den Fürsten abgeschlossenen Konkordate das von den Brandenburgern gesetzte Herrscherrecht und damit deren Oberhoheit in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten akzeptierte.

Damit bleibt auch offen, ob der Gang an die Kurie als ernster Widerstand der Brandenburger gegen den Inhalt des Judendekrets zu werten ist oder ob es generell um die Abwehr fremden Rechts, das heißt in diesem Falle eines von Cusanus an Stelle des Papstes vertretenen Sonderrechts ging. Um einer Klärung der brandenburgischen Absichten näher zukommen, ist die "Gemeinschaftsaktion"¹⁶¹, als welche das Vorgehen der Brüder in der Forschung bezeichnet wurde, genauer zu betrachten.

Kurfürst Friedrich I. hatte 1437 in seinem politischen Testament zwar das verstreute Hausgut in Franken und Brandenburg unter seine vier Söhne aufgeteilt¹⁶², diese aber nachdrücklich dazu verpflichtet, bei allen Konflikten zusammenzustehen und einander zu unterstützen¹⁶³. Dies sicherte den Hohenzollern in zahlreichen

¹⁵⁸ Ebda.

¹⁵⁹ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2036.

¹⁶⁰ Vgl. ebda.: *Fiat quod servetur ius commune*.

¹⁶¹ MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 483.

¹⁶² Albrecht Achilles hatte das Kulmbacher Gebiet und sein Bruder Johann Alchymista die Besitztümer um Ansbach erhalten. Die Mark Brandenburg war zwischen Friedrich Junior, auch dem Fetten genannt (Altmark mit der Pregnitz) und Friedrich dem Älteren (Mittelmark mit der Uckermark) aufgeteilt worden. Letzterer hatte auch die Kurfürstenwürde erhalten. Siehe SEYBOTH, Hohenzollern, 1992, S. 15.

¹⁶³ Vgl. HAHN, Landesherrliche Ordnung, 1997, S. 99.

Auseinandersetzungen - vor allem mit den Wettinern in Franken um die Jahreswende 1439/40 - eine militärische und politische Überlegenheit. Auch bei der Appellation gegen das cusanische Judendekret - so ist anzunehmen - wurde das dynastische Interesse über die Bedürfnisse und Neigungen einzelner Familienglieder gestellt.

Kurfürst Friedrich II., dem eine "emotionale Religiosität"¹⁶⁴ eigen war, wandte sich nämlich in der Frage nach der weiteren Duldung von Juden im Lande an einen geistlichen Berater des brandenburgisch-hohenzollerischen Hauses, den Erfurter Kartäuser Johannes Hagen. Dieser verwies in seiner Antwort wiederum auf die cusanischen Anordnungen¹⁶⁵. Aufgrund der zeitlich nicht genau einzuordnenden Korrespondenz bleiben jedoch Lücken; so steht nicht genau fest, welche Anweisungen Hagen meinte. Es ist anzunehmen, daß er sich auf den Magdeburger Erlaß bezog. Übrigens findet sich auch bei ihm der Gedanke, die Juden sollten "arbeiten und nicht Wucher treiben"¹⁶⁶.

Da trotz der genannten kirchenrechtlichen Übereinkünfte an den Papst appelliert wurde, hängt möglicherweise damit zusammen, daß in der Frage des Umgangs mit den Juden Zweifel herrschten, ob eine weltliche Kontrolle der kirchlich-geistlichen Judenpolitik durch die Fürstenprivilegien geregelt war. In vielen anderen Quellen aus dieser Zeit ist folgendes zu erkennen: weltliche Herrscher verstanden unter Reformen, die zur weiteren Verhinderung geistlichen und weltlichen Verfalls dienen sollten, eine restriktive, bis zur Ausweisung gehende Judenpolitik genauso wie eine strenge Ordnung von Klerus und Klöstern¹⁶⁷. Im Fall der Hohenzollern kam hinzu, daß die Mark Brandenburg drei Bistümer - Lebus, Havelberg und Brandenburg - vollständig umklammerte. Zudem befand sich ein großer Teil der von Markgraf Friedrich dem Fetten regierten Altmark, das heißt namentlich die Orte Arneburg, Osterburg, Stendal und Tangermünde¹⁶⁸, im geistlichen Jurisdiktionsbereich der Diözese Halberstadt. Schließlich lag innerhalb der Grenzen der Diözese Verden,

¹⁶⁴ WIGGER, Stephan Bodeker, 1992, S. 57.

¹⁶⁵ Vgl. KLAPPER, Johannes Hagen I, 1960, S. 124: *Item ad petitionem eiusdem principis Brandenburgensis ... de Judaeis et de modo vivendi Judeorum, et qualiter meritorie possunt tollerari et qualiter non.*

¹⁶⁶ Vgl. DENS., Johannes Hagen II, 1961, S. 57: *Et de judaeis ordinet, ut laborent et non exerceant usuras.*

¹⁶⁷ Vgl. WEINBRENNER, Klosterreform, 1996, S. 81, Anm. 141.

¹⁶⁸ Für diese vier Orte sind Ansiedlungsprivilegien für Juden aus den Jahren 1447-1453 vorhanden. Siehe RIEDEL, CDB 1/16, 1859, Nr. XCIX. Vgl. GJ III/1, 1987, S. 24

unterteilt in die drei Archidiakonate Salzwedel, Seehausen und Kuhfelde, der nordwestliche Teil der Altmark¹⁶⁹. Auch das exemte Bistum Kammin reichte tief in die Mark Brandenburg hinein; es umfaßte fast die halbe Neumark - die im Zeitraum 1402-1455 an den Deutschen Orden verpfändet war - und einen Teil der Uckermark. Juden haben in der verpfändeten Neumark im Jurisdiktionsbereich des Deutschen Orden und des Bistums Kammin gelebt, so in Soldin der vermögende Geldhändler David¹⁷⁰ und in Königsberg, wo 1452 "offenbar eine Art Budenzins für die den Juden zur Verfügung gestellten Wohnungen eingeführt"¹⁷¹ wurde. Die von den Wettinern abhängigen Bischöfe von Meißen hatten dagegen mit der Niederlausitz einen hohenzollerischen Herrschaftskomplex innerhalb der Grenzen ihrer Diözese. Mit den benachbarten nichtmärkischen Kirchenfürsten, vor allem den Halberstädter Bischöfen, waren zwar wiederholt Abkommen geschlossen worden, welche die kirchlichen Verhältnisse zu regeln suchten; doch wurde in diesen - soweit ersichtlich - nie direkt die Frage nach dem Umgang mit der jüdischen Bevölkerung in den betroffenen märkischen Gebieten gestellt.

Die von den Brandenburgern regierten fränkischen Gebiete erstreckten sich in die drei Diözesen Bamberg, Würzburg und Eichstätt. Dort mußten sie sich mit selbstsicheren und auch reformerisch tätigen geistlichen Herrschern auseinandersetzen. Vor allem der Würzburger Bischof machte Albrecht Achilles - dem Regenten von Brandenburg-Ansbach - nicht nur den Titel eines Herzogs von Franken streitig, sondern war auch ein Konkurrent in Fragen der Gerichtsbarkeit. Die Beziehungen zu den benachbarten weltlichen Territorialherren, den Wittelsbachern, waren ebenso gespannt. Besonders in deren Gebieten war Albrecht Achilles' Gerichtsbarkeit - er war Inhaber des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg - unwirksam¹⁷². Zudem hatte er sich durch seine kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Reichsstadt Nürnberg¹⁷³ in eine ungünstige Situation manövriert. Dies ließ es ratsam erscheinen, vorsichtig aufzutreten, auch wenn beide ehemaligen Kriegsparteien das cusanische Judendekret ablehnten.

(Arneburg); *GJ* III/2, 1995, S. 1981 (Osterburg); S. 1410-1411 (Stendal); S. 1449 (Tangermünde).

¹⁶⁹ In Salzwedel sind 1407 oder 1458 erstmals Juden bezeugt (vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1295). In Seehausen ist ihre Ansässigkeit erstmals 1454 belegt (vgl. ebda., S. 1361).

¹⁷⁰ Siehe ebda., S. 1378.

¹⁷¹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 652-663.

¹⁷² Vgl. QUIRIN, Albrecht Achilles, 1971, S. 261-308.

¹⁷³ Siehe KÖLBEL, Markgrafenkrieg, 1978, S. 91-123.

II.4 REAKTIONEN DER WETTINER IN IHREN TERRITORIEN SACHSEN, MEISSEN UND THÜRINGEN

Die Wettiner hatten trotz innerdynastischer Kämpfe - erst 1450 war der sogenannte sächsische Bruderkrieg beendet worden¹⁷⁴ - schon sehr früh begonnen, die Selbständigkeit der in ihrem Machtbereich liegenden Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zu beschneiden. Ein Fehler war aber daß sie Felix V., den Papst des Basler Konzils, zu lange unterstützen und die Obödienzerklärung der deutschen Fürsten vom Februar 1447 nicht mitvollzogen. Erst im Dezember des gleichen Jahres erklärten sie den Gehorsam gegenüber Papst Nikolaus V. So erhielten sie kein Nominationsrecht für die drei Bistümer¹⁷⁵. Trotzdem gelang es ihnen, "der Abhängigkeit ihrer Bistümer eine Rechtsform zu geben"¹⁷⁶. Da diese zuungunsten der Bischöfe ausfiel, sanken die Kirchenfürsten auf die Stufe hilfs- und steuerpflichtiger Vasallen herab. Sowohl im geistlichen wie auch im weltlichen Bereich waren die Bischöfe in ihren Stiftsgebieten nicht mehr in der Lage, selbständig zu handeln. Außerdem wollten auch die Wettiner nicht nur "die Beschränkung der Ordinarien", sondern trachteten nach der "Mediatisierung der Hochstifte"¹⁷⁷.

Aus dieser Perspektive wird verständlich, daß aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert kaum noch eigenständige Rechtstexte dieser Bischöfe überliefert sind. Selbst zahlreiche Reformordnungen entstanden erst nach Aufforderung oder unter Druck der Fürsten. An die Stelle der bischöflichen Statuten traten die Landesordnungen und Sittenmandate der weltlichen Herrscher.

Im Gegensatz zu den Brandenburgern sind aber für die in Sachsen, Thüringen und Meißen regierenden Wettiner keine Reaktionen auf das Judendekret überliefert. Ein Grund besteht darin, daß nach der 1436/1438 erfolgten Judenvertreibung aus dem wettinischen Thüringen¹⁷⁸ auch in den anderen von ihnen regierten Gebieten kaum

¹⁷⁴ Vgl. HAHN, Landesherrliche Ordnung, 1997, S. 96-97.

¹⁷⁵ Vgl. SCHULZE, M., Fürsten, 1991, S. 43.

¹⁷⁶ Ebda., S. 40.

¹⁷⁷ Vgl. ebda., S. 41 und S. 45.

¹⁷⁸ Vgl. ebda., S. 81, Anm. 141. Siehe auch *GJ* III/3, 2003, Art. Wettinische Territorien, S. 2068.

noch Juden siedelten¹⁷⁹. So war wohl wenig oder überhaupt kein Bedarf, neben schon bestehenden Verordnungen zusätzliche Bestimmungen über die Juden anzunehmen.

II.4.1 REZEPTION IN DEN WETTINISCHEN BISTÜMERN MERSEBURG, NAUMBURG UND MEISSEN

II.4.1.1 DIÖZESE UND STADT MERSEBURG

Hier genügt es, darauf aufmerksam zu machen, daß laut einer Bischofschronik um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Stadt Merseburg über den jüdischen Wucher geklagt wurde. Dies führte zum Einschreiten Bischofs Johannes II. von Bose, der die Juden ermahnt haben soll¹⁸⁰. Im Zusammenhang mit der Ermahnung ist wohl auch die Taufe eines Juden und seiner Tochter zu sehen. Der Konvertit reichte am 30.1.1451 an der Kurie ein Gesuch ein, seinen Besitz behalten zu dürfen¹⁸¹. In einem Schreiben des Erfurter Rates an den Herzog von Sachsen und gleichzeitigen Landgrafen von Thüringen, Wilhelm III., in welchem es um Schulden des Konvertiten bei verschiedenen seiner ehemaligen Glaubensgenossen - auch eines Erfurter Juden namens *Nachmann* - geht, wird er als Diener des Wettiners bezeichnet¹⁸². Somit ist die bischöfliche Reaktion auf die Wucherbeschwerden nicht im Zusammenhang mit dem cusanischen Vorgehen gegen die Juden zu sehen.

Auch wenn die Quellenlage kaum Rückschlüsse über jüdisches Leben in den Orten im Bistum Merseburg zuläßt, werden wohl vereinzelt Juden dort gesiedelt haben. So sind für Rochlitz, das den wettinischen Markgrafen von Meißen gehörte, 1453 drei Juden nachgewiesen¹⁸³.

¹⁷⁹ In Gotha, das den Markgrafen von Meißen unterstand, aber im Gebiet des Erzbistums Mainz lag, haben zu dieser Zeit wohl noch Juden gesiedelt, da eine Vertreibung 1465 belegt ist. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 457.

¹⁸⁰ Vgl. SCHWICKERT, *Juden*, 1917, S. 71. Zu Johannes II., Bischof 1431-+1463, siehe BRODKORB, *Art. Bose*, 1996, S. 69-70.

¹⁸¹ Siehe *RG* 6, 1985, Nr. 1811: *Henricus de Kotzezow laic. et cunegundis eius nata mul. Merseburg, dioc.: approb. conc. JOHANNIS EP. MERSEBURG., qui eos tunc in judaismo constit. ad bap. gratiam perduxit, quod possunt bona retin.*

¹⁸² Siehe *StA Erfurt*, 1-1/XXI 1a1a, fol. 248v.

¹⁸³ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1245.

II.4.1.2 DIÖZESE UND STADT NAUMBURG

Auch ein in der Stadt Naumburg durch den dortigen Bischof Peter von Schleinitz festgesetzter Zinsfuß für die jüdischen Geldverleiher stammt eindeutig aus der Zeit vor der cusanischen Legation, nämlich von 1446¹⁸⁴. Danach durften an Zins nicht mehr als zwei Pfennig pro Gulden oder Schock Groschen genommen werden. Ebenso war das Nehmen von Zinseszins verboten. Weiterhin wurde festgelegt, daß die Rückforderung einer Schuld erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen sollte. Beschwerden über etwaige Unstimmigkeiten zwischen der geliehenen Summe und dem Pfandwert hatte der Jude vor dem Rat oder dem bischöflichen Gericht vorzubringen. Zudem durften die Juden nicht an Unmündige leihen¹⁸⁵. Diese Bestimmungen sollten alljährlich in der Kirche veröffentlicht werden; diejenigen Juden, die sich der Verfügung nicht unterwarfen, durften weder in der Stadt aufgenommen noch geduldet werden¹⁸⁶. Jedoch hatten auch die Markgrafen von Meißen noch Ansprüche an die Naumburger Juden¹⁸⁷. Vielleicht ist damit zu erklären, daß eine Anwendung der cusanischen Erlasse auf die Juden in der Stadt Naumburg nicht belegt ist. Dies gilt aber auch für Orte im Bistum, - zum Beispiel Zeitz -, wo der Bischof alleiniger Judenschutzherr war¹⁸⁸. Generell ist zu resümieren, für die Diözese Naumburg sind "keine Spuren für eine einheitliche Handhabung der Judenangelegenheiten durch den Bischof zu finden, diese [bleiben] vielmehr den einzelnen Herrschaften und Stadträten überlassen"¹⁸⁹.

II.4.1.3 DIÖZESE UND STADT MEISSEN

Im Bereich des Stifts Meißen siedelten um die Mitte des 15. Jahrhunderts keine Juden mehr¹⁹⁰. Dies gilt auch für die von den Wettiner regierte Stadt Meißen¹⁹¹. Das exemte Bistum wurde in den Rechtsquellen der Zeit zwar nicht als landständig

¹⁸⁴ Siehe ebda., S. 931. Zu dem von 1434 bis 1463 regierenden Bischof siehe BRODKORB, Art. Schleinitz, 1996, S. 639-640.

¹⁸⁵ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 931.

¹⁸⁶ Vgl. HEISTER, Juden, 1866, S. 128.

¹⁸⁷ Siehe *GJ III/3*, 2003, Art. Naumburg, Hochstift, S. 1964-1965.

¹⁸⁸ Hier ist die schon genannte Vertreibung aus dem wettinischen Thüringen zu berücksichtigen. Siehe Altenburg (*GJ III/1*, 1987, S. 10). Zu Zeitz, siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1716-1717.

¹⁸⁹ BISTUM NAUMBURG, 1997, S. 218-219.

¹⁹⁰ Vgl. *GJ III/3*, 2003, Art. Wettinische Territorien, S. 2063-2073.

¹⁹¹ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 855.

bezeichnet, war allerdings, wie die Ritterschaft, den Landesherrn steuerpflichtig. Diese griffen wiederholt in die geistliche Amtsgewalt des Bischofs ein: Visitationen und Reformen waren nur mit deren Genehmigung zu erreichen. Zudem wurden die bischöflichen Visitatoren von landesfürstlichen Räten begleitet¹⁹². Die Kompetenz des geistlichen Gerichts erfuhr ebenso Einschränkungen wie auch wiederholt die Aufhebung schon verhängter kirchlicher Strafen gefordert und unter Drohungen erreicht wurde. Diese Situation hatte Cusanus zu berücksichtigen. In einem Schreiben vom 3.12.1451 mahnte er Bischof und Domkapitel zur Ausführung seiner in Magdeburg beschlossenen Dekrete. Trotz seiner Stellung als päpstlicher Legat sah er sich gleichzeitig zur Bitte gezwungen, die von ihm entsandten Visitatoren und Reformatoren zu fördern und beim Landesherrn, Herzog Friedrich, zu empfehlen¹⁹³.

Auch die Niederlausitz, welche nominell zur böhmischen Krone gehörte, erstreckte sich in den Bereich des Bistums. Am 29.4.1493 wandte sich der Landvogt Heinrich, Burggraf zu Meißen, an den regionalen Judenrichter und übersandte ihm eine neue Judenordnung. In dieser wurde unter anderem der den Juden erlaubte Zinsfuß auf drei Heller pro Gulden festgelegt und das Tragen des gelben Rings verpflichtend vorgeschrieben¹⁹⁴. Freilich sind größere Auswirkungen unbekannt. Dies hing wohl damit zusammen, daß in diesem Raum die Interessen der Wettiner und Brandenburger aufeinander trafen. Zahlreiche kleinere Herrschaften und deren Gebiete oder Städte in dieser Region - so zum Beispiel Cottbus oder Luckau - waren schon zu diesem Zeitpunkt an die brandenburgischen Kurfürsten gefallen¹⁹⁵.

III. KIRCHENPROVINZ KÖLN

Auch wenn insgesamt das kurkölnische Aktenarchiv aus der Zeit Dietrich von Moers' nur noch aus dürftigen Resten besteht¹⁹⁶, besteht kein Zweifel: die von Nikolaus von Cues präsierte Provinzialsynode 1452 ist "die letzte ihrer Art im

¹⁹² Siehe SCHLESINGER, Verfassung, 1973, S. 47-48.

¹⁹³ Siehe *AC I/3b*, 1996, Nr. 2074. Daß der "gängige Rechtspluralismus leicht Einwände gegen die eine oder andere Reformmaßnahme zu Hand haben" (MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 486-487) ließ und zu Unsicherheiten führen konnte, zeigt das Verhalten des Bischof von Meißen. Dieser holte Gutachten ein, ob und inwieweit Annahme oder Nichtannahme der Dekrete rechtliche Folgen für ihn haben könnten. Siehe *AC I/3b*, 1996, Nr. 2045.

¹⁹⁴ Siehe *GJ III/3*, 2003, Art. Böhmen, S. 1825, Anm. 81.

¹⁹⁵ Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 216 (Cottbus) und S. 761-762 (Luckau).

Köln des 15. Jahrhunderts gewesen"¹⁹⁷. War die schon genannte Münstersche Stiftsfehde, an der alle Bischöfe der Kirchenprovinz in unterschiedlichem Maße beteiligt waren, ein erster und hinreichender Grund für den Metropolitenerwählenden, keine weiteren Versammlungen dieser Art einzuberufen, so verzichtete er darauf auch nach deren Beilegung. Freilich ist zu berücksichtigen, die Stellung der Suffragane gegenüber dem Metropolitenerwählenden war nicht die von Untergebenen, sondern von Gleichgestellten. Selbst Dietrich von Moers gelang es nicht, eine eigenständige Metropolitanergewalt auszuüben und den Diözesanbischöfen das Versprechen abzurufen, *"daß sie sich bei ihrer Bestätigung eidlich verbinden, ihrer Metropolitanerkirche die geschuldete Hilfe zu leisten"*¹⁹⁸. Auch dies ist ein Grund dafür, daß sich für eine Überlieferung und Rezeption des Judendekrets/-statuts in der Kirchenprovinz Köln kaum Belege finden lassen. Jedoch hielt er - und darin taten es ihm seine Nachfolger gleich - aller Wahrscheinlichkeit nach die für das Erzstift zweimal jährlich geforderten Diözesansynoden ab¹⁹⁹. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß die erzbischöflichen Ambitionen nicht nur auf die Kloster- und Kirchenreform im Erzstift²⁰⁰ gerichtet waren. Dietrich von Moers konzentrierte sich weitaus stärker auf die finanzielle Konsolidierung und Stabilisierung der Landesherrschaft sowie die Verdichtung und Arrondierung dieser Herrschaft zu einem räumlich wie funktional geschlossenen Territorialstaat²⁰¹.

III.1 ERZDIÖZESE KÖLN

Es sind zwei Urkunden des Kölner Offizials vom 1.4.1452 überliefert, welche die von Cusanus erlassenen Synodalstatuten als Insert beinhalten. Diesen war also die Aufgabe zugefallen, die cusanischen Erlasse zu publizieren²⁰².

¹⁹⁶ Vgl. JANSSEN, Gesandtschaft, 1995, S. 503. Zu den Archivbeständen siehe ARCHIV, 1998.
¹⁹⁷ STORM, Metropolitanergewalt, 1995, S. 211.

¹⁹⁸ JANSSEN, Bischof, 1986, S. 223 (dort ebenfalls kursiv gesetzt).

¹⁹⁹ Vgl. DENS., Gesandtschaft, 1995, S. 507.

²⁰⁰ Siehe NEIDIGER, Erzbischöfe, 1990, S. 19-77.

²⁰¹ Vgl. JANSSEN, Bischof, 1986, S. 199 und S. 205.

²⁰² Laut AC I/3b, 1996, Nr. 2343, unter diesem Datum künftig in AC II/1. Zur Stellung des Offizialatsstatut, 1927, S. 181. Vgl. JANSSEN, Bischof, 1986, S. 213.

III.1.1 KURKÖLN

In dem zu Kurköln gehörenden Vest Recklinghausen sind für das 15. Jahrhundert keine Juden bezeugt²⁰³; dies gilt ebenso für die Grafschaft Arnsberg²⁰⁴. Im Herzogtum Westfalen sind keine Auswirkungen des cusanischen Judendekrets feststellbar, da auch in diesem Raum kaum Juden lebten²⁰⁵. Eine umfangreichere jüdische Siedlungsaktivität ist nur für die Orte im rheinischen Gebiet des Erzstiftes belegt. Bei diesem politisch wichtigen Herrschaftsraum handelte es sich um einen relativ schmalen Landstreifen, der sich vornehmlich am linken Rheinufer von Andernach bis Rheinberg hinzog. Er wies nur zwischen Godesberg und Uerdingen eine räumliche Geschlossenheit auf²⁰⁶. Die bedeutendsten Zentren im rechtsrheinischen Gebiet waren Deutz, Altenwied/Westerwald, Schönstein/Sieg und Rhens²⁰⁷. In zahlreichen dieser Orte sowie auch in Orten, die an den Erzbischof verpfändet waren, lebten im 15. Jahrhundert Juden. Nicht erst nach der Ausweisung der Kölner Juden 1424 war es dort zur Ansiedlung durch Dietrich von Moers gekommen²⁰⁸. Doch sind auch in dieser Region keine eindeutigen Reaktionen auf das Judendekret überliefert. Dafür läßt sich schon vor der Mitte und dann für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts eine zunehmend judenfeindliche Haltung belegen²⁰⁹, welche zu einem weiteren Rückgang der jüdischen Bevölkerung führte. Dies hing unter anderem mit einer geänderten Rechtsstellung der Juden zusammen. Die in den vorherigen Jahrzehnten herrschende Tendenz des Erzbischofs, die Juden in den Untertanenverband einzureihen, hatte sich wieder abgeschwächt; statt dessen wurde ihr spezifisches Verhältnis zum Landesherrn betont. Dies wird anhand der

²⁰³ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1177-1178.

²⁰⁴ In *GJ* III/1, 1987, existiert kein Eintrag hierzu.

²⁰⁵ Vgl. Aschoff, D., *Judenkennzeichnung*, 1993, S. 40, und RIES, *Judenvertreibungen*, 1999, S. 192-193.

²⁰⁶ Siehe HAUCK, *Kirchengeschichte* 5/1, 1911, S. 90-94.

²⁰⁷ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Köln, Erzstift und Erzbistum, S. 1902-1913. In Rhens sind 1453, 1454/55 und 1458 Juden belegt; siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1242. Jedoch war in dieser Zeit (1445-1479) der Ort an die Grafen von Katzenelnbogen verpfändet. Zu Deutz siehe *GJ* III/1, 1987, S. 222. Für die anderen Orten gibt es keine *GJ*-Artikel.

²⁰⁸ So zum Beispiel in Remagen, das seit 1425 an Kurköln verpfändet war. Hier erhob er auch die Steuern. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1233-1234. In Sinzig, das dem Kölner Erzbischof und den Herzögen von Jülich vom Reich verpfändet war, erhob ersterer ebenfalls die Judensteuern. Vgl. ebda., S. 1373. Für Juden ausgestellte Schutzbriefe sind dagegen von den Herzögen von Jülich überliefert. Siehe ebda.

²⁰⁹ Bonn wies die Juden wohl zwischen 1445 und 1465 aus. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 136. In Neuß fanden Vertreibungen 1425 und um 1470 statt; siehe *GJ* III/2, 1995, S. 957. Ein Jude, der Weinhandel trieb und ein Haus in Köln kaufte, ist dort 1450 und 1453-1455 nachgewiesen. Siehe ebda.

Judenschutzformel von 1451 für den erzkölnischen Amtmann in Bonn²¹⁰ deutlich, in welcher die Juden durch "ein eingeschobenes 'und'" neben die Leute des Erzbischofs gestellt "und nicht mehr darunter subsummiert werden"²¹¹. Unter dieses Sonderrecht fiel besonders der Geldhandel der Juden. Da die vielfachen kriegerischen Handlungen immer wieder zu finanziellen Engpässen bei Erzbischof Dietrich führten, blieb es während seiner gesamten Regierungszeit bei einer überwiegend judenfreundlichen Politik. Allerdings verpachtete auch er seine Juden, - so zum Beispiel die von Deutz vor 1461 an die Ritter von Nesselrode²¹² -, entgegen der üblichen Praxis, zwar Orte zu verpfänden, die Rechte an den dort ansässigen Juden davon aber auszunehmen²¹³.

III.1.2 FREIE REICHSTADT KÖLN

Die Stadt Köln hatte 1424 die auslaufenden Schutzverträge mit den Juden nicht mehr verlängert, sondern die gesamte jüdische Bevölkerung ausgewiesen. Ein Rechtfertigungsschreiben an König Sigismund aus dem Jahre 1431 führte zahlreiche Punkte auf, die hier im einzelnen nicht weiter interessieren²¹⁴. Im wesentlichen nannte der Rat wirtschaftliche und religiöse Gründe, die nach Vertreibungen stereotyp geltend gemacht oder vorgeschützt wurden²¹⁵. So kam nicht zur Sprache, daß mit der Vertreibung ein schon seit Jahrzehnten schwelender Konfliktherd zwischen Stadt und Erzbischof beseitigt worden war. Dabei ging es neben den Aspekten Judenschutz und -steuern besonders um die rechtliche Stellung der Juden. Während der Rat diese als Mitbürger betrachtete, sprach der Erzbischof - als Inhaber des Judenregals - von "seinen Kammerknechten"²¹⁶. Über einen zeitweisen Aufenthalt von Juden in der Stadt ist für die Folgezeit nichts bekannt. Jedoch verfügte der Rat 1510, Juden in der Stadt kein Geleit zu gewähren, falls diese nicht einen gelben Ring an der Kleidung trügen. Auch hier wurde argumentiert, eine solche Kennzeichnung sei von alters her

²¹⁰ Es ist damit aber nicht belegt, daß Juden im Amt und in der Stadt Bonn gelebt haben, da der Begriff Amt zunehmend nur noch den Verwaltungsbezirk - ohne die Amtsstadt - bezeichnete. *GJ III/3*, 2003, Art. Köln, Erzstift und Erzbistum, S. 1911, Anm. 46.

²¹¹ *GJ III/3*, 2003, Art. Köln, Erzstift und Erzbistum, S. 1911, Anm. 46.
²¹² Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 222.

²¹³ Zum Beispiel in Remagen und Sinzig. Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1373-1374, Anm. 15. Dies gilt auch für Brühl; siehe *GJ III/1*, 1987, S. 177.

²¹⁴ Siehe BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben, 1971, S. 305-339.

²¹⁵ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 640.

²¹⁶ Siehe *GJ III/3*, 2003, Art. Köln, Erzstift und Erzbistum, S. 1905.

üblich und in anderen Städten Gewohnheit²¹⁷. Es ist anzunehmen, daß schon vor diesem Erlaß Juden erlaubt worden war, sich in der Stadt aufzuhalten.

III.1.3 HERZOGTUM KLEVE-MARK

Ob die Bestimmungen für das Herzogtum Kleve-Mark, welches im Einflußbereich des Erzbistums und im langwierigen Streit mit dessen Kirchenfürsten lag, galten und durchgeführt wurden, ist ungewiß. Das Herzogtum war zeitweise von der kirchlichen Gewalt Kurkölns befreit und unterstand dem Bischof von Utrecht. Zudem liegen aus der Mitte des Jahrhunderts keine Nachrichten über einen Aufenthalt von Juden vor²¹⁸. Eine Übernahme der Kennzeichnungspflicht wäre durchaus denkbar. In dem für die Stadt Kleve geltenden Stadtrecht von 1439 wurde den Juden eine Kennzeichnung befohlen, doch ohne genaue Beschreibung²¹⁹. Die Einhaltung dieser Verordnung wurde von seiten der Stadt überwacht und jedem Juden, der kein Zeichen trug, das städtische Geleit versagt²²⁰. Erst aus dem 16. Jahrhundert existiert dann ein Beleg, in dem der gelbe Fleck als Kennzeichnung genannt wurde. Kleve-Mark und Jülich-Berg hatten sich 1511 zur Länderunion, den sogenannten Vierlanden zusammen geschlossen. Schon aus diesem Jahr sind Erlasse gegen die Juden überliefert. Herzog Johann III. von Jülich und Kleve verschärfte 1513 diese von seinem Vorgänger Wilhelm erlassenen Bestimmungen durch den Zusatz, nur Juden dürften im Lande geduldet werden, die einen gelben Ring auf der Brust trügen²²¹. Freilich ist unbekannt, ob dieser Befehl in allen Gebieten gültig war und durchgesetzt wurde. Es ist in der Judenpolitik der Klever Landesherrn nicht immer eindeutig zu entscheiden, in welcher Funktion agiert wurde: als Graf oder Herzog von Kleve, als Graf von der Mark oder, später, als Herzog von Jülich-Berg²²².

²¹⁷ Siehe HistASt Köln, Ratsmemorial IV, fol. 67r.

²¹⁸ In *GJ* III/1, 1987, gibt es keinen Artikel Kleve.

²¹⁹ Vgl. NIENHAUS, Juden, 1914, S. 33: *oich joidtsche habitthen antreecken dairmen se mede kennen mach.*

²²⁰ Siehe ebda. Das Tragen eines solchen Zeichens war für die Juden im klevischen Gebiet bis in das 18. Jahrhundert Pflicht. Nachdem Kleve an Preußen gefallen war, baten die Juden um Aufhebung der Verordnung. Gegen die Zahlung von 8.000 Taler erließ König Friedrich Wilhelm I. am 20.5.1714 ein entsprechendes Edikt. Siehe ebda., S. 34.

²²¹ Vgl. ASCHOFF, D., Judenkennezeichnung, 1993, S. 40.

²²² Zur territorialen Entwicklung siehe HANTSCHKE, Atlas, 1999, S. 34-41 (Text und Karten).

III.1.4 HERZOGTUM JÜLICH-BERG

In Jülich, dem Hauptsitz der Herrschaft Jülich-Berg, die ebenfalls im Bereich der Erzdiözese Köln lag, sind 1453 Juden nachgewiesen²²³. Ob auf sie die Statuten angewendet wurden, ist nicht überliefert. Dies gilt auch für die in Düren²²⁴ und Grevenbroich²²⁵ ansässige jüdische Bevölkerung. Die Juden im Herzogtum waren als territoriale Judenschaft organisiert; in innerjüdischen Angelegenheiten unterstanden sie dem jüdischen Gericht des Erzstifts Köln²²⁶. 1461 wurden sie auf herzoglichen Befehl aus dem Land gewiesen²²⁷. Herzog Wilhelm IV. bestätigte 1476 das Niederlassungsverbot und erweiterte es auf die zu Jülich gehörenden Gebiete Berg und Ravensberg. Doch wurde die Anordnung - besonders in den verpfändeten Ämtern und strittigen Herrschaftsgebieten - nicht strikt befolgt²²⁸. Die an sich schon geringe jüdische Siedlungstätigkeit in diesen Territorien kam weitgehend zum Erliegen. In der 1525 verabschiedeten Polizeiordnung wurde dann noch Juden unter strenger Strafandrohung der Geldhandel untersagt²²⁹. Zudem waren die Herzöge von Jülich stets um eine eigenständige (Kirchen-) Politik gegenüber Kurköln bemüht. Unter anderem wurde versucht, die geistliche Gerichtsbarkeit der Kölner Erzbischöfe - die zumeist der Offizial vertrat - abzuschütteln und eine eigene kirchliche Landesgerichtsbarkeit zu schaffen. Die Herzöge von Jülich-Berg gehörten zu dem Typus des weltlichen Landesherrn, dessen Herrschaft zugleich als "Reformregiment über Mönche, Weltkleriker und Laien"²³⁰ wirkte und dessen Aktivitäten in kirchlichen Angelegenheiten denen eines Bischofs entsprachen²³¹.

III.1.5 STADT ESSEN

In der Stadt Essen, die der Äbtissin des dortigen Kanonissenstiftes unterstand, sind Juden für die 1450er Jahre nachgewiesen. Auf sie wurden die cusanischen

²²³ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 597.

²²⁴ Siehe ebda., S. 260-261.

²²⁵ Ob nach 1447 noch Juden dort lebten, ist nicht belegt. Es ist allerdings möglich, da in diesem Jahr der Herzog den Juden das Geleit in Grevenbroich ebenso wie in Düren und Jülich um weitere sieben Jahre verlängerte. Vgl. ebda., S. 470. Ob eine in Jülich inhaftierte Jüdin mit dem Zusatz von Linnich dort auch noch lebte, ist unsicher. Vgl. ebda., S. 752.

²²⁶ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Jülich, Herzogtum, S. 1885.

²²⁷ Siehe ebda.

²²⁸ Siehe ebda.

²²⁹ Siehe ebda., S. 1886.

²³⁰ SCHULZE, M., Fürsten, 1991, S. 19.

Bestimmungen nicht angewandt. Der individuelle, auf vier Jahre befristete Schutzbrief der regierenden Äbtissin Elisabeth von Saffenberg vom 4.11.1454, mit dem der Jude Seligmann samt seiner Familie und seinem Gesinde zum Bürger aufgenommen wurde²³², regelte damit nicht nur Schutz- und Wohnverhältnisse, sondern gestattete auch ohne Einschränkungen die Geldleihe auf Pfandbasis und gegen Zins²³³. Außerdem konnte der Jude nur vor einem besonderen Judengericht belangt werden; "die Vorladung vor jedes andere weltliche und geistliche Gericht war ausgeschlossen"²³⁴. Dies war wohl weniger gegen Ansprüche des Rates der Stadt Essen gerichtet, der Anteil an dem obengenannten Judengericht hatte²³⁵, sondern, da das aus dem Kölner Diözesanverband herausgelöste und damit exemte Stift im Archidiakonat des Kölner Domprobstes lag - mehr gegen einen vom Erzbischof eingesetzten Official gerichtet. Der Schutzbrief für Seligmann berücksichtigte dagegen den etwaigen Einfluß und die Judenpolitik der Stiftsvögte, den benachbarten Herzögen von Kleve-Mark²³⁶.

III.2 REZEPTION IN DEN SUFFRAGANBISTÜMERN²³⁷

III.2.1 DIÖZESE LÜTTICH

Der Bischof von Lüttich, Johann VIII. von Heinsberg-Loen²³⁸, wurde von seinem Metropolit in einem Schreiben vom 9.3.1452 über die Ergebnisse des Provinzialkonzils informiert. Dieser Brief enthält die wörtlich eingerückten

²³¹ Vgl. ebda., S. 17.

²³² Vgl. SAMUEL, Geschichte, 1905, S. 135: *gelich eynen burger van Essinde.*

²³³ Vgl. ebda.: *dat hey syn beste doin mach, myt synen gelde to kopene ind to verkopene ind uttoleenen op pande ind op breive umb oeren nut ind orber.*

²³⁴ GJ III/1, 1987, S. 333. Vgl. SAMUEL, Geschichte, 1905, S. 135: *Dar en boven en sal hey van neyn andern, des wy mechtich syn, vurder gedrunge werden, noch an wertlich, noch an geistlich gerichte.*

²³⁵ Siehe GJ III/1, 1987, S. 333.

²³⁶ Vgl. SAMUEL, Geschichte, 1905, S. 136: *Och sole wy dem yoden alle gude rechte ind gewonte gebruken laten, gelich andern yoden in dem lande van cleve ind van der Marke gebruken.*

²³⁷ Als Hauptorientierungspunkte dienten die Bischofssitze. In den Städten Osnabrück (siehe GJ III/2, 1995, S. 1080) und Münster (siehe ebda., S. 909) siedelten schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts keine Juden mehr. Auch für die Orte in den Stiften ist über einen Aufenthalt von Juden zu diesem Zeitpunkt wenig bekannt. Eine Rezeption des cusanischen Judendekrets fand demnach wohl nicht statt.

²³⁸ Siehe MINKE, Art. Heinsberg, 1996, S. 275-277.

Beschlüsse²³⁹. Daß Dietrich von Moers seinem Suffragan diese Statuten übersandte, hing mit der besonderen Stellung der Diözese Lüttich, des Klerus und des Bischofs im Provinz- und Personenverband der Kirchenprovinz Köln zusammen. Als direkter Nachbar Kurkölns war das Bistum schon immer dem direkten Zugriff des Metropoliten ausgesetzt²⁴⁰. Das Schreiben erscheint um so angebrachter, als der Lütticher Klerus sich gegen den Legaten gestellt und ihm die Gewalt über sie abgesprochen hatte²⁴¹. Ein halbherziger Vermittlungsvorschlag des Lütticher Kirchenfürsten war von Cusanus zurückgewiesen worden²⁴². Bischof Johann selbst war vor seiner Wahl Kölner Domkanoniker²⁴³ gewesen und Dietrich von Moers aus früheren Tagen bekannt. Zudem bestanden auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Häusern Heinsberg und Moers²⁴⁴. Erschwerend kam dagegen hinzu, daß er - obwohl als einziger der Suffragane nicht direkt in die kriegerischen Auseinandersetzungen einbezogen - enge Beziehungen zu Herzog Philipp von Burgund, dem wichtigsten Gegenspieler des Kölner Metropoliten, unterhielt²⁴⁵.

III.2.1.1 WELTLICHE TERRITORIEN IM BEREICH DER DIÖZESE LÜTTICH

Ob es zu Publikationen des Judendekrets im Stift Lüttich kam, ist nicht bekannt²⁴⁶. Dies gilt auch für das Bistumsgebiet, in dessen Bereich zahlreiche weltliche Territorien lagen oder hinein ragten.

²³⁹ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2352. Ob der Kölner Metropolit auch den anderen Suffraganen seiner Provinz derartige Briefe übersandte, ist nicht überliefert.

²⁴⁰ Vgl. STORM, Metropolitengewalt, 1995, S. 221. Trotz dieser direkten Nachbarschaft zu Kurköln war das Maasbistum aufgrund der geographischen Lage und seiner materiellen Ausstattung für auswärtige Dynastenfamilien attraktiv. Siehe ebda., S. 169.

²⁴¹ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1894, Z. 3-4: *sed non ut legatum, quia non essent Alemanni, sicut dicebat bulla ipsius, sed Galli sive Germani*. Zur weiteren Auseinandersetzung siehe ebda., Nr. 1912 und Nr. 2268. Vgl. VANSTEEBERGHE, cardinal-légat, 1922, S. 98-121.

²⁴² Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1894, Z. 5-10.

²⁴³ Siehe STORM, Metropolitengewalt, 1995, S. 170, Anm. 222.

²⁴⁴ Siehe HEINSBERG, 1956, S. 38.

²⁴⁵ Siehe MINKE, Art. Heinsberg, 1996, S. 275. Da Burgund Verbündeter Kleves gegen Kurköln war, stand Cusanus gemäß seinem Friedensauftrag auch mit Herzog Philipp in Kontakt. Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2215.

²⁴⁶ Für eine Niederlassung von Juden in der Stadt Lüttich gibt es keine Anhaltspunkte. Siehe GJ III/3, 2003, Art. Belgien und die Niederlande, S. 1807-1810.

III.2.1.1.1 HERZOGTUM BURGUND

Für das Gebiet der größten und einflußreichsten weltlichen Herrschaftsträger im Bistum, der Herzöge von Burgund, sind keine Juden in der Mitte des 15. Jahrhunderts belegt²⁴⁷.

III.2.1.1.2 HERZOGTUM GELDERN

Belege für eine jüdische Siedlungstätigkeit sind aus dem Herzogtum Geldern bekannt²⁴⁸. Dessen Gebiet erstreckte sich nicht nur in das Bistum Lüttich, sondern auch in die Diözesen Utrecht und Köln. Jedoch ist auch hier in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Abwärtstrend festzustellen. Soweit erkennbar, ging dieser ohne Vertreibung oder Ausweisung vonstatten²⁴⁹. Im geldrischen Roermond, das innerhalb der Diözesangrenzen lag, sind zuletzt 1443 Juden nachweisbar²⁵⁰. Als Nachwirkung der cusanischen Forderungen und der erwähnten Ereignisse in Arnheim ist die Bitte des Venloer Rates an Herzog Arnold von Geldern 1456 zu sehen, den Juden das Tragen eines Zeichens zur Pflicht zu machen²⁵¹. Inwieweit das Arnheimer Modell beim Herzog Anklang fand, ist unbekannt. Die Nichtbeachtung der cusanischen Wucherbestimmungen wird daran erkennbar, daß selbst Herzog Arnold zumindest bis 1455 beziehungsweise 1460 bei Venloer Juden verschuldet war und zu diesen Zeitpunkten Kapital und Zinsen zahlte²⁵².

III.2.2 DIÖZESE UND STADT UTRECHT

Der Bischof der Diözese, Rudolf von Diepholz²⁵³, gehörte zu den Gegenspielern des Kölner Metropoliten Dietrich von Moers. Dieser hatte versucht, auch den Utrechter Bischofssitz mit einem Familienangehörigen zu besetzen. Trotz der Erhebung seines

²⁴⁷ Siehe ebda.

²⁴⁸ Siehe ebda., Art. Geldern, Herzogtum, S. 1855-1859. Die geldrische Judenschaft kam 1435 in den Amtsbereich des Reichsrabbiners Anselm. Seit 1454 gehörte sie zusammen mit der Jülicher Judenschaft zum Gericht des erztiftisch-kölnischen Rabbiners Vives. Vgl. ebda.

²⁴⁹ Siehe CLUSE, Studien, 2000, S. 61-85.

²⁵⁰ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1247.

²⁵¹ Vgl. ebda., S. 1531.

²⁵² Vgl. ebda.

Bruders Walram zum Gegenbischof scheiterte das Vorhaben. Bischof Rudolf wiederum war mit dem Utrechter Domkapitel und der Stadt Utrecht wiederholt in Konflikte verwickelt. Diese Auseinandersetzungen sind Gründe dafür, daß die Statuten der Kölner Provinzialsynode, darunter auch das Judenstatut, keinen Eingang in die kirchliche Gesetzgebung dieses Bistums fanden. Zudem hatte sich auch der hohe Klerus der Stadt Utrecht - wie der von Lüttich - gegen die cusanischen Reformmaßnahmen ausgesprochen. Wie im benachbarten Stift Lüttich sind keine judenfeindlichen Maßnahmen auf der Basis der cusanischen Anordnungen durch die Geistlichkeit belegt. Dies hängt unter anderem auch damit zusammen, daß schon die Stadt Utrecht 1445 den Juden den Zutritt verweigert hatte²⁵⁴. Aber auch in den vom Bischof regierten Orten ist in diesem Zeitraum keine jüdische Siedlungstätigkeit belegt²⁵⁵.

III.2.2.1 WELTLICHE TERRITORIEN IN DER DIÖZESE UTRECHT

III.2.2.1.1 GRAFSCHAFT HOLLAND

In dem zur Grafschaft Holland gehörenden Leiden erhielt 1447 und 1448 je ein jüdischer Arzt das Bürgerrecht²⁵⁶. Einer der beiden ist noch 1479 nachgewiesen²⁵⁷. Ob auf sie die oben genannten Bestimmungen angewandt wurden, ist zweifelhaft.

III.2.2.1.2 HERZOGTUM GELDERN

Eine regere jüdische Siedlungstätigkeit ist für die innerhalb der Bistumsgrenzen liegenden Gebiete des Herzogtums Geldern nachgewiesen. Die in Arnheim getroffenen Maßnahmen gegen die dort ansässigen Juden wurden schon dargestellt²⁵⁸. In Nimwegen wurde 1452 in einem Mietvertrag dem christlichen Mieter zur Bedingung gemacht, das betreffende Haus nicht an Juden

²⁵³ Siehe BERBÉE, Art. Diepholz, 1996, S. 127-128.

²⁵⁴ Siehe TOCH, Verfolgungen, 2003, S. 2302.

²⁵⁵ So zum Beispiel in Deventer; siehe *GJ* III/1, 1987, S. 225.

²⁵⁶ Vgl. ebda., S. 727.

²⁵⁷ Vgl. ebda.

²⁵⁸ Siehe Kap. C.VII.

weiterzuvermieten oder jüdische Untermieter aufzunehmen²⁵⁹. Über Einschränkungen der Geldleihe im cusanischen Sinne ist nichts bekannt: 1453 lieh ein Jude einigen Einwohnern der Stadt insgesamt 48 Gulden²⁶⁰. In Tiel drohte 1459 der Rat denjenigen Hausbesitzern mit einer Buße von 100 Schilden, welche weiterhin an Juden Häuser vermieteten, ohne diesen das Tragen eines Zeichens zur Bedingung zu machen²⁶¹. Über Behinderungen bei Wuchergeschäften finden sich keine unmittelbaren Zeugnisse. Doch wurde 1455 einem jüdischen Pfandleiher vorgeworfen, anrühige Geschäfte gemacht und seine Pfänder nach Nimwegen gebracht zu haben²⁶². Dementsprechend müssen in Tiel restriktive Regelungen zur jüdischen Pfandleihe existiert haben.

III.2.3 DIÖZESE UND STADT MINDEN

III.2.3.1 REZEPTION DES CUSANISCHEN JUDEDEKRETS

Das Judendekret ist in einer Abschrift und zwei Notizen überliefert. Freilich ist damit weder eine Rezeption nachweisbar noch eine Wertung der christlich-jüdischen Beziehungen möglich. Die Abschrift befindet sich - zusammen mit denen anderer Erlasse - in einem Kopialband, als dessen Provenienz das Augustiner-Chorherren-Kloster Möllenbeck geortet wurde²⁶³. Da der Band auch ein Vollmacht-Schreiben des Legaten vom 3.8.1451 für den Prior des Klosters enthält²⁶⁴, ist nicht auszuschließen, daß die Handschrift direkt aus dessen oder seiner Nachfolger Besitz stammte. In einer aus dem Mindener Benediktiner-Kloster St. Mauritius und Simeon stammenden Handschrift werden die vor Ort verkündeten Dekrete sowie der Jubelablaß des Cusanus - bis auf zwei Ausnahmen - nur als Regest wiedergegeben²⁶⁵. Ihre Niederschrift, welche frühestens aus dem Jahre 1475 stammt, stand aber nicht in Zusammenhang mit den um diese Zeit angespannten christlich-jüdischen

²⁵⁹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 974.

²⁶⁰ Siehe ebda., S. 973.

²⁶¹ Vgl. RECHTSBRONNEN, 1901, S. 30: *Item dat voirtain nyemant affier sunte victoirs dach neestcomende den joeden huse en sal verhueren, lenen noch inwonon laten, op een peen van hondert Vr. scilden, ten were saick, dat hij an den jode bevrurwerden, dat hij een teyken dragen solde, airmede men oen onderkennen solde, dat hij een joede were.*

²⁶² Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1459.

²⁶³ Vgl. *AC* I/3a, 1996, Nr. 1549. Das Stift gehörte der Windesheimer-Kongregation an. Es war erst einige Jahre zuvor durch Umwandlung eines vorhandenen Klarissenstifts entstanden.

²⁶⁴ Siehe HÄRTEL, Handschriften II, 1982, S. 50. Nicht in *AC* I/3a, 1996, aufgeführt.

Beziehungen. Der gesamte Komplex folgt einer Kopie der Verkündung des Jubeljahres 1475 durch Papst Sixtus IV. Da die Abschriften alle von einem Schreiber stammen, ergibt sich "ein entsprechender Terminus a quo der Kopierung für alle Stücke"²⁶⁶. Die zweite Notiz ist aus dem 17. Jahrhundert. Sie befindet sich in einer Sammelhandschrift, die - benannt nach dem Historiker Nikolaus Kindlinger (1749-1819) - aufgrund der Sichtung der Bestände zusammengestellt wurde²⁶⁷.

III.2.3.2 DIÖZESE UND STADT MINDEN

Für die Stadt Minden wie auch für das Stiftsgebiet liegt bislang nur wenig beweiskräftiges Material über eine jüdische Anwesenheit um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor²⁶⁸. Dies gilt auch für die innerhalb der Bistumsgrenzen liegenden Territorien und deren größere Orte. Hier ist nur für das zur Grafschaft Schaumburg gehörende Rinteln ein jüdischer Waffenhersteller und -lieferant nachgewiesen²⁶⁹. Eine immer wieder behauptete Durchsetzung der cusanischen Kennzeichnungspflicht gegenüber den Juden in Hannover durch die städtische Geistlichkeit ist zweifelhaft²⁷⁰. Ob Juden mit den Zusätzen "von Springe" beziehungsweise "von Pattensen"²⁷¹ während des hier relevanten Zeitraums noch in diesen Orten lebten, ist nicht gesichert.

²⁶⁵ Vgl. *AC I/3a*, 1996, Nr. 1556.

²⁶⁶ Ebda., Anm. 2.

²⁶⁷ Vgl. ebda., Nr. 1557, Anm. 3.

²⁶⁸ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 875: ein Beleg für 1447. KRIEG, *Juden*, 1937, S. 116, verwies darauf, daß mit der Publikation "noch nicht gesagt [ist], daß es sich dabei um Juden aus der Stadt Minden handelte". KOSCHE, *Studien*, 2002, S. 114, ermittelte für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur einen Beleg - für 1480/1486.

²⁶⁹ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1244.

²⁷⁰ Dies gegen *GJ III/1*, 1987, S. 516.

²⁷¹ Siehe RIES, Jüdisches Leben, 1994, S. 149-150.

IV. KIRCHENPROVINZ MAINZ

Schon durch ihre räumliche Ausdehnung war die Kirchenprovinz Mainz der wichtigste deutsche Metropolitanverband. Dies hätte es - wenn auch zu dem Zeitpunkt nur noch de iure - ermöglicht, in einem großen Teil der deutschen Lande die Verbreitung und Durchsetzung eines einheitlichen synodalen Rechts zu gewährleisten.

IV.1 ERZDIÖZESE MAINZ

Es ist anzunehmen, daß sich - wegen der ersten negativen Reaktionen auf das cusanische Judendekret - der von Nikolaus von Cues und Erzbischof Dietrich von Erbach am 3.12.1451 mit der allgemeinen Bekanntgabe der Synodalstatuten beauftragte Generalvikar Hermannus Rosenberg¹ zurückhielt. In seiner Mitteilung an die Geistlichkeit der Stadt und Diözese Mainz vom 1.1.1452 unterrichtete er die Adressaten nur über den ersten Teil des Judenstatuts, die detaillierte Kennzeichnungspflicht. Auf Anordnung des Erzbischofs, so führte er aus, befahl er, wenn auch mit dem einschränkenden Vermerk, "wenn eine entsprechende Aufforderung an sie [die Geistlichkeit] ergeht, die Juden zu veranlassen, innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme dieser Verfügung jene Zeichen anzulegen"². Sollte die Geistlichkeit dieser Aufgabe dann nicht nachkommen, werde er, der Generalvikar, die angedrohten Strafen verhängen³. Auch damit wich er inhaltlich von den Vorgaben ab. Cusanus hatte vermerken lassen, vorläufig auf eine Durchsetzung der Strafandrohungen zu verzichten⁴.

In einem Schreiben vom 18.1.1452⁵ wandte er sich - wie angekündigt - in seiner Eigenschaft als Vikar, Kommissar und Exekutor des Erzbischofs von Mainz an die

¹ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2067. Zur Person des Generalvikars siehe RINGEL, Studien, 1970, S. 257. Zum Amt und seinen Aufgaben siehe MAY, Ämter, 1997, S. 538-542.

² AC I/3b, 1996, Nr. 2143, Übersetzung des Herausgebers. Ein eigenständiges Handeln des Generalvikars bei der Fristsetzung ist zweifelhaft. Er hatte sie eher mit dem Erzbischof vereinbart. Auch in der Intitulation vom 18.1.1452 bezeichnete sich Hermann Rosenberg nur als Kommissar und Exekutor des Erzbischofs. Vgl. ebda., Nr. 2203. MEUTHEN, Legationsreise, 1989, S. 489, Anm. 307, vermutet dagegen eine Absprache mit dem Legaten.

³ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2143, Übersetzung des Herausgebers.

⁴ Siehe ebda., S. 2066.

⁵ Siehe ebda., Nr. 2203. Die Nachricht in der Chronik des Erfurters Hartung Cammermeister, der Mainzer Erzbischof habe auf Anordnung des Nikolaus von Cues allen Juden in der Stadt Erfurt eine Kennzeichnung befohlen (siehe ebda., Nr. 2204) bezieht sich - auch wenn keine spezielle

Geistlichkeit in Stadt, Diözese und auch in der gesamten Provinz Mainz⁶. Hierin gab er die von Nikolaus von Cues bestätigten Statuten der Mainzer Provinzialsynode und den Befehl des Legaten zu ihrer Befolgung im Wortlaut bekannt. Zudem mahnte er, diesem Befehl entsprechend, deren Ausführung innerhalb von fünf Monaten an⁷. Diese Frist sollte wohl auch für das Judenstatut - und zwar nun für beide Teile - gelten. Auch in der Frage der Verhängung der angekündigten Strafen äußerte sich der Generalvikar wieder zurückhaltender. Er werde zwar bei Nichtbeachtung die angedrohten Strafen verhängen, so teilte Hermannus Rosenberg mit⁸, gab aber auch bekannt, die Vollstreckungsgewalt läge bei Nikolaus von Cues: Dieser werde durch seine dann zu bestellenden Kommissare oder durch die vom Papst dazu Bevollmächtigten nach Verstreichen der fünf Monate gegen die Säumigen mit aller Strenge - und, falls dies erforderlich sei, bis zur Anrufung der weltlichen Gewalt - vorgehen⁹.

Doch weder Cusanus - sieht man von seinem Schreiben an den Frankfurter Rat einmal ab - noch der Erzbischof oder sein Generalvikar haben, soweit aus den Quellen hervorgeht, solche Visitationen durchführen lassen. Über weitere synodale Tätigkeiten der Mainzer Metropolen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts liegen kaum Angaben vor. Eine 1455 nach Aschaffenburg einberufene Provinzialsynode hatte andere, hier nicht relevante Schwerpunkte¹⁰. Die nächste Versammlung dieser Art fand erst 1487 statt und behandelte zu diesem Zeitpunkt aktuelle kirchenpolitische Themen¹¹.

Weisung für Erfurt überliefert ist - nicht unbedingt auf ebda., Nr. 2203, mit der Anordnung ebda., Nr. 2064, Z. 19-24. Sie kann auf den Angaben ebda., Nr. 2143, beruhen. Es ist möglich, daß der Legat während seines Aufenthaltes in Erfurt vom 29.5. bis 7.6.1451 seine Verfügung bekanntgegeben hatte oder sich in seinen Predigten dazu äußerte. Doch finden sich dazu keine Belege. Der Erfurter Kartäusermönch Johannes Hagen - ein Zeitzeuge wie Cammermeister - kannte im übrigen Kleiderordnung und Wucherverbot des Legaten. Siehe hierzu KLAPPER, Johannes Hagen I, 1960, S. 118, Anm. 669, und DENS., Johannes Hagen II, 1961, S. 57. Ob die beiden bei ihrem Zusammentreffen (ebda. I, S. 117, und AC I/3a, 1996, Nr. 1367) darüber sprachen, war nicht zu klären.

⁶ In dem er die gesamte Geistlichkeit der Kirchenprovinz Mainz ansprach, übergang er die zuständigen Stellen auf Suffraganebene, das heißt die Vikare und Offiziale der einzelnen Bischöfe.

⁷ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2203.

⁸ Siehe ebda. Allerdings ist hier nicht nur zu beachten, was gesagt und was nicht gesagt wurde. Es muß auch zwischen dem Gesagten und dem tatsächlich Geschehenen differenziert werden. Zudem gab es - wie anderenorts - Widerstand gegen den Römer Cusanus und seine Reformpläne. Vgl. ebda., Nr. 1992.

⁹ Vgl. ebda., Nr. 2203. Durch diesen Verweis auf Cusanus sicherte sich der Erzbischof gegen die Gefahr ab, bei Nichtbefolgung einer kirchlichen Strafe zu verfallen.

¹⁰ Vgl. KOCHAN, Reformbestrebungen, 1965, S. 133-134.

¹¹ Vgl. ebda., S. 134-140.

Es soll deshalb versucht werden, über die Politik des Metropoliten als Landesherrn, also in diesem Fall der weltlichen Gesetzgebung Dietrich von Erbachs, mehr über eine mögliche Anwendung der cusanischen Bestimmungen zu erfahren¹². Zuvor ist aber nachzufragen, ob der Kirchenfürst auf die Judenpolitik der in seinem Bereich liegenden Reichs- und Freien (Land-) Städte reagierte und inwieweit er auf diese Einfluß zu nehmen gedachte.

IV.1.2 FREIE STADT MAINZ

Für die Freie Stadt¹³ Mainz ist eine Befolgung der Judenstatuten nicht zu erkennen. Dies betrifft besonders die wirtschaftliche Tätigkeit. Freilich ist hier, wie auch in anderen Städten und Territorien, eine Berücksichtigung der Kennzeichenpflicht nicht auszuschließen. Aber es sind weder Reaktionen von Seiten der städtischen Geistlichkeit, noch irgendwelche Gegenaktionen des Rates überliefert. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß der Rat eine stärkere Kontrolle und Sozialdisziplinierung innerhalb der Stadtmauern ausübte. Die Juden waren in Mainz nach einer 1438 erfolgten Ausweisung erst 1445 wieder zugelassen worden¹⁴. In einem Schreiben des Mainzer Rates an den Erzbischof 1441 wurden als Grund für die Vertreibung judenfeindliche Predigten des Dominikaners und Inquisitors Heinrich von Kalteisen genannt¹⁵. Dietrich von Erbach wurde gleichzeitig vorgeworfen nicht eingegriffen zu haben, als Kalteisen "immer wieder im Mainzer Dom gegen die Juden gepredigt habe"¹⁶. Für die Neuaufnahme waren freilich nicht alleine erzbischöfliche Beschwerden ausschlaggebend. Diese beruhte vor allem auf wirtschaftlich-fiskalischen Überlegungen des Rates. Die Stadt litt unter einer so hohen Schuldenlast, daß schon als letzter Ausweg an eine Verpfändung an Frankfurt oder eine andere finanzkräftige Stadt gedacht worden war¹⁷. Die Zünfte, die 1438 für die Vertreibung plädiert hatten, lösten während der

¹² Dabei wurde keine Vollständigkeit angestrebt. Wichtig war es, auf seine Judenpolitik in den zentralen Räumen seiner Herrschaft während der 1450er Jahre hinzuweisen.

¹³ Siehe MÖNCKE, Problematik, 1976, S. 84-94, und HEINIG, Reichsstädte, 1983.

¹⁴ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 806. ARIS, Vos Moguntini, 1998, S. 201-217, berücksichtigt den jüdischen Aspekt nicht.

¹⁵ Siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 49-50 und S. 114. Zu Kalteisen als Inquisitor (seit 1435 für die Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier) siehe PRÜGL, Ekklesiologie, 1995, S. 10, und ATTEN, Inquisition, 1995, S. 409-413.

¹⁶ HAAGE-NABER, Predigten, 2000, S. 11.

¹⁷ Vgl. ARIS, Vos Moguntini, 1998, S. 211 und S. 216, und CDS XVII, MAINZ I, 1881 (ND 1968), S.

innerstädtischen Auseinandersetzungen 1444 den alten patrizischen Rat ab¹⁸. Trotz der einige Jahre zuvor gezeigten antijüdischen Ressentiments wurden von ihnen in der Folgezeit (bis 1462) die Schutzrechte über die Juden verteidigt. Die Ansprüche und Bestimmungen des Erzbischofs wurden dabei weitgehend zurückgedrängt oder ignoriert¹⁹. Auch ist nicht bekannt, ob die 1457 kurzfristig verhängten Restriktionen Erzbischof Dietrichs über die Juden im Erzstift und in der Reichsstadt Frankfurt in Mainz überhaupt zur Durchführung gelangten²⁰.

IV.1.3 FREIE REICHSTADT FRANKFURT AM MAIN

In den Zusammenhang der Exekution der cusanischen Anordnung durch den Generalvikar Rosenberg ist das Mahnschreiben des Nikolaus von Cues an den Magistrat der Freien Reichsstadt Frankfurt zu stellen. Von Schloß Bruneck im Bistum Brixen aus teilte Cusanus diesem am 2.5.1452 mit, er habe erfahren, die von ihm auf der Mainzer Provinzialsynode erlassene Kleiderordnung werde von einigen Frankfurter Juden und von außerhalb in die Stadt kommenden Juden nicht beachtet²¹. Mit der nochmaligen inhaltlichen Wiedergabe der Kennzeichnungspflicht mahnte er nun die Befolgung an²². Damit wird deutlich, daß der Legat endgültig von der Durchführung von Erlassen zur Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Juden Abstand nahm. Die eindeutig auf soziale Diskriminierung zielende und die jüdische Bevölkerung weiter an den Rand der Gesellschaft drängende Kleiderordnung gedachte er gleichwohl durchzusetzen.

In Frankfurt wurde erst nach Verhandlungen zwischen Magistrat und Judenschaft - die aber schon im März 1452 stattgefunden haben müssen - das Abzeichen befolgt²³. In einem Schreiben der Frankfurter Juden an den Rat vom 9.3.1452 hatten sich diese bereit erklärt, das Zeichen zu tragen. Ihre Bereitschaft verbanden die Juden mit der Bitte um

¹⁷ Vgl. ARIS, Vos Moguntini, 1998, S. 211 und S. 216, und CDS XVII, MAINZ I, 1881 (ND 1968), S. 320-324. Siehe auch zu den Veränderungen im Mainzer Rat ECKERT, Mainzer Rat, 1899, S. 336-355.

¹⁸ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 786 und S. 793.

¹⁹ Siehe ebda., S. 790.

²⁰ Siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 53.

²¹ Vgl. StA Frankfurt, Privileg 350: *nonnulli Judaei in oppido vestro Francofurtensi et extra habitantes, ac ipsum oppidum frequenter visitantes, hanc ordinem minime servare curant*. Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv, 1714, Spec. C: IV 1, 630. Unter dem Datum 2.5.1452 künftig in AC II/1.

²² Siehe StA Frankfurt, Privileg 350.

²³ Siehe ANDERNACHT, Geschichte der Juden 1/1, 1996, Nr. 977.

einen Erlaß zu ihrem Schutz vor Übergriffen. Solchen Angriffen und Beleidigungen von Teilen der städtischen Bevölkerung - so argumentierten sie - seien sie übrigens an vielen Stellen in der Stadt ausgesetzt. Als besonders gefährliche Gegenden nannten sie die Barfußergasse, Sankt Leonhard und den Bereich der Katharinenpforte²⁴. Gleichzeitig verwiesen sie auf die dort lebenden städtischen Bevölkerungsgruppen, von denen sie bedroht wurden: die Schmiede, Schneider und Sattler²⁵. Als weiteres Argument gaben sie an, schützende Verordnungen seien auch in anderen "Herrschaften und Reichsstädten anlässlich der Einführung der Zeichen ergangen"²⁶. Dieser Hinweis ist umso interessanter, als hierzu noch keine Quellen christlicher Provenienz bekannt sind. Sofern dies zutrifft, ist davon auszugehen, daß die Frankfurter Judengemeinde von anderen jüdischen Gemeinden im Reich informiert worden war. Ob der Rat dem Ansinnen der Juden nachkam, ist nicht bekannt. Die von jüdischer Seite benannten Gefahren für die innerstädtische Ruhe und Ordnung konnte der Rat freilich schwerlich unbeachtet lassen. Wahrscheinlich empfahl er auch dem Klerus in der Frage nach dem Umgang mit den Juden besondere Verhaltensregeln²⁷. In der Folgezeit hatte der Rat immer wieder einzelne Juden ermahnen müssen, ihrer Kennzeichnungspflicht nachzukommen²⁸. In den Frankfurter Juden-Stättigkeiten des 16. und 17. Jahrhunderts wurde das Zeichen nie auf die Synodalstatuten, sondern stets auf das cusanische Schreiben zurückgeführt²⁹. Dies ist umso wichtiger, als damit nicht nur die Rechtsstellung der in der Stadt ansässigen Juden, sondern auch das Verständnis des Rates sichtbar wird. Der Verweis auf das Mahnschreiben des Legaten zeigt, daß dieser - ähnlich dem Nürnberger Rat - eine von erzbischöflichen Erlassen unabhängige (Kirchen-) Politik betrieb. Deshalb wurden in Frankfurt auch weiterhin antijüdische Anordnungen, aber auch Privilegien oder Rechtsbestätigungen der Mainzer Kirchenfürsten entweder bekämpft oder als nicht bindend angesehen. Dies wurde 1457 deutlich, als Dietrich von Erbach in zwei Schreiben an die Geistlichkeit vom 16. März und 7. Mai den Juden in der Stadt und der Diözese Mainz Zinseszinsnahme vorwarf, Rückgabe des zu Unrecht erhobenen Zinses forderte, und auch das Tragen der schon

²⁴ Vgl. ebda.

²⁵ Vgl. ebda. Ein Zusammenhang zwischen Pfarrei, Bettelorden und Zünften im Sinne der antijüdischen Beeinflussung durch die Seelsorger ist nicht von der Hand zu weisen.

²⁶ Vgl. ebda. Als weiteres Argument verwiesen die Juden auf die Gefahr zur Messezeit, da in diesen Tagen die Stadt voller Fremder sei.

²⁷ Zu den Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Klerus im spätmittelalterlichen Frankfurt siehe NATALE, Verhältnis, 1957.

²⁸ Vgl. StA Frankfurt, Bgmb 1460, fol. 35v ohne Datum: *mit Joselyn zu reden, das er den ring drage als ein ander.*

²⁹ Siehe BACKHAUS, Errichtung, 1989, S. 78.

seit 1451 vorgeschriebenen Zeichen zur Pflicht machen wollte³⁰. Da er nicht nur die Juden, sondern auch deren Obrigkeiten mit Strafen bei Nichtbeachtung bedrohte, kam es am 22.3.1457 während eines Treffens zwischen Frankfurter Rechtsvertretern und dem Mainzer Vikar von Henneberg zu heftigen Auseinandersetzungen. Auf die Drohung des Hennebergers, das Interdikt zu verhängen, reagierte der Frankfurter Rat, indem er beschloß, an die Kurie zu appellieren. Dieser Schritt mußte jedoch nicht mehr vollzogen werden, da der Erzbischof - ohne die Gründe offen zu legen - seine Anordnungen einige Zeit später wieder außer Kraft setzte. Den Frankfurter Juden gegenüber beurkundete er am 29.6.1457, daß er etliche Prozesse und Gebotbriefe wegen des Wuchers, dem Gebot zum Tragen eines Ringes und von Zeichen an ihren Kleidern aufgehoben und Rechte und Gewohnheiten - darunter auch die Befreiung der Ladung vor das geistliche Gericht - bestätigt habe³¹. Für diese Privilegien zahlte die Frankfurter Judenschaft eine Summe von 600 Gulden³².

Der Frankfurter Rat unterwarf die jüdische Bevölkerung der Stadt eigenen Gesetzen, den sogenannten Judenstättigkeiten. Ihre Entwicklung zeigt deutlich: Immer mehr Lebensbereiche der Juden wurden als regelungs- und reglementierungswürdig angesehen³³. Zum erstenmal 1424 beschlossen, wurden diese Judenordnungen 1439, zwischen 1450 und 1465, 1465, 1474, 1494 und 1500 in stets erneuerten und erweiterten Fassungen bekanntgegeben³⁴. Die in diesen Entwicklungszusammenhängen vertretene Ansicht, daß die kirchliche Reformbewegung jener Zeit eine Judenpolitik des Frankfurter Rats prägte, die schließlich im Rahmen der Versuche, Kontakte zwischen Juden und Christen zu begrenzen und die eigenen Untertanen sogar vor den Juden zu schützen, in der Anlage eines Ghettos 1462 mündete, ist aber kritisch zu betrachten³⁵.

³⁰ Vgl. KRACAUER, Juden I, 1925 (ND 1988), S. 195. Siehe ANDERNACHT, Geschichte der Juden 1/1, 1996, Nr. 1108 und Nr. 1111.

³¹ Vgl. BATTENBERG, Judaica 1, 1981, Nr. 667.

³² Siehe ANDERNACHT, Geschichte der Juden 1/1, 1996, Nr. 1119, Anm. 1. Es ist davon auszugehen, daß alle im Erzstift lebenden Juden Zahlungen leisteten. Doch sind hierüber keine Zeugnisse überliefert.

³³ Vgl. BACKHAUS, Errichtung, 1989, S. 77.

³⁴ Vgl. ebda. Zu den Texten siehe WOLF, Gesetze, 1969. Eine systematische Auseinandersetzung mit diesen Stättigkeiten fand noch nicht statt. Vgl. KRACAUER, Judenstättigkeiten, 1919, S. 187-199.

³⁵ Vgl. BACKHAUS, Errichtung, 1989, S. 82-83. Doch ist zu berücksichtigen, daß der Rat seit 1454 - in dem auch Capestrano die Stadt besuchte und dort predigte - es nicht mehr duldete, Juden, die innerhalb der Stadt umzogen oder neu in die Stadt kamen, in der Nähe der Pfarrkirche und des daran anschließenden Friedhofs wohnen zu lassen. In den kaiserlichen Schreiben von 1442 und 1458, in denen die Errichtung des Ghettos gefordert wurde, wurde davon gesprochen, die jüdische Anwesenheit trübe und schmähe beziehungsweise verhindere und verspote den Gottesdienst. Vgl. KRACAUER, Juden I, 1925 (ND 1988), S. 199.

Ein kurzer Ausblick auf die nächsten Jahre zeigt, das geistliche Gericht lag unter der Regierung Erzbischof Dietrichs von Erbachs - und auch seines Nachfolgers Adolfs II. von Nassau - wiederholt mit dem Rat der Stadt Frankfurt wegen der Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht durch die Juden sowie deren übermäßigen Wucher –womit wohl die Berechnung von Zinseszins gemeint war - im Streit³⁶. In einem Schreiben des Rates wurde sogar deutlich, daß der Erzbischof Frankfurt wegen des Widerstandes des Rates gegen die geistliche Gerichtsbarkeit mit dem Interdikt belegen wollte³⁷. Doch hatte dies nichts mehr mit den cusanischen Anordnungen zu tun, sondern gehörte in den Kontext der siebziger Jahre. Die Judenpolitik des Rates wurde in diesem Zeitraum immer stärker von äußeren Faktoren beeinflusst. Selbst Papst Sixtus IV. ließ 1478 eine Untersuchung darüber anordnen, ob die Stadt in ihrem Gebiet übermäßigen Wucher dulde oder gar begünstige³⁸. Solchen Maßnahmen gegenüber, wie auch dem Drängen der geistlichen Gerichte, die immer wieder den Vorwurf der Nachlässigkeit erhoben, konnte der Rat nicht mehr nur mit Mahnungen an die betreffenden Juden nachkommen. Eine restriktive (Neu-) Gestaltung und Auslegung der Gesetze war die Folge³⁹.

IV.1.4 REICHSSSTADT FRIEDBERG

Auch in dem der Reichsstadt Frankfurt naheliegenden Friedberg, in welchem die Herren der gleichnamigen Burg Judenschutzherrn waren, wurde die cusanische Kleiderordnung befolgt⁴⁰. Eine späte Ratsordnung aus dem Jahre 1528 bestimmte ausdrücklich den gelben Ring als Kennzeichen⁴¹. Dieser wurde noch im 18. Jahrhundert, insbesondere für fremde Juden, welche die Jahrmärkte besuchten, anbefohlen⁴². Die cusanische Verordnung zum jüdischen Wucher wurde nicht beachtet. Von alters her war ein Zinssatz von einundeinhalb Heller pro Gulden pro Woche üblich; 1455 wurden einmal zwei Heller berechnet⁴³.

³⁶ Siehe ANDERNACHT, Geschichte der Juden 1/2, 1996, Nr. 1537; Nr. 1541-1543; Nr. 1545; Nr. 1553; Nr. 1558; Nr. 1569; Nr. 1595.

³⁷ Vgl. KRACAUER, Juden I, 1925 (ND 1988), S. 229.

³⁸ Vgl. ebda. Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Frankfurter Juden siehe TOCH, Wirtschaft und Geldwesen, 1997, S. 25-46.

³⁹ Siehe ebda., S. 32, Anm. 33.

⁴⁰ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 409.

⁴¹ Siehe ebda., S. 412, Anm. 53.

⁴² Siehe BATTENBERG, *Judaica* 1, 1981, Nr. 641.

⁴³ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 408.

IV.1.5 DIE THÜRINGISCHEN REICHSTÄDTE MÜHLHAUSEN UND NORDHAUSEN

Die Frage nach der Wirksamkeit der cusanischen Bestimmungen in den innerhalb der Mainzer Erzbistumsgrenzen liegenden Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen ist nicht vollständig zu beantworten.

IV.1.5.1 REICHSTADT MÜHLHAUSEN

Mühlhausener Quellen lassen erkennen, daß sich die jüdischen Geldverleiher seit dem Herbst 1451 in ihrer Klagetätigkeit gegen säumige Schuldner merklich zurückhielten⁴⁴. 1452 kam es sogar zu gewalttätigen Ausschreitungen gegen die Juden. Dabei wurden deren Häuser geplündert und einige Juden getötet⁴⁵. Der Rat sah sich zum Eingreifen genötigt: er ließ kurzfristig alle Juden inhaftieren und ihr Vermögen sicherstellen⁴⁶. Diese Ausschreitungen sind jedoch wohl weniger auf die Anwesenheit des Cusanus oder die Publikation der Mainzer Statuten, sondern eher auf die Agitation des Johannes von Capestrano in Erfurt zurückzuführen. Das Verbrennen von Schuldscheinen läßt auf wirtschaftlich-soziale Ursachen schließen⁴⁷. Eine verstärkte Bußfrömmigkeit, welche durch die um die Jahrhundertmitte auftretenden Pestwellen im thüringischen Raum verstärkt wurde, ist ebenso zu berücksichtigen⁴⁸. Eine Übernahme der Kennzeichenpflicht ist nicht eindeutig feststellbar. Möglicherweise wurde auch hier durch Geldzahlungen der Juden an den Rat die Durchführung des Erlasses verhindert⁴⁹. In der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten - neben der Geldleihe sind auch Pferde- und Warenhandel belegt - waren die Juden wohl von städtischer Seite keinen restriktiven Erlassen ausgesetzt⁵⁰. Allerdings waren die Mühlhausener Juden 1453 nicht in der Lage, die von Kaiser Friedrich III. geforderte Krönungsabgabe zu zahlen⁵¹. Diese 1.000 Gulden wurden von der Stadt entrichtet, welche im Gegenzug vom Kaiser das Recht erhielt, den Betrag innerhalb der nächsten fünf Jahre von der Judenschaft wieder

⁴⁴ Vgl. AUENER, Mühlhausen, 1939, S. 99. Siehe MÜLLER, TH., Studien, 1998, S. 44-45.

⁴⁵ Siehe ebda.

⁴⁶ Siehe ebda., S. 45.

⁴⁷ Siehe ebda.

⁴⁸ Vgl. HOYER, Kryptoflagellantenbewegung, 1967, S. 157-159.

⁴⁹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 887 mit Anm. 77.

⁵⁰ Siehe ebda., S. 886.

⁵¹ Siehe RKF III., H. 10, 1996, Nr. 104-105.

einzutreiben⁵². Aus diesem Grund schloß die Stadt 1453 und 1455 nochmals Schutzverträge mit Juden ab⁵³. Für die nachfolgende Zeit sind solche Verträge nicht erhalten, eine weitere Aufnahme von Juden ist keineswegs auszuschließen⁵⁴.

IV.5.1.2 REICHSTADT NORDHAUSEN

Aus Nordhausen waren die Juden 1447 vertrieben worden⁵⁵. Nach ihrer zwischen 1450 und 1454 erfolgten Wiederaufnahme⁵⁶ wurde - wahrscheinlich im letztgenannten Jahr - ein Geldhandelsverbot erlassen. Dieses Verbot betraf wohl auch die Pfandleihe. Außer der 1454 erfolgten Verpfändung eines Halsbandes durch Graf Heinrich von Schwarzburg an den Juden Josef Erdmann, der dafür 100 Gulden gegen einen wöchentlichen Zinssatz von einem Groschen und zwei Gulden borgte⁵⁷, sind in diesem Geschäftsbereich keine weiteren jüdischen Aktivitäten feststellbar. Ob das Vorgehen des Rates im Zusammenhang mit dem cusanischen Erlaß stand, ist aufgrund der obengenannten ungenauen Datierung nicht eindeutig festzustellen⁵⁸. Für die folgenden Jahre sind dann Fensterherstellung sowie Pferde-, Tuch- und Leinwandhandel von Juden bezeugt⁵⁹. Die jüdischen Vermögensverhältnisse können für diese Zeit als relativ gering bezeichnet werden; Juden haben möglicherweise selbst Geld geliehen. Der Jude Moses von Eltmann wurde 1455 vom Rat inhaftiert, weil er Schulden nicht begleichen konnte⁶⁰. Ebenso wenig ist zu klären, inwieweit zahlreiche Ladungen des Juden Israhel von Halle vor geistliche Gerichte in Geldsachen im Raum Thüringen⁶¹ als Folge der cusanischen Aktivitäten zu sehen sind.

⁵² Siehe ebda., Nr. 109-110, und *GJ* III/2, 1995, S. 886.

⁵³ Siehe ebda.

⁵⁴ Dies hängt damit zusammen, daß diese Verträge ab 1455 nicht mehr in den städtischen Notulbüchern aufgeschrieben wurden, sondern in einem nicht mehr erhaltenen *liber judeorum*. Siehe ebda., S. 887.

⁵⁵ Siehe ebda., S. 997.

⁵⁶ Siehe ebda.

⁵⁷ Siehe STERN, H., Nordhausen, 1927, S. 30, Anm. 1.

⁵⁸ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 997.

⁵⁹ Siehe ebda., S. 995.

⁶⁰ Siehe ebda., S. 996. Der Jude klagte dagegen vor dem hessischen Femegericht Freienhagen. Zum Thema Feme und Juden siehe KOSCHE, Studien, 2003, S. 298-323.

IV.1.6 PERIPHERE HERRSCHAFTSRÄUME: ERFURT, EICHSFELD UND DER RAUM THÜRINGEN

IV.1.6.1 FREIE LANDSTADT ERFURT

In der "Freien Landstadt"⁶² Erfurt kam es 1452 zur Publikation der Kennzeichnungspflicht, nicht aber der Einschränkungen der Geldleihe⁶³. Es ist anzunehmen, daß sich die Notiz in der Chronik des mehrmaligen Bürgermeister Hartung Cammermeister weniger auf die Veröffentlichung einer Abschrift des Statuts der Mainzer Provinzialsynode vom November 1451, sondern mehr auf das Schreiben des Mainzer Generalvikars vom 1.1.1452 bezog⁶⁴. In diesem hatte er die Geistlichkeit nur auf die Durchführung der Kleidervorschriften aufmerksam gemacht. Die Vollstreckung dieses Befehls lag bei dem in Erfurt amtierenden erzbischöflichen Provisor, zu jener Zeit Adolf von Nassau, oder dem vom Erzbischof eingesetzten Generalrichterkollegium. Diesem stand ebenfalls der Provisor vor⁶⁵.

Über die jüdische Gemeinde in Erfurt liegen für den Untersuchungszeitraum relativ wenige Quellen vor. So läßt sich nichts über ihre Größe und ihre berufliche Struktur aussagen⁶⁶. Doch wird die wirtschaftliche Tätigkeit hier überwiegend im Geldhandel bestanden haben. Dieser war wohl nur noch auf kleinere Kredite ausgerichtet. Jedenfalls liegen für die Zeit zwischen 1419 und 1450 nur Belege vor, die Summen zwischen vier und 30 Gulden nennen⁶⁷. Zum einen war, wie insgesamt in dieser Epoche, "die

⁶¹ Siehe EBELING, Israhel von Halle, 1980, S. 20-23.

⁶² Vgl. HOLTZ, Situation Erfurts, 1995, S. 105. Die Stadt unterstand zwar den Erzbischöfen von Mainz, hatte sich aber immer mehr von diesen gelöst und betrieb eine eigenständige Innen- und Außenpolitik. Sie besaß weitgehende Rechte, zum Beispiel das Befestigungs- und Bündnisrecht, und war nicht zu Steuer- oder anderen Leistungen (etwa militärischen) verpflichtet. Das Verhältnis zur Reichsgewalt bestand auf Lehensbasis. Schon 1352 hatte Erfurt das Reichslehen Kapellendorf erhalten. Dieses ließen sie sich 1440 von Friedrich III. bestätigen. Damit waren sie in ein direktes Herrschaftsverhältnis zum König getreten. Allerdings besaß der Mainzer Kirchenfürst noch einige wichtige Privilegien: Diese bezogen sich auf das Gerichtswesen, den Zoll und einige andere Abgaben. Siehe DENS., Erfurt, 1992, S. 185-186. Zu den inneren Verhältnissen siehe WIEMANN, Ratsverwaltung I, 1937, S. 37-152, und DENS., Ratsverwaltung II, 1938, S. 1-103.

⁶³ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 311.

⁶⁴ Siehe *AC I*/3b, 1996, Nr. 2143.

⁶⁵ Zu deren Tätigkeit, zu der auch die Exekution der Provinzial- und Diözesanstatuten gehörte, siehe MAY, geistliche Gerichtsbarkeit, 1956, und DENS., Ämter, 1997, S. 535-538.

⁶⁶ Ende des 14. Jahrhunderts lebten zwischen 350 und 450 Juden in Erfurt. Vgl. OEHMIG, Juden, 1995, S. 97.

⁶⁷ Siehe ebda., S. 101.

Kapitalkraft der Juden aufgrund des Überdrehens der Steuerschraube erschöpft⁶⁸, zum anderen werden sie auch hier dem Konkurrenzdruck durch christliche Wucherer ausgesetzt gewesen sein.

IV.1.6.1.1 DAS VERHALTEN DES RATES GEGENÜBER DEN JUDEN BIS ZUM JAHR 1454

Schon an anderer Stelle wurde darauf verwiesen, es gab keine eindeutigen Belege für antijüdische Maßnahmen des Legaten während seines Aufenthalts in der Stadt. Weder die überlieferten Predigtentwürfe des Cusanus, noch die wiederholt genannte Chronik des Erfurters Hartung Cammermeister liefern Hinweise.

Auch in mehreren aus der zweiten Hälfte des Jahres 1451 stammenden Schreiben des Rates an verschiedene Territorialherren des thüringisch-sächsischen Raums - die Grafen von Hohnstein, von Mansfeld, von Schwarzenburg - in denen es wiederholt um Geleit⁶⁹ für und/oder finanzielle Angelegenheiten von Juden in der Stadt Erfurt ging, fanden sich keine durch cusanische Predigten oder dessen antijüdische Bestimmungen geprägten Verhaltensweisen⁷⁰. Gegenüber dem verbündeten thüringischen Landgrafen und sächsischen Herzog Wilhelm III. vertrat der Rat die finanziellen Interessen eines ansässigen Juden⁷¹. Selbst in einem Brief des Stadtrats an den Legaten wurde nur allgemein seine vor Ort gesetzte Ordnung und deren Durchführung durch die eigens dazu bestellten Visitatoren erwähnt⁷².

Daß der Rat in einem Schreiben im Frühjahr 1452 (um den 26.3.) dem Grafen Heinrich von Schwarzburg dessen Bitte um ein Geleit für dessen Juden *Zcacheus* für die Osterzeit abschlägig beantwortete und ihm dieses stattdessen für die Zeit danach auf

⁶⁸ Ebda.

⁶⁹ Das Geleitrecht auf den thüringischen Reichsstraßen stand den Landgrafen zu. Bevor Hartung Cammermeister in Erfurt politische Karriere machte, saß er dort (bis 1441) im Auftrag der Landgrafen als Geleitmann. Das Erfurter Geleit wurde von Herzog Wilhelm am 2.4.1448 an die Stadt Erfurt verpfändet. Vgl. CHRONIK, 1896, S. IX-X und S. XXV. Dies war umso wichtiger, als Erfurt ein umfangreiches Territorium mit ungefähr 100 Dörfern umfaßte. Siehe OERGEL, Gebiet, 1903, S. 159-190.

⁷⁰ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 191r; fol. 198v; fol. 203r; fol. 210r.

⁷¹ Vgl. ebda., fol. 248v. In diesem Schreiben vom 27.10.1451 taucht als sächsischer Diener ein *Heinr(ich) von Kotzschau* aus Merseburg auf. Dieser ist identisch mit *Henricus Kotzezow*, einem konvertierten Juden. Siehe Kap. G.II.4.1.1.

⁷² Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 177r.

vier Wochen gewährte, war ebenfalls nicht unüblich. Die Osterzeit stellte für die Juden ein gefährliche Festzeit dar: Zahlreiche Ritualmordvorwürfe und Hostienfrevelklagen wurden gerade in dieser Zeit gegen die Juden erhoben⁷³. Die Maßnahme des Rates, an diesen Festtagen keine auswärtigen Juden in der Stadt haben zu wollen⁷⁴, lag darin begründet, nicht wegen eines "Geleitbruchs", das heißt einer durch Nichteinhaltung des Schutzversprechens geschehenen möglichen Gefährdung von Leben und Gut dieser Juden, von deren Schutzherrn zur Verantwortung gezogen und verklagt zu werden. Auch in der Folgezeit wurde auf Bitte des Grafen von Schwarzburg demselben Juden ein Geleit in die Stadt zugesichert⁷⁵.

Im Herbst 1452 setzte sich der Rat bei Wilhelm III. für den Erfurter Juden *Smoel* ein. Dieser war im Auftrag der Erfurter Judenschaft unterwegs, als ihn sächsische Diener in Königsbrücken (bei Dresden) gefangennahmen und nach Weimar ins Gefängnis brachten⁷⁶. Und noch im Frühjahr 1453 leitete der Erfurter Rat in einem Brief an den Herzog von Sachsen eine Bitte der Mühlhausener Ratsfreunde weiter. Diese beherbergten in ihrer Stadt einige nicht durch ausreichende Geleitbriefe geschützte Juden, die durch den Freigrafen Manegold vor das Femegericht geladen worden waren⁷⁷. Der Erfurter Rat bat Wilhelm III., sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Ein Zusammenhang zwischen der Anwesenheit des Johannes Capestrano in Erfurt, Weimar und Jena sowie dessen Predigten kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Franziskanermönch ist zwischen dem 27.8. und 4.9.1453 und dann nochmals zwischen dem 9.9. und 24.9.1453 in Erfurt nachgewiesen⁷⁸. Am 5.9. und 8.9.1453 hatte er Weimar besucht, und am 6./7.9.1453 war er in Jena mit Wilhelm III. zusammengekommen⁷⁹. Über den Inhalt seiner Erfurter Predigten ist nicht viel bekannt⁸⁰. Da er dazu neigte, unabhängig von Kirchenfesten und anderen besonderen Ereignissen in Form eines Zyklus zu predigen, ist anzunehmen, daß diese inhaltlich den auch in Halle und anderen Orten gehaltenen Ausführungen entsprachen. Das bedeutet,

⁷³ Siehe WENNINGER, Fest, 1991, S. 327-328.

⁷⁴ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 226r: *das wir In dißer heiligen Zeit keyne ußwerdigen joden by uns geleit(e)n wollen.*

⁷⁵ Vgl. ebda., fol. 237v.

⁷⁶ Vgl. ebda., fol. 240r.

⁷⁷ Vgl. ebda., fol. 257v: *mangoldes des friegreuwen ... ettliche Jud(en), die bie den genannt(e)n uns(er)n frund(e)n ungleyte liegen vor das heymeliche recht gelad(e)n had.*

⁷⁸ Siehe HOFER, Johannes Kapistran II, 1965, S. 526.

⁷⁹ Siehe ebda. Zu seinem Jena-Besuch ausführlich WERNER, M., Kapistran, 1994, S. 505-520.

⁸⁰ Siehe CHRONIK, 1896, S. 131-133. Vgl. MEIER, *De Sermonibus*, 1951, S. 89-94.

er sprach wohl auch in Erfurt neben den Ausführungen zu den Themenkreisen Weisheit, Gerechtigkeit, Religion, Geheimnis des Kreuzes oder Heiliger Bernhard von Siena⁸¹ über den Wucherer und dessen Sündhaftigkeit. Eine antijüdische Stimmung innerhalb der Stadt - die ähnlich den genannten Ereignissen in Mühlhausen zu Ausschreitungen führte - ist zu diesem Zeitpunkt aber nicht feststellbar. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß der Rat bestrebt war, keine innerstädtischen Unruhen aufkommen zu lassen. Die Sicherung des Stadtfriedens mußte umso wichtiger erscheinen, als Rat und Bürgerschaft schon in der Frage der Neutralitäts- und Bündnispolitik im Sächsischen Bruderkrieg und damit auch im Schwarzburgischen Hauskrieg genügend Differenzen gezeigt hatten⁸². Nach der Beendigung beider Auseinandersetzungen sah sich die Stadt aufgrund ihrer Bündnisverpflichtungen zudem gezwungen, an der Seite der ausgesöhnten sächsischen Brüder an der Bekämpfung der Vitztume von Roßla teilzunehmen⁸³. Diese hatten in den vorigen Auseinandersetzungen "eine unrühmliche Rolle"⁸⁴ gespielt. Der Vitztum Apel war einer der einflußreichsten Räte des Herzogs von Sachsen gewesen und galt als Hauptanstifter des Bruderkrieges⁸⁵. Aus Erfurter Sicht kam jedoch noch entscheidend hinzu, daß die Vitztume - wie die Chronik des Konrad Stolle schildert⁸⁶ - mit einzelnen reichen Juden "zwecks beiderseitiger Bereicherung"⁸⁷ zusammengearbeitet hatten. Mit deren Rat und Hilfe sollen die jüdischen Geldverleiher, durch ihre Zinsforderungen auf das geliehene Kapital, verarmte Adlige um ihren Immobilienbesitz gebracht haben⁸⁸. Diesen hätten anschließend die Vitztume günstig von den Juden gekauft und an die früheren Besitzer zu Lehen vergeben. Dafür sei von ihnen zehn Prozent der Kaufsumme als jährliche Lehenabgabe gefordert worden⁸⁹. Doch nahmen wohl die Juden diese Immobilien nicht

⁸¹ Vgl. HOFER, Johannes Kapistran I, 1964, S. 449.

⁸² Vgl. ZSCHIESCHE, Erfurt, 1904, S. 178, und CHRONIK, 1896, S. XXX-XL. Zu Bündnisverträgen Erfurts mit den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen sowie über das Verhältnis zu zahlreichen kleineren und größeren Territorialherren im thüringisch-hessisch-niedersächsischen Raum siehe StA Erfurt, 0-0/XIII, 83-97.

⁸³ Vgl. HOLTZ, Erfurt, 1992, S. 188.

⁸⁴ Ebda.

⁸⁵ Siehe DENS., Thüringen, 1993, S. 239-240. In den Quellen und in der Literatur wird immer wieder von *Apel Vitztum* gesprochen. Doch handelt es sich bei dem Wort *Vitztum* nicht um einen Nachnamen, sondern um die Bezeichnung für einen "Finanzverwalter mit richterlichen und administrativen Befugnissen" (HABERKERN / WALLACH, *Hilfswörterbuch* 2, 1987, S. 647).

⁸⁶ Siehe MEMORIALE, 1900, S. 233, und KONRAD STOLLES ... CHRONIK, 1854 (ND 1968), S. 6.

⁸⁷ WENNINGER, *Geldkreditgeschäfte*, 1995, S. 454.

⁸⁸ Vgl. CHRONIK, 1854 (ND 1968), S. 6: *Sy hildens ouch mit den richen Joden, wanne dy Joden arme grafen vnnd rittere mit gesuche von oren slossen drungen, mit der Vitczthum rothe vnnd hulffe, so hulffen sy danne den Joden getruwelichen.*

⁸⁹ Vgl. ebda., S. 6-7: *Vnnd darnoch koufften sy den Joden dy sloß abe vmme halb gelt ader wy das sy wolden. Also hisschen vnnd nomen sy den czenden gelden zu lenrecht von einem iglichen erbe*

in Besitz, sondern traten die Schuldverschreibungen schon vorher an die Viztume ab, welche die Forderungen dann den Schuldner präsentierten⁹⁰. Allerdings sind diese Vorgänge zeitlich nicht genau einzuordnen.

IV.1.6.1.2 DIE AUSEINANDERSETZUNGEN DES RATES MIT DEM ERZBISCHOF UND DESSEN PROVISOR WEGEN DER JUDEN IN DEN JAHREN 1453/54

In der Zwischenzeit muß in Erfurt ein Stimmungswandel eingetreten sein. Dieser führte dazu, daß der Erfurter Rat den ansässigen Juden seinen Schutz entzog und erklärte, "die gerichtliche Eintreibung ihrer Schuldforderungen nicht länger dulden zu wollen"⁹¹.

IV.1.6.1.2.1 DAS RATSSCHREIBEN VOM 7.4.1453

In einem Schreiben an den erzbischöflichen Provisor Adolf von Nassau⁹² vom 7.4.1453 verwies der Rat zu Beginn seiner Ausführungen über die Juden auf das geistliche Recht. Nach diesem sei bei Strafe des Bannes verboten, Gerichte und Richter in Wucherangelegenheiten entscheiden zu lassen und dem Wucherer zu seinem Recht zu verhelfen⁹³. Solches, so teilte er weiter mit, sei von mehreren päpstlichen Legaten in

vnd haben die leenrechte uff eine groÿße summe geldes, danne dy summe was, das sy vmme dy burg gegeben hatten.

⁹⁰ Vgl. WENNINGER, Geldkreditgeschäfte, 1995, S. 454.

⁹¹ Vgl. ebda., S. 455.

⁹² Adolf von Nassau war am 7.7.1451 vom Erzbischof zum Provisor in Erfurt und Oberamtmann des Eichsfeldes berufen worden. Mit Schreiben vom 16.1.1453 war ihm zudem die ordentliche und kirchliche Gerichtsbarkeit in den Propsteien *beatae Mariae et sancti Severi* zu Erfurt, Jechaburg, Dorla, Heiligenstadt, Nörten, Einbeck und Bebra übertragen worden. Als Vollmachten wurden ihm erteilt, alle kirchlichen, Zivil- und Kriminalverfahren zu entscheiden, Vergehen von Klerikern und Laien zu strafen, die Geistlichkeit vor Maßnahmen der weltlichen Gewalt zu schützen und diejenigen, die diese Erlasse nicht beachteten, zur Einstellung des Verfahrens zu nötigen und gegebenenfalls unter Anwendung der Provinzial- und Diözesanstatuten gegen diese vorzugehen. Damit war er oberster weltlicher und geistlicher Beamter. Vgl. JAEGER, Beiträge, 1894, S. 4-5, und MAY, geistliche Gerichtsbarkeit, 1956.

⁹³ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 259v: *Ir wiÿet wol wie das heylige geistliche recht uÿwiÿet das ma(n) aber gesuch ader wucher nicht richt(e)n nach helfff(e)n sulle bie dem bestlichen banne.*

deren Predigten verkündet worden⁹⁴. Auch wenn hier keine Namen genannt werden, so sind mit diesen Nikolaus von Cues und Johannes von Capestrano gemeint⁹⁵.

Hier taucht zum erstenmal die anhand der Predigtüberlieferung nicht mehr verifizierbare Behauptung auf, Cusanus habe gegen die Juden gepredigt. Ob und inwieweit die städtische Geistlichkeit Einfluß auf die Aussagen des Rats zum geistlichen Recht genommen hatte, muß offenbleiben. Es konnte aber schon am Beispiel des Kartäusers Johannes Hagen festgestellt werden, in den Kreisen des reformbereiten Erfurter Klerus waren die cusanischen Ansichten übernommen worden⁹⁶. Weiterhin klagte der Rat, durch den jüdischen Wucher seien namhafte Bürger der Stadt um Hab und Gut gebracht worden. Sie ständen nun mittellos da. Dadurch sei der Stadt und dem Gemeinwohl ein finanzieller Schaden entstanden⁹⁷. Anschließend verwies er darauf, daß schon in anderen Ortschaften Thüringens die Juden vertrieben worden seien und nur noch in Erfurt geduldet würden⁹⁸. Dabei bezog man sich nicht nur auf die 1436-1438 erfolgte weitgehende Ausweisung der Juden aus den im Einflußbereich des Mainzer Erzstifts liegenden thüringischen Besitztümern der Wettiner. In Jena, dem Residenzort des thüringischen Landgrafen, wurde in die Stadtordnung aus dem Jahre 1452 ausdrücklich ein Siedlungsverbot für Juden aufgenommen⁹⁹. Daß dies in Zusammenhang mit dem Besuch Johannes von Capestrano am 6./7.9.1452 stand, ist möglich. Allerdings übertrieb der Erfurter Rat, gab es doch auch noch Juden in der Reichsstadt Mühlhausen oder im markgräfllich-meißnischen Gotha¹⁰⁰. Für die Behauptung, es sei jedermann der Stadt wegen der Juden ungünstig gestimmt und ihr sei wegen des jüdischen Wuchers von Adligen und anderen Leuten Fehde erwachsen, machte er allerdings hier keine konkreten Angaben¹⁰¹. Dies gilt auch für die Aussage, auf den Landstraßen sei Erfurter

⁹⁴ Vgl. ebda.: *des hab(e)n auch ettliche legat(e)n unsers heyligst(e)n vaters des babst das selbe ... v(er)kundiget bie vns in yren predig(te)n.*

⁹⁵ Daß Capestrano ein päpstlicher Legat sei, wurde damals von vielen angenommen. Er selbst korrigierte diese Fehleinschätzung nicht. Vgl. MEUTHEN, *Legationsreise*, 1989, S. 440; HOFER, *Johannes Kapistran I*, 1964, S. 457; BONMANN, *Persönlichkeit*, 1983 (1987), S. 212.

⁹⁶ Siehe Kap. G.II.3.2.

⁹⁷ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 259v: *Auch had die genante Judischeyt durch yren gesuch und wucher vil namhafftig burger bie uns von yrem gute haben vnd narung bracht vnd die ... v(er)terbet da durch die stad vnd das gemeyne gud bie vns abgenome(n) had vnd die lenge v(er)terb(e)n mochte.*

⁹⁸ Vgl. ebda.: *umb yres gesuches will(e)n v(er)trieben sin vß and(er)n stet(e)n in dem lande zu doring(e)n vnd sich alleyn zu erfört gedencken zu behald(e)n.*

⁹⁹ Siehe BÄHR, *Kolloquium*, 1995, S. 578-579.

¹⁰⁰ Siehe GJ III/1, 1987, S. 458. Eine Vertreibung ist dort erst 1465 belegt.

¹⁰¹ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 259v: *vil vehde auch der stad vf stehe vo(n) Edeln vnd and(er)n lut(e)n von des gesuchs wegen.*

Kaufmannsgut kontrolliert und nach Judengut durchsucht worden¹⁰². Ob dies mit Rücksicht auf die Beteiligten geschah oder ob der Rat hier nur übertrieb, soll dahingestellt sein. Daß solche Übergriffe in der Stadt für Unruhe gesorgt hatten und zu weiteren Ärgernissen führen könnten, waren aber nicht zu entkräftende Argumente¹⁰³. Schließlich wurde der Provisor gebeten, der Erzbischof solle sich die Situation Erfurts vergegenwärtigen und sie vor Schaden bewahren¹⁰⁴.

IV.1.6.1.2.2 DAS ERZBISCHÖFLICHE ANTWORTSCHREIBEN VOM 1.5.1453

Die Antwort des Mainzer Erzbischofs an seinen Provisor ist überliefert¹⁰⁵. Dietrich von Erbach äußerte in einem Schreiben vom 1.5.1453 sein Befremden über die Bitte des Rates. Doch stand in seinen Ausführungen nicht die Judenschaft als solche, sondern der drohende finanzielle Verlust für den Erzbischof und das Stift im Vordergrund. Das Jahrgeld und die -zinsen der Juden seien, wie er betonte, Lehensleuten verschrieben worden¹⁰⁶. Deshalb sollte von Seiten des Rats nichts gegen die Interessen des Stadtherren unternommen werden. Empört reagierte er darauf, daß der Rat mit dem geistlichen Recht argumentiert hatte. Er erklärte, es stehe diesem nicht zu, ihm Vorschriften zu machen, wie er das geistliche Recht auf die Juden anzuwenden habe¹⁰⁷. Er bat schließlich seinen Provisor, mit dem Rat zu reden und ihn selbst über die Geschehnisse auf dem Laufenden zu halten¹⁰⁸.

IV.1.6.1.2.3 DAS RATSSCHREIBEN VOM 19.5.1453

Der Rat nahm allerdings von seinem Vorhaben, den Juden keinen Schutz mehr zu gewähren, nicht Abstand. Dies zeigt ein weiterer Brief dieses Rates an den Provisor¹⁰⁹. Am 19.5.1453 verwies er darauf, die Stadt habe der Juden wegen Not, merkliche

¹⁰² Vgl. ebda.: *vnd ettlichen unsern borg(er)n yr kauffma(n)schatz vnd gut wurt vfgehan(e)n vf deme lande vnde Jude(e)n gud dar Ind gesucht.*

¹⁰³ Vgl. ebda.

¹⁰⁴ Vgl. ebda.

¹⁰⁵ Vgl. ebda., fol. 263ar.

¹⁰⁶ Vgl. ebda.: *vnnser stifttes manne Irer lehenschaft und mannschaft v(er)schrieben vnd v(er)wiset ... daruon bishere ... entricht vnde betzalt wurden sint.*

¹⁰⁷ Vgl. ebda.: *wissen ouch wol das Ine nit gepurt nach zusteet daruber zu erkleren.*

¹⁰⁸ Vgl. ebda.

¹⁰⁹ Vgl. ebda., fol. 263av.

Schäden und große Verderbnis erlitten¹¹⁰. Doch habe man die Juden nicht vertrieben, sondern werde ihnen den Schutz kündigen, den sie bisher von der Stadt gehabt hätten, und nicht mehr in Rechtsangelegenheiten behilflich sein¹¹¹. Dies bezog sich wohl nicht nur auf das Ratsgericht, das in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an denen Juden und Christen beteiligt waren, fungierte und auch rechtssichernd wirkte. Hier ist auch das Gericht des Schultheißen gemeint, an dem jüdische Klagen gegen Christen in Schuldsachen erhoben wurden¹¹². Dieser Entzug der Klagemöglichkeit vor den städtischen Gerichten schränkte das den Erfurter Juden gegebene erzbischöfliche Privileg ein, nach dem diese vor allen Gerichten in Erfurt klagen durften¹¹³. Damit blieb den Juden praktisch nur noch die Möglichkeit, vor dem geistlichen Gericht zu prozessieren. Ob viele Erfurter Juden davon Gebrauch gemacht haben, ist ungewiß.

IV.1.6.1.2.4 DAS GEISTLICHE GERICHT UND DIE JUDEN

Nachweislich wurde aber vor dem geistlichen Gericht in Erfurt der Prozeß des ehemaligen Erfurter Juden *Leman zu Wissenau* geführt. *Leman* hatte dort gegen die Erfurter Bürger *Langheintz und Hanso Dangroit* um eine Schuld von sechs Goldgulden geklagt¹¹⁴. Am 23.10.1454 erteilte das Gericht in dieser Angelegenheit einen Schiedsspruch, dessen Inhalt unbekannt ist. Jener *Leman von Wissenau* ist identisch mit einem *Lehmann von Arnstete*. In den städtischen Briefbüchern ist ein Schreiben an die Richter des geistlichen Gerichts enthalten, in welchem deren Bitte entsprochen wurde, diesem Juden ein Geleit über vier Wochen zu erteilen, damit er seine Angelegenheiten vor ihrem Gericht gegen die Erfurter Bürger *Langeheintze und Hannsen Tanroden*, die mit den obengenannten Schuldnern identisch sein dürften, klären könne¹¹⁵.

Die Juden konnten vor diesem Gericht aber nicht gegen landgräfliche Untertanen klagen. Nach einer Vereinbarung aus dem Jahre 1400 zwischen dem Mainzer Erzbischof und dem Landgrafen durfte das Gericht keine Klagen gegen dessen

¹¹⁰ Vgl. ebda.

¹¹¹ Vgl. ebda.: *Wir haben auch der Juden nicht v(er)trieben aber sunderlicher schutz fryheyt die sie bißher von uns haben gehabt kunden wir yn furder nicht damitt wir sie beswa(re)n mochten vß sachen und bewegunge die wir seynen gnad(e)n durch euer gnade haben zuerkennen gegeb(e)n.*

¹¹² Siehe GJ III/1, 1987, S. 312.

¹¹³ Siehe ebda.

¹¹⁴ Vgl. LHA Magdeburg Rep. 14 Urkunden Erfurter Gebiet, XLVII Judensachen, Nr. 119.

Untertanen in weltlichen Sachen annehmen¹¹⁶. Durch die neue Verordnung über das Gerichtswesen, die Wilhelm III. in seinen Landen 1454 erließ, wurde insgesamt die Möglichkeit einer Anrufung des geistlichen Gerichts stark eingeschränkt. Unter anderem wurde hier eine Bestimmung erlassen, welche es ermöglichte, die Güter der nicht unter der Landeshoheit des Herzogs stehenden Städte und Herrschaften zu beschlagnahmen, "deren Angehörige unter Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit geistliche auswärtige Gerichte gegen Untertanen des Herzogs oder seiner Stände benutzt und trotz der Aufforderung der landesherrlichen Amtleute den Prozeß nicht abgewiesen hatten"¹¹⁷. Noch in einem Antwortschreiben an den Bischof von Merseburg, auf dessen Anfrage wegen der erwähnten Rechtshändel des Merseburger Konvertiten und sächsischen Dieners *Heinrichen Kotschauwe*, hatte der Erfurter Rat 1453 erklärt, dieser sollte sich an das geistliche Gericht wenden. Dabei verwies er darauf, der Jude *Nachmann* lebe nicht mehr in der Stadt und der Rat habe über ihn und auch über die anderen beteiligten Juden keine Rechtsbefugnisse mehr¹¹⁸.

Auch auswärtige Juden nahmen das geistliche Gericht in Erfurt weiterhin in Anspruch. Doch richteten sich die dort erhobenen Klagen - soweit aus den Schreiben des Rates ersichtlich ist - nicht gegen thüringische Untertanen. In verschiedenen Ratsschreiben an den Markgrafen Friedrich von Brandenburg von 1454 und 1455, in denen es um Bücher ging, die ein brandenburgischer Jude namens *Cyprian* im Hause des Erfurter Juden *David Zcenner*¹¹⁹ hinterlegt hatte, verwies der Rat darauf, er habe mit dieser Angelegenheit nichts zu tun. Er teilte mit, der Jude *Katzman*, Meyers Sohn, habe solche Bücher vor dem erzbischöflichen Gericht erklagt und erhalten¹²⁰.

IV.1.6.1.2.5 DER WEGZUG DER JUDEN IN DEN JAHREN 1453/54

Die Juden haben vor dem 4.7.1454 die Stadt verlassen. Dies dokumentiert ein Schreiben des Erfurter Rates an den der Stadt Ulm, welcher die Forderung der unter seinem Schutz

¹¹⁵ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 325v. Der Abschied des Gerichts datiert vom 23.10.1454. Es ist anzunehmen, daß das Datum des städtischen Schreibens der 15.10.1454 ist.

¹¹⁶ Siehe WINTRUFF, Kirchenpolitik, 1914, S. 8. Eine 1450 durch Erzbischof Dietrich erlassene Ordnung und Satzung für das geistliche Gericht Erfurt, die unter Umständen weitere Auskünfte geben könnte, ist nicht mehr erhalten. Siehe ebda., S. 42.

¹¹⁷ Ebda., S. 44.

¹¹⁸ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 282v.

¹¹⁹ Zu diesem siehe *GJ* III/1, 1987, S. 313.

lebenden Jüdin *Rutze* auf ihre zwei Häuser in Erfurt vorgetragen hatte¹²¹. Dazu teilte der Rat mit, diese von den Juden bewohnten Häuser seien städtischer Besitz. Da die Juden nicht mehr gelitten gewesen seien, hätten sie die Stadt verlassen und die Häuser leer stehen lassen¹²². Dadurch sei dem städtischen Besitz Schaden widerfahren. Der Rat meinte damit vielleicht Einbruch und Verwüstung durch Christen. Deshalb habe man beschlossen, städtische Diener in die Häuser einzuquartieren¹²³.

Daß die Juden recht früh nach der Aufkündigung des Schutzes die Stadt verlassen haben, wird auch dadurch erhärtet, daß keine Unterlagen über eine Zahlung der von Kaiser Friedrich III. am 9.4.1453 von der Erfurter Judenschaft geforderten Krönungssteuer existieren¹²⁴. In diesem Schreiben war den Juden in Erfurt eine Frist bis zum 29.9.1453 gesetzt worden. Bis dahin sollten ihre Beauftragten am Hofe erscheinen, um die geforderten Beträge zu entrichten. Andernfalls werde über sie und ihr Hab und Gut die Acht verhängen¹²⁵. In einem weiteren Schreiben vom selben Tag an den Bürgermeister und den Rat von Erfurt bat der Kaiser unter Verweis auf sein Mandat, das Vermögen dieser Juden heimlich zu erkunden und ihm schriftlich mitzuteilen.¹²⁶ Daß die Erfurter diesem Ansinnen nachgekommen wären, ist unwahrscheinlich¹²⁷. Ebenso ist fraglich, ob die angedrohte kaiserliche Acht verhängt wurde oder die Juden an ihren neuen Wohnorten zur Krönungssteuer beitrugen. Nur in wenigen Fällen ist der neue Aufenthaltsort bekannt. So wurden einige der aus Erfurt weggezogenen Juden durch den Erzbischof in den nicht weit entfernten Dörfern Hochheim und Daberstadt angesiedelt.¹²⁸ Wie lange sie aber dort wohnten, ist ungewiß.

IV. 1.6.1.2.6 GELEITBESTÄTIGUNGEN UND –VERWEIGERUNGEN DES RATES FÜR JUDEN IN DEN JAHREN 1453/54

Die Juden suchten ihren ehemaligen Wohnsitz aus geschäftlichen Gründen weiterhin auf. Dies belegen zahlreiche Geleitbriefe des Stadtrats¹²⁹. Von Seiten des Provisors, der

¹²⁰ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 314 rv; fol. 385r; fol. 433v.

¹²¹ Vgl. ebda., fol. 321r.

¹²² Vgl. ebda.

¹²³ Vgl. ebda.

¹²⁴ Siehe RKF III.,H. 10, 1996, Nr. 99.

¹²⁵ Siehe ebda.

¹²⁶ Siehe ebda., Nr. 101.

¹²⁷ Siehe auch HOLTZ, Erfurt, 1992, S. 188.

¹²⁸ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 316 und S. 564.

¹²⁹ Vgl. StA Erfurt O-O/XXXVII (Geleitsachen).

keinen Widerspruch mehr gegen die Erfurter Politik einlegte, sind Bitten um Geleit für Juden erhalten. Schon zum Jahresende 1453 bat er den Rat um ein solches Geleit für den Juden *Isaagk von Arnstete*¹³⁰. Dieser ist aus zeitlich früheren Belegen als in Erfurt ansässiger jüdischer Geldverleiher bekannt¹³¹. Die Bitte des Provisors um ein Geleit in die Stadt für den Juden bedeutet, daß *Isaagk von Arnstete* zu denen gehörte, die als erste die Stadt verlassen hatten¹³². Der Bitte war auch zuerst entsprochen worden. Im Ratsschreiben vom 29.9.1453 an Adolf von Nassau wurde die Geleitzusage aber wieder aufgehoben. Als Grund teilte der Rat mit, der Jude sei entgegen den kaiserlichen Privilegien vor ein Femegericht geladen und der Stadt könne dadurch ein Schaden entstehen¹³³. Als weiterer Beleg, daß sich zu diesem Zeitpunkt die jüdische Gemeinde Erfurts in einem Auflösungsprozeß befand, dürfte der Hinweis des Rates dienen, die Juden seien in der Zwischenzeit durch den Landgrafen von Thüringen in arge Bedrängnis geraten. Für dessen Vorgehensweise nannte der Rat zwar keine Gründe, es werden aber auch die schon genannten Verbindungen zwischen den Viztumen und einzelnen Juden ausschlaggebend gewesen sein. Ein früherer Brief an Margarete von Österreich, die Gemahlin des sächsischen Kurfürsten Friedrich II., läßt erschließen, daß es in diesen Zusammenhängen auch um das Erbe des Juden *Schalam* ging¹³⁴. Dieser war für die im Dienste des Landgrafen von Thüringen stehenden Viztume von Roßla als Berater und Zuträger tätig gewesen¹³⁵. Nach seinem Tod im Gefängnis von Weimar - unter der Folter hatte er die Untreue seiner Herren gestanden¹³⁶ - eigneten sich wohl zwei Erfurter Juden dessen Hab und Gut an¹³⁷. Schon gegenüber der sächsischen Herrscherin hatte der Rat ausdrücklich darauf verwiesen, *Schalam* sei kein Erfurter Jude

¹³⁰ Vgl. ebda., 1-1/XXI 1a1a, fol. 372r.

¹³¹ Vgl. das Schuldenverzeichnis LHA Magdeburg Rep. 14 Urkunden Erfurter Gebiet, XLVII Judensachen. Isaak taucht als Geldverleiher in 46 der insgesamt 83 Schuldverschreibungen auf. Zum Quellenbestand siehe ausführlich den Anhang in MÜLLER, TH., Studien, 1998, S. 65-118.

¹³² Sein Aufenthalt in den nächsten Jahren ist unbekannt. Erst 1457 ist er in Ulm nachgewiesen. Siehe GJ III/2, 1995, S. 1498 und S. 1510.

¹³³ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 372r.

¹³⁴ Vgl. ebda., fol. 194r. Die Identität von *Schalam* mit dem schon genannten *Smoel* (ebda., fol. 240r) sollte auszuschließen sein, auch wenn beide Briefe im *Liber dominorum* unter demselben Tagesdatum, allerdings der eine für 1452 und der andere für 1453, notiert wurden.

¹³⁵ Vgl. KONRAD STOLLES ... CHRONIK, 1854 (ND 1968), S. 42: *do was gesessen eyn Jude zu Erffort, genant Schalam, der was eyn vnderkouffer vnnd eyn vndertolker, vffsetzer vnnd betriger beyder forsten gebrudere vnnd der von Erfforte. Der selbe Jude was ern Apels vnnd ern Bossen Vitczthum, des des jungen hern rethe, heymelicher rath, vnnd alle ore heymelkeit eyn ufstreger vnnd erforßer was.* Siehe GJ III/1, 1987, S. 315.

¹³⁶ Vgl. ebda.: *Der selbe Jude wart von dem forsten dem jungen hern gefangen vnnd vmme syne schalkeit vorhort vnnd so sere geworget, das her starp jn deme stocke. Der hatte do also vele bekant der vorgobe vnnd vntogunt der Vitczthume.*

¹³⁷ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 194r.

gewesen und auch nicht in ihrer Stadt verstorben. Zudem hatte er weiter angeführt, daß dem Rat nichts über den Verbleib von *Schalams* Eigentum bekannt sei¹³⁸.

IV.1.6.1.2.7 DER RAT UND DIE ERZBISCHÖFLICHEN JUDENSTEUERN IN DEN JAHREN 1452 BIS 1455

Außer einer jährlichen Judensteuer in Höhe von 100 Mark, kleineren Zahlungen und dem Bodenzins von den Judenhäusern¹³⁹ erhielt der Erzbischof von seiten der Stadt keine Abgaben wegen der Juden. Dem Rat wurde im November 1451, wie üblich, vom Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach eine Quittung über die ihm zustehenden Judensteuern ausgestellt¹⁴⁰. Auch für 1452 ist ein solcher Beleg überliefert. Jedoch quittierte der Erzbischof dem Erfurter Rat die Judensteuer erst am 19.12.1452¹⁴¹.

Im Jahr 1453 wurde dem Erzbischof dagegen die am Martinstag fällige Judensteuer nicht mehr entrichtet. In einem Schreiben vom 17.10.1454 setzte der Rat ihn darüber in Kenntnis, daß in der Stadt keine Juden mehr lebten und er sich deshalb nicht mehr verpflichtet fühlte, ihm die üblichen Judensteuern zu überweisen¹⁴². Der Erzbischof ignorierte indessen den Wegzug der Juden aus Erfurt und gab die ihm zustehenden Judensteuern - wenn auch wohl nur zum Teil - weiter an Dritte. Dies machen Schreiben des Rates an den Erzbischof und an den Provisor aus dem Jahre 1455 deutlich. Die Stadt reagierte hier auf die Forderungen des Viztums Johann von Allenblumen¹⁴³. Diesem waren vom Erzbischof 30 Mark aus der jährlichen Erfurter Judensteuer von 100 Mark lötligen Silbers angewiesen worden. Johann von Allenblumen hatte nun von der Stadt die Zahlung der inzwischen ausstehenden 60 Mark aus den Jahren 1453 und 1454 verlangt¹⁴⁴.

¹³⁸ Vgl. ebda.

¹³⁹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 311.

¹⁴⁰ Siehe StA Erfurt, 0-0/A XLIII B-94.

¹⁴¹ Siehe ebda., 0-0/A XLIII B-96.

¹⁴² Vgl. ebda., 1-1/XXI 1a1a, fol. 353v: *dieselben Joden nu vo(n) mergliche sache wegen ire handlung und wonunge alsouor bie uns nicht haben ... wir solcher hundt(ert) marg von en nicht angeforder(e)n noch oberantwurte(n) können.*

¹⁴³ Zu diesem siehe MUTHER, Juristen, 1961, S. 218-219.

IV.1.6.1.2.8 EINIGUNGSVERTRAG DER STADT ERFURT MIT DEM ERZBISCHOF WEGEN DER JUDEN VOM 18.4.1458

In einem Vertrag vom 18.4.1458 zwischen Erzbischof Dietrich von Erbach und dem Rat von Erfurt wurde schließlich durch den Stadtherren die Vertreibung der Juden nachträglich gebilligt¹⁴⁵. Als Gründe für das Verhalten der Stadt wurden die Feindschaft der Juden gegenüber dem christlichen Glauben und der schädliche jüdische Wucher genannt¹⁴⁶. Gegen eine finanzielle Entschädigung von 4.000 Gulden an die erzbischöfliche Kasse und 450 Mark Silber für den Viztum Johann von Allenblumen - die, wie Hartung Cammermeister in seiner Chronik vermerkt, um des Gemeinnutzens willen gezahlt wurden¹⁴⁷ - verzichtete Erzbischof Dietrich auf die Judensteuern¹⁴⁸, nicht aber auf die Zinsen von den ehemaligen Judenhäusern, und erlaubte der Stadt, auch zukünftig keine Juden aufnehmen zu müssen¹⁴⁹. Am 27.5.1458 stellte der Rat schließlich über diesen Vertrag einen Revers aus¹⁵⁰.

IV.1.6.1.2.9 AUSEINANDERSETZUNGEN DER STADT ERFURT MIT DEM KAISER WEGEN DER JUDEN IN DEN JAHREN 1456 BIS 1459

IV.1.6.1.2.9.1 DAS KAISERLICHE MANDAT VOM 20.12.1456

Ähnlich den Hallenser Juden klagten auch Erfurter Juden über ihren erzwungenen freiwilligen Wegzug beim Kaiser und dessen Kammerprokurator-Fiskal. In einem Schreiben vom 20.12.1456 warf Friedrich III. Bürgermeister und Rat eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Juden vor, weshalb seine und des Reiches Kammerknechte die Stadt verließen¹⁵¹. Die Urkunde geht zwar davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt noch Juden in der Stadt lebten. Unter Hinweis auf die schon

¹⁴⁴ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 427v.

¹⁴⁵ Vgl. ebda., 0-0/A 8-43. Siehe HOLTZ, Erfurt, 1992, S. 288.

¹⁴⁶ Vgl. JARACZEWSKY, Juden, 1868, Urkunde XVIII: *das die Juden feyntz seindt vnd missebieter des almechtigen Gotis, Marien seyner werden mutter, alles Hymelischen Heres vnd dez heyligen Christenglaubens, auch das fast vil unsser Burger czu Erfurd vnd sunst ander Christenleuthe arm und Reiche, durch Iren Wucher zcu grossen vorterplichen vnd vnuerwuntlichen schaden und armur genotiget und bracht sint.*

¹⁴⁷ Vgl. CHRONIK, 1896, S. 167. Siehe auch WEISS, U., Bürger, 1988, S. 10-11.

¹⁴⁸ Vgl. CHRONIK, 1896, S. 167. Siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 98-99.

¹⁴⁹ Vgl. ebda.

¹⁵⁰ Vgl. ebda., 0-0/A 8-44. Druck: JARACZEWSKY, Juden, 1868, Urkunde XVIII.

¹⁵¹ Vgl. StA Erfurt, 0-0/A 47-27, und RKF III, H. 10, 1996, Nr. 149.

genannten Belege, die für diesen Zeitraum eine jüdische Anwesenheit in Erfurt ausschließen, ist davon auszugehen, daß Friedrich III. über den aktuellen Stand nicht informiert war; bekanntlich wurden Rechtsangelegenheiten am Hofe nur schleppend behandelt. Der Kaiser warf dem Rat vor, eigenmächtig über die jüdischen Immobilien und andere Habe verfügt zu haben. Neben den schon mehrfach erwähnten jüdischen Häusern¹⁵² nannte er auch deren Friedhöfe¹⁵³, während die Synagoge nicht eigens erwähnt wurde¹⁵⁴. Schließlich wurde dem Rat eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen nach Empfang des kaiserlichen Schreibens gesetzt, um von seinem Vorgehen abzulassen. Sollte dieser weiterhin bei seiner judenfeindlichen Position bleiben, drohte Friedrich III. der Stadt eine Geldstrafe von 100 Mark Gold an. Zudem bestimmte er die Vorladung des Rats vor Gericht nach Wien, falls dieser die Frist nicht beachten werde¹⁵⁵.

IV.1.6.1.2.9.2 DAS SCHREIBEN DER KAISERLICHEN KURIEN- BEAUFTRAGTEN AN FRIEDRICH III. VOM 7.12.1459

Über die 1458/59 erfolgten Rechtsauseinandersetzungen vor dem Kammerprokurator-Fiskal Hartung Kappel liegen keine Belege von Seiten des Rates oder seiner Gesandten vor Gericht vor. Zudem haben die Erfurter aller Wahrscheinlichkeit nach auch an die Kurie appelliert. Es existiert ein an Kaiser Friedrich III. adressiertes Schreiben vom 7.12.1459, in welchem sich dessen Beauftragte beim Papst, Bischof Johann von Eichstätt, Bischof Georg von Trient sowie Karl, Markgraf von Baden und Graf von Sponheim, Schwager des Kaisers, für den Rat der Stadt Erfurt einsetzten¹⁵⁶. Sie verwiesen darauf, daß sie durch Nikolaus von Cues über die wegen des Wegzugs der früher in Erfurt lebenden Juden erfolgte Vorladung und Verurteilung der Stadt und ihrer Bürger durch das kaiserliche Kammergericht erfahren hätten. Sie möchten nun mitteilen, Cusanus habe ihnen gegenüber erklärt, der Stadtrat verteidige sich damit, man

¹⁵² Wie schon bekannt, waren diese zuerst an städtische Bedienstete vermietet worden. Später wurden sie instandgesetzt und an Erfurter Bürger verkauft. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 316.

¹⁵³ Aus anderen Quellen ist nur ein Friedhof bekannt. Siehe *ebda.*, S. 308. Da dieser zweimal erweitert wurde, könnte eine Unterteilung in einen neuen und einen alten Friedhofsbereich möglich sein. Der Friedhof wurde von den Erfurtern zerstört, die Grabsteine zu Häuser-, Befestigungs- und Straßenbauarbeiten verwendet. Siehe *ebda.*

¹⁵⁴ Vgl. *StA Erfurt*, 0-0/A 47-27. Siehe auch *RKF* III., H. 10, 1996, Nr. 149. Die Auseinandersetzungen um diese Synagoge sollen nicht interessieren. Siehe dazu *CHRONIK*, 1896, S. 183; *JARACZEWSKY*, *Juden*, 1868, S. 59; *HOLTZ*, *Erfurt*, 1992, S. 189-190.

¹⁵⁵ Vgl. *StA Erfurt*, 0-0/A 47-27.

wäre selbst nie aktiv geworden, wenn nicht die ganze Angelegenheit durch des Kardinallegaten und danach durch des Capestranos Predigten verursacht worden wäre¹⁵⁷. Zudem berichteten die kaiserlichen Gesandten, auch der Papst wolle sich in dieser Sache an den Kaiser wenden¹⁵⁸. Aus den genannten Gründen - und weil es auch der Papst wünsche - setzten sie sich nun dafür ein, die Verurteilung der Stadt wieder aufzuheben¹⁵⁹.

IV.1.6.1.2.9.3 DIE AUFHEBUNG DES URTEILS GEGEN ERFURT DURCH FRIEDRICH III. VOM 18.12.1458

Kaiser Friedrich III. hob dann auch tatsächlich seine schon erfolgte Bestätigung des vom Kammerprokurator-Fiskal gefällten Urteils wieder auf. Am 18.12.1459 absolvierte er Bürgermeister und Rat von der Ladung, Klage und verhängten Strafe¹⁶⁰. In seiner Begründung verwies er allerdings nicht auf die genannten Bitten seiner Gesandten oder des Papstes, sondern darauf, daß der neuerwählte Mainzer Erzbischof Dieter von Büdingen- Isenburg sich für seine Stadt Erfurt eingesetzt habe¹⁶¹. Doch mehr als die Fürsprachen der Genannten waren die Geldmittel entscheidend gewesen, welche Erfurt am kaiserlichen Hof¹⁶² und wohl auch an der Kurie¹⁶³ eingesetzt hatte.

IV.1.6.2 EICHSFELD

Ob davon ausgegangen werden kann, daß in dem zum Erzstift gehörenden Eichsfeld mit seinen Hauptorten Duderstadt und Heiligenstadt die Erlasse Anwendung fanden, ist

¹⁵⁶ Vgl. ebda., 0-0/A 47-28.

¹⁵⁷ Siehe ebda.: *sich die gemelten von Erdfort entschuldigen daz sy nichts gehandelt sunder die sach auß des hochwirdigen vaters Cardinals zu Brixen und darnach des andechtigen seliger gedechnus bruder Johannsen von Capistran predigen erstanden seyend als wir das von dem benannten unnser(e)n herren dem Cardinal muntlichen vernomen haben.* Vgl. HOLTZ, Erfurt, 1992, S. 189. Der Brief wurde schon von MICHELSEN, Nachtrag, 1861, S. 329, erwähnt. Allerdings machte dieser nicht darauf aufmerksam, daß Cusanus der Informant war.

¹⁵⁸ Vgl. ebda.

¹⁵⁹ Vgl. ebda.

¹⁶⁰ Vgl. ebda., 0-0/A 47-29, und RKF III., H. 10, 1996, Nr. 173.

¹⁶¹ Vgl. ebda., Nr. 174. Siehe auch JÜRGENSMEIER, Art. Isenburg, 1996, S. 330-332.

¹⁶² Siehe HOLTZ, Erfurt, 1992, S. 189.

¹⁶³ Siehe STRAUS, Urkunden, 1960, Nr. 501. Hier werden die Aussagen eines ungenannten Erfurter Stadtschreibers aufgeführt, der in der Judensache zweimal nach Rom und dreimal an den kaiserlichen Hof gereist war. Ihm zufolge agierte als kaiserlicher Beauftragter an der Kurie der Kardinal von Sancti Angeli. Bei diesem handelte sich um Johannes von Carvajal.

zweifelhaft. Der Duderstadter Rat hatte schon Verordnungen - dazu gehörten auch solche über den Geldhandel - erlassen¹⁶⁴. Zwischen 1450 und 1460 belief sich die Zahl der ansässigen Juden auf ungefähr jährlich zwölf¹⁶⁵. In einem Aufnahmevertrag vom 15.6.1457 wurde ausdrücklich erwähnt, daß die genannten Juden Geld gegen Gewinn ausleihen dürften, wie es von alters her in der Stadt üblich sei¹⁶⁶. In Heiligenstadt sind erst 1469 wieder Juden nachgewiesen. Damals befahl ihnen Erzbischof Adolf II. von Nassau, nicht mehr Zinsen als einen Pfennig pro Woche vom Schock zu nehmen¹⁶⁷.

IV.1.7 ZENTRALE HERRSCHAFTSRÄUME: RHEINGAU, OBERSTIFT, MAINZER UMLAND, RHEINPFALZ

Der Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach ließ in den zentralen Gebieten seines Erzstifts die von der Synode beschlossenen Maßnahmen zur Kleiderkennzeichnung beachten. Dies wird durch von ihm vergebene Geleitbriefe deutlich¹⁶⁸. Daß er freilich nicht gewillt war, gegen den jüdischen Wucher vorzugehen, zeigen verschiedene individuelle Schutzbriefe vom 4.3.1452. In diesen erlaubte er den Juden die Geldleihe, setzte aber einen Zinsfuß fest. So durften die in Kastel aufgenommenen Juden Lewe, Isaak, Seligman, Fifel und Salman von den dortigen Einwohnern keinen höheren Zinssatz als einen Pfennig pro Gulden die Woche nehmen¹⁶⁹. In Amöneburg war der Mainzer Kirchenfürst zwar Stadtherr, billigte dennoch der Bürgerschaft in zahlreichen Angelegenheiten ein Mitspracherecht zu. So galten für die Juden städtische Verbote: Unter anderem durften sie keinen Handel treiben und bei der Zinsnahme nicht mehr als 3 Heller pro Pfund die Woche nehmen¹⁷⁰. Dem Juden Seligmann in Geisenheim wurde 1452 der bestehende Schutzvertrag verlängert; Einschränkungen aufgrund der neuen

¹⁶⁴ Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 257.

¹⁶⁵ Siehe JÄGER, UB Stadt Duderstadt, 1885 (ND 1977), Nr. 370, S. 247.

¹⁶⁶ Vgl. ebda., S. 246: *Unde dusse jodden mogen or gelt utdon up gewyn, also dat von alder bii uns wontlik ist gewest.*

¹⁶⁷ Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 541.

¹⁶⁸ Siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 96-97: *Geleyt etlicher Juden gegeben die von der Zeichen und anders wegen durch myns Hern gepiete sicher wandern mogen.*

¹⁶⁹ Vgl. ebda., S. 97: *den gulden die wochen nit hoher lyhen ... dann eynen phennig sunder zuslag.* Siehe auch *GJ III/2*, 1995, S. 831.

¹⁷⁰ Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 17-18.

Provinzialstatuten sind nicht feststellbar¹⁷¹. Dies galt wohl auch für die am 4.3.1452 auf zwei Jahre befristet ausgestellten Schutzbriefe für sieben Juden in Lorch¹⁷². Solche befristeten individuellen Aufnahmeverträge sind unter dem 4.3. und 8.3.1452 auch für Aschaffenburg, Bingen, Dieburg, Eltville und Weisenau nachgewiesen¹⁷³. Die vorhandenen Notizen zu diesen Schutzbriefen geben keine Auskunft über Regelungen zur Geldleihe¹⁷⁴. Es ist anzunehmen, daß für diese und andere im Stift - besonders in den neun Städten des Oberstifts¹⁷⁵ - lebende oder neuangesiedelte Juden die genannten Maximalzinssätze galten.

Die erzbischöfliche Haltung in der Frage der jüdischen Geldleihe hing damit zusammen, daß schon vielerorts vor dem cusanischen Erlaß Regelungen für die Zinsnahme existierten. In einem Aufnahme- und Schutzbrief vom 11.11.1451 - also zur Zeit des Provinzialkonzils – für den in Pfeddersheim¹⁷⁶ zum Judenbürger aufgenommenen Fyfis von Dilsberg und dessen Familie wurde ausdrücklich vermerkt, bei Geldgeschäften dürfe von den Einwohnern kein höherer als der schon früher übliche Zinssatz verlangt werden¹⁷⁷. Der Ort - welcher im übrigen im Bistum Worms lag - war vorher zum Teil an Kurpfalz verpfändet gewesen. Dies hatte wohl - da in den kurpfälzischen Gebieten kaum Juden lebten und nur in Ausnahmefällen geduldet wurden - bei der Ansiedlung

¹⁷¹ Siehe ebda., S. 426. Der Vertrag wurde 1456 verlängert. Seligmann war wohl 1457 von den zwischenzeitlich restriktiven Maßnahmen betroffen. Aber auch ihm wurden wieder alle früheren Freiheiten zuteil.

¹⁷² Siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 97.

¹⁷³ Siehe ebda., S. 97-98, und BATTENBERG, Quellen, 1995, Nr. 968-996.

¹⁷⁴ Vgl. DENS., Judaica 1, 1981, Nr. 664 und Nr. 669. Siehe MENCZEL, Juden, 1932, S. 97-100.

¹⁷⁵ Diese Städte waren Amorbach (*GJ* III/1, 1987, S. 17-18); Aschaffenburg (ebda., S. 30-33); Buchen (ebda., S. 186-187); Dieburg (nach 1452 keine Judenbelege. Siehe ebda., S. 226); Külsheim (ebda., S. 694); Miltenberg, (nach *GJ* III/2, 1995, S. 870-874, jüdische Ansiedlung möglich, aber erst für 1464 belegt); Seligenstadt (ebda., S. 1363, um 1450 keine Zeugnisse); Tauberbischofsheim (ebda., S. 1450-1452, Belege für einen dreijährigen Schutzvertrag 1450; für 1451 oder 1452 ein oder zwei weitere Schutzverträge); Walldürn (kein *GJ*-Artikel). Nach CHRIST, Erzstift, 1997, S. 80, gehörten Bensheim (nach *GJ* III/2, 1995, S. 97-99, kein Juden-Beleg vor 1464) und Heppenheim (ebda., S. 544) nicht zu den neun Städten des Oberstifts.

¹⁷⁶ Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1103. Die Stadt gehörte im Zeitraum 1451-1465 vollständig zu Kurmainz. BATTENBERG, Quellen, 1995, Nr. 996, führt einen erneuerten Vertrag vom 8.3.1452 auf.

¹⁷⁷ Vgl. MENCZEL, Juden, 1932, S. 96: *und von den unsern zu gesuch neme nit mer dann auch als Herkomen ist sunder alle geverde*. Die Bezeichnung der Urkundenempfänger als erzbischöfliche *Judden Burger* bedeutete nach BATTENBERG, Judenbürgerschaft, 1996, S. 56, für diese ein Ersatzbürgertum. "Es blieb formal im überkommenen urbanen Rahmen, wurde aber zugleich in die landesweite Administration eingebunden und damit von seinem Ursprung abgelöst". Eine Gleichstellung mit den Christen war nicht geplant. Die Judenbürgerschaft war ein "Institut ... mit konkreten Rechten und Pflichten ... Diese waren auch dem Adressaten bekannt und bedurften keiner weiteren Präzisierung" (ebda., S. 61). Zudem wurde mit der Verfügbarkeit über eine landesherrliche Judenschaft ein Herrschaftsinstrument geschaffen, mit dem ein Landesherr, unter dem Vorbehalt des Gemeinen Nutzen, seinen Einfluß auf die Städte verstärken konnte oder in späteren Zeiten ohne Städte und Landstände seine Finanzpolitik betreiben konnte. Vgl. ebda., S. 59 und S. 69.

des Juden wie auch der Festsetzung des Zinsfußes keine unerhebliche Rolle gespielt. Die schon erwähnten erzbischöflichen Maßnahmen des Jahres 1457 lassen darauf schließen, daß die Erlasse im Bereich des Erzstifts nicht mehr beachtet worden waren. Da sie nicht nur die Frankfurter Judenschaft, sondern auch die Juden im kurmainzischen Gebiet betroffen hatten - es liegen verschiedene überlieferte Aufhebungsbescheide vom 24.6.1457 für die Juden in Bingen, Lorch (Rheingau) und Mainz-Kastel sowie den Juden Seligmann in Geisenheim¹⁷⁸ vor - läßt erkennen, daß weder erzbischöfliche Visitatoren noch geistliche Gerichte für eine Einhaltung dieser Erlasse gesorgt hatten. Aber auch die neuen Beschlüsse wurden nicht rechtskräftig, sondern wieder zurückgenommen, nachdem die Juden im Erzstift eine Geldzahlung entrichtet hatten¹⁷⁹.

IV.1.8 HERRSCHAFTSRÄUME DES MAINZER DOMKAPITELS: BINGEN

Unter Erzbischof Dietrich von Erbach lebten Juden auch in Bingen. Diese besaßen einen Schutzbrief des Kirchenfürsten, obwohl der Ort - und die dort lebenden Juden - seit einem Vertrag vom 15.12.1438 de iure dem Domkapitel gehörte¹⁸⁰. In einem Bingerer Aufnahmevertrag vom 9.3.1468 - zu diesem Zeitpunkt war dann de facto das Mainzer Domkapitel der Judenschutzherr¹⁸¹ - galt der Zinssatz von einem Heller pro Pfund und Woche gegenüber den Einwohnern; zudem waren Zinseszinsen verboten¹⁸².

IV.2 TERRITORIALE HERRSCHAFTEN IM BEREICH DER ERZDIÖZESE MAINZ

Auf die Judenpolitik der im Bereich des Erzbistums Mainz befindlichen städtischen oder territorialen Obrigkeiten hatte der Erzbischof keinen Einfluß. Ob und inwieweit

¹⁷⁸ Vgl. DENS., *Judaica* 1, 1981, Nr. 666.

¹⁷⁹ Siehe SCHAAB, *Juden*, 1855 (ND 1969), S. 121. Es handelte sich womöglich um eine kollektive Geldzahlung.

¹⁸⁰ Siehe CHRIST, *Erzstift*, 1997, S. 427-428. Nach WEIDENBACH, *Regesten*, 1853, Nr. 468, sollen sechs hausgesessene Juden zu Gedächtnis des Leidens Christi gehalten und von Dechant und Domkapitel geschützt werden, außer sie fielen "in die Strafe des geistlichen Rechts".

¹⁸¹ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 118. Nach REIDEL, *Bingen*, 1963, S. 17, war das Domkapitel dies de iure 1492.

¹⁸² Vgl. PROTOKOLLE ... 1450-1486, 1976, Nr. 424: *unum florenum per ebdomadam pro uno hallensi et non ultra accomodarent nec de usura aliam usuram ulteriorem de eisdem civibus caperent*. Ob es den Juden gestattet war, an Auswärtige Geld zu verleihen, und in diesen Fällen

wiederum die Judenpolitik der größeren und kleineren weltlichen Herrschaften - so zum Beispiel Kurpfalz, Hanau¹⁸³, Hessen¹⁸⁴ und Katzenelnbogen¹⁸⁵ - den cusanischen Intentionen entsprach, sei dahingestellt. Doch ist davon auszugehen, daß die meisten Herrschaften dessen Aktivitäten als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten betrachteten. Dies betraf vor allem die von den einzelnen Stadträten und Herrschaften geregelte Geldleihe. Abgesehen davon finden sich für die meisten Herrschaftskomplexe kaum Anhaltspunkte für eine jüdische Siedlungsaktivität in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre. Marginale Spuren jüdischer Existenz lassen sich vor allem in den Herrschaftsgebieten am nördlichen und östlichen Rand des Erzbistums nachweisen¹⁸⁶. Aber auch in den anderen Grenzgebieten ist eine jüdische Ansiedlung zumeist schon für die Nachbardiözesen, weniger in den weltlichen Herrschaftskomplexen innerhalb der Erzdiözese belegt. Erst zum Ende des Jahrzehnts und dann in den 1460er Jahre tauchen - vor allem im Zusammenhang mit Wuchervorwürfen und den zahlreichen Festlegungen von Maximalzinssätzen - Juden in den Quellen auf. Doch berühren diese Vorgänge kaum noch die cusanischen Maßnahmen¹⁸⁷.

IV.2.1 GRAFSCHAFT SCHWARZBURG-BLANKENBURG: STADTILM

Im thüringischen Stadtilm, das zur Grafschaft Schwarzburg-Blankenburg gehörte, lebten wohl nach 1452 keine Juden mehr. In diesem Jahr gab Graf Heinrich XXVI. die Erlaubnis, die dortige Synagoge in eine christliche Kapelle umzuwandeln¹⁸⁸. Als ein

der Zinssatz höher war, wird nicht gesagt. Aus dem Zeitraum 1450 bis 1468 sind keine Geldgeschäfte überliefert. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 117.

¹⁸³ Zum Beispiel waren die Hanauer auch weiterhin bei Juden verschuldet. Die Grafen Reinhard und Philipp von Hanau beglichen am 6.4.1452 Schulden in Höhe von 104 und 64 Gulden bei der Jüdin Frumondt, Witwe des Mosses von Eppenstein. Siehe LÖWENSTEIN, Quellen 1, 1989, Nr. 294.

¹⁸⁴ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Hessen, Landgrafschaft, S. 1873-1879.

¹⁸⁵ Auch Junggraf Philipp von Katzenelnbogen war weiterhin bei Juden und Christen (so bei Gottschalk von Buchenau, Marschall des Mainzer Erzbischofs) verschuldet. Siehe ebda., Nr. 293 und Nr. 295-297. Zudem nahm er am 3.12.1453 den jüdischen Arzt Jonas zu Wertheim in seine Dienste auf. Siehe ebda., Nr. 298.

¹⁸⁶ Vgl. zum Beispiel in *GJ* III/1, 1995, S. 907-908 (Hannoversch-Münden); S. 547-550 (Hersfeld); S. 605 (Kassel). Vgl. zum Beispiel in *GJ* III/2, 1995, S. 1463 (Treffurt) und S. 1665 (Witzenhausen).

¹⁸⁷ Aufgrund des Vorwurfs, die Juden nähmen Zinseszins, berief Friedrich III. zum Jahresende 1463 eine Kommission unter dem Vorsitz des Freisinger Bischofs Johann Tulbeck ein. Dieser beauftragte den kaiserlichen Rechtsberater Dr. Martin Mair mit den Untersuchungen. Ausführlich RKF III., H. 3, 1983, Nr. 91, und DIES., H. 4, 1986, Nr. 378. Zu Mair siehe HANSEN, R., Mair, 1992.

¹⁸⁸ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1404.

Faktor für den Wegzug der Juden wäre der Schwarzburgische Hauskrieg zu nennen¹⁸⁹. In die von 1448 bis 1451 andauernden Auseinandersetzungen um die Einhaltung der zwischen den einzelnen Linien abgeschlossenen Verträge waren auch als jeweilige Verbündete die miteinander zerstrittenen wettinischen Fürsten involviert. In deren Gebieten wurden schon seit 1436/1438 keine Juden mehr geduldet. Neben dieser politischen Kräftekonstellation zählten indessen auch sicherlich die schon an anderer Stelle genannten religiösen Motive mit zu den die Situation beeinflussenden und entscheidenden Faktoren. So ist zu erwähnen, daß der Graf im Winter 1450/51 eine Wallfahrt nach Rom machte¹⁹⁰. Allerdings liegen zu diesen Zusammenhängen nur ungenügende Informationen vor. Die von Friedrich III. 1453 geforderte Krönungssteuer sollte auch von den Schwarzburger Juden entrichtet werden¹⁹¹. Über eine Zahlung ist nichts bekannt. Ob dies als Beweis zählen kann, daß in diesem Herrschaftsgebiet keine Juden mehr siedelten, ist fraglich¹⁹². Aus dem Jahre 1454 sind mehrere Schreiben des Erfurter Rats an den Grafen überliefert, welche dessen Juden *Zcachous* berühren. Dabei ging es einerseits um finanzielle Forderungen des Juden an den Erfurter Bürger *Ditterich Brun* und andererseits um Ansprüche des Juden auf ein Haus in der Stadt. Letzteres wurde vom Rat bestritten, der darauf verwies, der Jude habe das von ihm genutzte städtische Haus in einem desolaten Zustand hinterlassen¹⁹³. In einem weiteren Schreiben erteilte der Rat dem Juden ein Geleit, damit er seine Angelegenheiten in der Stadt regeln könne. Er verweigerte dabei aber dessen gräflichem Schutzherren die Bitte um vierzehn Tage Geleit und gab die Schutzzusage nur für acht Tage¹⁹⁴.

IV.2.2 KURPFALZ

Die Kurpfalz, in welcher 1390 die erste größere territorialbezogene Judenausweisung innerhalb des Reiches durchgeführt wurde, erlaubte nach 1410 eine jüdische Ansiedlung nur in Ausnahmefällen und verband dies zudem mit zahlreichen Einschränkungen. So wurden in den kurpfälzischen Orten - die nicht nur im Bereich des Erzbistums Mainz, sondern vorwiegend in den Bistümern Worms und Speyer lagen¹⁹⁵ - nie mehr als ein bis

¹⁸⁹ Siehe HOLTZ, Thüringen, 1993, S. 240-241.

¹⁹⁰ Siehe HOFER, Johannes Kapistran II, 1965, S. 163.

¹⁹¹ Vgl. RKF III., H. 10, 1996, Nr. 98 (1453 IV 9).

¹⁹² Siehe HOLTZ, Thüringen, 1993, S. 247-248.

¹⁹³ Vgl. StA Erfurt, 1-1/XXI 1a1a, fol. 314v.

¹⁹⁴ Vgl. ebda., fol. 387rv.

¹⁹⁵ Siehe Kap. G.IV.2.5.

zwei jüdische Familien geduldet¹⁹⁶. Dies galt jedoch nicht für die an Kurpfalz verpfändeten Reichsstädte - wie zum Beispiel Oppenheim - und andere in Pfand genommene Gebiete. Die ausgestellten individuellen Schutzbriefe regelten neben der Aufenthaltsdauer und den zu entrichtenden finanziellen Abgaben (Steuern, jährliches Schutzgeld etc.) besonders die wirtschaftliche Tätigkeit, vor allem die Geldleihe. Für diese wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, der üblicherweise bei drei Heller pro Pfund und Woche lag. Um 1450 wurde dann die jüdische Bewegungsfreiheit in allen kurpfälzischen Gebieten eingeschränkt: Ansässige und auswärtige Juden hatten von diesem Zeitpunkt an ein Geleitgeld zu entrichten¹⁹⁷. Dieses wurde 1464 drastisch erhöht; lag der Tarif vorher bei einem Weißpfennig pro Meile, wurden nun 26 Weißpfennige (ein Gulden) für diese Strecke verlangt¹⁹⁸. Die Geleitrechte auf den durch ihre Gebiete führenden Straßen waren wiederholt Streitpunkt zwischen Kurpfalz und Kurmainz. Dabei muß besonders berücksichtigt werden, daß durch die "starke Verzahnung und teilweise Verklammerung"¹⁹⁹ der beiden Territorien besonders in den Grenzbereichen Spannungen und Streitigkeiten um Hoheitsrechte an der Tagesordnung waren. In einem weitreichenden Schlichtungsvertrag unter Vorsitz des Deutschordensmeisters Jost von Venningen aus dem Zeitraum 1453/54 tauchten deshalb auch zahlreiche Fragen zu Hoheitsrechten auf, die diese Geleitrechte mitberührten. Hierunter fiel auch die Klage des Mainzer Kirchenfürsten über die Gefangennahme von Juden in Herzog Friedrichs Geleit²⁰⁰. Einige Jahre später – 1469 – wurde dann den kurpfälzischen Juden endgültig Schutz und Schirm aufgekündigt²⁰¹.

IV.3 REZEPTION IN DEN SUFFRAGANBISTÜMERN

Es stellt sich nun die Frage, ob gemäß dem Beschluß der Mainzer Provinzialsynode in den Suffraganbistümern nachfolgend Synoden stattfanden, auf welchen das cusanische Judendekret rezipiert wurde. Der Mainzer Metropolitanverband hatte zwar die umfangreichste Ausdehnung und zählte die meisten Suffraganbistümer. Aber auch hier ordneten sich längst nicht mehr alle Bischöfe dem Mainzer Metropolitan unter und

¹⁹⁶ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Kurpfalz, S. 1921.

¹⁹⁷ Siehe ebda., S. 1925.

¹⁹⁸ Siehe ebda.

¹⁹⁹ WACKERFUSS, Streitigkeiten, 1980, S. 147.

²⁰⁰ Siehe ebda., S. 155.

²⁰¹ Siehe ebda.

gestalteten dessen Politik mit. So läßt sich feststellen, daß die nördlichen Diözesen Verden, Hildesheim, Paderborn und Halberstadt kaum noch Bindungen zum Metropolitansitz Mainz aufwiesen. Dies gilt auch für das am weitesten südlich gelegene Chur. Dort war sogar die bischöfliche Landesherrschaft umstritten. Es kam zum Bruch des Administrators Heinrich von Hewen mit dem Domkapitel und dem sogenannten Gemeinen Gotteshaus, der in der Schamser Fehde 1452 mündete²⁰². Darüber hinaus kontrollierten die Tiroler Herzöge in zunehmendem Maße die Kirchenfürsten und nahmen sie in ihre Dienste, so daß das Bistum für den hier in Betracht kommenden Zeitraum als landständig zu bezeichnen ist²⁰³. Aufgrund der marginalen jüdischen Siedlungstätigkeit kann das Bistum im folgenden vernachlässigt werden²⁰⁴.

IV.3.1 DIÖZESE PADERBORN

Dem Bistum Paderborn stand als Administrator der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers vor. Dieser war bestrebt, die Diözese Paderborn aus dem Verband der Kirchenprovinz Mainz herauszulösen und der Kölner Kirchenprovinz einzugliedern (was allerdings nicht gelang²⁰⁵). Es wäre also nicht nachvollziehbar, wenn er den Forderungen des Mainzer Provinzialkonzils nachgekommen wäre. Möglicherweise hat er - worüber keine Berichte vorliegen - die in Köln verkündeten Synodalbestimmungen publizieren lassen. Da ebenso wie in den westfälischen Gebieten der Diözese Köln auch im Bistum Paderborn kaum Juden nachzuweisen sind, sind Rezeption und Durchsetzung nicht belegt²⁰⁶.

IV.3.2 DIÖZESE HALBERSTADT

Daß es für einzelne Suffraganbischöfe wohl wichtigere Angelegenheiten zu regeln galt als die Verbreitung und Durchsetzung der Mainzer Statuten, speziell des Judenstatuts,

²⁰² Siehe MEYER-MARTHALER, Art. Chur, 1983, Sp. 2059.

²⁰³ Der Administrator Heinrich von Hewen (gleichzeitig Bischof von Konstanz) war seit 1451 als herzoglicher Kanzler tätig.

²⁰⁴ Am Bischofssitz selbst siedelten wohl im gesamten 15. Jahrhundert keine Juden. Ein entsprechender Ortsartikel ist in GJ nicht vorhanden.

²⁰⁵ Siehe NEIDIGER, Erzbischöfe, 1990, S. 20.

läßt die Politik des Halberstadter Kirchenfürsten Burchard von Warsberg erkennen. Sein Bistum war topographisch und machtpolitisch von geistlichen und weltlichen Herrschaften eingeengt. Dabei mußte er besonders auf die Interessen der Herzöge von Braunschweig und der Kurfürsten von Brandenburg achten, sowie die der sächsischen Wettiner berücksichtigen, von deren Vasallen am Harz zahlreiche Besitztümer im Bereich seiner Diözese lagen. Als Judenschutzherr der am Bischofssitz Halberstadt lebenden Juden hat er auf diese die Mainzer Bestimmungen nicht angewandt. Dies ist auch für die im Stift und der Diözese lebenden Juden anzunehmen. An den meisten hatte er schon weitgehend seine Rechte an die Städte oder Territorialherren veräußert, unter deren Schutz Juden siedelten²⁰⁷. Auch die Interessen geistlicher Obrigkeiten, die Schutzherrn der Juden waren, mußten von ihm berücksichtigt werden. Dies galt für Helmstedt, dessen Stadtherren die dem Ludgerikloster vorstehenden Äbte von Werden/Ruhr waren²⁰⁸, besonders indessen für Quedlinburg, das von der gleichnamigen Reichsabtei regiert wurde²⁰⁹. Diese wiederum war exempt. Zwischen 1447 und 1458 - zu Lebzeiten der Äbtissin Anna von Plauen - unterstanden die Juden ausschließlich dem Quedlinburger Rat²¹⁰. Die Zahl der im Bistum ansässigen Juden war zudem gering²¹¹. Nur in wenigen Orten - dazu gehörten besonders die im Bistumsbereich liegenden brandenburgischen Städte Tangermünde²¹², Stendal²¹³ und Osterburg²¹⁴ - können für die 1450er Jahre Juden nachgewiesen werden. Die Auseinandersetzungen, welche die Hohenzollern mit dem Stendaler Rat 1452 bis 1454 wegen der Juden hatten, betrafen vordergründig das Recht der Wiederansiedlung. Dieses beanspruchten die Landesherren für sich allein²¹⁵. Ein Zusammenhang mit den cusanischen Bestimmungen ist nicht ersichtlich. Insgesamt läßt sich für den Bereich der Diözese nur eine marginale jüdische Besiedlung erkennen. Dies war vermutlich auch der Grund, warum Cusanus während seines Aufenthalts in Halberstadt ein schon entworfenes Judendekret nicht verkündete. Daß das Mainzer Judenstatut nicht verbreitet wurde hing wohl ebenfalls damit zusammen, wie auch mit der Tatsache, daß ein großer Teil des Bistumsgebiet zur Mark

²⁰⁶ Siehe auch *GJ* III/1, 1987, S. 544-545 (Herford); S. 567 (Höxter); S. 738-739 (Lemgo). Schon KRAFT, Paderborn, 1938, S. 106, stellte fest, für das 15. Jahrhundert fehlen "jegliche Nachrichten" über die Lage der Juden im Hochstift Paderborn.

²⁰⁷ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 34 (Aschersleben).

²⁰⁸ Siehe ebda., S. 542-543.

²⁰⁹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1157.

²¹⁰ Siehe ebda., S. 1158

²¹¹ Eine Judenaustreibung in Eisleben vor 1451 ist wahrscheinlich, aber nicht nachgewiesen. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 294.

²¹² Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1449.

²¹³ Siehe ebda., S. 1411.

²¹⁴ Siehe ebda., S. 1081.

Brandenburg gehörte. Ob in Stadt und Diözese die Basler Beschlüsse befolgt wurden oder frühere bischöfliche Verordnungen existierten, ist nicht mehr nachprüfbar²¹⁶. Es ist dagegen erwiesen, daß der Halberstädter Rat ein Interesse an der rechtlichen Gewalt über die wohlhabende ansässige jüdische Bevölkerung²¹⁷ hatte. 1456 wurden ihm von Bischof Burchard "seine Juden" für drei Jahre verpfändet²¹⁸.

IV.3.3 DIÖZESE VERDEN

Eine geringe Ansässigkeit von Juden gilt auch für das Bistum Verden; an dessen Bischofssitz sind überhaupt keine Juden im 15. Jahrhundert belegt²¹⁹. Auch in den Städten - wie Lüneburg, dem Hauptsitz des gleichnamigen Herzogtums - ist kaum jüdische Bevölkerung nachgewiesen. Da sich am Herzogssitz aber 1457 Juden aus Hildesheim niederließen²²⁰, existierten dort wohl weniger restriktive Bestimmungen. Auch in den brandenburgischen Gebieten, welche in das Bistum hinein ragten, lebten wohl Juden. Jedoch sind solche in Seehausen erst 1454 urkundlich bezeugt²²¹.

IV.3.4 DIÖZESE HILDESHEIM

IV.3.4.1 REZEPTION UND ÜBERLIEFERUNG DES CUSANISCHEN JUDENDEKRETS

Mit Hildesheim ist das einzige nördliche Bistum angesprochen, in dem Nikolaus von Cues sein Judendekret publizieren ließ. Die überlieferten Reaktionen beziehen sich auf das vor Ort erlassene Dekret; eine Annahme oder Verbreitung der Bestimmung ist nicht bekannt. Dies gilt auch für die Mainzer Synodalstatuten - nicht nur für das Judenstatut. Deren Publikation und Verbreitung ist zwar möglich, aber nicht nachweisbar. Auch eine vorhandene Abschrift des cusanischen Judendekrets in einem kurz nach 1456 abgeschlossenen Kopialbuch kann nicht als Beweis für eine Rezeption angesehen

²¹⁵ Siehe ebda.

²¹⁶ Vgl. DIESTELKAMP, Diözesansynoden, 1931, S. 53-59.

²¹⁷ Die Halberstädter Juden bezahlten im Gegensatz zu vielen anderen jüdischen Gemeinden 1454 ihren Teil der Krönungssteuern an Kaiser Friedrich III. Siehe GJ III/1, 1987, S. 494.

²¹⁸ Siehe ebda.

²¹⁹ Siehe GJ III/2, 1995: kein Eintrag vorhanden.

²²⁰ Vgl. GJ III/1, 1987, S. 151.

werden. Zudem ist die Provenienz der Handschrift, deren Schreiber ebenso wie ihre Besitzer unbekannt sind, nur vage als aus dem niederdeutschen Raum stammend zu umschreiben²²².

IV.3.4.2 REAKTIONEN DER STADT HILDESHEIM

Für die Stadt Hildesheim muß das Interesse des Rates in Fragen der Kirchenreformen und/oder der Behandlung der Juden berücksichtigt werden. Bischof Magnus hatte bereits 1428 seine Rechte an allen Juden in Stadt und Stift Hildesheim für 600 Gulden an den Rat der Altstadt verpfändet²²³. Die im Stiftsgebiet siedelnden Juden waren diesem Rat gegenüber abgabepflichtig. Ob sie restriktiven Verordnungen unterworfen waren, ist nicht bekannt. Als alleiniger Schutzherr erließ der Rat zahlreiche Verfügungen für die Juden, zum Beispiel 1445 eine Kleiderordnung²²⁴. Im Jahr 1450 hatte er noch sechs Judenfamilien aufgenommen²²⁵. In dem kollektiven Schutzvertrag wurden besonders die Steuerpflicht und die Pfandleihe der Juden reglementiert; eine ausdrückliche Erlaubnis zur Zinsnahme findet sich hier dagegen nicht²²⁶. Diese wurde gleichwohl durch den Rat gestattet, der schon 1440 einen Zinsfuß von 26 Prozent jährlich festgelegt hatte²²⁷.

Ob und inwieweit sich nun der Bischof um die Bekanntgabe und Durchsetzung des Judendekrets bemühte, darüber herrscht Unklarheit²²⁸. Es ist ein um das Jahr 1451 entstandenes Konzept des Rates der Altstadt Hildesheim für Verhandlungen mit einem Bevollmächtigten des Bischofs überliefert. In diesem wurden als erster Punkt die von

²²¹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1361.

²²² Vgl. HEINEMANN, O., *Handschriften* 2/III, 1898, Nr. 2700. In einem ebenfalls aus dem niederdeutschen Raum des 15. Jahrhunderts stammenden Blockbuch ist eine Kreuzigungsszene abgebildet, die zwei Gestalten in der Volksmenge mit ringförmigen Judenzeichen zeigt. Siehe ROHRBACHER, *Kreuztragung*, 1990, S. 23.

²²³ Vgl. AUFGEBAUER, *Juden*, 1984, S. 26. Stadtherr über die Neustadt war der Dompropst. Siehe REXHAUSEN, *Juden*, 1914, S. 48, Anm. 1.

²²⁴ Vgl. AUFGEBAUER, *Juden*, 1984, S. 58 und S. 66. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 555-562.

²²⁵ Siehe DOEBNER, *UB Stadt Hildesheim* IV, 1890 (ND 1980), Nr. 721.

²²⁶ Siehe ebda.

²²⁷ Siehe AUFGEBAUER, *Juden*, 1984, S. 61; Vgl. DOEBNER, *UB Stadt Hildesheim* IV, 1890 (ND 1980), Nr. 371, P. 33.

²²⁸ Die Urkunden des Hochstifts liegen ediert nur bis Mitte des 14. Jahrhunderts vor. Vgl. JANICKE, *UB des Hochstifts Hildesheim*, 1896 (ND 1965). Der überwiegende Bestand an Quellen wurde im Zweiten Weltkrieg in Hannover vernichtet.

Cusanus verlangten antijüdischen Maßnahmen aufgeführt²²⁹. Allerdings wurde nicht auf den Legaten als Urheber verwiesen. Möglicherweise hatte der Bischof oder die Geistlichkeit auf dessen Druck - Nikolaus von Cues forderte in einem Schreiben vom 27.7.1451 die Durchsetzung seiner Statuten binnen drei Tage nach Erhalt dieses Befehls²³⁰- den Versuch unternommen, die geforderten Reformen durchzuführen und, unter Ausnutzung der verbliebenen geistlichen Gerichtsbarkeit²³¹, Einfluß auf die Juden zu bekommen. Ein damit verbundenes Ziel, die Stellung des Altstadtrates zu schwächen, wurde aber nicht erreicht. Im Gegenteil: Der Rat verlangte als finanzielle Gegenleistung für eine Ausführung des Judendekrets die Geldsumme, die ihm von den Juden jährlich gezahlt wurde²³².

Weiter fällt auf, daß die für die Juden geltenden Kleidervorschriften zusammen mit denen für Dirnen genannt wurden²³³. Eine Durchführung der cusanischen Bestimmungen ist nicht belegt. Sie scheiterte möglicherweise an den genannten Geldforderungen des Rates. In der Folgezeit verschlechterten sich die Lebensbedingungen der Juden. So wurde 1452 die Judengasse durch eine Mauer und ein darin eingelassenes Tor zum Altstädtermarkt hin abgeschlossen²³⁴. In dem kollektiven Schutzvertrag, der 1454 auf drei Jahre befristet wurde, stiegen die den Juden auferlegten Schutzabgaben und Mieten; letztere auch für ihre Geschäftsbuden²³⁵. Eine Erhöhung erfolgte nochmals 1456²³⁶. Im selben Jahr hatte auch Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg von Reichs wegen das Recht erhalten, eine Sondersteuer, eine sogenannte Schatzung, zu erheben, von der auch die Hildesheimer Juden betroffen waren²³⁷. Diese vielfachen Belastungen führten wohl dazu, daß die Juden unter Zurücklassung von Hab und Gut, noch vor Ablauf der Schutzverträge im Jahr 1457, heimlich die Stadt verließen. Dies muß vor dem 29.3.1457 geschehen sein. Unter

²²⁹ Vgl. DOEBNER, UB Stadt Hildesheim VII, 1899 (ND 1980), Nr. 70 (mit vager Datierung c.[irka] 1451), Z. 5-7: *Konde nu sin leve bii deme obgenanten unseme gnedigen heren van Hildensem vorfogen, dat he uns sodanne gelt gheve, also uns de jodden stan, wes denne de sulven jodden vor teken dragen scholden, dar me se bii bekennen konde, unde ok nicht mehr wokeren unde den woker wedder to gevende.*

²³⁰ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1534.

²³¹ Hierzu AUFGEBAUER, Juden, 1984, S. 28.

²³² Siehe DOEBNER, UB Stadt Hildesheim VII, 1899 (ND 1980), Nr. 70, Z. 4.

²³³ Vgl. ebda., Z. 8-10.

²³⁴ Vgl. GJ III/1, 1987, S. 525.

²³⁵ Vgl. AUFGEBAUER, Juden, 1984, S. 43. Die Hildesheimer Juden lebten wohl neben der Geldleihe vorwiegend vom Schmuck- und Altwarenhandel. Letzteres hatte sich aus der Pfandleihe entwickelt. Vgl. ebda., S. 25 und S. 61.

²³⁶ Vgl. ebda., S. 54.

²³⁷ Siehe EBELING, Juden, 1987, S. 49: *de joden to schattende.*

diesem Datum liegt eine Urkunde vor, in welcher der Administrator des Bistums, Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, der Stadt wegen der entgangenen Judenabgaben eine Wiese übertrug und sich gleichzeitig verpflichtete, künftig keine Juden mehr in der Stadt und dem Stift zu dulden²³⁸. Diese Vereinbarung war "ernst gemeint"²³⁹: Der Rat ließ 1458 die Synagoge abreißen und verkaufte die Judenhäuser²⁴⁰. Schon vorher hatte er begonnen, das von den Juden zurückgelassene Hab und Gut zu veräußern²⁴¹. Dies betraf auch die Kultgegenstände aus der Synagoge, welche der Kaiser beanspruchte, aber nicht erhielt²⁴². Ehemaligen Hildesheimer Juden gegenüber, die ihr Eigentumsrecht an den liturgischen Geräten und Büchern aus der Synagoge geltend gemacht hatten, verweigerte der Rat ebenfalls die Herausgabe. Dabei verwies er in seiner Argumentation auf die kaiserlichen Ansprüche²⁴³. Der jüdische Friedhof in der Neustadt wurde bereits am 3.9.1457 vom Dompropst "dem benachbarten St. Annenhospital überwiesen, welches darauf eine Annenkapelle errichtete"²⁴⁴.

IV.3.4.3 WEGZUG DER JUDEN IM JAHRE 1457 NACH LÜNEBURG, KÖNIGSLUTTER, PEINE UND BRAUNSCHWEIG

Einige der Hildesheimer Juden sind nach 1457 in Lüneburg nachgewiesen²⁴⁵; einer ließ sich unter dem Schutz des Herzogs von Wolfenbüttel in Königslutter nieder²⁴⁶. Beide Orte lagen innerhalb der Halberstadter Bistumsgrenzen. Ein Hildesheimer Jude ist in Peine bezeugt. Obwohl der Ort im Bereich des Bistums Hildesheim lag, befolgte der dortige Rat die bischöfliche Verfügung nicht sehr genau²⁴⁷. Viele Juden zogen nach

²³⁸ Vgl. DOEBNER, UB Stadt Hildesheim VII, 1899 (ND 1980), Nr. 266, Z. 24-27: *dat wii und unse nacomen numer unde in tokomeden tiiden nene joden edder jodesschen in unsen steden, sloten, dorperen unde gebeyden unses stichtes Hildensem nicht willen liden edder staden to wonende in neynerleye wiis sunder al geferde*. Neben den Hildesheimer Juden waren betroffen: die Juden in Alfeld (GJ III/1, 1987, S. 8); Bockenem (ebda., S. 133); Gronau (ebda., S. 473); Sarstedt (GJ III/2, 1995, S. 1305; Peine (ebda., S. 1093). Jedoch wurde dies in Peine nicht streng befolgt.

²³⁹ AUFGEBAUER, Juden, 1984, S. 75.

²⁴⁰ Vgl. ebda.

²⁴¹ Vgl. ebda.

²⁴² Vgl. ebda., S. 74.

²⁴³ Vgl. ebda., S. 73.

²⁴⁴ Ebda., S. 75. Das Areal wurde nicht ganz bebaut, da der Rat 1463 dem Hospital die Hälfte des ehemaligen Friedhofs abkaufte. Vgl. ebda., S. 76.

²⁴⁵ Siehe GJ III/1, 1987, S. 763. Nach ASCHOFF, D., Juden, 1980, S. 102, sind 1457 Hildesheimer Juden auch in Oldenburg nachgewiesen: "dort wurde ihnen verboten, Pfänder auf Darlehen zu nehmen".

²⁴⁶ Siehe ebda., S. 653.

²⁴⁷ Siehe GJ III/2, 1995, S. 1093.

Braunschweig²⁴⁸. Diese Stadt war aufgrund der geographischen Grenzlage zwischen dem Hildesheimer und dem Halberstädter Bistum - der Fluß Oker, der die Stadt durchfloß und zweiteilte, war gleichzeitig Bistumsgrenze - seit 1255 exempt von jeglicher bischöflicher Gewalt²⁴⁹. Doch war 1391 ein ständiges Offizialat für die geistliche Rechtsprechung eingerichtet worden. Der vorstehende Offizial sollte von beiden Bischöfen ernannt werden. Seine Rechtsprechung sollte jedoch nur im Beisein von zwei Ratsherren erfolgen²⁵⁰. Die Stadt Braunschweig unterstand nominell den gleichnamigen Herzögen, wurde aber von einem relativ selbständigen Rat regiert. Dieser hatte als alleiniger Judenschutzherr aufgrund der Basler Judenbestimmungen schon 1435 eine Kleiderordnung erlassen. Von Einschränkungen der jüdischen Geldleihe ist nichts bekannt²⁵¹. Obwohl die Braunschweiger Herzöge keine Schutzherrn dieser Juden waren und auch sonst kaum noch Rechte an ihnen besaßen²⁵², waren sie doch auf ihre Geldleihe angewiesen. Aufgrund der Tatsache, daß der Hildesheimer Administrator ein Mitglied der braunschweigisch-lüneburgischen Dynastie war, wäre es müßig darüber zu spekulieren, ob bei seinem Beschluß, im Bistum keine Juden mehr zu dulden, die fehlende eigene Macht über diese, kirchlicher Nutzen oder eher dynastisch- familiäres Interesse im Vordergrund stand²⁵³

IV.3.5 DIE MITTELRHEINISCHEN DIÖZESEN SPEYER UND WORMS

In den mittelrheinischen Bistümern Worms und Speyer ist eine Übernahme und Verbreitung der von Cusanus initiierten antijüdischen Bestimmungen in den Jahren unmittelbar nach 1451/52 nicht feststellbar. Das Problem einer fehlenden Überlieferung zur synodalen Tätigkeit im Bistum Worms gilt für das gesamte 15. Jahrhundert. Für die

²⁴⁸ Siehe ebda., S. 151.

²⁴⁹ Vgl. DETTMERS, Steinskulptur, 1998, S. 166.

²⁵⁰ Siehe NIEDERSÄCHSISCHES STÄDTEBUCH, 1952, S. 50.

²⁵¹ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 150. Nach ebda., S. 151, lebten 1430 ungefähr 150 Juden in der Stadt; dies entsprach einem Prozent der städtischen Bevölkerung. Zum Vergleich: Nürnberg wies 1449 ebenfalls eine Gesamtzahl von ca. 150 Juden auf. Auch dies war weit weniger als ein Prozent der Gesamtbevölkerung. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1002.

²⁵² Siehe EBELING, Juden, 1987, S. 40. Siehe auch DENS., *de jodden*, 1986, S. 39-98.

²⁵³ Ob diese Machtlosigkeit ein Grund war, daß Bischof Magnus am 20.5.1452 auf sein Bistum resigniert hatte, ist möglich. Die von ihm vorgenommene Bestellung seines Vetters, Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, zum Koadjutor, zeigt auch ihn als Interessenvertreter des Herrscherhauses. Bernhard wurde vom Domkapitel zum Bischof gewählt, nahm aber keine geistlichen Weihen an, sondern regierte als Administrator. 1458 verzichtete er aus Familieninteressen auf das Amt, trat es gegen eine Geldsumme an den Grafen Ernst von Schaumburg ab und übernahm die Regierung des Fürstentums Lüneburg. Siehe ASCHOFF, H.-G., Art. Bernhard, 1996, S. 49, und DENS., Art. Ernst, 1996, S. 160.

Nachbardiözese Speyer sind dagegen Diözesanstatuten aus der Regierungszeit von Bischof Matthias von Rammung (regierend 1464 bis 1478) vorhanden²⁵⁴. In diesen sind aber keine Statuten zu den Juden enthalten²⁵⁵.

Beide Bistümer lagen im Einflußbereich der Kurpfalz²⁵⁶. Das geistliche Leben und kirchliche Reformen wurden besonders durch deren Politik geprägt. Die enge Bindung der Wormser Bischöfe an die kurpfälzischen Herrscher - zumeist waren sie deren Räte - führte gegen Ende des 15. Jahrhunderts dazu, daß das Bistum Worms als landsässig angesehen werden konnte²⁵⁷. Für das Stiftsgebiet ist keine jüdische Siedlungsaktivität im hier relevanten Zeitraum bekannt. Auch für die Diözese, welche zum großen Teil auf kurpfälzischem Territorium lag, sind kaum Zeugnisse vorhanden, die eine jüdische Besiedlung für die Mitte des 15. Jahrhunderts dokumentierten²⁵⁸.

Der Begriff der Landsässigkeit ist auch auf das Bistum Speyer anwendbar. Bischof Matthias von Rammung war schon seit 1461 Kanzler und damit Inhaber des zweithöchsten Amtes innerhalb der kurpfälzischen Zentralverwaltung²⁵⁹. Er unterstellte 1466 das Stift dem Schutz der Kurpfalz. Ob die von ihm mitgestaltete kurpfälzische Politik die zeitweise geringe Anwesenheit von Juden in beiden Stiftsgebieten beeinflusste, ist nicht belegt, aber wahrscheinlich. Zu den antijüdischen Maßnahmen des Kurfürsten Friedrich gehörte die schon erwähnte drastische Erhöhung des seit 1450 erhobenen Geleitgelds für kurpfälzische und fremde Juden im Jahre 1464²⁶⁰. In einem Brief an die Stadt Heilbronn aus dem Jahr 1469 teilte er mit, er habe den Juden in seinem Herrschaftsbereich Geleit und Schirm aufgekündigt und werde Geldgeschäfte

²⁵⁴ Siehe HAFFNER, F., Reformbemühungen, 1961, S. 110. Diese Statuten sind nicht ediert.

²⁵⁵ Siehe ebda., und Kap. G.IV.3.5.1. Antijüdische Aktionen der im Untersuchungszeitraum regierenden Bischöfe, Reinhardt von Helmstatt (1436-1456), Siegfried von Venningen (1456-1459) und Johannes von Nix (1459-1464), sind nicht bekannt. Dies hängt damit zusammen, daß einerseits 1435 bis 1468 keine Juden in der Stadt Speyer siedeln durften (Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1391) und andererseits auch in der Kurpfalz nur in Ausnahmefällen Juden geduldet wurden. Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Kurpfalz, S. 1928.

²⁵⁶ Vgl. BUCHNER, M., Stellung, 1909, S. 260 (zum Bistum Speyer). Siehe EBERHARDT, Diözese, 1919, S. 7-14 (zum Bistum Worms).

²⁵⁷ Siehe KEILMANN, Bistum, 1996, S. 104-152.

²⁵⁸ In Wimpfen hat wohl um 1452/1454 ein Jude, Moses von Heilbronn, gelebt. Er wurde in diesem Zeitraum von der Judenschaft in Franken vor dem fränkischen Landgericht verklagt. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1647. Erst von 1463 stammt ein von den Kurpfälzern ausgestellter Aufnahme- und Schutzbrief für einen bereits in Schriesheim lebenden Juden und seine Familie. Jedoch ist nicht bekannt, wann er dorthin gezogen war. Die Vermutung, er könnte schon einmal eine solche Erlaubnis - ebenfalls über einen gleichlangen Zeitraum - erhalten haben, läßt sich nicht belegen. Dem steht auch entgegen, daß der Vertrag einige Monate später dahingehend eingeschränkt wurde, der Jude dürfe keine Geldgeschäfte tätigen. Siehe ebda., S. 1336.

²⁵⁹ Siehe AMMERICH, Art. Rammung, 1996, S. 565.

von Christen mit Juden bestrafen. Diese Stellungnahme gab dann dem Heilbronner Stadtrat den letzten Anstoß, seinerseits die ansässigen Juden auszuweisen²⁶¹. Freilich ist einschränkend zu berücksichtigen, daß in den der Kurpfalz verpfändeten Gebieten jüdische Ansiedlung gestattet war²⁶².

IV.3.5.1 JUDENPOLITIK DER STADT SPEYER UND BISCHÖFLICHE REAKTIONEN IN DEN JAHREN 1467 BIS 1474

Aus der Stadt Speyer waren die Juden 1435 vertrieben worden²⁶³. Eine Zulassung durch den Stadtrat gab es erst wieder mit Erlaß vom 2.12.1467. Die Reaktionen des zu dieser Zeit amtierenden Bischofs Matthias von Rammung²⁶⁴ schlugen sich nicht im synodalen Recht, sondern in weltlichen Judenordnungen nieder²⁶⁵.

IV.3.5.1.1 BISCHÖFLICHE VERORDNUNG VOM 24.10.1468

Der Bischof versuchte am 24.10.1468 mit der Bekanntgabe restriktiver Verordnungen seinen Einfluß geltend zu machen. Doch war dies nicht die erste gegen Juden gerichtete bischöfliche Aktion. Schon kurz nach seinem Amtsantritt hatte er 1465 die ihm unterstellten Juden seiner Stadt Landau mit Haft und Vertreibung bedroht²⁶⁶. Welche Ursachen diesem Verhalten zugrunde lagen, ist genauso ungeklärt wie das Motiv des

²⁶⁰ Siehe Kap. G.IV.2.2.

²⁶¹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 536.

²⁶² Das war der Fall für Gau-Odernheim, das seit 1375 und endgültig seit 1402 im Pfandbesitz der Kurpfalz war. Siehe ebda., S. 423-425. Gleiches trifft auch für Ingelheim und das Ingelheimer Reich zu. Siehe MENTGEN, *Ingelheimer Juden*, 1998, S. 1-66. Auch in Oppenheim, das seit 1401/1407 im erblichen Pfandbesitz der Pfalzgrafen war, lebten Juden. Für sie galt seit 1423 bei Geldgeschäften ein Zins von einem Heller pro zwei Gulden und Woche; dies entsprach 10 2/3 Prozent jährlich. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1069. Es handelte sich dabei um einen moderaten Zins. Dies zeigen Belege aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. So gaben zum Beispiel in Pfarrkirchen (Herzogtum Niederbayern) 1447 zwei Juden ein Darlehen von 80 Pfund; nach Ablauf der Frist 1450 erhielten sie die Summe von 178 Pfund zurück. Der Zinssatz lag hier bei 40 Prozent jährlich. Siehe ebda., S. 1103.

²⁶³ Siehe ebda., S. 1391.

²⁶⁴ Rammung regierte von 1464-1478. Siehe BUCHNER, M., *Stellung*, 1909, S. 29-82 und S. 259-301.

²⁶⁵ Siehe VOLTMER, *Speyer*, 1981, S. 118-121.

²⁶⁶ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 706. Landau war 1324 an die Bischöfe von Speyer verpfändet worden. In den Wahlkapitulationen der Speyerer Bischöfe, welche die landesherrliche und bischöfliche Regierungsgewalt beschränkten und dem Domkapitel immer neue Privilegien gaben, wurden die Juden nicht erwähnt. Siehe KLOE, *Wahlkapitulationen*, 1928. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß Matthias von Rammung durch die antijüdischen Aktionen seine Herrschaftsgewalt demonstrieren wollte.

Bischofs im selben Jahr die Zahl der dort ansässigen jüdischen Familien auf 15 zu erhöhen²⁶⁷. Die Maßnahmen gegen die ihm nicht unterstellten Juden in der Stadt Speyer können dagegen im Zusammenhang mit seinem Vorgehen gesehen werden, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu beseitigen. Auch zu diesem Zweck hatte er das Stift dem besonderen Schutz Friedrichs I. von der Pfalz unterstellt. Sein Vorgehen gegen die Stadt war jedoch zum Scheitern verurteilt, weil diese mit Kaiser Friedrich III., einem erbitterten Gegner der Kurpfälzer, verbündet war. Dieser hatte sich auf die städtische Seite gestellt, weil durch die Auseinandersetzung des Mainzer Metropolitens Dietrich von Erbach mit der Stadt Mainz, die mit deren Niederlage und vollständigen Eroberung durch erzbischöfliche Truppen 1462 beendet wurde, ein Ungleichgewicht am Mittelrhein entstanden war²⁶⁸. Durch die Mainzer Stiftsfehde war es zur Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse des Erzbischofs gekommen. Verpfändungen des Erzstifts an seine Nachbarn führten zum Ende der territorialpolitischen Machtstellung. Damit wurde das räumliche Ausgreifen der Kurpfalz im gleichen Zeitraum begünstigt und verstärkt. Zudem war es zwischen Kurmainz und Kurpfalz schon seit einigen Jahrzehnten wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen, die 1460-1462 zum offenen Krieg im Gebiet der südlichen Weinstraße führten²⁶⁹. Unter den Streitigkeiten zu Beginn der 1450er Jahre hatten auch die erzstiftischen Juden gelitten²⁷⁰. Neu hinzu kam, daß Ruprecht bei Rhein, der Bruder Friedrichs I., als Erzbischof von Köln regierte (1464-1480)²⁷¹. Damit wird hier eine Gemengelage von Reichs-, Landes-, Kirchen- und Städtepolitik deutlich²⁷², in welche auch die Juden mit einbezogen wurden. Deren Wiederezulassung geschah vor allem vor wirtschaftlich-fiskalischem Hintergrund. Die Stadt Speyer hatte zwar in den Auseinandersetzungen mit dem Bischof ihre Reichsunmittelbarkeit gewahrt, war freilich diesem gegenüber in zwei unter Vermittlung des Kaisers zustandekommenen Verträgen vom 21.10. und 20.12.1466 zu stattlichen Geldzahlungen verpflichtet worden²⁷³.

²⁶⁷ Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 707, Anm. 17.

²⁶⁸ Siehe ZIETHEN, *Mittelrhein und Reich I*, 1934, S. 116-165, und ROLF, *Kurpfalz*, 1981.

²⁶⁹ Siehe WACKERFUSS, *Streitigkeiten*, 1980, S. 146-192.

²⁷⁰ Binger Juden waren 1454 auf der Straße nach Bad Kreuznach - welches in Erbengemeinschaft von Kurpfalz, Pfalz-Simmern und Baden war - von dem pfälzischen Amtmann überfallen und gefangen genommen, sowie ihrer Güter beraubt worden. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 121. Zu diesen Streitigkeiten siehe REIDEL, *Bingen*, 1963, S. 5.

²⁷¹ Siehe BOSBACH, *Art. Ruprecht*, 1996, S. 605-607.

²⁷² Siehe BUCHNER, M., *Stellung*, 1909, S. 29-82 und S. 259-301.

²⁷³ Siehe *ebda.* Allerdings wird hier seine Politik gegenüber den Juden überhaupt nicht erwähnt.

Die bischöfliche Judenordnung vom 24.10.1468 fällt aus dem Rahmen, da sie sich direkt an die jüdische Bevölkerung in der Stadt wandte. Aus diesem Grunde wurde sie wohl in der Volkssprache verfaßt. Ein rückwärtiger Vermerk auf der Urkunde informiert sogar darüber, daß dem Vertreter der Judenschaft, dem Juden Anselm, auf dem Platz vor der Synagoge eine Zweitschrift durch den bischöflichen Notar Marcus Momenson überreicht wurde²⁷⁴. Vielleicht wurde sie dort auch verlesen. In seiner Einleitung legte Matthias von Rammung den Juden nahe, sich zum christlichen Glauben zu bekehren²⁷⁵. Anschließend teilte er ihnen mit, er erlasse wegen zahlreicher im Stift vorgekommener Mißstände, vor allem Gotteslästerung und Verunglimpfung der Jungfrau Maria durch die Juden, kraft seines Amtes als geistlicher Richter Verfügungen²⁷⁶. Als erstes forderte er eine Kennzeichnung, die für alle Juden, die älter als fünf Jahre waren, verbindlich sein sollte. Dabei verwies er darauf, daß die Einführung der Kennzeichnung in vielen Reichsstädten geschehen und auch vor einigen Jahren durch kirchliche Versammlungen- gemeint ist hier wohl in erster Linie das Mainzer Provinzialkonzil von 1451 - und päpstliche Legaten angeordnet worden war²⁷⁷. Seine weiteren Forderungen waren eine zusätzliche Kleiderordnung, eine räumliche Trennung von Christen und Juden, das Verbot der Gemeinschaft mit Christen, von Synagogenneubauten, von Zins und Zinseszins, von Verkauf an Sonn- und Feiertagen, von Ausgängen in der Karwoche und an Marienfesten sowie die Unterwerfung der Juden in Streitfällen unter sein Gericht. Zudem wurden die Juden ultimativ aufgefordert, entweder diese Bestimmungen zu akzeptieren oder im Falle des Widerspruchs in Udenheim (dem heutigen Philippsburg) vor dem bischöflichen Gericht am achten Tag nach der Verkündung seines Erlasses zu erscheinen²⁷⁸. Desweiteren teilte er ihnen mit, er habe bei seiner Verordnung auf schon bestehende Konzilsbeschlüsse und Bestimmungen zurückgegriffen²⁷⁹. In der Tat beruhen die meisten Punkte auf der kanonischen Gesetzgebung und waren bekanntlich auch im Basler Dekret enthalten. Allerdings weicht die rigide Festlegung des Alters, ab dessen die Kennzeichnung zu

²⁷⁴ Vgl. MONUMENTA JUDAICA 2, 1963, Nr. 216.

²⁷⁵ Vgl. StA Speyer, U 393: *von dem Irfall der Vinsterniße zu dem waren liechte vnsrm hern Jhesu Cristi ... und dem heiligen Cristlichen glauben bekerent.*

²⁷⁶ Vgl. ebda. Siehe HAFFNER, F., Reformbemühungen, 1961, S. 152-153. Rammung förderte im Gegensatz zu Cusanus - welcher besonders die Christologie und Trinitätslehre betonte - die Marienverehrung. Siehe ebda., S. 44 und S. 158-163.

²⁷⁷ Vgl. StA Speyer, U 393: *in viel erbaren Richstetten geschicht vnd herInn auch nachvolgend gesetzewn heiligen Concilien und Bebstlichen legaten der maße in kurtzen vergangen Jaren geordent.*

²⁷⁸ Vgl. ebda.

tragen war, von üblichen Verfügungen ab. Der Vorwurf, die jüdischen Geldverleiher nähmen Zinseszins, hatte schon 1463 eine kaiserliche Kommission beschäftigt²⁸⁰.

IV.3.5.1.2 BISCHÖFLICHE VERORDNUNG VOM 22.12.1468

Die zwei Monate später, am 22.12.1468, an Bürgermeister und Rat der Stadt Speyer übersandte, in lateinischer Sprache abgefaßte Judenordnung²⁸¹ wies nur in formalen Bereichen - manche Passagen wurden in der Reihenfolge verändert - Abweichungen gegenüber der deutschsprachigen Verordnung vom 24.10. auf. Da es sich um Adressaten handelte, die zur Unterstützung und Durchsetzung herangezogen werden sollten, wurden für den Fall einer Nichtbeachtung die Strafen Interdikt und Exkommunikation angedroht²⁸². Doch haben sich wohl weder Judengemeinde noch städtische Gemeinde um die bischöflichen Verordnungen gekümmert.

IV.3.5.1.3 BISCHÖFLICHE VERORDNUNG VOM 8.7.1469

Der Bischof erließ am 8.7.1469 eine weitere, ebenfalls lateinisch abgefaßte Verfügung²⁸³. Im Unterschied zu den vorigen Erlassen ist diese kurz und knapp gehalten. Die überlieferte Ausfertigung weist auf der Rückseite einen notariellen Publikationsvermerk auf. An die städtische Öffentlichkeit gerichtet, ließ Matthias von Rammung das Mandat am 9.7.1469 vor dem Hochamt in Gegenwart von Zeugen an die Domtür heften²⁸⁴. Auch dazu sind keine weiteren Reaktionen überliefert. Es ist gleichwohl möglich, daß die Juden einige der Verbote - wenigstens für eine bestimmte Zeit - einhielten, da auch die Stadt ein weiteres Interesse an ihnen hatte. Im Advent des gleichen Jahres predigte der im örtlichen Dominikanerkloster lebende Johannes Span in der Stadt gegen die Juden²⁸⁵. Ob er dabei aus eigener Initiative oder im Auftrag des

²⁷⁹ Vgl. ebda.: *von vns nit von nuwem erdacht, sundert durch Gotlich Bebstlich und keyserlich gesetzue und auch gemeynen prouincialn Concilien vnd Bebstlichen ligaten erhaben vnd funden ist.*

²⁸⁰ Siehe RKF III., H. 3, 1983, Nr. 91, und DIES., H. 4, 1986, Nr. 378.

²⁸¹ Zum Druck siehe REMLING, UB ... Speyer II, 1853 (ND 1970), Nr. 193.

²⁸² Vgl. ebda.

²⁸³ Vgl. STA Speyer, Urk. Hochstift Speyer 1248.

²⁸⁴ Siehe ebda., und MONUMENTA JUDAICA 2, 1963, Nr. 315.

²⁸⁵ Siehe NEUHOFER, Geschichte, 1958, S. 17, und KAEPPELI, Scriptores III, 1980, S. 13-14.

Bischofs handelte, ist ebenso unbekannt wie etwaige Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der jüdischen Bevölkerung.

IV.3.5.1.4 BISCHÖFLICHE VERORDNUNG VOM 22.12.1472

Drei Jahre später - am 29.12.1472 - wurde die Verordnung nochmals vom Bischof wiederholt und auf die Diözese ausgedehnt²⁸⁶. Matthias reagierte damit - wie er betonte - auf zahlreiche Beschwerden, die ihm von vielen hochgestellten weltlichen und geistlichen, adligen und nichtadligen Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb Speyers - einzeln oder auch in Gruppen – vorgetragen worden waren²⁸⁷. Seine bisherige Passivität erklärte er mit der einst geringen Zahl von Juden. Da aber nun die jüdische Bevölkerung im Stift zugenommen habe, sehe er sich zum Eingreifen gezwungen²⁸⁸. Deshalb wandte er sich diesmal - mit der in lateinischer Sprache abgefaßten Ordnung - auch an den gesamten Stiftsklerus. Allerdings übersandte er vorher, am 22.12.1472, dem Speyrer Stadtrat eine deutsche Übersetzung²⁸⁹. Auffallend ist, daß von ihm, nun wort- und umfangreich, besonders Wucher und Geldleihe, einschließlich des sogenannten Hehlerprivilegs, angeprangert wurden. Dies wollte er nicht mehr in seinen Gebieten geduldet wissen²⁹⁰. Der harsche Ton zwang den Speyerer Rat in der Folgezeit zu zahlreichen Verhandlungen mit dem Bischof. Schließlich war der Rat zu umfangreichen Geldzahlungen bereit. Jedoch erbrachte später nicht die Stadt die finanziellen Leistungen, sondern der Rat zwang die Juden, die erforderlichen Gelder aufzubringen. Zwischen der Stadt und dem Bischof wurde am 24.12.1472 ein Vertrag geschlossen, in welchem sich Matthias von Rammung verpflichtete, für die folgenden fünf Jahre, das heißt bis zum Ende der den Juden von der Stadt 1467 gewährten zehnjährigen Aufenthalts- und Schutzdauer, auf eine Durchsetzung seiner Forderungen zu verzichten²⁹¹. Ob es nach Fristablauf zu weiteren Kompromissen in Form von Geldzahlungen kam ist nicht erwiesen²⁹². Andererseits gab die Stadt 1474 dem Bischof in Fragen der weiteren Ansiedlung von Juden nach. Der Rat nahm von seinem

²⁸⁶ Siehe REMLING, UB ... Speyer II, 1853 (ND 1970), Nr. 199.

²⁸⁷ Vgl. LA Speyer, F1/71, fol. 82v-86r.

²⁸⁸ Vgl. ebda.

²⁸⁹ Vgl. ebda., und BUCHNER, M., innere weltliche Regierung, 1907, S. 131-132.

²⁹⁰ Vgl. LA Speyer, F1/71, fol. 82v-86r.

²⁹¹ Siehe ebda., fol. 101r-103r (drei Abschriften vom 24.1.1473). Vgl. VOLTMER, Speyer, 1981, S. 119.

Versprechen Abstand, Bürgern, die sich um eine Neuaufnahme von Juden in die Stadt bemühten, eine Belohnung auszuzahlen²⁹³.

IV.3.5.2 FREIE STADT WORMS

Die Stadt Worms war zwar Bischofssitz, aber nicht dem Kirchenfürsten untertänig, sondern wurde als eine freie Stadt von einem Rat regiert. Diesem waren 1348 von Kaiser Karl IV. alle Rechte des Reiches an den Juden überlassen worden²⁹⁴, doch blieb der Handlungsspielraum der Stadt Worms "vor allem wegen der Stärke des Faktors Königtum, auf dessen Wohlwollen man auf Ratsseite in zunehmenden Maße aufgrund der politischen Konstellation angewiesen war, eingeschränkt"²⁹⁵. Die wirtschaftlich-politische Entwicklung in der Region seit den 1430er Jahren, vor deren Hintergrund auch die Judenvertreibungen aus benachbarten Gemeinden, wie zum Beispiel aus Speyer 1435, Heilbronn 1437 und 1469 oder Mainz 1438 und 1470, zu sehen sind, führte zu einem schrumpfenden zwischengemeindlichen Beziehungsnetz und zur Isolierung der Wormser Judengemeinde²⁹⁶. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sind aufgrund schlechter Quellenlage keine Nachrichten über eine Einschränkung der Geldgeschäfte oder auch eine Kennzeichnungspflicht überliefert²⁹⁷. In den Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Klerus wegen der Juden 1476 bis 1482 wurden diesen neben täglichen Christusschmähungen zwar auch Wucher vorgeworfen²⁹⁸; doch war letzteres eher ein stereotyper Vorwurf, da der jüdische Geldhandel in Worms zu diesem Zeitpunkt wohl keine große Bedeutung mehr hatte. Zahlreiche Juden waren in Handwerksberufen tätig²⁹⁹. Eine 20 Punkte umfassende Judenordnung aus dem Jahre 1524³⁰⁰ dokumentiert Vorschriften zur wirtschaftlichen Tätigkeit und ein Ausgehverbot an hohen christlichen Feiertagen sowie eine Kleiderkennzeichnung. Als Punkt 13 wurde das in der Stadt zu tragende gewöhnliche

²⁹² Vgl. ebda. Es ist überliefert, daß der Bischof während seiner Regierungszeit die Stadt als wichtigste Geldquelle betrachtete und schröpfte. Vgl. BUCHNER, M., Stellung, 1909, S. 82.

²⁹³ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1397, Anm. 126.

²⁹⁴ Siehe *GJ II/2*, 1968, S. 921.

²⁹⁵ BÖNNEN, Stadtgemeinde, 2003, S. 309-340.

²⁹⁶ Siehe ebda.

²⁹⁷ Die Ständeunruhen 1615 und der Stadtbrand von 1689 haben zum Verlust zahlreicher Archivalien geführt. Zum Bestand des Wormser Stadtarchivs siehe DENS., Stadtarchiv, 1998. Zu den die mittelalterlichen Juden betreffenden Quellen siehe ebda., S. 156.

²⁹⁸ Zu diesem Rechtsstreit, der seine Anfänge wohl schon in den 1450er Jahren hatte, siehe DENS., Stadtgemeinde, 2003, S. 309-340.

²⁹⁹ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 1675.

Zeichen der Juden, der gelbe Ring auf schwarzem Mantel, aufgeführt³⁰¹. Auch die Judenordnung von 1557 und die umfassendere endgültige Judenordnung von 1584 enthielten solche Bestimmungen³⁰². Doch damit ist eine Zeitstufe erreicht, in der - was die jüdische Kleidung anbetrifft - nicht mehr Bezug genommen wurde auf die Maßnahmen des Cusanus, sondern auf die Augsburger Reichspolizeiordnung aus dem Jahre 1530. Diese machte für alle Juden im deutschen Reich den gelben Fleck verbindlich³⁰³.

IV.3.6 DIÖZESE STRASSBURG

Von einer Straßburger Diözesansynode vom 8.5.1452 ist die deutsche Übersetzung einer dort erteilten Anweisung Bischof Ruprechts, Pfalzgraf von Pfalz-Simmern³⁰⁴, an den Diözesanklerus überliefert, die Beschlüsse des Mainzer Provinzialkonzils zu übernehmen³⁰⁵. Allerdings finden sich weder in diesem Beleg noch in einer Wiederholung der bischöflichen Anweisung vom 5.2.1453 Hinweise auf Cusanus. Eine spezielle Publikation des Judenstatuts ist nicht nachweisbar. In Straßburg selbst lebten seit 1391 keine Juden mehr³⁰⁶; doch siedelten einige in der näheren Umgebung. Damit waren auch zahlreiche Erlasse und Anordnungen der Städte³⁰⁷ und Territorialherren vorhanden³⁰⁸. Hier ist besonders an den schon erwähnten Erlaß Friedrichs III. vom 30.9.1451 zu erinnern³⁰⁹. Dieser reichte wohl aus, um auf eine Durchführung der cusanischen Anordnungen durch den Bischof zu verzichten: Er scheute die Konfrontation mit dem Kaiser. Erst zehn Jahre später, am 6.5.1461, erließ er ein Mandat, in welchem die Befreiung der Christen vom untolerierbaren Judenwucher

³⁰⁰ Siehe ebda.

³⁰¹ Siehe auch REUTER, Warmaisa, ²1987, S. 72.

³⁰² Siehe DENS., Gemeinde, 1995, S. 76.

³⁰³ Druck in: REICHS-ABSCHIEDE II, 1747 (ND 1967), S. 340. Siehe auch BATTENBERG, Zeitalter I, 1990, S. 177-179.

³⁰⁴ *1416 oder 1420, Bischof 1440-1478, +1478. Siehe RAPP, Art. Ruprecht, 1996, S. 608-609. Er gehörte mit zu den Kirchenfürsten, die erst sehr spät - in seinem Fall 1448 - dem Gegenpapst Felix V. die Gefolgschaft aufkündigten. Vgl. PFLEGER, Beziehungen, 1935, S. 31.

³⁰⁵ Siehe AC I/3b, 1996, Nr. 2064.

³⁰⁶ Siehe GJ III/2, 1995, S. 1423. Vgl. MENTGEN, Studien, 1995, S. 153-178.

³⁰⁷ Zum Beispiel in Schlettstadt, das 1440 einen Maximalzinssatz, das Verbot von Zinseszinsen und andere restriktive Erlasse der jüdischen Geldleihe beschlossen hatte. Siehe DENS., Schlettstadt, 1990, S. 51-73.

³⁰⁸ Hierzu ausführlich DERS., Studien, 1995.

³⁰⁹ Vgl. ebda., S. 318. Unter diesen Umständen ist das auch ein Grund, warum MENTGEN bei seinen Recherchen keine Belege des Mainzer Beschlusses aus dem Jahr 1451 für das Elsaß fand.

verkündet wurde³¹⁰. Diesen stellte er unter schwere Strafe, ließ sein Vorhaben im ganzen Bistum veröffentlichen "und forderte die Richter auf, nicht mehr zuzulassen, daß die Juden ihre Zinsforderungen gerichtlich einklagen konnten"³¹¹. Gegen diese und andere, die Juden kennzeichnenden und ausgrenzenden Bestimmungen der Kirche protestierten der elsässische Reichslandvogt Götz von Adelsheim und der Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, der im Pfandbesitz der elsässischen Landvogtei war³¹². Beide sahen in den bischöflichen Aktionen einen Eingriff in ihre Befugnisse. Doch sind diese Entwicklungen, die unter der Agitation kirchlicher Kreise über die Jahrhundertwende hinaus eine immer größere Zuspitzung erfuhren, nicht mehr nur mit dem cusanischen Wirken oder dem seiner unmittelbaren Zeitgenossen zu erklären. Sie haben ihren eigenen engeren, hier nicht mehr weiter zu vertiefenden historischen Kontext.

IV.3.7 DIÖZESE KONSTANZ

Für das Bistum Konstanz läßt sich schon anhand der besseren Quellenlage ein anderer Umgang der Amtskirche mit den Juden erkennen. Im Gegensatz zu den Urkunden- und Regestenwerken für andere Diözesen im deutschen Raum liegt für das 15. Jahrhundert eine umfangreiche Regestenedition vor, die bis 1480 führt³¹³. Ob die schon genannte Anordnung Friedrichs III. vom 30.9.1451, die jüdische Bevölkerung auch in der Diözese Konstanz in ihren alten Freiheiten zu lassen, als prophylaktische Maßnahme gegen die cusanischen Aktivitäten zu verstehen ist, erscheint fraglich. Sie kann ebenso als Reaktion auf antijüdische Aktionen von Seiten des Bischofs wie auch weltlicher Herrschaftsträger gewertet werden, die zeitlich vor Cusanus' Legationsreise lagen³¹⁴. Dazu gehört die 1448 erfolgte Ausweisung der Juden aus der Stadt Konstanz³¹⁵ und ihre Neuansiedlung in den habsburgischen Vorlanden³¹⁶. Trotz der Maßnahmen Friedrichs III. sind aus späterer Zeit noch Zeugnisse vorhanden, die das Vorgehen von Seiten des

³¹⁰ Vgl. ebda., S. 519: *patria alsacie ... morbus pestiferus nostris temporibus*.

³¹¹ Ebda.

³¹² Vgl. *GJ* III/3, 2003, Art. Straßburg, Hochstift und Bistum, S. 2025, und Art. Kurpfalz, S. 1923.

³¹³ Vgl. auch JOHANEK, Bischof, Klerus und Laienwelt, 1997, S. 69. Zur Edition: REC IV (1436-1474), 1941, und REC V/1-2 (1474-1480), 1951. Dann wurde die Edition, die ursprünglich alle Urkundenregesten bis 1496 erfassen sollte, eingestellt.

³¹⁴ Siehe auch HÖRBURGER, Judenvertreibungen, 1981.

³¹⁵ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 670. Jedoch sind im Zeitraum 1450-1475 vereinzelt Juden in der Stadt nachgewiesen.

³¹⁶ Vgl. ebda. In *GJ* III/3, 2003, Art. Vorderösterreich, S. 2046 werden genannt: Breisach, Feldkirch, Haigerloch, Horb, Kenzingen, Mellingen, Rottenburg und Winterthur. Juden siedelten zudem

Konstanzer Bischofs Heinrich IV. von Hewen³¹⁷ gegen den jüdischen Geldhandel - auch im habsburgischen Gebiet dokumentierten³¹⁸. Für das Bistum Konstanz ist eine synodale Rezeption der Mainzer Statuten unter Bischof Heinrich IV. von Hewen nicht nachgewiesen. Anhand anderer Zeugnisse wird gleichwohl deutlich, der Kirchenfürst war gewillt, antijüdischen Bestimmungen Geltung zu verschaffen. So befahl er 1452 seiner Geistlichkeit die Durchsetzung mehrerer auch vom Basler Konzil erneuerter älterer kirchlicher Bestimmungen: Das Beschäftigungsverbot für Christen in jüdischen Haushalten und das Verbot des Neubaus von Synagogen³¹⁹. Über die cusanische Erneuerung oder Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht dagegen ist nichts bekannt. Dies mag unter Umständen damit zusammenhängen, daß der Konstanzer Kirchenfürst Entsprechendes schon auf Synoden von 1438 und 1441, unter dem Einfluß des Basler Konzils und der Mainzer Akzeption, erlassen hatte³²⁰. Zudem existierten vielfach schon Regelungen, die von den jeweiligen städtischen und territorialen Obrigkeiten festgesetzt worden waren.

Hinsichtlich der Beschwerden über den jüdischen Wucher verfasste Bischof Heinrich 1452 (wohl vor dem 21.2.) zuerst Verbotsschreiben an die Juden³²¹: ob er dabei nur den übermäßigen Wucher (zumeist Zinseszinsnahme) verbot und den gesetzlichen Zins zuließ³²², ist unbekannt. Kurze Zeit später verwies er gegenüber der Geistlichkeit nochmals auf seine bereits erlassene Verordnung und forderte bei Nichtbefolgung die Verhängung von strengeren Strafen³²³. Nachdem seine Maßnahmen auf vielfachen Widerstand³²⁴ gestoßen waren, hat er wahrscheinlich nichts mehr gegen den jüdischen Wucher unternommen. Trotz der angesprochenen ausführlichen Quellenüberlieferung sind für die übrige Zeit seiner Regierung keine weiteren Maßnahmen gegen die Juden nachgewiesen.

von 1450 bis 1490 in Diessenhofen. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 231. Zur Geschichte der vorderösterreichischen Gebiete ausführlich BAUM, W., Habsburger, 1993.

³¹⁷ Dieser war nicht nur Bischof von Konstanz (1436-1462), sondern auch Administrator von Chur (1441-1456). 1451 wurde er Kanzler des Tiroler Herzogs Sigismund, dessen Schutz er sein Bistum unterstellte. Siehe RED., Art. Hewen, 1996, S. 292-294.

³¹⁸ Der südwestdeutsche Raum bot wegen der unterschiedlichen Politik der zahlreichen Territorialherren und bedeutenden Städte insgesamt ein vielfältiges Bild christlich-jüdischer Beziehungen. Dies wurde in der Forschung bislang zuwenig berücksichtigt. Es findet sich kaum relevante Literatur; dies gilt besonders für das 15. Jahrhundert. Eine grundlegende Aufarbeitung mittelalterlicher jüdischer Geschichte in diesem Raum steht noch aus.

³¹⁹ Vgl. REC IV, 1941, Nr. 11555.

³²⁰ Vgl. MAIER, K., Konstanzer Diözesansynoden, 1986, S. 59.

³²¹ Vgl. REC IV, 1941, Nr. 11575.

³²² Vgl. DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 62.

³²³ Vgl. REC IV, 1941, Nr. 11579.

³²⁴ Siehe Kap. IV.3.7.1 und Kap. IV.3.7.3.

Bischof Burchard von Randegg, der Nachfolger von Heinrich IV., hielt kurz nach seiner Bischofswahl 1463 eine Diözesansynode ab. Auf dieser übernahm er neben der nochmaligen Wiederholung und Einschärfung zahlreicher vorhandener älterer antijüdischer Erlasse auch wörtlich die Mainzer Statuten von 1451³²⁵. Möglicherweise auf dieser Rechtsgrundlage entschied der Konstanzer Generalvikar in einem Urteil vom 17.5.1469, daß christliche Mitschuldner dem jüdischen Geldverleiher Raphael von Schaffhausen keine Wucherzinsen zu zahlen brauchten³²⁶. Das weitere Vorgehen gegen jüdische Wucherer durch Generalvikar Johann Vest zeigt auch ein an die Geistlichkeit der Bistümer Konstanz und Augsburg gerichtetes Schreiben vom 19.9.1470³²⁷.

Auf einer Diözesansynode 1483 wurden unter Vorsitz des Bischofs Otto von Sonnenburg die vorhandenen Statuten erneuert³²⁸. Jedoch liegen hierüber keinerlei weitere Reaktionen vor. Dies gilt auch für die von Bischof Thomas Berlower 1492 publizierten Diözesanstatuten. Hier handelte es sich um eine Wiederholung der 1463 veröffentlichten Erlasse³²⁹.

IV.3.7.1 REICHSTADT ULM

Wegen der obengenannten bischöflichen Schreiben gegen den jüdischen Wucher aus dem Zeitraum 1451/52 hatte sich schon der Rat der Reichsstadt Ulm an den Nürnberger Rat gewandt³³⁰. In Ulm lag der den christlichen Geldverleihern erlaubte Zinsfuß üblicherweise bei zehn Prozent jährlich oder zwei Heller pro Pfund und Woche; Juden waren von solchen Einschränkungen nicht betroffen³³¹. Der Ulmer Rat appellierte gegen das bischöfliche Vorgehen am 6.3.1452 an die Kurie³³². Die Appellation ist nicht überliefert. Auch über den Ausgang schweigen die städtischen und kurialen Quellen. In

³²⁵ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 466. Burchard regierte von 1463 bis 1466. Siehe RED., Art. Randegg, 1996, S. 566.

³²⁶ Vgl. REC IV, 1941, Nr. 13609.

³²⁷ Vgl. ebda., Nr. 13755.

³²⁸ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 562. Otto regierte von 1481 bis 1491. Siehe RED., Art. Sonnenberg, 1996, S. 669-670.

³²⁹ Vgl. BINTERIM, *Pragmatische Geschichte* VII, 1852, S. 317-318. Thomas regierte von 1491 bis 1496. Siehe RED., Art. Berlower, 1996, S. 47-48.

³³⁰ Vgl. AC I/3b, 1996, Nr. 2448.

³³¹ Vgl. GJ III/2, 1995, S. 1499 und S. 1501. 1457 wurde auf eine Schuld von 100 Gulden ein Zins von vier Heller pro Gulden und Woche erhoben. Vgl. DICKER, *Juden in Ulm*, 1937, S. 68.

³³² Vgl. ebda., S. 62.

der Folgezeit ist jüdische Geldleihe in der Stadt erst wieder ab 1457 bezeugt³³³. In diesem Jahr verschärfte der Rat seine Politik gegenüber den Juden. Die in der Stadt ohne Bürgerrecht lebenden Juden wurden ausgewiesen, den Verbleibenden die Kennzeichnung auferlegt und die "bösen Käufe und Wucherhandlungen"³³⁴ verboten.

IV.3.7.2 REICHSTADT ESSLINGEN

Mit dem bischöflichen Wirken gegen den Judenwucher wäre es auch zu erklären, warum zwei in der Reichsstadt Esslingen lebende jüdische Geldverleiher schon nach einigen Jahren Aufenthalt nach 1452/53 nicht mehr in der Stadt bezeugt sind. Die beiden waren um 1448 aus der im Bistum Würzburg liegenden Reichsstadt Heilbronn zugezogen und sind auch später dort wieder nachweisbar³³⁵.

IV.3.7.3 LANDESHERRLICHE STADT FREIBURG IM BREISGAU

Auch der Rat der den Habsburgern unterworfenen Stadt Freiburg im Breisgau wandte sich an den Konstanzer Bischof. In einem Brief vom 21.2.1452 verwies der Rat bezüglich seines Umgangs mit den Juden auf die Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn, Herzog Albrecht VI. von Österreich³³⁶. Die Stadt war während der habsburgischen Herrschaft gehalten, ansässige Juden zu schützen³³⁷. Auch Herzog Albrecht VI. wandte sich in einem Schreiben an den Konstanzer Kirchenfürsten³³⁸. Dies führte dazu, daß Heinrich IV. von Hwewen die erlassenen Verordnungen für die Dekanate Villingen³³⁹ und Freiburg - und damit für die habsburgischen Besitztümer im

³³³ Siehe ebda., S. 68.

³³⁴ STERN, Varia I, 1936, S. 7. Siehe auch *GJ* III/2, 1995, S. 1502.

³³⁵ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 334-335. HAFFNER, E., Juden, 1938/39, S. 43 (antisemitisch), behauptet ohne Quellenangabe, 1452 seien zwei bischöfliche Boten aus Konstanz "mit einem inhaltlich unbekanntem Mandat gegen die Juden erschienen, dessen Durchführung diese aber durch Zahlung von 200 fl. hintertrieben" hätten. Zu Esslingen und Heilbronn siehe auch Kap. G.II.12.1 und Kap. G.II.12.3.

³³⁶ Vgl. REC IV, 1941, Nr. 11576. Dies ist in *GJ* III/1, 1987, S. 397, zu ergänzen, wo eine Anwesenheit von Juden in der Stadt für diesen Zeitraum nicht belegt ist.

³³⁷ Siehe ebda., S. 396.

³³⁸ Siehe REC IV, 1941, Nr. 11578.

³³⁹ In Villingen ist bis 1457 der jüdische Geldverleiher Leo von Villingen nachgewiesen. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1536.

Bereich der Konstanzer Diözese - aufhob³⁴⁰. Auch in der Folgezeit sind keine weiteren bischöflichen Maßnahmen gegen die Juden oder ihre Schutzherrn belegt³⁴¹.

IV.3.7.4 LANDESHERRLICHE STADT WINTERTHUR

Aller Wahrscheinlichkeit nach beschwerte sich auch der Rat der ehemals freien Reichsstadt Winterthur, die seit 1442 den Habsburgern unterstand, bei Herzog Albrecht VI. über die antijüdische Politik des Konstanzer Kirchenfürsten³⁴². Nach einem Briefkonzept von 1451 wollte Winterthur beim Herzog wegen der schon erfolgten Aufnahme von Juden und dem damit verbundenen bischöflichen Protest vorstellig werden. In dem Schreiben kommt zum Ausdruck, daß die Stadt durch die vergangenen Kriege starke finanzielle Einbußen erlitten hatte³⁴³. In erster Linie ist hier wohl die Auseinandersetzung zwischen der Reichsstadt Zürich und den mit diesen verbündeten Habsburgern auf der einen und der Eidgenossenschaft auf der anderen Seite, im sogenannten alten Zürichkrieg (1440-1450) gemeint³⁴⁴. Deshalb wurden mit Wissen des Herzogs Juden in die Stadt aufgenommen³⁴⁵. Hierbei handelte es sich nicht nur um den Juden Eberli von Konstanz und dessen Familie, der in der Stadt von 1440 bis nach 1453 nachgewiesen ist³⁴⁶. Während des obengenannten Krieges war er - vor allem nach der Verhaftung seiner Konstanzer Glaubensgenossen 1443 - der bedeutendste jüdische Geldhändler in der nordöstlichen Schweiz³⁴⁷. Dazu gehörten sicherlich auch Juden, die 1448 aus der Stadt Konstanz ausgewiesen³⁴⁸ und von Herzog Albrecht VI. in den habsburgischen Vorlanden angesiedelt wurden³⁴⁹. Der Konstanzer Kirchenfürst opponierte - so beweist das Schreiben - wie andernorts auch beim Winterthurer Rat gegen die Aufnahme und den Wucher der Juden³⁵⁰. Zwar ist nicht bekannt wie diese

³⁴⁰ Vgl. REC IV, 1941, Nr. 11578.

³⁴¹ Dies gilt auch für Horb. Die Stadt gehörte zu Vorderösterreich. Sie war 1410-1454 an den Schwäbischen Städtebund verpfändet. Von 1454 bis 1482 bildete sie das Witwengut der Erzherzogin Mechthild. Es ist anzunehmen, daß die Juden nicht durch bischöfliche Erlasse, sondern infolge des Herrschaftswechsels 1454 die Stadt verließen. Siehe GJ III/1, 1987, S. 573.

³⁴² Siehe GILOMEN, Aufnahme, 2000, S. 100.

³⁴³ Vgl. ebda.

³⁴⁴ Siehe BAUM, W., Habsburger, 1993, S. 229-312.

³⁴⁵ Vgl. GILOMEN, Aufnahme, 2000, S. 100.

³⁴⁶ Siehe GJ III/2, 1995, S. 1660.

³⁴⁷ Siehe ebda.

³⁴⁸ Siehe GJ III/1, 1987, S. 670.

³⁴⁹ In GJ III/3, 2003, Art. Vorderösterreich, S. 2046, werden folgende Orte genannt: Breisach, Feldkirch, Haigerloch, Horb, Kenzingen, Mellingen, Rottenburg und Winterthur.

³⁵⁰ Vgl. GILOMEN, Aufnahme, 2000, S. 100: *sint wir von unserm herren von Costentz ... furgenomen vnd verbutt vns, dz wir den juden keinen wucher sollen geben.*

Angelegenheit ausging, doch sind in der Stadt jüdische Geldhändler bis zur Vertreibung Mitte der 1470er Jahre belegt³⁵¹.

IV.3.8 DIÖZESE AUGSBURG

Die synodale Tätigkeit im Bistum Augsburg ist im Gegensatz zu zahlreichen anderen Diözesen für das 15. Jahrhundert besser bewiesen. Dies hängt mit dem 1451 zum Kardinal ernannten Bischof Peter von Schaumburg zusammen. Er regierte das Bistum fast ein halbes Jahrhundert, von 1424 bis 1469³⁵². Anders als viele seiner Amtsbrüder hatte er ein relativ gutes Verhältnis zum Domkapitel, allerdings ein weniger gutes zur Reichsstadt Augsburg. Durch zahlreiche Reformen bemühte er sich, die Lage der durch das Schisma in Mitleidenschaft gezogenen Kirchen und Klöster im Bistum und Hochstift zu verbessern. Wie viele Synoden er einberufen hat, ist nicht bekannt. Von mehreren Versammlungen - in den Jahren 1435, 1437, 1444 und 1452 - liegen Nachrichten vor³⁵³. Ob er auf diesen Synoden das Basler Judendekret übernahm, steht nicht fest. Ebenso unsicher ist, ob er für den Druck verantwortlich war, welchen die Augsburger Geistlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt hinsichtlich einer Kleiderordnung für die Juden auf den Rat ausübte. Daß sich der Stadtrat 1432 in dieser Sache an den Kaiser gewandt hatte und zwei Jahre später, 1434, kurz nach der Bekanntmachung des Basler Erlasses, von diesem die Erlaubnis dazu bekam, ist hinlänglich bekannt. Weniger beachtet wurde allerdings, damit wurde schon in Augsburg der gelbe Fleck für die Juden eingeführt³⁵⁴. Außerdem bestimmte der Rat 1450, Juden dürften sich nicht länger als einen Tag in der Stadt aufhalten³⁵⁵. Um zu vermeiden, daß sie in dieser Zeit Geldleihgeschäfte betrieben, wurde weiterhin

³⁵¹ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1660.

³⁵² Zur Biographie vgl. UHL, Peter von Schaumburg, 1940, und zum Bistum siehe ZOEPFL, Augsburg, 1956.

³⁵³ Siehe RUMMEL, Diözesansynoden, 1986, S. 21-24. Er weist ebda., S. 21, auf die Schwierigkeit zur Datierung der ersten Synode im Jahr 1435 hin, die auch 1434 stattgefunden haben könnte.

³⁵⁴ Siehe Kap. G.IV.3.8. Vgl. CDS V, AUGSBURG II, 1866 (ND 1965), S. 355-376: *gelbe tüchlin angehangen haben; daz zaichen und forme nämlich ain gelber ring*. Vgl. CDS XXII, AUGSBURG III, 1892 (ND 1965), S. 76: *das sie gelb ring mußten vornen an in tragen*. Dabei wurde auch an einen Judenhut gedacht. Dies findet sich in der erstgenannten zeitgenössischen Chronik des Burkard Zink. Dort ist ein Hut mit dem Vermerk abgebildet: *dicz ist der juden zaichen an weyttin, an lengin, an braitin und sol gelbe sein* (CDS V, AUGSBURG II, 1866 (ND 1965), S. 357, Anm. 4.).

³⁵⁵ Siehe NÜBLING, Judengemeinden, 1896, S. 493.

beschlossen, jedem Juden einen Stadtdiener "zur ständigen Begleitung und Aufsicht"³⁵⁶ beizugeben.

Mit der Synode vom 8.5.1452 kam der Bischof der Forderung des Mainzer Provinzialkonzils - an dem er wohl persönlich teilgenommen hatte³⁵⁷ - zur Bekanntmachung der beschlossenen Bestimmungen nach³⁵⁸. Das übernommene Judenstatut³⁵⁹ wurde - wie auch die anderen Statuten und älteren Erlasse - in der Folgezeit von den Augsburger Kirchenfürsten auf Synoden kurz nach Amtsantritt bestätigt: Von Johann von Werdenberg (1469-1486) 1469³⁶⁰; Friedrich II., Graf von Zollern (1486-1505) 1486³⁶¹; Heinrich IV. von Lichtenau (1505-1517) 1506³⁶² und Christoph I. von Stadion (1517-1543) 1517³⁶³. Jedoch ist nicht vollständig geklärt, ob das Statut nur im Stift oder auch in weltlichen Territorien und in Reichsstädten innerhalb der Bistumsgrenzen befolgt wurde³⁶⁴. Ebenso findet sich kein Nachweis, daß in den Gebieten und Städten, die dem Bischof verpfändet waren, dessen antijüdischen Bestimmungen galten³⁶⁵.

IV.3.8.1 REICHSTADT NÖRDLINGEN

Die Aufkündigung der Bürgerverträge der Juden durch den Rat der Reichsstadt Nördlingen 1452 und deren Wegzug 1453³⁶⁶ hängt unter Umständen mit der

³⁵⁶ Ebda.

³⁵⁷ RUMMEL, Diözesansynoden, 1986, S. 22. In den *ACTA CUSANA* findet sich dafür kein Beleg. Siehe auch BINTERIM, Pragmatische Geschichte VII, 1852, S. 170-171. Demnach sandte Erzbischof Dietrich an die Bischöfe von Augsburg, Straßburg und Chur Synodalschreiben, was BINTERIM als Nachweis für deren Nichtanwesenheit sah.

³⁵⁸ Siehe *AC I/3b*, 1996, Nr. 2064, auch zu den unterschiedlichen Augsburger Textfassungen der übernommenen Provinzialstatuten. Unter dem Datum 10.5.1452 künftig in *AC II/1*.

³⁵⁹ Druck in: *MONUMENTA BOICA XVI*, 1795 (ND 1964), S. 639-640. Hier ist der Volltext der in Augsburg publizierten Mainzer Statuten enthalten.

³⁶⁰ Siehe STEINER, *Acta Selecta*, 1785, S. 42.

³⁶¹ Siehe ebda., S. 51.

³⁶² Siehe DENS., *Synodi Dioecesis Augustanae*, 1766, S. 154-155.

³⁶³ Siehe ebda., S. 198.

³⁶⁴ Zudem lebten in weltlichen Herrschaftsbereichen, wie den zu Bayern-Landshut gehörigen Gebieten, keine Juden mehr. In deren Stadt Lauingen fand die Ausweisung zwischen März 1450 und Oktober 1451 statt. Vgl. *GJ III/1*, 1987, S. 723 mit Anm. 22.

³⁶⁵ Die habsburgische Markgrafschaft Burgau (Vorderösterreich) mit dem an der Donau gelegenen Hauptort Günzburg war zwischen 1458 und 1486 an den Augsburger Bischof verpfändet. Aus dieser Zeit ist der Aufenthalt von Juden belegt. Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 478-482.

³⁶⁶ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 986. Der Auszug der Juden muß wohl vor dem 16.6.1453 geschehen sein. Unter diesem Datum antwortete der Rat auf die Anfrage Kaiser Friedrichs III. wegen der Krönungssteuer der Juden ausweichend. Es ist anzunehmen, daß das Verhalten des Rates von der

Anwendung der für das Bistum Augsburg übernommenen Mainzer Bestimmungen und daraus resultierenden innerstädtischen Auseinandersetzungen zusammen³⁶⁷. Schon seit den Basler Beschlüssen ist wiederholt ein negatives Verhalten der Stadt gegenüber der jüdischen Bevölkerung belegt. Im Jahre 1437 wurden zahlreiche judenfeindliche Verordnungen beschlossen, zu denen auch eine Kennzeichnungspflicht gehörte³⁶⁸. Diese entsprach der für die Augsburger Juden³⁶⁹. Aber erst 1447 wurde der jüdische Geldverleih durch einen festgelegten Maximalzinssatz reglementiert: Dieser betrug nun für Nördlinger Bürger einen Heller pro Gulden die Woche, das waren 17 2/3 Prozent³⁷⁰. Gegenüber Auswärtigen konnte ein höherer Zinssatz genommen werden; für 1447 sind 26 Prozent belegt³⁷¹. Nach ihrer Ausweisung siedelten die Juden zum Teil in der Umgebung der Stadt und in Ulm³⁷². Ein Jude begab sich unter den Schutz des Ritters Martin von Wildenstein, Hofmeister und Schultheiß zu Neuenmarkt³⁷³. Da die Juden nicht mehr an die städtischen Restriktionen gebunden waren, machten sie offensichtlich auch weiter Geldgeschäfte mit Nördlinger Bürgern³⁷⁴. Dies war ein Grund für den Rat 1459 wieder Juden zu Bürgern aufzunehmen³⁷⁵.

IV.3.8.2 REICHSTADT DONAUWÖRTH

In der Reichsstadt Donauwörth waren das Reich und der Stadtrat Schutzherren der Juden³⁷⁶. Hier sind erst 1493 judenfeindliche Maßnahmen des Rates bezeugt. Als Auslöser dienten Beschwerden über den Getreide- und anderen Handel der Juden. Zudem wurde beklagt, daß die Juden die Sakramente nicht achteten und auch keine Zeichen trügen. Diese antijüdische Stimmung wurde durch das Wirken des Predigers

Angst vor einer fiskalischen Bestrafung bestimmt war. Vgl. REINLE, Gerichtspraxis, 1993, S. 331 mit Anm. 80.

³⁶⁷ So ließe sich auch die Intervention des Rates der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in einer Schuldsache beim Nördlinger Rat zugunsten eines ihrer Juden erklären. Vgl. *GJ III/2*, 1995, S. 1333.

³⁶⁸ Siehe ebda., S. 986.

³⁶⁹ Siehe VOGES, Nördlingen, 1988, S. 162. Die am 18.3.1437 erlassene Kennzeichnungspflicht wurde am 14.3.1505 vom Rat erneuert: *Namlich die Mann mit Gelben Ringlen vnd die frawen mit Gelben Strichlen vber die Schlair. Wölliches vnzaichnet get, stat In ains Rats straff*. Siehe ebda.

³⁷⁰ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 979.

³⁷¹ Siehe ebda.

³⁷² Siehe ebda.

³⁷³ Siehe MÜLLER, L., *Aus fünf Jahrhunderten II*, 1898, S. 167.

³⁷⁴ Siehe *GJ III/2*, 1995, S. 986.

³⁷⁵ Siehe ebda.

³⁷⁶ Siehe *GJ III/1*, 1987, S. 238.

Ulrich Zoller noch verstärkt³⁷⁷. Die Juden wurden vom Rat innerhalb der Stadt in eine schlechtere Wohngegend umgesiedelt³⁷⁸ und erhielten von diesem eine umfassende restriktive Ordnung. Neben zahlreichen handelsrechtlichen Bestimmungen kam es zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, des gesellschaftlichen Miteinanders und zu einer neuen Kleidervorschrift: Juden mußten eine Kappe und zusätzlich einen mit dem gelben Ring versehenen Mantel tragen³⁷⁹.

IV.3.9 DIÖZESE EICHSTÄTT

Der Eichstätter Bischof Johann von Eych gehörte zu denjenigen Kirchenfürsten, welche nicht nur am Provinzialkonzil teilgenommen hatten³⁸⁰, sondern dessen Statuten auch für ihr Bistum übernahmen. Er war sogar derjenige, der am frühesten die dafür vorgesehene Diözesansynode durchführte. Schon mit Schreiben vom 5.1.1452 hatte er seinen Klerus zu dieser auf den 9.2. und 10.2.1452 festgesetzten Versammlung geladen³⁸¹. Zu diesem Zeitpunkt gab es in der Stadt und im Stift Eichstätt keine Juden mehr; diese waren von Bischof Johann schon kurz nach Amtsantritt 1445 ausgewiesen worden³⁸². In der vom Domkapitel verlangten Wahlkapitulation hatte er geschworen, in seinen Gebieten keine Wucher treibenden Juden zu dulden³⁸³. Demnach richtete sich das von ihm 1452 publizierte Judenstatut gegen diejenigen weltlichen Herrschaften, welche in ihren innerhalb der Diözesangrenzen befindlichen Territorien Juden duldeten³⁸⁴. Zu diesen zählten neben zahlreichen kleineren (wie den reichsunmittelbaren Herren von Heideck oder den Herren von Egloffstein³⁸⁵) und mittleren Herrschaftsträgern (zum Beispiel den

³⁷⁷ Siehe ebda.

³⁷⁸ Siehe ebda. Vgl. HAVERKAMP, *Jewish Quarters*, 1995, S. 26.

³⁷⁹ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 238.

³⁸⁰ Vgl. BAUCH, *Kapistranforschung*, 1966, S. 3. Zur Person siehe SCHMID, Art. Eych, 1996, S. 173-174. Dies mag damit zusammenhängen, daß der Eichstätter Bischof als Kanzler des Metropoliten fungierte. Er verkündete auf den Synoden die Erlasse und vertrat den Erzbischof in dessen Abwesenheit. Siehe MAY, *Ämter*, 1997, S. 481.

³⁸¹ Siehe *AC* I/3b, 1996, Nr. 2064.

³⁸² Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 290.

³⁸³ Vgl. BRUGGAIER, *Wahlkapitulationen*, 1915, S. 119, Anm. 1: *Wir wollen auch in keiner vnser stat noch auff dem lande verr vnser gepiet ist keinen juden haltem, der do gesuch nympt.*

³⁸⁴ Ein Streitpunkt wären an den Bischof verpfändete Orte/Gebiete oder Teilpfandschaften gewesen. Die Erfolglosigkeit der bischöflichen Bemühungen läßt sich daran erkennen, daß der Markt Möhren, welcher den Herren von Seckendorf unterstand, 1454 seine Marktrechte von Kaiser Friedrich III. bestätigt bekam. Darin enthalten war auch das Privileg zur Judenaufnahme. Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 880.

³⁸⁵ Diese hatten 1418 das königliche Privileg zur Judenaufnahme erhalten. In dem zu ihrer Herrschaft gehörenden Ort Henfenfeld lebten wohl 1453 Juden. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 543.

Grafen von Oettingen³⁸⁶ und den Fürsten von Pfalz-Neumarkt-Neunburg³⁸⁷) die mächtigen Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. In den Auseinandersetzungen Albrecht Achilles' mit Nürnberg und später mit den Wittelsbachern gehörte Bischof Johann III. sogar zu dessen Verbündeten³⁸⁸.

IV.3.9.1 BISCHÖFLICHES SCHREIBEN AN DEN KLERUS DES DEKANATS INGOLSTADT VOM 10.2.1452

Neben den Synodalstatuten ist ein vom Bischof an den Klerus im Dekanat Ingolstadt gerichtetes Schreiben - datiert vom 10.2.1452 oder kurz danach - hinsichtlich der Durchführung der Diözesanstatuten überliefert³⁸⁹. Hier zeigt sich deutlich der bischöfliche Wille zur Durchsetzung von Reformen. Darüber hinaus kann das Dokument exemplarisch für die Praxis der Bekanntmachung von Gesetzen - nicht nur in der Diözese Eichstätt - auf der unteren kirchlichen Ebene gesehen werden³⁹⁰. Zudem wird deutlich, daß neben der Diözesansynode, deren Teilnehmer wohl nur noch eine repräsentative Auswahl des im Bistum vorhandenen Klerus darstellten, "eine weitere Ebene von Klerikerversammlungen in den Landkapiteln, Dekanaten oder anders benannten Organisationsformen"³⁹¹ anzunehmen ist. Dieser Eindruck wird im konkreten Fall noch dadurch verstärkt, daß der Bischof dem aufgeführten Personenkreis nicht nur Kopien der Beschlüsse zuschickte, sondern sie aufforderte, Abschriften davon allen Mitbrüdern im Dekanat zuzustellen und diese zur Annahme zu verpflichten³⁹².

³⁸⁶ Der gleichnamige Stammsitz lag im Bereich der Diözese Augsburg. Zwischen 1439 und 1488 liegen keine Nachrichten über Juden vor. Siehe ebda., S. 1061. Der Besitz war seit 1410 zwischen den beiden Linien Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein geteilt. Letztere starb 1488 aus. Ihr Besitz ging an Bayern-Landshut über. Infolgedessen wurden auch aus diesem Gebiet die Juden ausgewiesen. Vgl. ebda.

³⁸⁷ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Pfalz-Neumarkt-Neunburg, S. 1994-2000.

³⁸⁸ Siehe auch KÖLBEL, Markgrafenkrieg, 1978, S. 111.

³⁸⁹ Vgl. *AC* I/3b, 1996, Nr. 2260. In Ingolstadt lebten keine Juden mehr. Diese waren von der Vertreibung aus Bayern-Landshut 1450/51 betroffen. Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 582-583.

³⁹⁰ Vgl. JOHANEK, Methodisches, 1980, S. 96.

³⁹¹ DERS., Bischof, Klerus und Laienwelt, 1997, S. 87.

³⁹² Vgl. *AC* I/3b, 1996, Nr. 2260.

IV.3.9.2 BISCHÖFLICHES MANDAT AN ALLE DEKANATE VOM 8.7.1452

Am 8.7.1452 übersandte Bischof Johann III. von Eych den Dekanen ein Mandat mit genauen Anweisungen zur Visitation der einzelnen Pfarreien. In diesem allgemeinen Schreiben bezog er sich auf die Anweisungen, mit deren Durchführung er diese schon auf der Diözesansynode beauftragt hatte³⁹³.

IV.3.9.3 BISCHÖFLICHES SCHREIBEN AN DEN PLEBAN VON HEIDECK VOM 9.9.1452

Das Bestreben des Bischofs, die antijüdischen Bestimmungen des Mainzer Provinzialkonzils durchzusetzen, zeigt ein bislang in der Forschung unbekanntes Schreiben an den Pleban von Heideck vom 9.9.1452³⁹⁴. Das Dokument ist insofern von Bedeutung, als hier ein Zeugnis für eine bischöfliche Anordnung an einen lokalen Klerus vorliegt. Heideck, Hauptort der gleichnamigen reichsunmittelbaren Herren, war während des Markgrafenkrieges von Albrecht Achilles erobert worden und verblieb bis zum Ende der Friedenshandlungen 1453 noch in dessen Besitz³⁹⁵. In diesem Sinne war Bischof Johanns antijüdische Politik gegen den Bündnispartner gerichtet. Der Bischof erinnerte den Pleban an das von der Mainzer Provinzialsynode erlassene Judenstatut, welches auch in der Diözese Eichstätt Geltung besitze. Unter Hinweis auf die Strafen Interdikt und Exkommunikation führte er dann die Kennzeichnungspflicht und die Wucherbestimmungen des Legaten auf³⁹⁶. Falls die Juden diesen Forderungen nicht nachkämen, sollte man ihnen die Gemeinschaft mit den Christen verweigern³⁹⁷. Frist für

³⁹³ Vgl. ebda., Anm. 3. Den Landdekanen war eine richterliche Tätigkeit untersagt. Klagen gegen jüdischen Wucher in der Diözese waren demgemäß nur vor dem geistlichen Gericht in Eichstätt möglich. Die Zuständigkeit des Eichstätter Offizials in den außerhalb des Hochstifts liegenden Gebieten weltlicher Landesherrn wurde aber zunehmend eingeschränkt. Siehe BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter, 1988, S. 146-150.

³⁹⁴ STA Bamberg, C 3 Nr. 1972, fol. 4r. Ebda., fol. 5r-7r, eine korrupte Abschrift aus späterer Zeit.

³⁹⁵ Vgl. KÖLBEL, Markgrafenkrieg, 1978, S. 119. Die Herren von Heideck waren Verbündete Nürnbergs.

³⁹⁶ Vgl. STA Bamberg, C 3 Nr. 1972, fol. 4r.

³⁹⁷ Vgl. ebda.: *subtractionem communionis christianorum*.

die Bekanntmachung und Durchsetzung war das Weihnachtsfest³⁹⁸. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, daß er in dem Schreiben außerdem die Befolgung einzelner Punkte des Basler Judendekrets forderte: das Verbot des Synagogenneubaus, der Beschäftigung von christlichen Bediensteten und Ammen in jüdischen Häusern, der Zulassung von Juden zu öffentlichen Ämtern, der Konsultation jüdischer Ärzte³⁹⁹. Als Strafe für die Christen wurde der Entzug nicht nur der Sakramente, sondern auch der kirchlichen Beerdigung angedroht⁴⁰⁰. Im Falle der Nichteinhaltung der Anordnungen sollten die Beamten, Vorsteher und Einwohner in Heideck den genannten Strafen verfallen⁴⁰¹.

IV.3.9.4 EICHSTÄTTER DIÖZESANSTATUTEN VOM 1.6.1453

Ob aber diese Anordnungen - vor allem die über den Wucher - beachtet wurden, ist ungewiß. In die Statuten der nächsten Diözesansynode, deren Bekanntgabe am 1.6.1453⁴⁰² erfolgte, wurde nur die Kennzeichnungspflicht, unter Beibehaltung der schon für Heideck erwähnten Strafen, aufgenommen. Als Verschärfung muß gewertet werden, daß nun die Durchführung der Anordnung innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung geschehen sollte⁴⁰³. Eine Einschränkung des jüdischen Wuchers wurde dagegen nicht mehr verlangt⁴⁰⁴. Dementsprechend läßt sich schon 1454 wieder jüdischer Geldhandel in Heideck nachweisen⁴⁰⁵.

³⁹⁸ Vgl. ebda.: *infra hinc et festum nativitatis christi*.

³⁹⁹ Vgl. ebda.

⁴⁰⁰ Vgl. ebda.: *substractionem ecclesiastice sacramenti nec non denegation(em) ecclesiastice sepultur(ae)*.

⁴⁰¹ Vgl. ebda.: *officialibus, regentis et incolis in Heidegk sub praedictis poenis districte*.

⁴⁰² Nach REITER, Rezeption, 1972, S. 223, bezieht sich das Datum nur auf die Publikation und nicht auf eine stattgefundene Kirchenversammlung.

⁴⁰³ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 436, Punkt 10: *infra terminum triginta dierum a tempore publicationis*.

⁴⁰⁴ Dies behaupten fälschlicherweise KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten, 1938, S. 79, und AC I/3b, 1996, Nr. 2260.

⁴⁰⁵ Vgl. BAYERISCHES STÄDTEBUCH 1, 1971, S. 248. Davon aber nichts in GJ III/1, 1987, S. 522-523.

IV.3.9.5 WEITERE ENTWICKLUNG IM BISTUM EICHSTÄTT: EIN KURZER ÜBERBLICK

Auch von seinen Nachfolgern, die ebenso wie er in den Wahlkapitulationen eine Duldung von Juden in den Stiftsgebieten ausschlossen, wurden im Rahmen synodaler Versammlungen die schon bestehenden Erlasse bestätigt⁴⁰⁶. Zudem wurden alljährlich bis 1815 an Ostern auf den Kanzeln des Bistums die sogenannten "Vierzehn Artikel" verlesen, von denen einer die Judenkennzeichnung aufführte⁴⁰⁷. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts - während der Regierungszeit von Bischof Wilhelm von Reichenau - tauchten wiederholt Beschwerden über die Juden auf. Diese betrafen den Verkehr von Juden und Christen in Tavernen, die fehlende Kennzeichnung und die Wuchergeschäfte von Juden in den brandenburgischen und den gräflich-oettingischen Gebieten⁴⁰⁸.

IV.4 DIÖZESE WÜRZBURG

IV.4.1 ANTIJÜDISCHE STIMMUNG UND ZINSREDUKTION UM DIE JAHRESWENDE 1450/51

Die Würzburger Bischöfe waren Schutzherren der in Stadt und Hochstift ansässigen Juden. In den Jahren 1445 bis 1453 urkundete der damalige Bischof Gottfried IV. Schenk von Limpurg⁴⁰⁹ allerdings mit den Domherren zusammen einige kollektive Schutzverträge für die Juden des Hochstifts⁴¹⁰. Derselbe Bischof hatte hinsichtlich des

⁴⁰⁶ Vgl. BINTERIM, *Pragmatische Geschichte* VII, 1852, S. 305-307. Siehe auch SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* V, 1763 (ND 1970), S. 470-476.

⁴⁰⁷ Siehe OLIGER, *Reformprogramm*, 1917, S. 274.

⁴⁰⁸ Vgl. BUCHNER, F. X., *Zustände*, 1903, S. 106. Er zählt folgende ansbachische Orte mit jüdischer Bevölkerung auf: Eyssölden, Thalmässing, Ehingen, Wassertrüdingen, Schwabach, Schönberg, Frickenfelden (Pfarrei Unterasbach) und Gunzenhausen. Siehe zu diesen Orten *GJ* III/1, 1987, S. 288; S. 337; S. 407; S. 485; *GJ* III/2, 1995, S. 1330; S. 1332; S. 1467; S. 1555-1556. Dazu nannte er noch folgende Orte im oettingischen Gebiet: Dittenheim, Hainsfahrt und Sammenheim. Mit Ah und Hechling sind Aha und Hechlingen gemeint. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 5; S. 237; S. 493; S. 522, und *GJ* III/2, 1995, S. 1296.

⁴⁰⁹ Ausführlich zu diesem siehe AMRHEIN, *Gottfried IV.*, Teil 1, 1908, S. 1-151; Teil 2, 1909, S. 1-198; Teil 3, 1910, S. 1-75.

⁴¹⁰ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1700. Daneben nannte der Herr von Schwarzenberg, Sigmund von Seinsheim, in einer Auseinandersetzung zwischen einem Würzburger und einem Schweinfurter Juden den ersteren seinen Juden. Vgl. ebda., S. 1701.

Wucherproblems schon um die Jahreswende 1450/51 eine Ausweisung der jüdischen Bevölkerung angekündigt. Die hierüber vorliegenden Urkunden erfassen eine Jüdin und 23 Juden, die in Geldgeschäften tätig waren⁴¹¹. Von diesen lebten sicherlich 20 in der Stadt Würzburg und drei in Iphofen⁴¹². Der nicht datierte bischöfliche Ausweisungsbefehl betraf neben den Juden in Würzburg auch die in den Stiftsorten Iphofen, Schwarzach, Gerolzhofen, Haßfurt, Ebern, Röttingen und Seßlach⁴¹³. Zudem wurden die weltlichen Herrschaften im Bistumsbereich unter Androhung des geistlichen Banns aufgefordert, sich den bischöflichen Maßnahmen anzuschließen⁴¹⁴. Doch kam es weder zur vollständigen Ausweisung aus dem Stift⁴¹⁵ noch sind Nachrichten überliefert, daß die weltlichen Herrschaften gegen ihre Juden vorgingen⁴¹⁶. Als Folge hatte sich gleichwohl die Zahl der in der Stadt und im Stiftsgebiet lebenden, im Geldhandel tätigen Juden stark verringert⁴¹⁷. Die bischöflichen Maßnahmen gegen die jüdischen Geldleihe entsprachen auch der päpstlichen Politik. Aber Papst Nikolaus V. wandte sich nicht nur speziell gegen den jüdischen Wucher⁴¹⁸, sondern erließ auch Maßnahmen gegen den Wucher im Allgemeinen⁴¹⁹. Ein Zusammenhang zwischen einer Bulle gegen

⁴¹¹ Siehe STA Würzburg, Standbuch 871, Nr. 1-23.

⁴¹² Siehe ebda., Nr. 6; Nr. 8 und Nr. 9.

⁴¹³ Zum Druck des Ausweisungsbefehls siehe HEFFNER, Juden, 1855, S. 68-71 (Beilage CC). So mußten alle Außenstände bis zum ersten Sonntag nach Sankt Kilian (wohl der 12.7.) verzeichnet und bis zum 22.2. des darauffolgendes Jahres eingebracht sein. Ebenso sollten bis dahin Grundbesitz und Erbe veräußert werden. Für den Abzug aus dem Hochstift wurde den Juden vom letztgenannten Zeitpunkt an eine Frist von zwei Wochen eingeräumt.

⁴¹⁴ Siehe ebda., S. 71.

⁴¹⁵ Nach *GJ* III/2, 1995, S. 1702, beschloß eine Versammlung von Vorstehern der fränkischen Judenschaft, die Gefahr der bevorstehenden Vertreibung durch Geldzahlungen abzuwenden.

⁴¹⁶ Im Gegensatz zur Judenpolitik der kleineren fränkischen Reichsstädte (siehe SCHNURRER, Juden, 1987, S. 84-99; *GJ* III/1, 1987, S. 234-235 (Dinkelsbühl); *GJ* III/2, 1995, S. 1252-1276 (Rothenburg); S. 1353-1360 (Schweinfurt); S. 1570-1574 (Weißenburg); S. 1655-1657 (Windsheim)) wurde die Rolle der kleinen Landesherrschaften und Reichsritter in Franken von der Forschung noch nicht eingehender berücksichtigt. In *GJ* III/3, 2003, fehlt ein entsprechender Artikel zum Hochstift und Bistum Würzburg.

⁴¹⁷ Siehe BAUM, H.-P., Quellen, 1987, S. 37-39. Wieviel Juden 1451/52 in der Stadt lebten, ist ungewiß, da für diesen Zeitraum keine Steuerrechnungsbücher überliefert sind. Die vorhandenen Bände für 1450 und 1453-1455 sind unvollständig. Siehe STA Würzburg, Steuerrechnungen Bd. 9193-9196. In den Büchern "Kaiserliches Landgericht" (es gibt keine Bücher von anderen bischöflichen Gerichten aus dieser Zeit) sind zahlreiche Juden als Kläger aufgeführt. Jedoch sagen die Quellen nichts darüber aus, ob diese Juden noch dort lebten. Vgl. auch zahlreiche Belege in STA Würzburg, Standbuch 854 (1449-1452) und Standbuch 855 (1452-1454). Es ist aber fraglich und weiterhin umstritten, ob solche Klagen oder auch "Nichtbelege", das heißt ein Fehlen jüdischer Kläger über einen bestimmten Zeitraum in den vorhandenen Gerichtsbüchern, Aufschlüsse über die Wirksamkeit der cusanischen Wucherbestimmungen geben können. Ebenso wäre es unangemessen, aus den wenigen überlieferten Gerichtsentscheidungen - die Quellen offenbaren hier ein Defizit hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit - eine Bevor- oder Benachteiligung der Juden abzuleiten.

⁴¹⁸ So für die Juden in Avignon. Siehe EUBEL, Verhalten der Päpste, 1899, Nr. 8, S. 42.

⁴¹⁹ Siehe SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 783.

den allgemeinen Wucher im Bistum Würzburg⁴²⁰ und den zahlreichen Urkunden aus dem Zeitraum zwischen August 1450 und Januar 1451, in welchen Juden ihre Schuldforderungen und ihren Wegzug regelten, ist wahrscheinlich. Die einzelnen jüdischen Geldverleiher verpflichteten sich in den Verzichtserklärungen, ihre Außenstände bei würzburgischen Untertanen in das Gerichtsbuch eintragen zu lassen, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde bis zum Rückzahlungstermin Schuldforderungen nicht mehr zu verzinsen, eventuelle Forderungen nur an Würzburger Gerichten geltend zu machen und aus dem Hochstift wegzuziehen⁴²¹. Ob diese den Juden auferlegte Zinsreduktion in der vom Bischof durchgeführt wurde, ist allerdings fraglich. Vorsteher aus drei Würzburger Stadtvierteln, deren Bewohner Schulden bei christlichen und jüdischen Wucherern hatten, traten noch am 13.1.1451 an den Rat mit der Bitte heran, eine Petition hinsichtlich der Wucherzinsen an den Bischof weiterzuleiten. In dieser wurde um eine Senkung des allgemein gängigen Zinssatzes - der jährlich bis zu 50 Prozent betrug - auf zehn Prozent gebeten⁴²².

Die antijüdische Stimmung - nicht nur im Hochstift Würzburg - zur Zeit der cusanischen Legation läßt sich an Notizen ablesen, welche der kopialen Abschrift der schon an anderer Stelle genannten Verfügung des Würzburger Generalvikars beigelegt sind⁴²³. Bei dem Schreiber beziehungsweise Besitzer der Sammelhandschrift handelte es sich um einen gewissen Magister Konrad Mulner aus Nürnberg. Dieser hatte sich 1429 an der Universität Wien immatrikuliert und nach dem Abschluß Magister Artium 1436 mit dem Studium der Theologie begonnen. Ob er dieses mit der Promotion abschloß, ist umstritten⁴²⁴, ebenso die Behauptung, er sei Professor für Theologie an der Universität Wien gewesen⁴²⁵. Er ist 1458 als Vikar von Sankt Sebaldus in Nürnberg bezeugt, wo er 1461 verstarb⁴²⁶. Weitere verifizierbare Angaben zur Ausbildung oder Karriere liegen

⁴²⁰ Vgl. STA Würzburg, ldf 11, fol. 384-396 (Abschrift). Weitere Abschriften in STA Würzburg, Rep. VII, fol. 635, 86, 96 (1.10.1451) und WU 16/142, fol. 22-24 (14.11.1451). Siehe auch RG 6, 1985, Nr. 1627 (18.2.1451): *de m. proc. contra usurarios, qui bona eccl. Herbip. sub pretextu impignorationis vendunt*.

⁴²¹ Siehe STA Würzburg, Ratsakten 871. Siehe AMRHEIN, Gottfried IV., Teil 3, 1910, S. 61-62. Vgl. auch *GJ* III/2, 1995, S. 1704.

⁴²² Vgl. StA Würzburg, Ratsprotokoll Nr. 3, 1443-1451, fol. 75r: *von der arme leüte Wegen und baten das man wölle mit meyn[em] herren reden von der schulde wegen, die sie Cristen und Juden schuldig seyn, das man die gleübiger bite das sie Ihre schulde wöllen laß[en] ansten, 10 gülden ummb eyn(en) und 10 lb ummb eins oder das der Rate selbs Wege für nemen Wölle, da dürch sie nicht vertriben werden*. Druck: BAUM, H.-P., Quellen, 1987, S. 43.

⁴²³ Siehe AC I/3a, 1996, Nr. 1332.

⁴²⁴ Er selbst bezeichnete sich im Besitzvermerk zu Beginn der Handschrift als Doktor der Theologie. Siehe LEITSCHUH, Katalog, 1897, S. 801.

⁴²⁵ Vgl. AC I/3a, 1996, Nr. 1236, Anm. 2.

⁴²⁶ Vgl. KIST, Matrikel, 1965, S. 294.

nicht vor. Jedoch muß er für den Bamberger Bischof Anton von Rotenhan von Bedeutung gewesen sein. Aller Wahrscheinlichkeit war er es, der den Legaten bei dessen Ankunft in Bamberg im Namen des Bischofs, seines Kapitels, Klerus und Volkes mit einer Rede begrüßte⁴²⁷. Seine antijüdischen Randbemerkungen, welche dem Eintrag der Anweisung des Generalvikars folgen, lassen sich aufgrund ihrer Bruchstückhaftigkeit und ihrer Unleserlichkeit nur schwer einordnen. Zudem stehen sie nicht unbedingt in inhaltlichem Zusammenhang mit den cusanischen Forderungen. Eine Notiz forderte, beim Reden mit treulosen Juden auf Vorsicht zu achten, eine andere monierte den jüdischen Wucher⁴²⁸.

IV.4.2 WÜRZBURGER DIÖZESANSTATUTEN VOM 8.3.1452

Auch in der Diözese Würzburg wurde der Forderung entsprochen, eine Diözesansynode einzuberufen, um die Mainzer Statuten zu verkünden. Unter Bischof Gottfried IV. tagte diese Versammlung am 7.3. und 8.3.1452 und übernahm neben zahlreichen anderen Statuten auch das Judenstatut⁴²⁹. Daß es das in der Wucherfrage strengere Judendekret, welches Cusanus bei seinem Aufenthalt in Würzburg am 20.5.1451 veröffentlichte und das der Generalvikar der Diözese am 25.5.1451 der Geistlichkeit kundtat, ersetzte, ist ungewiß. Eine solche Ersetzung war wohl auch nicht möglich, da es sich bei dem Judendekret um ein auf der Ebene des Sonder- oder Partikularrechts angesiedeltes Gesetz handelte. Es darf nicht übersehen werden, daß es vom Legaten aufgrund apostolischer Vollmachten erlassen worden war. Das Mainzer Judenstatut war dagegen nicht von Cusanus erlassen, sondern von ihm in seiner Funktion als päpstlicher Legat bestätigt worden. Zudem stützte es sich auf die im synodalen Recht der Kirchenprovinz Mainz vorhandenen Erlasse *LICET OLIM* und *POST MISERABILEM*. Es könnte damit in die Kategorie des gemeinen Recht eingeordnet werden⁴³⁰.

Im Gegensatz zu den Statuten von Eichstätt und Konstanz finden sich in den Würzburger Synodalstatuten von 1452 explizit keine weiteren antijüdischen

⁴²⁷ Siehe ACI/3a, 1996, Nr. 1236.

⁴²⁸ Siehe STB Bamberg, Ms. Theol. 222, fol. 424v-426r: *vide cautelas disputare cum perfidis hebreorum*.

⁴²⁹ Druck in: HIMMELSTEIN, *Synodicon Herbipolense*, 1855, S. 281. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae V*, 1763 (ND 1970), führen das Statut nicht auf.

⁴³⁰ Siehe THIEME, Art. Gemeines Recht, 1971, Sp. 1506-1510, und SCHWAIBOLD, Art. Gemeines Recht, 1989, Sp. 1214.

Bestimmungen. Dies hängt nicht nur damit zusammen, daß solche schon früher und zwar auf einer Provinzialsynode vom 14.9.1446 eingeschärft worden waren⁴³¹. Es muß auch berücksichtigt werden, der Erlaß neuer Statuten führte nicht unmittelbar zur Ungültigkeit bestehender Erlasse, sondern diesen wurde jene angefügt. Dieser Rechtspluralismus wird besonders in den Statutensammlungen deutlich, die aufgrund des Basler Konzils von den nachfolgend durchgeführten Provinzial- und Diözesansynoden beschlossen und veröffentlicht wurden. Dabei wurde vielfach so verfahren, schon bestehende Beschlüsse nicht einzeln aufzuführen, sondern zu Beginn der Versammlung summarisch zu bestätigen. Die Übernahme der Statuten bedeutete nicht gleichzeitig auch ihre Befolgung. Dies zeigt das Verhalten des Bischofs Gottfrieds, welcher selbst bei Juden verschuldet war. Im August 1452 zahlte Graf Jorg von Henneberg an dessen Stelle dem Juden Jacob von Schweinfurt eine Schuld von 600 Gulden zurück⁴³².

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß wegen der zeitlich vor dem cusanischen Judendekret datierbaren antijüdischen Aktionen des Bischofs die Zahl der Stiftsjuden gesunken war⁴³³. Die Statuten zielten also eher auf die Juden in den Gebieten, die zwar geistlich der Diözese Würzburg unterstanden, aber einen weltlichen Herren hatten. Sie richteten sich also wie auch schon frühere Maßnahmen gegen die kleineren fränkischen Herrschaften, besonders die Reichsritterschaft, und gegen den brandenburgischen Markgrafen Albrecht Achilles⁴³⁴.

IV.4.3 WÜRZBURGER DIÖZESANSTATUTEN VOM 17./18.4.1453

Auf der nächsten vom Bischof einberufenen Versammlung vom 17. bis 18.4.1453 wurden die ein Jahr zuvor gegebenen Statuten summarisch verlesen und um einige

⁴³¹ Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae V*, 1763 (ND 1970), S. 344-345.

⁴³² Siehe STA Würzburg, ldf 8, fol. 297-299.

⁴³³ Doch bemühten sich im Zusammenhang mit der Zinsreduktion und/oder dem cusanischen Wucherverbot auch auswärtige Juden um die Erstattung noch ausstehender Forderungen. Zum Beispiel erteilten Kalman von Kitzingen, Regensburger Jude (siehe *GJ III/2*, 1985, S. 1196), und sein Sohn Abraham von Kitzingen, in Schweinfurt ansässig (vgl. ebda., S. 1354), am 3.8.1451 ihrem Glaubensgenossen Salman von Langheim die Vollmacht, eine Schuld beim Würzburger Domkapitel einzutreiben. Siehe STA Würzburg, Standbuch 56, S. 2, und ebda., Standbuch 67, fol. 278v-279r.

⁴³⁴ Vgl. PÖLNITZ, Reformarbeit, 1941, S. 80, Anm. 3.

weitere ergänzt⁴³⁵. Die Einschärfung des Judenstatuts trotz der veränderten politischen Verhältnisse erstaunt. Freilich sind hier mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Die päpstliche Annullierung des cusanischen Judendekrets für die brandenburgischen Gebiete vom 25.11.1451 betraf nur das von Cusanus vor Ort verkündete Judendekret. Es gab noch keinen endgültigen Friedensvertrag zwischen Nürnberg und seinen Verbündeten, zu denen auch der Würzburger Kirchenfürst gehörte, und der Fürstenallianz unter Leitung des Brandenburgers. Bischof Gottfried und Markgraf Albrecht Achilles blieben damit weiterhin politisch-militärische Gegner⁴³⁶, auch wenn beide auf bilateraler Ebene am 11.5.1451 einen Landfrieden, gültig für ein Jahr, vereinbart hatten⁴³⁷. Zudem hatte der Markgrafenkrieg nicht nur weite Teile des Bistums in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch dessen Schuldenlast vergrößert. Um diese zu mindern, mußten finanzielle Ressourcen vorhanden sein, die nicht durch Wucherzinsen belastet wurden. Gottfried IV. sah sich unter anderem gezwungen, am 1.12.1453 eine Sondersteuer anzuordnen, die von jedermann im Hochstift, also von Christen und Juden, zu entrichten war⁴³⁸. Schließlich müssen die Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Domkapitel miteinbezogen werden. Dessen Mitglieder hatten sogar Umsturzpläne entwickelt, die im August 1453 durch Gottfried entdeckt und vereitelt wurden⁴³⁹.

IV.4.4 AUFHEBUNG DES CUSANISCHEN JUDENDKRETS IM BISTUMSBEREICH UND STIFT WÜRZBURG 1453-1455

Bischof Gottfried IV. war um eine Annäherungs- und Verständigungspolitik - auch in der Judensache⁴⁴⁰ - mit dem verfeindeten brandenburgischen Nachbarn bemüht. Dies

⁴³⁵ Vgl. HIMMELSTEIN, *Synodicon Herbipolense*, 1855, S. 120.

⁴³⁶ Zu den Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und dem Markgrafen in den Jahren 1447-1454 siehe STA Würzburg, Standbuch 717 (Haderbuch). Dazu auch QUIRIN, Einführung, 41965, S. 87-93.

⁴³⁷ Siehe STA Würzburg, WU 3/71b. Ein weiterer Vertrag stammt vom 17.6.1454. Siehe ebda., WU 3/71c.

⁴³⁸ Siehe STA Würzburg, ldf 9, S. 478-482.

⁴³⁹ Siehe MUEHLON, Johann III., 1935, S. 28-29, und PÖLNITZ, Reformarbeiten, 1941, S. 100. ZUCKERMAN, *It can't happen here*, 1959, S. 455, liegt mit seiner Behauptung falsch, das Domkapitel habe nach erfolgreichem Umsturz eine Ausweisung der Juden beabsichtigt. Die von ihm herangezogene Quelle (siehe HEFFNER, *Juden*, 1855, S. 67-71, Beilage CC) ist nichts anderes als die Judenordnung Gottfrieds von 1450.

⁴⁴⁰ Das Judendekret war ein Streitpunkt zwischen den Parteien. Siehe SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 821 (ohne Zeilenzählung), Z. 17-18: *abinde repellerentur, graves exinde inter episcopum et marchiones predictos discordie exoriri possent ...*

zeigt seine Appellation an die Kurie. Noch vor der erneuten Einschärfung des Judenstatuts auf der Diözesansynode im April 1453 hatte er Papst Nikolaus V. um die Aufhebung der antijüdischen Bestimmungen des Cusanus gebeten⁴⁴¹. Die Annullierungsbulle, speziell auf die brandenburgischen Gebiete innerhalb des Würzburger Bistums bezogen⁴⁴², datiert nämlich schon vom 20.3.1453. Sie wurde allerdings - aus welchen Gründen, muß offen bleiben - von der päpstlichen Kanzlei nicht ausgefertigt. Erst unter Papst Calixt III. wurde das Aktenstück mit Datum vom 20.4.1455 dem Nachfolger des inzwischen verstorbenen Bischof Gottfried IV., Johann von Grumbach, zugestellt⁴⁴³. Dieser gehörte als Domherr zu den hartnäckigsten Gegnern Gottfrieds und arbeitete als Führer der Opposition dessen Zielen entgegen⁴⁴⁴. Auch die obengenannten antijüdischen Aktionen vom Jahre 1450 sind vor dem Hintergrund der Handlungen des intriganten Grumbachers zu sehen. Als Bischof betrieb Johann (III.) von Grumbach in vielen Bereichen - so auch gegenüber den Juden - aber eine andere Politik⁴⁴⁵. Unter Verweis auf das erwähnte Schreiben Calixts III. setzte er mit seiner Verfügung vom 10.12.1455 das cusanische Judendekret für die Juden im Stift außer Kraft⁴⁴⁶. In seinem Mandat verfügte er, die Juden sollten nicht mehr von geistlichen Richtern belangt werden. Die geistlichen und weltlichen Gerichte, Zehntgrafen, Schöffen und alle anderen Gerichtsherren wurden aufgefordert, gemäß früherer Ordnungen den Juden zur Rückzahlung ihrer Forderungen zu verhelfen⁴⁴⁷. Jedoch finden sich hier keine Äußerungen zu der Kennzeichnungspflicht der Juden. So ist davon auszugehen, daß eine solche - gemäß auch den Synodalstatuten von 1446, 1452 und 1453 - weiterhin gültig war. Ob sie allerdings eingehalten wurde oder Verstöße geahndet wurden, ist fraglich.

⁴⁴¹ Es ist aber nicht eindeutig geklärt, ob hier eine Annullierung des von Cusanus vor Ort erlassenen Judendekrets oder des übernommenen Mainzer Judenstatuts stattfand. Insgesamt ist davon auszugehen, daß Nikolaus V. und Calixt III. die vor den cusanischen Aktivitäten gültigen Bestimmungen bestätigten und damit den alten Rechtszustand wiederherstellten. Siehe STA Würzburg, ldf 9, S. 510-511, und ebda., WU 85/64. Druck: SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 821. Vgl. MUEHLON, Johann III., 1935, S. 182 mit Anm. 98, und KÖNIG, Judenverordnungen, 1999, S. 26.

⁴⁴² Siehe AMRHEIN, Gottfried IV., Teil 3, 1910, S. 63. Die auch in der neuesten Forschung noch vertretene Ansicht, die 1450/51 beschlossene neue Judenordnung (Verzichtserklärungen) und die endgültige Ausweisung der Juden aus dem Hochstift habe 1453 stattgefunden (siehe KÖNIG, Judenverordnungen, 1999, S. 26), ist nicht nur durch diesen Beleg widerlegt.

⁴⁴³ Vgl. SIMONSOHN, SH., Apostolic See II, 1989, Nr. 821.

⁴⁴⁴ Vgl. SEHI, Bettelorden, 1981, S. 381. Ausführlich BISTUM WÜRZBURG 3, 1978, S. 3-20.

⁴⁴⁵ Siehe PÖLNITZ, Reformarbeit, 1941, S. 103-118.

⁴⁴⁶ Siehe STA Würzburg, ldf 12, fol. 642-643; AMRHEIN, Gottfried IV., Teil 3, 1910, S. 63.

⁴⁴⁷ Vgl. ebda..

IV.4.5 WEITERE ENTWICKLUNG IM BISTUM WÜRZBURG: EIN KURZER ÜBERBLICK

Über Auswirkungen auf jüdische Ansiedlungen in den Gebieten weltlicher Herrschaften, die innerhalb der Bistumsgrenzen lagen oder in diese hinein reichten, ist kaum etwas bekannt. Die Reaktionen der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach - als den weitaus mächtigsten Territorialherren - wurden schon dargestellt. Aber wohl auch die Bemühungen der im benachbarten Bistum Bamberg liegenden Reichsstadt Nürnberg gegenüber den kirchlichen Amtsträgern dienten als Vorbild für die kleineren Herrschaften und Reichsstädte. Diese appellierten nicht an die Kurie, sondern gaben den cusanischen Erlassen und den in der Folgezeit beschlossenen Synodalstatuten keine Beachtung. Zudem sind besonders in den fränkischen Gebieten die Auswirkungen des Markgrafenkrieges und, damit verbunden, der Neuaufbau und die Konsolidierung der meisten Herrschaften zu berücksichtigen. So wurden vielerorts Bestimmungen über die Juden erlassen und dabei vor allem deren wirtschaftliche Tätigkeit reglementiert. Die planmäßige Judenpolitik der brandenburgisch-ansbachischen Herrscher mag hier Vorbild gewesen sein. Die judenfreundlichen Maßnahmen der Hohenzollern führte wohl auch zu Befürchtungen der Herren in den benachbarten Territorien - besonders die Angehörigen der Reichsritterschaft⁴⁴⁸ -, ihre Juden könnten in deren Gebiete abwandern. Doch mußten sich in der Folgezeit auch die brandenburgischen Markgrafen mit synodalen Bestimmungen und dem zumeist darauf basierenden Wirken des geistlichen Gerichts der Würzburger Bischöfe auseinandersetzen⁴⁴⁹.

1484 wurden von Bischof Rudolf von Scherenberg die Statuten der Jahre 1446, 1452 und 1453 sowie die kirchlichen Statuten des Bischofs Johann von Brun in Druck gegeben und sogar mehrfach aufgelegt⁴⁵⁰. Auch in der Folgezeit wurden im Hochstift Bestimmungen erlassen und durchgesetzt, die den jüdischen Wucher durch die Festlegung eines bestimmten Zinsfußes reglementierten⁴⁵¹. Zudem ging der Würzburger

⁴⁴⁸ Eine sinnvolle Aufarbeitung der Politik der reichsritterschaftlichen Judenschutzherrn, besonders im hessisch-fränkisch-schwäbischen Raum, ist Desiderat der Forschung.

⁴⁴⁹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, S. 1970-1971.

⁴⁵⁰ Vgl. HIMMELSTEIN, *Synodicon Herbipolense*, 1855, S. 120.

⁴⁵¹ Siehe die Mandate Bischof Rudolfs II. von Scherenberg: 23.12.1467 Senkung des Zinssatzes für Arme auf einen Heller für das Pfund pro Woche (STA Würzburg, ldf 12, fol. 797-798); 1475 gegen den allgemeinen Wucher sowie 1477 gegen den Judenwucher. Vgl. auch BISTUM WÜRZBURG 3, 1978, S. 37. Das Mandat von 1467 galt anfänglich auch für einen Teil der

Generalvikar weiterhin gegen Juden vor. Ein Mandat zur Verhinderung von Geldzahlungen an Juden richtete er am 8.1.1461 an die Ortspfarren von Kitzingen, Sickershausen und Willanzheim. Es betraf die dort unter dem markgräflichen Schutz lebenden jüdischen Geldverleiher⁴⁵². Albrecht Achilles beschwerte sich unmittelbar danach in einem Schreiben vom 21.1.1461 über solche Eingriffe in seine Rechte⁴⁵³. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts fand sich mit dem seit 1506 in Würzburg ansässigen Johannes Trithemius ein vehementer Kritiker des jüdischen Wuchers. Auch er plädierte dafür, die Juden "zu nützlichen Arbeiten auf dem Felde und in Werkstätten"⁴⁵⁴ anzuhalten.

Mainbernheimer Juden. Dieser Ort war an den Würzburger Bischof verpfändet. Er war aber nicht der einzige Pfandherr. Weitere waren die Stadt Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 784. Kurze Zeit später milderte er den Erlaß für die Juden in Mainbernheim, Hörblach und Schwarzach wieder ab. Siehe *ebda.*, S. 1343.

⁴⁵² Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, S. 1970.

⁴⁵³ Vgl. STA Bamberg C 3, Nr. 983. Kitzingen - eigentlich zum Stift Würzburg gehörig - war seit 1443 an die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach verpfändet. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 616.

⁴⁵⁴ LIEBE, *Judentum*, 1903, S. 32.

V. EXEMTES BISTUM BAMBERG.

Im Unterschied zu den meisten Diözesen, die einer der sechs Kirchenprovinzen im deutschen Raum angehörten und deren Bischöfe hierarchisch dem jeweiligen Metropolitane unterstanden¹, war das Bistum Bamberg aus einer solchen territorialen und hierarchischen Grundformation herausgelöst. Die Bamberger Bischöfe unterstanden - ebenso wie ihre Amtsbrüder in Meißen und Kammin - de iure dem Papst und dessen Abgesandten². Während jedoch die Meißener Kirchenfürsten anstelle der päpstlichen Oberhoheit die Macht der wettinischen Landesherren spürten und die Kamminer Bischöfe sich dem steigenden Druck der Pommernherzöge ausgesetzt sahen³, wahrten die Bischöfe der Diözese Bamberg weitgehend ihre Freiheiten. Als Landesherren traten sie in Konkurrenz und "erfolgreiche Defensive"⁴ zu den mit Besitztümern innerhalb der Diözese gelegenen mächtigen weltlichen Obrigkeiten, den Markgrafen von Ansbach-Bayreuth-Kulmbach und der Freien Reichsstadt Nürnberg⁵. Als oberste geistliche Instanz bemühten sie sich ihren Einfluß auf den Klerus und das religiöse Leben außerhalb des hochstiftischen Machtbereichs zu wahren⁶. Für den päpstlichen Legaten Cusanus bot die exemte Stellung des Bistums und seines Oberhirten eine günstige Situation zur Durchsetzung seiner durch die päpstlichen Bullen legitimierten Reformmaßnahmen. Dies gilt besonders für das Judendekret, kam er doch mit dem Wucherverbot der antijüdischen Politik des Bamberger Bischofs entgegen.

V.1 JUDEN IN STADT, HOCHSTIFT UND BISTUM BAMBERG UM DIE MITTE DES 15. JAHRHUNDERTS

Größere jüdische Gemeinden sind in der bischöflichen Residenzstadt Bamberg⁷ und in der Freien Reichsstadt Nürnberg⁸ belegt. Die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Juden, die

¹ Zum Verhältnis von episkopal-synodaler Struktur und päpstlichem Zentralismus siehe STORM, Metropolitangewalt, 1995. Zum kirchlichen Raumgedanken im Mittelalter siehe SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, 1999.

² Siehe ausführlich BISTUM BAMBERG, 2,1,1, 1937, S. 36-45.

³ Vgl. Kap. G.II.4.1; siehe WIEGAND, Diözesansynoden, 1998, S. 203 und S. 232-233.

⁴ BISTUM BAMBERG, 2,1,1, 1937, S. 58.

⁵ Zur territorialen Entwicklung und zur Landesherrschaft siehe ebda., S. 53-60.

⁶ Zu den Bemühungen Nürnbergs um eine vom Bamberger Bischof unabhängige kirchliche Verwaltung siehe SCHLEMMER, Gottesdienst und Frömmigkeit, 1980.

⁷ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 73-81. Zur Lage der jüdischen Häuser und Einrichtungen (auf der Insel in der Kesslergasse) siehe HÖRSCH, Einrichtungen, 1989, S. 141-147.

zumeist Geldverleiher waren, erstreckte sich nicht nur auf das städtische Umfeld und die nächste Umgebung⁹, sondern reichte weit über Franken hinaus¹⁰. In zahlreichen ländlichen Orten des Hochstifts und des Bistums existierten kleinere jüdische Ansiedlungen. Diese können aber nicht immer als Gemeinde angesehen werden, da hier vorwiegend eine oder mehrere Familie(n) oder sogar nur Einzelpersonen¹¹ nachgewiesen sind. Auch diese Juden lebten überwiegend von der Geldleihe. Unter Berücksichtigung der im Bereich des Nachbarbistums Würzburg lebenden Juden kann bereits für die Mitte des 15. Jahrhunderts von einem fränkischen "Landjudentum"¹² gesprochen werden.

Die in der Stadt und im Hochstift lebenden Juden unterstanden dem Bischof. Dieser erließ - zusammen mit dem Domkapitel - zeitlich befristete Kollektivprivilegien; zuletzt am 2.11.1445 eines mit achtjähriger Laufzeit¹³: Die für Bamberg darin enthaltenen Bestimmungen "betrafen außer dem Gerichtswesen ... den Fleischverkauf, den Höchstzinssatz (2 Pfg. pro Woche und fl.), Aufenthaltsrecht und Geleit für Meister und Schüler, sowie das Recht, einen Hochmeister ... zu halten"¹⁴. Die in Bamberg und Forchheim ansässigen Juden hatten dem Bischof pro Person 20 Gulden Jahressteuer zu entrichten, während die in den anderen Stiftsorten lebenden Juden - so lautete der Vertrag - eine mit der lokalen Obrigkeit zu vereinbarende Steuer zahlen sollten¹⁵.

Zu dem obengenannten Zeitpunkt war die Verschuldung im gesamten Hochstift, nicht nur des Rates der Stadt Bamberg, seiner Bürger oder des Bischofs, bei den jüdischen

⁸ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1001-1044.

⁹ Zu Geschäftsverbindungen zwischen Bamberger Juden und Nürnberger Christen und Juden siehe *GJ* III/1, 1987, S. 76.

¹⁰ Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Nürnberger Juden siehe Kap. F.I.

¹¹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1757. Siehe die Namen und Orte im Zinsreduktionsregister von 1450 (STA Bamberg Regierung ex J 2 Nr. 377). Vgl. ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND²1988), S. 235-237.

¹² Zu dem in der Forschung langsam geklärten Aspekt, nicht für die Neuzeit von einem Landjudentum zu sprechen, sondern diese Verländlichung als einen schon Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzenden historischen Prozeß zu sehen, der nicht alleine auf den spätmittelalterlichen Vertreibungen aus den Städten beruhte, siehe BATTENBERG, Vertreibung und Neuansiedlung, 1997, S. 9-35, und RICHARZ, Ländliches Judentum, 1997, S. 1-8.

¹³ STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 374. Druck: LOOSHORN, Geschichte 4, 1900, S. 260-262.

¹⁴ *GJ* III/1, 1987, S. 75. Für die Stiftsuntertanen aus anderen Orten sollte ein Zinssatz von einem Heller pro Pfund/Woche gelten.

¹⁵ Siehe LOOSHORN, Geschichte 4, 1900, S. 260.

Geldverleihern weit fortgeschritten¹⁶. In den darauffolgenden fünf Jahren stieg die bischöfliche Schuldenlast stetig an. Deshalb verpfändete Anton von Rotenhan auch die ihm von der Stadt Bamberg zu entrichtenden Steuern der Jahre 1449 und 1451 - dies waren jährlich 1.000 Gulden - im Voraus an den unter dem Schutz des Markgrafen Johannes Alchymista stehenden Juden Lassan von Kulmbach¹⁷.

V.1.1 DIE ZINSREDUKTION VON 1450 IM HOCHSTIFT BAMBERG

Im Jahr 1450 kam es schließlich zu einer vom Bischof verfügten Schuldzinsreduktion. Schon drei Jahre früher hatte es in Forchheim eine solche Maßnahme gegeben. Diese wurde am 19.1.1447 in einem unter Aufsicht bischöflicher Räte geschlossenen Vertrag zwischen der Stadt Forchheim und der dortigen jüdischen Gemeinde vereinbart¹⁸. Eine zum Zwecke der Überprüfung und Regulierung der Schulden eingesetzte Kommission bestand aus drei bischöflichen und drei städtischen Räten¹⁹. Die für das ganze Hochstift geltende Reduktion von 1450 wendete das "in jener Vereinbarung festgeschriebene Verfahren"²⁰ an. Da das Register auch Forchheimer Juden aufzählt, ist zu vermuten, daß dieses Verfahren von 1447 in die flächendeckende Schuldenregulierung übergang und es sich also um ein und denselben Vorgang handelte²¹.

Diese Zinsreduktion verschlechterte die Situation der Juden im Hochstift drastisch. Das Schuldkapital blieb zwar unangetastet, doch handelte es sich vielfach nur um sehr geringe Summen²². Von einschneidender Bedeutung war die Herabsetzung der Zinsen, "insbesondere der aus längerer Zeit hoch aufgelaufenen Zinsen"²³. In zahlreichen Fällen mußte sie in den Augen der jüdischen Geldverleiher einer vollständigen Zinstilgung gleichkommen. In den Orten des Hochstifts wurden Kommissionen eingesetzt, deren Aufgabe es war, Gläubiger und Schuldner vorzuladen und zu verhören, "die Verträge

¹⁶ Die Stadt war nicht nur bei ansässigen, sondern auch bei auswärtigen Juden, unter anderem aus Nürnberg, verschuldet. Siehe ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 231-235.

¹⁷ Siehe ebda., S. 239, Anm. 2.

¹⁸ Der Vertrag ist abgedruckt ebda., S. 316. Siehe auch *GJ* III/1, 1987, S. 343, und *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1761-1762.

¹⁹ Siehe ebda.

²⁰ Siehe STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377. Vgl. *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1767, Anm. 70.

²¹ Siehe ebda.

²² Siehe das Beispiel bei ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 183.

²³ *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1762.

und Pacte zu untersuchen und je nach den Umständen und Verhältnissen durch schiedsrichterliches Urteil eine umfassende Reduction der Zinsen auf durchschnittlich c. 25 % vorzunehmen"²⁴. Allein in Bamberg hatte der zuständige Kammermeister zwischen 1450 und 1460 mehrere 1000 Fälle durch Schiedsspruch zu entscheiden²⁵.

In dem Zinsreduktionsregister - vom dem Teile in hebräischer Sprache geschrieben sind²⁶ - werden 84 jüdische Geldhändler aufgeführt²⁷. Davon sind Familienangehörige, welche auf eigene Rechnung tätig waren²⁸ und aus dem Hochstift Abgewanderte²⁹ abzuziehen. Damit wurden zu diesen Zeitpunkt für das Hochstift etwa 70 ansässige jüdische Haushalte, deren Mitglieder im Wuchergeschäft tätig waren, erfaßt³⁰. Dem Register zufolge waren in der Stadt Bamberg 27 Juden im Geldhandelsgeschäft tätig, das sind ungefähr zwei Fünftel aller Erfassten. Alle anderen, und das war der überwiegende Teil, wohnten - vor dem und im Jahr 1450³¹ - verstreut in folgenden Orten im Hochstift: Baiersdorf³², Burgebrach, Burgkunstadt, Buttenheim, Ebensfeld, Ehrenbach, Forchheim, Gunzendorf, Höchstadt/Aisch, Hollfeld, Kronach, Lichtenfels, Scheßlitz (Pflege Giech), Steinberg, Wachenroth und Weismain³³. Eine hier nicht

²⁴ Siehe ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 257-258. Es ist davon auszugehen, daß das überlieferte Register nur einen Bruchteil der Schuldforderungen auflistet.

²⁵ Siehe ebda.

²⁶ Siehe STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377, fol. 107v (dt. Text fol. 108r); fol. 108v (dt. Text 107r); fol. 230r (ohne entsprechenden dt. Text).

²⁷ Bei ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 235-237, werden 75 Namen aufgeführt.

²⁸ Siehe STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377, fol. 37v und fol. 256r.

²⁹ Vgl. ebda., fol. 118r; fol. 119r; fol. 141r; fol. 148v; fol. 176r; fol. 177r; fol. 184r; fol. 208v; fol. 219r. Als neue Wohnorte werden genannt: Auerbach, Bayreuth, Marktgraitz, Nordhausen, Schleiz, Siemau und Weißdorf. Damit ist kein bevorzugtes Ziel der Abwanderung erkennbar. Bayreuth und Weißdorf sind markgräfliche Orte, die im Bereich des Bistums lagen. Auerbach ist nicht eindeutig zu lokalisieren: So gibt es Orte dieses Namens in Sachsen und auch je einen im Bistum Würzburg und in der Oberpfalz. Letzterer lag im Bereich der Diözese Bamberg und gehörte zum Fürstentum Pfalz-Neumarkt-Neunburg. Vielleicht ist dies der genannte Ort. Siemau (ein ritterschaftlicher Ort im Herzogtum Coburg) ist mit Ober- oder Untersiemau zu identifizieren und lag ebenso wie Marktgraitz im Bereich des Bistums Würzburg. (*GJ* III/3, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, wäre diesbezüglich zu ergänzen). Vgl. *GJ* III/1, 1987, S. 38-39 (falls es sich bei dem genannten Auerbach um diesen Ort handelt, wäre der Artikel dahingehend zu berichtigen); S. 93; *GJ* III/2, 1995, S. 850 (die Bistumszugehörigkeit von Marktgraitz wäre zu korrigieren); S. 995; S. 1052; S. 1317; S. 1569.

³⁰ Von diesen wiederum hatten einige ihren Wohnort innerhalb des Hochstifts gewechselt: von Forchheim nach Kronach sowie von Kronach nach Lichtenfels. Siehe STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377, fol. 168v; fol. 184r; fol. 185r. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 342; S. 691; S. 741-742.

³¹ Es ist davon auszugehen, daß die meisten der im Zinsreduktionsregister aufgeführten Juden auch noch nach 1450 vor Ort oder wenigstens in Bereich des Bistums Bamberg lebten.

³² Baiersdorf war eine Enklave der Markgrafschaft Kulmbach-Bayreuth. Siehe ebda., S. 72.

³³ Siehe ebda., S. 76; S. 195; S. 197; S. 263; S. 342-343; S. 484; S. 565; S. 571; S. 691; S. 741. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 850; S. 1316; S. 1410; S. 1549; S. 1568-1569. Mit dem in der Quelle genannten Ehrenbach kann Kirchen-, Mittel- oder Unterehrenbach gemeint sein. Siehe *GJ* III/1,

mögliche detaillierte Darstellung³⁴, unter anderen nach Anzahl und Höhe der jeweiligen Außenstände, würde die wirtschaftliche Dominanz der stadtbambergischen Juden verdeutlichen. Diesen gehörten nicht nur mehr als drei Viertel der 1450 registrierten Außenstände³⁵, die insgesamt 2640 fl. 7738 Pfd. betrug³⁶. Auch die Vermögenswerte der stadtbambergischen Juden und ihrer in den anderen Orten im Hochstift lebenden Glaubensgenossen differierten sehr stark³⁷. Die jüdischen Geldverleiher in den kleineren Orten konnten nur selten größere Summen bereitstellen: "13 Geldhändlern in der Stadt Bamberg, die über 100 fl. Außenstände hatten, standen 2 solche in Forchheim u. 1 in Buttenheim gegenüber"³⁸. Aufgrund ihrer Kapitalkraft werden deshalb die in Bamberg ansässigen Juden auch außerhalb des Hochstifts Schuldner gehabt haben³⁹.

V.1.2 GRÜNDE FÜR DIE ZINSREDUKTION

Die genauen Gründe für die bischöfliche Maßnahme sind nicht bekannt. Ein auslösender Faktor war sicherlich die Überschuldung, nicht nur des Kirchenfürsten⁴⁰, sondern auch großer Teile der Bevölkerung im Hochstift. Die Stadt Bamberg war dagegen inzwischen weniger bei Juden als bei Christen verschuldet⁴¹. Die

S. 615. Burgebrach lag zwar im Bistum Würzburg, gehörte aber durch Tausch zum Hochstift Bamberg.

³⁴ "Die Edition des ZinsRedReg, ein Desiderat der Forsch., kann wichtige Einsichten zur wirtsch. u. sozialen Funktion des jüd. Geldhandels u. zur Struktur der jüd. Gesellschaft vermitteln" (*GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1764, Anm. 18. Siehe eine komprimierte (und fehlerhafte) Auflistung der Schuldforderungen bei ECKSTEIN, *Juden*, 1898 (ND ²1988), S. 235-237.

³⁵ Siehe STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377. Vgl. *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1758.

³⁶ Nach ECKSTEIN, *Juden*, 1898 (ND ²1988), S. 237.

³⁷ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1758.

³⁸ Ebda, S. 1764, Anm. 17.

³⁹ Vgl. ebda.

⁴⁰ Anton von Rotenhan war auch bei Christen verschuldet. Siehe den Revers des Jörg von der Thann vom 10./15.3.1446 wegen der ihm gegen 15.000 Gulden verschriebenen Ämter Steinberg, Kronach und Teuschnitz. Der Bischof behielt sich aber ausdrücklich die Juden vor (siehe STA Bamberg, A 205 L 279 Nr. 2112). Bei dem Nürnberger Patrizier Peter Haller dem Jüngeren hatte er zwischen 1436 und 1446 insgesamt um die 32.000 Gulden geliehen. Dafür erhielt Haller zahlreiche Ämter und Besitzungen verpfändet (Schellenberg, Marloffstein, Burgkunstadt, Creitz, Zeulln, Halsgericht zu Neunkirchen). Die Schulden wurden erst Ende des Jahrhunderts beglichen. Siehe STROMER, *Hochfinanz II*, 1970, S. 332, Anm. 89.

⁴¹ Nach ECKSTEIN, *Juden*, 1898 (ND ²1988), S. 232 mit Anm. 1, hatte die Stadt Bamberg 1447 alle Schulden bei den Juden getilgt. Dies waren 6629 fl. 1777 Pfd. 10 Pfg. Dafür war sie wohl beim Rat der Stadt Nürnberg oder Nürnberger Bürgern verschuldet: "*Item ded. Heintzen Schultheissen vnd Hannsen Heren von geheiss des Ratts als sie ritten gen Nürbergk von der Statt nottdurfft wegen der Stat gelt auss zubringen da mit man von den Juden kumen mochte*, eine Bemerkung, die sich in städtischen Schuldurkunden aus jener Zeit öfter wiederholt." Ab 1447

"Finanzkrisis"⁴² resultierte wesentlich aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich seit Mitte der 1430er Jahre bemerkbar gemacht hatten und durch die kriegerischen Auseinandersetzungen im fränkischen Raum um die Jahrhundertmitte verstärkt wurden. In diese war auch der Kirchenfürst in Folge seiner Bündnispolitik involviert⁴³. Im Markgrafenkrieg stand er auf der Seite von Albrecht Achilles und dessen Fürstenallianz⁴⁴.

Die antijüdischen Aktionen im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Bayern-Landshut werden den Bischof in seinem Verhalten gegenüber den Juden ebenso beeinflußt haben. So wurden in Hersbruck, das im geistlichen Jurisdiktionsbereich des Bamberger Kirchenfürsten lag, durch herzoglichen Befehl die Juden im Herbst 1450 gefangengenommen. Am 22.3.1451 schwuren diese Juden - es handelte sich um die männlichen Mitglieder zweier dort ansässiger Familien - gegenüber Herzog Ludwig Urfehde und wurden anschließend des Landes verwiesen⁴⁵. Zudem wäre ein Zusammenhang mit der päpstlichen Judenpolitik nicht auszuschließen. Eine kirchlich-religiöse Legitimation sah Anton von Rotenhan möglicherweise in dem vom Papst ausgerufenen Jubiläumsjahr 1450. Damit stünde die Zinsreduktion auch im Zusammenhang mit der bevorstehenden Legationsreise des Cusanus und dem von ihm zu verkündenden Jubelablaß. Eine Verbindung von Jubelablaß und Schuldenerlaß - so zeigte das Beispiel Arnheim⁴⁶ - ist daher nicht auszuschließen. Da die schriftliche Fixierung des Zinsreduktionsregisters zeitlich nicht exakt bestimmbar ist, muß offenbleiben, ob nur einer der aufgezeigten Faktoren oder ein Geflecht unterschiedlicher Motive und Ereignisse dafür ausschlaggebend war.

V.2 AUSWIRKUNGEN DER DIÖZESANSTATUTEN VOM 30.4.1451

Es steht außer Frage, das von Cusanus kraft seiner Legatengewalt auf der Diözesansynode vom 30.4.1451 verkündete und publizierte Judendekret wurde in Stadt,

sind keine Judenschulden in den städtischen Rechnungsbüchern belegt, dafür finden sich Zahlungen an zahlreiche Adlige. Für 1447 sind solche in einer Höhe von 3466 fl. 5464 Pfd. belegt. Siehe ebda., S. 233, Anm 1.

⁴² Ebda., S. 231.

⁴³ Siehe GREIPL, Art. Rotenhan, 1996, S. 596, und BISTUM BAMBERG 2,1,1, 1937, S. 257-258.

⁴⁴ Vgl. KÖLBEL, Markgrafenkrieg, 1978, S. 93.

⁴⁵ Siehe auch *GJ* III/1, 1987, S. 547.

Hochstift und Bistum verbreitet. Dabei ist anzunehmen, daß nicht, wie in den anderen Diözesen üblich, der Generalvikar, sondern der Domdekan⁴⁷, dem bis auf einige Ausnahmen - den bischöflichen Reservatfällen - die geistliche Gerichtsbarkeit im Bistum Bamberg unterstand, Abschriften anfertigen und an den Diözesanklerus verschicken ließ⁴⁸. Die Diözese selbst war in vier Archidiaconate - Bamberg, Hollfeld, Kronach und Nürnberg-Eggolsheim - untergliedert⁴⁹. Es sind keine Unterlagen bekannt, ob zu diesem Zeitpunkt Dekanatssynoden, das sind regionale kirchliche Versammlungen, oder Pfarrsynoden abgehalten wurden, auf denen die antijüdischen Erlasse veröffentlicht wurden. Wahrscheinlich wurde die Einhaltung von Synodalerlassen im Bistum Bamberg im 15. Jahrhundert durch den "Pfarrsind oder Rügtag"⁵⁰ kontrolliert. Dieser wurde "von den einzelnen Pfarrern selbst abgehalten ... und [übernahm] für viele Vergehen den inquisitorischen Teil der archidiaconalen Sendgerichtsbarkeit"⁵¹. Der Pfarrer führte dabei gemäß vorgeschriebener Fragen die Untersuchungen durch und übersandte dann dem Domdekan die Ergebnisse⁵². Reaktionen aus den einzelnen Orten im Hochstift sind aber nicht überliefert. Dies mag damit zusammenhängen, daß der Bischof hier im wesentlichen der alleinige Judenschutzherr war und die cusanischen Erlasse kaum einen Eingriff in die Judenschutzrechte lokaler Obrigkeiten bedeuteten⁵³. Freilich gab es auch Ausnahmen. Die im Zinsreduktionsregister erwähnten Juden Mosse, Penick und Sailen, die in dem zum Hochstift gehörenden Ort Burgkunstadt lebten, standen nicht in Schutzverhältnissen zum Bischof. Sailen und Penick waren markgräfliche Juden, Mosse zinst dem Herrn Ulrich von Sack⁵⁴.

⁴⁶ Siehe Kap. C.II.

⁴⁷ Zu dessen Position, wie auch zur schwachen Stellung des Generalvikars im Bistum Bamberg, siehe STRAUB, Gerichtsbarkeit, 1957.

⁴⁸ Vgl. ebda., S. 145-146.

⁴⁹ Zur Pfarrorganisation siehe BISTUM BAMBERG 2,1,2, 1966 mit Karte 9 (Übersichtskarte) im Anhang.

⁵⁰ STRAUB, Gerichtsbarkeit, 1957, S. 144.

⁵¹ Ebda., S. 144-145.

⁵² Vgl. ebda.

⁵³ Der Ort Staffelstein unterstand dem Bamberger Domkapitel. Zur Judenaufnahme war der Dompropst berechtigt. Für einen Aufenthalt von Juden zwischen 1412 und 1490 gibt es keine Nachweise. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1405, und *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1756-1769.

⁵⁴ Siehe STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377, fol. 197r; fol. 204r; fol. 206r. Vgl. ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND²1988), S. 60. Nach *GJ* III/1, 1987, S. 96, Anm. 5, könnten sie auch in Altenkunstadt gewohnt haben. Eine Anwesenheit in Burgkunstadt hing vielleicht damit zusammen, daß der Ort vom Bischof an den Nürnberger Patrizier Peter Haller den Jüngeren verpfändet war. Siehe STROMER, Hochfinanz II, 1970, S. 332, Anm. 89.

Hier ist nicht der Platz für eine Analyse der gesichteten bambergischen Gerichtsbücher aus dem relevanten Zeitraum⁵⁵. Auf die zu untersuchende Thematik bezogen, ist kurz festzuhalten, es konnte weder allgemein noch im Einzelfall geklärt werden, ob die jüdischen Klagen als Resultat der Zinsreduktion zu sehen sind oder im Zusammenhang mit dem cusanischen Wucherverbot standen. Als mögliche Reaktion auf das Verbot der Zinsnahme ließe sich immerhin das mehrmonatliche Fehlen jüdischer Kläger im unmittelbaren Zeitraum nach der Verkündung der antijüdischen Erlasse bilanzieren⁵⁶. Dies gälte dann auch für die Folgezeit, in der in den Büchern der bambergischen Gerichte nur einige wenige Juden aus der Stadt Bamberg und dem Hochstift als Kläger eingetragen sind⁵⁷. Auch bei diesen Klagen handelte es sich wiederholt um geringe Forderungen, die entweder bezahlt oder durch ein entsprechendes Pfand oder Bürgschaften abgesichert werden sollten⁵⁸. Damit verdichtet sich der Eindruck, daß wohl einerseits die Juden im Hochstift - ähnlich wie die Nürnberger Juden auf Geheiß des Rates⁵⁹ - vorläufig den Geldverkehr ruhen gelassen haben könnten, andererseits aber auch die christlichen Schuldner sich sträubten, die wohl schon weitgehend reduzierten Schulden zurückzuzahlen. Da in späteren Jahren einige Juden gar nicht mehr in den Akten auftauchten, kann daraus geschlossen werden, sie hatten Stadt und Hochstift Bamberg verlassen⁶⁰. Vielleicht haben Juden, die sich dem Wucherverbot nicht beugen wollten, sogar mit einem Wegzug unter Mitnahme der Pfänder gedroht. Darauf bezog sich der bischöfliche Kammermeister Dietmar, als er vor dem Bamberger Stadtgericht

⁵⁵ Eine wünschenswerte vollständige Auswertung der Gerichtsbücher für den Zeitraum nach 1450 - die Stadtgerichtsbücher weisen von 1449 bis 1451 eine Lücke auf (siehe deshalb StA Bamberg H.V. 2/1, Nr. 3: Stadtgerichtsbücher 1452-1455) - und der Vergleich mit den Angaben im Zinsreduktionsregister ist nur im Rahmen einer regionalbezogenen Studie möglich.

⁵⁶ Für den Zeitraum vom 25.5. bis 14.9.1451 gibt es im betreffenden Gerichtsbuch des Klosters Michelsberg keine Einträge von Forderungen jüdischer Kläger. Siehe STA Bamberg, B 110 Nr. 351, fol. 238v und fol. 248r. Eine solche Lücke (18.5.-4.11.1451) findet sich auch im Kopialbuch Bamberger Hofgericht und kaiserliches Landgericht. Siehe ebda., B 52 Nr. 922, fol. 142r; fol. 156v; fol. 175r.

⁵⁷ Im Gerichtsbuch des Kloster Michelsberg existieren keine Einträge von jüdischen Forderungen zwischen dem 4.5.1452 und dem 9.1.1453. Siehe ebda., B 110 Nr. 352, fol. 14v und fol. 28v. Auch das geistliche Gericht des Bamberger Domprobstes weist für die Zeitspanne von Ende 1451 bis Herbst 1453 nur wenige Einträge auf. Siehe ebda., B 81 Nr. 1701, fol. 125v; fol. 126v; fol. 127r; fol. 128r; fol. 138r; fol. 157v; fol. 179r; fol. 182rv; fol. 193r. Der letztgenannte Eintrag bezog sich auf die Klage eines Fürther Juden vom 8.1.1454 und ist der letzte Beleg für die jüdische Ansiedlung in diesem Ort. Dazu auch *GJ III/1*, 1987, S. 419.

⁵⁸ Siehe Bamberger Hofgericht und kaiserliches Landgericht, STA Bamberg, B 52 Nr. 922, fol. 139Ar; fol. 141r; fol. 142r; fol. 144v; fol. 149v; fol. 151r; fol. 153r-154rv; fol. 156v; fol. 157r; fol. 159v-160r; fol. 164v; fol. 165v; fol. 169rv-170r; fol. 175r-176v.

⁵⁹ Siehe STERN, M., Nürnberg, 1894-1896, S. 293-294.

⁶⁰ Daß in der Folgezeit wiederholt dieselben jüdischen Kläger auftraten, kann - nach mündlicher Auskunft des mit dem Zinsreduktionsregister beschäftigten Archivars, Herrn WUNSCHEL -,

1455 gegen eine Bamberger Bürgerin um die Rückerstattung von 27 Gulden klagte, welche er dieser einst geliehen hatte, um ein Pfand auszulösen⁶¹.

Eine Ansiedlung von Juden besonders in den markgräflichen Gebieten⁶² oder in ritterschaftlichen Orten⁶³ ist für die Folgezeit nicht auszuschließen. Es liegen - wenn man einmal von gleichen Vornamen absieht, die nicht unbedingt Übereinstimmungen der Identität ausdrücken müssen - wenige gesicherte Belege vor. Zu berücksichtigen wäre freilich die geringe Entfernung zu den alten Wohnorten und den Schuldnern, mit denen - als Folge der Zinsreduktion - noch immer um die Rückzahlungsmodalitäten gestritten wurde⁶⁴. Doch sind auch außerhalb Frankens Aufenthaltsorte für Juden aus Bamberg bezeugt⁶⁵. Die verschlechterte wirtschaftliche Stellung der Juden im Hochstift spiegelt sich schließlich in der Tatsache wider, daß 1453 am Stadtgericht Bamberg ein Jude verklagt wurde, der einem Christen die Zinsen einer Leihsumme schuldig geblieben war⁶⁶.

auch andere Gründe haben: streitbare Juden, saumselige Schuldner, Abkommen zwischen den jüdischen Geldverleihern hinsichtlich einer territorialen Aufteilung der Geschäfte.

⁶¹ ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 10, Anm. 4: *dafür er ire pfant awss den Juden gelost habe als er danoch Kammermeister zu hofe gewesen were und dessmals die Juden wegk musten vnd dieselben pfant mit in wegk gefüret wolt haben*. ECKSTEIN bezog diese Quelle aber auf eine angebliche Judenvertreibung während der Abwesenheit des Bischofs Anton im Jahre 1443. Nach *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1762, Anm. 72, ist ein Zusammenhang mit den Ereignissen von 1450/1452 möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich.

⁶² 1453 zogen zwei Juden - einer aus Schweinfurt und einer aus Bamberg - in das Gebiet des Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach. Siehe STA Bamberg, C 3 Nr. 3, fol. 4v und fol. 42v. Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1335, und *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1762.

⁶³ In Pretzfeld, einem ritterschaftlichen Ort der Herren von Wiesenthau, siedelten Juden im Zeitraum 1452 bis 1462. Siehe STA Bamberg, B 52 Nr. 922, fol. 139Arv; fol. 140Ar; fol. 143v; fol. 161r; fol. 245r; fol. 260v; fol. 441r; fol. 455v. Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1153-1154.

⁶⁴ Siehe ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 239.

⁶⁵ So lebte Smohel von Bamberg - der im Zinsreduktionsregister mit dem achthöchsten Außenstand aufgeführt wurde (siehe ebda., S. 235: 116 fl. 570 Pfd.) - 1452 als Schutzjude des Mainzer Erzbischofs in Aschaffenburg. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 30. Hirß von Bamberg wurde am 5.5.1458 in Nürnberg zum Judenbürger aufgenommen. Siehe STERN, Nürnberg, 1894-1896, S. 80.

⁶⁶ Siehe StA Bamberg H.V. 2/1, Nr. 3: Stadtgerichtsbücher 1452-1455, fol. 91v. Dies war kein Einzelfall. 1457 lieh ein Jude von einem Christen in Würzburg eine größere Summe zu einem wöchentlichen Zinssatz von drei Heller den Gulden. Siehe StA Würzburg, Ratsprotokolle Nr. 4 (1452-1462), S. 96. Im elsässischen Neuenburg schuldeten 1451 eine Jüdin und ihr Sohn einem Straßburger Kaufmann und zwei Christen aus Neuenburg 44 Gulden. Doch handelte es sich hierbei um Schulden, die durch den Kauf von Waren entstanden waren. Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 942.

V.3 DIE HOHENZOLLERISCHE JUDENPOLITIK UND DIE PÄPSTLICHEN AUFHEBUNGSERLASSE DES CUSANISCHEN JUDENDEKRETS FÜR DIE MARKGRÄFLICHEN GEBIETE VOM 25.11.1451 UND 20.3.1453

Die brandenburgischen Markgrafen übten ihre Herrschaft in zwei räumlich getrennten Komplexen aus: dem Oberland mit den Schwerpunkten Kulmbach und Bayreuth, sowie dem Vogtland um Hof und dem Unterland mit Ansbach. Nachdem die Hohenzollern 1417 mit der Mark Brandenburg belehnt und ihre Territorien unter Kurfürst Friedrichs I. Söhne Friedrich dem Älteren, Friedrich dem Jüngeren (oder dem Fetten), Johannes und Albrecht Achilles geteilt worden waren, festigten sich die Bezeichnungen Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach⁶⁷. Im Unterschied zum Fürstentum Kulmbach war aber das Ansbacher Gebiet entschieden zerrissener und von mehr Enklaven durchsetzt. Die fremden Gebiete waren reichsritterschaftlich oder gehörten zu den Hochstiften Bamberg, Würzburg und Eichstätt. Daneben gab es auch Einsprengsel, die im Besitz der Reichsstädte Rothenburg ob der Tauber, Weißenburg und Nürnberg oder des Deutschen Ordens waren⁶⁸. Da diese nicht beseitigt werden konnten, bildete sich keine rechtliche und räumliche Geschlossenheit aus: "Es gab nicht die Herrschaft über eine Fläche, sondern die Landesherrschaft oder Staatlichkeit erwuchs aus einer Bündelung von Hoheitsrechten über Personen"⁶⁹. Dabei ging es für die Hohenzollern auch darum, besonders die bischöflichen Rechte und Ansprüche zu kontrollieren und zurückzudrängen⁷⁰.

Über eine Ansiedlung von Juden in den markgräflichen Gebieten im Bereich des Bistums Bamberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts liegen wenige Nachrichten vor⁷¹.

⁶⁷ Albrecht Achilles hatte das Kulmbacher Gebiet und sein Bruder Johann Alchymista die Besitztümer um Ansbach erhalten. Die Mark Brandenburg war zwischen Friedrich Junior (Altmark mit der Pregnitz) und Friedrich dem Älteren (Mittelmark mit der Uckermark) aufgeteilt worden. Letzterer hatte auch die Kurfürstenwürde erhalten. Siehe SEYBOTH, Hohenzollern, 1992, S. 15.

⁶⁸ Siehe SCHUHMANN, Markgrafen, 1980, S. 321, und ENDRES, Territoriaaufbau, 1996, S. 268.

⁶⁹ Ebda., S. 269.

⁷⁰ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft, S. 1967-1968.

⁷¹ Diese beruhen zumeist auf den Einträgen in den schon erwähnten Gerichtsbüchern. Zwischen 1450 und 1475 wurden Klagen markgräflicher Juden gegen Nürnberger Bürger und hochstiftisch-bambergische Untertanen in Geld- und Pfandgeschäften auch vor dem Bamberger Hofgericht und kaiserlichem Landgericht verhandelt. Siehe STA Bamberg B 52 Nr. 922, fol. 164r; fol. 173r; fol. 195v; B 52 Nr. 924, fol. 100v und fol. 106v. Dies gilt im übrigen auch für die im Bereich der Bistümer Eichstätt und Würzburg niedergelassenen markgräflichen Juden. Siehe zum Beispiel für das im Bereich des Bistums Würzburg liegende Kitzingen STA Würzburg,

Zu diesem Zeitpunkt⁷² - davon ist auszugehen - lebten Juden aber wohl nicht nur in den Städten und wichtigsten Amtsorten Baiersdorf⁷³, Bayreuth⁷⁴, Erlangen⁷⁵, Hof⁷⁶, Kulmbach⁷⁷ und Pegnitz⁷⁸.

Der Geldhandel war "Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit"⁷⁹ dieser markgräflichen Juden. Allerdings sind keine Schuldbriefe der Markgrafen für die eigenen Juden überliefert. Die Hohenzollern liehen das Geld wohl - wie in früheren Zeiten - überwiegend bei Nürnberger und anderen auswärtigen Juden⁸⁰. Dagegen war ihnen eine Kreditaufnahme ihrer Untertanen bei den einheimischen Juden wichtig. Klöster und Kommunen wurden sogar angewiesen, die von den Landesherren "eingeforderten Steuern und Abgaben dann, wenn das Geld nicht sofort zur Verfügung stand, bei Juden aufzunehmen"⁸¹. Zudem bedienten sich die Fürsten bei Geldgeschäften der Hilfe von Juden. Dies zeigt das Beispiel des Markgrafen Johann Alchymista, für den der schon erwähnte Jude Lasan tätig war⁸².

Die Hohenzollern übten zu diesem Zeitpunkt weitgehend alleine den Judenschutz aus⁸³. Sie erteilten zumeist Einzelprivilegien⁸⁴. Damit wurde dem Juden der Wohnsitz

Standbuch 1114 Gerichts- und Achtbuch von Kitzingen (1452-1497), S. 2; S. 4; S. 6-7; S. 10-11; S. 14-15; S. 19-27; S. 34; S. 46; S. 49-70.

⁷² Der Aussage, die Ausbreitung von Juden in kleine Märkte und Dörfer setze erst nach 1470 ein (siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft, S. 1966), ist nicht uneingeschränkt zuzustimmen.

⁷³ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 72-73.

⁷⁴ Siehe ebda., S. 93-95.

⁷⁵ Siehe ebda., S. 329.

⁷⁶ Siehe ebda., S. 569.

⁷⁷ Siehe ebda., S. 695, Anm. 8.

Ein Salman von Pegnitz ist schon 1450 in den Nürnberger Briefbüchern nachgewiesen. Siehe RÜBSAMEN, Briefeingangregister, 1997, Nr. 948. 1453 tritt er als Kläger am kaiserlichen Landgericht Burggraftum Nürnberg auf. Siehe STA Nürnberg, Kaiserliches Landgericht 118 (1449-1453), fol. 365v. Da vor diesem Gericht 1453 auch die Juden Isaac, Jacob und Jecklein von Pegnitz klagten (siehe ebda., fol. 380v und fol. 410r), ist der betreffende *GJ*-Artikel (*GJ* III/2, 1995, S. 1092), der einen nach Mitte des 14. Jahrhunderts erstmaligen Aufenthalt eines Juden - eben des Salman - für 1455 behauptet, zu korrigieren. Das genannte Landgericht unterstand Albrecht Achilles in seiner Funktion als Burggraf von Nürnberg. Es tagte aber nicht mehr in der Reichsstadt, sondern abwechselnd in Gostenhof, Neustadt/Aisch, Cadolzburg, Erlangen, Schwabach, Baiersdorf und Ansbach. Siehe SCHUHMANN, Markgrafen, 1980, S. 338-340.

⁷⁹ Ebda.

⁸⁰ Siehe ebda.

⁸¹ Vgl. PRIEBATSCH, Correspondenz III, 1898, S. 23 und S. 26.

⁸² Hier lassen sich Vorformen des Typus des neuzeitlichen Hofjuden erkennen.

⁸³ Dieses Monopol wurde zudem im Lauf des 15. Jahrhunderts immer mehr aufgelockert. So erhielten die Herren von Kotzau 1444 ein kaiserliches Privileg zur Judenaufnahme. Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach,

zugewiesen und seine Steuerlast festgelegt⁸⁵. Diese betrug jährlich für den einzelnen Juden zwischen vier und acht Gulden⁸⁶; für 1448 ist eine Gesamtsumme von 800 Gulden belegt⁸⁷. Die Juden spielten in den Überlegungen Albrecht Achilles' um den Ausbau und die Festigung der Landesherrschaft und die damit verbundenen kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Reichsstadt Nürnberg 1449/1450 eine besondere politisch-rechtliche und ökonomische Rolle⁸⁸. Er wird wohl auch die treibende Kraft in der Ablehnung des cusanischen Judendekrets gewesen sein. Damit verteidigte er nicht nur eigene Herrschaftsrechte über die Juden, sondern bemühte sich auch um die Eindämmung des kirchlichen Einflusses. Dies spiegelt sich unter anderem in der Tatsache wider, daß er in dem ihm unterstellten kaiserlichen Landgericht - nicht nur für die Juden⁸⁹ - den einzig kompetenten Gerichtshof sah⁹⁰.

Die päpstliche Annullierung des cusanischen Judendekrets für alle Territorien der Hohenzollern am 25.11.1451 hatte vermutlich in erster Linie Auswirkungen auf die fränkischen Herrschaftskomplexe. Diese wurden in der Folgezeit ein "Refugium"⁹¹ für die Juden, auch aus den benachbarten Territorien. Trotz des päpstlichen Schreibens wurde aber wohl anfänglich, nicht nur in den brandenburgisch-fränkischen Gebieten, die im geistlichen Jurisdiktionsbereich der Bischöfe der drei genannten bayerischen

84 Markgrafschaft, S. 1968. Spätestens 1488 war es üblich geworden, daß neben dem Landesherren auch Städte und Grundherren ein Recht zur Judenaufnahme und -besteuerung hatten. Vgl. ebda. Kollektivprivilegien wurden 1473, 1484 und 1487 erteilt. Siehe ebda, S. 1968-1969.

85 Siehe ebda, S. 1967.

86 Vgl. ebda.

87 Siehe ebda. Kurfürst Albrecht Achilles sprach 1472 von einer jährlichen Gesamteinkunft von den Juden in Höhe von 3.000 bis 4.000 Gulden, wohl zusammen mit denen aus der Mark Brandenburg. Siehe BURKHARDT, *Merkisch Buch*, 1857, Nr. 12, S. 26.

88 Die Bamberger Richtung vom 22.6.1450 beendete die Raub- und Streifzüge. Siehe CDS II, NÜRNBERG II, 1864 (ND 1961), S. 231-238.

89 In STA Nürnberg, Kaiserliches Landgericht 118 (1449-1453), finden sich Belege für Klagen von im Bereich des Bistums Bamberg lebenden markgräflichen Juden auch gegen Nürnberger Bürger. Siehe ebda., fol. 101v; fol. 102v; fol. 106r; fol. 108r; fol. 114v; fol. 116v; fol. 117rv; fol. 121v; fol. 125r; fol. 127v; fol. 130r; fol. 134r; fol. 135v; fol. 145r; fol. 146r; fol. 152v; fol. 155r; fol. 169v; fol. 170v; fol. 177; fol. 186v-187r; fol. 187av; fol. 209r; fol. 217v; fol. 218v; fol. 235a; fol. 246v; fol. 257r; fol. 261rv; fol. 271v; fol. 273r; fol. 335v; fol. 352v; fol. 365v; fol. 380rv; fol. 393v; fol. 410rv. Vor diesem Gericht klagten aber auch Nürnberger Juden gegen markgräfliche Untertanen. Siehe ebda., fol. 101v; fol. 116v; fol. 127r; fol. 135r; fol. 152v; fol. 153r; fol. 160v; fol. 298r; fol. 415v; fol. 435r. Für Auseinandersetzungen der markgräflichen Juden mit bambergisch-hochstiftischen Untertanen war allerdings weiterhin das dem Bischof unterstellte Landgericht Bamberg zuständig. Siehe STA Bamberg B 52 Nr. 922.

90 Vgl. MEYER, C., *Burggrafschaft*, 1908, S. 56-57, und LEISER, *Land- und Kampfgerichte*, 1988, S. 8-10.

91 *GJ* III/3, 2003, Art. Nürnberg, Burggrafschaft, und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft, S. 1968.

Diözesen standen⁹², sondern auch in der Mark Brandenburg selbst der von den Hohenzollern erwünschte alte Rechtszustand ungenügend berücksichtigt. Kurfürst Friedrich II. bat nämlich an der Kurie für jeden seiner Brüder und deren Territorien jeweils gleichlautende Bullen mit dem Inhalt der päpstlichen Verfügung vom 25.11.1451⁹³. Diese wurden von Papst Nikolaus V. am 20.3.1453 bewilligt⁹⁴.

V.4 DER PÄPSTLICHE AUFHEBUNGSERLASS DES CUSANISCHEN JUDENDEKRETS FÜR DAS BISTUM BAMBERG VOM 20.3.1453

Ebenfalls vom 20.3.1453 datiert die päpstliche Verfügung - auf eine von Bischof Anton von Bamberg eingereichte Petition hin -, die cusanischen Bestimmungen für die Juden in dessen Diözese, besonders für die in den markgräflichen Gebieten lebenden Juden aufzuheben⁹⁵. Der Erlaß Papst Nikolaus' V. beinhaltete auch die bischöfliche Argumentation. Der Bischof hatte demnach geltend gemacht, daß eine Befolgung des cusanischen Dekrets unter Beibehaltung der bisherigen Judenschutzpolitik nicht möglich sei: Einerseits führe eine Nichtbeachtung durch ihn selbst wie auch durch die Geistlichkeit und die Laien zur Verhängung der vom Legaten verfügten Strafen⁹⁶, andererseits löse eine von ihm verlangte Ausweisung der Juden, die in den markgräflichen Gebieten lebten, eine schwere Zwietracht mit den Markgrafen aus⁹⁷. Papst Nikolaus V. erklärte deshalb in seiner Aufhebung, daß die cusanischen Konstitutionen, soweit sie über das gemeine Recht hinausgingen und Strafen und

⁹² Zu Würzburg siehe Kap. G.IV.4. Zum Bistum Eichstätt, dessen Bischof in dem Teil des markgräflichen Gebiets, das unter seiner geistlichen Jurisdiktionsgewalt stand, kaum erfolgreicher war, siehe Kap. G.IV.3.9 bis Kap. IV.3.9.5.

⁹³ Siehe *RG* 6,1-2, 1985, Nr. 1259, S. 128: *quod fr. suis, scil. JOHANNI et ALBERTO et FREDERICO IUN., qui habent divisa dom., singule litt. ap. dentur sup. libertate JUDEORUM.*

⁹⁴ Siehe ebda.

⁹⁵ Druck: SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 812, S. 994-996. Teildruck: STERN, M., *Urkundliche Beiträge*, 1893-1895, Nr. 55, S. 62-63. Siehe auch *RG* 6,1-2, 1985, Nr. 274, S. 27. Vgl. LOOSHORN, *Geschichte* 4, 1900, S. 262.

⁹⁶ SIMONSOHN, SH., *Apostolic See II*, 1989, Nr. 812, S. 995: *idem episcopus dubitat, ne ipse et alii, tam clerici quam laici civitatis et dioecesis eorundem, ipsos Iudeos in ipsis civitate et diocesi pro tempore commorantes, ibidem absque incurso censurarum et penarum huiusmodi sustinere possint.*

⁹⁷ Vgl. ebda.: *et si Iudei ipsi, presertim qui in locos et terras marchionum huiusmodi commorantur, abinde reppellerentur, graves exinde inter episcopum et marchiones predictos discordie exoriri possent.*

Zensuren verfügten, welche in diesem nicht enthalten seien, niemanden bedrängen dürften⁹⁸. Auch gegenüber den Juden sollte also das gemeine Recht beachtet werden⁹⁹.

V.5 WEITERE ENTWICKLUNG BIS ZUR VERTREIBUNG DER JUDEN AUS DEM HOCHSTIFT BAMBERG IM JAHRE 1478

Die Zinsreduktion von 1450 und die antijüdischen Bestimmungen des Cusanus, auch wenn letztere wieder aufgehoben wurden, führten zu einem merklichen Rückgang des jüdischen Geschäftslebens im Hochstift. Hinzu kamen noch die Predigten Capestranos in Bamberg und Forchheim 1452¹⁰⁰, welche die negative Stimmung gegen die Juden weiter steigerten. Neben diesen direkt das christlich-jüdische Verhältnis beeinflussenden Faktoren ist der allgemeine historische Kontext zu beachten: die Verwüstung und der wirtschaftliche Niedergang großer Teile Frankens durch Krieg und Pest. Auch dies trug zu einem Rückgang der jüdischen Bevölkerungszahlen im Hochstift bei. Den zwei bekannten Schutzaufnahmen nach 1450 - jeweils ein Jude 1455¹⁰¹ und 1457¹⁰² - stehen zahlreiche Abwanderungen gegenüber. So sind bereits unter den im Zinsreduktionsregister namentlich aufgeführten 84 jüdischen Geldhändlern schon neun Personen, "die ihren Wohnort aufgegeben hatten, ohne daß erkennbar wäre, daß sie sich anderorts im Hochstift niedergelassen hätten"¹⁰³. Diese Entwicklung führte im 1464 dazu, ein 20 Jahre früher am Landgericht Bamberg eingerichtetes "Judenbuch", welches die Klagen von Juden aufzeichnete, nicht mehr weiterzuführen¹⁰⁴.

⁹⁸ Vgl. ebda.: *constitutiones predictas ad iuris communis dispositionem, si forte ad ulteriora se extendant, auctoritate apostolica, tenore presentium reducimus ... constitutiones ac penas et censuras huiusmodi, in eo quo iuris communis huiusmodi dispositionem excedunt, neminem quomodolibet stringere vel arctare.*

⁹⁹ Vgl. ebda.: *et quo ad hoc circa Iudeos ipsos ius commune huiusmodi volumus observari.* Es war aber weiterhin möglich, Juden vor dem geistlichen Gericht zu verklagen, ebenso wie diese dort prozessieren konnten. Der 1457 aufgenommene Jude mußte sich verpflichten, nur vor den bischöflichen Gerichten sein Recht zu suchen. Ob und inwieweit dies gegen die markgräfliche Gerichtsbarkeit gerichtet war, muß offen bleiben.

¹⁰⁰ Über dessen Aufenthalt in Bamberg ist wenig bekannt. Siehe HOFER, Johannes von Capestrano, 1936, S. 444-445; DENS., Johannes Kapistran I, 1964, S. 442, und II, 1965, S. 161-162; BUSSPREDIGER, 1989; SCHMIDT, P., Judenpredigt, 1989, S. 135-140.

¹⁰¹ Siehe ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 208. Im selben Jahr wurde übrigens ein Geleitgeld für fremde Juden erhoben. Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 75.

¹⁰² Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 75.

¹⁰³ *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1762.

¹⁰⁴ Vgl. ebda. "Das 'Judenbuch' ist verloren. Erhalten hat sich eine Abschrift von Einträgen, die sich auf einige Orte beziehen, wo die Gerichtsrechte z. Zt. der Anfertigung der Kopie offenbar strittig waren. Da für jeden Eintrag durch Blattangabe die Fundstelle im verschollenen Bd. vermerkt ist,

Trotz der bischöflichen "Verdrängungspolitik"¹⁰⁵, blieb die jüdische Gemeinde in Bamberg ein "Ort mit Zentralfunktionen, der viele jüdische Gäste von auswärts anzog"¹⁰⁶. Doch begann schließlich um 1475 eine Abwanderungswelle von Juden aus dem Hochstift in die Markgrafschaft. Ein innerer Auslöser war das von Bischof Philipp von Henneberg¹⁰⁷ begrüßte allgemeine Zinsverbot seines Würzburger Amtsbruders¹⁰⁸. Sein Vorschlag, dieses Zinsverbot auf alle Territorien in Franken auszudehnen, scheiterte an der Ablehnung durch Kurfürst Albrecht Achilles¹⁰⁹. Aber auch die Nachrichten über den Trienter Ritualmordprozeß können Befürchtungen bei Juden geweckt haben, die dazu führten, aus dem geistlichen in ein weltliches Territorium auszuwandern. Nachdem der Bamberger Bischof, von dem aus diesem Zeitraum keine eigenen restriktiven Maßnahmen überliefert sind, von Papst Sixtus IV. 1478 die Erlaubnis erhalten hatte, die Zinsnahme der Juden in seiner Diözese zu verbieten¹¹⁰, erfolgte noch im selben Jahr - einige Zeit nach den Zwangspredigten des Dominikaners Peter Schwarz¹¹¹ - die endgültige Vertreibung aller Juden aus Stadt und Hochstift Bamberg¹¹².

V.6 ANTIJÜDISCHE STATUTEN UND ERLASSE DER BAMBERGER BISCHÖFE IN DEN JAHREN 1491 BIS 1515

Bischof Heinrich III. Groß von Trockau¹¹³ erließ auf einer 1491 abgehaltenen Diözesansynode schon aus früheren Zeiten bekannte antijüdische Statuten¹¹⁴. Neben der

läßt sich feststellen, daß das 'Judenbuch' mindestens einen Umfang von 206 Bll. hatte." (Ebda., Anm. 14) Bei der Abschrift handelt es sich um den schon erwähnten Kopialband STA Bamberg, B 52 Nr. 922, fol. 138A-178.

¹⁰⁵ *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1762.

¹⁰⁶ Ebda.

¹⁰⁷ *1430-+1487, Bischof seit 1475. Siehe GREIPL, Art. Henneberg, 1996, S. 282-283, und *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1762.

¹⁰⁸ Siehe Kap. G.IV.10.5.

¹⁰⁹ Siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1762.

¹¹⁰ Siehe MÜLLER, A., Juden in Nürnberg, 1968, S. 58 mit Anm. 454.

¹¹¹ Vgl. ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 13. Es ist möglich, daß diese Bekehrungsversuche zur Taufe einzelner Juden führten. Siehe ebda., Anm. 2.

¹¹² In *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1763, ist von einem langsamen Abzug der Juden, der spätestens 1487, dem Todesjahr Bischof Philipps, abgeschlossen war, die Rede.

¹¹³ *?-+1501, Bischof seit 1487. Siehe GREIPL, Art. Groß von Trockau, 1996, S. 245-246.

¹¹⁴ Druck: SCHMITT, Synoden, 1851, S. 146-147 (Tit. XLIV), und SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* VI, 1765 (ND 1982), S. 623. Die jeweils abgedruckten Texte weichen minimal voneinander ab.

Kleiderkennzeichnung wurden folgende Verbote eingeschärft: Verlassen der Häuser und offene Fenster am Karfreitag und an sonstigen Prozessionstagen, Beschäftigung christlicher Dienstboten, Disputation zwischen christlichen Laien und Juden, Christenmission und medizinische Betreuung von Christen durch Juden¹¹⁵. Zudem sollten Christen, die in Geschäftsverkehr mit Juden standen, das heißt bei diesen ihr Kapital als stille Teilhaber zu Wucher anlegten, der Strafe der Exkommunikation verfallen¹¹⁶. Da weiterhin ein Ansiedlungsverbot für Juden in den bischöflichen Besitzungen betont wurde¹¹⁷, richteten sich die Erlasse nicht nur gegen die noch in den Landstädten des Hochstifts lebenden Juden - aus Forchheim wurden sie erst 1499¹¹⁸, aus Ebermannstadt um 1500¹¹⁹ und aus Staffelstein vor 1505 ausgewiesen¹²⁰ -, sondern zielten besonders auf die unter dem Schutz der Ritterschaft lebenden Juden. Über diese und ihre Schutzherren liegen kaum Nachrichten vor¹²¹. Mitglieder der fränkischen Ritterschaft duldeten unbeeindruckt von den synodalen Erlassen weiterhin Juden in ihren Gebieten. Dies machten bischöfliche Klagen deutlich, die auf den Bamberger Landtagen am 16./20.10.1497 und 13.12.1503 vorgetragen wurden¹²².

¹¹⁵ Siehe ebda.: *si vero Sacramenta ante domus Judaeorum deferri contigerit, ipsi Judaei audito sonita praevio, intra domus suas se recipiant & fenestras, ac ostia sua claudant, hoc etiam in quodlibet die Parasceves per Rectores Ecclesiarum facere compellantur. ... Cum Judaei sint prohibita & interdicta mancipia Christiana ... nutrices & servientes denuncient excommunicationi ligatos ... Nec praesumant de fide catholica Judaei cum simplicibus disputare: nec Christianos in Judaismum alliciant. ... Nec Christianos infirmos visitent, vel circa ipsos quovismodo opera medicinae exercent.*

¹¹⁶ Siehe ebda.: *excommunicatos etiam denuncient omnes alios Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeos usuram recipiant, vel ut Judaei eandem mutuent ad usuram.* In den Jahren 1494/1499 galt wohl schon derjenige der Exkommunikation verfallen, der einen freundlichen Umgang mit Juden pflegte. Siehe STRAUB, Gerichtsbarkeit, 1957, S. 145.

¹¹⁷ Siehe SCHMITT, Synoden, 1851, S. 146-147 (Tit. XLIV), und SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* VI, 1765 (ND 1982), S. 623.

¹¹⁸ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 343.

¹¹⁹ Siehe ebda., S. 264.

¹²⁰ Siehe *GJ* III/2, 1995, S. 1405.

¹²¹ Eine der wenigen bekannten Quellen ist das Zinsreduktionsregister von 1450. Siehe STA Bamberg, Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377, fol. 197r; fol. 204r; fol. 206r. Vgl. ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND ²1988), S. 60. In Pretzfeld, einem ritterschaftlichen Ort der Herren von Wiesenthau, siedelten Juden im Zeitraum 1452 bis 1462. Siehe STA Bamberg, B 52 Nr. 922, fol. 139Arv; fol. 140Ar; fol. 143v; fol. 161r; fol. 245r; fol. 260v; fol. 441r; fol. 455v. Vgl. *GJ* III/2, 1995, S. 1153-1154. Zu weiteren zeitlich früher datierten Bemühungen des lokalen Adels um das Recht zur Ansiedlung von Juden siehe *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1758 und S. 1763. Siehe auch *GJ* III/1, 1987, S. 38-39 (Auerbach 1450, 1468), und *GJ* III/2, 1995, S. 1404 (Stadtsteinach 1434).

¹²² Vgl. STA Bamberg B 28 Nr. 1, fol. 15v und fol. 36v. Siehe auch BISTUM BAMBERG 2,1,1, 1937, S. 280. Im letztgenannten Jahr, 1503, geschah dies durch den neugewählten Bischof Georg II. Marschall von Ebneith (*?-+1505, Bischof seit 1503). Zu diesem siehe GREIPL, Art. Marschall, 1996, S. 463. Antijüdische Maßnahmen seines Vorgängers Veit (*?-+1503, Bischof seit 1501) sind nicht überliefert. Dieser war es, der zu dem erwähnten Landtag von 1503 geladen hatte. Auch eine Landgerichtsreform wurde noch unter ihm geschaffen (vgl. GREIPL, Art. Truchseß von Pommersfelden, 1996, S. 705), die "wiederholt vom geistlichen Sondergericht

Bischof Georg III. Schenk von Limburg¹²³ erneuerte schließlich 1506 die von Bischof Philipp erlassenen Synodalstatuten und fügte weitere antijüdische Bestimmungen hinzu¹²⁴. So verbot er nun "jeglichen Verkehr mit Juden, insbesondere das Vermieten und Verkaufen von Häusern und jegliche Hingabe von Pfändern"¹²⁵. In einem Mandat aus dem darauffolgenden Jahr forderte er nochmals die genaue Befolgung der Statuten¹²⁶. Das Pfandverbot, "verbunden mit dem auch tatsächlich durchgesetzten Verbot, vor Gericht Klagen wegen Forderungen aus Zinsgeschäften anzunehmen, scheint die Anwesenheit von Juden im Hochstift beendet zu haben"¹²⁷. Wohl im Zusammenhang mit der Ausweisung der Juden aus den markgräflichen Gebieten 1515 - der Befehl stammt vom 26. April¹²⁸ - wurde von Bischof Georg III. das schon bestehende Niederlassungsverbot wiederholt und den Juden außerdem auch die Durchreise durch das Bamberger Gebiet untersagt¹²⁹.

[spricht], ... aber nicht mehr die Judenmeisterschaft [kennt]" (ECKSTEIN, Juden 1898 (ND²1988), S. 188, Anm. 1).

¹²³ *1470-+1522, Bischof seit 1505. Siehe GREIPL, Art. Schenk von Limpurg, 1996, S. 631-632.

¹²⁴ Druck: SCHMITT, Synoden, 1851, S. 185-186, und SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* VI, 1765 (ND 1982), S. 65.

¹²⁵ *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1763.

¹²⁶ Druck: SCHMITT, Synoden, 1851, S. 186-187 und SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* VI, 1765 (ND 1982), S. 66.

¹²⁷ *GJ* III/3, 2003, Art. Bamberg, Hochstift und Bistum, S. 1763. ECKSTEIN, Juden, 1898 (ND²1988), S. 247, verwies noch mit Bezug auf die älteste Literatur darauf, die "Statuten wurden von der Geistlichkeit 'höchst selten verkündigt, nie beherziget und beynahe gänzlich vergessen". Dabei hatte er wohl weniger an das Hochstift, sondern eher an die weltlichen Territorien innerhalb der Diözese gedacht.

¹²⁸ Siehe *GJ* III/1, 1987, S. 94, und ECKSTEIN, Bayreuth, 1907, S. 18-19.

¹²⁹ Siehe ebda.

H. ZUSAMMENFASSUNG

Die Themenstellung der vorliegenden Arbeit verknüpft mehrere, unterschiedliche und doch nicht voneinander getrennt zu sehende Absichten. So wurde die in der Cusanus-Forschung vertretene These von der untergeordneten und marginalen Rolle der Juden im cusanischen Werk überprüft und widerlegt. Dabei konnte herausgearbeitet werden: Der unbefriedigende Forschungsstand, die Diskrepanz zwischen der Sprache der Quellen und der Sprache der Wissenschaft ist evident. Dies hängt nicht nur mit der unzureichenden Quellenüberlieferung und -edition zusammen, sondern beruht darauf, daß das Problem weitgehend ohne Bezug auf den historischen Kontext an eng und einseitig angelegten theologisch-philosophischen Interpretationsansätzen zur cusanischen Christologie und Trinitätsanschauung behandelt wurde.

Als Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung diente das von Nikolaus von Cues in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat in den deutschen Landen 1451/52 publizierte Judendekret. Um dessen Auswirkungen umschreiben zu können, war eine auf kartographischer Grundlage basierende Darstellung der im deutschen Reich zwischen 1451 und 1455 nachgewiesenen jüdischen Niederlassungen notwendig. So konnte gezeigt werden, eine wirkliche Kontinuität jüdischer Siedlung während des Untersuchungszeitraums und darüber hinaus ist nur für einen ganz kleinen Teil dieser Orte festzustellen. Dabei handelte es sich um die noch verbliebenen, aber gegenüber früheren Jahrzehnten geschrumpften Großgemeinden in zentralen Orten - überwiegend Reichsstädten - sowie um einige - zumeist von Einzelpersonen oder einzelnen Familien bewohnten landesherrliche Städte und Amtsorte mit überlokalen Funktionen. Die Verdörflichung und Individualisierung der jüdischen Lebensweise zum Ende des Spätmittelalters konnte namentlich für den stark territorial zergliederten fränkischen Raum nachgewiesen werden. Hier bildete sich die Vorform des frühneuzeitlichen Landjudentums heraus, das zu dieser Zeit noch - soweit möglich - auf die städtischen Märkte orientiert war. Überregional betrachtet lagen die Schwerpunkte jüdischen Lebens nicht mehr in den Altsiedellanden im Westen, sondern hatten sich nach dem

Zentrum hin verschoben. Diese Binnenwanderung konzentrierte sich auf den mittelhessischen, mittelrheinischen und fränkischen Raum.

In der als Querschnittanalyse angelegten Untersuchung wurden die verschärfte (kirchliche) Judengesetzgebung in der damaligen Zeit und ihre Penetration einerseits sowie die Reaktionen der verschiedenen davon betroffenen Gruppierungen darauf andererseits beleuchtet. So konnte ein für die Geschichte der deutschen Juden und die des christlich-jüdischen Verhältnisses wichtiges Einzelereignis des 15. Jahrhunderts in größeren räumlichen Zusammenhängen untersucht werden. Derart erschlossen sich Einstellungen und Verhaltensformen maßgeblicher Kreise der Amtskirche und der Volksseelsorge sowie weltlicher Obrigkeiten, Stadträten, Territorialherren und des Kaisers als oberstem Judenschutzherr.

Eine für das Verständnis der antijüdischen Aktivitäten des Legaten unabdingbare Voraussetzung ist das Wissen um die zeitlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Judendekrets. Aus diesem Grund wurden in einem ersten Abschnitt der Aufbau und die Funktion des päpstlichen Legationswesens skizziert. Dabei konnte unter Verweis auf zeitlich frühere Reisen anderer päpstlicher Legaten - nicht nur im deutschen Raum - auch die Behauptung widerlegt werden, daß die Juden naturgemäß in keiner Weise der Autorität des Legaten unterstanden. Der Vergleich mit den ausgewählten Gesandtschaften der Kardinäle Alamo Adimari auf die iberische Halbinsel 1418 und Branda di Castiglione in das Deutsche Reich 1421/1423 sowie des Zisterzienserabtes und Kardinals Guido von San Lorenzo in das Deutsche Reich 1266/67 zeigte, daß die cusanische Tätigkeit kaum in den Rahmen einer Tradition zu stellen ist. Die Maßnahmen der einzelnen Legaten mussten immer auch in größeren politischen Zusammenhängen gesehen werden. Bei aller Singularität, welche die cusanische Legationsreise auszeichnete, waren besonders für das Judendekret die eigenen Absichten des Nikolaus von Cues, sein römisches Umfeld und die damals aktuelle Situation, vor allem die Judenpolitik der bayerischen Herzöge sowie der Bischöfe von Bamberg und Würzburg zu berücksichtigen.

Cusanus wählte als Plattform für die Bekanntmachung und Verbreitung seiner judenfeindlichen Bestimmungen vorwiegend die von ihm einberufenen Synoden aus. Eine erste Publikation erfolgte freilich nicht schon auf der Salzburger Provinzialsynode im Februar 1451. Der erstmaligen Bekanntgabe der antijüdischen Erlasse - im Zusammenhang mit anderen Reformdekreten - auf der Diözesansynode des exemten Bistums Bamberg am 30.4.1451 lagen politische und auch persönliche Motive zugrunde. Zum ersten unterstand der Bamberger Bischof - obwohl auch Reichsfürst de jure - nur dem Papst und dem Legaten. Zum zweiten verstärkten die Aktivitäten des Legaten die antijüdische Politik des Kirchenfürsten. Zum dritten verwiesen Symbole wie die Fristfestsetzung für die Einhaltung des Erlasses auf den ersten August - dies war der Tag, an welchem in der Kirche an den in Ketten gehaltenen Apostel Petrus gedacht wurde, auf das persönliche Interesse seitens des mit der gleichnamigen römischen Titelkirche St. Petri ad vincula versehenen Kardinallegaten Cusanus. Auf der Reise erfolgten weitere Veröffentlichungen in Würzburg, Magdeburg, Hildesheim, Minden (auch für das Bistum Breslau), Mainz und Köln. Durch die an den Metropolitansitzen einberufenen Provinzialsynoden gedachte der Legat seinen Einflußbereich zu vergrößern. Das in Mainz und Köln jeweils einstimmig angenommene Judenstatut - in Magdeburg wurden nur Reformdekrete verkündet - würde, so glaubte Cusanus, durch die Übernahme auf den Diözesansynoden flächendeckend weiterwirken und so im deutschen Synodalrecht verankert: Damit blieben die Maßnahmen als Legitimationsgrund für die Zukunft von Bedeutung und konnten als Ausgangspunkt für antijüdische Maßnahmen genutzt werden, sobald eine entsprechende Atmosphäre dafür geschaffen war.

Für die vertiefende Betrachtung des Judendekrets diente der in Bamberg verkündete und publizierte Text. Er wurde vom Aufbau und Inhalt einer kritischen Untersuchung unterworfen und mit den nachfolgenden Publikationen verglichen. Dabei konnten Abweichungen in Form, Inhalt und Sprache festgestellt werden.

Da Cusanus sein Judendekret mit dem Hinweis begründete, es gehe ihm um die Beachtung und Einschärfung der die Juden betreffenden kanonischen Bestimmungen

und zudem auf die Situation der Juden in Rom verwies, wurden Rechtsquellen geprüft. Dabei konnte die in der Forschung vertretene Ansicht, der Legat habe im Grunde lediglich das entsprechende Dekret des Basler Konzils aufgegriffen, wesentlich korrigiert werden. Das Rechtsverständnis des Legaten beruhte weniger auf dem neueren, zu seiner Zeit aktuellen Dekretalenwesen, als vielmehr auf dem älteren Recht. Dies gilt für das von ihm anfänglich erlassene generelle Wucherverbot - dem die Erlasse des IV. Laterankonzils von 1215 und der *LIBER EXTRA* von 1234 zugrundelagen - ebenso wie für die in Mainz und Köln eingeschärfte Forderung von Zwangsmaßnahmen gegen Juden zur Rückerstattung von Wucher, welche auf die Bulle *POST MISERABLEM* von 1198 zurückgreift. Das Basler Konzil erließ - bei aller Strenge gegen die Juden - kein Verbot der Zinsnahme. Auch der den Aspekt der Kleiderordnung beziehungsweise Kennzeichnungspflicht berührende Passus war 1434 ebenso wie im Jahre 1215 unspezifisch gehalten. Der von Cusanus befohlene gelbe Fleck als Zeichen für die Juden wurde dagegen schon auf den Konzilien von Ravenna 1311 und Bologna 1317 genannt und besonders eingeschärft. Auswirkungen und Übernahmen vor 1450 sind jedoch kaum überliefert; im deutschen Raum nur für Augsburg 1434 belegt. Die in der für die Kirchenprovinz Mainz gültigen Statutensammlung enthaltene Bestimmung *LICET OLIM*, welche unter Cusanus erneuert und erweitert wurde, hatte kein spezielles Zeichen vorgeschrieben. Auch der vom Legaten geforderte, von zwei blauen Bändern gekennzeichnete Schleier für die Jüdinnen war im deutschen Raum unbekannt.

Der cusanische Verweis, er orientiere sich bei seinen Bestimmungen auch an den Erlassen für die Juden Roms war nicht eindeutig verifizierbar. Für den damaligen Zeitpunkt sind keine den Status der römischen Juden regelnden Rechtsordnungen überliefert. Der 1367 verordnete rote Mantel wurde zwar im Verlauf des 15. Jahrhunderts durch den gelben Fleck abgelöst, dieser aber erst 1479 offiziell festgesetzt. Da das Wuchergeschäft als solches erst 1473 erlaubt wurde, lassen sich römische Juden in zahlreichen Handwerken und Berufen nachweisen. Die im Spätmittelalter immer wieder vorgetragene Forderung, Juden sollten sich von ihrer Hände Arbeit ernähren, tauchte auch im Zusammenhang mit dem cusanischen Dekret auf - wobei nicht geklärt

werden konnte, ob die vorgebrachte Formulierung von Cusanus oder aus dem Rezipientenkreis stammte - und löste teilweise heftige Kritik aus.

Die von Nikolaus von Cues anfänglich befohlene indirekte Betrafung der Juden bei Zuwiderhandlung orientierte sich an dem vorgratianischen Grundsatz, die kanonischen Bestimmungen seien nicht für die Juden geschrieben. Der Legat wich aber mit der Ausweitung von Interdikt und Exkommunikation auf die gesamte christliche Gemeinde von der üblichen Praxis ab. Erst die Statuten von Mainz und Köln konzentrierten sich auf eine personenbezogene Strafbemessung. Insgesamt läßt sich auch am Geschick des Judendekrets beobachten, daß es Cusanus bei der Durchführung seiner Reformen auch am Sinn für aktuelle Praktikabilität fehlte.

Hinsichtlich der Frage, ob der Legat mit päpstlicher Zustimmung das Judendekret aus Italien mitgebracht hatte oder dieses sich erst auf der Reise herauskristallisierte und den Verhältnissen angepaßt wurde, bewegte man sich bisher im Bereich des Hypothetischen. Die Analyse der auf Bitte Herzog Albrechts III. gegebenen cusanischen Approbation der 1442 vollzogenen Judenvertreibung aus Bayern-München vom 20.3.1451 schließt ein wenig diese Lücke. Ohne daß sie explizit auf kirchenrechtliche Bestimmungen verwies, bildet die Billigung nach Aufbau und Inhalt eine Vorstufe der späteren antijüdischen Erlasse: Die positive Einstellung des Legaten gegenüber des Herzogs frommer und vernünftiger Bitte ließ darauf schließen, daß Nikolaus von Cues generell eine Anwendung dieses Mittels aus religiösen und politischen Gründen und seine Sanktionierung durch kirchliche Rechtsmittel guthieß.

Auch Predigten und Briefe aus der Legationszeit spiegelten das cusanische Verhältnis gegenüber den Juden wider. Der Legat war nicht nur als Seelsorger aktiv, der eine Ansteckung der Gläubigen durch uneingeschränkten Umgang mit den Andersgläubigen verhindern wollte. Auch der Entzug der wirtschaftlichen Grundlagen wurde thematisiert und gleichzeitig durch die Konversion zum Christentum ein Ausweg aufgezeigt. Im Mittelpunkt der ausgewählten Predigten stand meist eine theologische, auf die Bibel gestützte Darstellung der Überlegenheit der Ecclesia gegenüber der Synagoga. Doch

verband der Legat nachweislich in seiner Predigt in Arnheim die Durchsetzung des Judendekrets mit der Verkündung des Jubelablasses. Dies machte deutlich, daß er die Kanzel für die kirchliche Gesetzgebung ... als Nahtstelle zur gelehrten und laikalen Öffentlichkeit nutzte. Nicht nur die Rezeption durch den Arnheimer Stadtrat, der in seinem darauffolgenden Erlaß inhaltlich weit über das hinausging, was der Legat verlangt hatte, zeigt, worum es Cusanus bei diesen Predigten ging: beim Publikum eine negative kollektive Grundeinstellung in der Wahrnehmung der Juden zu prägen, zu verinnerlichen und zu stabilisieren und für die obrigkeitlichen Rezipienten eine Basis für weiterreichende antijüdische Konzeptionen bereitzustellen.

Zudem fanden sich Briefe aus der Legationszeit, welche die These von der persönlichen Animosität des Cusanus gegen die Juden bestätigen.

Schließlich war das Judendekret nicht ohne den Kontext des cusanischen Gesamtwerkes zu verstehen. So wurden in den reichs- und kirchenreformatoren Schriften sowie in Predigten, aber auch in frühen zeitgeschichtlichen Notizen des jungen Nikolaus von Cues einschlägige Stellen zu den Themenkreisen Jude und Judentum gefunden. Anhand dieser war es möglich, die verschiedenen Entwicklungsstufen in seiner Auseinandersetzung mit diesen Aspekten aufzuzeigen. Als wesentliches Ergebnis konnte festgehalten werden, weniger die während seines Studiums in Heidelberg gewonnenen Kenntnisse zur Trinitätslehre, als vielmehr die in Padua gesammelten und verarbeiteten Erfahrungen prägten den jungen Cusanus. Doch waren es nicht das akademische Umfeld und zahlreiche Bekanntschaften, sondern die Schriften und Predigten von Vertretern der Bettelorden. Die von den Franziskanern entwickelte und umgesetzte christliche Geisteshaltung gegenüber der jüdischen Bevölkerung war nicht auf Duldung ausgerichtet, sondern auf Ausgrenzung aus der europäischen Gesellschaft. Zu Cusanus' Lektüre zählten die Werke des mallorkinischen Franziskaners Raymund Lull; er hörte aber auch in Padua und Rom die öffentlichen Sermones des bekannten franziskanischen Wanderpredigers Bernhard von Siena. Dies schlug sich besonders intensiv in den Anfang bis Mitte der 1430er Jahre - während der Zeit als Dekan von Sankt Florin in Koblenz - gehaltenen Predigten nieder. Für Erfahrungen mit Juden,

welche er, wie von ihm in der ersten Predigt behauptet, selbst gemacht habe, indem er in einem Gespräch weise Juden von der Trinität überzeugt habe, ließen sich keine bestätigenden Zeugnisse finden. Auch wenn solche Kontakte in Padua, welches eine bedeutende jüdische Gemeinde beherbergte, nicht auszuschließen waren, resultierten die Darlegungen zur jüdischen Religion und Mystik - besonders seine Kenntnisse von Moses Maimonides FÜHRER DER UNSCHLÜSSIGEN - sowie über den Talmud aus den Werken christlicher Autoren. Der von der Trinität überzeugte cusanische Jude ist ein Papierjude, da das Judentum keiner Art von Trinität zustimmte: die Verachtung, die die Juden im Mittelalter diesem Dogma entgegenbrachten, war von philosophischen Argumenten unabhängig.

Cusanus betonte in den Predigten die Überlegenheit des christlichen Glaubens, in dem der jüdische und heidnische Glauben aufgegangen seien. Gleichzeitig griff er wiederholt mit harten Worten das Judentum an, dessen Duldung grundsätzlich ausgeschlossen wurde. Ein Ausschluß der Juden aus der Gesellschaft - so sagte er recht früh - sollte aber nur so lange währen, wie deren Verweigerung und Ablehnung des wahren Glaubens andauerten. Nach einer Konversion sollte nichts mehr gegen den (ehemaligen) Juden unternommen werden. Cusanus bediente sich in seinen Ausführungen auch der Bibel und hatte dementsprechend das antike Judentum vor Augen. Dem Hörer wurde aber deutlich gemacht, die Ausführungen betrafen das Judentum seiner Zeit mit. Dies wird in den kirchen- und reichsreformatorischen Schriften deutlich: Der für den kritischen Betrachter implizit erkennbare antijüdische Inhalt in *DE CONCORDANTIA CATHOLICA* von 1433/34 beruhte auf Überlegungen zu Christus als Fundament der Gesellschaftsordnung. Gleiches gilt für die 1434/35 entstandene Schrift *DE CORRECTIONE KALENDARII*. Dies zeigt die Behauptung, ein gemeinsamer Ostertermin führe zur Eintracht und Einheit zwischen den verschiedenen Religionen. Dazu muß allerdings die christliche als einzig wahre Religion anerkannt werden und eine Konversion stattfinden. Die Analyse seiner 1440 abgeschlossenen Schrift *DE DOCTA IGNORANTIA* zeigt, das von Cusanus vertretene Modell zur Sicherung des sozialen Friedens, nach welchem Herrscher und Beherrschte Untertanen eines Gottes sind und dementsprechend auch die politische Herrschaft nach dem

Vorbild der göttlichen Herrschaft gestaltet werden soll, räumt Andersgläubigen keinen Platz ein. Diese Schrift beschreibt, was vielerorts zur Praxis wurde: Auf einem solchen, nicht nur von Cusanus postulierten Verständnis von Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden basierte das Selbstverständnis einer Stadt oder eines der sich langsam entwickelnden frühmodernen Territorialstaaten als christlicher Heilsgemeinschaft. Damit wurde die Behauptung bestätigt, daß im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Totalität des christlichen Staates Fremdkörper nicht duldete. In *DE DOCTA IGNORANTIA* erreichte Cusanus' Antijudaismus einen ersten Höhepunkt. Das Werk ist nicht nur als Kompendium seiner vorigen Überlegungen - vorwiegend in den Sermones - zu verstehen. Bei der Auslegung der Trinitäts- beziehungsweise Inkarnationsphilosophie ging er über das schon Bekannte hinaus. In Anlehnung an die Evangelien warf er den Juden diabolische Blindheit und bösen Willen vor, da sie sich der Einsicht verschlossen, daß Jesus von Gott kommt. Doch ging es ihm nicht um den Beweis der Faktizität der Inkarnation, sondern darum, aus der Opposition von Synagoga und Ecclesia alle nichtchristlichen Anschauungen als unzureichend abzuwehren. Gleichzeitig bemühte er sich aus anderer Perspektive um das Problem. Cusanus zog die Koinzidenzlehre als Lösungsversuch in der Trinitätsfrage heran. Den Begriff der Koinzidenz der entgegengesetzten Vollkommenheiten definierte er als Zusammenfall von konträren und kontradiktorischen Gegensätzen. In der 1449 entstandenen Schrift *APOLOGIA DOCTAE IGNORANTIAE* wurden Juden und Ketzer gleichgesetzt und beide als hartnäckig bezeichnet. Diese Etikettierung war damit prädestiniert, das Judendekret mitvorzubereiten und zu erklären: Cusanus sah das Wirken gegen die Juden im Zusammenhang mit den Aufträgen, Häresien in seinem Legationsbereich einzudämmen und eine geistig-moralische Erneuerung der Gesellschaft voranzutreiben.

Für das Spätwerk - nach Abschluß der Legationsreise - stellte sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie Cusanus aufgrund der Auseinandersetzungen um das Judendekret, aber auch angesichts gewandelter politischer Konstellationen eine veränderte Position gegenüber den Juden und ihrer Religion einnahm. Hier wurde konstatiert, daß die Cusanus-Forschung seinem Werk *DE PACE FIDEI* von 1453 einen Toleranz-Gedanken implementierte, der inzwischen erheblich abgenutzt ist. Die Friedensschrift des Cusanus

ist in groben Zügen ein Kompendium früherer Überlegungen, doch fand eine Akzentverschiebung der theologisch-philosophischen Begründungen seines Antijudaismus statt. Seine Aussagen sind weitestgehend als kompensatorische Reaktion auf das praktisch-politische Scheitern des Judendekrets zu verstehen. Doch gab er seinen Idealtypus, den Papierjuden, nicht auf. Mit Hilfe des Präsuppositionsprinzips versuchte er zu erklären und zu beweisen, es sei ein Fehler der Juden, das Alte nicht vom Neuen Testament her zu lesen. Ein weiterer Neuansatz wurde in der Auseinandersetzung mit den eschatologischen Vorstellungen der Juden entdeckt. Deren Hoffnung auf ewiges Leben - so betonte Cusanus - beruhe nicht auf eigenen Gesetzen, sondern auf einem Glauben, der Jesus zur Voraussetzung habe.

Die Auseinandersetzung mit einzelnen Passagen aus Predigten, die Nikolaus von Cues während seiner Zeit als Bischof von Brixen hielt, zeigte nicht nur inhaltliche Gegensätze, sondern auch Ergänzungen zu den Äußerungen über die Juden und das Judentum in *DE PACE FIDEI*. Das politische Scheitern in der Judenfrage führte in den Sermones zu einer erneuten Vereinnahmung des Judentums auf der philosophisch-theologischen Ebene. Dabei reichen die Aussagen von der Forderung nach Ausgrenzung oder einer Erziehung zum wahren Glauben durch geeignete Mittel, über die Ansicht vom Ausschluß aus der einen Religion in verschiedenen Riten aufgrund von Hartnäckigkeit und mangelnder Einsicht der Juden, bis zu der Vorstellung, die jüdische Religion sei als Bestandteil einer allumfassenden, auf christlichem Absolutheitsanspruch basierenden Universalreligion schon eingegangen und damit das Problem ihrer Sonderstellung und -existenz endgültig erledigt.

Schließlich konnte auch im Alterswerk *CRIBRATIO ALKORANI* von 1460/61 eine negative Einstellung gegenüber Juden und Judentum konstatiert werden. Diese beruht auf den gehässigen Tönen und der Polemik bekannter Adversus-Judaeos-Texte. In der Auseinandersetzung mit dem zentralen Thema des Werkes - dem Islam - griff Cusanus auf antijüdische Stereotypen zurück. Diese gaben den Juden als Träger falscher Lehren und Verfälscher des Korans eine Mitschuld für das Fehlverhalten der Moslems. Mit der dreifachen Charakterisierung der Juden als listig, böswillig und Gott lästernd erreichte

Cusanus den Höhepunkt seiner antijüdischen Äußerungen. Die von ihm benutzten Diffamierungen haben nichts gemeinsam mit dem in der Forschung gepriesenen Toleranzgedanken oder dem oft genannten christlichen Humanismus. Eine Rezeption seiner Gedanken konnte eher zu Gewaltmaßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung führen. Es ist abschließend zu resümieren, daß auch die Schriften *DE PACE FIDEI UND CRIBRATIO ALKORANI* nicht zu einem Dialog zwischen den Religionen beitragen.

Die Auseinandersetzung mit Überlieferung und Rezeption des cusanischen Judendekrets in den deutschen Landen basierte auf den von der Kirche administrativ geordneten Räumen. Innerhalb der Kirchenprovinzen wurden die einzelnen Diözesen berücksichtigt. Hier wiederum wurden auf einer nächsten Ebene regionale und lokale Schwerpunktstudien gesetzt. Als vertiefendes, vor die abschließende Querschnittanalyse gestelltes Beispiel wurde der süddeutsche Städteraum mit seinem Oberzentrum Nürnberg ausgewählt und auch umliegende geistliche und weltliche Territorien mitberücksichtigt.

Bei der Darstellung der Bemühungen des Nürnberger Rates um die Aufhebung des von Nikolaus von Cues auf der Bamberger Diözesansynode am 30.4.1451 verkündeten Judendekrets standen die Ratsschreiben im Mittelpunkt. Diese wurden ergänzt durch den Briefwechsel beteiligter Dritter. Dabei ging es nicht um eine chronologische Aneinanderreihung relevanter Fakten. Die Bemühungen und Verhaltensweisen der maßgeblich beteiligten Personen und Gruppen sowie mehrerer mit Nürnberg verbündeter Reichsstädte sollten erkennbar werden.

In erster Linie wurden die Briefwechsel des Rates mit den von ihm an den Königshof und die Kurie entsandten Ratsherren Nikolaus Muffel und Jörg Derrer betrachtet. Außerdem mußten die Kontakte des Rates zu seinem ständigen Gesandten am Königshof und zum städtischen Prokurator an der Kurie dargestellt werden. Auch die Rolle der städtischen Juristen war zu berücksichtigen. Doch waren diese nur Randfiguren; die Interessen des Rates wurden durch Derrer und - "an vorderster Stelle"

- durch Muffel wahrgenommen. Dieser war in der Judensache und anderen Nürnberger Angelegenheiten nicht nur am Hofe tätig, sondern begleitete den König auch auf dessen Romzug 1452. Aus den maßgeblichen Kreisen der Amtskirche und der Volksseelsorge waren hervorzuheben: Nikolaus von Cues und der Bischof von Bamberg sowie die Pfarrer von St. Lorenz und St. Sebald. Beide Nürnberger Pfarrer standen zugleich als Rechtsberater im städtischen Dienst. Hinzu kam der Erzbischof von Salzburg, welcher von der Stadt wegen Urkundenabschriften angeschrieben wurde. Nicht übersehen werden durfte der ranghöchste Geistliche in der Stadt Nürnberg, der Abt des Benediktinerklosters St. Egidien. Dieser war vom Legaten als Ablassverwalter eingesetzt worden. Schließlich gehörte zu dem kirchlichen Personenkreis auch Papst Nikolaus V. Desweiteren waren die Reaktionen des Königs/Kaisers Friedrich III. als von Rat und jüdischer Gemeinde Nürnbergs angerufenem obersten Judenschutzherrn darzustellen. An dessen Hofe wurden mehrere königliche/kaiserliche Räte an der Entscheidungsfindung beteiligt. Zu den Hofkreisen zählte auch der Bischof von Siena, Aeneas Silvio Piccolomini. Er war weniger in der Rolle des Kirchenmannes als vielmehr in der des kaiserlichen Diplomaten (und Sekretärs der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs III.) zu sehen. Auch die Hauptbetroffenen, die Nürnberger Juden, wurden aktiv. Sie appellierten schriftlich an König und Papst, entsandten aber auch einen Gemeindevertreter namens Feyff an den Königshof und die Kurie. Letztlich zeigten die Anfragen in der Judensache, nicht nur mehrerer kleinerer Reichsstädte (Esslingen, Heilbronn, Rothenburg ob der Tauber und Weißenburg), sondern auch der bedeutenden Reichsstadt Ulm, des direkten Konkurrenten der Nürnberger - nicht nur im Schwäbischen Städtebund - die dominante Stellung Nürnbergs im fränkisch-schwäbischen Städtegefüge. Diese Führungsrolle in politischen, wirtschaftlichen und militärischen Belangen war zeitweise so groß, daß man besonders von den genannten kleinen Reichsstädten als Satelliten- oder Trabantenstädten sprechen kann.

Der Nürnberger Rat besaß frühzeitig die weitgehende Kontrolle über die ansässigen Juden und deren Lebensbedingungen. Schon vor 1450 wurde eine restriktive Judenaufnahme- und -schutzpolitik betrieben, ohne dabei mit dem König in Konflikt zu geraten. Diese Politik hatte wirtschaftliche und soziale Motive.

In der Auseinandersetzung mit dem Judendekret ging es dem Rat in erster Linie um die Verteidigung seiner eigenen Rechte und Interessen. Die Maßnahmen des Legaten wurden als Eingriff in die städtischen Hoheitsrechte, eine Mißachtung städtischer Rechtsgewalt und -praxis und eine Bedrohung der inneren Ordnung und des Friedens betrachtet. Der Rat verwies in Schreiben an die unterschiedlichen Adressaten wiederholt auf eine nur geringe Zahl von Juden in der Stadt und deren verfassungsrechtliche Stellung als königliche Kammerknechte sowie den Auftrag des Reiches an die Stadt, diese Juden zu schützen. Daß diese Argumentation nicht den Tatsachen entsprach, zeigte sich daran, daß nach der Volkszählung im Zusammenhang mit dem Ersten Markgrafenkrieg 1449 in der Stadt 150 Juden lebten. Zudem wurden von Seiten des Reichs die Nürnberger Juden nur gelegentlich als Kammerknechte bezeichnet. Vor allem gegenüber dem Bamberger Bischof und dem Papst beharrte Nürnberg darauf, als Reichsstadt dem Herrscher verpflichtet zu sein, der in dieser Angelegenheit die oberste Rechtsinstanz sei. Der Bamberger Kirchenfürst wiederum zog sich auf die Rechtsposition zurück, aufgrund seiner exemten Stellung nur dem Papst und dem Legaten Gehorsam schuldig zu sein; eine ebenfalls unstimmige Behauptung, da er auch Reichsfürst war. Die zwischenzeitliche Befolgung des Dekrets durch die Nürnberger Juden war die Folge der schleppenden Verhandlungen, Verzögerungen und Bemühungen um Fristverlängerungen. Die Betroffenen erklärten, nur bis zum nächsten Steuertag, dem 1.5.1452 den cusanischen Forderungen gehorchen zu wollen, eine indirekte Drohung, nach diesem Termin mitsamt dem verbliebenen Kapital und den Pfändern aus der Stadt zu ziehen. Daß eine Migration der Juden in die umliegenden landesherrlichen Territorien - dabei waren wohl besonders die Gebiete der mit der Reichsstadt verfeindeten brandenburgischen Markgrafen gemeint - einen Konflikt mit dem König herbeiführe, wurde recht früh vom Rat den eigenen Gesandten dargelegt. Weitere Argumente des Rates zur Aufhebung des cusanischen Wucherverbots waren erstens, die Juden trieben von alters her und weiterhin Wucher, wie dies auch an anderen Orten geschähe, und zweitens die Notwendigkeit dieser Tätigkeit, welche wegen der Nürnberger und anderer armer Leute geschähe. Letzteres betonte der Rat auch im Schreiben an Papst Nikolaus V. vom 24.9.1451. Der Rat verwies hier nicht wie in anderen Schreiben auf die Verhängung des Interdikts als Konsequenzen für die

Nichtbeachtung des Dekrets. Dessen mögliche negativen Folgen für die Interessen der Stadt an der Kurie konnten nicht eindeutig geklärt werden. Doch hatte der Rat schon in früheren Zeiten die Umgehung einer solchen verhängten Strafe erreicht. Auch vermied der Rat die - im Schreiben an Konrad Konhofer vom 8.5.1451 geäußerte - Befürchtung, ein Verbot der Geldleihe würde zu einer Hinwendung der Juden zu Handwerk und Handel führen und damit eine Konkurrenzsituation eintreten, die Unfrieden und zur Störung der inneren Ordnung zur Folge hätte. Wohl auch um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu vermeiden, war den Juden nach einer Unterredung wegen der vorläufigen Einstellung der Kreditgeschäfte und der Übernahme des Zeichens - letzteres hatte der Legat als Bedingung für eine Fristverlängerung hinsichtlich der Verhängung des Interdikts gemacht - im Sommer 1451 verboten worden, ihr Viertel zu verlassen.

Die direkte Hinwendung des Rates an den Papst erklärte sich aus den gescheiterten Bemühungen der Gesandten, und der ungenügenden Tätigkeit Friedrichs III. Daß dieser an der fiskalischen Ausbeutung der Juden interessiert war, zeigte nicht nur seine Bitte gegenüber dem Legaten um einen Aufschub bis zum Michaelistag 1452, an dem traditionell die Nürnberger Juden die zweite Rate der Jahressteuer bezahlten. An dieser war der König beziehungsweise das Reich zur Hälfte beteiligt. Auch hatte Friedrich III. für seine Bemühungen beim Papst Forderungen gestellt, welche über die zwischen ihm und der Stadt vereinbarte Summe hinausgingen. Dieser Betrag, der von den Juden aufgebracht werden sollte, ging bis an deren finanzielle Schmerzgrenze. Deshalb reagierte der Rat scharf, als der Kaiser im Mai 1453 von den Nürnberger Juden die Zahlung der fälligen Krönungssteuer forderte. In einem Ratsschreiben vom 5.6.1453 wurde neben den Kriegsfolgen und -umständen auf die Auswirkungen der cusanischen Maßnahmen und den Willen des Papstes verwiesen, das Wucherverbot nur auf ein Jahr zu suspendieren. In dieser päpstlichen Bulle vom 1.5.1452, die freilich erst zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig werden sollte, hatte der Papst die von Nürnberg und dem Kaiser vertretene Rechtsposition einer Kammerknechtschaft der Juden übernommen. Gleichzeitig begründete er seinen Aufschub mit dem Wunsch, die Juden seien in Erinnerung an die Passion Christi zu dulden und menschlich zu behandeln. Mit keinem Wort erwähnte er die kanonischen Bestimmungen. Nach Zahlung von

Krönungssteuern in Höhe von 4.000 Gulden wurden den Nürnberger Juden schließlich am 28.8.1453 von kaiserlicher Seite zahlreiche Privilegienbestätigungen und andere Schreiben gegeben. Schon mit einer päpstlichen Bulle vom 20.3.1453 war das Judendekret für die Diözese Bamberg - und, eigens betont, die darinliegenden brandenburgischen Herrschaftskomplexe - aufgehoben worden. Dies geschah auf Bitten des Bamberger Bischofs, der nicht nur in dieser Angelegenheit auf einen Ausgleich mit den brandenburgischen Markgrafen bedacht war. Der Bamberger Kirchenfürst erklärte aber erst am 5.6.1454 in einem den Nürnberger Juden gegebenen Transsumpt dieser Bulle, er werde die Verfügung auch ihnen gegenüber einhalten und in dieser Angelegenheit nicht weiter gegen sie agieren. Trotz mehrfacher Intervention gab es also keine spezielle päpstliche Aufhebung des cusanischen Wucherverbots für die Juden in Nürnberg; auch dies wohl insgesamt ein Zeichen für den sinkenden Einfluß der Reichsstädte.

In der Auseinandersetzung um das in Bamberg und Würzburg publizierte Judendekret sowie das später auf Synoden erlassene oder übernommene Judenstatut wandten sich mit Nürnberg verbündete kleinere Reichsstädte an dessen Rat und erbaten Auskunft. Diese Städte hatten nicht nur politisch-militärisch im Krieg mit der Fürstenallianz eine Niederlage hinnehmen müssen, sondern litten zudem unter innerstädtischen Unruhen und wirtschaftlicher Stagnation. Auch wenn mancherorts wie in Rothenburg ob der Tauber, das innerhalb der Würzburger Bistumsgrenzen lag, der jüdische Geldhandel schon lange von dem der Christen übertroffen wurde, blieben die Juden doch von nicht unerheblicher Bedeutung. Esslingen, das erst 1448 wieder Juden aufgenommen hatte, litt unter dem Boykott der benachbarten württembergischen Grafen. Die Wirtschaft der im geistlichen Jurisdiktionsbereich des Würzburger Bischofs gelegenen Stadt Heilbronn war durch die Unterbrechung des Handels mit dem wichtigsten Partner Nürnberg weitgehend zum Erliegen gebracht. Weißenburg, das völlig unter die politische Vormundschaft Nürnbergs geraten war, mußte sich nicht nur wegen Übergriffen auf Kirchen- und Klosterbesitz während des Krieges und dem deswegen über die Stadt verhängten Interdikt an der Kurie verantworten, sondern lag zudem noch in Auseinandersetzung mit dem Eichstätter Bischof wegen seiner Juden. Die besonderen

Beziehungen Nürnbergs zu Heilbronn und Weißenburg schlagen sich in den Briefwechseln nieder. Den jeweiligen Stadträten wurden die zum Zeitpunkt des Schriftverkehrs aktuellen Nachrichten vertraulich übersandt.

Die Anfragen verweisen deutlich auf die Befürchtungen der kleineren, politisch und wirtschaftlich geschwächten Reichsstädte: Hier ging es nicht nur um die Einmischung in innerstädtische Rechte und Freiheiten durch Kirche, Klerus und geistliche Gerichte, hier stand auch die Angst vor Unterwerfung unter Schutz und Schirm eines benachbarten Territorialherren und damit der Verzicht auf politische, militärische und wirtschaftliche Selbständigkeit auf der Ratsordnung: Esslingen tat diesen Schritt 1454, als es sich wegen der andauernden württembergischen Übergriffe unter den Schutz der Markgrafen von Baden stellte.

Der Nürnberger Rat regelte bis zur Vertreibung der Juden 1499 deren Lebensbedingungen, ohne daß es eine Einmischung von Seiten der Kirche gab. So erließ er 1458 eine Kennzeichnungspflicht für einheimische und auswärtige Juden. In Fragen des jüdischen Geld- und Kredithandels mußte er sich mit dem Kaiser auseinandersetzen. Dieser hatte die Gelegenheit erkannt, seine Stellung als oberster Schutzherr der in der Stadt lebenden Juden durch Wucher-Privilegien 1464 und 1470 - jeweils auf sechs Jahre befristet - zu betonen. In seiner Begründung kam er den Vorstellungen entgegen, die der Rat 1451 bis 1453 vorgebracht hatte. Doch auch in Nürnberg wandelte sich, durch innere und äußere Faktoren beeinflußt, das Verhältnis gegenüber den Juden. Dies kommt in der Stadtrechtsreformation von 1479/1484 zum Ausdruck.

Die Auseinandersetzung mit der Rezeption der cusanischen Judenbestimmungen in den sich entwickelnden deutschen Reichs- Landes- und Polizeiordnungen und anderen rechtsverbindlichen Texten geistlicher und weltlicher Herrschaften zeigte folgende Ergebnisse:

In zahlreichen Regionen im deutschen Reich lebten zum Zeitpunkt der cusanischen Erlasse kaum noch Juden. Damit bestand auch für viele Herrschaftsträger kein Handlungsbedarf. So ließen sich in den Kirchenprovinzen Salzburg und Bremen keine Nachweise für eine Übernahme - auch nicht in der Folgezeit - der cusanischen Bestimmungen finden. Dies hing - für den königsfernen Norden wie auch für die innerhalb der Salzburger Kirchenprovinz liegenden Territorien der Habsburger und Wittelsbacher - mit der geringen Anzahl der dort lebenden Juden zusammen. Im bayerischen Raum existierte eine jüdische Gemeinde kontinuierlich nur noch in der Reichsstadt Regensburg. Diese Juden waren den bayerischen Herzögen verpfändet. Herzog Albrecht III. forderte zwar eine Kennzeichnung, aber weder er noch Herzog Ludwig IX. strebten ein Verbot des jüdischen Wuchers an. Beide bestätigten dem Regensburger Rat 1452 und 1454, daß die in der Stadt lebenden Juden auch in Schuldsachen vor keinem anderen Gericht als dem in der Stadt bestehenden Jüdengericht belangt werden könnten. Kaiser Friedrich III. hatte in seiner Rolle als Landesherr frühzeitig für alle, also nicht nur für die innerhalb der Salzburger Kirchenprovinz gelegenen, habsburgischen Herrschaftskomplexe von Papst Nikolaus V. am 20.9.1451 günstige Privilegien erhalten. Friedrichs III. aggressiv gehandhabte Judenansiedlungspolitik setzte sich auch in der Konfrontation mit seinem unmittelbaren Nachbarn, dem Salzburger Erzbischof, in den Jahren bis 1458 durch. Dieser hatte 1453 vom Papst Privilegien zur Wiederansiedlung von Juden erhalten. Doch waren diese päpstlichen Bullen keine Reaktion auf die cusanischen Maßnahmen, sondern basierten auf älteren synodalen Erlassen sowie der Wiener Geserah und der damit verbundenen Judenausweisung aus den österreichischen Gebieten ob der Enns 1421 durch Herzog Albrecht V.

In der Kirchenprovinz Magdeburg ließen sich kaum Nachweise für eine Rezeption des Judendekrets erbringen. Doch fand sich - als Ergebnis des cusanischen Wucherverbots - eine Einigung zwischen dem Magdeburger Erzbischof Friedrich von Beichlingen und dem braunschweigischen Juden Israhel von Halle sowie dessen in Aschersleben wohnhaften Bruder Isaak. Ziel des Vertrags vom 11.1.1453 war es, daß die christlichen Schuldner nur das geliehene Kapital, aber nicht die angefallenen Zinsen zu erstatten

hatten. Weder durch den Magdeburger Metropolitener noch durch seine Suffragane erfolgte eine Übernahme des Judendekrets in das synodale Recht oder in Judenordnungen. Dies ist auf den Einfluß der weltlichen Territorialherren, besonders der mächtigen Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg, zurückzuführen. Deren Gebiet umschloß nicht nur die drei Suffraganbistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus, in ihren Diensten standen auch die Bischöfe. Ohne Anweisung unternahmen die kirchlichen Würdenträger nichts gegen die jüdische Bevölkerung, an der sie selbst keine Rechte hatten. Die Kirchen- und Judenpolitik der brandenburgischen Hohenzollern stützte sich auch auf das 1447 abgeschlossene Konkordat mit dem Papst. Nach einer landesweiten Ausweisung aus den Städten 1446 begann ein Jahr später die Wiederezulassung auf der Basis individueller Schutzbriefe. Dieser Prozeß war zur Zeit der Legationsreise noch nicht abgeschlossen; Grund genug, beim Papst eine Aufhebung der cusanischen Verfügung zu erlangen. Diese wurde - unter Verweis auf das Gemeinwohl - schon am 25.11.1451 erteilt und bezog sich auf alle brandenburgischen Besitztümer, also auch auf die innerhalb der Diözesen Eichstätt, Würzburg und Bamberg gelegenen fränkischen Herrschaftskomplexe.

Im Unterschied zu den Hohenzollern gab es seitens der konkurrierenden Wettiner keine Reaktionen auf das Judendekret. In deren Gebieten in Sachsen, Thüringen und Meißen siedelten kaum noch Juden. Auch von den Bischöfen in Merseburg und Naumburg - beide Suffragane des Magdeburger Metropolitener - sowie des Kirchenfürsten des exemten Bistums Meißen ist keine Übernahme belegt. Dies war zum einen in dem Umstand begründet, daß die wirtschaftliche Tätigkeit der wenigen dort lebenden Juden schon ausreichend reglementiert schien und zum anderen, daß die Kirchenfürsten hilfs- und steuerpflichtige Vasallen der wettinischen Landesherrn waren. Die antijüdischen Agitationen und Ereignisse in Halle, die zur Ausweisung führten, gingen von Vertretern der Augustinereremiten, Johannes Busch und seines Predigers Gerhard Dobler, aus. Die Entwicklung in Halle gründete sich nicht nur auf die religiösen Rahmenbedingungen, sondern erwuchs aus der besonderen machtpolitischen Konstellation des Jahres 1452. Diese ermöglichte die Entfernung der Juden als vermeintlichen Fremdkörper und weiteren Unruhefaktor. Die Rechtsauseinandersetzungen der folgenden Jahre zwischen

Stadtrat und Kaiser zeigen exemplarisch dessen schwindenden Einfluß in den Städten und Territorien im Nordosten und Osten des Reiches.

Die Publikation des Judenstatuts für die Kirchenprovinz Köln oblag dem erzbischöflichen Offizial, der hierzu am 1.4.1452 zwei Urkunden ausstellte. Belege für eine Übernahme und Rezeption des antijüdischen Bestimmungen lassen sich aber kaum finden. Dies gilt für die Suffraganbistümer ebenso wie für die Erzdiözese. Auch von Seiten der weltlichen Obrigkeiten - hierzu zählte der Kölner Metropolit als Landesherr - ist wenig überliefert. Dies hängt nicht nur damit zusammen, daß bislang kaum beweiskräftiges Material über eine jüdische Anwesenheit in diesem Raum vorliegt. Auch äußere Faktoren wie die Münstersche Stiftsfehde und ihre Folgen sind zu berücksichtigen. Aber nicht nur der Metropolit und die Bischöfe hatten eine auf Macht- und Territorialgewinn ausgerichtete Politik betrieben. Daß auch kleinere geistliche Herrschaften eine eigene (Juden-) Politik machten, zeigte das Beispiel jüdischer Ansiedlungspraxis in der Stadt Essen. Diese unterstand dem gleichnamigen Kanonissenstift. Hier wurde am 4.11.1454 von der Äbtissin ein Jude mit Familie und Gesinde zum Bürger aufgenommen. Der ihm verliehene Schutzbrief garantierte die Geldleihe auf Pfand und gegen Zins sowie das Privileg, weder von weltlichen noch geistlichen Gerichten, sondern nur von einem besonderen Judengericht belangt zu werden. Andererseits gab es auch weltliche Obrigkeiten, die Restriktionen befürworteten oder durchsetzten. Davon zeugen die Bitten des Venloer Rates an Herzog Arnold von Geldern, den Juden in der Stadt das Tragen eines Zeichens zur Pflicht zu machen ebenso wie die Drohung des Tielers Rates, denjenigen Christen eine Strafe aufzuerlegen, die Häuser an Juden vermieteten, ohne diesen das Tragen eines Zeichens zur Bedingung zu machen. Auch müssen in Tiel restriktive Regelungen zur jüdischen Pfandleihe existiert haben. Weitere Belege für eine Übernahme der Kennzeichnung stammen aus dem frühen 16. Jahrhundert und betrafen die sogenannten Vierlande Kleve-Mark und Jülich-Berg 1511/1513 sowie Soest und Köln 1510.

Eine dünne Siedlungsdichte und weitgehend unbedeutende Judenniederlassungen fanden sich in vielen Suffraganbistümern der schon von ihrer räumlichen Ausdehnung

wichtigen Kirchenprovinz Mainz. Dies betraf nicht nur die nördlich gelegenen Bistümer Verden, Hildesheim, Paderborn und Halberstadt, sondern auch die südwestlich gelegenen Diözesen Straßburg, Konstanz und Chur. Somit konnten im nördlichen Raum - mit Ausnahme von Hildesheim, wo Stadtrat und Bischof um das vor Ort publizierte Judendekret stritten - keine unmittelbaren Auswirkungen der cusanischen Aktivitäten festgestellt werden. Eine Übernahmen des Mainzer Judenstatuts in die synodale Gesetzgebung erfolgte in den Bistümern Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Konstanz und Straßburg. Die Verabschiedung des Judenstatuts für die Diözese Augsburg diente dem Nördlinger Rat 1453 dazu, die Bürgerverträge der Juden aufzukündigen. Unmittelbare Reaktionen sind auch von den im Konstanzer Bistumsgebiet liegenden Reichsstädten Esslingen und Ulm dokumentiert. Die Beschwerden der habsburgischen Landstadt Freiburg im Breisgau und ihres Stadtherren, Herzog Albrecht VI., an den Konstanzer Kirchenfürsten führten indessen zur Aufhebung antijüdischer Verfügungen für die habsburgischen Gebiete. Das von kirchlicher Seite erst nach der erneuten Zulassung von Juden durch die weltliche Obrigkeit reagiert und die Befolgung umfangreicher Judenordnungen verlangt wurde, zeigte die Auseinandersetzung zwischen dem Speyerer Bischof und kurpfälzischen Kanzler, Matthias von Rammung, und der Stadt Speyer 1468-1474. Daß in den Orten der beiden mittelrheinischen Bistümern Speyer und Worms bis auf wenige Ausnahmen kaum Juden lebten, hing mit der antijüdischen Einstellung der kurpfälzischen Herrscher zusammen. Diese kontrollierten beide Diözesen und die jeweiligen Kirchenfürsten. Eine Konzentration jüdischer Niederlassungen und eine dementsprechende Übernahme des Judenstatuts wurde für die Bistümer Eichstätt und Würzburg belegt. Im Hochstift Eichstätt selbst wurden seit 1445 keine Juden mehr geduldet und auch im Hochstift Würzburg war die Zahl der Juden durch die Zinsreduktion von 1450, den partiell vollzogenen Ausweisungsbefehl 1450/51 und das cusanische Judendekret vom 25.5.1451 stark gesunken. Die 1452 verabschiedeten Diözesanstatuten richteten sich deshalb gegen die weltlichen Judenschutzherrn der Region, jedoch ohne dauerhaften Erfolg. Unter dem Einfluß veränderter politischer Konstellationen - besonders aufgrund der Aktivitäten der brandenburgischen Hohenzollern - wurden die Beschlüsse im Bistum Eichstätt 1453 nurmehr teilweise bestätigt und im Bistum Würzburg 1455 mit päpstlicher Bewilligung

vollständig aufgehoben. Die Bemühungen zur Wiederherstellung des alten Rechtszustandes zielten vor allem auf die Aufhebung des Wucherverbotes und die Ausschaltung des geistlichen Gerichts in diesen Angelegenheiten, weniger auf den Verzicht der Kennzeichnungspflicht. Daß es nicht nur weltlichen, sondern auch geistlichen Judenschutzherrn um die Abwehr oktroyierten Rechts ging, zeigen die Maßnahmen der Würzburger Bischöfe zur Zinsfußregulierung in den nachfolgenden Jahrzehnten. Eine Restriktion der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden wird auch anhand vom Mainzer Metropolen als Landesherrn verliehener individueller Schutzbriefe deutlich. Gleichzeitig verfügte Dietrich von Erbach anfänglich - das zeigen Geleitbestätigungen - auch die Kennzeichnungspflicht. Diese wurde aber weder in seinen Herrschaftsgebieten noch im geistlichen Jurisdiktionsbereich konsequent durchgesetzt. Eine Einführung der Zeichen durch städtische Obrigkeiten findet sich nur für die Reichsstädte Friedberg und Frankfurt belegt. Entsprechende Verfügungen territorialer Judenschutzherrn fehlen vollständig. Der Frankfurter Rat, der in Verhandlungen mit der jüdischen Gemeinde die Befolgung der Kennzeichnung durchsetzte, bezog sich nicht auf die Mainzer Statuten, sondern auf ein Mahnschreiben des Legaten vom 2.5.1452. Der weitere Umgang des Rates mit den Juden, welcher in den sogenannten Judenstätigkeiten dokumentiert wird, zeigt eine gegenüber den Mainzer Erzbischöfen unabhängige Juden-Politik. Die Auseinandersetzungen der Freien Landstadt Erfurt mit ihrem nominellen Stadtherrn, dem Mainzer Erzbischof, wegen der Juden in den Jahren 1454 bis 1458 erfolgten aufgrund deren freiwillig-erzwungenen Wegzugs 1452/53. Die cusanischen Maßnahmen und die Agitation Johannes' von Capestrano hatten zusammen mit innen- und außenpolitischen Umständen die antijüdische Einstellung in der Stadt verstärkt. Es kam zwar nicht wie in Mühlhausen zu Ausschreitungen gegenüber den Juden. Der Verlust des städtischen Schutzes in Gerichtsangelegenheiten bedeutete aber die Auflösung der Erfurter Judengemeinde. Die Beilegung der Konflikte mit dem Mainzer Erzbischof durch einen Einigungsvertrag 1458 und mit Kaiser Friedrich III. 1459 - dieser hatte 1456 den Rat vor sein Gericht geladen - wurde von der Stadt durch umfangreiche Geldmittel erkaufte und mit dem Gemeinnutzen der Angelegenheit begründet.

Es ist festzuhalten: Die religiösen Rahmenbedingungen wurden durch die Hussiteneinfälle und andere kriegerische Auseinandersetzungen - so den Ersten Markgrafenkrieg - sowie durch Pestepidemien und wirtschaftliche Stagnation geprägt. Es kam im fränkisch-schwäbischen, thüringischen und Mittelelbe-Raum in weiten Bevölkerungskreisen zu einem starken Bußwillen, der sich in Prozessionen, Wallfahrten und der freudigen Aufnahme des Jubiläumsablasses niederschlug. Hinzu mussten - dies zeigten die Ereignisse in Halle und Erfurt - besondere, lokal und regional bedingte machtpolitische Konstellationen kommen, die einen Stimmungswandel herbeiführten und zu restriktiven Veränderungen im Umgang mit der jüdischen Bevölkerung beitrugen. Daß es vielerorts nicht zur Rezeption der cusanischen Erlasse kam, hing mit schon bestehenden Regelungen zusammen, die einen aktuellen Handlungsbedarf überflüssig machten. Diese Judenordnungen betrafen, soweit nicht durch individuelle Schutzbriefe geregelt, zunehmend nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit, sondern alle jüdischen Lebensbereiche. Die Judenschutzherrn verfolgten eine eigenständige Judengesetzgebung. Dabei konnten sie die Aktivitäten des Cusanus und/oder - in nachfolgenden Jahren - der lokalen Geistlichkeit wie auch von Stadträten gegenüber den Juden als Einmischung in innere Belange sehen oder sich aber derer zur Förderung ihrer eigenen Interessen bedienen. Hinzu kam wie nicht nur am Beispiel der Erzdiözese Mainz dokumentiert werden konnte, daß weder (erz-) bischöfliche Visitatoren noch geistliche Gerichte konsequent für eine Einhaltung der cusanischen Erlasse sorgten: "Das Modell einer vom kirchlichen Jurisdiktionsapparat gesteuerten Sozialkontrolle, das seit der zunehmenden Präsenz der gelehrten Jurisprudenz in der deutschen Kirche denkbar erschien, vermochte sich nicht durchzusetzen"¹. Nicht nur die (reichs-) städtischen Magistrate bemühten sich um die Zurückweisung geistlicher Jurisdiktionsansprüche in Judensachen. Landesherrliche Judenschutzherrn lehnten eine Einmischung durch die Kirche und deren Gerichte ab. Die vielfach postulierte Zuständigkeit geistlicher Gerichte spielte nur noch in nicht landsässigen geistlichen Territorien eine nennenswerte Rolle, aber selbst dort mit rückläufiger Tendenz, da auch die Bischöfe und andere geistliche Herren - Privilegien erteilten, in welchen den Juden die Befreiung von der geistlichen Gerichtsbarkeit zugesichert wurde: Damit folgten die

¹ WILLOWEIT, Aspekte, 1999, S. 26.

"geistlichen Staaten ... den Ordnungsmustern des frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaates"². Die Rechtsprechung gegenüber den Juden basierte somit weiterhin auf der Grundlage des gemeinen Rechts.

Doch bestätigten die bilanzierbaren Auswirkungen die These einer von Reformförderern und -klerikern oder der Bischöfe von Eichstätt und Augsburg sowie später vom Speyerer Bischof mitgetragenen Sensibilisierung für Antijudaismus im gesamtgesellschaftlichen Bereich. Das Judendekret beziehungsweise -statut und andere von geistlicher Seite verabschiedete Judenordnungen sowie Predigten erfüllten die Aufgabe, eine religiöse Judenfeindschaft präsent zu halten und, unter Miteinbeziehung sozialer, wirtschaftlicher, politischer und sozialpsychologischer Faktoren, bei Bedarf zu mobilisieren. Dies zeigt besonders die andauernde Stigmatisierung der Juden durch die erzwungene Übernahme des Zeichens. Der gelbe Fleck wurde schließlich 1530 in die Reichspolizeiordnung übernommen und für alle Juden im deutschen Reich verbindlich.

Gleichwohl lagen die Ursachen für den Antijudaismus in den deutschen Landen um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts "in einem viel umfassenderen Phänomen der Modernisierung begründet: in der Intensivierung von Herrschaft, in der Etablierung von Obrigkeit. Der konsequente Aufbau und die Wahrung eines Gewaltmonopols erforderten zwangsläufig die Beseitigung oder Verhinderung all jener Faktoren, die dieses Konzept behinderten oder gefährdeten und damit möglicherweise sogar die eigene Herrschaftsposition in Frage stellten"³.

Einen Weg aus der Krise des Spätmittelalters oder zu deren Überwindung schienen Reglementierungen und Einschränkungen der Bedingungen jüdischer Existenz zu weisen: von der Stigmatisierung über indirekte Maßnahmen, die den Druck zur Konversion erhöhten, bis hin zum Auslaufen bestehender Schutzverträge oder in einigen wenigen Fällen zur Vertreibung oder Ausweisung. Hexenwahn und Hexenverfolgung sowie die im 15. Jahrhundert massiv einsetzenden Bemühungen zur Reform der allgemeinen Glaubenspraxis und des kirchlichen Lebens dienten den

² Ebda.

Obrigkeiten - Stadträten und Landesherren - ebenfalls zur Verhinderung geistlichen und weltlichen Verfalls. Die Ausgrenzung von Minderheiten beziehungsweise Außenseitern aus der christlichen Gesellschaft und die Kirchen- und Klosterreform waren komplementäre Mittel zur Erreichung des einen Ziels, das als *bonum commune* beschrieben wurde. Dies zeigten die Nürnberger Stadtrechtsreformation von 1479/84 oder auch die schon 1446 von Herzog Wilhelm III. von Sachsen, Landgraf von Thüringen, erlassene Landesordnung. Damit sollte auch deutlich geworden sein, "es [ist] nicht die verfassungsrechtliche Stellung der Juden im Reich an sich gewesen ..., die am Ende des Mittelalters die deutschen Juden in großer Zahl zum Verlassen des Landes zwang"⁴. An die Stelle des Königs/Kaisers als entscheidender Ordnungs- und Schutzgröße traten aber nicht in jedem Fall immer die (Reichs-) Städte oder noch wie früher die Bischöfe, sondern die weltlichen Territorialherren.

³ ZIWES, Studien, 1995, S. 270.

⁴ WILLOWEIT, Aspekte, 1999, S. 30.

I. ANHANG

ABKÜRZUNGEN

Abb.	Abbildung(en)
Abh.	Abhandlung
Abt.	Abteilung
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
AT	Altes Testament
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter(in)
Bll.	Blätter
bzw.	beziehungsweise
c./ca.	circa
cap.	capitulum
Dass./Ders./Dies.	Dasselbe/Derselbe/Dieselbe
Dems./Dens.	Demselben/Denselben
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
Dr. med.	Doktor medicinae
Dr. phil.	Doktor philosophiae
dt.	deutsch(e)/(en)
dt.-engl.	deutsch-englisch
Ebda./ebda.	Ebenda/ebenda
Ed./ed.	Editor(in)/Edition/ediert
em. o. Prof.	emeritierter ordentlicher Professor
engl.	englisch
engl.-dt.	englisch-deutsch
etc.	et cetera
F.	Folge
Fasc./Fasz.	Fasciculus/Faszikel
fl.	florin
Fol./föf./f.	Folio/folio
Forsch.	Forschung
H.	Heft
h. c.	honoris causa
Hg./hg.	Herausgeber(in)/herausgegeben
Hl.	Heller
Hs.	Handschrift
HSTA	Hauptstaatsarchiv
jüd.	jüdische
Kap.	Kapitel
k. k.	kaiserlich-königlich
lat.	lateinischer
Lat.-Dt./lat.-dt.	Lateinisch-Deutsch/lateinisch-deutsch
Lat.-Engl.	Lateinisch-Englisch
Lief.	Lieferung
LHA	Landeshauptarchiv
Ms.	Manuskript
NA	Neuausgabe
ND	Nach-/Neudruck
Neu-Bearb.	Neu-Bearbeiter
neubearb.	neubearbeitete
N./Nr.	Nummer(n)
N.F.	Neue Folge

NT	Neues Testament
o. J.	ohne Jahresangabe
o. O.	ohne Ortsangabe
o. S.	ohne Seitenangabe
P.	Punkt
Pf./Pfg.	Pfennig(e)
Pfd.	Pfund
Phil.-Hist. Kl.	Philosophisch-Historische Klasse
Prof.	Professor
Prol.	Prologus
Red.	Redaktion
Rep.	Repertorium
S.	Seite
s. A.	seligen Andenkens
saec.	saeculum
Sp.	Spalte
St.	Sankt
StA	Stadtarchiv
STA	Staatsarchiv
StB	Staatsbibliothek
Teilw.	Teilweise
Theol.	Theologie
Tit.	Titel/Titulus
u.	und
UB	Urkundenbuch
überarb.	überarbeitet(e)
Übers.	Übersetzer(in)/Übersetzung
Univ.	Universität
unveröff.	unveröffentlicht(e)
Urk.	Urkunde
v.	von/vom
verbess.	verbessert(e)(r)
Vgl./vgl.	Vergleich/vergleiche
vollst.	vollständig(e)(r)
v. Chr./n. Chr.	vor Christi/nach Christi
wirtsch.	wirtschaftliche
Wr.	Wiener
Z.	Zeile
Zugl.	Zugleich
z. Zt.	zur Zeit

SIGLEN

AC	Acta Cusana
BB	Briefbücher
Bgmb	Bürgermeisterbuch
CB	Concilium Basiliense
CDB	Codex Diplomaticus Brandenburgensis
CDS	Chroniken der Deutschen Städte
CIC	Corpus Iuris Canonici
COD	Conciliorum Oecumenicorum Decreta
GJ	Germania Judaica
h	Nicolai de Cusa Opera Omnia iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem edita

ldf	libri diversarum formarum
MFCG	Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft
MGH	Monumenta Germaniae Historica
p I	Nicolai Cusa Cardinalis Opera I
PL	Patrologia Latina
REC	Regesta Episcoporum Constantiensium
RG	Repertorium Germanicum
RKF III.	Regesten Kaiser Friederichs III.
RTA	(Deutsche) Reichstagsakten
WU	Würzburger Urkunden
ZinsRedReg	Zinsreduktionsregister

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. VERZEICHNIS DER UNGEDRUCKTEN QUELLEN

Cusanus-Institut Trier

Sermo LXII vom 16.6.1446
Sermo LXXVIII vom 27.3.1451
Sermo LXXIX vom 1.4.1451
Sermo LXXX vom 11.4.1451
Sermo LXXXII vom 3.5.1451
Sermo LXXXIV vom 30.5.1451
Sermo LXXXV vom 3.6.1451
Sermo LXXXIX vom 18.6.1451
Sermo XCVI vom 1.8.1451
Sermo CVIII vom 31.10.1451
Sermo CIV vom 29.9.1451
Sermo CXX vom 5.3.1452
Sermo CCLXXIV vom 25.3.1457

Staatsarchiv Bamberg (STAB)

A 205 (Adelsurkunden) L 279 Nr. 2112 (10./15.3.1446)

B 28 Nr. 1 (Landtagsverhandlungen, unter anderem "Gebrechen der Ritterschaft gegen Bischof und Domkapitel von Bamberg" und Gebrechen von Bischof und Domkapitel gegen die Ritterschaft"), fol. 15v (1497 X 16/20); fol. 36v (1503 XII 3)

B 52 Nr. 922 (Bamberger Hofgericht und kaiserliches Landgericht), fol. 139Ar; fol. 140Ar; fol. 141r; fol. 142r; fol. 143v; fol. 144v; fol. 149v, fol. 151r; fol. 153rv; fol. 154rv; fol. 156v; fol. 157r; fol. 159v; fol. 160r; fol. 161r; fol. 164rv; fol. 165v; fol. 169rv; fol. 170r; fol. 173r; fol. 175rv; fol. 176v; fol. 195v; fol. 245r; fol. 260v; fol. 441r; fol. 455v

B 52 Nr. 924 (Bamberger Hofgericht und kaiserliches Landgericht), fol. 100v; fol. 106v.

B 81 Nr. 1701 (Domprobstei Bamberg, 1447-1454), fol. 125v; fol. 126v; fol. 127r; fol. 128r; fol. 138r; fol. 157v; fol. 179r; fol. 182rv; fol. 193r

B 110 Nr. 351 (Gerichtsbuch Kloster Michelsberg, 1449-1451), fol. 238v; fol. 248r

B 110 Nr. 352 (Gerichtsbuch Kloster Michelsberg, 1452-1455), fol. 14v; fol. 28v

C 3 Nr. 3 (Hofrat Ansbach-Bayreuth), fol. 4v; fol. 42v

C 3 Nr. 393 (Hofrat Ansbach-Bayreuth)

C 3 Nr. 1972 (Hofrat Ansbach-Bayreuth), fol. 4r; fol. 5r-7r

Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 374

Bamberger Regierung ex J 2 Nr. 377, fol. 37v; fol. 107v (dt. Text fol. 108r); fol. 108v (dt. Text 107r); fol. 118r; fol. 119r; fol. 141r; fol. 148v; fol. 168v; fol. 176r; fol. 177r; fol. 184r; fol. 185r; fol. 197r; fol. 204r; fol. 206r; fol. 208v; fol. 219r; fol. 230r (ohne entsprechenden dt. Text); fol. 256r

Stadtarchiv Bamberg (StAB)

H.V. 1/2, Nr. 3: Stadtgerichtsbücher (1452-1455), fol. 16v; fol. 22v; fol. 35v-36r; fol. 38v; fol. 44v; fol. 50r; fol. 80r; fol. 91rv; fol. 102r; fol. 127v; fol. 135v; fol. 138r; fol. 145rv; fol. 151r; fol. 176v; fol. 200r; fol. 203v; fol. 409a

Staatsbibliothek Bamberg (STBB)

Ms. Theol. 222, fol. 424v-426r

Stadtarchiv Braunschweig (StABS)

B I 3, Bd. 1, fol. 4r

Stadtarchiv Erfurt (StAE)

1-1/XXI 1a1a, fol. 177r; fol. 191r; fol. 194r; fol. 198v; fol. 203r; fol. 210r; fol. 237v; fol. 240r; fol. 248v; fol. 257v; fol. 259v; fol. 263arv; fol. 282v; fol. 314rv; fol. 321r; fol. 325v; fol. 372r; fol. 385r; fol. 387rv; fol. 427v; fol. 433v

0-0/XIII, fol. 83r-97r

0-0/XXVII (Geleitsachen)

0-0/A 8-43

0-0/A 8-44

0-0/A 47-27

0-0/A 47-28

0-0/A 47-29

0-0/A XLIII B-94

0-0/A XLIII B-96

Stadtarchiv Frankfurt (StAF)

Bgmb 1460, fol. 35v

Privileg 350

Stadtarchiv Halle (StAH)

Talgschoßbuch Hs A 7₂ Urkundenabschriften, S. 55/56

Historisches Archiv der Stadt Köln (HistAStK)

Ratsmemorial IV, fol. 67r

Landeshauptarchiv Magdeburg (LHAM)

Kopialbuch 26

Kopialbuch 66, fol. 138; fol. 180v-181r

Rep. 14: Urkunden Erfurter Gebiet XLVII Judensachen Nr. 119

Hauptstaatsarchiv München(HSTAM)

Haus- und Familiensachen U, Juden in Bayern, Faszikel 8
(1451 III 20)

Staatsarchiv Nürnberg (STAN)

A-Akten S I L 74 Nr. 35

Akten des 7-farbigen Alphabets Urkunde, Nr. 4274-4277; 4296

BB 21, fol. 303v-304r; fol. 305v; fol. 321r-322v; fol. 329r; fol. 332rv; fol. 335rv; fol. 340rv; fol. 342v-343r; fol. 345v-347r; fol. 351v; fol. 352v-353r

BB 22, fol. 15v-17r; fol. 19v-20r; fol. 27v-28r; fol. 57v; fol. 95v-98r; fol. 117v; fol. 129r-131r; fol. 167rv; fol. 177v-178r; fol. 185r-186v; fol. 208r-209r; fol. 229rv; fol. 263r; fol. 264v

BB 23, fol. 9v-10r; fol. 14v-16v; fol. 33v-34v; fol. 56v; fol. 80r-82r; fol. 88v-89v; fol. 97r-99v; fol. 112r-113v; fol. 133v-137r; fol. 141v-143r; fol. 147r; fol. 179v; fol. 236v; fol. 255r

BB 24, fol. 6v-7v; fol. 29r; fol. 45r-46r; fol. 48v-49r; fol. 141v-143r

B-Urkunden, Nr. 4

Kaiserliches Landgericht Nürnberg 118, fol. 101v; fol. 102v; fol. 106r; fol. 108r; fol. 114v; fol. 116v; fol. 117rv; fol. 121v; fol. 125r; fol. 127rv; fol. 130r; fol. 134r; fol. 135rv; fol. 145r; fol. 146r; fol. 152v; fol. 153r; fol. 155r; fol. 160v; fol. 169v; fol. 170v; fol. 177; fol. 186v-187r; fol. 187av; fol. 209r; fol. 217v; fol. 218v; fol. 235a; fol. 246v; fol. 257r; fol. 261rv; fol. 271v; fol. 273r; fol. 298r; fol. 335v; fol. 352v; fol. 365v; fol. 380rv; fol. 393v; fol. 410rv; fol. 415v; fol. 435r

Kaiserprivilegien Urkunde Nr. 441

Urkunden der 35 neuen Laden der unteren Lösungsstube, Nr. 970; Nr. 1086; Nr. 1105; Nr. 1107-1108; Nr. 1125-1126; Nr. 1129; Nr. 1133-1134; Nr. 1158-1162; Nr. 1173; Nr. 1176

Ratschlagbuch 2*, fol. 309rv

Ratschlagbuch 13*, fol. 23r-24r

Rep. B 14/V Libri Conservatorii Bd. D-L

Rep. B 14/I Libri Litterarum Bd. 2-16

Rep. 60a Verlässe des Inneren Rates, Bd. 14: Geschäftsjahr 1452/53, 2. Frage, fol. 2r-3r

Landesarchiv Speyer (LAS)

Kopialbuch F1/71 (Speyer. Hochstift. Verträge des Hochstifts mit der Reichsstadt Speyer, zumeist unter den Bischöfen Matthias, Ludwig und Philipp (1464-1509)), fol. 82r-86r; fol. 101r-103r

Staatsarchiv Speyer (STAS)

Urkunde Hochstift Speyer 1248

Stadtarchiv Speyer (StAS)

Urkunde U 393

Hauptstaatsarchiv Würzburg (HSTAW)

ldf 8, fol. 297-299

ldf 9, S. 510-511; S. 478-482

ldf 11, fol. 384-396

ldf 12, fol. 642-643; 797-798

Ratsakten 871

Rep. VII, fol. 635, 86, 96 vom 1.10.1451

Standbuch 56, S. 2

Standbuch 67, fol. 278v-279r

Standbuch 854 (1449-1452)

Standbuch 855 (1452-1454)

Standbuch 1114 Gerichts- und Achtbuch von Kitzingen (1452-1497), S. 2; S. 4; S. 6-7; S. 10-11; S. 14-15; S. 19-27; S. 34; S. 46; S. 49-70

WU 3/71b vom 11.5.1451

WU 3/71c vom 17.6.1454

WU 16/142, fol. 22-24 vom 14.11.1451

WU 85/64 vom 20.3.1455

Stadtarchiv Würzburg (StAW)

Ratsprotokolle Nr. 3: 1443-1451, fol. 75r

Ratsprotokolle Nr. 4: 1452-1462, S. 96

2. VERZEICHNIS DER BENUTZTEN INVENTARE, QUELLEN- UND REGESTENWERKE

ACTA CUSANA. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Band I Lieferung 1: 1401 - 1437 Mai 17. Hg. im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften v. Erich Meuthen und Hermann Hallauer, Hamburg 1976

Dass., Band I Lieferung 2: 1437 Mai 17 - 1450 Dezember 31. Hg. im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften v. Erich Meuthen und Hermann Hallauer, Hamburg 1983

Dass., Band I Lieferung 3a: 1451 Januar - September 5. Hg. im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften v. Erich Meuthen und Hermann Hallauer, Hamburg 1996

Dass., Band I Lieferung 3b: 1451 September 5 - 1452 März. Hg. im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften v. Erich Meuthen und Hermann Hallauer, Hamburg 1996

Acta Sanctorum Octobris ex Latina et Graecis aliarumque gentium Monumentis, servata primigenia veterum Scriptorum phrasi. Collecta, Digesta, commentariisque et observationibus illustrata a Josepho van Hecke, Benjamino Bossue, Victore de Buck et Eduardo Carpentier, Tomus X, Paris, Rom 1869

Alberigo, Giuseppe, *Conciliarum Oecumenicorum Decreta*, Bologna³ 1973

Andernacht, Dietrich, Regesten zur **Geschichte der Juden** in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401 bis 1519. Teil 1: Die Regesten der Jahre 1401-1455 (Nr. 1-1455), Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. B, Quellen 1/1)

Ders., Regesten zur **Geschichte der Juden** in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401 bis 1519. Teil 2: 1456-1496 (Nr. 1456-2849), Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. B, Quellen 1/2)

Das Historische **Archiv** des Erzbistums Köln: Übersicht über seine Geschichte, Aufgaben und Bestände. Erstellt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Historischen Archivs des Erzbistums Köln. Red. Toni Diederich und Ulrich Helbach, Siegburg 1998 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 31)

Battenberg, Friedrich, **Judaica** im Staatsarchiv Darmstadt 1. Urkunden 1275-1650, Darmstadt 1981 (Repertorien des Hauptstaatsarchivs Darmstadt 13/1)

Ders., **Quellen** zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080-1650, Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2)

Beinhart, Haim, Records of the **Trials** of the Spanish Inquisition in Ciudad Real, Jerusalem 1974-1985

Sancti Bernhardini Senensis, Opera quae extant omnia a Petro Rodolpho restituta et postillis illustrata IV: Sermones extraordinarii, Venedig 1591

Die **Bibel**. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, Freiburg, Basel, Wien 1980

Biblia Sacra iuxta vulgatam versionem, Stuttgart 41994

Bickell, Gustav, *Synodi Brixinenses saeculi XV*, Innsbruck 1880

Brinkhus, Gerd, Eine bayerische **Fürstenspiegelkompilation** des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen und Textausgabe, München 1978 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 66)

- Burkhardt**, Carl August Hugo, Das funfft **Merkisch Buch** des Churfürsten Albrecht Achilles, Jena 1857 (Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern 1)
- Chmel**, Joseph, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.)*. Auszug aus den im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440-1493. Nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuskripten und Büchern. **II**. Abt.: Vom Jahre 1452 (März) bis 1493, Wien 1838 (ND Hildesheim 1962)
- Die **Chronik** Hartung Cammermeisters. Hg. Historische Commission der Provinz Sachsen. Bearb. Robert Reiche, Halle 1896 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 35)
- Die **Chroniken der deutschen Städte** vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Hg. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1-36, Leipzig 1862-1931 (ND Göttingen 1961-1969)
- CDS **II Nürnberg II**, Leipzig 1864 (ND Göttingen 1961)
 - CDS **V Augsburg II**, Leipzig 1866 (ND Göttingen 1965)
 - CDS **VII Magdeburg I**, Leipzig 1869 (ND Göttingen 1962)
 - CDS **X Nürnberg IV**, Leipzig 1872 (ND Göttingen 1961)
 - CDS **XV Regensburg, Landshut**, Mühldorf, München. Leipzig 1878 (ND Göttingen 1967)
 - CDS **XVII Mainz I**, Leipzig 1881 (ND Göttingen 1968)
 - CDS **XXII Augsburg III**, Leipzig 1892 (ND Göttingen 1965)
- Concilium Basiliense I**: Studien und Dokumente zur Geschichte der Jahre 1431-1437. Hg. Johannes Haller mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft von Basel, Basel 1896 (ND Nendeln 1971)
- Dass. III**: Die Protokolle des Concils von 1434 und 1435. Aus dem Manuale des Notars Bruneti und einer römischen Handschrift. Hg. Johannes Haller mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft von Basel, Basel 1900 (ND Nendeln 1971)
- Dass. VIII/1-2**: Acten, Rechnungen und Protokolle. Hg. Heinrich Dannenbauer, Alfred Hartmann, Hans Georg Wackernagel und Gabriel Pérouse mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft von Basel, Basel 1936 (ND Nendeln 1971)
- Dalham**, Florian, *Concilia Salisburgensia Provincialia et Dioecesana*, Augsburg 1788
- Deutsche Reichstagsakten**. Ältere Reihe (1376-1486) **13**. Hg. Gustav Beckmann, Stuttgart 1925 (ND Göttingen 1956)
- Diplomatarium Portusnaonense**. *Series documentorum ad historiam Portusnaonensis spectantium, quo tempore 1276-1514 domus Austriacae imperio paruit*. Hg. Joseph Valentinelli, Wien 1865 (*Fontes Rerum Austriacarum* Abt. II: *Diplomataria et acta* 24)
- Doctoris ecstatici D. Dionysii Cartusiani Opera Omnia XXXVI**, Montreuil-sur-Mer, Tournai, Parkminster 1908, S. 231-442 (*Contra Perfidiam Mahometi*)
- Doebner**, Richard, **Urkundenbuch der Stadt Hildesheim IV** (1428-1450), Hildesheim 1890 (ND Aalen 1980)
- Ders.**, **VI Stadtrechnungen 1416-1450**, Hildesheim 1896 (ND Aalen 1980)

- Ders., VII** (1451-1480), Hildesheim 1899 (ND Aalen 1980)
- Dreyhaupt**, Johann Christoph, *Pagus Neletici et Nudzici* oder Ausführliche diplomatische historische Beschreibung des Saal-Creyses **II**, Halle 1750
- Förstemann**, K. Ed., Die alten **Statuten** der Stadt Halle, aus ihren Originalen mitgetheilt. In: Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 1/2, 1834, S. 61-92
- Friedberg**, Emil, *Corpus Iuris Canonici*, Leipzig 1879 (ND Graz 1959)
- Gasiorowski**, Antoni, *Codex diplomaticus Maioris Poloniae I*. Numera 1-616: Lata 984-1287, Warschau, Posen 1877
- Gaspar**, Camille / Frédéric **Lyna**, **Les Principaux manuscrits** à peinture de la Bibliothèque Royale de Belgique, I-II, Brüssel 1937-1945 (ND Brüssel 1984-1987); III. Hg. Christiane Pantens, Brüssel 1989
- Gemeiner**, Carl Theodor, **Regensburgische Chronik**, Regensburg 1803/21. Unveränderter Nachdruck der Originalausgabe. Mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register. Hg. Heinz Angermeier, München 1971
- Germania Judaica I**. Von den ältesten Zeiten bis 1238. Nach dem Tode von Marcus Brann hg. von I. Elbogen, A. Freimann und H. Tykocinski, Breslau 1934 (ND Tübingen 1963)
- Dass. II**. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. **1**. Halbband: Aachen - Luzern. Hg. Zvi Avneri, Tübingen 1968
- Dass. II**. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. **2**. Halbband: Maastrich - Zwolle. Hg. Zvi Avneri, Tübingen 1968
- Dass. III** 1350-1519. **1**. Teilband: Ortschaftsartikel Aach - Lychen. Hg. Arye Maimon in Zusammenarbeit mit Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 1987
- Dass. III** 1350-1519. **2**. Teilband: Ortschaftsartikel Mährisch Budweis - Zwolle. Hg. Arye Maimon s. A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 1995
- Dass. III** 1350-1519. **3**. Teilband: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Hg. Arye Maimon s. A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 2003
- Grayzel**, Solomon, **The Church and the Jews in the XIIIth Century. [1]**. A study of their relations during the years 1198-1254, based on Papal letters and the conciliar decrees of the period, New York 21966
- Grayzel**, Solomon, **The Church and the Jews in the XIIIth Century II: 1254-1314**. Hg. Kenneth R. Stow, Detroit, New York 1989
- Haller**, Johannes, **Piero da Monte**. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts. Seine Briefsammlung, Rom 1941 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom XIX)
- Härtel**, Helmar, **Handschriften** der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover **II**: Ms I 176a - Ms. Noviss. 64. Beschreibung von Helmar Härtel und Felix Ekowski. Hermann Heimpel zum 80. Geburtstag am 19. September 1981. Hannover 1986 (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen 6)

- Hausmann**, Friedrich, Das **Brixener Briefbuch** des Kardinals Nikolaus von Kues, Heidelberg 1952 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 2/1952. Cusanus-Texte IV/2)
- Heinemann**, Otto, Die **Handschriften** der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. 2. Abteilung: Die augusteischen Handschriften **III**, Wolfenbüttel 1898
- Ders.**, Die **Handschriften** der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. 2. Abteilung: Die augusteischen Handschriften **IV**, Wolfenbüttel 1900
- Hertel**, Gustav, Das **Wetebuch** der Schöffen von Calbe. Schluß. In: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 21, 1886, S. 72-102
- Ders.** (Bearb.), **Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II** (1403-1464), Halle 1894 (ND Aalen 1978) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 27)
- Himmelstein**, Franz Xaver, *Synodicon Herbipolense*. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Diöcesansynoden, Würzburg 1855
- Hopkins**, Jasper, Nicholas of Cusa's **Debate** with John Wenck: A Translation and an Appraisal of *De Ignota Litteratura* and *Apologia Doctae Ignorantiae*, Minneapolis 31988
- Ders.**, Nicholas of Cusa's **Dialectical Mysticism**. Text, Translation, and Interpretative Study of *De Visione Dei*, Minneapolis 21988
- Hürten**, Heinz, **Akten** zur Reform des Bistums Brixen, Heidelberg 1960 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 2/1960. Cusanus-Texte V/1)
- Jaeger**, Julius, **Urkundenbuch der Stadt Duderstadt** bis zum Jahre 1500, Hildesheim 1885 (ND Osnabrück 1977)
- Janicke**, Karl, **Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim** und seiner Bischöfe, Bd. I bis 1221, Leipzig 1896 (ND Osnabrück 1965) (Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven 65)
- Keil**, Martha, Der *Liber Judeorum* von Wr. Neustadt 1453-1500. Edition. In: Studien zur Geschichte der Juden in Österreich. Wien, Köln, Weimar 1994 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich B 2), S. 41-99
- Kist**, Johannes, Die **Matrikel** der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400-1556, Würzburg 1965 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte Reihe IV: Matrikeln fränkischer Schulen und Stände 7)
- Koch**, Josef, **Vier Predigten** im Geiste Eckharts, Heidelberg 1937 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 2/1936-37. Cusanus-Texte I/2,5)
- Konrad Stolles** thüringisch-erfurtische **Chronik**. Aus der Urschrift. Hg. Ludwig Friedrich Hesse, Stuttgart 1854 (Bibliothek des litterarischen Vereins zu Stuttgart XXXII) (ND Amsterdam 1968)
- Landsberger**, Joseph, Literarische **Beilage**: Zum Codex Diplomaticus. Urkundenregesten zur Geschichte der Juden unter den Markgrafen von Brandenburg. In: Hebräische Bibliographie 21, 1881/82, S. 22-26
- Löwenstein**, Uta (Bearb.), **Quellen** zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600, Band 1, Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 1)
- Lünig**, Johann Christian, Das Teutsche **Reichs-Archiv** 15-21: Spicilegium ecclesiasticum, C, IV, Leipzig 1714

Magistri Echardi, Expositio Libri Exodi. *Sermones et lectiones. Super ecclesiastici cap. 24. Expositio libri sapientiae. Expositio Cantici. Cantorum cap. 1,6.* Hg. und Übers. Heribert Fischer, Josef Koch und Konrad Weiss, Stuttgart 1992 (Meister Eckhart. Die deutschen und lateinischen Werke. Die lateinischen Werke II)

Mansi, Giovanni Domenico, **Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio** 24, Paris 1903 (ND Graz 1961)

Marx, Jakob, **Verzeichnis** der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues bei Bernkastel/Mosel, Trier 1905

Memoriale-thüringisch-erfurtische Chronik von Konrad Stolle. Hg. Historische Kommission der Provinz Sachsen. Bearb. Richard Thiele, Halle 1900 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 39)

Migne, Jacques Paul, *Patrologiae cursus completus. Series latina* [**Patrologia Latina**]

- VII. *Scriptores IX saec. 114: Walafridi Strabi fuldensis monachi Opera Omnia II. Glossa Ordinaria: Evangelium Secundum Lucam.* Hg. Jacques-Paul Migne, Paris 1855, Sp. 245-355

- X. *Scriptores XII saec. 182: S. Bernardi Abbatis primi clarae-Vallensis. Opera omnia III.* Hg. D. Joannis Mabillon, Paris 1854, Sp. 562-568

- XI. *Scriptores XIII saec. 216: Innocentii III Romani Pontificiis Opera Omnia tomis quator distributa III.* Hg. Jacques Paul Migne, Paris 1855, Sp. 994; Sp. 1238

Monumenta Boica XVI. Hg. Bayerische Akademie der Wissenschaften, München 1795 (ND Puchheim 1964)

Monumenta Germaniae Historica (MGH)

- *Scriptores IX, S. 698-722: Continuatio Vindobonensis.* Bearb. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1851 (ND Stuttgart/Nendeln 1968)

Johannes **Müllner.** Die **Annalen** der Reichsstadt Nürnberg von 1623. Teil **I:** Von den Anfängen bis 1350. Mit einer Einleitung. Hg. Gerhard Hirschmann, Nürnberg 1972 (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 8)

Johannes **Müllner.** Die **Annalen** der Reichsstadt Nürnberg von 1623. Teil **II:** Von 1351-1469. Hg. Gerhard Hirschmann, Nürnberg 1984 (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 11)

Muther, D. Theodor, Die **Juristen** der Universität Erfurt im 14. und 15. Jahrhundert. In: Ders., Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, Amsterdam 1961

Neuß, Erich, Das hallische **Stadtarchiv**, seine Geschichte und seine Bestände, Halle 1930

Nicolai Cusae Cardinalis Opera I. hg. Faber Stapulensis, Paris 1514 (ND Frankfurt am Main 1962)

Nicolai de Cusa Opera Omnia iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem edita (zunächst Leipzig 1932, dann Hamburg 1958) (**h**)

Apologia doctae ignorantiae: h II. Hg. Raymund Klibansky, Leipzig 1932

Cribratio Alkorani: h VIII. Hg. Ludwig Hagemann, Hamburg 1986

De concordantia catholica: h XIV/1. Liber primus. Hg. Gerhard Kallen, Hamburg 1964

Dass.: h XIV/2. Liber secundus. Hg. Gerhard Kallen, Hamburg 1965

- Dass.:** *h XIV/3. Liber tertius.* Hg. Gerhard Kallen, Hamburg 1959
- Dass.:** *h XIV/4. Indices.* Hg. Gerhard Kallen, Hamburg 1968
- De coniecturis:** *h III.* Hg. Josef Koch, Karl Bormann und Hans Gerhard Senger, Hamburg 1972
- De docta ignorantia:** *h I.* Hg. Ernst Hoffmann und Raymund Klibansky, Leipzig 1932
- De pace fidei:** *h VII.* Hg. Raymund Klibansky und Hildebrand Bascour, Hamburg 21970
- De visione dei:** *h VI.* Hg. Adelaida Dorothea Riemann, Hamburg 2000
- Epistula ad Ioannem de Segobia:** *h VII.* Hg. Raymund Klibansky und Hildebrand Bascour, Hamburg 1970
- SERMONES I (1430-1441):** *h XVI, Fasc. 0: Praefatio generalis. Tabulae declarativae. Praefatio ad tomum I. Indices. Corrigenda.* Hg. Rudolf Haubst und Heinrich Pauli, Hamburg 1991
- SERMONES I (1430-1441):** *h XVI, Fasc. 1:* Sermones I-IV. Hg. Rudolf Haubst, Martin Bodewig und Werner Krämer, Hamburg 1970
- SERMONES I (1430-1441):** *h XVI, Fasc. 2:* Sermones V-X. Hg. Rudolf Haubst, Martin Bodewig und Werner Krämer, Hamburg 1973
- SERMONES I (1430-1441):** *h XVI, Fasc. 3:* Sermones XI-XXI. Hg. Rudolf Haubst und Martin Bodewig, Hamburg 1977
- SERMONES I (1430-1441):** *h XVI, Fasc. 4:* Sermones XXII-XXVI. Hg. Rudolf Haubst und Martin Bodewig, Hamburg 1984
- SERMONES II (1443-1452):** *h XVII, Fasc. 1:* Sermones XXVII-XXXIX. Hg. Rudolf Haubst und Heinrich Schnarr, Hamburg 1983
- SERMONES II (1443-1452):** *h XVII, Fasc. 2:* Sermones XL-XLVIII. Hg. Rudolf Haubst und Heinrich Schnarr, Hamburg 1991
- SERMONES II (1443-1452):** *h XVII, Fasc. 3:* Sermones XLIX-LVI. Hg. Rudolf Haubst und Hermann Schnarr, Hamburg 1996
- SERMONES III (1452-1455):** *h XVIII, Fasc. 1:* Sermones CXXII-CXL. Hg. Rudolf Haubst und Heinrich Pauli, Hamburg 1996
- SERMONES IV (1455-1463):** *h XIX, Fasc. 1:* Sermones CCIV-CCXCVI. Hg. Klaus Reinhardt und Walter Andreas Euler, Hamburg 1996
- SERMONES III (1452-1455):** *h XVIII, Fasc. 2:* Sermones CXLI-CLX. Hg. Heinrich Pauli, Hamburg 2001
- SERMONES III (1452-1455):** *h XVIII, Fasc. 3:* Sermones CLXI-CLXXV. Hg. Silvia Donati, Isabelle Mandrella und Harald Schwaetzer, Hamburg 2003
- SERMONES III (1452-1455):** *h XVIII, Fasc. 4:* Sermones CLXXVI-CXCII. Hg. Silvia Donati, Harald Schwaetzer und Franz Bernhard Stammkötter, Hamburg 2004
- Nikolaus von Cues, Die Kalenderverbesserung / De correctione kalendarii.** Hg. Victor Stegemann unter Mitwirkung von Bernhard Bischoff, Heidelberg 1955

- Nikolaus von Cues, Predigten** 1430-1441. Deutsch von Josef Sikora und Elisabeth Bohnenstädt, Heidelberg 1952
- Nikolaus von Cues, Über den Frieden** im Glauben - *De pace fidei*. Hg. Ludwig Mohler, Leipzig 1943 (Schriften des Nikolaus von Cues in deutscher Übersetzung 8) (Philosophische Bibliothek 223)
- Nikolaus von Cues, Die belehrte Unwissenheit** - *De docta ignorantia* I/II. Zweite, verbesserte Aufl. Hg. Hans Gerhard Senger, Hamburg 1970/1977 (Schriften des Nikolaus von Cues in deutscher Übersetzung 15a-b) (Philosophische Bibliothek 264a-b)
- Nikolaus von Cues, Die belehrte Unwissenheit** - *De docta ignorantia* III. mit einem Anhang zur Geschichte der Überlieferung der *Docta ignorantia* von Raymond Klibansky. Hg. Hans Gerhard Senger, Hamburg 1977 (Schriften des Nikolaus von Cues in deutscher Übersetzung 15c) (Philosophische Bibliothek 264c)
- Nikolaus von Cues, Sichtung des Korans** - *Cribratio Alkorani* I-II-III. Hg. Ludwig Hagemann und Reinhold Gleib, Hamburg 1989-1993 (Schriften des Nikolaus von Cues in deutscher Übersetzung 20a-c) (Philosophische Bibliothek 420)
- Pindl-Büchel, Theodor, Die Exzerpte und Randnoten** des Nikolaus von Cues zu den Schriften des Raimundus Lullus. *EXTRACTUM EX LIBRIS MEDITACIONUM RAYMUNDI*, Heidelberg 1990 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 1/1990. Cusanus-Texte III/3)
- Ders., Die Exzerpte** des Nikolaus von Cues aus dem *Liber contemplationis* Ramon Lulls, Frankfurt am Main 1992 (Europäische Hochschulschriften XX: Philosophie 380) (Zugl. Diss. Freiburg im Breisgau, 1990)
- Priebatsch, Felix, Politische Correspondenz** des Kurfürsten Albrecht Achilles I/III, Leipzig 1894/98 (ND Osnabrück 1965) (Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven 59,1; 67; 71)
- Die **Protokolle** aus der Zeit **1450-1486**. Hg. Hessische Historische Kommission. Bearb. Fritz D. Herrmann und Hans Knies, Darmstadt 1976 (Die Protokolle des Mainzer Domkapitels I)
- Raymundus Lullus, Liber de acquisitione terrae sanctae**. Projet de Raymond Lull *De acquisitione Terrae Sanctae*. Introduction et édition critique du texte. Hg. E. Kamar. In: *Studia Orientalia Christiana. Collectanea* 6, Cairo 1961, S. 103-131
- Ders., Liber de Praedicatione**. Hg. Friedrich Stegmüller, Palma de Mallorca 1964 (*Raimundi Lulli Opera Latina* IV)
- Rechtsbronnen** van Tiel. Hg. Jakobus S. van Veen, Den Haag - s' Gravenhage 1901 (Werken der Vereniging tot Uitgaaf der Bronnen van het Oude-Vaterlandsche Recht 2,3) (Oude vaderlandsche Rechtsbronnen)
- Reformation** der Stadt Nürnberg. Hg. Gerhard Köbler, Gießen an der Lahn 1984 (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 25)
- Regesta Episcoporum Constantiensium** / Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz **IV**: 1436-1474. Hg. Badische Historische Kommission. Bearb. Karl Rieder. Mit einem Orts-, Personen- und Sachregister von Hans-Dietrich Siebert, Innsbruck 1941
- Dass. V**: 1. und 2. Lieferung 1474-1480. Hg. Badische Historische Kommission. Bearb. Karl Rieder, Innsbruck 1951
- Regesten Kaiser Friedrichs III.** (1440-1493); nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Hg. Heinrich Koller. **Heft 3**: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg an der Lahn). Bearb. Paul-Joachim Heinig, Wien, Köln, Graz 1983

- Dass.**; nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Hg. Heinrich Koller. **Heft 4**: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, Bearb. Paul-Joachim Heinig, Wien, Köln, Graz 1986
- Dass.**; nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Hg. Heinrich Koller und Paul-Joachim Heinig. **Heft 10**: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen. Bearb. Eberhard Holtz, Wien, Weimar, Köln 1996
- Die **Register Innozenz III.** 1. Pontifikatsjahr 1198/99. Texte. Bearb. Othmar Hageneder und Anton Haidacher, Graz, Köln 1964 (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. II. Abt. Quellen, I/1)
- Neue und vollständigere Sammlung der **Reichs-Abschiede.** Bearb. Johann Jakob Schmaus und Heinrich Christian v. Senckenberg, Teil 1-3, Frankfurt 1747 (ND Osnabrück 1967)
- Remling**, Franz Xaver, **Urkundenbuch** zur Geschichte der Bischöfe von **Speyer II**, Mainz 1853 (ND Aalen 1970)
- Repertorium Germanicum.** Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Hg. Deutsches Historisches Institut in Rom. **6,1-2: Nikolaus V. 1447-1455.** 1. Text. Bearb. Josef Friedrich Albert und Walter Deeters, Tübingen 1985. 2. Indices. Bearb. Michael Reimann, Tübingen 1989
- Dass., 7,1-2: Calixt III. 1455-1458.** 1. Text. 2. Indices. Bearb. Ernst Pitz, Tübingen 1989
- Ried**, Thomas, *Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis II*, Regensburg 1816
- Riedel**, Adolph Friedrich, *Codex diplomaticus Brandenburgensis.* Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Mark Brandenburg und ihre Regenten **I/2**, Berlin 1842
- Ders., I/9**, Berlin 1849
- Ders., I/16**, Berlin 1859
- Roth**, Ulli, Die **Exzerptensammlung** aus Schriften des Raimundus Lullus im Codex Cusanus 83, Heidelberg 1999 (Schriften der Phil.-Hist. Kl. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 13. Cusanus-Texte III/4)
- Rübsamen**, Dieter, Das **Briefeingangregister** des Nürnberger Rates für die Jahre 1449-1457, Sigmaringen 1997 (Historische Forschungen 22)
- Schannat**, Johann Friedrich / **Hartzheim**, Joseph, *Concilia Germaniae IV-VI*, Köln 1761-65 (ND Aalen 1970-82)
- Schmelzeisen**, Gustaf Klemens, **Polizei- und Landesverordnungen**, Köln, Graz 1968/69 (Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands 2)
- Simonsohn**, Shlomo, **The Apostolic See and the Jews I: Documents 492-1404**, Toronto 1988 (Studies and Texts 94)
- Ders.**, **The Apostolic See and the Jews II: Documents 1394-1464**, Toronto 1989 (Studies and Texts 95)
- Ders.**, **The Jews in the Duchy of Milan. A Documentary History Of the Jews in Italy I**, Jerusalem 1982
- Steiner**, Joseph Anton, *Synodi Dioecesis Augustanae quotquot Inveniri Potuerunt, Collectae, Ac Notis Historicis, Criticis et Liturgicis Illustratae*, Mindelheim 1766

Ders., *Acta Selecta Ecclesiae Augustanae*, Augsburg 1785

Stern, Moritz, **Urkundliche Beiträge** über die Stellung der Päpste zu den Juden. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchivs zu Rom, Kiel 1893-1895

Straus, Raphael, **Urkunden** und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1738, München 1960 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte, N.F. XVIII)

Toaff, Ariel, *The Jews of Umbria II: 1435-1484*, Leiden, Köln, New York 1994 (Studia post-biblica 44; A documentary History of the Jews in Italy 9)

Vansteenberghe, Edmond, *Le De ignota litteratura* de Jean Wenck de Herrenberg contre Nicolas de Cues, Münster 1910 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters VIII/6)

Weidenbach, Anton J., **Regesten** der Stadt Bingen, des Schlosses Klopp und des Klosters Ruppertsberg, Bingen 1853

Wiener, Meir, **Regesten** zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters I, Hannover 1862

Wolf, Armin, *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter*, Frankfurt am Main 1969 (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 13) (Zugl. Diss. Hamburg 1961)

3. VERZEICHNIS DER BENUTZTEN (FORSCHUNGS-) LITERATUR

Ackermann, Aaron, **Geschichte** der Juden in Brandenburg a[n der] H[avel], Berlin 1906

Ahrens, Karl-Heinz, Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen **Bistümer** im späten Mittelalter. In: *Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter*. Hg. Roderich Schmidt, Lüneburg 1988, S. 19-52

Althoff, Gerd, Von **Fakten** und Motiven. Johannes Frieds Beschreibung der Ursprünge Deutschlands. In: *Historische Zeitschrift* 260, 1995, S. 107-117

Altmann, Adolf, **Geschichte** der Juden in Stadt und Land Salzburg von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. I. Bis zur Vertreibung der Juden aus Salzburg 1498. II. Bis zur Errichtung der israelitischen Kultusgemeinde 1911. Weitergeführt bis 1988 von Günther Fellner und Helga Embach, Salzburg 1990

Ammann, Hektor, Die **wirtschaftliche Stellung** der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter, Nürnberg 1970 (Nürnberger Forschungen 13)

Ammerich, Hans, **Art. Rammung**, Friedrich von (um 1417-1478). In: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 565

Amrhein, August, **Gottfried IV.**, Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken. **Teil 1**. In: *Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg* 50, 1908, S. 1-151

Ders., **Gottfried IV.**, Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken. **Teil 2**. In: *Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg* 51, 1909, S. 1-198

- Ders., Gottfried IV.**, Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken. **Teil 3**. In: Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 52, 1910, S. 1-75
- Anawati**, Georges C., Nicolas de Cues et **le problème de l'Islam**. In: Nicolò Cusano agli inizi del mondo moderno. Atti del Congresso internazionale in occasione del V centenario della morte di Nicolò Cusano, Bressanone 6.-10. settembre 1964 (Pubblicazioni della Facoltà di Magistero dell'Università di Padova XII), Florenz 1970, S. 141-173
- Angiolini**, Hélène, **Polemica** antiusuraria e propaganda antiebraica nel quattrocento (Prime notizie per l'edizione dei *Consilia contra Iudeos fenerantes* di Alessandro Nievo e dei *Consilia de usuris* di Angelo di Castro). In: Il pensiero politico 19/3, 1986, S. 311-318
- Anker**, Karl, **Bann und Interdikt** im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation, Diss. Tübingen 1919
- Ariel**, David S., Die **Mystik** des Judentums. Eine Einführung, München 1993
- Aris**, Marc-Aeilko, **Vos Moguntini**. Nikolaus von Kues (1401-1464) predigt den Mainzern. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 50, 1998, S. 191-217
- Aschoff**, Diethard, Die **Juden** in Westfalen zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350-1530). Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen. In: Westfälische Forschungen 30, 1980, S. 78-106
- Ders.**, **Judenkennzeichnung** und Judendiskriminierung in Westfalen bis zum Ende des Alten Reiches. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 3/1, 1993, S. 15-47
- Aschoff**, Hans-Georg, **Art. Bernhard**, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (+1464). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 49
- Ders.**, **Art. Ernst**, Graf von Schaumburg (+1471). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 160
- Ders.**, **Art. Magnus**, Herzog von Sachsen-Lauenburg (1390-1452). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 451-452
- Atten**, Alain, **Inquisition** und Hexenprozesse im Raum Luxemburg-Lothringen im 15. Jahrhundert. In: Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar. Hg. Gunther Franz und Franz Irsigler. Redaktion Elisabeth Biesel, Trier 1995 (Trierer Hexenforschung - Quellen und Darstellungen 1), S. 405-415
- Auener**, Wilhelm, Die Juden im mittelalterlichen **Mühlhausen**. In: Mühlhäuser Geschichtsblätter 36/37, 1938, S. 73-109
- Aufgebauer**, Peter, Die Geschichte der **Juden** in der Stadt Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Hildesheim 1984 (Schriften des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 12)
- Ders.**, Zwischen Schutz und Verfolgung. Zur **Judenpolitik** der Brandenburger Bischöfe im 15. und frühen 16. Jahrhundert. In: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter. Hg. Roderich Schmidt, Lüneburg 1988, S. 95-114
- Ausstellung** Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt, 28. Mai bis 30. Oktober 1966. Hg. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Schriftleitung Peter Weninger, Wiener Neustadt 1966 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, N.F. 29)

- Backhaus**, Fritz, **Judenfeindschaft** und Judenvertreibungen im Mittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelraum im 15. Jahrhundert. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 36, 1987, S. 275-312
- Ders.**, Die **Errichtung** eines Ghettos für die Frankfurter Juden im Jahre 1462. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, 1989, S. 59-86
- Ders.**, Die **Vertreibung** der Juden aus dem Erzbistum Magdeburg und angrenzenden Territorien im 15. und 16. Jahrhundert. In: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp und Gerd Mentgen, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A., Abh. 9), S. 225-240
- Baerwald**, Hermann, Die **Beschlüsse** des Wiener Conciliums über die Juden aus dem Jahre 1267. In: Jahrbuch für Israeliten, N.F. 6, 5620/1859-1860, S. 181-208
- Bäumer**, Remigius, **Art. J. de Turrecremata**. In: Lexikon des Mittelalters V, München, Zürich 1991, Sp. 609
- Bahr**, Thomas, **Kolloquium** "Zur Geschichte der Juden in Thüringen". In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 5/2, 1995, S. 578-579
- Bassermann-Jordan**, Ernst / Wolfgang M. **Schmid**, Der Bamberger **Domschatz**, München 1914
- Battenberg**, Friedrich J., Zur **Rechtsstellung** der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 6, 1979, S. 129-183
- Ders.**, Des Kaisers **Kammerknechte**. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden im Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: Historische Zeitschrift 245, 1987, S. 545-600
- Ders.**, Das europäische **Zeitalter** der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt. Band **I**: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990
- Ders.**, **Heilbronn** und des Kaisers Kammerknechte. Zu Judenschutz und Judennutzung in Stadt, Region und Reich. In: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes um Heilbronn in das Karolingerreich und zu ihren Parallelen und Folgen. Hg. Kurt-Ulrich Jäschke und Helmut Schmolz, Heilbronn 1992
- Ders.**, Judenschutz und **Judenbürgerschaft** im spätmittelalterlichen Kurmainz. Zur landesherrlichen Funktionalisierung einer Bevölkerungsgruppe. In: Hessen in der Geschichte. Festschrift für Eckhart G. Franz zum 65. Geburtstag. Hg. Christof Dipper, Darmstadt 1996 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, N.F. 11), S. 51-69
- Ders.**, Aus der Stadt auf das Land? Zur **Vertreibung und Neuansiedlung** der Juden im Heiligen Römischen Reich. In: Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte. Hg. Monika Richarz und Reinhard Rürup, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 56), S. 9-35
- Bauch**, Andreas, Zur **Kapistranforschung** in Franken. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 26, 1966, S. 1-8
- Baum**, Hans-Peter, **Quellen** zu Judenverfolgungen in Unterfranken 1147-1938. In: Zeugnisse jüdischer Vergangenheit in Unterfranken. Hg. Ulrich Wagner, Würzburg 1987 (Schriften des Stadtarchivs 2), S. 19-58
- Baum**, Wilhelm, Nicolaus Cusanus in **Tirol**. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen, Brixen 1983
- Ders.**, Die **Habsburger** in den Vorlanden: 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien, Köln, Weimar 1993

Baumgärtel-Fleischmann, Renate, Die **Altäre** des Bamberger Domes seit 1012 bis zur Gegenwart. [Zur Ausstellung des Diözesanmuseums Bamberg aus Anlaß der 750. Wiederkehr der Domweihe vom 9. Mai - 27. September 1987.] Bamberg 1987 (Veröffentlichungen des Diözesanmuseums 4)

Dies., Schreiben vom 6.4.1994

Bayerisches Städtebuch 1. Hg. Erich Keyser (+) und Heinz Stoob, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1971 (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte V: Bayern 1)

Becker, Hans-Jürgen, **Das kanonische Recht** im vorreformatorischen Zeitalter. In: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995. I. Teil. Hg. Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Staehelin, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. F. 3 228), S. 9-24

Beinhoff, Gisela, Die **Italiener** am Hof Kaiser Sigismunds (1410-1437), Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994 (Europäische Hochschulschriften III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 620) (Zugl. Diss. Gießen an der Lahn 1994)

Bejczy, Istvan, **Tolerantia**: A medieval concept. In: Journal of History of Ideas 58, 1997, S. 365-384

Bell, Dean Philipp, **Gemeinschaft**, Konflikt und Wandel. Jüdische Gemeindefstrukturen im Deutschland des 15. Jahrhunderts. In: Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit. Hg. Rolf Kießling und Sabine Ullmann. Redaktion Ute Ecker-Offenhäuser und Theresia Hörmann, Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10), S. 157-191

Belloni, Annalisa, Neue Erkenntnisse über den **Rechtsunterricht** in Padua im fünfzehnten Jahrhundert. In: Ius Commune 13, 1985, S. 1-12

Ben-Chorin, Shalom, Der **Jude** des Cusanus. In: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 36, 1984, S. 55-59

Berbée, Paul, **Art. Diepholz**, Rudolf Graf von (1400-1456). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 127-128

Berghahn, Klaus L., **Grenzen** der Toleranz. Juden und Christen im Zeitalter der Aufklärung, Köln, Weimar, Wien 2000

Biechler, James E., **The Religious Language** of Nicholas of Cusa, Missoula/Montana 1975

Bieger, Eckhard, Das **Kirchenjahr** zum Nachschlagen. Entstehung - Bedeutung - Brauchtum, Kevelaer 41997

Bieritz, Karl-Heinrich, Das **Kirchenjahr**: Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart, überarb. Aufl., München 1994

Binterim, Anton Joseph, **Pragmatische Geschichte** der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichen Diöcesanconcilien vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient **VII**, Mainz 1852

Bird, Jessalynn, **Reform** or Crusade? Anti-Usury and Crusade Preaching during the Pontificate of Innocent III. In: Pope Innocent III. and his World. Hg. John C. Moore, Aldershot, Brookfield/USA, Singapore, Sydney 1999, S. 165-185

Das **Bistum Bamberg**, Erster Teil. Bearb. Erich Freiherr von Guttenberg, Berlin 1937 (Germania Sacra 2. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz 1)

- Das **Bistum Brandenburg**, Erster Teil. Hg. Gustav Abb und Gottfried Wentz, Berlin 1929 (Germania Sacra 1. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 1)
- Das **Bistum Havelberg**. Hg. Gottfried Wentz, Berlin 1933 (Germania Sacra 1. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 2)
- Das **Bistum Naumburg**. 2,1 Die Diözese. Bearb. Heinz Wiessner, Berlin, New York 1997 (Germania Sacra, N.F. 35,1. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. 2. Das Bistum Naumburg: 1. Die Diözese)
- Das **Bistum Würzburg 3**. Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617. Bearb. Alfred Wendehorst, Berlin, New York 1978 (Germania Sacra, N.F. 13. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg 3)
- Blauert**, Andreas, Frühe **Hexenverfolgungen**. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989 (Sozialgeschichtliche Bibliothek bei Junius 5) (Zugl. Diss. Konstanz 1988)
- Ders.**, Die **Erforschung** der Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen. In: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen. Hg. Ders., Frankfurt am Main 1990, S. 11-42
- Blezinger**, Harro, Der Schwäbische **Städtebund** in den Jahren 1438-1445. Mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389, Stuttgart 1954 (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 39)
- Blumenkranz**, Bernhard, Nicolas de Lyre et **Jacob ben Reuben**. In: Journal of Jewish Studies 16, 1965, S. 47-51
- Bodewig**, P. Martin, Die Predigten des Nikolaus von Kues in **Kodex 205** (CCI) der Benediktiner-Abtei Subiaco. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 10, 1973, S. 112-124
- Ders.**, Die **kritische Edition** der Predigten des Nikolaus von Kues. Das Autograph und die Probleme der Quellenanalyse. In: Zugänge zu Nikolaus von Kues. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Cusanus-Gesellschaft. Hg. Helmut Gestrich, Bernkastel 1986, S. 133-143
- Böck**, Emmi, Regensburger **Wahrzeichen**, Regensburg 1985
- Böcker**, Heidelore, Die Festigung der **Landesherrschaft** durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts. In: Brandenburgische Geschichte. Hg. Ingo Materna und Wolfgang Ribbe, Berlin 1995, S. 169-230
- Bönnen**, Gerold, Das **Stadtarchiv** Worms und seine Bestände, Koblenz 1998 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 79)
- Ders.**, Die **Stadtgemeinde** und das jüdische Worms im späten Mittelalter. In: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturell-räumlich vergleichender Betrachtung (5.-18. Jahrhundert). Hg. Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 13), S. 309-340
- Bohnenstädt**, Elisabeth, **Kirche und Reich** im Schrifttum des Nikolaus von Cues, Heidelberg 1939 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 1/1938-39. Cusanus-Studien III.)
- Bonmann**, Ottokar, Die **Persönlichkeit** des H[ei]l[igen] Johannes Kapistran (1386-1456). In: Franciscan Studies 43, 1983 (1987), S. 205-217
- Boockmann**, Hartmut, Der Streit um das **Wilsnacker Blut**. Zur Situation des deutschen Klerus in der Mitte des XV. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Historische Forschung 9, 1982, S. 385-408

- Ders., Das fünfzehnte Jahrhundert** in der deutschen Geschichte. In: *Mittelalterforschung nach der Wende*. Hg. Michael Borgolte, München 1995 (*Historische Zeitschrift*. Beiheft, N.F. 20), S. 485-511
- Ders., Acta Cusana**. ... Bd. 1, Lief. 3a ... Lief. 3b [**Rezension**]. In: *Historische Zeitschrift* 266, 1998, S. 491-493
- Ders., Gelehrte Juristen** im spätmittelalterlichen Nürnberg. In: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995. I. Teil*. Hg. Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Staehelin, Göttingen 1998 (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. F. 3*, 228), S. 199-214
- Borchardt, Karl, Art. R. v. Pomposa**. In: *Lexikon des Mittelalters VII*, München, Zürich 1995, Sp. 421
- Borst, Arno, Anfänge** des Hexenwahns in den Alpen. In: *Ders., Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalters*, München, 21990, S. 262-286
- Bosbach, Franz, Art. Ruprecht**, Pfalzgraf bei Rhein (1427-1480). In: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 605-607
- Bossert, Gustav, Aus dem Weinsberger Archiv** in Oehringen für die Zeit von 1415 bis 1448. In: *Archivalische Zeitschrift* 7, 1882, S. 151-175
- Brandmüller, Walter, Das Konzil** von Pavia-Siena 1423-24, I/II Münster 1968-1974
- Brandt, Ahasver von, Werkzeug** des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 101983
- Brauneder, Wilhelm, Die Territorialstrukturen** im süddeutsch-österreichischen Raum. In: *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien*. Hg. Giorgio Chittolini und Dietmar Willoweit, Berlin 1996 (*Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient* 8), S. 31-51
- Braunstein, Philippe, Wirtschaftliche Beziehungen** zwischen Nürnberg und Italien im Spätmittelalter. In: *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs I*. Hg. Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberg 1967 (*Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg* 11/I), S. 377-406
- Ders., Le prêt sur gages à Padoue** et dans le padouan au milieu du XV siècle. In: *Gli ebrei e Venezia: sec. XIV - XVIII. Atti del Convegno internazionale organizzato dall'Istituto di storia della società e dello stato veneziano della Fondazione Giorgio Cini, Venezia, Isola di San Giorgio Maggiore, 5.-10.6.1983*. Hg. Gaetano Cozzi, Mailand 1987, S. 651-669
- Bredero, Adriaan H., Christenheit** und Christentum im Mittelalter. Über das Verhältnis von Religion, Kirche und Gesellschaft, Stuttgart 1998
- Bremer, Natascha, Das Bild der Juden** in den Passionsspielen und in der bildenden Kunst des deutschen Mittelalters, Frankfurt am Main, Bern, New York 1986 (*Europäische Hochschulschriften I: Deutsche Sprache und Kultur* 892) (Zugl. Diss. Frankfurt am Main 1984)
- Breuer, Mordechai, Prolog: Das jüdische Mittelalter**. In: *Ders. und Michael Graetz, Tradition und Aufklärung 1600-1700*, München 1996 (*Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit I*. Hg. Michael A. Meyer unter Mitwirkung von Michael Brenner im Auftrag des Leo-Baeck-Instituts), S. 19-82.
- Ders. / Yacov Guggenheim, Art. Die jüdische Gemeinde**, Gesellschaft und Kultur. In: *Germania Judaica III 1350-1519. 3. Teilband*. Hg. Arye Maimon s. A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 2003, S. 2079-2138

- Brincken**, Anna-Dorothee von den, Das **Rechtfertigungsschreiben** der Stadt Köln wegen der Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen in West- und Mitteleuropa. In: Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter, Köln 1971 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), S. 305-339
- Brodkorb**, Clemens, **Art. Bose**, Johannes II. (+1463) In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 69-70
- Ders.**, **Art. Schleinitz**, Peter (+1463). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 639-640
- Browe**, Peter, Die **Judenmission** im Mittelalter und die Päpste, Rom 1942 (ND Rom 1973) (Miscellanea Historiae Pontificiae 6)
- Bruggaier**, Ludwig, Die **Wahlkapitulationen** der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259-1790. Eine historisch-kanonistische Studie, Freiburg im Breisgau 1915 (Freiburger Theologische Studien 18)
- Brumlick**, Micha, **Johannes**: Das judenfeindliche Evangelium. In: Teufelskinder oder Heilsbringer - die Juden im Johannes-Evangelium. Hg. Dietrich Neuhaus, Frankfurt am Main 1990 (Arnoldshainer Texte 64), S. 6-21
- Brzoska**, Emil, Die **Breslauer Diözesansynoden** bis zur Reformation, ihre Geschichte und ihr Recht, Breslau 1939 (Dokumente und Quellen zur schlesischen Geschichte 38)
- Buchholtz**, Werner, Anfänge der **Sozialdisziplinierung** im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel. In: Zeitschrift für Historische Forschung 18, 1991, S. 129-147
- Buchholz-Johaneck**, Ingeborg, Geistliche **Richter** und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt, Regensburg 1988 (Eichstätter Studien, N.F. 23)
- Buchner**, Franz Xaver, Kirchliche **Zustände** in der Diözese Eichstätt am Ausgang des 15. Jahrhunderts. In: Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 50, 1903, S. 106
- Buchner**, Maximilian, Die **innere weltliche Regierung** des Bischofs Matthias Rammung von Speyer (1464-1478). In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 29/30, 1907, S. 108-155
- Ders.**, Die **Stellung** des Speierer Bischofs Mathias Ramung zur Reichsstadt Speier, zu Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und zu Kaiser Friedrich III. Ein Beitrag zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. 24, 1909, S. 29-82 und S. 259-301
- Buchowiecki**, Walther, Die **Kirchen** innerhalb der Mauern Roms: S[ancta] Maria della Neve bis S[ancta] Susanna, Wien 1974 (Handbuch der Kirchen Roms. Der römische Sakralbau in Geschichte und Kunst von der altchristlichen Zeit bis in die Gegenwart 3)
- Buck**, August, **Enes** Silvio Piccolomini und Nürnberg. In: Albrecht Dürers Umwelt. Festschrift zum 500. Geburtstag am 21. Mai 1971. Hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg und der Senatskommission für Humanismus-Forschung der Deutschen Forschungsgesellschaft, Nürnberg 1971 (Nürnberger Forschungen. Einzelarbeiten zur Nürnberger Geschichte 15), S. 20-28
- Ders.**, Christlicher Humanismus in **Italien**. In: Renaissance - Reformation. Gegensätze und Gemeinsamkeiten. Hg. August Buck, Wiesbaden 1984 (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissance-Forschung 5), S. 23-34

- Bühl**, Charlotte, Die **Pestepidemien** des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit in Nürnberg (1483/84 bis 1533/34). In: Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete. Hg. Rudolf Endres, Erlangen 1990 (Erlanger Forschungen A 46), S. 121-168
- Burgard**, Friedhelm / Christoph **Cluse**, Stadt und **Judengemeinde** im Regensburg des ausgehenden Mittelalters: Das "Judengericht" und sein Ende. In: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung (5.-18. Jahrhundert). Internationale Konferenz an der Universität Trier, 18.-22. Oktober 1999. Zusammenfassung der Vorträge. Hg. Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval, Trier 1999 (Kleine Schriften des Arye-Maimon-Instituts 2), S. 28-31 (dt.-engl.)
- Der **Bußprediger** CAPESTRANO auf dem Domplatz in Bamberg. Eine Bamberger Tafel um 1470/75. Eine didaktische Ausstellung des Historischen Museums Bamberg und des Lehrstuhls I für Kunstgeschichte an der Universität Bamberg, 28. Mai - 29. Oktober 1989. Hg. Lothar Hennig, Bamberg 1989 (Schriften des Historischen Museums Bamberg 12)
- Cessi**, Roberto, **La condizione** degli ebrei in Padova nel secolo XV. In: Bolletino del Museo Civico di Padova 11, 1908, S. 8-18
- Chazan**, Robert, **Pope** Innocent III. and the Jews. In: Pope Innocent III. and his World. Hg. John C. Moore, Aldershot, Brookfield/USA, Singapore, Sydney 1999, S. 187-204
- Christ**, Günter, **Kräfte** und Formen geistlicher Territorialität im Hoch- und Spätmittelalter (am Beispiel des Erzstifts Mainz). In: Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien. Hg. Giorgio Chittolini und Dietmar Willoweit, Berlin 1996 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), S. 173-201
- Ders.**, **Erzstift** und Territorium Mainz. In: Ders. und Georg May, Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, Würzburg 1997 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6; Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2), S. 17-444
- Ciscato**, Antonio, Gli ebrei in **Padova** (1300-1800). Monografia storica documenti, Padua 1901
- Cluse**, Christoph, **Stories** of breaking and taking the Cross: A possible Context for the Oxford Incident of 1268. In: Revue d'histoire ecclesiastique 90/3-4, 1995, S. 396-442
- Ders.**, **Blut** ist im Schuh. Ein Exempel zur Judenverfolgung des "Rex Armleder". In: *Liber Amicorum necnon et amicarum* für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde. Hg. Friedhelm Burgard, Christoph Cluse und Alfred Haverkamp, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 28), S. 371-392
- Ders.**, Zum Zusammenhang von **Wuchervorwurf** und Judenvertreibung im 13. Jahrhundert. In: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp und Gerd Mentgen, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 9), S. 135-163
- Ders.**, **Studien** zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 10) (Zugl. Diss. Trier 1998)
- Codreanu-Windauer**, Silvia / Heinrich **Wanderwitz**, Das Regensburger **Judenviertel**. Geschichte und Archäologie. In: Geschichte der Stadt Regensburg I. Hg. Peter Schmid in Zusammenarbeit mit der Stadt Regensburg, Regensburg 2000, S. 607-633
- Cohen**, Jeremy, The **Friars** and the Jews. The Evolution of medieval Anti-judaism, Ithaca, London 1982
- Colomer**, Eusebio, Nikolaus von Kues und Raimund Llull. Aus **Handschriften** der Kueser Bibliothek, Berlin 1961 (Quellen und Studien zur Geschichte der Philosophie II)

- Ders.**, Die **Beziehungen** Ramon Llulls zum Judentum im Rahmen des mittelalterlichen Spaniens. In: Judentum im Mittelalter. Beiträge zum christlich-jüdischen Gespräch. Hg. Paul Wilpert, Berlin 1966 (Miscellanea Mediaevalia 4), S. 183-227
- Ders.**, Zu dem **Aufsatz von Rudolf Haubst** "Der junge Cusanus war im Jahre 1428 zu Handschriften-Studien in Paris". In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 15, 1982, S. 57-70
- Ders.**, Die **Vorgeschichte** des Motivs vom Frieden im Glauben bei Raimund Lull. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 82-112
- Ders.**, Raimund Llulls **Stellung** zu den Andersgläubigen: Zwischen Zwie- und Streitgespräch. In: Religionsgespräche im Mittelalter. Hg. Bernard Lewis und Friedrich Niewöhner, Wiesbaden 1992 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 4), S. 217-236
- Ders.**, Nikolaus von Kues (+1464) und Ramon Llull (+1316): Ihre **Begegnung** mit den nichtchristlichen Religionen, Trier 1995 (Trierer Cusanus Lecture 2)
- Creutz**, Rudolf, Medizinisch-physikalisches **Denken** bei Nikolaus von Cues und die ihm als *Glossae cardinalis* irrig zugeschriebenen medizinischen Handschriften, Heidelberg 1939 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil-Hist. Kl. 3/1938-39. Cusanus-Studien IV)
- Cutler**, Allan Harris, **Innocent III.** and the distinctive clothing of Jews and Muslims. In: Studies in Medieval Culture 3, 1970, S. 92-116
- Ders.** / Helen Elmquist **Cutler**, The Jew as **Ally** of the Muslim. Medieval Roots of Antisemitism, Notre Dame/Indiana 1986
- Czerwinski**, Francis R., The Teachings of the 12th and 13th Century Canonists about the Jews, Ithaca, New York 1974 (Zugl. Diss. Cornell 1972)
- Dahm**, Albert, Die **Soteriologie** des Nikolaus von Kues: ihre Entwicklung von seinen frühen Predigten bis zum Jahr 1445, Münster 1997 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, N.F. 48) (Zugl. Habilitationsschrift Trier 1995)
- Dallmeier**, Martin, Die **Alpenrouten** im Postverkehr Italiens mit dem Reich. In: Alpenübergänge vor 1850. Landkarten - Straßen - Verkehr. Hg. Uta Lindgren, Stuttgart 1987 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 83), S. 17-26
- Dauber**, Moritz, Die Juden in **Österreich** ob und unter der Enns im 15. Jahrhundert, Diss. Wien 1929
- Davidowicz**, Klaus S., **Kabbala**. Geheime Traditionen im Judentum. Hg. Österreichisches Jüdisches Museum Eisenstadt, Eisenstadt 1999
- Der **Davidstern**. Zeichen der Schmach - Symbol der Hoffnung. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden. Hg. Wolf Stegemann und S. Johanna Eichmann, Dorsten 1991
- Decker**, Bruno, Nikolaus von Kues und der **Friede** unter den Religionen. In: Humanismus, Mystik und Kunst in der Welt des Mittelalters. Hg. Josef Koch, Leiden, Köln 21959 (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 3), S. 94-121
- Degani**, Ben-Zion, Die **Formulierung** und Propagierung des jüdischen Stereotyps in der Zeit vor der Reformation und sein Einfluß auf den jungen Luther. In: Die Juden und Martin Luther - Martin Luther und die Juden. Hg. Heinz Kremers, Neukirchen-Vluyn 1985, S. 3-44

- Denecke**, Dietrich, **Straße und Weg** im Mittelalter als Lebensraum und Vermittler zwischen entfernten Orten. In: Mensch und Umwelt im Mittelalter. Hg. Bernd Herrmann, Frankfurt am Main 1989, S. 207-223
- De Sousa Costa**, Antonius Domingues, **Canonistarum Doctrina** de Judaeis et Saracenis tempore Concilii Constantiensis. In: Antonianum 40, 1965, S. 3-70
- Dettmers**, Arno, **Steinskulptur** des 14. Jahrhunderts im Elbe-Saale-Gebiet, Diss. Berlin 1998
- Dicker**, Hermann, Geschichte der **Juden in Ulm**, Rottweil 1937 (Zugl. Diss. Zürich 1937)
- Diederich**, Anton, Das Stift **St. Florin** zu Koblenz, Göttingen 1967 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 16; Studien zur Germania Sacra 6)
- Diefenbach**, Laurentius, *Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis e codicibus manuscriptis et libris impressis concinnavit*, Frankfurt am Main 1857 (ND Darmstadt 1997)
- Diestelkamp**, Adolf, Zur Geschichte der Halberstädter **Diözesansynoden**. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt 27, 1931, S. 53-59
- Dieten**, Jan-Louis van, Nikolaus von Kues - **Markos Eugenikos** und die Nicht-Koinzidenz von Gegensätzen. In: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen I. Hg. Johannes Helmuth und Heribert Müller in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff, München 1994, S. 355-380
- Döllinger**, Ignaz von, **Beiträge** zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. II: Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, Regensburg 1863 (ND Frankfurt am Main 1967)
- Doering**, Lutz, **Art. Kabbala**. In: Neues Lexikon des Judentums. Hg. Julius H. Schoeps, Gütersloh, München 1992, S. 248-249
- Ebeling**, Hans-Heinrich, **Israhel von Halle**. Ein Braunschweiger Jude aus dem 15. Jahrhundert. In: Braunschweigisches Jahrbuch 61, 1980, S. 17-35
- Ders.**, "*de jodden*, de hyr wonhafftich syn ...". Judenschutz und Judenpolitik des Braunschweiger Rats im Spätmittelalter zwischen Pestverfolgung und Vertreibung 1350-1546. In: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600-jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386-1986, Braunschweig 1986 (Braunschweiger Werkstücke 64 = Reihe A. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek 21), S. 39-98
- Ders.**, Die **Juden** in Braunschweig. Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen der Jüdischen Gemeinde bis zur Emanzipation (1282-1848), Braunschweig 1987 (Braunschweiger Werkstücke 65 = Reihe A. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek 22)
- Eberhardt**, Hildegard, Die **Diözese** Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Nach den Erhebungslisten des "gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1496, Münster 1919 (Reformationsgeschichtliche Forschungen IX)
- Eckert**, Christian, Der **Mainzer Rat** vom 13. November 1244 bis 28. October 1462. Verfassungsgeschichtliche Studie. In: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, N.F. 2, 1899, S. 321-357
- Eckstein**, Adolf, Die Geschichte der **Juden** im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, bearbeitet auf Grund von Archivalien, nebst urkundlichen Beilagen, Bamberg 1898 (ND Bamberg²1988)
- Ders.**, Geschichte der Juden im Markgrafentum **Bayreuth** 1248-1780, Bayreuth 1907

- Edwards**, John, The Beginnings of a **Scientific Theory** of Race? Spain 1450-1600. In: From Iberia to Diaspora. Studies in Sephardic History and Culture. Hg. Yehida K. Stillman und Norman K. Stillman, Leiden, Boston, Köln 1999 (Brills Series in Jewish Studies XIX), S. 179-196
- Ellinger**, Friedrich, Die **Juristen** der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert. In: Reichsstadt Nürnberg, Altdorf und Hersbruck. Nürnberg 1954 (Genealogica, Heraldica, Juridica 6), S. 130-222
- Elm**, Kaspar, **Art. Augustiner-Eremiten**. In: Lexikon des Mittelalters I, München, Zürich 1980, Sp. 1220-1226
- Ders.**, Johannes Kapistrans **Predigtreise** diesseits der Alpen (1451-1456). In: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik, Bildung, Naturkunde, Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987. Hg. Hartmut Boockmann, Bernd Moeller und Karl Stackmann, Göttingen 1989 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. F. 3 179), S. 500-519
- Endemann**, Wilhelm, **Studien** in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts **II**, Berlin 1883 (ND Aalen 1962)
- Endres**, Rudolf, Zur **Einwohnerzahl** und Bevölkerungsstruktur Nürnbergs im 15./16. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 57, 1970, S. 242-271
- Ders.**, **Kaisertreue** und Reichsbewußtsein in Nürnberg. In: Nürnberg - Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg, 20. September - 31. Oktober 1986, Neustadt an der Aisch 1986 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 20), S. 141-145
- Ders.**, Die **soziale Problematik** in den kleineren Reichsstädten. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze 2: Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Hg. Rainer A. Müller, München 1987 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15,2), S. 70-83
- Ders.**, **Grundzüge** der Verfassung der Reichsstadt Nürnberg. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte CXXIV. Germanistische Abteilung, 111, 1994, S. 405-421
- Ders.**, **Verfassung** und Verfassungswirklichkeit in Nürnberg im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit. Hg. Wilfried Ehbrecht, Köln, Weimar, Wien 1994 (Städteforschung A 34), S. 207-219
- Ders.**, Der **Territorialaufbau** und -ausbau in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth. In: Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien. Hg. Giorgio Chittolini und Dietmar Willoweit, Berlin 1996 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), S. 257-270
- Engelhardt**, Adolf, Der **Kirchenpatronat** zu Nürnberg, seine Entstehung und Gestaltung im Wandel der Zeit. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 7, 1932, S. 1-16 und S. 65-80
- Ennen**, Edith, Stufen der **Zentralität** im kirchlich-organisatorischen und kultischen Bereich. Eine Fallskizze: Köln. In: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. Hg. Emil Meynen, Köln, Wien 1979 (Städteforschung A 8), S. 15-21
- Escher**, Felix, **Art. Lintorff**, Konrad von <OPraem> (+1461). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 430-431
- Esposito**, Anna, **Un'altra Roma**. Minoranze nazionali e comunità ebraiche tra Medioevo e Rinascimento, Rom 1995 (Pagine della memoria 1)

- Essmann**, Norbert, Johannes Reuchlin (1455-1522). **Hebraica philosophia** et existence juive. In: La philosophie allemande dans la pensée juive. Hg. Gerard Bensussau, Paris 1997, S. 1-12
- Eubel**, Konrad, Zu dem **Verhalten der Päpste** gegen die Juden. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 13, 1899, S. 29-42
- Euler**, Walter Andreas, **Unitas et Pax**. Religionsvergleich bei Raimundus Lullus und Nikolaus von Kues, Würzburg, Altenberge 1990 (Würzburger Forschungen zur Missions- und Religionswissenschaft Abt. 2; Religionswissenschaftliche Studien 15) (Zugl. Diss. Freiburg im Breisgau 1989)
- Ders.**, *De adventu messiae*: Ramon Lulls Beitrag zur christlich-jüdischen Messiascontroverse. In: *Aristotelica et Lulliana magistro doctissimo Charles H. Lohr septuagesimum annum feliciter agenti dedicata*. Ed. Fernando Dominguez, Ruedi Imbach, Theodor Pindl et Peter Walter, Steinbrück 1995 (Instrumenta Patristica 26), S. 429-441
- Ders.**, Die beiden **Schriften** *De pace fidei* und *De visione dei* aus dem Jahre 1453. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 22, 1995, S. 187-203
- Evans**, Richard J., **Fakten und Fiktionen**. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis, Frankfurt am Main, New York 1998
- Fahlbusch**, Friedrich Bernward, **Weißenburg**. Werden und Wachsen einer fränkischen Kleinstadt. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 48, 1988, S. 19-38
- Faulstich**, Werner, **Medien** und Öffentlichkeiten im Mittelalter 800-1400, Göttingen 1996 (Die Geschichte der Medien 2)
- Fenner**, Friedrich, Die **Krankheit** im Neuen Testament. Eine Religions- und Medizingeschichtliche Untersuchung, Leipzig 1930
- Fees-Buchecker**, Werner, **Rat und politische Führungsschicht** der Reichsstadt Regensburg 1485-1650. Studien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Regensburg in der frühen Neuzeit, München 1998 (Zugl. Diss. München 1995)
- Fehring**, Günther P. / Anton **Ress**, Die Stadt **Nürnberg**. Bearb. Wilhelm Schwemmer, München 21977 (Bayerische Kunstdenkmäler 10)
- Figueira**, Robert C., "**Legatus apostolice sedis**": the Pope's "alter ego" According to Thirteenth-Century Canon Law. In: *Studi medievali* 27, 1986, S. 27-74
- Ders.**, The Medieval Papal Legate and his Province: Geographical **Limits** of Jurisdiction. In: *Apollinaris* 61, 1988, S. 817-860
- Ders.**, **Papal Reserved Powers** and the Limitations on Legatine Authority. In: *Popes, Teachers and Canon Law in the Middle Ages*. Hg. James Ross Sweeney und Stanley Chodorow, Ithaca, London 1989, S. 191-211
- Fischer**, Wilhelm, Personal- und **Amtsdaten** der Erzbischöfe von Salzburg, Anklam 1916
- Flasch**, Kurt, Nikolaus von Kues. Die **Idee der Koinzidenz**. In: Grundprobleme der großen Philosophen. Philosophie des Altertums und des Mittelalters. Hg. Josef Speck, Göttingen 1972, S. 221-261
- Ders.**, Nikolaus von Kues. Geschichte einer **Entwicklung**. Vorlesungen zur Einführung in seine Philosophie, Frankfurt am Main 1998
- Fouquet**, Gerhard, Die **Affäre** Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 83, 1996, S. 459-500

- Franz**, Adolph, Der **Magister** Nikolaus Magni de Jawor. Ein Beitrag zur Literatur und Gelehrten-geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts, Freiburg im Breisgau 1898
- Frey**, Winfried, Das **Bild des Judentums** in der deutschen Literatur des Mittelalters. In: Judentum im deutschen Sprachraum. Hg. Karl E. Groezinger, Frankfurt am Main 1991, S. 36-59
- Ders.**, Gottesmörder und Menschenfeinde. Zum **Judenbild** in der deutschen Literatur des Mittelalters. In: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Hg. Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 35-51
- Freydank**, Johannes, Die Hallesche **Pfännerschaft** im Mittelalter, Diss. Halle 1927
- Fried**, Johannes, Über das **Schreiben** von Geschichtswerken und Rezensionen. Eine Erwiderung. In: Historische Zeitschrift 260, 1995, S. 119-130
- Frommherz**, Uta, Johannes von Segovia als **Geschichtsschreiber** des Konzils von Basel, Stuttgart 1960 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 81)
- Fürbeth**, Frank, Johannes **Hartlieb**. Untersuchungen zu Leben und Werk, Tübingen 1992 (Hermaea, N.F. 64) (Zugl. Diss. Frankfurt am Main 1988)
- Gandillac**, Maurice de, Das Problem der **Völkerverständigung** nach den theologischen Grundsätzen und praktischen Vorschlägen des Kardinals Nikolaus von Kues. In: Das Cusanus-Jubiläum in Bernkastel-Kues vom 8. bis 12. August 1964. Die wissenschaftlichen Referate. Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1964 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 4), S. 278-295
- Ders.**, Das **Ziel** der una religio in varietate rituum. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Rudolf Haubst, Trier 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 192-213
- Geiger**, Gottfried, Die Reichsstadt **Ulm** vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters, Ulm 1971 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 11)
- Germania Judaica**. Kölner Bibliothek zur Geschichte des Judentums e. V., **Arbeitsinformationen** über Studienprojekte auf dem Gebiet der Geschichte des deutschen Judentums und des Antisemitismus **16**, Köln 1995
- Gerwing**, Manfred, **Art. Konrad von Soltau**. In: Lexikon des Mittelalters V, München, Zürich 1991, Sp. 1365
- Ders.**, **Art. W. Peraldus**. In: Lexikon des Mittelalters IX, München, Zürich 1998, Sp. 182
- Gescher**, Franz, Das **Offizialatsstatut** des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers aus dem Jahre 1435. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 11, 1927, S. 181-186
- Geschichtlicher Atlas von Hessen**. Text und Erläuterungsband. Hg. Fred Schwind, Marburg an der Lahn 1984
- Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein** im späten Mittelalter. Hg. Hans Patze, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen XXXI)
- Gestrich**, Helmut, **Aus dem Leben** der Cusanus-Gesellschaft. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 22, 1995, S. XI-XIV
- Gilchrist**, John, The **Perception** of Jews in the Canon Law in the Period of the First Two Crusades. In: Jewish History 3, 1988, S. 9-24

- Ders.**, **The Canonistic Treatment** of Jews in the Latin West in the 11th and Early 12th Century. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 106. Kanonistische Abteilung 75, 1989, S. 70-106
- Gilomen**, Hans-Jörg, **Wucher** und Wirtschaft im Mittelalter. In: Historische Zeitschrift 250, 1990, S. 265-301
- Ders.**, **Aufnahme** und Vertreibung von Juden in Schweizer Städten im Spätmittelalter. In: Migration in die Städte: Anschluss - Assimilierung - Integration - Multikulturalität. Hg. Hans-Jörg Gilomen, Anne-Lise Head-König und Anne Radeff, Zürich 2000 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16), S. 93-118
- Graetz**, Heinrich, Volkstümliche **Geschichte** der Juden I-III, Berlin, Wien 41923 (ND in 6 Bänden München 1985)
- Grass**, Nikolaus, Cusanus als **Rechtshistoriker**, Quellenkritiker und Jurist. Skizzen und Fragmente. In: Cusanus-Gedächtnisschrift. Hg. Nikolaus Grass im Auftrag der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Innsbruck, München 1970 (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 3), S. 101-210
- Graus**, Frantisek, Ketzerbewegungen und **soziale Unruhen** im 14. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Forschung 1, 1974, S. 3-21
- Ders.**, Historische **Traditionen** über Juden im Spätmittelalter. In: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 1-26
- Ders.**, **Judenpogrome** im 14. Jahrhundert: Der Schwarze Tod. In: Die Juden als Minderheit in der Geschichte. Hg. Bernd Martin und Ernst Schulin, München 1981, S. 68-84
- Ders.**, **Judenfeindschaft** im Mittelalter. In: Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust. Hg. Herbert A. Strauss und Norbert Kampe, Bonn 1985 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 213), S. 29-46
- Ders.**, Funktionen der spätmittelalterlichen **Geschichtsschreibung**. In: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter. Hg. Hans Patze, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen XXXI), S. 11-55
- Ders.**, Pest - Geißler - **Judenmorde**. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86)
- Ders.**, Juden und andere **Randgruppen** in den Städten des Mittelalters. In: Alternative Welten im Mittelalter und Renaissance. Hg. Ludwig Schrader, Düsseldorf 1988 (Studia humaniora 10), S. 87-109
- Ders.**, Die Juden in ihrer mittelalterlichen **Umwelt**. In: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Hg. Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 53-65
- Greipl**, Egon Johannes, **Art. Groß von Trockau**, Heinrich (+1501). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 245-246
- Ders.**, **Art. Grünwalder**, Johann (+1452). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 246-247
- Ders.**, **Art. Henneberg**, Philipp von (1430-1487). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 282-283

- Ders., Art. Marschalk** von Ebnet, Georg (+1503). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 463
- Ders., Art. Rotenhan**, Anton von (um 1390-1459). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 596
- Ders., Art. Schaumberg**, Georg von (+1475). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 620-621
- Ders., Art. Schenk von Limpurg** (Limburg), Georg (1470-1522). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 631-632
- Ders., Art. Truchseß von Pommersfelden**, Veit (+1503). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 705
- Groebner**, Valentin, **Ökonomie** ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108) (Zugl. Diss. Bielefeld 1993)
- Großer Atlas zur Weltgeschichte**. Hg. und Bearb. Hans-Erich Stier u.a., Braunschweig 1991
- Grün**, Marco, **Studien** über die Stellung der Juden in den Predigtsammlungen des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen, Trier 1999 (Univ. Trier, unveröff. Staatsexamensarbeit)
- Gurjewitsch**, Aaron J., **Stumme Zeugen** des Mittelalters: Weltbild und Kultur der einfachen Menschen, Weimar, Köln, Wien 1997
- Guttman**, Jacob, Die **Scholastik** des dreizehnten Jahrhunderts in ihren Beziehungen zum Judentum und zur jüdischen Literatur, Breslau 1902 (ND Hildesheim, New York 1970)
- Haage-Naber**, Helga, Drei Basler **Predigten** Heinrich Kalteisens OP (= Die deutschen Predigten Heinrich Kalteisens OP, II), Göppingen 2000 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 677)
- Haberkern**, Eugen / Joseph Friedrich **Wallach**, **Hilfswörterbuch** für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. 2. Teil: L-Z, Tübingen 1987
- Haffner**, Erwin, Die **Juden in Esslingen**. In: Württembergisches Jahrbuch für Statistik und Landeskunde 1938/39, 1940, S. 39-52
- Haffner**, Franz, Die kirchlichen **Reformbemühungen** des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung in vortridentischer Zeit (1464-1478), Speyer 1961
- Hagemann**, Ludwig, Der **Kur'an** in Verständnis und Kritik bei Nikolaus von Kues. Ein Beitrag zur Erhellung islamisch-christlicher Geschichte. Frankfurt am Main 1976 (Frankfurter Theologische Studien 21) (Zugl. Diss. Münster 1975)
- Hahn**, Peter-Michael, **Landesherrliche Ordnung** und dynastisches Machtstreben. Wettiner und Hohenzollern im 15. Jahrhundert. In: Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag. Hg. Friedrich Beck und Klaus Neitmann, Weimar 1997, S. 89-107
- Hallauer**, Hermann, Eine **Visitation** des Nikolaus von Kues im Benediktinerinnenkloster Sonnenburg. In: Das Cusanus-Jubiläum in Bernkastel-Kues vom 8. bis 12. August 1964. Die wissenschaftlichen Referate. Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1964 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 4), S. 104-125

- Ders.**, Das **Glaubensgespräch** mit den Hussiten. In: Nikolaus von Kues als Promotor der Ökumene. Akten des Symposiums in Bernkastel-Kues vom 22. bis 24. September 1970. Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1971 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 9), S. 53-75
- Hamm**, Berndt, **Frömmigkeit** als Gegenstand theologiegeschichtlicher Forschung. Methodisch-historische Überlegungen am Beispiel von Spätmittelalter und Reformation. In: Zeitschrift für Theologie und Kirche 74, 1977, S. 464-497
- Hantsche**, Irmgard, **Atlas** zur Geschichte des Niederrheins, Essen 1999 (Schriftenreihe der Niederrhein-Akademie 4)
- Hansen**, Joseph, **Westfalen** und Rheinland im 15. Jahrhundert **I/II**, Leipzig 1888/1890 (Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven 41/42) (ND Osnabrück 1965)
- Hansen**, Rainer, Martin **Mair**: Ein gelehrter Rat in fürstlichem und städtischem Dienst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Diss. Kiel 1992
- Harmening**, Dieter, **Superstitio**. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen kirchlich-theologischer Aberglaubensliteratur des Mittelalters, Berlin 1979 (Zugl. Habilitationsschrift Würzburg)
- Hauck**, Albert, **Kirchengeschichte** Deutschlands **5/1**, Leipzig 1911
- Haubst**, Rudolf, Johannes Segovia im **Gespräch** mit Nikolaus von Kues und Jean Germain über die göttliche Dreieinigkeit und ihre Verkündigung vor den Mohammedanern. In: Münchener Theologische Zeitschrift 2/2, 1951, S. 115-129
- Ders.**, Das **Bild** des Einen und Dreieinen Gottes in der Welt nach Nikolaus von Kues, Trier 1952 (Trierer Theologische Studien 4)
- Ders.**, **Studien** zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Aus Handschriften der Vatikanischen Bibliothek, Münster 1955 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters XXXVIII/1)
- Ders.**, Die **Christologie** des Nikolaus von Cues, Freiburg 1956
- Ders.**, Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. **Neue Erörterungen** und Nachträge. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 53, 1958, S. 81-88, Fortsetzung 56, 1961, S. 75-77
- Ders.**, Die leitenden **Gedanken** und Motive der cusanischen Theologie. In: Das Cusanus-Jubiläum in Bernkastel-Kues vom 8. bis 12. August 1964. Die wissenschaftlichen Referate. Hg. Ders., Mainz 1964 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 4), S. 257-277
- Ders.**, Zur Datierung der frühesten Cusanus-Predigten. Ein **Predigtzyklus** des jungen Cusanus über tätiges und beschauliches Leben. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 7, 1969, S. 15-46
- Ders.**, Wort und **Leitidee** der "Repraesentatio" bei Nikolaus von Kues. In: Der Begriff der Repraesentatio im Mittelalter. Hg. Albert Zimmermann, Berlin, New York 1971 (Miscellanea Medievalia 8), S. 139-162
- Ders.**, Der junge Cusanus war im Jahre 1428 zu **Handschriften-Studien** in Paris. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 14, 1980, S. 198-205
- Ders.**, Die **Wege** der christlichen manu ductio. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Ders., Mainz 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 164-191

- Ders., Epilog** zum Podiumsgespräch (Ein Jahr danach). In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Ders., Mainz 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 291-297
- Ders.**, Nikolaus von Kues in **Koblenz**. In: Zugänge zu Nikolaus von Kues. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Cusanus-Gesellschaft. Hg. Helmut Gestrich, Bernkastel-Kues 1986, S. 110-119
- Ders.**, Zu den für die **kritische Edition** der Cusanus-Predigten noch offenen Datierungsproblemen. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 17, 1986, S. 57-88
- Ders.**, **Streifzüge** in die cusanische Theologie, Münster 1991 (Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft. Sonderbeitrag zur Theologie des Cusanus)
- Ders.**, Zur **Edition** der Predigten und anderer Cusanus-Werke. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 19, 1991, S. 136-162
- Ders.**, **Art. J. Wenck**. In: Lexikon des Mittelalters V, München, Zürich 1991, Sp. 611
- Ders.**, **Das Neue** in De docta ignorantia. Festvortrag. In: Weisheit und Wissenschaft. Hg. Ders., Trier 1992 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 20), S. 27-53
- Ders.**, Nikolaus von Kues und der **Dialog**. In: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen I. Hg. Johannes Helmuth und Heribert Müller in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff, München 1994, S. 293-309
- Hausberger, Karl**, Leidliches **Auskommen** und offene Feindseligkeit. Zum Verhältnis von Bischof und Reichsstadt im spätmittelalterlichen Regensburg. In: 1250 Jahre Bistum Regensburg. Vortragsreihe der Universität Regensburg. Hg. Hans Bungert, Regensburg 1989, S. 81-99
- Haverkamp, Alfred**, Die **Juden** in der spätmittelalterlichen Stadt Trier. In: Verführung zur Geschichte. Festschrift zum 500. Jahrestag der Eröffnung einer Universität in Trier 1473-1973. Hg. Georg Droege, Wolfgang Frühwald und Ferdinand Pauly, Trier 1973, S. 90-130
- Ders.**, Die **"frühbürgerliche" Welt** im hohen und späten Mittelalter. In: Historische Zeitschrift 221, 1975, S. 567-602
- Ders.**, **Der Schwarze Tod** und die Judenverfolgungen von 1348-1349 im Sozial- und Herrschaftsgefüge deutscher Städte. Eine Skizze. In: Fragen des älteren Jiddisch. Kolloquium in Trier 1976. Vorträge. Hg. Hermann-Josef Müller und Walter Röhl, Trier 1977 (Trierer Beiträge. Aus Forschung und Lehre an der Universität Trier. Sonderheft 2), S. 78-86
- Ders.**, Die Juden im mittelalterlichen **Trier**. In: Kurtrierisches Jahrbuch 19, 1979, S. 5-57
- Ders.**, Die **Judenverfolgungen** zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte. In: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. Ders., Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 27-93
- Ders.**, **Aufbruch** und Gestaltung, Deutschland 1056-1273, 2. vollst. überarb. Aufl., München 1993 (Neue Deutsche Geschichte 2)
- Ders.**, Erzbischof **Balduin** und die Juden. In: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier - Kurfürst des Reiches 1285-1354. Festschrift aus Anlass des 700. Geburtsjahres. Hg. Franz-Josef Heyen unter Mitwirkung von Johannes Mötsch, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 53), S. 437-483
- Ders.**, Die Juden im **Erzstift** Trier während des Mittelalters. In: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Hg. Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 67-89

- Ders., Lebensbedingungen** der Juden im spätmittelalterlichen Deutschland. In: Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland. Hg. Dirk Blasius und Dan Diner, Frankfurt am Main 1991, S. 11-31
- Ders., The Jewish Quarters** in German Towns during the Late Middle Ages. In: In and Out of the Ghetto: Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany. Hg. Ronnie Po-chia Hsia und Hartmut Lehmann, Washington, DC 1995 (Publications of the German Historical Institute), S. 13-28
- Ders., Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte** der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters. In: Juden in Deutschland. Hg. Michael Matheus, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 9-32
- Ders., <<Concivilitas>>** von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter. In: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart. Hg. Robert Jütte und Abraham P. Kustermann, Wien, Köln, Weimar 1996 (Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden. Beiheft 3), S. 103-136
- Ders., Die Juden inmitten der Stadt.** In: Trier im Mittelalter. Hg. Hans Hubert Anton und Alfred Haverkamp, Trier 1996 (2000 Jahre Trier 2), S. 477-499
- Ders., Judenvertreibungen** in Mittelalter und Frühneuzeit - Erscheinungsformen und Zusammenhänge, Betrachtungsweisen und Erkenntnischancen. Zur Orientierung. In: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp und Gerd Mentgen, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 9), S. 1-21
- Ders. (Hg.), Geschichte der Juden** im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk ... **Teil 3 Karten**, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 14/3)
- Hefele**, Carl J. von, Der H[eil]ig[e] Bernhardin von Siena und die **franziskanische Wanderpredigt** in Italien während des XV. Jahrhunderts, Freiburg im Breisgau 1912
- Heffner**, Ludwig, Die **Juden** in Franken. Ein unparteiischer Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte, Nürnberg 1855
- Heimann**, Heinz-Dieter, Zwischen Böhmen und **Burgund**. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert, Köln, Wien 1982 (Dissertationen zur Mittelalterlichen Geschichte 2) (Zugl. Diss. Bochum 1979/80)
- Heinemann**, Wolfgang, **Einheit** in Verschiedenheit. Das Konzept eines intellektuellen Religionsfriedens in der Schrift "De pace fidei" des Nikolaus von Kues, Altenberge 1987 (Studien 10)
- Heinig**, Paul Joachim, **Reichsstädte**, freie Städte und Königtum 1389-1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Wiesbaden 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte; Abt. Universalgeschichte 108; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 3)
- Heinsberg**. 700 Jahre Stadt. Beiträge zur Stadtgeschichte aus Anlaß der 700-Jahrfeier 1255-1955. Hg. im Auftrag der Stadtverwaltung, Schriftleitung Hans-Peter Funken, Heinsberg 1956
- Heinz-Mohr**, Gerd, **Unitas christiana**. Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues. Hg. Joseph Lenz, Trier 1958
- Heise**, Werner, Die **Juden** in der Mark Brandenburg bis zum Jahr 1571, Berlin 1932 (ND Vaduz 1965) (Historische Studien 220)

- Heister**, Karl von, Die **Juden** zu Naumburg a[n] d[er] Saale. In: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N.F. 13, 1866, S. 69-72; S. 87-92; S. 126-132
- Helander**, Birgit H., Die "**visio intellectualis**" als Erkenntnisweg und -ziel des Nicolaus Cusanus, Stockholm 1988 (Zugl. Diss. Uppsala 1988)
- Helmrath**, Johannes, Das **Basler Konzil** 1431-1449. Forschungsstand und Probleme, Köln, Wien 1987 (Kölner Historische Abhandlungen 32)
- Hengel**, Martin, **Laudatio** [Preisverleihung 1974 und 1975 an Schalom Ben-Chorin und Andreas Nissen]. In: Toleranz. Zur Verleihung des Dr.-Leopold-Lucas-Preises. Mit Einleitung von Prof. Dr. Jürgen Moltmann, Religion und Kultur in Europa. Hg. Dieter Stuhlmacher und Luise Abramowski, Tübingen 1982 (Tübinger Universitätsreden 31), S. 31-52
- Hennig**, Bruno, Die **Kirchenpolitik** der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906 (Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg)
- Hentschel**, Frank, **Köln** <Thomas-Institut>. In: Bulletin de Philosophie medievale 39, 1997, S. 56-58.
- Herde**, Peter, Die **Kirche** und die Juden. In: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze. Hg. Manfred Treml und Josef Kirmeier unter Mitarbeit von Evamaria Brockhoff, München 1988 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 17/88), S. 71-84
- Herold**, Norbert, **Bild**, Symbole und Analogie: die "Modelle" des Nikolaus von Kues. In: Pragmatik. Handbuch pragmatischen Denkens I: Pragmatisches Denken von den Ursprüngen bis zum 18. Jahrhundert. Hg. Herbert Stachowiak unter Mitarbeit von Claus Baldus, Hamburg 1986, S. 299-318
- Hertzberg**, Gustav Friedrich, Geschichte der Stadt **Halle** an der Saale im Mittelalter, Halle an der Saale 1889 (Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit I)
- Heymann**, Fritz, **Tod oder Taufe**. Die Vertreibung der Juden aus Spanien und Portugal während der Inquisition, Frankfurt am Main 1992
- Heyne**, Johann, **Denkwürdigkeiten** aus der Geschichte der katholischen Kirche Schlesiens von der ersten Hälfte des 15. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts (1418-1648) im Entwicklungsgang der kirchlichen Tatsachen und Zustände urkundlich dargestellt **III**, Breslau 1868 (ND Aalen 1969) (Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau 3)
- Hibst**, Peter, **Utilitas Publica** – gemeiner Nutzen – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter, Frankfurt am Main 1991
- Hinschius**, Paul, Das **Kirchenrecht** der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1893 (ND Graz 1953) (System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland V)
- Hirschmann**, Frank G., Die "**Translatio** Sancti Modibaldi" als Quelle für Topographie und Sakralausstattung Triers um 1100. In: Liber Amicorum necnon et amicorum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde. Hg. Friedhelm Burgard, Christoph Cluse und Alfred Haverkamp, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 28), S. 17-33
- Hirschmann**, Gerhard, Die **Familie Muffel** im Mittelalter. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 41, 1950, S. 257-392
- Ders.**, **Zeitalter** des Markgrafen Albrecht Achilles. In: Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt. Hg. Gerhard Pfeiffer, München 1971, S. 115-120
- Hlávacek**, Ivan, Sigismund von Luxemburg und sein Anteil an der **Reichsreform**. In: Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.-17. Oktober 1993). Hg. Ivan Hlaváček und Alexander Patschovsky, Konstanz 1996, S. 61-78

- Hödl, Günther, Albrecht II.** Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439, Wien, Köln, Graz 1978
- Hödl, Hans, Der "Juif Errant"** in der französischen medizinischen Literatur. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 9/1, 1999, S. 109-131
- Hörburger, Hortense, Judenvertreibungen** im Spätmittelalter. Am Beispiel Esslingen und Konstanz, Frankfurt am Main, New York 1981 (Campus Forschung 237) (Zugl. Diss. Konstanz 1981)
- Hörsch, Markus, Jüdische Einrichtungen** und Siedlungen im Bamberg des 14./15. Jahrhunderts. In: Der Bußprediger CAPESTRANO auf dem Domplatz in Bamberg. Eine Bamberger Tafel um 1470/75. Eine didaktische Ausstellung des Historischen Museums Bamberg und des Lehrstuhls I für Kunstgeschichte an der Universität Bamberg, 28. Mai - 29. Oktober 1989. Hg. Lothar Hennig, Bamberg 1989 (Schriften des Historischen Museums Bamberg 12), S. 141-147
- Höss, Irmgard, Das religiöse Leben** vor der Reformation. In: Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt. Hg. Gerhard Pfeiffer, München 1971, S. 137-146
- Hofer, Johannes, Johannes von Capestrano.** Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche, Innsbruck, Wien, München 1936
- Ders., Johannes Kapistran.** Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche I/II. Neu-Bearb. Ottokar Bonmann, Heidelberg 1964/65 (Bibliotheca Franciscana 1/2)
- Hohenlohe, Konstantin, Das Wiener Provinzialkonzil** 1267. In: Die Kultur 6, 1905, S. 441-461
- Holbach, Rudolf, Die Besetzung** des Trierer Erzbischofsstuhls im späten Mittelalter. Konstellationen und Konflikte. In: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 35, 1983, S. 11-48
- Ders., Disz ist dy ansprache dy wir dun wydder unsseren heren.** Bemerkungen zur Regierungszeit des Erzbischofs Otto von Ziegenhain 1418-1430. In: Kurtrierisches Jahrbuch 23, 1983, S. 17-35
- Holenstein, Stefan, Art. Procurator. II. Recht.** In: Lexikon des Mittelalters VII, München, Zürich 1995, Sp. 237-238
- Holscher, L. A. Th., Beschreibung** des vormaligen Bisthums Minden I. In: Westfälische Zeitschrift 34, 1876, S. 1-168
- Ders., Beschreibung** des vormaligen Bisthums Minden II. In: Westfälische Zeitschrift 35, 1877, S. 1-95
- Holtmann, Anne, Verzeichnis der Schriften** Alfred Haverkamps. Stand 30. April 1997. In: Alfred Haverkamp. Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Heit und Michael Matheus, Mainz 1997, S. 515-524
- Holtz, Eberhard, Erfurt** und Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Berührungspunkte einer Territorialstadt zur Zentralgewalt des späten Mittelalters. In: Erfurt 742-1992: Stadtgeschichte - Universitätsgeschichte. Hg. Ulman Weiß, Weimar 1992, S. 185-201
- Ders., Kaiser Friedrich III. und Thüringen.** In: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit: Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993. Hg. Paul-Joachim Heinig, Köln, Weimar, Wien 1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 12), S. 234-255
- Ders., Zur politischen und rechtlichen Situation Erfurts** im 15. Jahrhundert im Vergleich mit anderen mitteldeutschen Städten. In: Erfurt - Geschichte und Gegenwart. Hg. Ulman Weiss, Weimar 1995 (Schriften des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 2), S. 95-105

- Honecker**, Martin, Die Entstehung der **Kalenderreformschrift** des Nikolaus von Cues. In: Historisches Jahrbuch 60, 1940, S. 581-592
- Hood**, John Y. B., **Aquinas** and the Jews, Philadelphia 1995
- Hortzitz**, Noline, Der "**Judenarzt**". Zur Diskriminierung eines Berufsstandes in der frühen Neuzeit. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 3/1, 1993, S. 85-112
- Horvath**, Eva-Maria, **Verzeichnis** der von Rudolf Haubst verfaßten, herausgegebenen und besprochenen Literatur. In: Das Menschenbild des Nikolaus von Cues und der christliche Humanismus. Die Referate des Symposiums in Trier vom 6.-8. Oktober 1977 und weitere Beiträge. Festgabe für Rudolf Haubst zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Mitarbeitern und Schülern. Hg. Martin Bodewig, Josef Schmitz und Reinhold Weier, Mainz 1978 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 13), S. XIV-XXIV
- Hoyer**, Siegfried, Die thüringische **Kryptoflagellantenbewegung** im 15. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 2, 1967, S. 148-174
- Hübner**, Karl, Die **Provinzialsynoden** im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des XV. Jahrhunderts. In: Deutsche Geschichtsblätter 10, 1909, S. 187-236
- Hürten**, Heinz, Die **Mainzer Akzeptation** - Ein Beitrag zur Reform- und Vermittlungspolitik der Kurfürsten zur Zeit des Baseler Konzils, Münster 1955 (Zugl. Diss. Münster 1955)
- Hughes**, Diane Owen, Distinguishing signs: **Ear-Rings**, Jews and Franciscan rhetoric in the Italian renaissance city. In: Past and Present 112, 1986, S. 3-59
- Des Augustinerprobstes **Iohannes Busch** *Chronicon Windeshemense* und *Liber de reformatione monasteriorum*. Hg. Historische Kommission der Provinz Sachsen. Bearb. Karl Grube, Halle 1886 (Geschichtsquellen für die Provinz Sachsen und angrenzende Gebiete 19)
- Ioly Zorattini**, Pier Cesare, Gli ebrei a Venezia, **Padova** e Verona. In: Storia della cultura veneta. Dal primo '400 al Concilio di Trento'. Hg. G. Arnaldi und M. Pastore Stocchi, Vicenza 1980, S. 537-576
- Irsigler**, Franz, **Stadt und Umland** in der historischen Forschung: Theorien und Konzepte. In: Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich, 14. bis 19. Jahrhundert. Hg. Neithard Bulst, Jochen Hook und Franz Irsigler, Trier 1983, S. 13-38.
- Isenmann**, Eberhard, **Reichsfinanzen** und Reichssteuern im 15. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Forschung 7, 1980, S. 1-76 und S. 129-218
- Ders.**, Die deutsche **Stadt im Spätmittelalter** 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988
- Ders.**, **Steuern** und Abgaben. In: Germania Judaica III 1350-1519. 3. Teilband. Hg. Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 2003, S. 2208-2281
- Jaeger**, Julius, **Beiträge** zur Geschichte des Erzstifts Mainz unter Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau. In: Programm des Königlichen Gymnasiums Carolinum zu Osnabrück Ostern 1894, Osnabrück 1894, S. 3-42
- Janner**, Ferdinand, Geschichte der **Bischöfe** von Regensburg III, Regensburg 1886
- Janssen**, Wilhelm, Der **Bischof**, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert). In: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln. Hg. Peter Berglar und Odilo Engels, Köln 1986, S. 185-244

- Ders.**, Eine kurkölnische **Gesandtschaft** an die Kurie im Jahre 1455. In: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag. Hg. Joachim Dahlhaus und Armin Kohnle in Verbindung mit Jürgen Miethke, Folker E. Reichert und Eike Wolgast, Köln, Weimar, Wien 1995 (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 39), S. 503-518
- Jaraczewsky**, Adolf, Die Geschichte der **Juden** in Erfurt, Erfurt 1868
- Jaspers**, Karl, **Nikolaus Cusanus**, München 1964
- Jochum**, Herbert, **Ecclesia** und Synagoga. Das Judentum in der christlichen Kunst. Ausstellungskatalog Alte Synagoge Essen - Regionalgeschichtliches Museum Saarbrücken, Ottweiler 1993
- Johanek**, Peter, **Synodalia**. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters, Würzburg 1978 (unveröff. Habilitationsschrift)
- Ders.**, Das Wiener Konzil von 1267, der Kardinallegat Guido und die **Politik Ottokars II.** Premysl. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 44/45, 1978/79 (Ottokar-Forschungen), S. 312-340
- Ders.**, **Methodisches** zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter. In: Histoire comparée de l'administration (IVe - XVIIIe siècles). Actes du XIVe Colloque historique franco-allemande, Tours, 27 mars - 1er avril 1977. Hg. Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner, Zürich, München 1980 (Francia Beiheft 9), S. 88-101
- Ders.**, **Fest und Integration**. In: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes. Hg. Detlef Altenburg, Jörg Jarnut und Hans Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, S. 525-540
- Ders.**, **Bischof, Klerus und Laienwelt** in Deutschland vor der Reformation. in: Peter Johanek. Was weiter wirkt Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters. Hg. Antje Sander-Berke und Birgit Studt, Münster 1997, S. 69-102 (Deutsche Originalvorlage des italienischsprachigen Beitrages: Vescovo, cleri et laici in Germania prima della Riforma. In: Strutture ecclesiastiche in Italia e Germania prima della Riforma. Ed. Paolo Prodi und Peter Johanek, Bologna 1984 (Annali dell' Istituto storico italo-germanico 16), S. 19-38)
- Juden in Nürnberg**. Geschichte der jüdischen Mitbürger vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Hg. Stadt Nürnberg, Presse- und Informationsamt. Red. Liane Zettl, Nürnberg 1993
- Jürgensmeier**, Friedhelm, **Art. Isenburg** (Ysenburg)-Büdingen, Diether, Graf von (um 1412-1482). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 330-332
- Ders.**, **Art. Schenk von Erbach, Dietrich** (Theoderich) (um 1395-1459). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 630-631
- Jütte**, Robert, **Contacts at the Bedside**. Jewish Physicians and their Christian Patients. In: In and Out of the Ghetto: Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany. Hg. Ronnie Po-chia Hsia und Hartmut Lehmann, Washington, DC 1995 (Publications of the German Historical Institute), S. 137-150
- Ders.**, Zur **Funktion** und sozialen Stellung jüdischer "gelehrter" Ärzte im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Deutschland. In: Gelehrte im Reich. Hg. Rainer Christoph Schwinges, Berlin 1995 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 18), S.159-179
- Kaeppli**, Thomas, **Scriptores ordinis praedicatorum medii aevi III**, Rom 1980

- Kahl**, Hans-Rudi, **Beiträge** zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt im Spätmittelalter. Erstdruck der Dissertation von 1948, Heilbronn 1994 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 5)
- Nürnberg - **Kaiser und Reich**. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg, 20. September - 31. Oktober 1986, Neustadt an der Aisch 1986 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 20)
- Kallen**, Gerhard, Nikolaus von Cues als **politischer Erzieher**, Leipzig 1937 (Wissenschaft und Zeitgeist 5)
- Ders.**, Der **Reichsgedanke** in der Reformschrift De concordantia catholica des Nikolaus von Cues. In: Neue Heidelberger Jahrbücher 1940, S. 59-76
- Nikolaus von Cues als **Kanonist und Rechtshistoriker**. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1998 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 24)
- Kayser**, Friedrich, **Papst Nicolaus V.** (1447-1455) und die Juden. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 53, 1885, S. 209-220
- Kedar**, Benjamin Z., **Canon Law** and the Burning of the Talmud. In: Bulletin of Medieval Canon Law, New Series 9, 1979, S. 79-82
- Kehrberger**, Eduard Otto, **Provinzial- und Synodalstatuten** des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts, und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz, Stuttgart 1938 (Zugl. Diss. Tübingen 1937)
- Keil**, Günther, Das **Johannesevangelium**. Ein philosophischer und theologischer Kommentar, Göttingen 1997
- Keil**, Martha, **Juden in Grenzgemeinden**: Wiener Neustadt und Ödenburg im Spätmittelalter. In: Studien zur Geschichte der Juden in Österreich. Hg. Martha Keil und Eleonore Lappin, Bodenheim 1997 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich B 3), S. 9-33
- Keilmann**, Burkard, Das **Bistum** vom Hochmittelalter bis zur Frühen Neuzeit. In: Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801. Hg. Friedhelm Jürgensmeier, Würzburg 1996 (Beiträge zu Mainzer Kirchengeschichte 5), S. 44-193
- Ders.**, **Art. Sickingen**, Reinhard von (um 1417-1482). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 662-663
- Kellenbenz**, Hermann, Die **Beziehungen** Nürnbergs zur Iberischen Halbinsel, besonders im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs I. Hg. Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberg 1967 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 11/I), S. 456-493
- Keller**, Emanuel, Das **Verhältnis der Päpste** zu den Juden in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, Diss. Wien 1929
- Kerler**, Dietrich, Zur Geschichte der **Besteuerung** der Juden durch Kaiser Sigismund und König Albrecht II. In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1889, S. 1-13; S. 107-129
- Kestenberg**, Ruth, **Hussitentum** und Christentum. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Cechoslowakischen Republik, 8, 1936, S. 1-25
- Kibry**, Pearl, Scholarly **Privileges** in the Middle Ages, London 1961

- Nikolaus von Kues - **Kirche und Respublica christiana**. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposiums in Trier vom 22. bis 24. April 1993. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1994 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21)
- Kirche und Synagoge**. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung und Quellen. Hg. Karl-Heinz Rengstorff und Siegfried von Kortzfleisch, Stuttgart 1968
- Kirchgässner**, Bernhard, **Wirtschaft** und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360-1460, Esslingen 1964 (Esslinger Studien 9/1964)
- Kirmeier**, Josef, Die **Juden und andere Randgruppen**. Zur Frage der Randständigkeit im mittelalterlichen Landshut, Landshut 1988 (Zugl. Diss. München 1987)
- Kirn**, Hans-Martin, Das **Bild vom Juden** im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts: dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns, Tübingen 1989 (Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism 3)
- Ders.**, **Antijudaismus** und spätmittelalterliche Bußfrömmigkeit: Die Predigten des Franziskaners Bernhardin von Busti (um 1450-1513). In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 108 (Vierte Folge XLVI/2), 1997, S. 147-175
- Klapper**, Joseph, Der Erfurter Kartäuser **Johannes Hagen**. Ein Reformtheologe des 15. Jahrhunderts. I: Leben und Werk. II: Verzeichnis seiner Schriften mit Auszügen, Leipzig 1960-61 (Erfurter Theologische Studien 9-10)
- Klauser**, Renate, Zur **Geschichte** des Bamberger Heiltums im späten Mittelalter. In: Magistro Nostro. Herrn Universitätsprofessor Dr. Otto Meyer zum 50. Geburtstag von seinen Schülern geschenkt, Würzburg 1956, S. 79-103
- Klein**, Herbert, Salzburg, ein unvollendeter **Paßstaat**. In: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters. Reichenau-Vorträge 1961-62, Konstanz, Stuttgart 1965 (Vorträge und Forschungen X), S. 275-291
- Ders.**, **Beiträge** zur Geschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter II. Zur Geschichte der Juden in Salzburg. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 108, 1968, S. 181-195
- Klein**, Thomas, Die Bildung der **Territorialstaaten** in den Gebieten zwischen Elbe/Saale und Oder: Meißen/Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg. In: Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien. Hg. Giorgio Chittolini und Dietmar Willoweit, Berlin 1996 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), S. 325-358
- Klibansky**, Raymond, Die **Wirkungsgeschichte** des Dialogs "De pace fidei". In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 113-125
- Kloe**, Karl, Die **Wahlkapitulationen** der Bischöfe zu Speyer (1272-1802), Speyer 1928
- Knoch-Mund**, Gaby, Disputationsliteratur als **Instrument** antijüdischer Polemik. Leben und Werk des Marcus Lombardus, eines Grenzgängers zwischen Judentum und Christentum im Zeitalter des deutschen Humanismus, Tübingen 1997 (Bibliotheca Germanica 33) (Zugl. Diss. Bern 1991)
- Koch**, Josef, **Meister** Eckhart und die jüdische Religionsphilosophie des Mittelalters. In: 101. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, Breslau 1928, S. 134-148
- Ders.**, Untersuchung über Datierung, Form, Sprache und Quellen. Kritisches Verzeichnis sämtlicher **Predigten**, Heidelberg 1942 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 1/1941-42. Cusanus-Texte I/7)

- Ders.**, Nikolaus von Kues und seine **Umwelt**. Vorgelegt am 20. Oktober 1943, Heidelberg 1948 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 2/1944-48. Cusanus-Texte IV/1)
- Ders.**, Das **Itinerar** der Legationsreise 1451/52. In: Ders., Nikolaus von Kues und seine Umwelt, Heidelberg 1948 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 2/1944-48. Cusanus-Texte IV/1), S. 111-160
- Ders.**, Der deutsche **Kardinal** in deutschen Landen. Die Legationsreise des Nikolaus von Kues (1451/52), Trier 1964 (Kleine Schriften der Cusanus-Gesellschaft 5)
- Kochan**, Brigitte, Kirchliche **Reformbestrebungen** der Erzbischöfe von Mainz im 14. und 15. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1965
- Kölbel**, Richard, Der Erste **Markgrafenkrieg** 1449-1453. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 65, 1978, S. 91-123
- König**, Imke, **Judenverordnungen** im Hochstift Würzburg (15.-18. Jh.), Frankfurt am Main 1999 (Studien zu Policy und Policywissenschaft) (Zugl. Diss., Frankfurt am Main 1998)
- Kopiec**, Jan, **Art. Deher** (Dehr, Dyrhn) Johannes von (+1455). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 123
- Ders.**, **Art. Nowag, Peter** (+1456). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 506-507
- Kosche**, Rosemarie, **Studien** zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 15) (Zugl. Diss. Trier 2000)
- Kowalska**, Zofia, Die großpolnischen und schlesischen **Judenschutzbriefe** des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1238) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244). In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 47, 1998, S. 1-20
- Kracauer**, Isidor, Frankfurter **Judenstätigkeiten** im Mittelalter. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 63, 1919, S. 187-199
- Ders.**, Die Geschichte der **Juden** in Frankfurt am Main 1150-1824, I, Frankfurt am Main 1925 (ND Frankfurt am Main 1988)
- Krämer**, Werner, Die **Relevanz** des kirchenpolitischen Schrifttums Heinrich von Kalteisens für die Cusanusforschung. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 8, 1970, S. 115-146
- Ders.**, Die **Textform** der Cusanus-Predigten in Kodex D. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 10, 1973, S. 106-111
- Kraft**, Hildegard, Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage der Juden im Hochstift **Paderborn**. In: Westfälische Zeitschrift 94, 1938, S. 101-204 (Zugl. Diss. Münster)
- Kraus**, Josef, Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen **Kurie** während des Mittelalters. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 41, 1950, S. 1-154
- Kremer**, Klaus, Die **Hinführung (manuductio)** von Polytheisten zum Einen, von Juden und Mohammedanern zum Dreieinen Gott. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 126-183
- Ders.**, In **memoriam** Rudolf Haubst. In: Nikolaus von Kues. Kirche und Respublica christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposiums in Trier vom 22. bis 24. April

1993. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1994 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21), S. 7-26
- Ders.**, Mit dem Werk des Cusanus lebenslang verbunden. **Zum Tode** von Rudolf Haubst. In: Nikolaus von Kues. Kirche und Respublica christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposiums in Trier vom 22. bis 24. April 1993. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1994 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21), S. 327-330
- Ders.** / Klaus **Reinhardt**, **Aus dem Institut** für Cusanus-Forschung und dem Wissenschaftlichen Beirat. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 22, 1995, S. XV-XXI
- Kreuzer**, Georg, Heinrich von **Langenstein**. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der *Epistola pacis* und der *Epistola concilii pacis*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1987 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. 6)
- Krieg**, Martin, Die **Juden** in der Stadt Minden bis zum Stadtreglement von 1723. In: Westdeutsche Zeitschrift 93, 1937, S. 113-196
- Krieger**, Karl-Friedrich, Bürgerlicher **Landbesitz** im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg. In: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, Köln, Wien 1985 (Städteforschung A 22), S. 77-98
- Kroner**, Theodor, **Festschrift** zur Einweihung der neuen Synagoge in Erfurt am 4. September 1884: Die Geschichte der Juden in Erfurt. Eine Skizze, Erfurt 1884
- Kugler**, Felix, Nürnberger **Volkszählungen** im 15. Jahrhundert. In: Nürnberger Schau 1, 1939, S. 150-156
- Kuhn-Emmerich**, Brigitte, Die **Toleranz** bei Nikolaus von Cues, das Ergebnis seiner religiösen Denkweise, Diss. Bonn 1968
- Kuhnekath**, Klaus Dieter, Die **Philosophie** des Johannes Wenck von Herrenberg im Vergleich zu den Lehren des Nikolaus von Kues, Diss. Köln 1975
- Kuntz**, Franz Josef, Medizinisches bei Nikolaus Cusanus. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 12, 1977, S. 127-136
- Ladner**, Pascal, **Art. Heymericus de Campo**. In: Lexikon des Mittelalters IV, München, Zürich 1989, Sp. 2205-2206
- Lang**, Bernhard, Der **Teufel** und die Juden. In: Teufelsglaube. Hg. Herbert Haag, Tübingen, 1974, S. 477-489
- Lang**, Justin, Die **Christologie** bei Heinrich von Langenstein, Freiburg im Breisgau 1966 (Freiburger Theologische Studien 85)
- Lang**, Thaddäus, Die Synoden in der alten Diözese **Würzburg**. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5, 1986, S. 71-84
- Langenscheidts** Großes Schulwörterbuch Lateinisch-**Deutsch**. Bearbeitet von Erich Pertsch auf der Grundlage des Menge-Güthling. Erweiterte Neuauflage 1983. Berlin, München, Wien, Zürich 21984
- Leidl**, August, Die **Bischöfe** von Passau 739-1968 in Kurzbiographien, Passau 1978
- Leinweber**, Jürgen, Die **Synoden** in Italien, Deutschland und Frankreich von 1215 bis zum Tridentium, Augsburg 1975 (unveröff. Habilitationsschrift)
- Ders.**, Provinzialsynode und **Kirchenreform** im Spätmittelalter. In: Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Verfassungsbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh. Hg. Remigius Bäumer, Paderborn, München, Wien, Zürich 1980, S. 113-127

- Leiser**, Wolfgang, Süddeutsche **Land- und Kampfgerichte** des Spätmittelalters. In: Württembergisch-Franken Jahrbuch 30, 1986, S. 5-17
- Ders.**, Das **Landgebiet** der Reichsstadt Nürnberg. In: Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete. Hg. Rudolf Endres, Erlangen 1990 (Erlanger Forschungen A 46), S. 227-260
- Ders.**, Die **Rezeption** des römischen Rechts in den süddeutschen Städten. In: Nürnberg und Italien. Begegnungen, Einflüsse und Ideen. Hg. Volker Kapp und Frank-Rutger Hausmann, Tübingen 1991 (Erlanger romanistische Dokumente und Arbeiten 6), S. 25-37
- Leitschuh**, Friedrich, **Katalog** der Handschriften der königlichen Bibliothek zu Bamberg, Bamberg 1897
- Lentzen-Deis**, Wolfgang, Den **Glauben Christi** teilen: Theologie und Verkündigung bei Nikolaus von Kues, Stuttgart, Berlin, Köln 1991 (Praktische Theologie heute 2)
- Leroy**, Beatrice, **The Jews of Navarra** in the Late Middle Ages, Jerusalem 1985
- Liebe**, Georg, Das **Judentum** in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1903 (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte 11)
- Liebeschütz**, Hans, **Meister** Eckhart und Moses Maimonides. In: Archiv für Kulturgeschichte 54, 1972, S. 64-96
- Ders.**, **Synagoge und Ecclesia**. Religionsgeschichtliche Studien über die Auseinandersetzung der Kirche mit dem Judentum im Hochmittelalter. Aus dem Nachlaß mit einem Nachwort und einer "Bibliographie Hans Liebeschütz" versehen. Hg. Alexander Patschovsky, Heidelberg 1983 (Veröffentlichungen der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung 55)
- Liermann**, Hans, Nikolaus von Cues und das deutsche **Recht**. In: Cusanus-Gedächtnisschrift. Hg. Nikolaus Grass im Auftrag der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Innsbruck, München 1970 (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 3), S. 211-224
- Limbeck**, Meinrad, **Satan** und das Böse im Neuen Testament. In: Teufelsglaube. Hg. Herbert Haag, Tübingen 1974, S. 271-388
- Löning**, Georg Anton, **Juden** im mittelalterlichen Bremen und Oldenburg. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 58, 1938, S. 257-274
- Lohr**, Charles H., **Nicolai de Cusa**. Opera Omnia XVI: Sermones 1 (1430-1441), Fasciculus 1: Sermones I-IV. Hg. Rudolf Haubst, Martin Bodewig und Werner Krämer, Hamburg 1970. [Rezension.] In: Theological Studies 32, 1971, S. 320-323
- Ders.**, **Ramon Lull** und Nikolaus von Kues. Zu einem Strukturvergleich ihres Denkens. In: Theologie und Philosophie 56, 1981, S. 218-231
- Ders.**, Die **Exzerptensammlung** des Nikolaus von Kues aus Werken Ramon Lulls. In: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 30, 1983, S. 373-384
- Lohrmann**, Klaus, **Judenrecht** und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien, Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich Reihe B 1)
- Ders.**, **Judenpolitik** in Österreich bis 1420. In: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Hg. Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 113-129
- Ders.**, **Bemerkungen** zum Problem "Jude und Bürger". In: Juden in der Stadt. Hg. Fritz Mayrhofer und Ferdinand Opll, Linz 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XV), S. 145-165
- Loose**, Wilhelm, Heinrich **Leubing**. Eine Studie zur Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. 1, H. 2, 1883, S. 34-71

- Looshorn**, Johann, Die **Geschichte** des Bistums Bamberg 4: Das Bistum Bamberg von 1400-1556, Bamberg 1900
- Lotter**, Friedrich, **Hostienfrevelvorfur** und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 ("Rintfleisch") und 1336-1338 ("Armleder"). In: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.-19. September 1986. Teil V: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen, Hannover 1988, S. 533-583 (MGH Schriften 33/V: Fälschungen im Mittelalter V)
- Ders.**, Die Judenverfolgungen des **König "Rintfleisch"** in Franken um 1298. Die endgültige Wende in den christlich-jüdischen Beziehungen im Deutschen Reich des Mittelalters. In: Zeitschrift für Historische Forschung 15, 1988, S. 385-442
- Ders.**, Zur Ausbildung eines kirchlichen Judenrechts bei **Burchard von Worms** und Ivo von Chartres. In: Antisemitismus und Jüdische Geschichte. Studien zu Ehren von Herbert A. Strauss. Hg. Rainer Erb und Michael Schmidt, Berlin 1987, S. 69-96
- Ders.**, Aufkommen und **Verbreitung** von Ritualmord- und Hostienfrevelanlagen gegen Juden. In: Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen. Anlässlich der Ausstellung "Die Macht der Bilder - Antisemitische Vorurteile und Mythen". Eine Ausstellung des Jüdischen Museums der Stadt Wien in der Volkshalle des Wiener Rathauses vom 27.4. bis 31.7.1995. Hg. Jüdisches Museum der Stadt Wien. Bearb. Elisabeth Klamper, Wien 1995, S. 60-78
- Ludat**, Herbert, Bistum **Lebus**. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen, Hildesheim 1942 (ND 1993)
- Lücking-Michel**, Claudia, **Konkordanz und Konsens**. Zur Gesellschaftstheorie in der Schrift "*De concordantia catholica*" des Nikolaus von Cues, Würzburg 1994 (Bonner Dogmatische Studien 16) (Zugl. Diss. Tübingen 1992)
- Dies.**, Zur **Gesellschaftstheorie** des Nikolaus von Cues. Von der concordantia zur coincidentia. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 22, 1995, S. 3-54
- Lütge**, Friedrich, Der **Handel** Nürnbergs nach dem Osten im 15./16. Jahrhundert. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs I. Hg. Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberg 1967 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 11/I), S. 318-376
- Märtil**, Claudia, Der **Reformgedanke** in den Reformschriften des 15. Jahrhunderts. In: Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.-17. Oktober 1993). Hg. Ivan Hlavacek und Alexander Patschovsky, Konstanz 1996, S. 91-108
- Magin**, Christine, *Wie es um der **iuden recht** stet*. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen Rechtsbüchern, Göttingen 1999 (Teilw. zugl. Diss., Göttingen 1995)
- Maier**, Johann, **Art. Kabbala**. In: Lexikon des Mittelalters V, München, Zürich 1991, Sp. 846-847
- Ders.**, Die **Gemeinde** in der Theologie des Christentums. In: Theorien kommunaler Ordnung in Europa. Hg. Peter Blickle unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner, München 1996 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 36), S. 19-34
- Maier**, Konstantin, Die **Konstanzer Diözesansynoden** im Mittelalter und der Neuzeit. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5, 1986, S. 54-70
- Manselli**, Raoul, **Art. B.(ernardinus) v. Feltre**. In: Lexikon des Mittelalters I, München, Zürich 1980, Sp. 1972-1973
- Marschall**, Werner, **Geschichte** des Bistums Breslau, Stuttgart 1980
- Martin**, Franz, Aus den päpstlichen **Suppliken-Registern**. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 64, 1914, S. 97-116

- Maß**, Josef, Das **Bistum Freising** im Mittelalter, München 21988
- Maschke**, Erich, Nikolaus von Cusa und der Deutsche Orden. Der **Briefwechsel** des Kardinals Nikolaus von Kues mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Heidelberg 1956 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 1/1956. Cusanus-Texte IV/4)
- Matheus**, Michael, Vom **Bistumsstreit** zur Mainzer Stiftsfehde. Zur Geschichte der Stadt Mainz 1328-1459. In: Mainz. Die Geschichte der Stadt. Hg. Franz Dumont, Ferdinand Scharf und Friedrich Schütz im Auftrag der Stadt Mainz, Mainz 1998, S. 174-204
- Maurer**, Martin / Heinrich **Becker**, **Art. Langenargen**. In: Baden-Württemberg. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 6. Hg. Max Miller und Gerhard Taddey, 2. verbess. Auflage, Stuttgart 1980, S. 445-446
- May**, Georg, Die **geistliche Gerichtsbarkeit** des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956 (Erfurter Theologische Studien 2)
- Ders.**, Geistliche **Ämter** und kirchliche Strukturen. In: Günther Christ und Georg May, Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, Würzburg 1997 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6; Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2), S. 447-592
- McMichael**, Steven J., Did Isaiah Foretell **Jewish Blindness** and Suffering for not Accepting Jesus of Nazareth as Messiah? A Medieval Perspective. In: Biblical Theology Bulletin 26/4, 1996, S. 144-151
- Meier**, Ludger, **De Sermonibus** quos S[ancti] Ioannes a Capistrano fecit Erfordiae. In: Collectanea Franciscana 21, 1951, S. 89-94
- Meinhardt**, Helmut, Der christologische **Impuls** im Menschenbild des Nikolaus von Kues. Erwägungen eines Philosophen über den christlichen Humanismus im dritten Buch von De docta ignorantia. In: Das Menschenbild des Nikolaus von Kues und der christliche Humanismus. Die Referate des Symposiums in Trier vom 6.-8. Oktober 1977 und weitere Beiträge. Festgabe für Rudolf Haubst zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Mitarbeitern und Schülern. Hg. Martin Bodewig, Josef Schmitz und Reinhold Weier, Mainz 1978 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 13), S. 105-116
- Menzel**, Josef S., Beiträge zur Geschichte der **Juden** von Mainz im XV. Jahrhundert. Eine quellenkritische Untersuchung mit Quellenabdruck, Berlin 1932 (Zugl. Diss. Berlin 1932)
- Das **Menschenbild** des Nikolaus von Kues und der christliche Humanismus. Die Referate des Symposiums in Trier vom 6.-8. Oktober 1977 und weitere Beiträge. Festgabe für Rudolf Haubst zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Mitarbeitern und Schülern. Hg. Martin Bodewig, Josef Schmitz und Reinhold Weier, Mainz 1978 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 13)
- Mentgen**, Gerd, Geschichte der Juden in der mittelalterlichen Reichsstadt **Schlettstadt**. In: annuaire des amis de la bibliotheque humaniste de seleste 40, 1990, S. 51-73
- Ders.**, **Studien** zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 2) (Zugl. Diss. Trier 1993)
- Ders.**, Die **Ritualmordaffäre** um den "Guten Werner von Oberwesel" und ihre Folgen. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 21, 1995, S. 159-198
- Ders.**, **Ingelheimer Juden** im Mittelalter. Zur Frage jüdischer Präsenz in Ingelheim während des 14. Jahrhunderts. In: Hans Georg Meyer und Gerd Mentgen, Sie sind mitten unter uns. Zur Geschichte der Juden in Ingelheim. Hg. Deutsch-Israelischer Freundeskreis Ingelheim e. V., Ingelheim 1998, S. 1-66
- Menzel**, Michael, **Predigt** und Predigtorganisation. In: Historisches Jahrbuch 111, 1990, S. 337-384

- Mertens**, Dieter, **Iacobus Carthusiensis**: Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies (1381-1465), Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 50. Studien zur Germania Sacra 13) (Zugl. Diss. Freiburg im Breisgau 1971)
- Mertens**, Volker, **Art. Berthold von Regensburg**. In: Lexikon des Mittelalters I, München, Zürich 1980, Sp. 2035-2036
- Merz**, Hilde, Die mittelalterliche jüdische **Gemeinde** in Rothenburg ob der Tauber. In: Judaika im Reichsmuseum. Zur Geschichte der mittelalterlichen jüdischen Gemeinde in Rothenburg ob der Tauber. Rabbi Meir Ben Baruch von Rothenburg zum Gedenken an seinen 700. Todestag. Hg. Hilde Merz, Rothenburg ob der Tauber 1993 (Schriftenreihe des Reichsstadtmuseums Rothenburg ob der Tauber, Museumsheft 3), S. 9-28
- Metzger**, Therese / **Mendel Metzger**, **Jüdisches Leben** im Mittelalter nach illuminierten hebräischen Handschriften vom 13. bis 16. Jahrhundert, Würzburg 1983
- Meuthen**, Erich, **Die letzten Jahre** des Nikolaus von Kues. Biographische Untersuchungen nach neuen Quellen, Köln, Opladen 1958 (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 3)
- Ders.**, Die **Pfründen** des Cusanus. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 2, 1962, S. 15-66
- Ders.**, Das **Trierer Schisma** von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Münster 1964 (Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft I)
- Ders.**, Nikolaus von Kues erwirbt **Zeltingen und Rachtig**. In: Archiv für Kultur und Geschichte des Landkreises Bernkastel 2, 1964/65, S. 62-74
- Ders.**, *Dialogus concludens Amedistarum errorem ex gestis et doctrina concilii Basiliensis*. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 8, 1971, S. 11-114
- Ders.**, Nikolaus von Kues auf dem Regensburger **Reichstag** 1454. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971. II. Hg. Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/II), S. 482-499
- Ders.**, Nikolaus von Kues 1401-1464. **Skizze** einer Biographie, Münster 1979
- Ders.**, Nikolaus von Kues und die **Wittelsbacher**. In: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag. Hg. Pankraz Fried und Walter Ziegler, Kallmünz/Oberpfalz 1982 (Münchener historische Studien. Bayerische Geschichte 10), S. 95-113
- Ders.**, Der **Fall** von Konstantinopel und der lateinische Westen. Vortrag bei der Eröffnungsfeier. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Rudolf Haubst, Trier 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 35-60
- Ders.**, **Fürst** und Kirche am Vorabend der Reformation. In: Thomas-Morus-Gesellschaft. Jahrbuch 1982, Düsseldorf 1983, S. 33-42
- Ders.**, Die deutsche **Legationsreise** des Nikolaus von Kues 1451/52. In: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik, Bildung, Naturkunde, Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987. Hg. Hartmut Boockmann, Bernd Moeller und Karl Stackmann, Göttingen 1989 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. F. 3, 179), S. 421-499
- Ders.**, Die **Synode** im Kirchenverständnis des Nikolaus von Kues. In: Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht. Hg. Winfried Becker und Werner Chroback, Kallmünz/Oberpfalz 1992, S. 11-25

- Ders.**, Nikolaus von Kues und **Dionysius** der Kart.,user. In: En kai plethos - Einheit und Vielheit. Festschrift für Karl Bormann zum 65. Geburtstag. Hg. Ludwig Hagemann und Reinhold Gleib, Würzburg, Altenberge 1993 (Religionswissenschaftliche Studien 30), S. 100-120
- Ders.**, Nicolai de Cusa Opera Omnia ... XVI: **Sermones I** (1430-1441) ... Fasciculus 0: Praefationes et indices ... 1991 [und] ... XVII: Sermones II (1443-1452) Fasciculus 2: Sermones XL-XLVIII ... 1991, ... [**Rezension**]. In: Historisches Jahrbuch 113, 1993, S. 196-202
- Ders.**, **Thomas von Aquin** auf den Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln 1451 und 1452. In: Köln - Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag. Hg. Hanna Vollrath und Stefan Weinfurter, Köln, Weimar, Wien 1993 (Kölner Historische Abhandlungen 39), S. 641-658
- Ders.**, **Schreiben vom 6.1.1994**
- Ders.**, Die "**Acta Cusana**": Gegenstand, Gestaltung und Ertrag einer Edition; vorgetragen am 30. April 1994, Heidelberg 1994 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 5/1994. Cusanus-Studien 10)
- Ders.**, Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche am **Vorabend** der Reformation. In: Nikolaus von Kues. Kirche und Respublica christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposiums in Trier vom 22. bis 24. April 1993. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1994 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21), S. 39-77
- Ders.**, Das **Itinerar** der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52. In: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag. Hg. Joachim Dahlhaus und Armin Kohnle in Verbindung mit Jürgen Miethke, Folker E. Reichert und Eike Wolgast, Köln, Weimar, Wien 1995 (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 39), S. 473-502
- Ders.**, Ein "deutscher" **Freundeskreis** an der römischen Kurie in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Cesarini bis zu den Piccolomini. In: Synodus. Beiträge zur Konzilien- und allgemeinen Kirchengeschichte. Festschrift für Walter Brandmüller. Hg. Remigius Bäumer, Evangelos Chrysos, Johannes Grohe, Erich Meuthen und Karl Schnith, Paderborn, München, Wien, Zürich, 1996 (Annuario historiae conciliorum 27-28/1995-96), S. 487-542
- Ders.**, Cusanus in **Hildesheim**. In: Diözese Hildesheim 64, 1996, S. 387-414
- Ders.**, Der **Kanonist** und die Kirchenreform. In: Nikolaus von Kues als Kanonist und Rechtshistoriker. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1998 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 24), S. 63-79
- Meyer**, Andreas, Das **Wiener Konkordat** von 1448 - eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66, 1986, S. 108-152
- Meyer**, Christian, Geschichte der **Burggrafschaft** Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, Tübingen 1908 (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte II/1)
- Meyer-Marthaler**, Elisabeth, **Art. Chur**. In: Lexikon des Mittelalters II, München, Zürich 1983, Sp. 2058-2059
- Michel**, Wilhelm, Das **Wiener Konkordat** vom Jahre 1448 und die nachfolgenden Gravamina des Primarklerus der Mainzer Kirchenprovinz, Bensheim 1929 (Zugl. Diss. Heidelberg 1929)
- Michelfelder**, Gottfried, Die wirtschaftliche **Tätigkeit** der Juden Nürnbergs im Mittelalter. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs I. Hg. Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberg 1967 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 11/I), S. 236-260
- Michelsen**, Andreas L. J., Urkundlicher **Nachtrag** zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Erfurt. In: Zeitschrift des Vereins für thüringisch-sächsische Geschichte und Altertumskunde 4, 1861, S. 319-330

- Miethke, Jürgen, Art. Marsilius von Inghen.** In: Lexikon des Mittelalters VI, München, Zürich 1993, Sp. 331-332
- Miller, Ignaz, Jakob von Sierck** 1398/99-1456, Mainz 1983 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 45)
- Minke, Alfred, Art. Heinsberg, Johann Graf von** (um 1383-1459). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 275-277
- Minty, Mary, From Judengasse to Christian Quarter: The Phenomenon of the Converted Synagogue in the Late Medieval and Early Modern Holy Roman Empire.** In: Popular Religion in Germany and Central Europe 1400 to 1800. Hg. Bob Scribner and Trevor Johnson, New York 1996, S. 58-86
- Mistele, Karl-Heinz, Die Bevölkerung der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter** (eine sozialgeschichtliche Untersuchung an Hand der Steuerbücher des 15. und 16. Jahrhunderts), Heilbronn 1962 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 8)
- Mittellateinisches Glossar.** Hg. Edwin Habel und Friedrich Gröbel. Mit einer Einführung von Heinz-Dieter Heimann. Mit einer neuen Einführung versehener, unveränderter ND der 2. Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1989
- Möhler, Walter, Die Trinitätslehre des Marsilius von Inghen,** Limburg 1949
- Möncke, Gisela, Zur Problematik des Terminus "Freie Stadt" im 14. und 15. Jahrhundert.** In: Bischofsstädte und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. Franz Petri, Köln, Wien 1976 (Städteforschung A 1), S. 84-94
- Monumenta Judaica.** 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein: eine Ausstellung im kölnischen Stadtmuseum, 15. Oktober 1963 - 15. Februar 1964. 2. Handbuch. Hg. Konrad Schilling im Auftrag der Stadt Köln, Köln 1963
- Muehlon, Lore, Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (1455-1466),** Diss. Würzburg 1935
- Müller, Arnd, Geschichte der Juden in Nürnberg 1146-1945,** Nürnberg 1968 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 12)
- Müller, L., Aus fünf Jahrhunderten.** Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess I. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25, 1889, S. 1-124
- Ders., Aus fünf Jahrhunderten.** Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess II. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 26, 1890, S. 81-182 (Sonderdruck Augsburg 1990)
- Müller, Thomas, Studien zur Geschichte der Juden in Thüringen im späten Mittelalter,** Trier 1998 (Univ. Trier, unveröff. Magisterarbeit)
- Müller, Winfried, Die Anfänge der Humanismusrezeption in Kloster Tegernsee.** In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 92/I-II, 1981, S. 28-90
- Mütschele, Sabine, Juden in Augsburg 1212-1440,** Diss. Stuttgart 1996
- Mummenhoff, Ernst, Die Wasserversorgung in Nürnberg in ältester Zeit.** In: Aufsätze und Vorträge zur Nürnberger Ortsgeschichte von Dr. phil. h. c. Ernst Mummenhoff. Hg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, Nürnberg 1931 (Gesammelte Aufsätze und Vorträge von Dr. phil. h. c. Ernst Mummenhoff I), S. 148-155.
- Muzzarelli, Maria Giuseppina, I banchieri ebrei e la città...** In: Banchi ebraici a Bologna nel XV secolo. Hg. Maria Giuseppina Muzzarelli, Bologna 1994 (Collana di storia dell'economia e del credito promossa dalla fondazione del monte di Bologna e Ravenna 2), S. 89-157

- Natale**, Herbert, Das **Verhältnis** des Klerus zur Stadtgemeinde im spätmittelalterlichen Frankfurt, Diss. Frankfurt am Main 1957
- Neidiger**, Bernhard, **Erzbischöfe**, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln. In: Rheinische Vierteljahresblätter 54, 1990, S. 19-77
- Neues Lexikon des Judentums**. Hg. Julius H. Schoeps, Gütersloh, München 1992
- Neufeld**, Siegbert, **Die halleschen Juden** im Mittelalter, Berlin 1915 (Zugl. Diss. Straßburg 1915)
- Neuhof**, Theodor, Aus der **Geschichte** des Eichstätter Dominikanerklosters, Eichstätt 1958
- Neuß**, Erich, Ein hallischer **Condottiere** des 15. Jahrhunderts. Stadthauptmann Henning Strobarts Glück und Ende, Halle 1934 (Hallische Nachrichten-Bücherei 15)
- Niedersächsisches Städtebuch**. Hg. Erich Keyser, Stuttgart 1952 (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte III: Nordwest-Deutschland, I: Niedersachsen und Bremen)
- Nienhaus**, Franz, Die **Juden** im ehemaligen Herzogtum Cleve, Diss. Münster 1914
- Nijsten**, Gerardus J., **Het hof van Gelre**. Cultuur ten tijde van de hertogen uit het Gulikse en Egmondse huis (1371-1473), Kampen 1992
- Nirenberg**, David, **Race** as an Analytical Concept in the Study of Medieval Iberian Anti-Judaism. In: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturell-räumlich vergleichender Betrachtung (5.-18. Jahrhundert). Internationale Konferenz an der Universität Trier, 18.-22. Oktober 1999. Zusammenfassung der Vorträge. Hg. Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval, Trier 1999 (Kleine Schriften des Arye-Maimon-Instituts 2), S. 52-56 (engl.-dt.)
- Ders.**, Das Konzept von **Rasse** in der Forschung über mittelalterlichen iberischen Antijudaismus. In: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturell-räumlich vergleichender Betrachtung (5.-18. Jahrhundert). Internationale Konferenz an der Universität Trier, 18.-22. Oktober 1999. Hg. Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 13), S. 49-72
- Nissen**, Walter, Der **Aufenthalt** Johann Kapistrans in Halle im Jahre 1452. In: Quellen, Untersuchungen und Darstellungen zur Geschichte von Halle und Wettin. Theo Sommerlad zur Vollendung des 70. Geburtstag gewidmet von einem Kreise von Mitgliedern des Geschichtsvereins. Zum 7. Februar 1939, Halle 1938 (Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kultur XXVI, 1938), S. 85-93
- Nordmann**, Achilles, Geschichte der **Juden** in Basel seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, 1397 bis 1875. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 13/14, 1914/15, S. 1-190
- Nordström**, Carl-Otto, The Duke of Alba's **Castilian Bible**. A Study of the Rabbinical Features of the Miniatures, Uppsala 1967
- Nübling**, Eugen, Die **Judengemeinden** des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur deutschen Stadt- und Wirtschaftsgeschichte, Ulm 1896
- Oberman**, Heiko A., **Wurzeln** des Antisemitismus. Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation, Berlin 21982
- Obermann**, Andreas, **Die christologische Erfüllung** der Schrift im Johannesevangelium. Eine Untersuchung zur johanneischen Hermeneutik anhand der Schriftzitate, Tübingen 1996 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 2/83)
- Oehmig**, Stefan, Bettler und Dirnen, Sodomiter und **Juden**. Über Randgruppen und Minderheiten in Erfurt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 56, N.F. 3, 1995, S. 69-102

- Oelsner**, Ludwig, **Schlesische Urkunden** zur Geschichte der Juden im Mittelalter. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 31, 1864 (ND Graz 1970), S. 56-144
- Oergel**, Georg, Das ehemalige Erfurtische **Gebiet**. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 24, 1903, S. 159-190
- Ohler**, Norbert, **Reisen** im Mittelalter, München 1986
- Oligier**, Livarius, Das sozialpolitische **Reformprogramm** des Eichstätter Eremiten Antonius Zipfer aus dem Jahre 1462. In: Beiträge zur Geschichte der Renaissance und Reformation. Joseph Schlecht am 16. Januar 1917 als Festgabe zum siebenzigsten Geburtstag. Hg. Ludwig Fischer, München, Freising, 1917, S. 263-280
- Ollendieck**, Hans, **Die päpstlichen Legaten** im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums, Freiburg/Uechtland 1976 (Historische Schriften der Universität Freiburg/Uechtland 3)
- Ortner**, Franz, **Art. Volkersdorf**, Sigmund von (um 1435-1461). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 726-728
- Ottokar-Forschungen** 1978/79 (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 44-45, 1978-79)
- Overdick**, Renate, Die rechtliche und wirtschaftliche **Stellung der Juden** in Südwstdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Esslingen und der Markgrafschaft Baden, Konstanz 1965 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 15) (Zugl. Diss. Freiburg im Breisgau 1963)
- Paetzoldt**, Herbert, Die **Lehre** des Nikolaus Cusanus von der Kirche auf Grund seiner Predigten, Diss. Breslau 1938
- Pakter**, Walter J., Medieval **Canon Law** and the Jews, Ebelsbach 1988 (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 68)
- Palme**, Rudolf, Zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen **Sozial- und Rechtsgeschichte** der Juden in Tirol. In: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Hg. Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 183-203
- Parrondo**, Carlos Carrete, **El judaismo espanol** a la Inquisición, Madrid 1992
- Paschke**, Hans, Der **Judenhof** und die alte Judengasse in Bamberg, Bamberg 1969 (Studien zur Bamberger Geschichte und Topographie 36)
- Pastor**, Ludwig Freiherr von, **Geschichte der Päpste** im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. I: Martin V. Eugen IV. Nikolaus V. Kalixtus III., Freiburg im Breisgau 8/91926 (Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I)
- Patschovsky**, Alexander, Der **Reformbegriff** zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel. In: Reform und Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Konstanzer-Prager Historisches Kolloquium (11.-17. Oktober 1993). Hg. Ivan Hlav cek und Alexander Patschovsky, Konstanz 1996, S. 7-28
- Pauli**, Heinrich, Die geistige **Welt** der Brixener Predigten des Nikolaus von Kues. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 22, 1995, S. 163-186
- Peters**, Albrecht, Zum christlichen **Menschenbild**: Freiheit, Erlösung und Rechtfertigung, Glaube und Werke. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 214-254

- Petuchowski**, Jakob J., **Art. Unsterblichkeit**. In: Ders. und Clemens Thoma, Lexikon der jüdisch-christlichen Begegnung. Hintergründe - Klärungen - Perspektiven, Freiburg, Basel, Wien 1989 (NA 1994), Sp. 414-418
- Pfaff**, Volker, Die soziale **Stellung** des Judentums in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Kirche vom 3. bis zum 4. Laterankonzil (1179-1215). In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 52, 1965, S. 168-206
- Pfeiffer**, Gerhard, Die **Bemühungen** der oberdeutschen Kaufleute um die Privilegierung ihres Handels in Lyon. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs I. Hg. Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberg 1967 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 11/I), S. 407-455
- Pfleger**, Luzian, Die rechtlichen **Beziehungen** der Diözese Straßburg zur Mainzer Metropolitankirche. In: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 10, 1935, S. 1-78
- Piechocki**, Werner, **Erneut aus der Stadt vertrieben**. In: Hallesches Tageblatt Nr. 168 vom 21.7.1992, o. S. (Aus der Geschichte der Jüdischen Gemeinde zu Halle 5)
- Pilvousek**, Josef, **Art. Beichlingen, Friedrich von** (+1464). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 1996, S. 37-38
- Pindl-Büchel**, Theodor, Nicholas of Cusa and the **Lullian-Tradition** in Padua. In: American Cusanus-Society Newsletter V, 1988, S. 35-37
- Pinthus**, Alexander, **Studien** über die bauliche Entwicklung der Judengassen in den deutschen Städten. In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2, 1930, S. 101-130
- Platzek**, Erhard-Wolfram, **Raimund Lull**: sein Leben - seine Werke. Die Grundlagen seines Denkens (Prinzipienlehre), Düsseldorf 1962-1964
- Podiumsdiskussion**: Juden in Deutschland. Heimat oder Diaspora? Plenarsaal des Landtages Rheinland-Pfalz am 7. März 1995. In: Juden in Deutschland. Hg. Michael Matheus, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 122-143
- Podiumsgespräch**. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposions in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982. Hg. Rudolf Haubst, Trier 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 257-290
- Pölnitz**, Freiherr Sigmund von, Die bischöfliche **Reformarbeit** im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen, Würzburg 1941 (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 8/9, 1940/41) (Zugl. Diss. Freiburg im Breisgau 1941)
- Poppers**, Helena, **De Joden in Overijssel** van hunne vestiging tot 1814, Utrecht, Amsterdam 1926 (Werken van het Genootschap voor de Joodsche Wetenschap in Nederland)
- Posch**, Andreas, Nikolaus von Cusa, Bischof von Brixen, im Kampf um **Kirchenreform und Landeshoheit** in seinen Bistum. In: Cusanus-Gedächtnisschrift. Hg. Nikolaus Grass im Auftrag der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Innsbruck, München 1970 (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 3), S. 227-250
- Prügl**, Thomas, Die **Ekklesiologie** Heinrich Kalteisens OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus. Mit einem Textanhang, Paderborn, München, Wien, Zürich 1995 (Münchener Universitäts-Schriften. Katholisch-Theologische Fakultät. Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie, N.F. 40) (Zugl. Diss. München 1993/94)
- Quirin**, Heinz, **Einführung** in das Studium der mittelalterlichen Geschichte. 4. Aufl. mit einer neuen Einleitung, Stuttgart 1985

- Ders.**, Markgraf **Albrecht Achilles** von Brandenburg-Ansbach als Politiker. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Süddeutschen Städtekriegs. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 31, 1971, S. 261-308
- Rashi 1040-1990.** Hommage ... Ephraim E. Urbach. Congres europ, en des Etudes juives. Hg. Gabrielle Sed-Rajna, Paris 1993
- Randgruppen** der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Hand- und Studienbuch. Hg. Bernd-Ulrich Hergemüller, Warendorf 1990
- Rankl**, Helmut, Das vorreformatorische landesherrliche **Kirchenregiment** in Bayern (1378-1526), München 1971 (Miscellanea Bavarica Monacensia 34)
- Rapp**, Francis, **Art. Ruprecht**, Pfalzgraf von Pfalz-Simmern (1416/20-1478). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 608-609
- Raudszus**, Gabriele, Die **Zeichensprache** der Kleidung. Untersuchungen zur Symbolik des Gewandes in der deutschen Epik des Mittelalters, Hildesheim, Zürich, New York 1985 (Ordo. Studien zur Literatur und Gesellschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit I)
- Rechter**, Gerhard, Die "ewige **Schenkung**" König Sigismunds von 1423. In: Nürnberg - Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg, 20. September - 31. Oktober 1986, Neustadt an der Aisch 1986 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 20), S. 50-52
- [Red.]aktion, Art. Berlower**, Thomas (um 1421-1496). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 47-48
- Dies., Art. Hewen**, Heinrich Freiherr von (um 1400-1462). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 292-294
- Dies., Art. Randegg**, Burchard von (+1466). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 566
- Dies., Art. Sonnenberg**, Otto Graf (seit 1463) von (+1491). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 669-670
- Redlich**, Virgil, **Tegernsee** und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert, München 1931 (ND Aalen 1974) (Schriften zur Bayerischen Landesgeschichte 9)
- Reichel**, Jörn, **Handwerk** und Arbeit im literarischen Werk des Hans Rosenpluet. In: Deutsches Handwerk im Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Sozialgeschichte - Volkskunde - Literaturgeschichte. Hg. Rainer S. Elkar, Göttingen 1983 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9), S. 245-264
- Reidel**, Katharina Margareta, **Bingen** zwischen 1450 und 1620, Diss. Mainz 1963
- Reinhard**, Wolfgang, Die Anfänge der Reformation in **Nürnberg**. In: Nürnberg und Italien. Begegnungen, Einflüsse und Ideen. Hg. Volker Kapp und Frank-Rutger Hausmann, Tübingen 1991 (Erlanger Romanistische Dokumente und Arbeiten 6), S. 9-23
- Reinhardt**, Klaus, Christus, die "absolute Mitte" als der Mittler zur **Gotteskindschaft**. In: Das Sehen Gottes nach Nikolaus von Kues. Hg. Rudolf Haubst, Trier 1989 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 18), S. 196-226
- Reinle**, Christine, Zur **Gerichtspraxis** Kaiser Friedrichs III. In: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit: Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993. Hg. Paul-Joachim

- Heinig, Köln, Weimar, Wien 1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 12), S. 317-353
- Dies.**, Ulrich **Riederer** (ca. 1406-1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III., Mannheim 1993 (Mannheimer Historische Forschungen 2) (Zugl. Diss. Mannheim 1993)
- Reiter**, Ernst, **Rezeption** und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eych (1445-1464). In: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen. Hg. Remigius Bäumer, München, Paderborn, Wien 1972, S. 215-232
- Reither**, Angela, **Studien** zur Geschichte der Juden in der Terraferma Venedigs zwischen dem Chioggia-Krieg und der Lega von Cambrai, Trier 1998 (Univ. Trier, unveröff. Staatsexamensarbeit)
- Remer**, Gary, Ha Me'iri's **Theory** of Religious Toleration. In: Beyond the Persecuting Society: Religious Toleration before the Enlightenment. Hg. John Christian Laursen und Cary J. Nederman, Philadelphia 1998, S. 71-91
- La **Repubblica di Venezia** nell'eta moderna. Dalla guerra di Chioggia al 1517. Hg. Gaetano Cozzi und Michael Knapton, Turin 1986 (Storia d'Italia 12/1)
- Reuter**, Fritz, **Warmaisa**. 1000 Jahre Juden in Worms, Frankfurt am Main 21987
- Ders.**, Die heilige **Gemeinde** Worms. Zur Geschichte des oberrheinischen Judentums. In: Juden in Deutschland. Hg. Michael Matheus, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 61-84
- Rexhausen**, Anton, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der **Juden** im Hochstift Hildesheim, Hildesheim 1914 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 44) (Zugl. Diss. Münster 1914)
- Richarz**, Monika, **Ländliches Judentum** als Problem der Forschung. In: Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte. Hg. Monika Richarz und Reinhard Rürup, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 56), S. 1-8
- Riedel**, Ingrid, **Farben** in Religion, Gesellschaft, Kunst und Psychotherapie, Stuttgart 61987
- Riedlinger**, Helmut, **Art. R. Lullus**. In: Lexikon des Mittelalters VII, München, Zürich 1995, Sp. 490-494
- Ries**, Rotraud, **Juden** - Zwischen Schutz und Verteufelung. In: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Hand- und Studienbuch. Hg. Bernd-Ulrich Hergemöller, Warendorf 1990, S. 232-276
- Dies.**, **Jüdisches Leben** in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert, Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13) (Zugl. Diss. Münster 1990)
- Dies.**, *De joden to verwissen* - **Judenvertreibungen** in Nordwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert. In: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp und Gerd Mentgen, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 9), S. 189-224
- Ringel**, Ingrid Heike, **Studien** zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434-1454), Mainz 1980 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 34) (Zugl. Diss. Mainz 1977)
- Roeck**, Bernd, **Außenseiter**, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993
- Röckelein**, Hedwig, **Marienverehrung** und Judenfeindlichkeit in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte 10.-18. Jahrhundert. Hg. Claudia Opitz, Hedwig Röckelein, Gabriela Signori und Guy P. Marchal, Zürich 1993

(Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Allgemeine und Schweizer Geschichte Luzern. Clio Lucernensis 2), S. 279-307

Dies., "*Die grabstain, so vil tausent guldin wert sein*": Vom Umgang der Christen mit Synagogen und jüdischen Friedhöfen im Mittelalter und am Beginn der Neuzeit. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 5/1, 1995, S. 11-45

Auf den **Römerstraßen** ins Mittelalter. Beiträge zur Verkehrsgeschichte zwischen Maas und Rhein von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert. Hg. Friedhelm Burgard und Alfred Haverkamp, Mainz 1997 (Trier Historische Forschungen 30)

Rohrbacher, Stefan, Eine "**Kreuztragung**" des 16. Jahrhunderts und ihr ikonographischer Kontexts. In: Neusser Jahrbuch für Kunst, Kunstgeschichte und Heimatkunde 1990, S. 15-24

Rolf, Bernhard, **Kurpfalz**, Südwestdeutschland und das Reich 1449-1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen, Heidelberg 1981 (Zugl. Diss. Heidelberg 1978)

Rosenbach, Kurt, Die **Juden** in der Mark 789-1571 / 1640-1740. In: Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin, 34. Lieferung. Hg. Heinz Quirin, Berlin, New York 1971 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin)

Rosenberg, Arthur, **Beiträge** zur Geschichte der Juden in der Steiermark, Wien, Leipzig 1914 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich VI)

Ruhe, Walter, Die magdeburgisch-brandenburgischen **Lehnsbeziehungen** im Mittelalter, Halle 1914 (Zugl. Diss. Halle-Wittenberg 1914)

Rummel, Peter, Die Augsburger **Diözesansynoden**. Historischer Überblick. In: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 20, 1986, S. 9-69

Sambin, Paolo, Nicol• da Cusa, **studente a Padova** e abitante nella casa di Prosdocimo Conti suo maestro. In: Quaderni per la storia dell'Universit di Padova 12, 1979, S. 141-145

Samuel, Salomon, **Geschichte** der Juden in Stadt und Stift Essen bis zur Säkularisation des Stifts (1291-1802). Mit urkundlichen Beilagen und einer Stammtafel. In: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 26, 1905, S. 55-163

Sauer, Wilhelm, Die ersten **Jahre** der Münsterischen Stiftsfehde 1450-1453 und die Stellung des Cardinals Nicolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland. In: Westfälische Zeitschrift 31, 1873, S. 84-176

Schaab, Karl Anton, Diplomatische Geschichte der **Juden** zu Mainz und dessen Umgebung, Mainz 1855 (ND Wiesbaden 1969)

Scherer, Johann Evangelista, Die **Rechtsverhältnisse** der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters, Leipzig 1901 (Beiträge zur Geschichte des Judenrechts im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie 1)

Schich, Winfried, Zum Problem der **Juden** in der frühen deutschrechtlichen Stadt im östlichen Mitteleuropa. In: Deutsche - Polen - Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Hg. Stefi Jersch-Wenzel, Berlin 1987, S. 65-109

Schlemmer, Karl, **Gottesdienst und Frömmigkeit** in der Reichsstadt Nürnberg am Vorabend der Reformation, Würzburg 1980

Schlesinger, Walter, **Verfassung** und Wirtschaft im mittelalterlichen Bistum Meissen. In: Das Hochstift Meissen. Aufsätze zur sächsischen Kirchengeschichte. Hg. Franz Lau, Berlin 1973 (Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte. Sonderband: Herbergen der Christenheit), S. 33-53

- Schmid, Alois, Art. Eych, Johann von** (um 1404-1464). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 173-174
- Schmidt, Hans-Joachim, Kirche, Staat, Nation.** Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37) (Zugl. Habilitationsschrift Gießen an der Lahn)
- Schmidt, Heinrich, Bürgerliches Selbstverständnis** und städtische Geschichtsschreibung im deutschen Spätmittelalter. Eine Erinnerung. In: Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Hg. Peter Johanek, Köln, Weimar, Wien 2000 (Städteforschung A 47), S. 1-18
- Schmidt, Peter, Judenpredigt** und Judenvertreibung in Bamberg 1452-1478. In: Der Bußprediger CAPESTRANO auf dem Domplatz in Bamberg. Eine Bamberger Tafel um 1470/75. Eine didaktische Ausstellung des Historischen Museums Bamberg und des Lehrstuhls I für Kunstgeschichte an der Universität Bamberg, 28. Mai -29. Oktober 1989. Hg. Lothar Hennig, Bamberg 1989 (Schriften des Historischen Museums Bamberg 12), S. 135-140.
- Schmidt-Fölkersamb, Ursula, Kaiserbesuch** und Kaisereinzüge in Nürnberg. In: Nürnberg - Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg, 20. September - 31. Oktober 1986, Neustadt an der Aisch 1986 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 20), S. 112-121
- Schmitt, Leohard Clemens, Die Bamberger Synoden,** Bamberg 1851
- Schmitz, Rolf P., Art. Maimonides.** In: Lexikon des Mittelalters VI, München, Zürich 1994, Sp. 127-128
- Schnackenburg, Rudolf, Das Johannesevangelium I,** Freiburg im Breisgau 51980 (Herders theologischer Kommentar zum Neuen Testament IV/I)
- Ders., Das Johannesevangelium II,** Freiburg im Breisgau 31980 (Herders theologischer Kommentar zum Neuen Testament IV/II)
- Ders., Das Johannesevangelium III,** Freiburg im Breisgau 41982 (Herders theologischer Kommentar zum Neuen Testament IV/III)
- Schnarr, Herrmann, Modus Essendi.** Interpretationen zu den Schriften De docta ignorantia, De coniecturis und De venatione sapientiae von Nikolaus von Kues, Münster, 1973 (Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft 5)
- Ders., Beobachtungen** zu einem unveröffentlichten Predigt-Text des Nikolaus von Kues. Überlegungen zur Edition der Sermones des Nikolaus von Kues. In: En kai plethos - Einheit und Vielheit. Festschrift für Karl Bormann zum 65. Geburtstag. Hg. Ludwig Hagemann und Reinhold Glei, Würzburg, Altenberge 1993 (Religionswissenschaftliche Studien 30), S. 211-238
- Schnurrer, Ludwig, Die Juden** in den kleineren fränkischen Reichsstädten. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze 2: Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Hg. Rainer A. Müller, München 1987 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15/2), S. 84-99
- Scholem, Gershom, Die jüdische Mystik** in ihren Hauptströmungen, Frankfurt am Main 1957
- Ders., Zur Kabbala** und ihrer Symbolik, Zürich 1960
- Ders., Der Name Gottes** und die Sprachtheorie der Kabbala. In: Ders., Studien zur jüdischen Mystik, Frankfurt am Main 1970 (Judaica 3), S. 7-70
- Ders., Über einige Grundbegriffe** des Judentums, Frankfurt am Main 1996
- Schoppmeyer, Heinrich, Art. Essen.** In: Lexikon des Mittelalters IV, München, Zürich 1989, Sp. 22-23

- Schreckenberger**, Heinz, Die christlichen **Adversus-Judaeos**-Texte (11.-13. Jh.). Mit einer Ikonographie des Judenthemas bis zum 4. Laterankonzil, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1988 (Europäische Hochschulschriften XXIII: Theologie 335)
- Ders.**, Die christlichen **Adversus-Judaeos**-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (13.-20. Jh.), Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris, Wien 1994 (Europäische Hochschulschriften XXIII: Theologie 497)
- Ders.**, Christliche Adversus-Judaeos-**Bilder**. Das Alte und Neue Testament im Spiegel der christlichen Kunst, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1999 (Europäische Hochschulschriften XXIII: Theologie 650)
- Schreiner**, Klaus, Art. **Toleranz** I-X. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 6. Hg. Otto Brunner, Werner Conze und Reinhard Koselleck, Stuttgart 1990, S. 450-494
- Ders.**, "**Duldsamkeit**" (tolerantia) oder Schrecken (terror). Reaktionsformen auf Abweichungen von der religiösen Norm, untersucht und dargestellt am Beispiel des augustinischen Toleranz- und Gewaltkonzeptes und dessen Rezeption im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Religiöse Devianz. Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter. Hg. Dieter Simon, Frankfurt am Main 1990 (Ius Commune. Sonderheft: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 48), S. 159-210
- Ders.**, "**Tolerantia**". Begriffs- und wirkungsgeschichtliche Studien zur Toleranzauffassung des Kirchenvaters Augustinus. In: Toleranz im Mittelalter. Hg. Alexander Patschovsky und Harald Zimmermann, Sigmaringen 1998 (Vorträge und Forschungen XLV), S. 335-389
- Schroer**, Alois, Die **Legation** des Kardinals Nikolaus von Kues in Deutschland und ihre Bedeutung für Westfalen. In: Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag, dargebracht von der Historischen Kommission Westfalens, Münster 1962 (Schriften der Historischen Kommission Westfalen 4), S. 304-338
- Schubert**, Ernst, Art. **Konrad von Weinsberg**. In: Lexikon des Mittelalters V, München 1991, Sp. 1366
- Schuhmann**, Günther, Die **Markgrafen** von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken, Ansbach 1980 (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 90/ Festschrift des Historischen Vereins für Mittelfranken zur Feier seines 150-jährigen Bestehens 1830-1980)
- Ders.**, Die **Reichskleinodien** in Nürnberg. In: Nürnberg - Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg, 20. September - 31. Oktober 1986, Neustadt an der Aisch 1986 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 20), S. 32-39
- Schulte**, Johann Friedrich von, Die **Geschichte** der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. I/II: Von Gratian bis auf Papst Gregor IX., Stuttgart 1875 (ND Graz 1956)
- Schulze**, Manfred, **Fürsten** und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen 1991 (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 2)
- Schulze**, Winfried, Reich und **Türkengefahr** im späten 16. Jahrhundert, München 1978
- Schumm**, Karl, Konrad von Weinsberg und die **Judensteuer** unter Kaiser Sigismund. In: Zeitschrift des Vereins für Württembergisch-Franken 54, 1970, S. 20-58
- Schwaibold**, Matthias, Art. **Gemeines Recht**. In: Lexikon des Mittelalters IV, München, Zürich 1989, Sp. 1214
- Schwaiger**, Georg, **Freisinger Diözesansynoden** im ausgehenden Mittelalter. In: Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh. Paderborn, München, Wien, Zürich 1980, S. 259-270

- Schwarz**, Brigide, Über **Patronage und Klientel** in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 68, 1988, S. 284-310
- Schwickert**, Arthur, Von den Merseburgischen **Juden**. In: Monatsblatt des Vereins für Heimatkunde Merseburgs 3, 1917, S. 66-68 und S. 71-72
- Schwob**, Ute Monika, Formen der **Laienfrömmigkeit** im spätmittelalterlichen Brixen. In: Volkskultur des europäischen Spätmittelalters. Beiträge der internationalen Tagung vom 24.-26.VI.1986. (Internationale Tagung "Volkskultur des Europäischen Spätmittelalters"). Hg. Peter Dinzelsbacher und Hans-Dieter Mück, Stuttgart 1987 (Böblinger Forum 1), S. 159-175
- Scribner**, Bob, Wie wird man **Außenseiter**? Ein- und Ausgrenzung im frühneuzeitlichen Deutschland. In: Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag. Hg. Norbert Fischer und Marion Kobelt-Groch, Leiden, New York, Köln 1997 (Studies in Medieval and Reformation Thought LXI), S. 21-46
- Seggern**, Harm von, Das **Botenwesen** Friedrichs III. (1440-1493). Eine europäische Besonderheit? In: Vergleichende Perspektiven. Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert. Hg. Helga Schnabel-Schüle, Mainz 1998 (Trierer Historische Forschungen 39), S. 67-122
- Sehi**, Meinrad, Die **Bettelorden** in der Seelsorgsgeschichte der Stadt und des Bistums Würzburg bis zum Konzil von Trient, Würzburg 1981
- Seifert**, Siegfried, **Art. Hoffmann, Johannes** (um 1370 - 1451). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hg. Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 1996, S. 300-301
- Seiferth**, Wolfgang, **Synagoge** und Kirche im Mittelalter, München 1964
- Sellert**, Wolfgang, Zur **Rezeption** des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse. In: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995. I. Teil. Hg. Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Staehelin, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. F. 3 228), S. 115-166
- Senger**, Hans Gerhard, Die **Philosophie** des Nikolaus von Kues vor dem Jahre 1440. Untersuchungen zur Entwicklung einer Philosophie in der Frühzeit des Nikolaus (1430-1440), Münster 1971 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, N.F. 3)
- Ders.**, Thomas Hirschhorn. Ein **Magdeburger Gelehrter** des 15. Jahrhunderts. In: Historisches Jahrbuch 100, 1980, S. 217-239
- Ders.**, **Thomas Hirschhorn**. Ein Nachtrag. In: Historisches Jahrbuch 101, 1981, S. 474-476
- Seppelt**, Franz Xaver, Nicolaus von Cues und das Bistum **Breslau**. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 47, 1913, S. 267-275
- Seyboth**, Reinhard, Die **Hohenzollern** in Franken und in Brandenburg an der Wende zur Neuzeit. In: Bayreuth und die Hohenzollern vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Jahrestagung des Wissenschaftlichen Arbeitskreises für Mitteleuropa 10.-12. Mai 1989 in Bayreuth. Hg. Roderich Schmidt, Ebsdorfergrund 1992, S. 9-31
- Shachar**, Isaiah, The '**Judensau**'. A medieval anti-Jewish Motif and its History, London 1974 (Warburg Institute Surveys 5)
- Shank**, Michael H., "**Unless you believe, you shall understand**". Logic, University, and Society in Late Medieval Vienna. Princeton/New Jersey 1988

- Sieben**, Hermann Josef, Ein **Paradigma**: Nikolaus von Kues, De Concordantia Catholica (1434). In: Ders., Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des Grossen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378-1521), Frankfurt am Main 1983 (Frankfurter Theologische Studien 30), S. 59-109
- Sigismund von Luxemburg**. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der politischen Geschichte um 1400. Vorträge der internationalen Tagung in Budapest vom 8.-11. Juli 1987 anlässlich der 600. Wiederkehr seiner Thronbesteigung in Ungarn und seines 550. Todestages. Hg. Josef Macek, Warendorf 1994 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 5)
- Simonsohn, Max**, Die kirchliche **Judengesetzgebung** im Zeitalter der Reformkonzilien von Konstanz und Basel, Breslau 1912 (Zugl. Diss. Freiburg im Breisgau 1911)
- Simonsohn, Shlomo**, The Jews in the **Papal States** to the Ghetto. In: Italia Judaica VI. Gli ebrei nello Stato pontificio fino al Ghetto (1555). Atti del VI Convegno internazionale Tel-Aviv, 18.-22.6.1995, Rom 1998 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 47), S. 11-29
- Simsch**, Adelheid, Die **Handelsbeziehungen** zwischen Nürnberg und Posen im europäischen Wirtschaftsverkehr des 15. und 16. Jahrhunderts, Wiesbaden 1970 (Osteuropäische Studien der Hochschulen des Landes Hessen I: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 50)
- Singermann**, Felix, Ueber **Juden-Abzeichen**. Ein Beitrag zur socialen Geschichte des Judentums, Berlin 1915
- Smahel**, Frantisek, Die **Prager Judengemeinde** im hussitischen Zeitalter. In: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung (5.-18. Jahrhundert). Internationale Konferenz an der Universität Trier, 18.-22. Oktober 1999. Zusammenfassung der Vorträge. Hg. Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval, Trier 1999 (Kleine Schriften des Arye-Maimon-Instituts 2), S. 31-34 (dt.-engl.)
- Smoller**, Laura A., **Miracle, Memory**, and Meaning in the Canonization of Vincent Ferrer, 1453-1454. In: Speculum 73, 1998, S. 429-454
- Sohn**, Andreas, Deutsche **Prokuratoren** an der römischen Kurie in der Frührenaissance 1431-1474, Köln, Weimar, Wien 1997 (Norm und Struktur 8) (Zugl. Habilitationsschrift Münster 1995)
- Solleder**, Fridolin, **München** im Mittelalter, München, Berlin 1938 (ND Aalen 1982)
- Sottili**, Agostino, **Nürnberger Studenten** an italienischen Renaissance-Universitäten mit besonderer Berücksichtigung der Universität Pavia. In: Nürnberg und Italien. Begegnungen, Einflüsse, Ideen. Hg. Volker Knapp und Frank-Rutger Hausmann, Tübingen 1991 (Erlanger Romanistische Dokumente und Arbeiten 6), S. 49-103
- Spilling**, Herrad, **Cod. Harl. 3934**, 3992 und Cod. Add. 19952. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 12, 1977, S. 59-71
- Spitzberger**, Georg, Jüdisches Leben in Altbayern. Die Juden im mittelalterlichen **Landshut**, Landshut 1988 (Sonderdruck aus: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 110/111, 1984/85, S. 165-238)
- Staber**, Josef, **Kirchengeschichte** des Bistums Regensburg, Regensburg 1966
- Städtische Geschichtsschreibung** im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Hg. Peter Johanek, Köln, Weimar, Wien 2000 (Städteforschung A 47)
- Stahleder**, Helmuth, Die Münchner Juden im Mittelalter und ihre **Kultstätten**. In: Synagogen und jüdische Friedhöfe in München. Hg. Wolfram Selig, München 1988, S. 11-34
- Stallmach**, Josef, **Einheit** der Religionen - Friede unter den Religionen. In: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues. Akten des Symposiums in Trier vom 13. bis 15. Oktober 1982.

- Hg. Rudolf Haubst, Mainz 1984 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16), S. 61-81
- Stein**, Isaak, Die Juden der schwäbischen **Reichsstädte** im Zeitalter König Sigmunds (1410-1437), Berlin 1902
- Steinegger**, Fritz, Die **Siegel** des Kardinals Nikolaus von Kues als Fürstbischof von Brixen. In: Cusanus-Gedächtnisschrift 1970. Hg. Nikolaus Grass im Auftrag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Innsbruck, München 1970 (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 3), S. 503-510
- Steinschneider**, Moritz, **Die hebräischen Übersetzungen** des Mittelalters und die Juden als Dolmetscher, Berlin 1893 (ND Graz 1956)
- Stern**, Heinrich, Geschichte der Juden in **Nordhausen**, Nordhausen 1927
- Stern**, Moritz, **Nürnberg** im Mittelalter, Kiel 1894-1896 (Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte 3)
- Ders.**, **Regensburg** im Mittelalter, Berlin 1932 (Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte 5)
- Ders.**, **Varia I**: Aus Württemberg. Hall, Reutlingen 1435 - Ulm 1499 - Reutlingen 1495, 1516, Berlin 1936 (Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte 6)
- Stieber**, Joachim W., Der **Kirchenbegriff** des Cusanus vor dem Hintergrund der kirchenpolitischen Entwicklungen und kirchentheoretischen Vorstellungen seiner Zeit. In: Nikolaus von Kues - Kirche und Respublica christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposiums in Trier vom 22. bis 24. April 1993. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1994 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21), S. 87-162
- Storm**, Monika, Die **Metropolitangewalt** der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers, Siegburg 1995 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 9) (Zugl. Diss. Bonn 1994)
- Straub**, Heinrich, Die geistliche **Gerichtsbarkeit** des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, München 1957 (Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung Bd. 9)
- Straus**, Raphael, Die **Judenpolitik** Herzog Heinrichs des Reichen von Landshut. In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1, 1929, S. 96-118
- Ders.**, Die **Judengemeinde** Regensburg im ausgehenden Mittelalter. Auf Grund der Quellen kritisch untersucht und neu dargestellt, Heidelberg 1932 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 61) (ND Nendeln 1979)
- Ders.**, **Regensburg and Augsburg**. Translated from the German by Felix N. Gerson, Philadelphia 1939
- Stromer**, Wolfgang von, Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450, I-III, Wiesbaden 1970 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 55-57)
- Ders.**, **Reichtum und Ratswürde**. Die wirtschaftliche Führungsschicht der Reichsstadt Nürnberg 1348-1648. In: Führungskräfte der Wirtschaft in Mittelalter und Neuzeit. Hg. Herbert Helbig, Limburg 1973 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 6), S. 1-50
- Ders.** / Michael Toch, Zur **Buchführung** der Juden im Spätmittelalter. In: Festschrift für Hermann Kellenbenz. Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I. Hg. Jürgen Schneider, Stuttgart 1978 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 4), S. 387-410
- Sullivan**, Donald D., Nicholas of Cusa as Reformer. The **Papal Legation** to the Germanies 1451/52. In: Medieval Studies 36, 1974, S. 382-428
- Tetzner**, Lothar, Die hebräischen **Handschriften** aus der Bibliothek des Kueser Hospitals im British Museum. Anhang I zum kritischen Verzeichnis der Londoner Handschriften aus dem Besitz des

- Nikolaus von Kues. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 8, 1970, S. 227-237
- Thieme, Hans**, Art. **Gemeines Recht**. In: Handwörterbuch für Rechtsgeschichte I, Berlin 1971, Sp. 1506-1510
- Tholuck, August**, Die speculative **Trinitätslehre** des späteren Orients, Berlin 1826
- Thoma, Clemens**, **Theologische Beziehungen** zwischen Christentum und Judentum, Darmstadt ²1989
- Ders., Art. Auferstehung**. In: Jakob J. Petuchowski und Clemens Thoma, Lexikon der jüdisch-christlichen Begegnung. Hintergründe - Klärungen - Perspektiven, Freiburg, Basel, Wien 1989 (NA 1994), Sp. 30-35
- Thomas, Michael**, Zum **Ursprung** der Andersheit (Alteritas). Ein Problem im cusanischen Denken. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 22, 1995, S. 55-67
- Toaff, Ariel**, The **Jewish Badge** in Italy during the 15th Century. In: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Hg. Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 275-280
- Toch, Michael**, **Judenfeindschaft** im deutschen späten Mittelalter. In: Judentum und Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart. Hg. Thomas Klein, Volker Losemann und Gunther Mai, Düsseldorf 1984, S. 65-76
- Ders.**, Der jüdische **Geldhandel** in der Wirtschaft des deutschen Spätmittelalters: Nürnberg 1350-1499. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 117, 1981, S. 283-310
- Ders.**, Die soziale und demographische **Struktur** der jüdischen Gemeinde Nürnbergs im Jahre 1489. In: Festschrift für Hermann Kellenbenz. V: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Hg. Jürgen Schneider, Stuttgart 1981 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 8), S. 79-91
- Ders., umb gemeyns nutz und nottdurfft willen**. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99. In: Zeitschrift für historische Forschung 11, 1984, S. 1-21
- Ders.**, Die **Juden** im mittelalterlichen Reich, München 1998 (Enzyklopädie Deutsche Geschichte 44)
- Ders., Wirtschaft und Geldwesen** der Juden Frankfurts im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Jüdische Kultur in Frankfurt am Main von den Anfängen bis zur Gegenwart: ein internationales Symposium der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Franz Rosenzweig Research Center for German Jewish Literature and Culture History Jerusalem. Hg. Karl E. Grözinger, Wiesbaden 1997 (Jüdische Kultur 1), S. 25-46
- Ders.**, Die **Verfolgungen** des Spätmittelalters (1350-1550). In: Germania Judaica III 1350-1519. 3. Teilband. Hg. Arye Maimon s. A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 2003, S. 2298-2397
- Ders.**, Die wirtschaftliche **Tätigkeit**. In: Germania Judaica III 1350-1519. 3. Teilband. Hg. Arye Maimon s. A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 2003, S. 2139-2164
- Toleranz im Mittelalter**. Hg. Alexander Patschovsky und Harald Zimmermann, Sigmaringen 1998 (Vorträge und Forschungen XLV)
- Treue, Wilhelm / Rudolf Kellermann**, Die soziale und wirtschaftliche **Bedeutung** des Nürnberger Handwerks im 15. und 16. Jahrhundert. In: Das Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg. Deutsche Handwerksbilder des 15. und 16. Jahrhunderts. Hg. Wilhelm Treue, München 1965, S. 71-92
- Treue, Wolfgang**, Der Trienter **Judenprozeß**: Voraussetzungen - Abläufe - Auswirkungen (1475-1588), Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 5) (Zugl. Diss. Trier 1994)

- Tüchle**, Hermann, Das **Mainzer Reformdekret** des Kardinals Branda. In: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentium. Festgabe für August Franzen. Hg. Remigius Bäumer, München, Paderborn, Wien 1972, S. 101-117
- Die **Türken vor Wien**. Europa und die Entscheidung an der Donau. Hg. Historisches Museum der Stadt Wien unter der Leitung von Robert Waissenberger, Salzburg, Wien 1982
- Uebinger**, Johann, **Kardinallegat** Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451-52. In: Historisches Jahrbuch 8, 1887, S. 629-665
- Uhl**, Anton, **Peter von Schaumburg**. Kardinal und Bischof von Augsburg 1424-1469. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches, Schwabens und Augsburgs im 15. Jahrhundert, Diss. München 1940
- Unsterblichkeit und Eschatologie** im Denken des Nikolaus von Kues. Hg. Klaus Kremer, Trier 1996 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 23)
- Utz**, Katharina, Zur **Chronologie** der kirchenpolitischen Traktate des Johannes von Segovia. In: Annuario Historiae Conciliorum 9/1-2, 1977, S. 303-314
- Vansteenbergh**e, Edmond, **Le Cardinal** Nicolas de Cusa (1401-1464). L'action - la pens,e, Paris 1920 (Bibliothèque du XV^e siècle XXIV)
- Ders.**, **Le cardinal-legat** Nicolaus de Cues et le clerg, de Li,ge. In: Leodium 15, 1922, S. 98-123
- Vincent**, Paul, **Two papal letters** on the wearing of the Jewish badge, 1221 and 1229. In Jewish Historical Studies XXXIV 1994-1996, S. 209-224
- Vogelstein**, Hermann / Paul **Rieger**, **Geschichte** der Juden in Rom I: 139 v. Chr. - 1420 n. Chr., Berlin 1896
- Voges**, Dietmar-H., Die Reichsstadt **Nördlingen**. 12 Kapitel aus ihrer Geschichte, München 1988
- Volkskultur** des europäischen Spätmittelalters. Beiträge der internationalen Tagung vom 24.-26.VI.1986. (Internationale Tagung "Volkskultur des Europäischen Spätmittelalters"). Hg. Peter Dinzelbacher und Hans-Dieter Mück, Stuttgart 1987 (Böblinger Forum 1)
- Volksreligion** im hohen und späten Mittelalter. Hg. Peter Dinzelbacher und Dieter R. Bauer, München, Wien, Zürich 1990
- Voltmer**, Ernst, Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen **Speyer**. Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt. In: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 94-121
- Vones**, Ludwig, Vom **Pogrom** zur Vertreibung. Die Entwicklung des jüdisch-christlichen Verhältnisses in den Kronen Kastilien und Aragon von 1391-1492. In: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen II. Hg. Johannes Helmrath und Heribert Müller in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff, München 1994, S. 927-953
- Wackerfuß**, Winfried, **Streitigkeiten** zwischen dem Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach und dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz. Ein Beitrag zur Territorialgeschichte des 15. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften III. Wolfram Becher zum 70. Geburtstag gewidmet. Hg. Winfried Wackerfuß im Auftrag des Breuberg-Bundes, Breuberg, Neustadt 1980, S. 147-192
- Wackernagel**, Wilhelm, Die **Farben- und Blumensprache** des Mittelalters. In: Ders., Abhandlungen zur deutschen Alterthumskunde und Kunstgeschichte, Leipzig 1872, S. 143-240 (Kleine Schriften 1)
- Wackerzapp**, Herbert, Der **Einfluß** Meister Eckharts auf die ersten philosophischen Schriften des Nikolaus von Kues. Hg. Josef Koch, M□nster 1962 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters XXXIX/3)

- Wagner**, Friedrich, Nürnbergische **Geheimschrift** im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts. In: Archivalische Zeitschrift 9, 1884, S. 14-62.
- Walf**, Knut, Die **Entwicklung** des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß (1159-1815), München 1966 (Münchener Theologische Studien III. Kanonistische Abteilung 24)
- Walther**, Helmut G., Die **Rezeption** Paduaner Rechtswissenschaft durch die Aufnahme Paduaner Konsilien in die Nürnberger Ratschlagbücher. In: Consilia im späten Mittelalter. Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung, Sigmaringen 1995 (Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig/Centro Tedesco di Studi Veneziani 13), S. 207-224
- Ders.**, Italienisches gelehrtes **Recht** im Nürnberg des 15. Jahrhunderts. In: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995. I. Teil. Hg. Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Staehelin, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. F. 3, 228), S. 215-229.
- Wasner**, Franz, Fifteenth-Century Texts on the Ceremonial of the Papal '**Legatus a latere**'. In: Traditio 14, 1958, S. 295-358
- Watanabe**, Morimichi , **The Origins** of Modern Cusanus Research in Germany and the Foundation of the Heidelberg Opera omnia. In: Nicholas of Cusa in Search of God and Wisdom. Essays in Honor of Morimichi Watanabe by the American Cusanus Society. Hg. Gerald Christianson und Thomas M. Izbicki, Leiden, New York, Kopenhagen, Köln, 1991 (Studies in the History of Christian Thought XLV), S. 17-42
- Wehrmann**, Michael H., Die **Rechtsstellung** der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180-1520). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Diss. Würzburg 1976
- Weier**, Reinhold, **Christus** als "Haupt" und Fundament" der Kirche. In: Nikolaus von Kues - Kirche und Respublica christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposiums in Trier vom 22. bis 24. April 1993. Hg. Klaus Kremer und Klaus Reinhardt, Trier 1994 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21), S. 163-182
- Weigel**, Martin, Dr. Conrad **Konhofer** (+1452). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Nürnbergs. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 29, 1928, S. 169-297
- Weinbrenner**, Ralph, **Klosterreform** im 15. Jahrhundert zwischen Ideal und Praxis. Der Augustinereremit Andreas Proles (1429-1503) und die privilegierte Observanz, Tübingen 1996 (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 7)
- Weinig**, Paul, **Aeneas suscipite**, Pium recipite. Aeneas Silvius Piccolomini. Studien zur Rezeption eines humanistischen Schriftstellers im Deutschland des 15. Jahrhunderts, Wiesbaden 1998 (GRATIA. Bamberger Schriften zur Renaissanceforschung 33) (Zugl. Diss. Frankfurt am Main 1994)
- Weiss**, Hildegard, **Lebenshaltung** und Vermögensbildung des 'mittleren' Bürgertums. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Nürnberg zwischen 1400-1600, München 1980
- Weiss**, Ulman, Die frommen **Bürger** von Erfurt. Die Stadt und ihre Kirche im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, Weimar 1988
- Wendehorst**, Alfred, **Art. G. Heimbürg**. In: Lexikon des Mittelalters IV, München, Zürich 1989, Sp. 1682-1683
- Wenninger**, Markus J., Man bedarf keiner **Juden** mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibungen aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien, Köln, Graz 1981 (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 14)

- Ders.**, Das gefährliche **Fest**. Ostern als zeitlicher Kristallisationspunkt antijüdischen Verhaltens. In: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes. Hg. Detlef Altenburg, Jörg Jarnut und Hans Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, S. 323-332
- Ders.**, **Geldkreditgeschäfte** im mittelalterlichen Erfurt. In: Erfurt. Geschichte und Gegenwart. Hg. Ulman Weiss, Weimar 1995 (Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 2), S. 439-458
- Ders.**, Zur **Promotion** jüdischer Ärzte durch Kaiser Friedrich III. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 5/2, 1995, S. 413-424
- Wenzel**, Edith, "Do worden die Judden alle geschant". **Rolle und Funktion** der Juden in spätmittelalterlichen Spielen, München 1992 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 14) (Zugl. Habilitationsschrift Berlin 1989/90)
- Das **Werk** des Nicolaus Cusanus. Eine bibliophile Einführung. Hg. Gerd Heinz-Mohr und Willehad Paul Eckert, Köln 1963
- Werner**, Ernst, **Das Bild des Anderen**: Antihumanismus und Intoleranz im 12. Jahrhundert. In: Ders., Religion und Gesellschaft im Mittelalter. Mit einem Vorwort von Cinzio Violante. Hg. Silio P. P. Scalfati, Spoleto 1995, S. 661-685
- Werner**, Matthias, Johannes **Kapistran** in Jena. In: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen I. Hg. Johannes Helmuth und Heribert Müller in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff, München 1994, S. 505-520
- Wessenberg**, Ignaz Heinrich von, Die großen **Kirchenversammlungen** des 15ten und 16ten Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt **II**, Constanz 1840
- Wiegand**, Peter, **Diözesansynoden** und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland, Köln, Weimar, Wien 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 32) (Zugl. Diss. Marburg an der Lahn 1996)
- Wiemann**, Erich, Beiträge zur Erfurter **Ratsverwaltung** des Mittelalters **I**: Rat und städtische Einwohnerschaft im mittelalterlichen Erfurt. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 51, 1937, S. 37-152
- Ders.**, Beiträge zur Erfurter **Ratsverwaltung** des Mittelalters **II**: Die städtische Handels- und Gewerbeverwaltung. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 52, 1938, S. 1-103
- Wiesflecker-Friedhuber**, Ingeborg, Zur Geschichte der **Juden in Pordenone** im Spätmittelalter, In: Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes. Festgabe für em. o. Univ. Prof. Dr. Othmar Pickl zum 70. Geburtstag. Hg. Herwig Ebner, Paul W. Roth und Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber, Graz 1997, S. 447-459
- Wigger**, Annette, **Stephan Bodeker** O. Praem. Bischof von Brandenburg 1421-1459. Leben, Wirken und ausgewählte Werke, Frankfurt am Main 1992 (Europäische Hochschulschriften III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 532) (Zugl. Diss. Berlin 1991)
- Wijaczka**, Jacek, Die **Einwanderung** der Juden und antijüdische Exzesse in Polen im späten Mittelalter. In: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp und Gerd Mentgen, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 9), S. 241-256
- Willoweit**, Dietmar, Verfassungsgeschichtliche **Aspekte** des Judenschutzes im späten Mittelalter. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 9/1, 1999, S. 9-30
- Winkler**, Gerhard B., Die Salzburger **Provinzialsynoden**. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5, 1986, S. 25-32

- Wintruff**, Wilhelm, Landesherrliche **Kirchenpolitik** in Thüringen am Ausgang des Mittelalters, Halle an der Saale 1914 (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 5)
- Wolff**, Helmut, Päpstliche **Legaten** auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts. In: Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München 9.3.1990. Hg. Erich Meuthen, Göttingen 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42), S. 25-40
- Yerushalmi**, Yosef Hayim, **Assimilierung** und rassischer Antisemitismus. Die iberischen und die deutschen Modelle. In: Ders., Ein Feld in Anatot. Versuche über jüdische Geschichte, Berlin 1993 (Kleine Kulturwissenschaftliche Bibliothek 44), S. 53-80
- Yuval**, Israel Jacob, **Magie und Kabbala** unter den Juden im Deutschland des ausgehenden Mittelalters. In: Judentum im deutschen Sprachraum. Hg. Karl E. Groezinger, Frankfurt am Main 1991, S. 173-189
- Ders., Juden, Hussiten und Deutsche.** Nach einer hebräischen Chronik. In: Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters. Hg. Alfred Haverkamp und Franz-Josef Ziwes, Berlin 1992 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 13), S. 59-102
- Ders., Pessach und Ostern:** Dialog und Polemik in Spätantike und Mittelalter. Mit einer Würdigung von Dr. Herbert Fischer / Arye Maimon (1903-1988) anlässlich des 1. Arye-Maimon-Vortrags an der Universität Trier, 4. November 1998 von Alfred Haverkamp, Trier 1999 (Kleine Schriften des Arye-Maimon-Instituts Heft 1), S. 10-24
- Zapp**, Hartmut, **Art. Bann, B. kanonistisch.** In Lexikon des Mittelalters I, München, Zürich 1980, Sp. 1416-1417
- Ders., Art. Corpus iuris canonici.** In: Lexikon des Mittelalters III, München, Zürich 1986, Sp. 263-270
- Ders., Art. Interdikt.** In: Lexikon des Mittelalters V, München, Zürich 1991, Sp. 466-467
- Zawart**, Anscar, The History of **Franciscan Preaching** and of Franciscan Preachers (1209-1927). A Bio-Bibliographical Study, New York 1928 (Franciscan Studies 7, 1928)
- Zen Benetti**, Francesca, **Prestatori ebraici e cristiani nel Padovano fra '300 e '400.** In: Gli ebrei a Venezia. Atti del Convegno internazionale organizzato dall'Istituto di storia della societ... e dello stato veneziano della Fondazione Giorgio Cini, Venezia, Isola di San Giorgio Maggiore, 5.-10.6.1983. Hg. Gaetano Cozzi, Mailand 1987, S. 629-650
- Zettl**, Liane, **Juden** in Nürnberg. Geschichte der jüdischen Mitbürger vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Nürnberg 1993
- Ziethen**, Eduard, **Mittelrhein und Reich** im Zeitalter der Reichsreform 1356-1504. I: 1356-1491, Frankfurt am Main 1934
- Zimmermann**, Alfred, Die kirchlichen **Verfassungskämpfe** im XV. Jahrhundert. Ein Studie, Breslau 1882
- Ziwes**, Franz-Josef, Die **jüdische Gemeinde** im mittelalterlichen Koblenz - "Yre gude ingesessen burgere". In: Geschichte der Stadt Koblenz. Von den Anfängen bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit, Stuttgart 1992, S. 247-257
- Ders., Studien** zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 1) (Zugl. Diss. Trier 1992)
- Ders., Die Juden im mittelalterlichen Heidelberg.** In: Geschichte der Juden in Heidelberg. Hg. Andreas Cser, Heidelberg 1996 (Buchreihe der Stadt Heidelberg 6), S. 15-41

- Ders.**, Zum jüdischen **Kapitalmarkt** im spätmittelalterlichen Koblenz. In: Hochfinanz im Westen des Reiches 1250-1500. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp, Franz Irsigler und Winfried Reichert, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 31), S. 49-74
- Ders.**, Territoriale **Judenvertreibungen** im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert. In: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp und Gerd Mentgen, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden: Abt. A, Abh. 9), S. 165-187
- Zoepfl**, Friedrich, Das Bistum **Augsburg** und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1956 (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 1)
- Zoosmann**, Richard, **Dantes Poetische Werke III**: Die Göttliche Komödie: Das Paradies. Neu übertragen und mit Originaltext versehen, Freiburg im Breisgau 1908
- Zschesche**, Paul, Das vorgeschichtliche **Erfurt** und seine Umgebung. Beigabe zu Carl Beyer und Johannes Biereye, Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit, Erfurt 1904
- Zuckerman**, Arthur J., **It can't happen here!** An Episode in the Failure to Achieve Territorial Unification of Franconian Jewry in the Mid-Fifteenth Century. In: Essays on Jewish Life and Thought presented in Honor of Salo Wittmayer Baron. Ed. Joseph L. Blau, Arthur Hertzberg, PhilipFriedman and Isaac Mendelsohn, New York 1959, S. 443-458
- 2000 Jahre Koblenz**. Geschichte der Stadt an Rhein und Mosel. Neu hg. v. Hans Bellinghausen, Boppard 1971

Karte 1: Judenniederlassungen 1451 - 1455

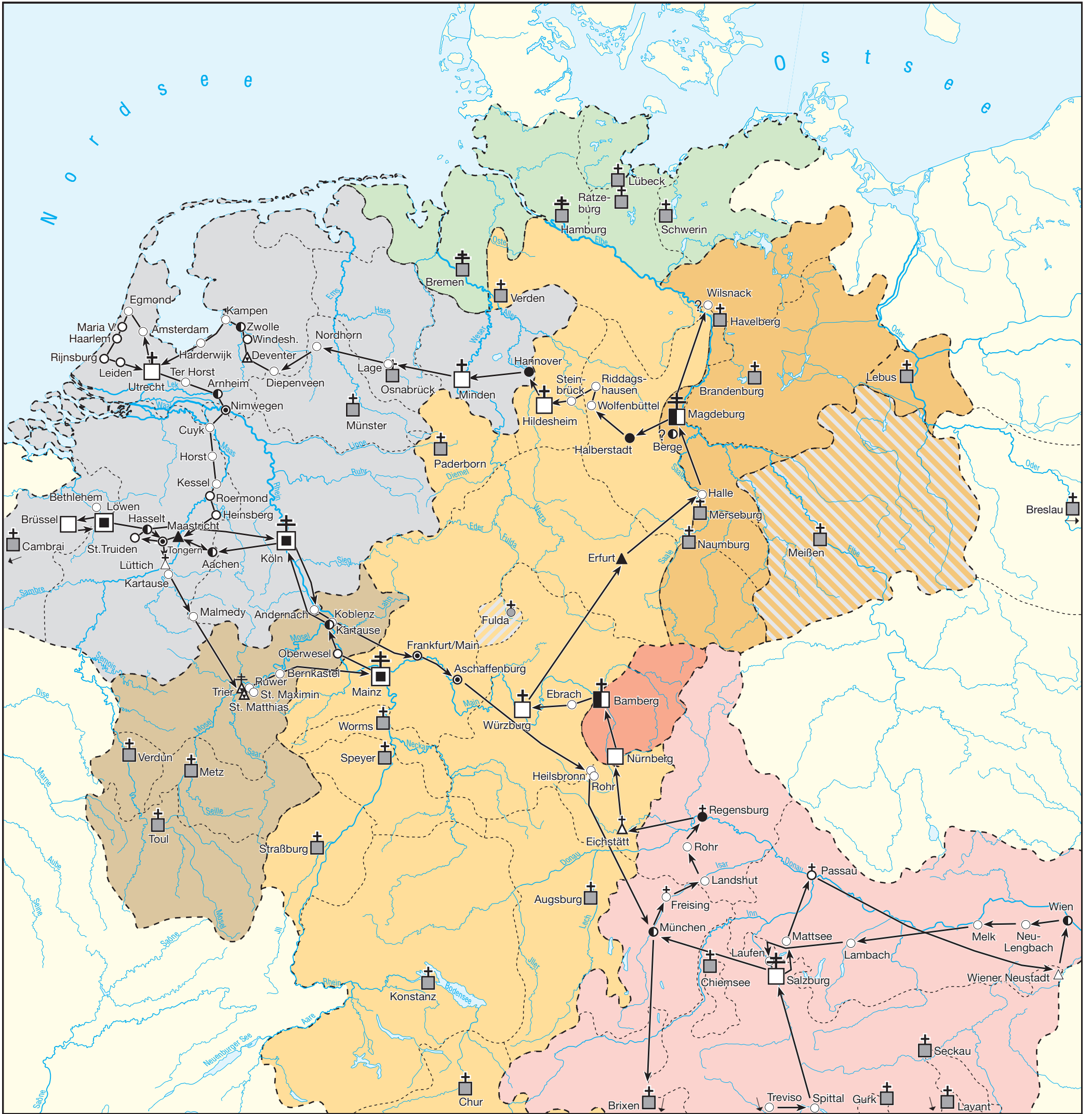


Belege	Bischofssitz	Metropole	Landesherrliche Stadt	Reichs-/Land-/Freie Stadt	Kirchenprovinzen	exemte Bistümer/Abteien
1451/52						
1453						
1454/55						
dauerhaft belegt						
	Bischofssitz /Metropole ohne Judenansiedlung (Orientierungsort)					
?	Niederlassung unsicher					

Ortsnamen (aus Platzgründen mit Ziffern versehen)

- | | | |
|-----------------|--------------------|------------------|
| 1 Kastel | 12 Uffenheim | 23 Geisenheim |
| 2 Weisenau | 13 Sommerhausen | 24 Gelnhausen |
| 3 Ingelheim | 14 Scheinfeld | 25 Lindheim |
| 4 Babenhausen | 15 Leutershausen | 26 Assenheim |
| 5 Aschaffenburg | 16 Höchstadt/Aisch | 27 Untersiemau |
| 6 Kitzingen | 17 Neustadt/Aisch | 28 Oppenheim |
| 7 Iphofen | 18 Erlangen | 29 Gau-Odernheim |
| 8 Eltville | 19 Dormitz | 30 Lichtenfels |
| 9 Schwarzach | 20 Baiersdorf | 31 Röttingen |
| 10 Mainbernheim | 21 Marktgraitz | 32 Pretzfeld |
| 11 Großlangheim | 22 Kirchrehnbach | 33 Ebern |

Karte 2: Itinerar der Legationsreise 1451/52



Zahl der belegten oder erschlossenen Aufenthaltstage

- 1
- 2
- ⊙ 3
- 4
- 5
- △ 6
- ▲ 7
- ▲ 8
- ▲ 10
- 11-15
- 16-20
- über 20

- † Bischofssitz
- ✚ Metropole
- ✚ Sonstige (Erz-) Bischofssitze
- ⚔ Abtei
- ➔ Reiseweg
- ? Aufenthalt unsicher

Kirchenprovinzen

- Köln
- Magdeburg
- Mainz
- Salzburg
- Trier
- Bremen/Hamburg
- Diözesangrenzen

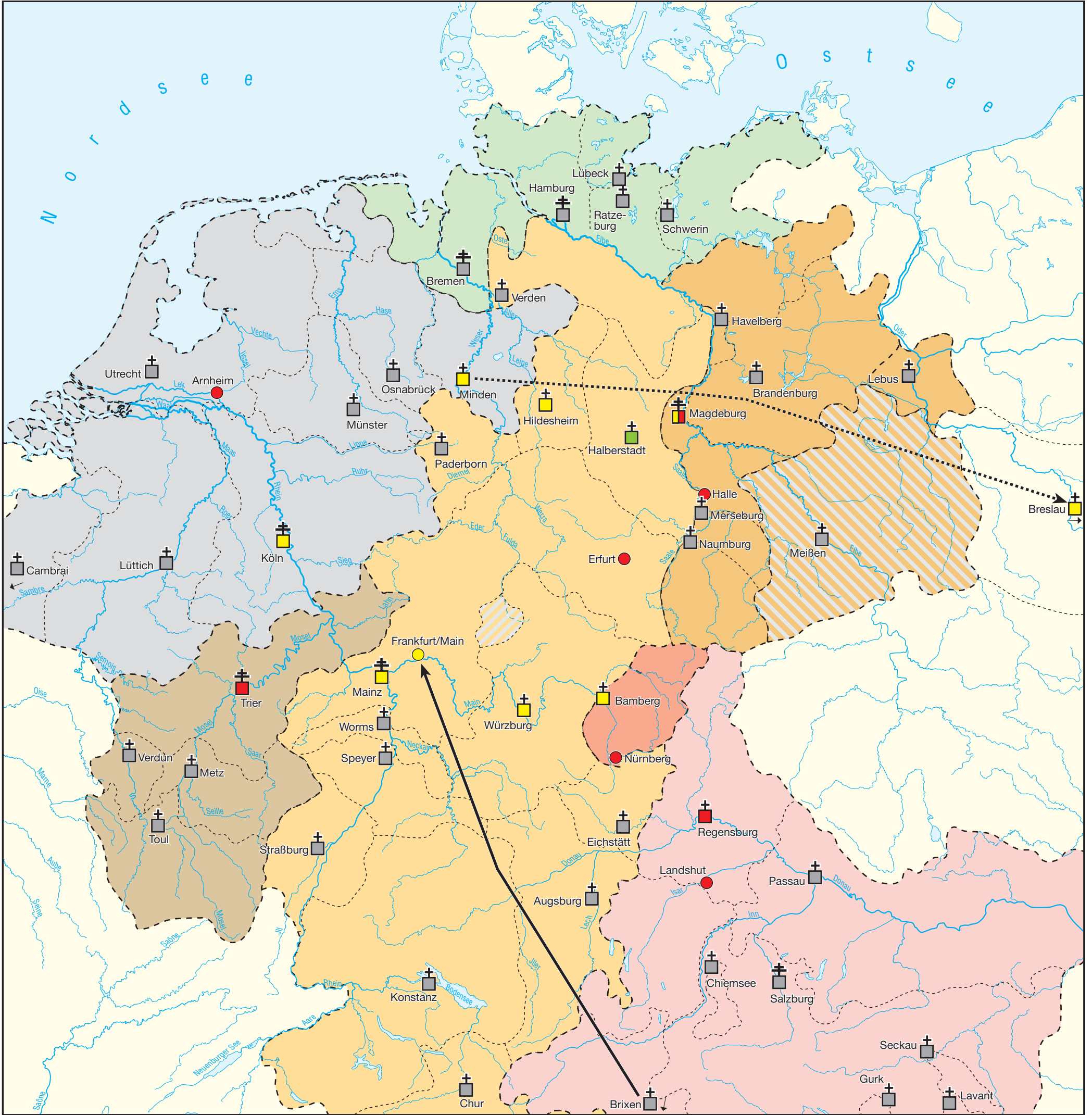
exempte Bistümer/Abteien

- Bamberg
- ▨ Meißen
- ▨ Fulda











Entwurf: Karl-Heinz Zaunmüller · Kartographie: Michael Grün
 Quellen: - Acta Cusana, Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bd. I/3a, Hamburg 1996, Nr. 964
 - Meuthen, Erich, Itinerar 1995, S. 473-502
 - Großer Atlas zur Weltgeschichte, Braunschweig 1991








Karte 3: Antijüdische Maßnahmen und Predigten des Nikolaus von Cues (1451/52)






Judendekrete / Reisewege

-  Bischofssitz
-  Metropole
-  weiterer Ort
-  Judendekret/-statut
-  Predigt (mit antijüdischem Inhalt)
-  Judendekret (geplant)
-  Mahnschreiben (Kennzeichnungspflicht)
-  Bestimmungsort

Kirchenprovinzen

-  Köln
-  Magdeburg
-  Mainz
-  Salzburg
-  Trier
-  Bremen/Hamburg
-  Diözesangrenzen

exempte Bistümer/Abteien

-  Bamberg
-  Meißen
-  Fulda

0 25 50 100 200 300 400km

Entwurf: Karl-Heinz Zaunmüller · Kartographie: Michael Grün

Quellen: - Acta Cusana, Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Cues, Bd. I/3a-3b, Hamburg 1996

- Nicolai de Cusa Opera Omnia (h) XVII (Predigten der Legationsreise in Vorbereitung)

- Großer Atlas zur Weltgeschichte, Braunschweig 1991